1992/2

ARCHIVES D'ÉTAT DU VALAIS

SAMMLUNG

der

GESETZE DEKRETE UND BESCHLÜSSE

des

KANTONS WALLIS

Jahrgang 1991

BAND LXXXV

BUCHDRUCKEREI BEEGER A.G. - SITTEN - 1992

1991

Verzeichnis

der Gesetze, Dekrete, Beschlüsse, Reglemente usw. die im Band LXXXV enthalten sind

Verfassung

Seite

1. Verfassung, vom 13. Mai 1991, des Artikels 88 der Kantonsverfassung (Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters) . . 1

Gesetze

1. Einführungsgesetz, vom 16. Mai 1990, zum Schweizerischen Strafgesetzbuch 2

2. Gesetz, vom 30. Januar 1991, über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, KJSG) . . . 14

3. Gesetz, vom 31. Januar 1991, betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland 27

Dekrete

1. Dekret, vom 21. Juni 1990, betreffend die Anwendung der Bundesgesetzgebung über Umweltschutz 31

2. Dekret, vom 1. Februar 1991, zur Abänderung des Dekretes vom 12. November 1982 über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen 40

3. Dekret, vom 1. Februar 1991, zum Konkordat über die Schulkoordination 42

4. Dekret, vom 1. Februar 1991, betreffend die Erhöhung des allgemeinen Infrastrukturfonds 43

5. Dekret, vom 1. Februar 1991, für einen Kantonsbeitrag an die Vergrösserung und den Umbau der interkommunalen Orientierungsschule von Bagnes und Vollèges, in Le Châble 43

6. Dekret, vom 1. Februar 1991, für einen Kantonsbeitrag an die Schulhausrenovation in Agarn 44

7. Dekret, vom 1. Februar 1991, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages an den Umbau des alten Schulhauses und die Erweiterung des neuen Schulhauses in Visperterminen . . . 45

8. Dekret, vom 1. Februar 1991, betreffend den Wiederaufbau der Rhonebrücke sowie der Anpassung der Linienführung der Strasse Riddes-Leytron, auf dem Gebiet der Gemeinden von Riddes und von Leytron 46

9. Dekret, vom 1. Februar 1991, betreffend die Gewährung einer Subvention an die Ciba Geigy A.G. für den Ausbau und Verbesserung der Abwasserreinigungsanlage der Ciba Geigy und der Gemeinde Monthey 47

10. Dekret, vom 1. Februar 1991, betreffend die Gewährung einer Subvention an den Gemeindeverband Oberwallis für die Kehrichtbeseitigung im Hinblick auf den Kauf des Lagerungsrechts von Abfällen aus der Kehrichtverbrennungsanlage auf der Deponie der Lonza AG Gamsenried. 49

11. Dekret, vom 11. März 1991, betreffend die finanzielle Beteiligung des Kantons am Genossenschaftskapital der Bürgschaftsgenossenschaft des Walliser Gewerbes und die Schaffung der gesetzlichen Grundlage, betreffend die Beteiligung des Kantons am Ausgabenüberschuss der obgenannten Bürgschaftsgenossenschaft 50

12. Dekret, vom 11. März 1991, betreffend die Gewährung eines Rahmenkredites an die Bewässerungsanlage der Gemeinde Simplon 51

13. Dekret, vom 13. März 1991, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages für den Bau einer Schulanlage und öffentlicher Zivilschutzräume in Zeneggen 52

14. Dekret, vom 13. März 1991, für einen Kantonsbeitrag an den Neubau einer Mehrzweckhalle mit öffentlichen Zivilschutzräumen und an den Umbau des bestehenden Schulhauses in Herbriggen, Gemeinde Sankt Niklaus 53

15. Dekret, vom 13. März 1991, betreffend die Gewährung einer Subvention an die Gemeinde Nendaz für die Sanierung und Erstellung der Abwasserkanalisation infolge der Unwetter vom Februar 1990 54

16. Dekret, vom 13. März 1991, betreffend die Gewährung einer zusätzlichen Subvention an die Gemeinde Massongex für den Abschluss der Bauarbeiten ihres Abwassernetzes 55

17. Dekret, vom 15. Mai 1991, betreffend den Wiederaufbau des Viehstalles der Strafanstalt von Crêtelongue 56

18. Dekret, vom 15. Mai 1991, über die Schaffung eines zweiten Postens als Instruktionsrichter am Bezirksgericht in Monthey . . 57

19. Dekret, vom 15. Mai 1991, betreffend die Gewährung einer kantonalen Subvention zur Erstellung der Milchzentrale in Siders . 58

20. Dekret, vom 16. Mai 1991, betreffend den Verpflichtungskredit zugunsten der Förderung, der Innovationen und Fertigungstechnologien 59

21. Dekret, vom 16. Mai 1991, betreffend die Äufnung des Wirtschaftsförderungsfonds 60

22. Dekret, vom 17. Mai 1991, betreffend die Korrektion der Strasse Saint-Pierre-de-Clages - Chamoson - Mayens de Chamoson, bei der Überquerung der Losentze und des Wildbaches von Cry, auf dem Gebiet der Gemeinde von Chamoson 61

23. Dekret, vom 17. Mai 1991, betreffend die Sanierung der SBB-Unterführung von Vérolliez, in Saint-Maurice sowie der Strassenanschlüsse auf dem Gebiet der Gemeinde von Saint-Maurice 62

24. Dekret, vom 17. Mai 1991, betreffend die Korrektion der Strasse Somlaproz - Ferret, im Orte der Überquerung der Wildbäche von Tollent und von La Seiloz, auf dem Gebiet der Gemeinde von Orsières 63

25. Dekret, vom 17. Mai 1991, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages für den Ausbau eines Altersheimes Sancta Maria in Naters 64

26. Dekret, vom 17. Mai 1991, betreffend die Gewährung einer Subvention an die Gemeinde Hérémence für die Erstellung von Abwassersammelkanälen und einer Abwasserreinigungsanlage . 65

27. Dekret, vom 17. Mai 1991, betreffend die Gewährung einer Subvention an den Verband für die Kehrichtbeseitigung des Mittelwallis zwecks Anpassung ihrer Anlagen und Einrichtung eines Regionalzentrums für die Klärschlammkompostierung . 66

28. Dekret, vom 17. Mai 1991, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages am Bau eines Feuerwehrlokales, Gemeinde Brig-Glis 67

29. Dekret, vom 17. Mai 1991, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages am Bau eines Feuerwehrlokales, Gemeinde Leukerbad 68

30. Dekret, vom 17. Juni 1991, betreffend das Bauprojekt einer neuen Strassenverbindung zwischen Choëx und Daviaz, auf dem Gebiet der Gemeinden von Monthey und Massongex . . 69

31. Dekret, vom 19. Juni 1991, für die Finanzierung der Anschaffung von neuem Rollmaterial durch die Martigny - Châtelard - Eisenbahn (MC) 70

32. Dekret, vom 19. Juni 1991, betreffend die Korrektion der Strasse Vers-l'Eglise - Châtaignier, auf dem Gebiet der Gemeinde von Fully 71

33. Dekret, vom 19. Juni 1991, betreffend die Korrektion der Strasse Charrat - Fully, Teilstück: Les Grandes Maraîches - Charrat - Chênes, auf dem Gebiet der Gemeinde von Charrat 72

34. Dekret, vom 19. Juni 1991, betreffend die Korrektion der Strasse Orsières - Commeire, Teilstück: Umfahrung des Dorfes Reppaz, auf dem Gebiet der Gemeinde von Orsières 73

35. Dekret, vom 19. Juni 1991, betreffend die Korrektion der Strasse Vouvry - Miex, Vouvry innerorts, Teilstücke: Grand-Rue und Kurve von Collonges - Le Fosseau, auf dem Gebiet der Gemeinde von Vouvry 74

36. Dekret, vom 19. Juni 1991, mit dem das Dekret vom 16. November 1989 über die Landumlegung und die Grenzregulierung (Landumlegungsdekret) abgeändert wird 75

37. Dekret, vom 13. November 1991, betreffend den Tausch von Liegenschaften zwischen dem Kanton Wallis und der Gemeinde von Martinach sowie den Umbau der Liegenschaft gelegen in «Prés-de-la-Scie» in ein Untersuchungsgefängnis 76

38. Dekret, vom 14. November 1991, betreffend die Wiederinstandstellung sowie die Verdoppelung der Brücke von Gueuroz über den Wildbach Trient, auf der Strasse Martinach - Salvan, auf dem Gebiet der Gemeinde von Vernayaz 77

39 Dekret, vom 14. November 1991, betreffend die Korrektion der Strasse Siders - Vissoie - Ayer - Zinal , Teilstück: Mottec - Le Bouillet, auf dem Gebiet der Gemeinde von Ayer 78

40. Dekret, vom 14. November 1991, betreffend die Korrektion der Strasse Susten - Feithieren, auf dem Gebiet der Gemeinde von Leuk 80

41. Dekret, vom 15. November 1991, betreffend die Beteiligung an den Kosten des ophtalmologischen Forschungsinstitutes in Sitten 81

42. Dekret, vom 15. November 1991, betreffend die provisorischen Instandstellungs- und Umleitungsarbeiten der Vispe infolge des Bergsturzes auf Gebiet der Gemeinde Randa 81

43. Dekret, vom 15. November 1991, über die Gewährung eines Kredites für den Unterhalt und den Umbau der Gebäude des kantonalen Kollegiums Planta in Sitten 83

44. Dekret, vom 15. November 1991, über die Gewährung von Kantonsbeiträgen an Institute und Forschungszentren im Rahmen der Projekte «Wallis-Universitäten» 84

45. Dekret, vom 15. November 1991, betreffend die finanzielle Hilfe an die Vereinigung Mediplant 85

46. Dekret, vom 15. November 1991, betreffend die Anwendung des Lugano-Übereinkommens vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen 86

47. Dekret, vom 15. November 1991, über die Abänderung des Dekretes vom 10. November 1982 über die Schaffung eines Walliser Zentrums für touristische Ausbildung 88

48. Dekret, vom 15. November 1991, betreffend die Blockierungs-Finanzierungsaktion der Walliser Weine des Jahrgangs 1991 90

Beschlüsse

1. Beschluss, von 4. Juli 1990, über die Ursprungsbezeichnungen der Walliser Weine mit den Abänderungen vom 3. Juli 1991 . 94

2. Beschluss, vom 28. November 1990, über die Kosten und Gebühren für Verrichtungen im Umweltbereich 106

3. Beschluss, vom 12. Dezember 1990, über die Ausübung der Fischerei im Wallis für die Jahre 1991-1995 108

4. Beschluss, vom 19. Dezember 1990, betreffend den 1. August 1991 118

5. Beschluss, vom 9. Januar 1991, betreffend die Wahl eines Ersatzmannes in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1989-1993 119

6. Beschluss, vom 9. Januar 1991, über die Festsetzung der Tarife betreffend die Gebühren der Steuerregisterhalter 120

7. Beschluss, vom 9. Januar 1991, über die Schulgelder, welche von Studenten der Höheren Berufsfachschulen erhoben werden, IVS, HWV, TS, STF, SPAZ 121

8. Beschluss, vom 23. Januar 1991, über die Pauschalsteuer . . . 123

9. Beschluss, vom 23. Januar 1991, welcher die Artikel 4, 11 und 12 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Autotransportunternehmungen (Sachentransporte und Erdbewegungsarbeiten) des Kantons Wallis vom 28. April 1992 ergänzt und abändert 125

10. Beschluss, vom 23. Januar 1991, welcher die Artikel 12, 13 und 15 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Ingenieur-, Architektur- und anderer Planungsbüros des Kantons Wallis vom 15. September 1982 abändert und ergänzt 127

11. Beschluss, vom 30. Januar 1991, betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 3. März 1991 bezüglich:
– den Bundesbeschluss vom 5. Oktober 1990 über die Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters auf 18 Jahre;
– die Volksinitiative vom 24. Februar 1986 «zur Förderung des öffentlichen Verkehrs». 128

12. Beschluss, vom 30. Januar 1991, betreffend Abänderungen des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Luftseilbahnen, Sesselbahnen, Skilifte und ähnlicher Betriebe des Kantons Wallis vom 18. November 1987 133

13. Beschluss, vom 30. Januar 1991, betreffend den Tausch der Parzelle Nr. 2675 und die Abtretung von Boden der Parzelle Nr. 2129 in Visp 137

14. Beschluss, vom 30. Januar 1991, betreffend den Kauf von Räumlichkeiten für das Jugendgericht in Sitten 137

15. Beschluss, vom 31. Januar 1991, betreffend Abänderung des Normalarbeitsvertrages für die Kellerarbeiter des Kantons Wallis vom 11. April 1973 138

16. Beschluss, vom 1. Februar 1991, betreffend den Verkauf an die Munizipalgemeinde Chamoson diverser nach dem Bau der Nationalstrasse 9 verbleibender Parzellen 140

17. Beschluss, vom 13. Februar 1991, betreffend die Einberufung des Grossen Rates 142

18. Beschluss, vom 27. Februar 1991, betreffend die Sömmerung 1991 142

19. Beschluss, vom 6. März 1991, betreffend die kantonalen Volksabstimmungen vom 28. April 1991 bezüglich:
- das Gesetz vom 30. Januar 1991 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, KJSG);
- das Gesetz vom 31. Januar 1991 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland und
- das Gesetz vom 31. Januar 1991 über die Eingliederung behinderter Menschen 149

20. Beschluss, vom 13. März 1991, betreffend die Verkehrsbeschränkungen von Motorfahrzeugen auf gewissen Strassen und Wegen des Kantons 152

21. Beschluss, vom 13. März 1991, betreffend Änderungen des Normalarbeitsvertrages für das im Verkauf beschäftigte Personal des Detailhandels vom 10. Juli 1985 155

22. Beschluss, vom 20. März 1991, über die Inkraftsetzung des Dekrets vom 21. Juni 1990 betreffend die Anwendung der Bundesgesetzgebung über Umweltschutz 157

23. Beschluss, vom 20. März 1991, über den Generaltarif der Bergführer im Wallis 158

24. Beschluss, vom 17. April 1991, betreffend die Einberufung des Grossen Rates 186

25. Beschluss, vom 17. April 1991, betreffend die Kosten und Gebühren für Polizeieinsätze 186

26. Beschluss, vom 24. April 1991, betreffend Änderungen des Beschlusses vom 7. Juni 1989 über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für die Landwirtschaft des Kantons Wallis 188

27. Beschluss, vom 1. Mai 1991, welcher die Einkommens- und Vermögensgrenzen in Sachen Wohnungsbeiträge festsetz . . 190

28. Beschluss, vom 8. Mai 1991, betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 2. Juni 1991 bezüglich:
- den Bundesbeschluss vom 14. Dezember 1990 über die Neuordnung der Bundesfinanzen;
- die Änderung vom 5. Oktober 1990 des Militärstrafgesetzes (MStG) 191

29. Beschluss, vom 8. Mai 1991, betreffend die Einberufung des Grossen Rates 196

30. Beschluss, vom 15. Mai 1991, betreffend die kantonale Volksabstimmung vom 2. Juni 1991 bezüglich die Revision vom 13. Mai 1991 des Artikels 88 der Kantonsverfassung (Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters) 197

31. Beschluss, vom 15. Mai 1991, betreffend den Verkauf verschiedener Liegenschaften, die sich im Eigentum des Kantons Wallis befinden 200

32. Beschluss, vom 22. Mai 1991, zur Veröffentlichung des Einführungsgesetzes vom 16. Mai 1990 zum Schweizerisches Strafgesetzbuch 201

33. Beschluss, vom 12. Juni 1991, betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1989-1993 201

34. Beschluss, vom 12. Juni 1991, betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1989-1993 202

35. Beschluss, vom 20. Juni 1991, über die Inkraftsetzung des Reglementes vom 8. Juli 1987 betreffend die Einführung eines Grundbuchkreises für den Bezirk Siders 202

36. Beschluss, vom 3. Juli 1991, betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 31. Januar 1991 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland 203

37. Beschluss, vom 3. Juli 1991, über die Anpassung verschiedener Tarife und Gebühren an die Teuerung 204

38. Beschluss, vom 3. Juli 1991, betreffend die Wahl der Abgeordneten in den Ständerat für die Legislaturperiode 1991-1995 . . 212

39. Beschluss, vom 3. Juli 1991, betreffend die Wahl der Abgeordneten in den Nationalrat für die Legislaturperiode 1991-1995 . 217

40. Beschluss, vom 3. Juli 1991, über die Ausübung der Jagd im Wallis gültig das Jahr 1991 225

41. Beschluss, vom 12. August 1991, betreffend die Inkraftsetzung des revidierten Artikels 88 der Kantonsverfassung (Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters) 265

42. Beschluss, vom 21. August 1991, betreffend die Inkraftsetzung des Grundbuches in der ehemaligen Gemeinde Granges (Gemeinde Siders) 265

43. Beschluss, vom 4. September 1991, betreffend den Eidgenössischen Bettag 1991 266

44. Beschluss, vom 4. September 1991, betreffend die Einberufung des Grossen Rates 267

45. Beschluss, vom 11. September 1991, betreffend den Schutz des Moors «Les Rigoles» in Vionnaz 268

46. Beschluss, vom 18. September 1991, betreffend die Anwendung der abgestuften Zahlung von Ernteablieferungen, anhand des natürlichen Zuckergehaltes (% Brix) 270

47. Beschluss, vom 25. September 1991, betreffend den Beginn der Weinernte 1991 273

48. Beschluss, vom 16. Oktober 1991, betreffend die Einberufung des Grossen Rates 274

49. Beschluss, vom 16. Oktober 1991, betreffend die Wahl eines Suppleanten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1989-1993 274

50. Beschluss, vom 23. Oktober 1991, betreffend die Proklamation der Ergebnisse der Wahl von zwei Abgeordneten in den Ständerat 275

51. Beschluss, vom 30. Oktober 1991, betreffend die Proklamation der Ergebnisse der Wahl von einem Abgeordneten in den Ständerat, Stichwahl vom 27. Oktober 1991 276

52. Beschluss, vom 6. November 1991, betreffend die kantonalen Volksabstimmungen vom 8. Dezember 1991 bezüglich:
- Dekret vom 20. Juni 1990 betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum Konkordat vom 10. Oktober 1988 über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Westschweiz;
- Gesetz vom 16. Mai 1991 zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege;
- Gesetz vom 1. Oktober 1991 über die Walliser Kantonalbank (Kantonalbankgesetz);
- Gesetz vom 2. Oktober 1991 über die Organisation im Falle von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen;
- Gesetz vom 2. Oktober 1991 über die Strassen und öffentlichen Verkehrswege, welches das Strassengesetz vom 3. September 1965 abändert (Teilrevision) 277

53. Beschluss, vom 13. November 1991, betreffend die Einberufung des Grossen Rates 280

54. Beschluss, vom 13. November 1991, betreffend die Jagd auf das Wildschwein 281

55. Beschluss, vom 13. November 1991, betreffend den Tausch der Parzelle Nr. 2299 in Visp 283

56. Beschluss, vom 14. November 1991, betreffend den Verkauf verschiedener im Kantonsgebiet gelegener Grundstücke . . . 283

57. Beschluss, vom 4. Dezember 1991, welcher die Einkommensgrenzen gemäss Artikel 3, Absatz 1 des Dekretes vom 11. November 1965 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung festsetzt 284

58. Beschluss, vom 12. Dezember 1991, über die Ausübung der Jagd im Wallis gültig für Januar-Februar 1992 285

59. Beschluss, vom 18. Dezember 1991, betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 30. Januar 1991 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, KJSG) . 291

60. Beschluss, vom 18. Dezember 1991, betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1989-1993 291

61. Beschluss, vom 18. Dezember 1991, betreffend die Einberufung des Grossen Rates 292

62. Beschluss, vom 18. Dezember 1991, über die Inkraftsetzung des Dekretes vom 15. November 1991 betreffend die Blockierungs-Finanzierungsaktion des Walliser Weine des Jahrgangs 1991 . 293

63. Beschluss, vom 18. Dezember 1991, über die Inkraftsetzung des Dekretes vom 15. November 1991 über die Abänderung des Dekretes vom 10. November 1982 über die Schaffung eines Walliser Zentrums für touristische Ausbildung 293

Reglemente

1. Reglement, vom 8. Juli 1987, betreffend die Einführung eines Grundbuchkreises für den Bezirk Siders 294

2. Reglement, vom 27. August 1990, zur Abänderung der Reglementes vom 30. November 1977 über die Lehrerseminarien . 295

3. Reglement, vom 24. Oktober 1990, der Schweizerischen Tourismusfachschule (STF) 296

4. Ausführungsreglement, vom 28. November 1990, der Bundesverordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung 302

5. Reglement, vom 9. Januar 1991, betreffend das Statut der Schulkommission 313

6. Reglement, vom 15. Januar 1991, betreffend Zuteilung und Organisation der Ringkuhkämpfe 319

7. Reglement, vom 13. Februar 1991, zur Abänderung des Artikels 4 des Ausführungsreglementes vom 9. Dezember 1942 zum Gesetz über das Notariat vom 15. Mai 1942 323

8. Reglement, vom 27. März 1991, über das Schulinspektorat . . 324

9. Ausführungsreglement, vom 26. Juni 1991, betreffend die Leistungsprämie 329

10. Reglement, vom 3. Juli 1991, betreffend die Sonderfälle des Gesetzes über die Handelspolizei 332

11. Reglement, vom 3. Juli 1991, über den Erwerb von Grundstükken durch Personen im Ausland 335

12. Reglement, vom 21. August 1991, über das Anstellungsverhältnis der Lehrer an den Berufsschulen 339

13. Reglement, vom 18. September 1991, zur Abänderung des Reglementes vom 26. März 1975 über die Maturitätsprüfungen im Kanton Wallis 347

14. Reglement, vom 2. Oktober 1991, zur Abänderung des Reglementes vom 9. Dezember 1970 über die innere Organisation der Betreibungs- und Konkursämter und über die Stellung von Beamten und Personal 348

15. Reglement, vom 23. Oktober 1991, betreffend die Abänderung des Ausführungsreglementes vom 30. September 1983 zum Dekret vom 12. November 1982 über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen 349

16. Reglement, vom 27. November 1991, über die Maturitätsprüfungen im Kanton Wallis 355

17. Ausführungsreglement, vom 12. Dezember 1991, zum Jagdgesetz vom 30. Januar 1991 366

Verordnungen

1. Verordnung, vom 20. Februar 1991, über den Vollzug des neuen Mietrechts 377

2. Verordnung, vom 22. Mai 1991, betreffend das Berufsregister für Unternehmungen 380

3. Verordnung, vom 21. August 1991, mit der die Verordnung vom 4. Oktober 1989 betreffend die dringlichen Bundesbeschlüsse gegen die Bodenspekulation abgeändert wird 386

Weisungen

1. Weisungen, vom 9. Januar 1991, für die Ringkuhkämpfe . . . 386

2. Weisungen, vom 15. Februar 1991, über die Aufnahme in die Mittelschulen 388

Richtlinen

1. Richtlinien, vom 21. Juni 1991, zur Kontingentszuteilung 1991 für den Erwerb von Ferienwohnungen durch Personen im Ausland 391

2. Richtlinien der AOC-Kommission über die Ursprungsbezeichnungen der Walliser Weine, vom 13. September 1991 394

Verfassung

vom 13. Mai 1991

des Artikels 88 der Kantonsverfassung (Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters)

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 104 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die vom Grossen Rat in der verlängerten November- Session 1989 (März 1990) und in der ordentlichen Mai-Session 1990 gefassten Beschlüsse, wonach die Zweckmässigkeit der Abänderung des Artikels 88 der Kantonsverfassung, welche das erforderliche Alter für die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts und die Wahl in die öffentlichen Ämter auf 18 Jahre herabsetzt, anerkannt wird;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Artikel 88 der Kantonsverfassung wird wie folgt abgeändert:

1. Die Bürger und Bürgerinnen üben ihre politischen Rechte mit der Erfüllung des **achtzehnten Altersjahres** aus.
2. Alle Stimmfähigen sind in die öffentlichen Ämter wählbar.

Art. 2

Die vorliegende Verfassungsänderung wird der Volksabstimmung unterbreitet. Der Staatsrat wird das Datum ihrer Inkraftsetzung festsetzen[1].

So angenommen in zweiter Lesung in der Sitzung des Grossen Rates, in Sitten, am 13. Mai 1991.

Der Präsident des Grossen Rates: **Dominique Sierro**
Die Schriftführer: **Jean-Dominique Cipolla, Hermann Fux**

[1] Inkrafttreten am 12. August 1991, gemäss Beschluss vom 12. August 1991 (s. hinten S. 265).

Einführungsgesetz

vom 16. Mai 1990

zum Schweizerischen Strafgesetzbuch

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 401 des Schweizerischen Strafgesetzbuches;

Eingesehen den Artikel 30, Ziffer 3, Litera *b* der Kantonsverfassung;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

ERSTER TEIL
Geltungsbereich und allgemeine Zuständigkeiten

Art. 1

Geltungsbereich

[1]Dieses Gesetz regelt die Anwendung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und der Bundes-, Kantons- und Gemeindegesetzgebung im strafrechtlichen Bereich (Art. 333; 335 StGB).

[2]Es kommt zur Anwendung unter Vorbehalt der kantonalen Gerichtsorganisation, der Strafprozessordnung, des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege sowie anderer kantonaler Bestimmungen zur Bundesgesetzgebung.

Art. 2

Zuständige richterliche Behörde

[1]In die Zuständigkeit des Richters oder des Präsidenten des Gerichtes, die in letzter Instanz erkannt haben, fallen die einem vollstreckbaren Strafurteil folgenden Verfügungen, welche gemäss der Gesetzgebung dem Richter oder der urteilenden Behörde zukommen, insbesondere:

a) der Widerruf des früheren bedingten Strafvollzugs oder dessen Ersatz durch andere Massnahmen (Art. 41, Ziff. 3 StGB);

b) der spätere Vollzug einer aufgeschobenen Strafe oder die Anordnung einer anderen Sicherheitsmassnahme, wenn deren Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 43, Ziff. 3 und 5; 44, Ziff. 3 und 5; 45, Ziff. 3 und 6; 100*ter*, Ziff. 3 und 4 StGB);

c) die vorzeitige Entlassung eines Gewohnheitsverbrechers (Art. 42, Ziff. 5 StGB);

d) die Umwandlung einer Busse in Haft und ihr Ausschluss (Art. 49, Ziff. 3 StGB);

e) die Rehabilitation (Art. 77, 78, 79, 80, Ziff. 2; 81, Abs. 3 StGB).

[2]Der für den Verstoss örtlich zuständige Instruktionsrichter ist, unter Vorbehalt der Berufung an das Kreisgericht als letzte kantonale Instanz, auch für die Umwandlung der von einer Verwaltungsbehörde ausgesprochenen Busse zuständig (Art. 49, Ziff. 3; 345, Ziff. 1, Abs. 2 StGB).

Art. 3

Strafentscheide betreffend die Minderjährigen

Ohne gegenteilige Bestimmung dieses Gesetzes fallen die einem vollstreckbaren Strafurteil folgenden Verfügungen betreffend die Minderjährigen in die Zuständigkeit des Jugendgerichts.

Art. 4

Zuständige Verwaltungsbehörde

[1]Die einem vollstreckbaren Strafurteil folgenden Verfügungen, welche nach der Gesetzgebung nicht einer richterlichen Behörde zukommen, fallen in die Zuständigkeit des Justiz- und Polizeidepartementes (Departement), sofern dieses Gesetz nicht entgegenstehende Bestimmungen enthält.

[2]Unter Vorbehalt von Artikel 17 kann das Departement durch einen veröffentlichten Entscheid, gewisse Kompetenzen an den Vorsteher des Rechts- und administrativen Dienstes sowie den Direktor der Gefängnisanstalten delegieren.

ZWEITER TEIL
Besondere Kompetenzen

KAPITEL I
Richterliche Behörden und Staatsanwalt

Art. 5

Friedensbürgschaft

[1]Ausser der in einem verurteilenden Entscheid angeordneten Friedensbürgschaft fällt die Massnahme von Artikel 57 des Strafgesetzbuches in die Zuständigkeit des Strafuntersuchungsrichters am Ort, wo der Täter gehandelt hat, oder am Ort, wo der Erfolg eingetreten ist oder einzutreten droht (Art. 346 StGB).

[2]Vorbehalten bleibt der Artikel 8 für die Zuwendung des Betrages der Friedensbürgschaft an den Geschädigten.

Art. 6

Einziehung, Verfall an den Staat

[1]Der angegangene Strafuntersuchungsrichter oder gegebenenfalls jener am Ort der gelegenen Güter trifft, ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person, alle nützlichen Massnahmen in bezug auf:

a) die Einziehung, Unbrauchbarmachung oder Zerstörung von Gegenständen und Vermögenswerten, die das Produkt oder Ergebnis einer strafbaren Handlung sind, die Gegenstand eines Vergehens waren, mit denen eine strafbare Tat verübt wurde oder die zur Begehung einer solchen bestimmt waren (Art. 58 StGB);

b) den Verfall von Geschenken oder anderen Zuwendungen an den Staat, die dazu dienten oder bestimmt waren, den Täter zu einer strafbaren Handlung zu veranlassen oder ihn dafür zu belohnen (Art. 59 StGB).

Art. 7

Rechte Dritter

Die Bestimmungen der Zivilprozessordnung sind anwendbar im Verfahren bei Eigentumsstreitigkeiten über das Eigentum an Gegenständen oder Vermögenswerten, die vom Staat eingezogen wurden oder ihm verfallen sind. Die Klage soll, unter Vorbehalt der Bundesgesetze und internationaler Verträge, beim Zivilrichter am Ort der gelegenen Güter angehoben werden (Art. 58*bis* StGB).

Art. 8

Zuwendung an den Verletzten

[1]Auf Gesuch des Verletzten entscheidet der über ein Verbrechen oder Vergehen in letzter Instanz urteilende Richter, gestützt auf Artikel 60 des Strafgesetzbuches, über dessen Entschädigung. Die Bestimmungen der Strafprozessordnung über die Zivilpartei sind sinngemäss anwendbar.

[2]Bei Fehlen eines Haupturteils entscheidet der Strafuntersuchungsrichter, der die Friedensbürgschaft, die Einziehung oder den Verfall an den Staat angeordnet hat, über das Gesuch des Geschädigten gemäss Artikel 60 des Strafgesetzbuches.

Art. 9

Verzicht auf Strafverfolgung, Überweisung oder Strafe

[1]Der Strafuntersuchungsrichter und die Urteilsbehörde können in jedem Verfahrenszeitpunkt von der Strafverfolgung, der Überweisung oder der Bestrafung absehen, wenn der Täter durch die Folgen seiner Tat unmittelbar betroffen ist (Art. 66*bis*, Abs. 1 StGB).

[2]Die gleiche Befugnis steht der Verwaltungsbehörde zu, welche aufgrund der Artikel 335 und 345 StGB einen Verstoss zu beurteilen hat.

Art. 10

Rechtshilfe

[1]Die Strafkammer des Kantonsgerichts ist zuständig, die Zuführung eines Beschuldigten oder eines unter Haft- und Zuführungsbefehl stehenden Verurteilten in einen anderen Kanton zu verweigern, wenn sich der Fall auf ein politisches oder durch das Mittel der Drukkerpresse begangenes Verbrechen oder Vergehen bezieht (Art. 352, Abs. 2 StGB);

[2]Der Präsident der Strafkammer des Kantonsgerichtes ist zuständig, die Strafverfolgungs- oder Urteilsbehörde eines anderen Kantons zur Vornahme von strafprozessrechtlichen Amtshandlungen im Kanton Wallis zu ermächtigen (Art. 355, Abs. 1 StGB).

[3]Im übrigen ist der Strafuntersuchungsrichter für die Gewährung der Rechtshilfe in seinem Amtskreis zuständig. Insbesondere hat er:

a) den im Kanton verhafteten Beschuldigten oder Verurteilten auf Begehren der Behörden eines anderen Kantons anzuhören (Art. 353, Abs. 4 StGB);

b) die auf Kantonsgebiet durch den Polizeibeamten eines anderen Kantons kraft seines Verfolgungsrechts verhaftete Person anzuhören und alle notwendigen Massnahmen anzuorden (Art. 356 StGB).

[4]Vorbehalten bleiben die Artikel 36 *a* und folgende der Strafprozessordnung.

Art. 11

Verweigerung der Anrechnung der Untersuchungshaft

Der Entscheid über die Nichtanrechnung der Untersuchungshaft, soweit diese durch trölerische Einreichung eines Rechtsmittels verlängert wurde, steht dem Berufungsgericht zu, wenn der Handel bei ihm hängig ist, oder seinem Präsidenten, wenn das Rechtsmittel zurückgezogen wurde (Art. 375, Abs. 2 StGB).

Art. 12

Unzüchtige Veröffentlichungen

Der Staatsanwalt ist zuständig, um der Bundesanwaltschaft unzüchtige Veröffentlichungen zur Kenntnis zu bringen, die in einem fremden Staat hergestellt oder von dort aus eingeführt wurden (Art. 358 StGB).

KAPITEL II
Andere Behörden

Art. 13

Vernachlässigung der Unterstützungspflichten

Bei Vernachlässigung von Unterstützungspflichten (Art. 217, Ziff. 2 StGB) sind folgende Behörden zur Einreichung einer Strafklage legitimiert:

a) das kantonale Amt für Inkasso und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen;
b) der kantonale Fürsorgedienst;
c) das Waisenamt, in jenen Fällen, wo weder das kantonale Amt für Inkasso und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen noch der kantonale Fürsorgedienst mit dem Fall befasst sind.

Art. 14

Straflose Unterbrechung der Schwangerschaft

Das Gesundheitsdepartement ist die gemäss Artikel 120, Ziffer 1, Absatz 2, und Ziffer 2, Absatz 2 des Strafgesetzbuches zuständige Behörde.

Art. 15

Begnadigung

Für die durch kantonale und kommunale Behörden ausgesprochenen Strafurteile übt der Grosse Rat das Begnadigungsrecht aus (Art. 394, lit. *b* StGB).

DRITTER TEIL
Vollzug von Strafen und Massnahmen

KAPITEL I
Behörden und Befugnisse

Art. 16

Vollzugsorgane

[1]Der Vollzug von Strafen, sichernden Massnahmen und andern Massnahmen betreffend die Erwachsenen wird sichergestellt durch:
a) das Departement;
b) den Rechts- und administrativen Dienst des Departementes (Dienststelle);
c) die Direktion der kantonalen Gefängnisanstalten;
d) die Kommission für bedingte Entlassung;
e) die Kommission für Begnadigung und Überwachung der Gefängnisanstalten;
f) das Finanzdepartement.

[2]Der Vollzug von Massnahmen und strafrechtlichen Sanktionen betreffend die Minderjährigen wird sichergestellt durch:
a) den Jugendrichter; zu diesem Zwecke und für die Schutzaufsicht verfügt er über Sozialassistenten und die Dienste des kantonalen Jugendamtes; er kann die Hilfe von öffentlichen oder privaten Personen und Einrichtungen beanspruchen;
b) die Dienststelle, welche das Büro für Strafregister zu führen hat;
c) die Kommission für Begnadigung und Überwachung der Gefängnisanstalten.

Art. 17

Departement

Das Departement ist befugt:
a) auf Vormeinung der Direktion über die Unterbrechung des Vollzugs der Freiheitsstrafe oder einer Sicherheitsmassnahme zu entscheiden (Art. 40, Abs. 1, 45, Ziff. 5; 100*ter* StGB);
b) auf Vormeinung der Direktion über die Anrechnung des Aufenthaltes in einer Heil- oder Pflegeanstalt auf die Dauer der Freiheitsstrafe zu entscheiden (Art. 40, Abs. 2 StGB);
c) auf Vormeinung des mit der Untersuchung betrauten Richters, bei Missbrauch, der vorgesehenen Begrenzung des freien Verkehrs zwischen dem Anwalt und dem eingewiesenen Verurteilten zuzustimmen (Art. 46, Ziff. 3, Abs. 1 StGB);

d) auf Vormeinung des Verantwortlichen der Anstalt über die Dauer des Aufenthaltes in einer Arbeitserziehungsanstalt zu entscheiden (Art. 100*ter*, Ziff. 2 StGB);

e) dem Verurteilten, auf dessen Gesuch hin, den Antritt der Strafverbüssung oder der gegen ihn verhängten Massnahme aus ernsthaften Gründen und auf kurze Zeit zu verschieben, wenn diese Frist, nötigenfalls verbunden mit bestimmten Bedingungen, mit der öffentlichen Ordnung vereinbar erscheint;

f) für die Bezahlung der Ersatzforderung (Art. 58, Abs. 4, StGB) Erleichterungen zu gewähren, soweit sich dies als notwendig erweist und diese Massnahme zur Resozialisierung des Verurteilten dient.

Art. 18

Dienststelle

Die Dienstelle hat als Aufgabe:

a) das Büro für Strafregister zu führen und von Amtes wegen die im Gesetz vorgesehenen Streichungen vorzunehmen (Art. 41, Ziff. 4; 49, Ziff. 4, Abs. 2; 80, Ziff. 1; 99, Ziff. 1; 359, lit. b StGB);

b) den Vollzug der dringlichsten Strafe oder Massnahme anzuordnen und den Vollzug der anderen aufzuschieben; gegebenenfalls hat sie die zuständige Behörde eines anderen Kantons zu konsultieren, um die dringlichste Strafe oder Massnahme zu vollziehen, wenn sie zusammentreffen und in verschiedenen Kantonen ausgesprochen wurden (Art. 2, Abs. 8; 3, Abs. 5 VStGB 1);

c) den Zeitpunkt der Inhaftierung, Verwahrung oder Unterbringung des Verurteilten zu bestimmen;

d) der mit dem Vollzug der Strafe oder Massnahme betrauten Anstalt ein Exemplar des Urteils oder jedes andere Dokument zuzustellen, das Auskunft gibt über die Person des Verurteilten;

e) die ambulante Behandlung des Verurteilten, der nicht in Haft ist, zu organisieren, ihn der notwendigen Aufsicht über die Einhaltung der auferlegten Verhaltensregeln zu unterstellen und den Richter zu benachrichtigen, wenn sich der Betroffene diesen Vorschriften entzieht oder sich die ambulante Behandlung als unwirksam oder für andere gefährlich erweist (Art. 43, Ziff. 1 und 3, Abs. 2; 44, Ziff. 1, Abs. 1 und Ziff. 3, Abs. 1 StGB);

f) die Einhaltung der Bedingungen des bedingten Strafvollzugs durch den Verurteilten oder der bedingten Entlassung zu überwachen und dem Richter oder der Kommission für bedingte Entlassung alle zum Widerruf des bedingten Strafvollzugs oder der bedingten Entlassung nützlichen Informationen zu übermitteln oder andere Massnahmen anzuordnen (Art. 38, Ziff. 3 und 4, Abs. 2 und 4; 41, Ziff. 2 und 3; 45, Ziff. 2 und 3, Abs. 3 und 4, StGB);

g) in Zusammenarbeit mit dem Walliser Schutzaufsichts-Verein über die Wiedereingliederung der Verurteilten zu wachen, die der Schutzaufsicht unterstellt sind (Art. 47; 379 StGB);

h) die für den Vollzug von Nebenstrafen notwendigen Massnahmen anzuordnen (Art. 51, 53 - 56 StGB);

i) die vom Richter angeordneten Vernichtungen, auf Kosten des Verurteilten und auf richterliches Ersuchen hin, vornehmen zu lassen (Art. 58 StGB);

k) die Vormundschaftsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen, dass der zu einem Freiheitsentzug von einem Jahr oder mehr Verurteilte seine Strafverbüssung angetreten hat.

Art. 19

Direktion der Gefängnisanstalten

Die Direktion der kantonalen Gefängnisanstalten ist zuständig:

a) zu entscheiden, in welcher Anstalt der Verurteilte gefangengehalten, verwahrt oder untergebracht werden soll (Art. 37, Ziff. 2; 37*bis*, Ziff. 2; 39, Ziff. 2, 42, Ziff. 2; 43, Ziff. 1, Abs. 2; 44, Ziff. 2 und 6; 46, Ziff. 1; 100*bis*, Ziff. 2 StGB);

b) darüber zu wachen, dass die Freiheitsstrafe oder die Massnahme gemäss den Artikeln 42 und 100*bis* des Strafgesetzbuches auf den Betroffenen erzieherische Wirkung ausübt und ihn auf den Wiedereintritt ins freie Leben vorbereitet (Art. 37, Ziff. 1, Abs. 1; 42, Ziff. 1; 100*bis*, Ziff. 1 StGB);

c) den Gefangenen zur Arbeit anzuhalten und ihm soweit möglich Aufgaben anzuvertrauen, die seinen Fähigkeiten entsprechen und es ihm ermöglichen, nach seiner Entlassung für seine Bedürfnisse selber aufzukommen (Art. 37, Ziff. 1, Abs. 2; 37*bis*, Ziff. 3; 39, Ziff. 3; 42, Ziff. 3; 100*bis*, Ziff. 3 StGB);

d) die verschiedenen Phasen des Straf- und Massnahmenvollzugs jeweils anzuordnen (Art. 37, Ziff. 3; 42, Ziff. 3, Abs. 2; 100*bis*, Ziff. 4 StGB);

e) bei Unterbrechung des Straf- oder Massnahmenvollzugs und bei Anrechnung des Aufenthalts in einer Heil- oder Pflegeanstalt auf die Haft aufgrund eines medizinischen Berichtes die Vormeinung abzugeben (Art. 40; 45, Ziff. 5; 100*ter*, Ziff. 5 StGB);

f) für die seelischen, kulturellen und körperlichen Bedürfnisse des Gefangenen zu sorgen (Art. 46, Ziff. 2 StGB);

g) bei Missbrauch und mit Zustimmung des Departementes das Recht auf freien Verkehr zwischen dem Anwalt und dem Gefangenen zu begrenzen (Art. 46, Ziff. 3, Abs. 1 StGB);

h) den Verdienstanteil der Gefangenen während ihrer Inhaftierung zu verwalten (Art. 376; 378 StGB);

i) sich über die Gesuche um Urlaub und Erlaubnisse auszusprechen;

k) den Sozialdienst der Gefängnisanstalt zu leiten;

l) im Rahmen des Konkordatsrechts und des Reglementes über die Strafanstalten des Kantons Wallis alle Verfügungen betreffend die Inhaftierung, Verwahrung oder Unterbringung des Betroffenen bis zu seiner bedingten Entlassung zu erlassen.

Art. 20

Mitarbeit Dritter

[1]Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann die Dienststelle und die Direktion der Gefängnisanstalten die Mitarbeit der Kantons- und Gemeindepolizei, anderer Dienststellen der kantonalen Verwaltung, der Waisenämter und der Amtsvormundschaft, der Walliser Liga gegen die Suchtgefahren und der sozial-medizinischen Dienste beanspruchen; diese sind gehalten, ihre Mitwirkung zur Verfügung zu stellen.

[2]Sie können die Mitarbeit Dritter sowie privater oder öffentlicher Anstalten verlangen.

Art. 21

Kommission für bedingte Entlassung
a) Organisation

[1]Die Kommission für bedingte Entlassung ist eine administrative Kommission, die aus fünf Mitgliedern und drei Suppleanten besteht, die vom Staatsrat ernannt werden.

[2]Sie setzt sich zusammen aus:

a) einem Vertreter der Gerichtsbehörden;

b) einem Vertreter der Staatsanwaltschaft;
c) einem im Kanton Wallis praktizierenden Anwalt;
d) dem Direktor der Gefängnisanstalten oder seinem Stellvertreter;
e) dem Dienstchef oder seinem Stellvertreter.

[3] Sie kann, als konsultatives Organ, den Arzt des Gefängnisses beiziehen, in dem der Betroffene inhaftiert ist.

[4] Sie kann die Kompetenz zur Abklärung der Angelegenheit an bestimmte Mitglieder der Kommission delegieren.

[5] Im übrigen regelt ein vom Staatsrat erlassenes Reglement das Verfahren.

Art. 22

») Befugnisse

[1] Die Kommission für bedingte Entlassung ist zuständig:
a) die bedingte oder probeweise Entlassung zu beschliessen (Art. 38, Ziff. 1 - 3; 42, Ziff. 4, Abs. 2; 45, Ziff. 1 und 2; 100*ter*, Ziff. 1, Abs. 1 StGB);
b) im Zeitpunkt der bedingten oder probeweisen Entlassung über den Vollzug gewisser Nebenstrafen zu befinden (Art. 54, Abs. 2 und 3; 55, Abs. 2 und 3 StGB);
c) den Widerruf der bedingten oder probeweisen Entlassung zu beschliessen, subsidiär eine Verwarnung zu erteilen, Verhaltensregeln anzuordnen oder die Bewährungsfrist zu verlängern (Art. 38, Ziff. 4; 45, Ziff. 3; 100*ter*, Ziff. 1, Abs. 2 - 5 StGB);
d) sich zuhanden des Richters über die Zweckmässigkeit des Vollzuges einer aufgeschobenen Strafe beim Abschluss einer medizinischen Behandlung oder im Zeitpunkt der Ausweitung auf eine Arbeitserziehungsanstalt auszusprechen (Art. 43, Ziff. 5, Abs. 3; 44, Ziff. 5; 100*ter*, Ziff. 3 StGB);
e) vom Widerruf der bedingten Entlassung abzusehen gegenüber einem Täter, der durch die Folgen seiner Tat unmittelbar so betroffen ist, dass diese Massnahme als unangemessen zu betrachten wäre (Art. 66*bis*, Abs. 2 StGB).

[2] Entscheide der Kommission für bedingte Entlassung können mit Beschwerde an den Staatsrat angefochten werden.

Art. 23

Kommission ür Begnadi- ung und Überwa- chung der Strafvollzugs- nstalten

[1] Die Kommission für Begnadigung und Überwachung der Strafvollzugsanstalten ist eine parlamentarische Kommission. Sie setzt sich aus neun Mitgliedern zusammen, die vom Büro des Grossen Rates für die Dauer von zwei Jahren ernannt werden. Alle politischen Gruppierungen des Grossen Rates sind in der Kommission vertreten.

[2] Ihr kommen unter anderem folgende Aufgaben zu:
a) Sie prüft die hängigen Begnadigungsgesuche und gibt dem Grossen Rat in einem Bericht ihre Vormeinung ab;
b) sie besucht die Gefangenen und die in den kantonalen Strafvollzugsanstalten untergebrachten Verwahrten und die im Wallis verurteilten Gefangenen und Verwahrten, die in den Strafvollzugsanstalten anderer Kantone untergebracht sind, um die den Gefangenen obliegenden Pflichten, die Beachtung der ihnen zustehenden Rechte und die Haftbedingungen zu kontrollieren.

Art. 24

Finanzdepartement

[1] Das Finanzdepartement wacht über die Einziehung der Bussen und verlangt nötigenfalls deren Umwandlung in Haft bei der Gerichtsbehörde.

[2] Es wacht über den Vollzug von Urteilen, soweit die Einziehung von bestimmten Vermögenswerten oder deren Verfall an den Staat angeordnet wurde.

[3] Ohne entgegenstehende Gesetzesbestimmungen fällt das Ergebnis der Bussen, der Einziehungen und des Verfalls dem Kanton zu.

[4] Das Inkasso der Busse und der Vollzug der Einziehung sowie des Verfalls, ausgesprochen durch das Polizeigericht, fallen in die Zuständigkeit der Gemeinde; der Erlös der Bussen, Einziehung und des Verfalls fällt ihr zu.

KAPITEL II
Kosten des Vollzuges

Art. 25

Verbrecher und Gewohnheitsverbrecher

[1] Die Kosten des Vollzugs von Strafen und der Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern sind vom Staat zu tragen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Konkordates betreffend die Kosten des Zahnarztes.

[2] Das Departement kann, falls die finanzielle Situation und der Arbeitserlös es zulassen, vom Verurteilten mit Verfügung eine vollständige oder teilweise Rückerstattung verlangen, wenn:

a) er ohne triftigen Grund die Arbeit während seiner Gefangenschaft verweigert oder

b) der bereits vor dem Vollzug der Strafe oder sichernden Massnahme vorhandene Gesundheitszustand besondere Kosten verursacht oder

c) er ermächtigt ist, ausserhalb der Anstalt auf seine Rechnung zu arbeiten und für diese Arbeit ein Entgelt erhält.

Art. 26

Abnorme, trink- und rauschgiftsüchtige Täter

[1] Kosten, die sich aus Behandlungsmassnahmen, Hospitalisierung oder Verwahrung von geistig Abnormen, Trink- oder Rauschgiftsüchtigen ergeben, sind vom Verurteilten zu tragen, soweit dies seine Mittel erlauben, andernfalls von seinen nächsten Unterstützungspflichtigen im Sinne der Artikel 328 und 329 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

[2] Nötigenfalls sind die Bestimmungen des Gesetzes über die öffentliche Armenpflege anwendbar.

Art. 27

Junge Erwachsene

[1] Die Kosten der Unterbringung von jungen Erwachsenen in einer Arbeitserziehungsanstalt sind vom Staat zu tragen.

[2] Das Departement kann jedoch mit Verfügung eine vollständige oder teilweise Rückerstattung von demjenigen verlangen, der ermächtigt ist, ausserhalb der Anstalt zu arbeiten und für diese Arbeit ein Entgelt erhält.

Art. 28

Verfahren

[1]Der Entscheid, mit dem eine Rückerstattung verlangt wird, kann mit Beschwerde beim Staatsrat angefochten werden, danach beim kantonalen Verwaltungsgericht.

[2]Der Anspruch des Staates auf Rückerstattung der Vollzugskosten verjährt innert einem Jahr seit der endgültigen Entlassung, spätestens aber in zehn Jahren nach dieser Entlassung.

Art. 29

Aus anderen Kantonen stammende Verurteilte

Die Kosten des Vollzugs von Strafen und Massnahmen von Verurteilten, die aus anderen Kantonen stammen, werden durch die Direktion der kantonalen Gefängnisanstalten bei der Einweisungsbehörde einverlangt.

Art. 30

Minderjährige

[1]Bei Minderjährigen sind die Kosten des Strafvollzuges vom Staat zu tragen.

[2]Die Kosten des Vollzugs von Massnahmen sind im Gesetz über den Schutz der Minderjährigen geregelt.

VIERTER TEIL
Verfahren

KAPITEL I
Vor der richterlichen Behörde

Art. 31

Grundsatz

Soweit die Vorschriften der Strafprozessordnung nicht anwendbar sind und unter Vorbehalt entgegenstehender Bestimmungen dieses Gesetzes entscheidet der angegangene Richter im summarischen Verfahren.

Art. 32

Summarisches Verfahren

[1]Summarisches Verfahren:

a) jedes Gesuch ist beim Richter schriftlich zu stellen; es ist vom Gesuchsteller oder seinem Beauftragten zu unterzeichnen und mit den nötigen Unterlagen zu versehen;

b) von Amtes wegen oder auf Gesuch hin lädt der Richter in der Regel den Gesuchsteller und jede andere interessierte Person innert kurzer Frist mit eingeschriebenem Brief unter Angabe der Gründe vor;

c) der Richter entscheidet bei einem Gesuch aufgrund der mit dem Begehren eingereichten Akten oder von Amtes wegen; nötigenfalls kann er ergänzende Untersuchungsmassnahmen anordnen;

d) der Richer urteilt, innert kurzer Frist, auch in Abwesenheit der vorgeladenen Personen;

e) der Entscheid enthält den Sachverhalt des Falles und die Begründung.

[2]Der Entscheid des Präsidenten des Polizeigerichts kann mit Berufung beim Instruktionsrichter angefochten werden; derjenige des Strafuntersuchungsrichters oder des Instruktionsrichters mit Berufung ans Kreisgericht; jener des Jugendrichters, des Kreisgerichtspräsidenten, des Präsidenten des Berufungsgerichtshofes oder des Präsidenten des Gerichtshofes für Lebensmittelkontrolle mit Beru-

fung ans Kantonsgericht. Die Berufungsbehörde entscheidet als letzte kantonale Instanz gemäss den Bestimmungen der Strafprozessordnung.

KAPITEL II
Vor der administrativen Behörde

Art. 33

[1] Die Verwaltungsbehörde handelt gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

[2] Die sich auf das vorliegende Gesetz stützenden Entscheide können nicht mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim kantonalen Verwaltungsgericht angefochten werden; vorbehalten bleiben die Entscheide gemäss Artikel 28.

KAPITEL III
Ausübung der Begnadigung

Art. 34

Begnadigungsgesuch

[1] Das Begnadigungsgesuch ist in Form einer vom Verurteilten oder seinem ermächtigten Vertreter unterzeichneten Rechtsschrift einzureichen. Diese ist mindestens 40 Tage vor Beginn der ordentlichen Sessionen des Grossen Rates an den Staatsrat zu richten.

[2] Das Begnadigungsgesuch muss begründet und begleitet sein von:

a) den zur Prüfung des Falles notwendigen Akten;
b) den Unterlagen, die alle nützlichen Auskünfte geben über die persönliche, familiäre, berufliche und finanzielle Situation des Gesuchstellers;
c) einer Kopie des Urteils oder der Urteile, die sich auf die Sache beziehen;
d) einen Auszug aus dem Strafregister;
e) einer Quittung über die Bezahlung der Gerichtskosten oder gegebenenfalls einer kurzen Begründung, warum diese Zahlung nicht erfolgt ist.

[3] Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, ist das Gesuch unverzüglich zu behandeln; sind sie nicht vorhanden, wird nach erfolgter Mahnung das Gesuch aufgrund der Akten durch den Grossen Rat für unzulässig erklärt.

Art. 35

Untersuchung, Bericht

[1] Der Staatsrat untersucht den Fall und erstellt einen Bericht, der den Grossräten zu Beginn der Sessionswoche übergeben wird.

[2] Von diesem vertraulichen Bericht darf nur Gebrauch gemacht werden gemäss den allgemeinen Grundsätzen über den Schutz der Persönlichkeit.

Art. 36

Aufschiebende Wirkung

[1] Das Begnadigungsgesuch schiebt die Vollstreckung der Strafe nicht auf.

[2] Auf begründetes Begehren hin und sofern das Begnadigungsgesuch formell zulässig ist, kann die aufschiebende Wirkung erteilt werden, wenn:

a) das Gesuch nicht ohne Erfolgsaussichten ist;
b) der Gesuchsteller mit der Strafverbüssung noch nicht begonnen hat;

c) bei Verweigerung die Ausübung des Begnadigungsrechtes sinn- und zwecklos würde.

[3]Der Staatsrat entscheidet über die aufschiebende Wirkung als einzige kantonale Instanz.

Art. 37

Ausschluss der Begnadigung

Die Begnadigung ist ausgeschlossen bei:
a) sichernden und anderen Massnahmen;
b) Eintragungen im Strafregister ;
c) verjährten Strafen;
d) der Verurteilung zu den Kosten;
e) administrativen Massnahmen und Sanktionen.

Art. 38

Entscheid über das Gesuch

[1]Der Entscheid des Grossen Rates erfolgt in geheimer Abstimmung; im weiteren hat er so vorzugehen, dass die Identität des Gesuchstellers der Öffentlichkeit nicht bekannt wird.

[2]Die Begnadigung kann in einem ganzen oder teilweisen Erlass von Haupt- und Nebenstrafen, in einer Strafumwandlung und in der Auferlegung von gewissen Bedingungen bestehen.

[3]Bei Ablehnung der Begnadigung darf ein neues Begnadigungsgesuch erst nach Ablauf eines Jahres seit dem Entscheid wieder gestellt werden. Vorbehalten bleiben ausserordentliche Umstände, welche vom Gesuchsteller ordnungsgemäss geltend gemacht werden müssen.

FÜNFTER TEIL
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 39

Konkordate, interkantonale Vereinbarungen

Der Staatsrat ist beauftragt, unter Vorbehalt der Rechte des Grossen Rates und des Volkes, nützliche interkantonale Abkommen über den Vollzug von Strafen, sichernden und anderen Massnahmen abzuschliessen (Art. 382, Abs. 2 StGB).

Art. 40

Einführungs- und Vollzugsbestimmungen

[1]Der Staatsrat ist zuständig, durch Reglemente weitere Einführungsbestimmungen zu Verordnungen des Bundesrates betreffend das Strafgesetzbuch und zu anderen Bundesverordnungen mit strafrechtlichem Inhalt zu erlassen.

[2]Er erlässt Vollzugsbestimmungen zum vorliegenden Gesetz, insbesondere über:
a) das Strafregister;
b) die Schutzaufsicht;
c) die Gefängnisanstalten;
d) die Kommission für bedingte Entlassung.

[3]Bis zum Inkrafttreten des Reglementes des Staatsrates, welches das Verfahren für die Kommission für bedingte Entlassung regelt, kommen die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege zur Anwendung.

Art. 41

Aufhebung

[1]Alle diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere das Einführungsgesetz vom 25. November

1940 zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, sowie die Bestimmungen vom 13. November 1952 und vom 21. Mai 1969 betreffend die Abänderungen.

[2] Das vorliegende Gesetz und seine Vollzugsbestimmungen sind anwendbar anstelle der Bestimmungen, welche damit aufgehoben sind, sowie auf jene Vorschriften, auf die sich die inkrafttretende Gesetzgebung bezieht.

[3] Die im Zeitpunkt der Inkrafttretung des vorliegenden Gesetzes hängigen Verfahren sind von der sich mit der Sache befassenden Behörde bis zum Entscheid fortzuführen; sie entscheidet materiell nach altem Recht, wenn dies für den Betroffenen vorteilhafter ist.

Art. 42

Inkrafttreten

[1] Das Gesetz erfolgt in Anwendung von Bundesrecht und unterliegt daher nicht der Volksabstimmung.

[2] Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt seines Inkrafttretens [1].

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 16. Mai 1990.

Der Präsident des Grossen Rates: **Bernard Premand**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

Inkrafttreten am 1. September 1991 gemäss Beschluss vom 22. Mai 1991 (s. hinten S. 201).

Gesetz

vom 30. Januar 1991

über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, KJSG)

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (JSG);

Eingesehen die eidgenössische Verordnung über die Jagd und den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (JSV);

Eingesehen die Artikel 30, Ziffer 3, und 44, Ziffer 2 der Kantonsverfassung;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

KAPITEL I
Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

[1] Das vorliegende Gesetz bezweckt:

a) die Verwirklichung der im JSG definierten Zweckbestimmungen;
b) die Zuständigkeiten der Behörden und die anwendbaren Verfahren festzulegen;
c) die Regulierung des Wildbestandes, unter Berücksichtigung der Anliegen der Landwirtschaft, des Forstwesens, des Naturschutzes und des Tourismus;
d) die Lebensräume und die Artenvielfalt zu erhalten;
e) die Grundsätze betreffend die Verhütung und Entschädigung von Schäden, verursacht durch wildlebende Tiere festzusetzen;
f) die Information und die Forschung betreffend die wildlebenden Tiere zu fördern.

[2] Zur Verwirklichung dieser Zweckbestimmungen suchen die Behörden die Zusammenarbeit mit den interessierten Kreisen in ihren spezifischen Tätigkeitsbereichen, insbesondere jene des kantonalen Jägerverbandes (Verband) oder einer Diana, der Gemeinden oder Burgerschaften und der wichtigsten kantonalen Umweltschutzorganisationen, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und des Tourismus.

Art. 2

Geltungsbereich

[1] Das vorliegende Gesetz ist anwendbar:

a) auf die jagdbaren (Wild) sowie die geschützten Tierarten, ausgenommen jene, deren Schutz durch andere Bundesgesetze geregelt ist;
b) auf die Personen, die in irgendeiner Art die Lebensbedingungen eines wildlebenden Tieres beeinflussen.

[2] Vorbehalten sind:

a) die internationalen Abkommen und die Konkordate, welche die Jagd und den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel regeln;
b) die Gesetzgebung im Bereich des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes.

Art. 3

Befugnisse des Staatsrates

[1] Die in den nachfolgenden Bereichen dem Kanton übertragenen Befugnisse fallen in die Zuständigkeit des Staatsrates, welcher diese durch Weisungen, Entscheide, Beschlüsse oder Reglemente ausübt:

a) Artikel 5, Absätze 4 und 5 JSG: Abänderung der Schonzeiten und der Liste der jagdbaren Tierarten;

b) Artikel 11, Absätze 2 und 4 JSG: Ausscheiden von Jagdbanngebieten sowie Wasser- und Vogelreservaten;

c) Artikel 8, Absätze 3 und 4 JSV: Aussetzen von Tieren.

[2] Er übt die anderen Aufgaben aus, welche die kantonale Gesetzgebung in seine Zuständigkeit legt.

Art. 4

Befugnisse des Departementes

[1] Das für die Jagd zuständige Departement (nachgenannt: Departement) übt alle Kompetenzen aus, die nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen sind.

[2] Es kann seine Befugnisse durch eine zu veröffentlichende Verfügung an den Chef der mit der Jagd betrauten Dienststelle (Jagddienst) übertragen, welcher in seinem Namen handelt.

Art. 5

Befugnisse des Jagddienstes

[1] Die in den nachgenannten Bestimmungen dem Kanton zugewiesenen Befugnisse fallen in die Zuständigkeit des Jagddienstes:

a) JSG:
- Artikel 3, Absatz 3: Erstellen von Statistiken;
- Artikel 6, Absatz 1: Aussetzen jagdbarer Wildtiere;
- Artikel 7, Absatz 2: Abschuss geschützter Tiere;
- Artikel 7, Absatz 3: Planung des Steinwildabschusses;
- Artikel 8: Abschuss verletzter und kranker Tiere;
- Artikel 10, Absatz 1: Halten geschützter Tiere;
- Artikel 11, Absatz 5: Abschuss in den Jagdbanngebieten;
- Artikel 12, Absatz 2: Schutz von Kulturen;
- Artikel 12, Absatz 3: Selbsthilfemassnahmen zum Schutz von Kulturen;
- Artikel 12, Absatz 4: Regulierung von geschützten Tierarten;
- Artikel 14, Absatz 2: Ausbildung der Wildschutzorgane;
- Artikel 25, Absatz 3: Mitteilung kantonaler Vorschriften an das Bundesamt.

b) JSV:
- Artikel 3: Einsatz von verbotenen Hilfsmitteln für die Jagd;
- Artikel 4: Regulierung von geschützten Tierarten;
- Artikel 5: Präparation von geschützten Tieren;
- Artikel 8, Absatz 2: Regulierung von wieder verwilderten Tierarten;
- Artikel 9, Absatz 2: Individuelle Selbsthilfemassnahmen;
- Artikel 13, Absatz 1: Markierung von Tieren;
- Artikel 16, Absatz 1: Statistik über die Jagd und die Präparation von geschützten Tieren.

[2] Für die Hegeabschüsse bleiben die Artikel 25 und 39, Absatz 1 dieses Gesetzes vorbehalten.

Art. 6

Ahndung von Widerhandlungen

Im Bereich des Schutzes der wildlebenden Tiere ist:

a) der Richter zuständig für die Ahndung von Delikten und Übertre-

tungen, welche eine Haftstrafe nach sich ziehen können; anwendbar sind die Bestimmungen der Strafprozessordnung;

b) das Departement zuständig für die Ahndung von Übertretungen, welche eine Busse nach sich ziehen können; anwendbar ist das Verfahren zum Aussprechen von Strafen durch die Verwaltungsbehörden.

Art. 7

Schadenersatz infolge einer Widerhandlung

[1]Die Zivilprozess- oder Strafprozessordnung ist für den Ersatz des Schadens anwendbar, welcher durch eine Widerhandlung im Bereich des Schutzes der wildlebenden Tiere entstanden ist.

[2]Der Jagddienst ist berechtigt, als Zivilpartei Schadenersatz zu verlangen.

Art. 8

Konsultative Jagdkommission

[1]Auf Vorschlag der betroffenen Verbände und Vereine, welche jede Verwaltungsperiode angehört werden, ernennt der Staatsrat eine konsultative Jagdkommission, die mit dem Studium von wichtigen Problemen in bezug auf die Zielsetzungen des vorliegenden Gesetzes beauftragt ist.

[2]Diese Kommission setzt sich namentlich aus Vertretern der betroffenen Departemente, der Gerichtsbehörden, des Verbandes, der wichtigsten kantonalen Umweltschutzorganisationen, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Tourismus und des Verbandes der Burgerschaften zusammen.

KAPITEL II
Jagdregal

Abschnitt 1: Allgemeines

Art. 9

Grundsatz

Der Staat besitzt auf dem ganzen Kantonsgebiet das Jagdrecht, dessen Ausübung er gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes bewilligen kann.

Art. 10

Jagdsystem

[1]Das Jagdsystem im Kanton Wallis ist dasjenige der Patentjagd.

[2]Unter Vorbehalt der wohlerworbenen Rechte und der einschränkenden Bestimmungen dieses Gesetzes oder solchen, die durch den Staatsrat erlassen werden können, berechtigt das Jagdpatent im ganzen Kanton zu jagen.

Art. 11

Eigentümer der wildlebenden Tiere

[1]Der patentierte Jäger wird Eigentümer des rechtmässig erlegten Wildes.

[2]Wer ausserhalb einer erlaubten Jagdhandlung ein wildlebendes Tier verletzt, tötet oder einen Teil davon findet, ist verpflichtet, dies dem nächstgelegenen Polizeiposten oder Berufswildhüter zu melden oder dort abzugeben.

[3]Widerrechtlich erlegte wildlebende Tiere oder Fallwild und Teile davon verfallen dem Staat.

[4]Durch Entscheid des Jagddienstes wird Eigentümer der Trophäe eines auf natürliche Weise eingegangenen oder rechtmässig erlegten Tieres, wer:

a) seinen Fund sofort meldet und

b) auf Verlangen die Umstände des Fundes glaubhaft darlegt.

[5]Die Aneignung der Abwurfstangen ist gestattet.

Abschnitt 2: Jagdpatent

Art. 12

Erteilung des Jagdpatentes

[1] Die Erteilung des Jagdpatentes unterliegt folgenden Voraussetzungen:

a) obligatorischer Besuch der Ausbildungskurse sowie erfolgreiches Bestehen einer Eignungsprüfung gemäss den vom Staatsrat festgesetzten Modalitäten;
b) Nachweis des Abschlusses einer genügenden Haftpflichtversicherung im Jagdwesen;
c) Bezahlung des Patentpreises sowie der in der Jagdgesetzgebung vorgesehenen Taxen und Gebühren;
d) kein Vorliegen von Ausschlussgründen für die Jagdbewilligung.

[2] Die Voraussetzung des erfolgreichen Bestehens der Eignungsprüfung fällt für denjenigen dahin, der nachweist, das Jagdpatent im Kanton Wallis schon vor Einführung der Examenspflicht bezogen zu haben.

[3] Der Inhaber eines anderen kantonalen Jagdpatentes kann nicht vom Besuch der in diesem Gesetz vorgesehenen obligatorischen Ausbildungskurse und Eignungsprüfungen befreit werden.

[4] Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Begrenzung der Anzahl Patente für die ausserhalb des Kantons wohnsässigen Jäger.

Art. 13

Verweigerung des Jagdpatentes

[1] Das Jagdpatent kann nicht erhalten:

a) wer das 18. Altersjahr noch nicht erfüllt hat;
b) wer nicht urteilsfähig ist oder wer durch seinen physischen oder psychischen Zustand das Leben oder das Eigentum anderer gefährden könnte;
c) wer zu einer unbedingten Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt worden und dessen Verurteilung nicht gelöscht ist;
d) wem die Jagdberechtigung durch Urteil einer richterlichen oder administrativen Behörde entzogen wurde.

[2] Der Staatsrat kann auf schriftliches begründetes Gesuch hin Ausnahmen zum Buchstaben *c)* verfügen. Dieses ist wenigstens 30 Tage vor Jagderöffnung beim Departement einzureichen.

[3] Wer ein Jagdpatent verlangt, wird auf die strafrechtlichen und administrativen Folgen einer falschen Erklärung seinerseits aufmerksam gemacht. Die Ausgabestelle führt Stichproben durch; zu diesem Zweck kann sie alle nötigen Beweismittel einverlangen.

Art. 14

Patententzug

[1] Das Departement kann das Jagdpatent demjenigen entziehen, welcher:

a) die gesetzlichen Bedingungen zur Erteilung nicht mehr erfüllt;
b) durch seinen physischen oder psychischen Zustand das Leben oder das Eigentum anderer gefährden könnte;
c) sich vorsätzlich der Feststellung seiner Identität durch ein Wildschutzorgan entzieht, dieses bedroht oder in seiner körperlichen Integrität beeinträchtigt;
d) selbst erlegtes Wild vorsätzlich liegen lässt;
e) erlegtes Wild verstümmelt, um es der Kontrolle zu entziehen;

f) sich widerrechtlich erlegtes Wild aneignet;
g) in schwerwiegender Weise vorsätzlich gegen das vorliegende Gesetz verstösst;
h) im Verlaufe der letzten 5 Jahre ein Patent auf unlautere Art erworben hat, obwohl er die Bedingungen nicht erfüllte;
i) durch einen Entscheid vom Jagdrecht ausgeschlossen ist.

[2]Das Departement setzt die Dauer des Patententzuges in Erwägung der Umstände fest. Dieser dauert:
a) mindestens ein Jahr;
b) mindestens drei Jahre, wenn seit Ablauf des letzten Entzuges nicht fünf Jahre vergangen sind;
c) höchstens fünf Jahre.

Art. 15

Preis des Patentes

[1]Der Staatsrat setzt den Preis der verschiedenen Jagdpatente nach Anhören des Verbandes fest, unter Berücksichtigung:
a) des Wohnsitzes;
b) der durch das Patent erworbenen Rechte;
c) der durch die Jagdbetreuung anfallenden Auslagen (namentlich Aufsicht, Fütterung, Wiederbevölkerung) und des effektiven Beitrags der Jäger an die Betreuung;
d) der angemessenen Deckung der durch die jagdbaren Tierarten verursachten Schäden, wobei diese Deckung 50 Prozent der totalen Höhe dieser Schadensumme nicht überschreiten darf;
e) der effektiven Kosten für die Beilagen, die mit dem Patent abgegeben werden.

[2]Beim Bezug des 40. Jagdpatentes und im Rahmen des Bundesgesetzes, kann der Jäger auf Gesuch hin zwischen dem Gratispatent und dem Gratisabschuss eines Hirsches oder eines Steinbockes wählen.

[3]Ab Bezug des 50. Jagdpatentes wird die Grundtaxe auf die Hälfte reduziert.

Art. 16

Spezialbewilligung

[1]Das Departement kann eine spezielle Jagdbewilligung im Sinne von Artikel 4, Absatz 3 JSG erteilen:
a) unentgeltlich jedem Jäger für sein 40. Jagdpatent für den Abschuss eines Hirsches oder eines Steinbockes;
b) einem anderen, für die Ausübung der Jagd als geeignet beurteilten Gesuchsteller, der die durch den Staatsrat festgesetzte Gebühr und die verursachten Auslagen entrichtet.

[2]Die Spezialbewilligung wird den Gesuchstellern erteilt, die folgende Bedingungen erfüllen:
a) der Gesuchsteller muss von einem Jagdaufseher begleitet sein, der das zu erlegende Wild bezeichnet und
b) er muss sich über eine genügende Haftpflichtversicherung im Jagdwesen ausweisen.

Abschnitt 3: Jagdausübung

Art. 17

Durchgangsrecht

[1]Das Jagdpatent berechtigt den Inhaber, sich für die Jagd auf fremdes Eigentum zu begeben unter der Bedingung, sich auszuweisen und weder Personen noch Güter zu schädigen.

[2]Das Durchgangsrecht, welches keiner anderen Person zusteht, muss auf die für den Eigentümer, Bauern oder Pächter schonendste Weise ausgeübt werden.

Art. 18

Verbotenes Jagdgebiet

Die Jagd auf jegliches Wild oder auf speziell bestimmte Tierarten ist verboten:

a) in den Jagdbanngebieten oder anderen durch den Staatsrat bestimmten Gebieten;
b) näher als 100 m von bewohnten Ansiedlungen;
c) in den Weinbergen vor der offiziellen Schliessung der Kellereien, in den Kulturen vor Ende der Ernte;
d) an Orten, die für den öffentlichen Dienst bestimmt sind;
e) in den infolge Epidemien oder Tierseuchen gesperrten Gebieten.

Art. 19

Legitimation

Der Jäger ist verpflichtet, sich auszuweisen auf Verlangen eines Wildschutzorganes, des Eigentümers, Pächters oder Mieters des Grundstücks, auf welchem er jagt.

Art. 20

Jagd in Gruppen

[1]Der Staatsrat kann für gewisse Sonderjagden entweder das Maximum oder Minimum der Gruppenteilnehmer vorschreiben, um den Geboten der Jagdethik nachzukommen und den Jagddruck zu regulieren.

[2]Unter Sonderjagd versteht man eine Jagd auf eine bestimmte Tierart, deren Regulierung eine von der ordentlichen Jagd abweichende Organisation und Mittel erfordert.

Art. 21

Transportmittel

[1]Für die Ausübung der ordentlichen Jagd ist es verboten, Wild mit einem Fahrzeug zu verfolgen.

[2]Der Staatsrat legt, nach Anhörung des Verbandes die einschränkende Benützung der Strassen, der Fahrzeuge und anderer Fortbewegungsmittel für die Jäger während der Jagd fest.

Art. 22

Jagdgeräte und Hilfsmittel

Der Staatsrat legt die Arten der Fanggeräte, der Waffen, der Kaliber, der Munition und bewilligter Hilfsmittel sowie deren Benutzung fest.

Art. 23

Waidgerechte Jagdausübung

Das Wild muss auf angemessene Distanz und mit zweckmässiger Munition erlegt werden. Wird das Wild verletzt, so hat eine gründliche Nachsuche zu erfolgen.

Art. 24

Unfallverhütung

[1]Vor der Schussabgabe hat sich der Jäger zu vergewissern, dass er das anvisierte Wild richtig angesprochen hat und durch die Schussabgabe weder Dritte gefährdet noch am Eigentum Dritter Schäden verursacht.

[2]Ausserhalb der Jagdhandlung muss jede Waffe entladen sein.

KAPITEL III
Planung der Jagd

Art. 25

Allgemeine Grundsätze

Der Staatsrat legt, nach Anhörung des Verbandes die Ausübung der Jagd im Hinblick auf eine optimale Bejagung der einzelnen

Bestände fest, unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung von Artikel 1, namentlich:
a) eine artgemässe Verteilung der Alters- und Geschlechtsklassen;
b) der örtlichen Verhältnisse;
c) des Ausmasses der Wildschäden an Wald und landwirtschaftlichen Kulturen.

Art. 26

Jagdausübung

Der Staatsrat bestimmt die Jagdperioden, Tage, Stunden und Jagdgebiete; die Patent-, Waffen- und Munitionsarten; das kontingentierte Wild; die Verwendung der Jagdhunde; den Transport und Verkauf des Wildes; die Jagdbedingungen bei Schnee; die Vorschriften über die Statistik und die Ausübung der Jagd; die Beilagen, welche mit dem Patent abgegeben werden und die Mittel zur Weiterbildung.

KAPITEL IV
Aufsicht über die Jagd und die wildlebenden Tiere

Art. 27

Wildschutzorgane

[1] Wildschutzorgane sind:
a) die vereidigten Beamten der Dienststelle;
b) die Polizeibeamten des Kantons und der Gemeinden;
c) die eidgenössischen Grenzwächter, soweit die Mitwirkung ohne Beeinträchtigung ihrer übrigen dienstlichen Aufgaben möglich ist;
d) die vereidigten Mitglieder des kantonalen Forstdienstes;
e) die durch den Staatsrat nach Anhörung der Diana ernannten Hilfswildhüter.

[2] Die Ausbildung, Vereidigung, Weiterbildung und der Einsatz der Wildschutzorgane sowie die Organisation der Berufs- und Hilfswildhüter werden durch den Staatsrat geregelt.

Art. 28

Ausübung der Aufsicht

[1] Die Wildschutzorgane haben folgende Aufgaben:
a) sie treffen Vorbeugungsmassnahmen gegen Jagdwiderhandlungen und zum Schutz der wildlebenden Tiere;
b) sie beobachten die Tierarten, um dem Jagddienst eine geeignete Betreuung der wildlebenden Tiere zu ermöglichen;
c) sie treffen alle nützlichen Massnahmen zur Erhaltung und zur Regulierung der Tierarten sowie zur Verhütung von Wildschäden an Kulturen und Wäldern;
d) sie sammeln Informationen über die wildlebenden Tiere und deren Lebensräume;
e) sie verfolgen und zeigen alle Widerhandlungen gegen die Jagdvorschriften und den Schutz der wildlebenden Tiere dem Jagddienst an. Dieser leitet die Anzeigen, welche in der Zuständigkeit des Richters liegen, ohne Verzug weiter.

[2] Die vereidigten Beamten des Jagddienstes sowie die Polizeiagenten können streunende Hunde, die Wild verfolgen, abschiessen, wenn diese nicht eingefangen werden können. Diese Handlung muss im öffentlichen Interesse liegen und dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechen.

Art. 29

Strafverfolgung

[1] Die vereidigten Mitglieder des Jagddienstes und die Polizeiagenten haben die Eigenschaft von Beamten der gerichtlichen Polizei.

[2] Für die Verfolgung von Widerhandlungen finden die Bestimmungen der Strafprozessordnung über die Gerichtspolizei und Untersuchung sowie die Bestimmungen des Ausführungsreglementes zum Gesetz über die Kantonspolizei betreffend das Vorgehen Anwendung.

[3] Im übrigen sind sie berechtigt:

a) sich die Jagdpatente, Kontrollbüchlein und Jagdmaterial vorweisen zu lassen;

b) bei begründetem Verdacht Rucksäcke zu untersuchen, Fahrzeuge anzuhalten und zu durchsuchen;

c) auf frischer Tat, im Sinne der Strafprozessordnung, die Produkte der Widerhandlung, die Waffen und andere Hilfsmittel zu beschlagnahmen mit der Verpflichtung, die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren.

Art. 30

Amtsgeheimnis

[1] Die Wildschutzorgane haben in allen Dienstangelegenheiten, die sie selbst bearbeiten, oder die ihnen durch die Ausübung des Berufes zur Kenntnis gelangen, das Amtsgeheimnis zu wahren.

[2] Diese Pflicht bleibt selbst nach erfolgtem Dienstaustritt bestehen.

[3] Der Staatsrat kann sie jedoch davon entbinden.

KAPITEL V
Schutz der wildlebenden Tiere

Abschnitt 1: Artenschutz

Art. 31

Gleichgewicht der Arten

[1] Das Gleichgewicht der Arten kann sichergestellt werden:

a) durch den Schutz seltener Arten und deren Lebensraum;

b) durch die Beibehaltung eines tragbaren Raubwildbestandes;

c) durch einen an die Aufnahmefähigkeit der Lebensräume angepassten Abschussplan, welcher durch eine entsprechende Jagd vollzogen wird.

[2] Im übrigen kann das Gleichgewicht der Arten durch Beschränkung der Anzahl Jagdpatente sichergestellt werden; zu diesem Zweck kann der Staatsrat unter Berücksichtigung der wohlerworbenen Rechte:

a) die Anzahl der Patente beschränken, welche an Personen, die nicht im Kanton Wohnsitz haben, abgegeben werden, wobei Walliser Bürger Vorrang haben;

b) die Ausgabe von Patenten an Personen mit Wohnsitz in der Schweiz beschränken;

c) die Ausgabe von Patenten an Personen mit Wohnsitz im Wallis beschränken.

[3] Der Staatsrat bestimmt die Art der Zäune, die für den angemessenen Schutz der wildlebenden Tiere geeignet sind.

Art. 32

Artenvielfalt

[1] Der Staatsrat kann die nötigen Massnahmen für eine ausgewogene Entwicklung der verschiedenen Tierarten unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse treffen; insbesondere kann er:

a) Wildkrankheiten bekämpfen;

b) günstige Lebensräume verbessern (Art. 34);
c) Jagdbanngebiete ausscheiden (Art. 35).

[2] Sind die natürlichen Voraussetzungen für die Erhaltung einer Tierart nicht garantiert, kann der Staatsrat, in Zusammenarbeit mit den wichtigsten betroffenen kantonalen Vereinigungen, die Wiederherstellung von Lebensräumen und wenn nötig, die Wiederbevölkerung veranlassen.

Art. 33

Haltung und Aufzucht von Wild

[1] Ausser den Fällen die durch die Bundesgesetzgebung über den Tierschutz geregelt sind, bedarf die Haltung und Aufzucht von Wild einer Bewilligung des Departementes.

[2] Unter den im Bundesrecht vorgesehenen Bedingungen zur Haltung geschützter Tiere und unter der Voraussetzung, dass die Wildlebensräume nicht eingeschränkt werden, kann das Departement ausnahmsweise die Haltung und Aufzucht von Wild bewilligen;
a) wenn sie für die Wiederbevölkerung im Kanton bestimmt sind;
b) wenn sie der Förderung der Forschung dienen;
c) wenn sie touristischen Zwecken dienen;
d) wenn es sich um Vögel handelt, die in Gefangenschaft geschlüpft sind.

Abschnitt 2: Lebensräume und Banngebiete

Art. 34

Lebensräume

[1] Der Staatsrat kann zweckmässige Massnahmen zur Erhaltung, Wiederherstellung oder Schaffung günstiger Lebensräume für die verschiedenen in diesem Gesetz vorgesehenen Tierarten treffen. Zu diesem Zweck kann er von Fall zu Fall Land erwerben oder pachten.

[2] Er wacht darüber, dass geeignete Massnahmen getroffen werden, zur Schaffung oder Erhaltung von Lebensräumen, insbesondere im Rahmen von öffentlichen Projekten und Meliorationsarbeiten.

Art. 35

Banngebiete

[1] Der Staatsrat kann eine genügende Anzahl Banngebiete ausscheiden, mit dem Ziel:
a) die Erhaltung verschiedener gesunder Tierarten zu sichern;
b) die infolge einer Störung vertriebenen, wildlebenden Tiere aufzunehmen;
c) die wildlebenden Tiere vor den vielfältigen Aktivitäten unserer Zivilisation, wie Sport, Tourismus, Landwirtschaft und intensiver Forstwirtschaft, zu schützen;
d) die berufliche Ausbildung und die Forschung zu fördern.

[2] Er beschliesst das Verfahren für die Schaffung, Erhaltung und Aufhebung der Banngebiete. Für die Schaffung von neuen Banngebieten oder deren Aufhebung, sind die interessierten Kreise anzuhören.

Abschnitt 3: Schutz vor Störungen

Art. 36

Umweltverträglichkeitsprüfung

[1] Wenn das Bundesrecht oder das kantonale Recht für eine bestimmte Anlage eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorschreibt, wird der Jagddienst konsultiert.

[2] Gegebenenfalls schlägt dieser der gemäss Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuständigen Behörde die Bedingun-

gen und Auflagen vor, welche diese im Rahmen des Entscheidverfahrens vorschreiben kann, um die wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störungen zu schützen.

Art. 37

Andere Schutzmassnahmen

Wenn nötig, trifft der Staatsrat andere nützliche Massnahmen zum Schutz der wildlebenden Tiere vor Störungen. Diese Massnahmen werden in Zusammenarbeit mit den Störungsverursachern und anderen Dritten, namentlich den Gemeinden, dem Verband, den wichtigsten kantonalen Umweltschutzvereinigungen und den Verkehrsvereinen angeordnet.

Abschnitt 4: Verfahren

Art. 38

In einem konkreten Fall hat die Annahme von Massnahmen, welche zum Schutz der wildlebenden Tiere bestimmt sind, unter Abwägung der Interessen und in Berücksichtigung des Prinzips der Verhältnismässigkeit zu erfolgen; im weiteren bleibt das Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vorbehalten.

KAPITEL VI
Wildschäden

Art. 39

1. Verhütung a) allgemeine Massnahmen

[1]Zur Verhütung von Schäden durch wildlebende Tiere an Wäldern, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren trifft der Jagddienst in Zusammenarbeit mit den Jagdvereinen, den Naturschutzvereinigungen, Forst- und Landwirtschaftsverbänden, Gemeinden, Burgerschaften und den betroffenen kantonalen Dienststellen die notwendigen Massnahmen, namentlich:

a) die Bestandesregulierung durch die Jagd und zusätzliche Abschüsse;
b) das Einfangen oder den Abschuss von einzelnen Tieren;
c) die Wildfütterung und die Schaffung günstiger Lebensräume im Rahmen der Forst- oder Bodenverbesserungen;
d) die Überwachung;
e) die Benützung von Sirenen und anderen Hilfsmitteln;
f) die Auferlegung von Schutzmassnahmen zulasten des Werkes bei gewissen öffentlichen Arbeiten, wie bei Forst- oder Bodenverbesserungen.

[2]Der Jagddienst kann überdies Selbsthilfemassnahmen anordnen.

Art. 40

b) Selbsthilfemassnahmen

[1]Der Eigentümer, Pächter oder Mieter, der vom Staat Wildschadenersatz an seinen Kulturen, seinen Wäldern, oder Nutztieren erhalten will, muss die durch die Umstände zumutbaren Verhütungsmassnahmen getroffen haben, ansonsten die Entschädigung vermindert oder in schweren Fällen total aufgehoben wird.

[2]Als wirksame Selbsthilfemassnahmen gelten namentlich:

a) der Flächenschutz durch Zäune oder elektrische Drahtgeflechte;
b) der Einzelschutz von Pflanzen und Sträuchern;
c) die Benützung von umweltverträglichen Abwehrprodukten;

d) das Einfangen oder Töten von gewissen Tieren mit Bewilligung des Jagddienstes.

[3] Der Staat finanziert zu den vom Jagddienst festgesetzten Bedingungen, ganz oder teilweise, Drahtzäune, elektrische Zäune und Schutzbänder.

Art. 41

2. Entschädigung
a) Definition

[1] Als angemessene Wildschadenentschädigung an landwirschaftlichen Kulturen und Nutztieren gilt:

a) 100 Prozent des effektiven durch einen einzelnen erlittenen Schadens;

b) 60 Prozent des effektiven durch eine Geteilschaft erlittenen Schadens;

c) 40 Prozent des effektiven durch eine öffentliche Gemeinschaft erlittenen Schadens.

[2] Die zugesprochene Entschädigung für Schäden an Wiesen und Alpweiden darf jedoch den jährlichen Ertragswert der betroffenen Grundstücke nicht überschreiten. Insbesondere werden die Dauer der Sömmerung und der Produktionswert des Bodens berücksichtigt.

[3] Als Bagatelleschaden gilt Schaden unter 100 Franken. Dieser Betrag kann durch den Staatsrat der Entwicklung der Lebenskosten angepasst werden.

[4] Wildschäden, welche durch jagdbares Raubwild (Dachs, Fuchs, Steinmarder, usw.) verursacht worden sind, werden zu 30 Prozent des effektiv erlittenen Schadens vergütet.

[5] Als Schäden am Wald, gelten im Rahmen dieses Artikels die Schäden, welche die Verjüngung, die unter Einhaltung der phytosoziologischen Bedingungen ausgeführt wurde, beeinträchtigen.

Art. 42

b) Verfahren

[1] Bei Feststellung von Schäden benachrichtigt der Geschädigte sofort den Jagddienst. Dieser führt das Schätzungsverfahren durch, gegebenenfalls unter Beizug von Experten, welche durch den Staatsrat ernannt werden.

[2] Wenn der Geschädigte den Einigungsvorschlag der zuständigen Behörde, erstellt aufgrund der Schatzung, innert 30 Tagen annimmt, beendigt die so vereinbarte Entschädigung das Verfahren.

[3] Kommt keine Verständigung zustande, fällt die Angelegenheit in die Zuständigkeit des ordentlichen Zivilrichters, der die Bestimmungen der Zivilprozessordnung anwendet.

Art. 43

3. Kantonaler Wildschadenfonds

[1] Die Finanzierung der durch wildlebende Tiere verursachten Wildschäden ist gedeckt durch die ordentliche Rechnung des Staates, der Beteiligung des Bundes und eventueller Dritter. Im Falle von Budgetüberschreitungen ist die teilweise Finanzierung durch einen kantonalen Wiederbevölkerungs- und Wildschadenfonds gedeckt.

[2] Dieser Fonds wird vom Finanzdepartement verwaltet. Er wird geäufnet:

a) durch einen vom Staatsrat festgesetzten jährlichen Beitrag unter Berücksichtigung der im Vorjahr erhobenen und überwiesenen Beiträge durch die Jäger (Art. 15, Abs. 1, Lit. *d)* ;

b) durch den Ertrag der Bussen, der Einziehungen und Verfall an den Staat (Art. 49).

KAPITEL VII
Information und Forschung

Art. 44

Information

[1] Das Departement sorgt dafür, dass die Bevölkerung und die Kreise des Tourismus über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, ihre Bedürfnisse und die notwendigen Schutzmassnahmen ausreichend informiert werden. Von grosser Wichtigkeit ist dabei die Information der Jugend.

[2] Das Departement kann dabei um die Mitarbeit des Verbandes und der wichtigsten kantonalen Umweltschutzorganisationen nachsuchen.

Art. 45

Forschung

[1] Der Staatsrat kann Massnahmen zur Förderung der Erforschung der wildlebenden Tiere, ihrer Krankheiten und ihres Lebensraumes ergreifen.

[2] Er fördert insbesondere:

a) die Studien, deren Kosten teilweise durch den Bund getragen werden;

b) die Forschungen mit dem Ziel, die Schäden an Haustieren, Kulturen und Wäldern zu verhüten.

[3] Zu Forschungszwecken kann das Departement von den eidgenössischen und kantonalen Schutzbestimmungen für wildlebende Tiere abweichen.

KAPITEL VIII
Strafbestimmungen

Art. 46

Kantonale Strafbestimmungen

[1] Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich:

a) Wild mittels Scheinwerfern oder Nachtsichtinstrumenten verfolgt, blendet oder sucht;

b) aktiv an der Jagd als Treiber oder Führer teilnimmt, ohne im Besitze der Jagdbewilligung zu sein;

c) Wild verstümmelt, um es der Kontrolle zu entziehen;

d) auf unlautere Art ein Patent erworben hat, obwohl er die Bedingungen nicht erfüllt;

e) in irgendeiner anderen Weise gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder jene, welche durch den Staatsrat erlassen werden, verstösst.

[2] Der Versuch und die Gehilfenschaft sind strafbar.

Art. 47

Nebenstrafe

Als Nebenstrafe können der Richter oder das Departement demjenigen, der nicht Inhaber eines kantonalen Jagdpatentes ist, die Teilnahme an einer Jagdhandlung für die Dauer von ein bis fünf Jahren, verbieten.

Art. 48

Einziehung und Verfall an den Staat

[1] Die Einziehung von Gegenständen, die das Produkt oder Resultat einer Straftat sind, die zu dessen Begehung gedient oder dazu bestimmt waren, sowie der Verfall von Geschenken oder anderen Zuwendungen, die dazu dienten oder bestimmt waren, den Täter zu einer strafbaren Handlung zu veranlassen oder ihn dafür zu belohnen, sind durch die Bestimmungen des Strafgesetzbuches und des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch geregelt.

[2]Das Departement ordnet die Einziehung oder den Verfall an den Staat an, wenn die Beurteilung der Straftat in seiner Befugnis liegt.

Art. 49

Ertrag der Bussen, Einziehungen und Verfall an den Staat

Der Ertrag der Bussen, der Einziehungen der Ersatzforderungen und des Verfalls an den Staat ist an den kantonalen Wiederbevölkerungs- und Wildschadenfonds zu überweisen.

KAPITEL IX
Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 50

Übergangsrecht

[1]Zivil-, Straf- und Verwaltungsangelegenheiten, deren Untersuchung vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes eingeleitet wurde, werden nach dem alten Recht behandelt, wenn dies für den Betroffenen günstiger ist.

[2]Unter altem Recht versteht man das dringliche Dekret vom 1. Juli 1988 betreffend die vorläufige Vollziehung des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel und dessen Ausführungsreglement vom 5. Oktober 1988, dessen Wirkung bis zur Erledigung der in Absatz 1 angeführten Angelegenheiten bestehen bleibt.

Art. 51

Rechtsbeistand

Wird ein vereidigter Beamter des Jagddienstes wegen einer in Ausübung des Dienstes erfolgten Handlung in ein Zivil-, Straf- oder Verwaltungsverfahren verwickelt, garantiert ihm der Staat in der Regel den Beistand eines Rechtsanwaltes.

Art. 52

Konkordate, interkantonale Vereinbarungen

Der Abschluss von interkantonalen Vereinbarungen zum Schutz der wildlebenden Tiere obliegt dem Staatsrat; vorbehalten bleiben die Rechte des Grossen Rates und diejenigen des Volkes.

Art. 53

Anwendungs- und Ausführungsbestimmungen

[1]Der Staatsrat ist befugt, die anderen Anwendungsbestimmungen zu den bundesrätlichen Verordnungen über die Jagd und den Schutz der wildlebenden Tiere reglementarisch festzulegen.

[2]Er erlässt die Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Gesetz.

Art. 54

Aufhebung

Alle gegenteiligen Bestimmungen zu diesem Gesetz werden aufgehoben, namentlich das Ausführungsdekret vom 13. Mai 1964 zum Bundesgesetz über die Jagd und der Schutz der Vögel vom 10. Juni 1925, 23. März 1962.

Art. 55

Inkrafttreten

[1]Das vorliegende Gesetz wird der Volksabstimmung unterbreitet.

[2]Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt seines Inkrafttretens[1].

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 30. Januar 1991.

Der Präsident des Grossen Rates: **Bernard Premand**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

[1]Inkrafttreten am 1. Januar 1992 gemäss Beschluss vom 18. Dezember 1991 (s. hinten S. 291).

Gesetz

vom 31. Januar 1991

betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 36 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG);

Eingesehen die Verordnung des Bundesrates vom 1. Oktober 1984 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewV);

Eingesehen die Artikel 30, Ziffer 3, und 44 der Kantonsverfassung;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

I. KAPITEL
Zusätzliche kantonale Bewilligungsgründe

Art. 1

Bewilligungsgründe

[1] Zusätzlich zu den allgemeinen Bewilligungsgründen, beschrieben im Artikel 8 des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG), wird die Bewilligung erteilt, wenn das Grundstück dient:

a) dem sozialen Wohnungsbau nach kantonalem Recht und ohne öffentliche Hilfe in Orten, die unter Wohnungsnot leiden oder wenn sich auf dem Grundstück solche neuerstellte Wohnbauten befinden (Art. 9, Abs. 1, Bst. *a*, BewG);

b) einer natürlichen Person als Hauptwohnung am Ort ihres rechtmässigen und tatsächlichen Wohnsitzes, solange dieser andauert (Art. 9, Abs. 1, Bst. *b*, BewG);

c) einer natürlichen Person als Zweitwohnung an einem Ort, zu dem sie aussergewöhnlich enge, schutzwürdige Beziehungen unterhält, solange diese andauern (Art. 9, Abs. 1, Bst. *c*, BewG).

[2] Die Bewilligung kann auch einer natürlichen Person, die das Grundstück als Ferienwohnung oder als Wohneinheit in einem Apparthotel erwirbt, im Rahmen des kontonalen Kontingentes und der Zuteilungsregeln erteilt werden (Art. 9, Abs. 2, BewG).

II. KAPITEL
Ferienwohnungen und Wohneinheiten in einem Apparthotel

Art. 2

Bestimmung der touristischen Orte

Der Staatsrat bestimmt alle zwei Jahre nach Anhören der Vorstände der Regionalverbände und der Gemeinderäte, durch Beschluss die Orte, die gemäss einem genehmigten Entwicklungskonzept der sozioökonomischen Regionen im Sinne des Bundesrechtes über Investitionshilfe in Berggebieten (IHG) des Erwerbs von Ferienwohnungen oder von Wohneinheiten in Apparthotels durch Personen im Ausland bedürfen, um den Fremdenverkehr zu fördern (Art. 9, Abs. 3, BewG).

Art. 3

Verteilung des Kontingents

[1] Eine durch den Staatsrat bezeichnete Kommission verteilt unter den Regionen des Kantons das durch den Bundesrat festgesetzte Kontingent.

[2] Diese Verteilung stützt sich auf die kantonalen und regionalen Entwicklungsziele.

[3] Die Kommission reserviert einen Teil des Kontingents für die Härtefälle gemäss Artikel 5, Absatz 1, Buchstabe *a*.

[4] Gegen diese Verteilung kann keine Beschwerde erhoben werden.

Art. 4

Zuteilungskriterien und Prioritäten

[1] Die Zuteilung der Kontingentseinheiten durch die Bewilligungsbehörde erfolgt nach Anhören der Kommission.

[2] Die Bewilligungsbehörde berücksichtigt dabei die Kriterien und Prioritäten, die sich aus den zwingenden Vorschriften des Bundesgesetzes, der kantonalen und regionalen Entwicklungsziele, den Interessen der gesamten kantonalen Wirtschaft, sowie der Entwicklung auf dem Immobilienmarkt ergeben.

[3] Diese Kriterien sind ebenfalls anwendbar, im Falle einer unangemessenen Entwicklung des Bauvolumens, um die Bewilligung in einem touristischen Ort jährlich auf eine Höchstzahl zu begrenzen.

[4] Überdies muss ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen bewilligungspflichtigen und nicht bewilligungspflichtigen Eigentümern gewahrt werden.

[5] Der Staatsrat verordnet zusätzlich Bestimmungen zur Präzisierung der Kriterien und Prioritäten. Er kann auch die Kommission damit beauftragen.

Art. 5

Bestehende Wohnungen

Die Zuteilung der Kontingentseinheiten durch die Bewilligungsbehörde kann erfolgen an:

a) Personen, die die Bedingungen des Härtefalls gemäss Artikel 8, Absatz 3, BewG erfüllen, dies auch in den touristischen Orten, die keiner örtlichen Bewilligungssperre unterworfen sind ;

b) Personen, die darlegen:

1. dass sie mit einem Erwerber, der die persönlichen Bedingungen zur Erteilung einer Bewilligung erfüllt, eine öffentlich beurkundete Vereinbarung abgeschlossen haben und
2. dass sie ihr Recht auf die Wohnung seit mehr als zehn Jahren innehaben; diese Frist kann ausnahmsweise höchstens um fünf Jahre verkürzt werden, wenn es das kantonale Kontingent erlaubt und in den Gemeinden, welche diese Möglichkeit durch Gemeindereglement eingeführt haben;

c) Personen, welche Zusatzerwerbe tätigen, soweit das Bundesrecht diese dem Kontingent unterstellt.

Art. 6

Neue Wohnungen

[1] Sofern die Grundlage durch Gemeindereglement eingeführt worden ist, kann die Bewilligungsbehörde ferner Kontingentseinheiten zuteilen an:

a) im Sinne des Bundesgesetzes nicht bewilligungspflichtige Ersteller einer oder mehrerer projektierter, in Ausführung begriffener oder seit weniger als fünf Jahren erstellter Ferienwohnungen oder Wohnungen in einem Apparthotel, die im Besitze einer rechtskräftigen Baubewilligung sind;

b) Erwerber von Bauland, die sich verpflichten, eine individuelle Ferienwohnung zu bauen.

Art. 7

Vorbehalt

Die Erfüllung der im Artikel 5, Buchstaben *b* und *c*, und Artikel 6 festgesetzten Bedingungen gibt kein Recht auf Zuteilung von Einheiten aus dem Kontingent.

Art. 8

Fristen

[1]Die dem Veräusserer zugesicherten Bewilligungen verfallen nach fünf Jahren (Art. 12, Abs. 3, BewV). Die Bewilligungsbehörde kann diese Frist ausnahmsweise und aus wichtigen Gründen erstrekken, wenn der Veräusserer vor Ablauf der Frist darum nachsucht.

[2]Die Bewilligungsbehörde, oder mit ihrer Einwilligung die Kommission, kann zwingende Termine festsetzen für die Einreichung begründeter und mit den vorgeschriebenen Belegen versehener Gesuche zur Erteilung von Bewilligungen, die dem Kontingent unterstellt sind.

Art. 9

Weitergehende kantonale Beschränkung

[1]Die den Erstellern erteilten Grundsatzbewilligungen dürfen die Einheiten, welche der bewohnbaren Oberfläche von mehr als 1000 m² für die gleiche Gesamtheit von Ferienwohnungen entsprechen und 20 Einheiten für das gleiche Apparthotel, nicht übersteigen.

[2]Sofern ein Projekt im Verfahren einer Quartierplanung eingetragen ist und es eine entscheidende Bedeutung für die Entwicklung eines touristischen Ortes oder der Region darstellt, kann der Staatsrat ausnahmsweise eine grössere Zuteilung erlauben. Die interessierten Gemeinden, insbesondere diejenigen der sozioökonomischen Region, werden angehört.

Art. 10

Weitergehende kommunale Beschränkungen

Die Gemeinden können durch Gemeindereglement den Erwerb von Ferienwohnungen und Wohnungen in Apparthotels weitergehend einschränken oder untersagen (Art. 13, Abs. 2, BewG).

III. KAPITEL
Behörden und Verfahren

Art. 11

Verwaltungsbehörden

[1]Der Staatsrat bezeichnet durch Beschluss die Bewilligungsbehörde (Art. 15, Abs. 1, Bst. *a*, BewG) und die beschwerdeberechtigte Behörde (Art. 15, Abs. 1, Bst. *b*, BewG).

[2]Das kantonale Verwaltungsgericht ist die Beschwerdeinstanz (Art. 15, Abs. 1, Bst. *c*, BewG).

Art. 12

Zivilrechtliche Verfahren

[1]Die Klage auf Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes (Art. 27 BewG) wird unabhängig vom Streitwert durch den Instruktionsrichter instruiert und beurteilt.

[2]Das beschleunigte Verfahren (Art. 339 ff. ZPO) ist anwendbar.

Art. 13

Strafbehörde

Der Instruktionsrichter spricht die in den Artikeln 28, 29, 30, 31 und 33 BewG vorgesehenen Strafen aus.

IV. KAPITEL
Schlussbestimmungen

Art. 14

Ausführungsbestimmungen

Der Staatsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 15

Aufhebung anderer Erlasse

[1] Aufgehoben sind:

a) das Dekret vom 1. Februar 1985 betreffend die vorübergehende Anwendung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland;

b) der Artikel 76, Buchstabe *e*, des Gesetzes vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

[2] Die Gemeindereglemente, die vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes erlassen wurden, sind hinfällig.

Art. 16

Volksabstimmung und Inkrafttreten

[1] Dieses Gesetz wird der Volksabstimmung unterstellt.

[2] Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes[1].

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 31. Januar 1991.

Der Präsident des Grossen Rates: **Bernard Premand**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

[1] Inkrafttreten am 1. August 1991 gemäss Beschluss vom 3. Juli 1991 (s. hinten S. 203).

Dekret

vom 21. Juni 1990

betreffend die Anwendung der Bundesgesetzgebung über Umweltschutz

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 und die eidgenössischen Ausführungsbestimmungen;

Eingesehen Artikel 30, Ziffer 3, Buchstabe *b* der Kantonsverfassung;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

I. KAPITEL
Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Das vorliegende Dekret regelt die Anwendung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG) und seiner Verordnungen.

Art. 2

Befugnisse

[1] Die Vollziehung des USG obliegt in erster Linie den kantonalen Behörden. Die besonderen Bestimmungen des Dekretes und der Spezialgesetzgebung umschreiben den den Gemeinden vorbehaltenen Interventionsbereich.

[2] Das Departement für Umwelt und Raumplanung (DUR) übt alle Befugnisse aus, die nicht ausdrücklich einer andern Behörde zugewiesen werden.

[3] Die zuständigen Behörden ziehen bei der Ausführung ihrer besonderen Aufgaben alle andern betroffenen Behörden zu Rate und berücksichtigen die dabei erhaltenen Vormeinungen. Sie können für die Ausführung ihrer Aufgaben auch Privatpersonen beauftragen.

[4] Der Staatsrat überwacht die Anwendung der Bundesgesetzgebung über den Umweltschutz und des vorliegenden Dekretes.

[5] Befindet sich eine Behörde mit der Ausführung ihrer Aufgaben in Verzug, so dass die Umwelt ernsthaft bedroht ist, verordnet oder nimmt das DUR die nötigen Massnahmen auf Kosten des Säumigen vor.

Art. 3

Umweltschutzfachstelle

[1] Die Umweltschutzfachstelle im Sinne von Artikel 42, Absatz 1 USG ist die kantonale Dienststelle für Umweltschutz (DUS). Vorbehalten bleibt die Erfüllung einiger besonderer Aufgaben durch andere spezialisierte kantonale oder kommunale Stellen.

[2] Die DUS gewährleistet die Koordination bei der Ausarbeitung der verschiedenen Kataster der Emissionsquellen sowie der Sanierungspläne.

Art. 4

Erfassung der Umweltbelastung

Das DUR führt Verzeichnisse über Umweltbelastungen namentlich durch Lärm, Luftverunreinigung und Verunreinigungen des Bodens. Es überprüft auch die Altlasten.

Art. 5

Ausbildung, Beratung, Information

[1]Kanton und Gemeinden übernehmen die Aus- und Weiterbildung ihres jeweiligen Personals im Bereich des Umweltschutzes.

[2]Die DUS steht den Gemeinden beratend zur Verfügung.

[3]Die Umweltschutzfachstellen, im Sinne von Artikel 3, Absatz 1, informieren und beraten gemäss Artikel 6 USG.

Art. 6

Beratende Umweltkommission

[1]Der Staatsrat bezeichnet eine kantonale Umweltkommission, welche die kantonalen Behörden zu beraten hat.

[2]Diese Kommission nimmt Stellung zu allen Vorhaben von kantonaler Bedeutung.

[3]Sie schlägt dem Staatsrat Massnahmen vor zur Vermeidung, Verminderung und Behebung von Umweltbelastungen und -schäden.

II. KAPITEL
Umweltverträglichkeitsprüfung

Art. 7

Zuständigkeit

Der Staatsrat erlässt ein Reglement über das Verfahren bei der Erarbeitung von Umweltverträglichkeitsprüfungen laut Bundesverordnung (UVPV) und bestimmt die massgeblichen Verfahren.

Art. 8

Beurteilung des Berichtes

[1]Die DUS ist die Behörde, die mit der Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichtes für alle im Kanton vorgesehenen Anlagen beauftragt ist.

[2]Zu diesem Zweck arbeitet sie mit den andern kantonalen, in Umweltfragen im weitesten Sinne spezialisierten Dienststellen zusammen und verlangt die Beurteilung in ihren jeweiligen Bereichen.

[3]Bei allen Projekten für Anlagen, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen und eine UVP benötigen, sollte die DUS vor der Ausarbeitung des Pflichtenheftes beigezogen werden.

Art. 9

Kantonale Koordination

[1]Anlässlich der Umweltverträglichkeitsprüfung untersucht die zuständige Behörde die Einhaltung sowohl der eidgenössischen als auch der kantonalen Umweltschutzbestimmungen.

[2]Sie sorgt dafür, dass die übrigen notwendigen Bewilligungen gestützt auf kantonales Recht erst nach Abschluss der UVP erteilt werden.

[3]Die Behörde, die eine der übrigen Bewilligungen erteilt, ist an die gegenüber der zuständigen Behörde abgegebene Stellungnahme gebunden, sofern sich die Voraussetzungen für die Beurteilung in der Zwischenzeit nicht geändert haben.

[4]Die kantonalen Behörden, die Subventionen für den Bau oder die Änderung von Anlagen gewähren können, welche der UVP unterliegen, entscheiden erst nach deren Abschluss und unter Berücksichtigung deren Resultate und nachdem die Spezialbewilligungen erteilt sind.

III. KAPITEL
Katastrophenschutz

Art. 10

[1]Die Koordination zwischen den Stellen für den Katastrophenschutz sowie die Errichtung einer Meldestelle im Sinne von Artikel 10, Absatz 2 USG werden der vom Kommandanten der Kantonspolizei geleiteten Katastrophenzelle (KAZE) übertragen.

[2]Die KAZE führt ein Inventar der möglichen Risiken und kann zu diesem Zweck von den Unternehmen die Aushändigung der von der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Berichte und Einsatzpläne anfordern.

[3]Ein Erlass regelt die Aufbewahrung, Nachführung, Zugänglichkeit und Einsichtnahme dieser Dokumente.

[4]Eine interdepartementale Kommission besorgt die von der Bundesgesetzgebung verlangte Koordination und erstellt die Berichte, die den Bundesbehörden zu übermitteln sind.

[5]Die KAZE schlägt Massnahmen vor, die vom Kanton zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren oder zur Behebung von Schäden im Zusammenhang mit Sonderabfällen (Art. 33 VVS), gefährlichen Erzeugnissen, Stoffen und Organismen getroffen werden müssen.

IV. KAPITEL
Schutz gegen Luftverunreinigungen

Art. 11

Zuständigkeit

Das DUR ist die mit der Anwendung der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) betraute Behörde. Vorbehalten bleiben die Artikel 12 bis 20 des vorliegenden Dekretes.

Art. 12

Baubewilligung

[1]Bei der Prüfung von Baugesuchen oder Plangenehmigungen hat die Bewilligungsbehörde für alle stationären Anlagen, welche Luftverunreinigungen verursachen können, vorgängig bei der DUS eine Bescheinigung einzuverlangen, dass die Anlage die Emissionsbegrenzungen im Sinne der Anhänge oder die speziellen Anforderungen der LRV erfüllt.

[2]Neben einer Emissionserklärung im Sinne von Artikel 12 LRV kann die DUS zusätzlich Immissionsprognosen verlangen.

[3]Hält sich der Bauherr nicht an die ihm auferlegten Vorschriften, kann die DUS, in dringenden Fällen, die Einstellung der Arbeiten anordnen und den Fall der Aufsichtsbehörde zur Anzeige bringen.

Art. 13

Kontrolle

[1]Die DUS misst und kontrolliert regelmässig, ob die stationären Anlagen die Emissionsbegrenzungen einhalten.

[2]Die Dienststelle kann in Anwendung der LRV die Aufstellung von Immissionsmessanlagen vorschreiben.

Art. 14

Sanierung

[1]Die DUS überprüft, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, die stationären Anlagen, die den Anforderungen der LRV nicht entsprechen. Sie sorgt dafür, dass diese Anlagen saniert werden.

[2]Im Sinne der LRV setzt das DUR, nach Anhörung der Gemeinde, die zu realisierenden Sanierungsmassnahmen sowie die zu beach-

tende Frist fest und gewährt dem Inhaber einer Anlage auf Gesuch hin Erleichterungen.

[3] Die DUS verfügt ergänzende Massnahmen für stationäre Anlagen im Sinne des LRV.

Art. 15

Emissionen-Immissionen

[1] Die DUS überwacht den Stand und die Entwicklung der Luftverunreinigung auf dem Kantonsgebiet.

[2] Sie erstellt ein Verzeichnis der Emissionsquellen.

[3] Sie errichtet und betreibt ein fixes kantonales Netz zur Messung der Luftverschmutzung.

[4] Der Staatsrat kann den Anschluss von Messstationen, die durch die Gemeinden auf eigene Rechnung angekauft und aufgestellt werden, an das kantonale Netz zur Messung der Luftverschmutzung bewilligen, um den Betrieb und die Auswertung sicherzustellen. Die Bedingungen werden von Fall zu Fall festgelegt.

Art. 16

Massnahmenplan

Steht fest oder ist zu erwarten, dass übermässige Immissionen auftreten, so erstellt der Staatsrat einen Plan der Massnahmen, die zur Verhinderung, Verminderung oder Beseitigung dieser Immissionen nötig sind.

Art. 17

Strassennetz

[1] Bei der Plangenehmigung von Verkehrsanlagen ordnen das Baudepartement und das Departement des Innern, nach Anhörung der DUS, alle technisch und betrieblich möglichen und wirtschaftlich tragbaren Massnahmen an, mit denen die vom Verkehr verursachten Emissionen begrenzt werden können.

[2] Zuständig zur Anordnung von Massnahmen beim Verkehr ist das Baudepartement, respektive die Gemeinden für ihr jeweiliges Strassennetz.

Art. 18

Feuer im Freien

[1] Die Verbrennung von Abfällen im Freien oder in Anlagen, die nicht für diesen Zweck vorgesehen sind, ist im ganzen Kanton verboten.

[2] Von dieser Regel ausgenommen ist die Verbrennung von Wald-, Wiesen-, Garten- oder Rebenabfällen in schwach besiedelten Gebieten, soweit sie nicht übermässige Immissionen und Belästigungen für die Nachbarn zu Folge hat und kein umweltfreundlicheres Mittel zur Beseitigung vorhanden ist.

[3] Die Gemeinden sorgen für die Einhaltung dieser Vorschrift auf ihrem Gebiet.

Art. 19

Dringliche Massnahmen

Begünstigen die meteorologischen Verhältnisse übermässige Immissionen, setzt der Staatsrat mittels Beschluss die notwendigen dringenden Massnahmen fest.

Art. 20

Mehrjahresplan

[1] Der Staatsrat genehmigt die Mehrjahrespläne für Strassensanierungen im Sinne der eidgenössischen Verordnung über Beiträge an den Kosten für die im Strassenverkehr erforderlichen Massnahmen.

[2] Die DUS erstellt in Zusammenarbeit mit dem Baudepartement und den beteiligten Gemeinden die diesbezüglichen Unterlagen. Sie gewährleistet die Verbindung zwischen den Bundes- und kantonalen Behörden.

V. KAPITEL
Schutz vor Lärm

Art. 21

Zuständigkeit

[1] Das DUR ist die mit der Anwendung der Lärmschutz-Verordnung (LSV) betraute Behörde. Vorbehalten bleiben die Artikel 22 bis 26 des vorliegenden Dekretes.

[2] Sie erstellt das Lärmbelastungskataster für die kantonalen Strassen. Zu diesem Zweck stellen ihr die Gemeinden auf eigene Rechnung das betreffende Strassenkataster zur Verfügung.

Art. 22

Bauzonen und Empfindlichkeitsstufen

[1] Die Gemeinden sorgen für die Anwendung der LSV bezüglich der Anforderungen an Bauzonen und Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten (Art. 29 bis 31, 43 und 44 LSV).

[2] Bei den Plangenehmigungen sorgt der Staatsrat dafür, dass die Empfindlichkeitsstufen und die Belastungsgrenzwerte den Nutzungszonen in den Baureglementen oder Nutzungsplänen der Gemeinden zugeordnet werden.

[3] Bis zur Zuordnung durch die Pläne bestimmt die Dienststelle für Raumplanung die Empfindlichkeitsstufen im Einzelfall nach Anhörung des Gemeinderates. Sie gestattet die Ausnahmen im Sinne von Artikel 30 LSV.

[4] Die in Artikel 31, Absatz 2 LSV (Überschreitung der Belastungsgrenzwerte) verlangte Zustimmung obliegt der kantonalen Baupolizeibehörde.

Art. 23

Baubewilligung a) Gebäude

[1] Der Kanton stellt den Gesuchstellern ein Formular zur Verfügung, welches erlaubt festzustellen, ob die Bauvorhaben den anerkannten Regeln der Baukunde zur Begrenzung von Immissionen entsprechen.

[2] Bei Bauvorhaben in der Nähe von lärmempfindlichen Zonen kann die Behörde vom Gesuchsteller eine Lärmprognose verlangen.

[3] Die DUS verschärft die Anforderungen, falls die Immissionsgrenzwerte überschritten sind und gewährt Erleichterungen, wenn die Einhaltung der Anforderungen unverhältnismässig ist.

[4] Die Gemeinden führen nachträgliche Kontrollen durch. Falls es sich um eine Anlage handelt, die dem Kanton gehört, führt die DUS die Kontrolle durch.

Art. 24

b) Ortsfeste Anlagen

[1] Die Baupolizei- oder Plangenehmigungsbehörde bewilligt die Erstellung einer neuen ortsfesten Anlage nur, wenn die Immissionen die Planungswerte nicht überschreiten.

[2] Auf Vormeinung der DUS können diese Behörden Erleichterungen im Sinne von Artikel 25, Absatz 2 USG gewähren oder die in Artikel 25, Absatz 3 USG vorgesehenen Ersatzmassnahmen anordnen.

Art. 25

Sanierungen a) Strassen

[1] Das Baudepartement sorgt für die Durchführung der zu treffenden Massnahmen bei den Kantons- und Nationalstrassen.

[2] Den Gemeinden obliegt die Anwendung der sich aus der LSV ergebenden Massnahmen bei den Gemeindestrassen.

[3] Die DUS erstellt im Einvernehmen mit den Gemeinden die Mehrjahrespläne für Sanierungen und Schallschutzmassnahmen und

legt sie dem Staatsrat zur Genehmigung vor. Gestützt darauf erstellt die Dienststelle die Jahrespläne und gewährleistet die Verbindung zwischen den eidgenössischen und kantonalen Behörden.

Art. 26

b) andere Anlagen

[1] In der Bauzone überprüfen die Gemeinden alle lärmbelasteten Gebiete.

[2] Sie kontrollieren mittels Stichproben oder auf Gesuch hin die Lärmbelastung von beweglichen Geräten und Maschinen auf ihrem Gebiet.

[3] Sie ordnen bei bestehenden ortsfesten Anlagen, deren Betrieb die Immissionsgrenzwerte überschreitet, die Sanierung an. Sie können sich dabei von der DUS beraten lassen.

VI. KAPITEL
Umweltgefährdende Stoffe

Art. 27

Zuständigkeit

[1] Das Gesundheitsdepartement ist die mit der Anwendung der Bundesverordnung über umweltgefährdende Stoffe (StoV) betraute Behörde. Vorbehalten bleiben die Artikel 28 bis 30 des vorliegenden Dekretes.

[2] Für die Marktüberwachung dieser Stoffe wird es vorgängig die Dienststelle für Landwirtschaft zu Rate ziehen.

Art. 28

Stoffe aus der Luft

[1] Das Volkswirtschaftsdepartement beteiligt sich an der Ausarbeitung eines Plans bezüglich Ausstreuen und Versprühen von Stoffen aus der Luft, führt ein Verzeichnis der von den Bundesbehörden erteilten Anwendungsbewilligungen (Art. 46, Abs. 1, Litt. *b* StoV) und stellt dieses der Öffentlichkeit zur Verfügung. Es stellt die Einhaltung dieser Pläne in bezug auf Stoffe, zeitliche Befristung und geographische Abgrenzung usw. sicher.

Hofdünger

[2] Die Dienststelle für Landwirtschaft ist zuständig, was die Düngemittel betrifft. Sie beantragt vorgängig die Stellungnahme, bzw. die Zustimmung der DUS.

Art. 29

Auftaumittel

[1] Das Baudepartement ist zuständig für die Erstellung der Routenverzeichnisse für öffentliche Strassen, Wege und Plätze, in denen festgehalten wird, wo Auftaumittel verwendet werden dürfen und wie sie auszubringen sind.

[2] Es zieht dabei vorgängig die Dienststellen für Landwirtschaft und Umweltschutz zu Rate.

Art. 30

Kondensatoren und Transformatoren

[1] Die DUS sorgt für die Ausserbetriebnahme und Entsorgung von schadstoffhaltigen Kondensatoren und Transformatoren.

[2] Sie führt ein Verzeichnis der in Betrieb stehenden Anlagen und versichert sich, dass auf den Apparaten eine Warnung angebracht ist. Sie übermittelt jede Änderung der Anlagen auf dieser Liste unverzüglich dem kantonalen Feuerinspektorat sowie der KAZE.

VII. KAPITEL
Sonderabfälle

Art. 31

Zuständigkeit

[1]Das DUR ist die mit der Anwendung der Bundesverordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) betraute Behörde.

[2]Es erstellt ein Konzept zur lokalen Sammlung von Sonderabfällen aus Gewerbe, Handel und Haushalten und zeigt deren Entsorgungsart auf.

[3]Die DUS erteilt die Bewilligungen zur Annahme von Sonderabfällen, nimmt die von den Empfängern erstellten Listen entgegen und gibt den Bundesbehörden die in der VVS verlangten Auskünfte.

VIII. KAPITEL
Abfälle

Art. 32

Zuständigkeit

[1]Unter Vorbehalt der Artikel 33 und 34 des Dekretes sowie der Spezialgesetzgebung ist das DUR die zuständige Behörde für die Massnahmen zur Abfallbehandlung.

Deponie

[2]Das DUR ist zuständig, die Errichtung einer Deponie zu bewilligen.

[3]Es setzt die Bedingungen zum Betrieb einer Deponie im Baubewilligungsverfahren oder in einem separaten Entscheid fest. Dabei trägt es den eidgenössischen und kantonalen technischen Vorschriften in diesem Bereich Rechnung und kann gewisse Deponiearten untersagen.

Art. 33

Aufgaben der Gemeinden

[1]Die Gemeinden treffen alle nötigen Vorkehren zur Verminderung der Siedlungsabfälle. Je nach Verwertungsmöglichkeit organisieren sie Separatsammlungen dieser Abfälle. Zur Erfüllung dieser Aufgaben können sie sich zu Verbänden zusammenschliessen.

[2]Sie organisieren die Verwertung von häuslichen, organischen Abfällen und sorgen für die Aufsicht über die dafür vorgesehenen Plätze.

[3]Sie unterstützen die Verwertung von Pflanzenabfällen jeglicher Herkunft.

[4]Sie treffen im Sinne von Artikel 31, Absatz 2 USG alle Massnahmen bezüglich der Abfälle, deren Verursacher unbekannt oder zahlungsunfähig ist.

[5]Das DUR fördert die Bildung regionaler Institutionen und Verbände zur Siedlungsabfallbewirtschaftung.

Art. 34

Verzeichnisse, Pläne

[1]Das DUR entwirft einen Abfallwirtschaftsplan (Ist-Zustand, Bedarf für die nächsten dreissig Jahre) und trifft Lösungen zur Wiederverwertung, Behandlung oder Lagerung. Dieser Plan gibt Auskunft über die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit mit andern Kantonen.

[2]Das DUR verpflichtet den Besitzer von alten Deponien zur Sanierung. Es verfügt die Schliessung von Deponien, welche die Betriebsbedingungen nicht einhalten, wenn daraus die Gefahr einer Verschmutzung besteht.

[3]Die DUS ermittelt in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Raumplanung den Bedarf an Deponien und andern Entsorgungsanlagen und schlägt die dafür erforderlichen Standorte vor. Diese werden in den kantonalen Richtplan und in die Nutzungspläne einbezogen.

[4]Die DUS führt ein Verzeichnis der Deponien und der regelmässig durchgeführten Kontrollen.

IX. KAPITEL
Verunreinigung des Bodens

Art. 35

Zuständigkeit

[1]Das DUR ist die mit der Anwendung der Bundesverordnung über Schadstoffe im Boden (VSBo) betraute Behörde.

[2]Die verschärften Massnahmen nach Artikel 35 USG werden vom Staatsrat getroffen.

Art. 36

Überwachung, Beurteilung

[1]Die DUS legt ein Netz zur Beobachtung der Bodenbelastung fest, je nach Nutzungsart des Bodens und Schadstoffquellen. Zu diesem Zweck kann sie die Mitarbeit anderer Dienststellen in Anspruch nehmen.

[2]Sie beurteilt in Zusammenarbeit mit den kantonalen Forschungsanstalten regelmässig die Bodenbelastung und deren Entwicklung im Vergleich mit den angegebenen Richtwerten im Anhang zur VSBo. Sie veröffentlicht die Ergebnisse dieser Untersuchungen.

X. KAPITEL
Schlussbestimmungen

Art. 37

Verursacherprinzip

Wer Massnahmen nach Bundesrecht oder nach diesem Dekret verursacht, trägt die Kosten dafür.

Art. 38

Gebühren, Vorschüsse, Sicherstellung

[1]Der Staatsrat genehmigt mittels Beschluss einen Tarif der Kosten und Gebühren, welche von den kantonalen Behörden nach Bundesrecht oder nach diesem Dekret für Bewilligungen, Kontrollen und andere besondere Dienstleistungen erhoben werden können. Als Grundlage dienen dabei die effektiven Kosten der angebotenen Dienstleistungen. Der Gemeinderat setzt den Tarif für die Gemeindekosten und -gebühren fest.

[2]Die Behörde kann verlangen, dass der Gesuchsteller die voraussichtlichen Kosten vorschiesst.

[3]Die Behörde kann Sicherheiten in Form einer Bürgschaft, Bankgarantie, Versicherung usw. verlangen, um die Einhaltung der an eine Bewilligung geknüpften Bedingungen und Auflagen sicherzustellen.

Art. 39

Verfahren

[1]Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) ist anwendbar insoweit das Verfahren nicht durch Bundesrecht geregelt wird.

[2]Einspracheberechtigte Personen sowie die vom Bundesrat bezeichneten Fachorganisationen haben bereits im Einspracheverfahren zu handeln.

Art. 40

Strafrechtliche Verfolgung

[1]Das DUR ahndet die in Artikel 61 USG und Artikel 24*a* des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG) unter Strafe gestellten Übertretungen. Zur Anwendung kommen dabei die allgemeinen Bestimmungen des VVRG. Der vom Departement ausgefällte Entscheid kann Gegenstand einer Einsprache und einer Berufung an den Instruktionsrichter sein, welcher letztinstanzlich entscheidet.

[2]Die in Artikel 60 USG und 24 NHG unter Strafe gestellten Vergehen fallen in die Zuständigkeit der ordentlichen Strafbehörden gemäss Strafprozessordnung.

[3]Jeder mit der Anwendung von Umweltschutzbestimmungen betraute öffentliche Beamte ist verpflichtet, den Strafverfolgungsbehörden Verstösse im Sinne der Artikel 60 und 61 USG, 24 und 24*a* NHG anzuzeigen.

Art. 41

...

Änderung bisherigen Rechts

Vgl. Reglement über die Fischerei.

Art. 42

Inkraftsetzung

[1]Der Staatsrat setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Dekretes fest[1].

[2]Er ist mit seinem Vollzug beauftragt und erlässt zu diesem Zweck die notwendigen Beschlüsse.

Art. 43

Da dieses Dekret den Vollzug eines Bundesgesetzes verordnet, ist es nicht der Volksabstimmung unterworfen. Vor seinem Inkraftsetzen ist es dem Bundesrat zur Genehmigung zu unterbreiten[2].

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 21. Juni 1990.

Der Präsident des Grossen Rates: **Bernard Premand**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

[1]Inkrafttreten am 1. April 1991 gemäss Beschluss vom 20. März 1991 (s. hinten S. 157).
[2]Genehmigt durch den Bundesrat am 6. März 1991.

Dekret

vom 1. Februar 1991

zur Abänderung des Dekretes vom 12. November 1982 über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 79, 91, 92 und 93 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Einziger Artikel

Das Dekret vom 12. November 1982 über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen wird wie folgt abgeändert:

Art. 2*bis*

Fortbildungsaktivitäten

Die für die Fortbildung des Lehrpersonals erforderliche Zeit geht mindestens zu 50 Prozent zulasten der Freizeit und der Rest auf die Unterrichtszeit.

Art. 13

Dauer des Schuljahres

In den Primarschulen beträgt die Dauer des Schuljahres 38 effektive Unterrichtswochen.

Art. 15*bis*

Vollständige Besoldung

[1]Das im vorangehenden Artikel festgelegte Gehalt entspricht einer Unterrichtstätigkeit von 27 Wochenstunden zu 60 Minuten, Pausen inbegriffen.

[2]Die Lehrkräfte der ersten, zweiten und dritten Primarschulklassen, deren Schüler der Unterricht reduziert wurde, sind gehalten, die reduzierten Stunden bis auf 27 Wochenstunden durch schulische Aufgaben, die ihnen durch die Wahlbehörde zugewiesen werden können, zu kompensieren, um Anspruch auf vollständige Besoldung zu erheben.

[3]Das volle Gehalt von 27 wöchentlichen Unterrichtsstunden kann nicht überschritten werden.

Art. 21

Dauer des Schuljahres

Die Dauer des Schuljahres an den Orientierungsschulen beträgt 38 effektive Unterrichtswochen.

Art. 24

Vollständige Besoldung

[1]Die im vorangehenden Artikel festgelegten Besoldungen entsprechen einer wöchentlichen Unterrichtszeit von 26 Lektionen zu 50 Minuten. Der Staatsrat ist zuständig, die Klassenlehrer einer oder mehrerer Klassen des zweiten, dritten oder vierten Schuljahres um eine Stunde vom Unterricht zu befreien, ohne dass dies einen Einfluss auf die Besoldung hat.

[2]Auf ein ausdrückliches Gesuch der Schulleitung hin kann das Departement für einen diplomierten vollamtlichen Lehrer die Herabsetzung oder die Erhöhung der wöchentlichen Unterrichtszeit um eine Stunde bewilligen, ohne dass dies einen Einfluss auf die Besoldung hat. Der Stundenausgleich auf 26 Wochenstun den im Mittel muss innerhalb der drei folgenden Schuljahre wieder hergestellt werden. Die Abweichung von diesem Mittel, die von besonderen Umständen herrühren, geben jedoch kein Anrecht auf eine finanzielle Entschädigung. In ganz besonderen Fällen kann das Departement eine flexible Anwendung der Bestimmungen für den Stundenausgleich bewilligen.

[3]Die Klassenlehrer, die um eine wöchentliche Unterrichtsstunde entlastet sind, haben besondere Aufgaben zu erfüllen, die ihnen in einem Pflichtenheft durch das Erziehungsdepartement übertragen werden.

[4]Die vollständige Besoldung für 26 wöchentliche Unterrichtsstunden kann nicht überschritten werden. Die Entschädigung der Klassenlehrer oder der vollamtlichen Lehrer der Hauptfächer, die zusätzlich zu ihrem ordentlichen Stundenplan angehalten werden, auf begrenzte Dauer integrierten Stützunterricht zu erteilen, bleibt vorbehalten.

Art. 28

An den kantonalen Bildungsanstalten umfasst das Schuljahr 38 effektive Unterrichtswochen. **Dauer des Schuljahres**

Art. 32

[1]Die in der Besoldungstabelle festgelegten Besoldungen entsprechen einer wöchentlichen Unterrichtszeit von 23 wöchentlichen Lektionen zu 50 Minuten für die Lehrer der allgemeinen Fächer und von 26 Lektionen für diplomierte Lehrer für Turnen, Gesang, Musik, Zeichnen, Stenographie und Werken. Der Staatsrat ist zuständig, die Klassenlehrer um eine Stunde vom Unterricht zu befreien, ohne dass dies einen Einfluss auf die Besoldung hat. **Vollständige Besoldung**

Alinea 2 *bis* 4, unverändert.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 1. Februar 1991.

Der Präsident des Grossen Rates: **Bernard Premand**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

Dekret

vom 1. Februar 1991

zum Konkordat über die Schulkoordination

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 3 des Dekretes vom 12. Mai 1971 über den Beitritt des Kantons Wallis zum Konkordat über die Schulkoordination;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Das Eintrittsalter in die obligatorische Schule wird auf das am 30. September vollendete 6. Altersjahr festgesetzt.

Art. 2

Die Schulpflicht für Knaben und Mädchen dauert 9 Jahre.

Art. 3

Dauer des Schuljahres

Die Dauer des Schuljahres wird auf 38 effektive Unterrichtswochen festgelegt.

Art. 4

Die ordentliche Ausbildungszeit vom Beginn der Schulpflicht bis zur Maturitätsprüfung dauert 13 Jahre.

Art. 5

Ausführungsbestimmungen

Der Staatsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Dekret.

Art. 6

Übergangsbestimmungen

[1] Der Staatsrat ist zum Inkraftsetzen dieses Dekretes ermächtigt, Übergangsbestimmungen zu erlassen.

[2] Die Gemeinden, deren Dauer des Schuljahres beim Inkrafttreten dieses Dekretes unter 36 effektiven Unterrichtswochen ist, verlängern auf das Schuljahr 1991-1992 dessen Dauer um mindestens zwei Wochen. Anschliessend verfügen sie über fünf Jahre, um die Dauer des Schuljahres auf 38 effektive Unterrichtswochen zu erhöhen.

Art. 7

Aufhebung

Dieses Dekret ersetzt das Vollziehungsdekret vom 20. Juni 1972 zum Konkordat über die Schulkoordination.

Art. 8

Inkrafttreten

Das vorliegende Dekret tritt am 1. September 1991 in Kraft. Das Erziehungsdepartement ist mit dem Vollzug beauftragt.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 1. Februar 1991.

Der Präsident des Grossen Rates: **Bernard Premand**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

Dekret

vom 1. Februar 1991

betreffend die Erhöhung des allgemeinen Infrastrukturfonds

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete vom 28. Juni 1974;

Eingesehen das Gesetz zur Förderung der Wirtschaft vom 28. März 1984;

Eingesehen den Artikel 30, Absatz 4 der Kantonsverfassung,

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der allgemeine Infrastrukturfonds wird von 105 auf 155 Millionen Franken erhöht.

Art. 2

Dieses Dekret fällt gemäss Artikel 8, Absatz 2 des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft vom 28. März 1984 in den Kompetenzbereich des Grossen Rates.

Art. 3

Dieses Dekret tritt ab Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 1. Februar 1991.

Der Präsident des Grossen Rates: **Bernard Premand**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

Dekret

vom 1. Februar 1991

für einen Kantonsbeitrag an die Vergrösserung und den Umbau der interkommunalen Orientierungsschule von Bagnes und Vollèges, in Le Châble

DER GROSSES RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der regionalen Schulkommission der Orientierungsschule Bagnes-Vollèges;

Eingesehen die Bestimmungen der Artikel 111, 112, 113, 118, 118*bis*, und 119 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 mit den Änderungen vom 16. Mai 1986 über das öffentliche Unterrichtswesen;

Eingesehen die Bestimmungen des Artikels 53 des Gesetzes vom 24. Juni 1990 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Gemeinden Bagnes und Vollèges erhalten für die Vergrösserung und den Umbau der interkommunalen Orientierungsschule in Le Châble einen Kantonsbeitrag, der aufgrund des Kostenvoranschlages – aufgestellt nach dem Baukostenindex der Stadt Zürich vom 1. Oktober 1990 (Index 114,5) – 31,98 Prozent (30 Prozent Grundsubvention + 1,98 Prozent durchschnittlich abgestufte Subvention) von 10 585 118 Franken = 3 385 121 Franken an Subventionen.

Art. 2

Auf den Kantonsbeitrag, der höchstens 3 385 121 Franken ausmacht, werden je nach Stand der Arbeiten und nach den finanziellen Möglichkeiten des Staates Anzahlungen geleistet.

Art. 3

Der Saldo des Kantonsbeitrages wird erst ausbezahlt, nachdem das kantonale Hochbauamt die Arbeiten anerkannt und die Bauabrechnungen genehmigt hat. Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung von allfälligen Mehrausgaben, wenn diese auf offiziell anerkannte eingetretene Preis- und Lohnerhöhungen zurückzuführen sind.

Art. 4

Bei einer Zweckentfremdung vor Ablauf einer Frist von 30 Jahren kann der Staatsrat verlangen, die Kantonsbeiträge im Verhältnis der benützten Zeit teilweise zurückzuerstatten.

Art. 5

Über das Erziehungsdepartement ist der Staatsrat für die Ausführung des vorliegenden Dekretes zuständig. Weil dieses nicht von allgemeiner Tragweite ist und nur vorübergehenden Charakter hat, wird es nicht der Volksabstimmung unterbreitet. Es tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 1. Februar 1991.

Der Präsident des Grossen Rates: **Bernard Premand**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

Dekret

vom 1. Februar 1991

für einen Kantonsbeitrag an die Schulhausrenovation in Agarn

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Agarn;

Eingesehen die Bestimmungen der Artikel 111, 112, 113, 118, 118*bis* und 119 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen;

Eingesehen die Bestimmungen des Artikels 53 des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Gemeinde Agarn erhält an die Schulhausrenovation einen Kantonsbeitrag der aufgrund des Kostenvoranschlages – aufgestellt nach dem Baukostenindex der Stadt Zürich vom 1. April 1990 – wie folgt berechnet wird: 44 Prozent von 1 826 000 Franken = 803 440 Franken.

Art. 2

Auf den Kantonsbeitrag, der höchstens 803 440 Franken ausmacht, werden je nach Stand der Arbeiten und nach den finanziellen Möglichkeiten des Staates Anzahlungen geleistet.

Art. 3

Der Saldo des Kantonsbeitrages wird erst ausbezahlt, nachdem das kantonale Hochbauamt die Arbeiten anerkannt und die Bauabrechnung genehmigt hat. Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung von allfälligen Mehrausgaben, wenn diese auf offiziell anerkannte eingetretene Preis- und Lohnerhöhungen zurückzuführen sind.

Art. 4

Bei einer Zweckentfremdung vor Ablauf einer Frist von 30 Jahren kann der Staatsrat verlangen, die Kantonsbeiträge teilweise zurückzuerstatten.

Art. 5

Über das Erziehungsdepartement ist der Staatsrat für die Ausführung des vorliegenden Dekretes zuständig. Weil dieses nicht von allgemeiner Tragweite ist und nur vorübergehenden Charakter hat, wird es nicht der Volksabstimmung unterbreitet. Es tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 1. Februar 1991.

Der Präsident des Grossen Rates: **Bernard Premand**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

Dekret

vom 1. Februar 1991

betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages an den Umbau des alten Schulhauses und die Erweiterung des neuen Schulhauses in Visperterminen

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Visperterminen;

Eingesehen die Bestimmungen der Artikel 111, 112, 113, 118, 118*bis* und 119 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen;

Eingesehen die Bestimmungen des Artikels 53 des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Gemeinde Visperterminen erhält an den Umbau des alten Schulhauses und die Erweiterung des neuen Schulhauses einen Kantonsbeitrag der aufgrund des Kostenvoranschlages – aufgestellt nach dem Baukostenindex der Stadt Zürich vom 1. April 1990 – wie folgt berechnet wird: 49 Prozent von 2 908 359 Franken = 1 425 096 Franken.

Art. 2

Auf den Kantonsbeitrag, der höchstens 1 425 096 Franken ausmacht, werden je nach Stand der Arbeiten und nach den finanziellen Möglichkeiten des Staates Anzahlungen geleistet.

Art. 3

Der Saldo des Kantonsbeitrages wird erst ausbezahlt, nachdem das kantonale Hochbauamt die Arbeiten anerkannt und die Bauabrechnung genehmigt hat. Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung von allfälligen Mehrausgaben, wenn diese auf offiziell anerkannte eingetretene Preis- und Lohnerhöhungen zurückzuführen sind.

Art. 4

Bei einer Zweckentfremdung vor Ablauf einer Frist von 30 Jahren kann der Staatsrat verlangen, die Kantonsbeiträge teilweise zurückzuerstatten.

Art. 5

Über das Erziehungsdepartement ist der Staatsrat für die Ausführung des vorliegenden Dekretes zuständig. Weil dieses nicht von allgemeiner Tragweite ist und nur vorübergehenden Charakter hat, wird es nicht der Volksabstimmung unterbreitet. Es tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 1. Februar 1991.

Der Präsident des Grossen Rates: **Bernard Premand**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

Dekret

vom 1. Februar 1991

betreffend den Wiederaufbau der Rhonebrücke sowie der Anpassung der Linienführung der Strasse Riddes-Leytron, auf dem Gebiet der Gemeinden von Riddes und von Leytron

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Gemeinden von Riddes und Leytron;

Eingesehen die Notwendigkeit, zwischen diesen zwei Gemeinden, eine direkte Verbindung zu gewährleisten;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 22. Juni 1877 betreffend die Wasserbaupolizei;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Wiederaufbau der Rhonebrücke sowie die Anpassung der Linienführung der Strasse Riddes-Leytron, auf dem Gebiet der Gemeinden von Riddes und Leytron, wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten, gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung, betragen 4 000 000 Franken.

Art. 3

Die am Werke interessierten Gemeinden sind diejenigen von Riddes, von Leytron und von Iserables.

Art. 4

Die wirklichen Kosten des Werkes werden, nach Abzug des sich auf das Bundesgesetz vom 22. Juni 1877 betreffend die Wasserbaupolizei stützenden Beitrages, gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965, zwischen dem Staat und den interessierten Gemeinden verteilt.

Art. 5

Die Arbeiten können nur dann in Angriff genommen werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

Art. 6

Der Staatsrat gewährt die mit der Teuerung in Zusammenhang stehenden Zusatzkredite. Als Referenzindex gilt derjenige vom Monat Juli 1990.

Art. 7

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 1. Februar 1991.

Der Präsident des Grossen Rates: **Bernard Premand**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

Dekret

vom 1. Februar 1991

betreffend die Gewährung einer Subvention an die Ciba Geigy AG für den Ausbau und Verbesserung der Abwasserreinigungsanlage der Ciba Geigy und der Gemeinde Monthey

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Ciba Geigy AG;

In Anwendung des kantonalen Gesetzes vom 16. November 1978 betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Ausbau und die Verbesserung der Werke für die Abwässer- und Schlammbehandlung der Ciba Geigy und der Gemeinde Monthey werden als Werke öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

[1] Gemäss Artikel 23 des obenerwähnten kantonalen Gesetzes beteiligt sich der Staat mit einer Subvention von 27 Prozent an den Ausbaukosten der Anlagen für die Abwässer- und Flüssigschlammbehandlung, die Entwässerung inbegriffen.

[2] Da sich die beitragsberechtigten Kosten dieser Anlagen auf 13 029 123 Franken belaufen, beträgt die kantonale Subvention somit höchstens 3 516 243 Franken.

Art. 3

[1] Gemäss Artikel 23 des obenerwähnten kantonalen Gesetzes beteiligt sich der Staat mit einer Subvention von 27 Prozent an den Ausbaukosten der Schlammtrocknungs- und Verbrennungsanlage.

[2] Da sich die beitragsberechtigten Kosten dieser Anlagen auf 3 074 385 Franken belaufen, beträgt die kantonale Subvention somit höchstens 830 084 Franken.

Art. 4

Der Gesamtsubventionsbetrag wird somit auf höchstens 4 346 327 Franken festgesetzt.

Art. 5

Die Zahlungen werden gemäss der im Kanton verfügbaren Kredite unter Rubrik 7500/562.1. erfolgen.

Art. 6

Der Staatsrat gewährt die zusätzlichen Kredite betreffend die offizielle Teuerung aufgrund des Kostenindexes von April 1989.

Art. 7

Der Staatsrat durch das Umwelt- und Raumplanungsdepartement wird mit der Ausführung dieses Dekretes betraut.

Art. 8

Da das vorliegende Dekret nicht von allgemeiner Tragweite und Dauer ist, wird es nicht der Volksabstimmung unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 1. Februar 1991.

Der Präsident des Grossen Rates: **Bernard Premand**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

Dekret

vom 1. Februar 1991

betreffend die Gewährung einer Subvention an den Gemeindeverband Oberwallis für die Kehrichtbeseitigung im Hinblick auf den Kauf des Lagerungsrechts von Abfällen aus der Kehrichtverbrennungsanlage auf der Deponie der Lonza AG Gamsenried

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch des Gemeindeverbandes Oberwallis für die Kehrichtbeseitigung vom 1. März 1990;

In Anwendung des kantonalen Gesetzes vom 16. November 1978 betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Verwirklichungsarbeiten für die von der Industriegesellschaft Lonza AG geplanten Lagerungsstandorte für den Gebrauch des Gemeindeverbandes Oberwallis für die Kehrichtbeseitigung werden als Werke öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

[1] Gemäss Artikel 23, Buchstabe *b* des obenerwähnten kantonalen Gesetzes beteiligt sich der Staat mit einer Subvention von 34,97 Prozent an den Kaufkosten für ein Lagerungsrecht von Rückständen aus der Kehrichtverbrennungsanlage von Gamsen auf der Deponie der Lonza AG.

[2] Gemäss dem von der Dienststelle für Umweltschutz genehmigten Kostenvoranschlag betragen die Verwirklichungskosten 14 869 000 Franken. Die kantonale Subvention beträgt somit höchstens 5 199 689 Franken.

Art. 3

Die Zahlungen werden gemäss der im Kanton verfügbaren Kredite unter Rubrik 7500/562.2 erfolgen.

Art. 4

Der Staatsrat gewährt die zusätzlichen Kredite betreffend die offizielle Teuerung aufgrund des Kostenindexes von Oktober 1989.

Art. 5

Der Staatsrat durch das Umwelt- und Raumplanungsdepartement wird mit der Ausführung dieses Dekretes betraut.

Art. 6

Da dieses Dekret nicht von allgemeiner Tragweite und Dauer ist, wird es nicht der Volksabstimmung unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 1. Februar 1991.

Der Präsident des Grossen Rates: **Bernard Premand**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

Dekret

vom 11. März 1991

betreffend die finanzielle Beteiligung des Kantons am Genossenschaftskapital der Bürgschaftsgenossenschaft des Walliser Gewerbes und die Schaffung der gesetzlichen Grundlage, betreffend die Beteiligung des Kantons am Ausgabenüberschuss der obgenannten Bürgschaftsgenossenschaft

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 15, Ziffer 1, und 30, Ziffern 3 und 4 der Kantonsverfassung;

Eingesehen den Bundesbeschluss vom 22. Juni 1949 und dessen Ausführungsreglement vom 9. Dezember 1949 über die Förderung der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaft;

Eingesehen den Staatsratsbeschluss vom 23. Dezember 1950, welcher jenen vom 8. Juli 1943 abändert und der über die Beteiligung des Staates an Bürgschaftsgenossenschaften für das Gewerbe verfügt;

Eingesehen den Artikel 19 des Gesetzes über die Wirtschaftsförderung vom 28. März 1984;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Kanton Wallis beteiligt sich mit 1 000 000 Franken am Genossenschaftskapital der Walliser Bürgschaftsgenossenschaft.

Art. 2

Er übernimmt 50 Prozent des Ausgabenüberschusses der Walliser Bürgschaftsgenossenschaft.

Art. 3

[1] Dieses Dekret ist nicht von allgemeiner Tragweite. Des weitern fällt es in den finanziellen Kompetenzbereich des Grossen Rates. Es wird folglich nicht dem Volk zur Abstimmung unterbreitet.

[2] Dieses Dekret tritt ab Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 11. März 1991.

Der Präsident des Grossen Rates: **Bernard Premand**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

Dekret

vom 11. März 1991

betreffend die Gewährung eines Rahmenkredites an die Bewässerungsanlage der Gemeinde Simplon

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Gemeindeverwaltung Simplon;

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Februar 1961 über die Bodenverbesserungen und andere Massnahmen zugunsten der Landwirtschaft;

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Bewässerungsanlage der Gemeinde Simplon wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt und den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Februar 1961 über die Bodenverbesserungen und andere Massnahmen zugunsten der Landwirtschaft unterstellt.

Art. 2

Die beitragsberechtigten Kosten betragen gemäss dem von der Dienststelle für Bodenverbesserungen im Juni 1990 gutgeheissenen Voranschlag 2200000 Franken.

Art. 3

Der Rahmenkredit betreffend diese Arbeiten wird in Objektkredite aufgeteilt. Diese richten sich nach dem im Einverständnis mit dem Eidgenössischen Meliorationsamt etappenweise festzulegenden Ausführungsprogramm.

Art. 4

Der Globalansatz für die Subventionierung wird auf 35,75 Prozent festgesetzt. Der Kantonsbeitrag an diesen Arbeiten errechnet sich nach der Stellung der Gemeinde Simplon in der Skala der abgestuften Subventionierung anlässlich der Gewährung des jeweiligen Objektkredites für jede einzelne Etappe.

Art. 5

Der Staatsrat wird ermächtigt, teuerungsbedingte Mehrkosten ebenfalls zu subventionieren.

Art. 6

Der Kantonsbeitrag wird im Verhältnis zur Arbeitsausführung und nach den verfügbaren Krediten ausbezahlt.

Art. 7

Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 11. März 1991.

Der Präsident des Grossen Rates: **Bernard Premand**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

Dekret

vom 13. März 1991

betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages für den Bau einer Schulanlage und öffentlicher Zivilschutzräume in Zeneggen

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Zeneggen;

Eingesehen die Bestimmungen der Artikel 111, 112, 113, 118, 118*bis*, und 119 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen;

Eingesehen die Bestimmungen der Artikel 4, 5, 6, 68*a*, 70 und 71 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz;

Eingesehen die Bestimmungen der Artikel 36 und 38 des Gesetzes vom 18. November 1977 zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente;

Eingesehen die Bestimmungen der Artikel 23 und 24 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1966 über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten.

Eingesehen die Bestimmungen des Artikels 53 des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Gemeinde Zeneggen erhält für den Bau einer Schulanlage, einer öffentlichen Zivilschutzanlage und eines Feuerwehrlokales einen Kantonsbeitrag, der aufgrund des Kostenvoranschlages – aufgestellt nach dem Baukostenindex der Stadt Zürich vom 1. Oktober 1990 – wie folgt berechnet wird:

für die Schulanlage	38%	von Fr.	2878023.–	= Fr.	1093648.–
für den öffentlichen Schutzraum	15%	von Fr.	457076.–	= Fr.	68561.–
für die Ortsschutzorganisation .	15%	von Fr.	70125.–	= Fr.	10518.–
für den Kulturgüterschutzraum .	21%	von Fr.	45304.–	= Fr.	9513.–
für das Feuerwehrlokal	33%	von Fr.	162347.–	= Fr.	53574.–
Total				Fr.	1235814.–

Art. 2

Auf den Kantonsbeitrag, der höchstens 1 235 814 Franken ausmacht, werden je nach dem Stand der Arbeiten und nach den finanziellen Möglichkeiten des Staates Anzahlungen geleistet.

Art. 3

Der Saldo des Kantonsbeitrages wird erst ausbezahlt, nachdem das kantonale Hochbauamt und was die Schutzräume und das Feuerwehrlokal betrifft das kantonale Amt für Zivilschutz die Arbeiten anerkannt und die Bauabrechnung genehmigt haben. Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung von allfälligen Mehrausgaben, wenn diese auf offiziell anerkannte eingetretene Preis- und Lohnerhöhungen zurückzuführen sind.

Art. 4

Bei einer Zweckentfremdung vor Ablauf einer Frist von 30 Jahren kann der Staatsrat verlangen, die Kantonsbeiträge teilweise zurückzuerstatten.

Art. 5

Über das Erziehungsdepartement und das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement ist der Staatsrat für die Ausführung des vorliegenden Dekretes zuständig. Weil dieses nicht von allgemeiner Tragweite ist und nur vorübergehenden Charakter hat, wird es nicht der Volksabstimmung unterbreitet. Es tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 13. März 1991.

Der Präsident des Grossen Rates: **Bernard Premand**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

Dekret

vom 13. März 1991

für einen Kantonsbeitrag an den Neubau einer Mehrzweckhalle mit öffentlichen Zivilschutzräumen und an den Umbau des bestehenden Schulhauses in Herbriggen, Gemeinde Sankt Niklaus

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Sankt Niklaus;

Eingesehen die Bestimmungen der Artikel 111, 112, 113, 118, 118*bis* und 119 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen;

Eingesehen die Bestimmungen des Artikels 4 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz;

Eingesehen die Bestimmungen des Artikels 53 des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Sankt Niklaus erhält für den Neubau einer Mehrzweckhalle mit öffentlichen Zivilschutzräumen und für den Umbau des bestehenden Schulhauses in Herbriggen einen Kantonsbeitrag, der aufgrund des Kostenvoranschlages – aufgestellt nach dem Baukostenindex der Stadt Zürich vom 1. Oktober 1990 – wie folgt berechnet wird:

– für die Schulanlage	30%	von 2 342 440.–	= Fr.	702 732.—
– für die Schutzräume	15%	von 455 966.–	= Fr.	68 394.—
Total			Fr.	771 126.—

Art. 2

Auf den Kantonsbeitrag, der höchstens 771 126 Franken ausmacht, werden je nach Stand der Arbeiten und nach den finanziellen Möglichkeiten des Staates Anzahlungen geleistet.

Art. 3

Der Saldo des Kantonsbeitrages wird erst ausbezahlt, nachdem das kantonale Hochbauamt und was die Schutzräume betrifft, das kantonale Amt für Zivilschutz, die Arbeiten anerkannt und die Bauabrechnung genehmigt haben. Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung von allfälligen Mehrausgaben, wenn diese auf offiziell anerkannte eingetretene Preis- und Lohnerhöhungen zurückzuführen sind.

Art. 4

Bei einer Zweckentfremdung vor Ablauf einer Frist von 30 Jahren kann der Staatsrat verlangen, die Kantonsbeiträge teilweise zurückzuerstatten.

Art. 5

Über das Erziehungsdepartement und das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement ist der Staatsrat für die Ausführung des vorliegenden Dekretes zuständig. Weil dieses nicht von allgemeiner Tragweite ist und nur vorübergehenden Charakter hat, wird es nicht der Volksabstimmung unterbreitet. Es tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 13. März 1991.

Der Präsident des Grossen Rates: **Bernard Premand**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

Dekret

vom 13. März 1991

betreffend die Gewährung einer Subvention an die Gemeinde Nendaz für die Sanierung und Erstellung der Abwasserkanalisation infolge der Unwetter vom Februar 1990

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Nendaz;
Eingesehen den Staatsratsentscheid vom 7. Februar 1990:
In Anwendung des kantonalen Gesetzes vom 16. November 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung;
Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Sanierungsbauwerke der Gemeinde Nendaz, nämlich die Sanierung des generellen Kanalisationsprojektes und die Erstellung der Abwasserkanalisation werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Gemäss Artikel 23 des obenerwähnten kantonalen Gesetzes beteiligt sich der Staat mit einer Subvention von 38 Prozent an den Erstellungskosten der Abwasserkanalisation. Gemäss dem durch die Dienststelle für Umwelt-

schutz genehmigten Kostenvoranschlag betragen die Kosten dieser Bauwerke 1658000 Franken. Die kantonale Subvention beträgt somit höchstens 630040 Franken.

Art. 3

Die Gesamthöhe der Subvention beträgt höchstens 630040 Franken.

Art. 4

Die Zahlungen werden gemäss der im Kanton verfügbaren Kredite unter Rubrik 7500/562.1 erfolgen.

Art. 5

Der Staatsrat gewährt die zusätzlichen Kredite betreffend die offizielle Teuerung aufgrund des Kostenindexes von April 1990.

Art. 6

Der Staatsrat durch das Departement für Umwelt und Raumplanung wird mit der Ausführung dieses Dekretes betraut.

Art. 7

Da das vorliegende Dekret nicht vom allgemeiner Tragweite und Dauer ist, wird es nicht der Volksabstimmung unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 13. März 1991.

Der Präsident des Grossen Rates: **Bernard Premand**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

Dekret

vom 13. März 1991

betreffend die Gewährung einer zusätzlichen Subvention an die Gemeinde Massongex für den Abschluss der Bauarbeiten ihres Abwassernetzes

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Massongex;
Zusätzlich zum Staatsratsentscheid vom 23. April 1980;
In Anwendung des kantonalen Gesetzes vom 16. November 1978 betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung;
Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Abwassersammelleitungen der Gemeinde Massongex werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

[1] Gemäss Artikel 23 des obenerwähnten kantonalen Gesetzes beteiligt sich der Staat mit einer Subvention von 37 Prozent an den zusätzlichen Baukosten der Hauptsammelleitung.

[2]Diese Kosten betragen gemäss dem von der Dienststelle für Umweltschutz genehmigten Kostenvoranschlag 1127000 Franken. Die kantonale Subvention beträgt somit höchstens 416990 Franken.

Art. 3

Die Zahlungen werden gemäss der im Kanton verfügbaren Kredite unter Rubrik 7500/562.1 erfolgen.

Art. 4

Der Staatsrat gewährt die zusätzlichen Kredite betreffend die offizielle Teuerung aufgrund des Kostenindexes von Oktober 1990.

Art. 5

Der Staatsrat durch das Departement für Umwelt und Raumplanung wird mit der Ausführung dieses Dekretes betraut.

Art. 6

Da das vorliegende Dekret nicht vom allgemeiner Tragweite und Dauer ist, wird es nicht der Volksabstimmung unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 13. März 1991.

Der Präsident des Grossen Rates: **Bernard Premand**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

Dekret

vom 15. Mai 1991

betreffend den Wiederaufbau des Viehstalles der Strafanstalt von Crêtelongue

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 30, Ziffer 3, Litera *a*, und 44, Ziffer 2 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Botschaft des Staatsrates;

Auf Vorschlag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Dem Staatsrat wird ein Kredit von 1 380 000 Franken zum Wiederaufbau des Viehstalles der Strafanstalt von Crêtelongue zur Verfügung gestellt.

Art. 2

Der Staatsrat ist befugt, allfällige Zusatzkredite infolge von Verteuerungen der Baukosten, berechnet aufgrund des Baukostenindexes, zu bewilligen. Das Baudekret ist aufgrund der Baukosten 1991 erstellt.

Art. 3

Das vorliegende Dekret ist nicht von öffentlicher Tragweite und liegt im finanziellen Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates. Es wird nicht der Volksabstimmung unterbreitet und tritt nach seiner Annahme in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 15. Mai 1991.

Der Präsident des Grossen Rates: **Dominique Sierro**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

Dekret

vom 15. Mai 1991

über die Schaffung eines zweiten Postens als Instruktionsrichter am Bezirksgericht in Monthey

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Notwendigkeit, den Instruktionsrichter des Bezirkes Monthey in seiner Aufgabe zu entlasten;

Eingesehen Artikel 5, Absatz 1, des Gesetzes über die Gerichtsorganisation;

Eingesehen die Vormeinung des Kantonsgerichtes;

Auf Vorschlag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Für das Gericht des Bezirkes Monthey wird ein zweiter Posten als Instruktionsrichter(in) geschaffen.

Art. 2

Der(die) Amtsinhaber(in) wird vom Kantonsgericht ernannt; er(sie) wird von einem(r) Gerichtsschreiber(in) unterstützt und verfügt über die notwendigen Lokalitäten und das nötige Büropersonal.

Art. 3

[1] Da es sich um ein Dekret von nicht allgemeiner Bedeutung handelt, ist es nicht der Volksabstimmung unterworfen.

[2] Es tritt nach der Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 15. Mai 1991.

Der Präsident des Grossen Rates: **Dominique Sierro**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

Dekret

vom 15. Mai 1991

betreffend die Gewährung einer kantonalen Subvention zur Erstellung der Milchzentrale in Siders

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Vallait AG in Sitten zur Gewährung einer kantonalen Subvention für die Erstellung der Milchzentrale in Siders;

Eingesehen die Notwendigkeit des beantragten Baues;

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Februar 1961 über die Bodenverbesserungen und andere Massnahmen zu Gunsten der Landwirtschaft und Artikel 6, Buchstabe *b* des Reglements vom 28. September 1988;

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Bau der Milchzentrale in Siders wird als Werk öffentlichen Nutzens anerkannt und dementsprechend dem Gesetz vom 2. Februar 1961 über die Bodenverbesserungen unterstellt.

Art. 2

Die Kosten der subventionsberechtigten Arbeiten werden auf 18 510 000 Franken festgelegt.

Art. 3

Der Kanton beteiligt sich am Werk durch eine Subvention von 30 Prozent der tatsächlichen Kosten, welche sich nach Abzug der rückerstattbaren Summe von 648 000 Franken auf höchstens 4 905 000 Franken beläuft.

Art. 4

Die Zahlung der kantonalen Subvention erfolgt auf Grund der verfügbaren Gelder des Kantons.

Art. 5

Die Milchzentrale verpflichtet sich, bei der Lagerung und Behandlung der Milch, der Produktion aus dem Wallis den absoluten Vorrang zu gewähren.

Art. 6

Das Gebäude in Siders wird Eigentum der Vallait AG in Sitten sein, welche die Pflicht hat, dasselbe in Betrieb zu nehmen und zu unterhalten. Jegliche Veräusserung ohne die Bewilligung des Staatsrates und jede Zweckentfremdung im Sinne der Artikel 84 und folgende des Landwirtschaftsgesetzes und der Artikel 53 und folgende der Bodenverbesserungsverordnung vom 14. Juni 1971 und des Artikels 12 des kantonalen Gesetzes vom 2. Februar 1961, sind mit der Bedingung verknüpft, die Beiträge zurückzuerstatten. Ein diesbezüglicher Vermerk wird im Grundbuch eingetragen.

Art. 7

Das vorliegende Dekret, weil nicht von allgemeiner Tragweite, wird nicht der Volksabstimmung unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 15. Mai 1991.

Der Präsident des Grossen Rates: **Dominique Sierro**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

Dekret

vom 16. Mai 1991

betreffend den Verpflichtungskredit zugunsten der Förderung, der Innovationen und Fertigungstechnologien

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Botschaft des Bundesrates über Sondermassnahmen zugunsten der beruflichen und universitären Weiterbildung sowie zur Förderung neuer Technologien im Fertigungsbereich vom 28. Juni 1989;

Eingesehen den Bundesbeschluss über die Finanzierung von Sondermassnahmen zur Förderung neuer Technologien im Fertigungsbereich, genehmigt am 20. März 1990 vom Nationalrat und am 30. November 1989 vom Ständerat;

Eingesehen die Bewerbung um ein CIM-Zentrum der Westschweiz mit Sitz in Freiburg vom 22. Juni 1990;

Eingesehen die Statuten vom 14. Januar 1991 der Westschweizer Arbeitsgemeinschaft für die berufliche Weiterbildung und die Förderung von CIM-Techniken;

Eingesehen den Beschluss des Staatsrates vom 14. Februar 1990, in welchem er beschliesst, der Gesellschaft zur Förderung neuer Fertigungstechnologien GFT beizutreten;

Eingesehen das Projekt der Statuten des Verbandes zur Förderung von Innovationen und Fertigungstechnologien CIMTEC Wallis;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Kanton Wallis finanziert in Höhe von 2,5 Millionen Franken die nötigen Investitionen des kantonalen Bildungszentrums CIM. Dieser Betrag wird an den am 25. April 1991 gegründeten Verband CIMTEC Wallis entrichtet, der für die Schaffung, Organisation und den Betrieb des Bildungszentrums CIM Wallis verantwortlich sein wird. **Investitionen**

Art. 2

[1] Der Kanton kann sich an den jährlichen Betriebskosten der regionalen Bildungszentren CIM von Freiburg und Bern bis zu einem Betrag von 3,6 Milionen Franken, auf sechs Jahre verteilt, beteiligen. **Betrieb**

[2]Der Kanton kann sich an den jährlichen Betriebskosten des Walliser Bildungszentrums CIM bis zu einem Betrage von 700 000 Franken pro Jahr, der dem Lebenskostenindex angepasst wird, für eine Dauer von sechs Jahren, beteiligen.

[3]Der Staatsrat ist befugt, die nötigen Verpflichtungen einzugehen.

Art. 3

Die im Budget 1991 nicht vorgesehenen Beträge sind Gegenstand eines Zusatzkredites.

Art. 4

Der Staatsrat ist mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 16. Mai 1991.

Der Präsident des Grossen Rates: **Dominique Sierro**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

Dekret

vom 16. Mai 1991

betreffend die Äufnung des Wirtschaftsförderungsfonds

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesetz zur Förderung der Wirtschaft vom 28. März 1984;

Eingesehen den Artikel 30, Absatz 4 der Kantonsverfassung;

Auf Vorschlag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Wirtschaftsförderungsfonds wird um 10 Millionen Franken geäufnet.

Art. 2

Dieses Dekret fällt gemäss Artikel 16, Absatz 2 des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft vom 28. März 1984 in den Kompetenzbereich des Grossen Rates.

Art. 3

Dieses Dekret tritt ab Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 16. Mai 1991.

Der Präsident des Grossen Rates: **Dominique Sierro**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

Dekret

vom 17. Mai 1991

betreffend die Korrektion der Strasse Saint-Pierre-de-Clages Chamoson - Mayens de Chamoson, bei der Überquerung der Losentze und des Wildbaches von Cry, auf dem Gebiet der Gemeinde von Chamoson

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde von Chamoson;

Eingesehen die Notwendigkeit einer Neuerstellung der Brücken über die Losentze und den Wildbach von Cry;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Korrektion der Strasse Saint-Pierre-de-Clages - Chamoson - Mayens de Chamoson, bei der Überquerung der Losentze und des Wildbaches von Cry, in Grugnay, auf dem Gebiet der Gemeinde von Chamoson, wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten, gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung, betragen 1 800 000 Franken.

Art. 3

Die am Werke interessierte Gemeinde ist diejenige von Chamoson.

Art. 4

Die wirklichen Kosten des Werkes werden, gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965, zwischen dem Staat und der Gemeinde von Chamoson verteilt.

Art. 5

Die Arbeiten können nur dann in Angriff genommen werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

Art. 6

Der Staatsrat gewährt die mit der Teuerung in Zusammenhang stehenden Zusatzkredite. Der Referenzindex ist derjenige vom Monat Dezember 1990.

Art. 7

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 17. Mai 1991.

Der Präsident des Grossen Rates: **Dominique Sierro**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

Dekret

vom 17. Mai 1991

betreffend die Sanierung der SBB-Unterführung von Vérolliez, in Saint-Maurice sowie der Strassenanschlüsse auf dem Gebiet der Gemeinde von Saint-Maurice

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der SBB und der Gemeinde von Saint-Maurice;
Eingesehen die Notwendigkeit, die SBB-Unterführung von Vérolliez zu sanieren;
In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965;
Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Sanierung der SBB-Unterführung von Vérolliez, in Saint-Maurice sowie der Strassenanschlüsse, auf dem Gebiet der Gemeinde von Saint-Maurice, wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

[1]Die Kosten der Arbeiten, gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung, betragen 2614000 Franken.
[2]Von diesem Betrag gehen 1490000 Franken, welcher den geschätzten Kostenpunkt der Strassenbauarbeiten darstellt, zu Lasten des Kantons.
[3]Die Beteiligung des Kantons an die durch die SBB übernommenen Kosten beträgt 110 000 Franken.

Art. 3

Die am Werke interessierten Gemeinden sind diejenigen, die zur Beteiligung an die Kosten für die Korrektion der Kantonsstrasse Saint-Gingolph - Brig herangezogen werden.

Art. 4

Die wirklichen Kosten des Werkes werden, gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965, zwischen dem Staat und der interessierten Gemeinde verteilt.

Art. 5

Die Arbeiten können nur dann in Angriff genommen werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

Art. 6

Der Staatsrat gewährt die mit der Teuerung in Zusammenhang stehenden Zusatzkredite. Der Referenzindex ist derjenige vom Monat Februar 1991.

Art. 7

Das vorliegende Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 17. Mai 1991.

Der Präsident des Grossen Rates: **Dominique Sierro**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

Dekret

vom 17. Mai 1991

betreffend die Korrektion der Strasse Somlaproz - Ferret, im Orte der Überquerung der Wildbäche von Tollent und von La Seiloz, auf dem Gebiet der Gemeinde von Orsières

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde von Orsières;

Eingesehen die Notwendigkeit, die Überquerung der Wildbäche von Tollent und von La Seiloz auszubessern;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Korrektion der Strasse Somlaproz - Ferret, im Orte der Überquerung der Wildbäche von Tollent und von La Seiloz, auf dem Gebiet der Gemeinde von Orsières, wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten, gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung, betragen 2150000 Franken.

Art. 3

Die am Werke interessierte Gemeinde ist diejenige von Orsières.

Art. 4

Die wirklichen Kosten des Werkes werden, gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965, zwischen dem Staat und der interessierten Gemeinde verteilt.

Art. 5

Die Arbeiten können nur dann in Angriff genommen werden, wenn sie in dem von Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budgetverfügbarkeiten des Staates erlauben.

Art. 6

Der Staatsrat gewährt die mit der Teuerung in Zusammenhang stehenden Zusatzkredite. Als Referenzindex gilt der Baukostenindex, der Stadt Zürich vom Monat Juni 1990.

Art. 7

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 17. Mai 1991.

Der Präsident des Grossen Rates: **Dominique Sierro**

Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

Dekret

vom 17. Mai 1991

betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages für den Ausbau eines Altersheimes Sancta Maria in Naters

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren des Verwaltungsrates des Altersheimes Sancta Maria in Naters vom 22. Dezember 1989;

Eingesehen den Artikel 63 des Gesetzes vom 2. Juni 1955 über die öffentliche Fürsorge;

Eingesehen die Artikel 58 und 62 des Gesetzes vom 18. November 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen;

Auf Antrag des Staatrates,

beschliesst:

Art. 1

Ein Kantonsbeitrag von 30 Prozent der anrechenbaren Kosten von 2959599 Franken wird für den Ausbau des Altersheimes Sancta Maria in Naters gewährt.

Art. 2

Zwanzig Prozent der anrechenbaren Kosten, d.h. höchstens 591919,80 Franken werden gestützt auf das Gesetz über die öffentliche Fürsorge und 10 Prozent d.h. höchstens 295959,90 Franken gestützt auf das Gesetz über das Gesundheitswesen ausbezahlt.

Art. 3

Diese Beträge sind in der laufenden Finanzplanung nicht vorgesehen und werden je nach verfügbaren Krediten bezahlt.

Art. 4

Der Restbetrag der Subvention wird nach der definitiven Anerkennung der Arbeiten und Genehmigung der Abrechnungen durch die technischen Organe des kantonalen Hochbauamtes bezahlt. Der Staatsrat ist befugt, zusätzliche Beiträge für Kosten auszurichten, die infolge Erhöhung des offiziellen Baukostenindexes entstanden sind. Der für die Subventionierung in Artikel 1 festgesetzte Kostenansatz wird auf dem Index von Zürich vom 1. April 1989 berechnet.

Art. 5

Falls der Zweck des Heimes geändert wird, kann der Staatsrat die Rückzahlung des Kantonsbeitrages verlangen.

Art. 6

Der Staatsrat, durch das Departement der Sozialdienste und das Gesundheitsdepartement, ist mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt, das sofort in Kraft tritt, weil es nicht der Volksabstimmung unterliegt.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 17. Mai 1991.

Der Präsident des Grossen Rates: **Dominique Sierro**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

Dekret

vom 17. Mai 1991

betreffend die Gewährung einer Subvention an die Gemeinde Hérémence für die Erstellung von Abwassersammelkanälen und einer Abwasserreinigungsanlage

DER GROSSE RAT DES KANTON WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Hérémence;

In Anwendung des kantonalen Gesetzes vom 16. November 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Sanierungsbauwerke der Gemeinde Hérémence, nämlich:
- Hauptsammelkanäle;
- Regenwasserklärbecken;
- Abwasserreinigungsanlage und Abwasserrückführung in den Vorfluter der Borgne,

werden als Werke öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Gemäss Artikel 23 des obenerwähnten kantonalen Gesetzes beteiligt sich der Staat mit einer Subvention von 31 Prozent an den Erstellungskosten der Abwassersammelkanäle und der Regenklärbecken. Gemäss dem von der Dienststelle für Umweltschutz genehmigten Kostenvoranschlag betragen die Kosten 2340000 Franken. Die kantonale Subvention beträgt somit höchstens 725400 Franken.

Art. 3

Gemäss dem Artikel 23 des obenerwähnten kantonalen Gesetzes beteiligt sich der Staat mit einer Subvention von 31 Prozent an den Erstellungskosten der ARA und der Abwasserrückführung bis zum Vorfluter. Gemäss dem von der Dienststelle für Umweltschutz genehmigten Kostenvoranschlag betragen die Kosten dieser Bauwerke 5480000 Franken. Die kantonale Subvention beträgt somit höchstens 1698800 Franken.

Art. 4

Der Gesamtbetrag der Subventionen beläuft sich auf höchstens 2424200 Franken.

Art. 5

Die Zahlungen werden gemäss den im Kanton verfügbaren Krediten unter Rubrik 7500/562.1 erfolgen.

Art. 6

Der Staatsrat gewährt die zusätzlichen Kredite betreffend die offizielle Teuerung aufgrund des Kostenindexes von August 1990, mit Ausnahme der elektromechanischen Ausrüstungen (Index Dezember 1990).

Art. 7

Der Staatsrat durch das Departement für Umwelt und Raumplanung wird mit der Ausführung dieses Dekretes betraut.

Art. 8

Das vorliegende Dekret hebt jenes vom 8. November 1976 betreffend die Gewährung einer Subvention an die Gemeinde Hérémence für die Erstellung von Abwassersammelkanälen und zweier Abwasserreinigungsanlagen auf und ersetzt es.

Art. 9

Da das vorliegende Dekret nicht von allgemeiner Tragweite und Dauer ist, wird es nicht der Volksabstimmung unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 17. Mai 1991.

Der Präsident des Grossen Rates: **Dominique Sierro**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

Dekret

vom 17. Mai 1991

betreffend die Gewährung einer Subvention an den Verband für die Kehrichtbeseitigung des Mittelwallis zwecks Anpassung ihrer Anlagen und Einrichtung eines Regionalzentrums für die Klärschlammkompostierung

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch des Verbandes für die Kehrichtbeseitigung des Mittelwallis vom 31. Juli 1990;

In Anwendung des kantonalen Gesetzes vom 16. November 1978 betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Anpassungsarbeiten der Kehrichtverbrennungsanlage und der Bau einer zentralisierten Klärschlammkompostierungsanlage werden als Werke öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

[1] Gemäss Artikel 23, Litera *b* des obenerwähnten kantonalen Gesetzes beteiligt sich der Staat mit einer Subvention von 33,90 Prozent an den Anpassungskosten der Kehrichtverbrennungsanlage und an der Verwirklichung eines Klärschlammkompostierungszentrums in Uvrier.

[2] Die Verwirklichungskosten betragen gemäss dem von der Dienststelle für Umweltschutz genehmigten Kostenvoranschlag 68 238 331 Franken. Der Kantonsbeitrag beträgt höchstens 24 957 355 Franken.

Art. 3

Die Zahlungen werden gemäss der im Kanton verfügbaren Kredite unter Rubrik 7500/562.2 erfolgen.

Art. 4

Der Staatsrat gewährt die zusätzlichen Kredite betreffend die offizielle Teuerung aufgrund des Kostenindexes von April 1991.

Art. 5

Der Staatsrat durch das Umwelt - und Raumplanungsdepartement wird mit der Ausführung dieses Dekrets betraut.

Art. 6

Da das vorliegende Dekret nicht von allgemeiner Tragweite und Dauer ist, wird es nicht der Volksabstimmung unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 17. Mai 1991.

Der Präsident des Grossen Rates: **Dominique Sierro**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

Dekret

vom 17. Mai 1991

betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages am Bau eines Feuerwehrlokales, Gemeinde Brig-Glis

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Notwendigkeit für den Bau eines Feuerwehrlokales, Gemeinde Brig-Glis;

In Anwendung des Gesetzes, vom 18. November 1977, zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente und des dazugehörigen Vollziehungsreglementes, vom 4. Juli 1990;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Gemeinde Brig-Glis erhält am Bau eines Feuerwehrlokales mit regionalem Charakter einen Kantonsbeitrag, der aufgrund des Kostenvoranschlages wie folgt berechnet wird:

Baukosten 40% auf 5301759 Franken = 2120703 Franken
Einrichtungen 80% auf 522000 Franken = 417600 Franken.

Die Berechnung erfolgt nach dem Baukostenindex der Stadt Zürich vom 1. Oktober 1990.

Art. 2

Auf den Kantonsbeitrag, der höchstens 2538303 Franken ausmacht, werden je nach Stand der Arbeiten und nach den finanziellen Möglichkeiten des Staates Anzahlungen geleistet.

Art. 3

Der Saldo des Kantonsbeitrages wird erst ausbezahlt, nachdem das kantonale Feuerinspektorat die Arbeiten anerkannt und die Bauabrechnung genehmigt ist. Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung von allfälligen Mehrausgaben, wenn diese auf offiziell anerkannte eingetretene Preis- und Lohnerhöhungen zurückzuführen sind.

Art. 4

Bei einer Zweckentfremdung vor Ablauf der Frist von 30 Jahren kann der Staatsrat verlangen, die Kantonsbeiträge verhältnismässig zurückzuerstatten.

Art. 5

Über das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement ist der Staatsrat für die Ausführung des vorliegenden Dekretes zuständig. Weil dieses nicht von allgemeiner Tragweite ist und nur vorübergehenden Charakter hat, wird es nicht der Volksabstimmung unterbreitet. Es tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 17. Mai 1991.

Der Präsident des Grossen Rates: **Dominique Sierro**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

Dekret

vom 17. Mai 1991

betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages am Bau eines Feuerwehrlokales, Gemeinde Leukerbad

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Notwendigkeit für den Bau eines Feuerwehrlokales, Gemeinde Leukerbad;

In Anwendung des Gesetzes, vom 18. November 1977, zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente und des dazugehörigen Vollziehungsreglementes, vom 4. Juli 1990;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Gemeinde Leukerbad erhält am Bau eines Feuerwehrlokales mit regionalem Charakter einen Kantonsbeitrag, der aufgrund des Kostenvoranschlages wie folgt berechnet wird:

Baukosten 40% auf 2112390 Franken = 844956 Franken.

Die Berechnung erfolgt nach dem Baukostenindex der Stadt Zürich vom 1. Oktober 1990.

Art. 2

Auf den Kantonsbeitrag, der höchstens 844 956 Franken ausmacht, werden je nach Stand der Arbeiten und nach den finanziellen Möglichkeiten des Staates Anzahlungen geleistet.

Art. 3

Der Saldo des Kantonsbeitrages wird erst ausbezahlt, nachdem das kantonale Feuerinspektorat die Arbeiten anerkannt und die Bauabrechnung genehmigt ist. Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung von allfälligen Mehrausgaben, wenn diese auf offiziell anerkannte eingetretene Preis- und Lohnerhöhungen zurückzuführen sind.

Art. 4

Bei einer Zweckentfremdung vor Ablauf der Frist von 30 Jahren kann der Staatsrat verlangen, die Kantonsbeiträge verhältnismässig zurückzuerstatten.

Art. 5

Über das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement ist der Staatsrat für die Ausführung des vorliegenden Dekretes zuständig. Weil dieses nicht von allgemeiner Tragweite ist und nur vorübergehenden Charakter hat, wird es nicht der Volksabstimmung unterbreitet. Es tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 17. Mai 1991.

Der Präsident des Grossen Rates: **Dominique Sierro**
Die Schriftführer: **Jean-Dominique Cipolla, Hermann Fux**

Dekret

vom 17. Juni 1991

betreffend das Bauprojekt einer neuen Strassenverbindung zwischen Choëx und Daviaz, auf dem Gebiet der Gemeinden von Monthey und Massongex

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Notwendigkeit, eine direkte Verbindung zwischen Choëx und Daviaz zu bauen;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965;

Auf Antrag des Staatsrates;

beschliesst:

Art. 1

Der Bau einer neuen Strassenverbindung zwischen Choëx und Daviaz, auf dem Gebiet der Gemeinden von Monthey und von Massongex, wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten betragen, gemäss dem durch das Baudepartement genehmigten Kostenvoranschlag, 11 300 000 Franken.

Art. 3

Die am Werke interessierten Gemeinden sind diejenigen von Monthey, von Massongex und von Vérossaz.

Art. 4

Die wirklichen Kosten des Werkes, werden gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965, zwischen dem Staat und den Gemeinden verteilt.

Art. 5

Die Arbeiten können nur dann in Angriff genommen werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

Art. 6

Der Staatsrat gewährt die mit der Teuerung in Zusammenhang stehenden Zusatzkredite. Der Referenzindex ist derjenige vom Monat November 1990.

Art. 7

Das vorliegende Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommenz in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 17. Juni 1991.

Der Präsident des Grossen Rates: **Dominique Sierro**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

Dekret

vom 19. Juni 1991

für die Finanzierung der Anschaffung von neuem Rollmaterial durch die Martigny - Châtelard - Eisenbahn (MC)

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 17, Absatz 1, 30 und 46 der Kantonsverfassung;
Eingesehen die Artikel 56 und 60 des Bundesgesetzes über die Eisenbahn vom 20. Dezember 1957;
Eingesehen das kantonale Gesetz vom 3. Februar 1975 über die Förderung von Unternehmen des öffentlichen Verkehrs;
Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Zur Finanzierung des Beschaffungsprogrammes von neuem Rollmaterial für die Martigny - Châtelard - Bahn das sich auf 22 000 000 Franken (Preisbasis 1. Januar 1991) beläuft, wird eine Finanzhilfe gewährt.

Art. 2

Der Kantonsbeitrag beträgt 40 Prozent der Kosten, also 8 800 000 Franken und wird der Rubrik 7000.564.1 «Investitionsbeiträge an Eisenbahngesellschaften» entsprechend dem verfügbaren Voranschlagskredit entnommen.

Art. 3

Die Finanzierung dieser Anschaffung wird durch eine Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Kanton Wallis einerseits und der Bahngesellschaft anderseits geregelt.

Art. 4

Der Staatsrat ist ermächtigt, diese Vereinbarung im Rahmen der beschlossenen kantonalen Beteiligung zu unterzeichnen und die durch die Teuerung verursachten Mehrkosten im Verhältnis der Beteiligung zu bezahlen.

Art. 5

Da das vorliegende Dekret nicht von bleibender Tragweite ist, wird es der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 19. Juni 1991.

Der Präsident des Grossen Rates: **Dominique Sierro**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

Dekret

vom 19. Juni 1991

betreffend die Korrektion der Strasse Vers-l'Eglise - Châtaignier, auf dem Gebiet der Gemeinde von Fully

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde von Fully;

Eingesehen die Notwendigkeit, die bestehende Strasse zu korrigieren, um die Sicherheit der Strassenbenützer zu gewährleisten;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Korrektion der Strasse Vers-l'Eglise - Châtaignier, auf dem Gebiet der Gemeinde von Fully, wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten, gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung, betragen 3 000 000 Franken.

Art. 3

Die am Werke interessierte Gemeinde ist diejenige von Fully.

Art. 4

Die wirklichen Kosten des Werkes werden, gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965, zwischen dem Staat und der interessierten Gemeinde verteilt.

Art. 5

Die Arbeiten können nur dann in Angriff genommen werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

Art. 6

Der Staatsrat gewährt die mit der Teuerung in Zusammenhang stehenden Zusatzkredite. Der Referenzindex ist derjenige vom Monat September 1990.

Art. 7

Das vorliegende Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 19. Juni 1991.

Der Präsident des Grossen Rates: **Dominique Sierro**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

Dekret

vom 19. Juni 1991

betreffend die Korrektion der Strasse Charrat - Fully, Teilstück: Les Grandes Maraiches - Charrat - Chênes, auf dem Gebiet der Gemeinde von Charrat

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde von Charrat;

Eingesehen die Notwendigkeit, die Verkehrssicherheit sowie diejenige der Fussgänger zu verbessern;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Korrektion der Strasse Charrat - Fully, Teilstück: Les Grandes Maraiches - Charrat - Chênes, auf dem Gebiet der Gemeinde von Charrat, wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten, gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung, betragen 2 800 000 Franken.

Art. 3

Die am Werke interessierten Gemeinden sind diejenigen von Charrat und von Fully.

Art. 4

Die wirklichen Kosten des Werkes werden, gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965, zwischen dem Staat und den interessierten Gemeinden verteilt.

Art. 5

Die Arbeiten können nur in Angriff genommen werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

Art. 6

Der Staatsrat gewährt die mit der Teuerung in Zusammenhang stehenden Zusatzkredite. Der Referenzindex ist derjenige vom Monat November 1990.

Art. 7

Das vorliegende Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 19. Juni 1991.

Der Präsident des Grossen Rates: **Dominique Sierro**

Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

Dekret

vom 19. Juni 1991

betreffend die Korrektion der Strasse Orsières - Commeire, Teilstück: Umfahrung des Dorfes Reppaz, auf dem Gebiet der Gemeinde von Orsières

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde von Orsières;
Eingesehen die Notwendigkeit, das Dorf von Reppaz zu umfahren;
In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965;
Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Korrektion der Strasse Orsières - Commeire, Teilstück: Umfahrung des Dorfes von Reppaz, auf dem Gebiet der Gemeinde von Orsières, wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten, gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung, betragen 1 850 000 Franken.

Art. 3

Die am Werke interessierte Gemeinde ist diejenige von Orsières.

Art. 4

Die wirklichen Kosten des Werkes werden, gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965, zwischen dem Staat und der interessierten Gemeinde verteilt.

Art. 5

Die Arbeiten können nur dann in Angriff genommen werden, wenn sie in dem vom Staatsrat ausgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budgetverfügbarkeiten des Staates erlauben.

Art. 6

Der Staatsrat gewährt die mit der Teuerung in Zusammenhang stehenden Zusatzkredite. Als Referenzindex gilt derjenige vom Monat Januar 1991.

Art. 7

Das Strassenteilstück ab der Kreuzung in Richtung von Chez-les-Addy bis zur Nordeinfahrt des Dorfes von Reppaz wird nach Inbetriebsetzung der neuen Strasse deklassiert.

Art. 8

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 19. Juni 1991.

Der Präsident des Grossen Rates: **Dominique Sierro**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

Dekret

vom 19. Juni 1991

betreffend die Korrektion der Strasse Vouvry - Miex, Vouvry innerorts, Teilstücke: Grand-Rue und Kurve von Collonges - Le Fosseau, auf dem Gebiet der Gemeinde von Vouvry

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde von Vouvry;

Eingesehen die Notwendigkeit, die Strasse Vouvry - Miex, innerorts von Vouvry auszubauen und die Abführung der Oberflächenwasser zu gewährleisten;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Korrektion der Strasse Vouvry - Miex, Vouvry innerorts, Teilstücke: Grand-Rue und Kurve von Collonges - Le Fosseau, auf dem Gebiet der Gemeinde von Vouvry, wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten, gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung, betragen 4 000 000 Franken.

Art. 3

Die am Werke interessierte Gemeinde ist diejenige von Vouvry.

Art. 4

Die wirklichen Kosten des Werkes werden, gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965, zwischen dem Staat und der interessierten Gemeinde verteilt.

Art. 5

Die Arbeiten können nur dann in Angriff genommen werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

Art. 6

Der Staatsrat gewährt die mit der Teuerung in Zusammenhang stehenden Zusatzkredite. Der Referenzindex ist derjenige vom Monat Januar 1991.

Art. 7

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 19. Juni 1991.

Der Präsident des Grossen Rates: **Dominique Sierro**

Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

Dekret

vom 19. Juni 1991

mit dem das Dekret vom 16. November 1989 über die Landumlegung und die Grenzregulierung (Landumlegungsdekret) abgeändert wird

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 30 und 44 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Artikel 17, Absatz 3, und 18, Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Januar 1987 zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979;

Eingesehen das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichtes vom 8. März 1991, mit dem Artikel 16 und Artikel 30 des Dekretes über die Landumlegung und die Grenzregulierung teilweise aufgehoben worden sind;

Eingesehen den Bericht des Staatsrates zum vorliegenden Dekretsentwurf vom 8. Mai 1991;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Artikel 16, 30 und 50 LUD werden wie folgt geändert:

Artikel 16

Allfällige Beschwerden gegen die Gültigkeit der Abstimmung oder gegen die Verpflichtung, Umlegungen beizutreten, sind nach den Vorschriften des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) innert 30 Tagen seit der Versammlung an die Rekurskommission zu richten, die darüber endgültig entscheidet mit voller Entscheidungsbefugnis.

Artikel 30

[1] Unverändert.

[2] Der Entscheid des Gemeinderates kann Gegenstand einer Beschwerde an die Rekurskommission sein innert 30 Tagen nach Bekanntmachung im Amtsblatt. Die Rekurskommission entscheidet endgültig.

Artikel 50

[1] Unverändert.

1. Beschwerden
a) Gegenstand
b) Zusammensetzung der Kommission

[2] Die Rekurskommission wird vom Grossen Rat für die Dauer einer Legislaturperiode ernannt. Sie besteht aus sieben Mitgliedern und zwei Ersatzmännern. Ihr gehört mindestens ein Jurist an. Das Sekretariat wird von dem mit den Bodenverbesserungen betrauten Departement geführt.

[3] Die Rekurskommission verhandelt gültig, wenn wenigstens fünf Mitglieder anwesend sind.

[4] Unverändert.

Art. 2

Der Staatsrat, durch das Baudepartement, wird mit dem Vollzug dieses Dekretes betraut. Es unterliegt nicht der Volksabstimmung und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 19. Juni 1991.

Der Präsident des Grossen Rates: **Dominique Sierro**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

Dekret

vom 13. November 1991

betreffend den Tausch von Liegenschaften zwischen dem Kanton Wallis und der Gemeinde von Martinach sowie den Umbau der Liegenschaft gelegen in «Prés-de-la-Scie» in ein Untersuchungsgefängnis

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Ergebnisse des Berichtes der Untersuchungskommission für die Erstellung und den Umbau von Strafanstalten;

Eingesehen den Beschluss des Stadtrates von Martinach vom 27. Oktober 1988, welcher den Tausch der Parzellen Nr. 411, Folio 5 und Nr. 597, Folio 8, zwischen dem Kanton Wallis und der Gemeinde von Martinach befürwortet und den Betrag von 800 000 Franken Ausgleichszahlung zu Gunsten letzterer festgelegt hat;

Eingesehen den Staatsratsbeschluss vom 20. Dezember 1989, den Tausch der Parzellen zu befürworten, unter der Bedingung einer Ratifizierung des Grossen Rates des Kantons Wallis;

Eingesehen die Artikel 30, Ziffer 3, Buchstabe *a* und 44, Ziffer 13 der Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907, sowie Artikel 29 des Gesetzes vom 24. Juni 1980 betreffend die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrollen;

Eingesehen das Verhandlungsresultat mit der Gemeinde von Martinach den Tausch und die Inbesitznahme dieser Parzellen betreffend;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Gemeinde von Martinach überlässt dem Kanton Wallis das Gebäude Nr. 597, Folio 8, Prés-de-la-Scie, von 2126 m².

Art. 2

Als Gegenleistung überlässt der Kanton Wallis der Gemeinde von Martinach das Gebäude Nr. 411, Folio 5, Les Epineys, von 464 m² und leistet die Ausgleichszahlung von 800 000 Franken, sechs Monate vor der Inbesitznahme des Gebäudes Nr. 597.

Art. 3

Der Kanton Wallis baut das Gebäude, gelegen in «Prés-de-la-Scie» in ein Untersuchungsgefängnis um. Die Kosten für dieses Projekt betragen 3 610 000 Franken, dazu kommt noch der Ausgleichsbetrag von 800 000 Franken. Der für diesen Umbau erforderliche Kredit wird zum gegebenen Zeitpunkt über das Budget beantragt.

Art. 4

Der Staatsrat ist befugt, allfällige Zusatzkredite infolge von Verteuerung der Baukosten, berechnet aufgrund des Baukostenindexes, zu bewilligen. Das Baudekret ist aufgrund des Zürcher Baukostenindexes vom 1. Oktober 1990 (Index 168,2) erstellt.

Art. 5

Der Staatsrat, vertreten durch die zuständigen Departemente, ist mit der Ausführung dieses Dekretes beauftragt.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 13. November 1991.

Der Präsident des Grossen Rates: **Dominique Sierro**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

Dekret

vom 14. November 1991

betreffend die Wiederinstandstellung sowie die Verdoppelung der Brücke von Gueuroz über den Wildbach Trient, auf der Strasse Martinach - Salvan, auf dem Gebiet der Gemeinde von Vernayaz

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Notwendigkeit, die Strassenverbindung zwischen Martinach und Salvan, mittels Wiederinstandstellung und Verdoppelung der Brücke von Gueuroz über den Wildbach Trient zu gewährleisten;,

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Wiederinstandstellung und Verdoppelung der Brücke von Gueuroz, mit ihren Strassenanschlüssen an die Strasse Martinach - Salvan, auf dem Gebiet der Gemeinde von Vernayaz, werden als Werke öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten, gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung, betragen 8300000 Franken.

Art. 3

Die am Werke interessierten Gemeinden sind diejenigen von Vernayaz, von Martinach und von Salvan.

Art. 4

Die wirklichen Kosten des Werkes werden, gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965, zwischen dem Staat und den interessierten Gemeinden verteilt.

Art. 5

Die Arbeiten können nur dann in Angriff genommen werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

Art. 6

Der Staatsrat gewährt die mit der Teuerung in Zusammenhang stehenden Zusatzkredite. Als Referenzindex gilt derjenige vom Monat Juni 1990.

Art. 7

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 14. November 1991.

Der Präsident des Grossen Rates: **Dominique Sierro**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

Dekret

vom 14. November 1991

betreffend die Korrektion der Strasse Siders - Vissoie - Ayer - Zinal, Teilstück: Mottec - Le Bouillet, auf dem Gebiet der Gemeinde von Ayer

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde von Ayer;

Eingesehen die Notwendigkeit, die Wintersicherheit zwischen Mottec und Zinal zu gewährleisten;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 22. März 1985 über die Verwendung der Treibstoffeinfuhrzollgebühren;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Korrektion der Strasse Siders - Vissoie - Ayer - Zinal, Teilstück: Mottec - Le Bouillet, auf dem Gebiet der Gemeinde von Ayer, wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten, gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung, betragen 22 000 000 Franken.

Art. 3

Die am Werke interessierten Gemeinden sind diejenige von Siders, Chippis, Vissoie, Ayer, Saint-Luc, Chandolin, Saint-Jean und Grimentz.

Art. 4

Die wirklichen Kosten des Werkes werden, gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965, nach Abzug der Bundessubvention an die Kosten der Schutzbauwerke gegen Naturgewalten entlang der Strassen, zwischen dem Staat und den interessierten Gemeinden verteilt.

Art. 5

Die Arbeiten können nur dann in Angriff genommen werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

Art. 6

Der Staatsrat gewährt die mit der Teuerung in Zusammenhang stehenden Zusatzkredite. Der Referenzindex ist derjenige vom Monat September 1991.

Art. 7

Das Strassenteilstück Mottec - Pralong wird nach Inbetriebsetzung der neuen Strasse deklassiert.

Art. 8

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 14. November 1991.

Der Präsident des Grossen Rates: **Dominique Sierro**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

Dekret

vom 14. November 1991

betreffend die Korrektion der Strasse Susten - Feithieren, auf dem Gebiet der Gemeinde von Leuk

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde von Leuk;

Eingesehen die Notwendigkeit, die Strasse Susten - Feithieren zu korrigieren;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Korrektion der Strasse Susten - Feithieren, auf dem Gebiet der Gemeinde von Leuk, wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten, gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung, betragen 1500000 Franken.

Art. 3

Die an diesem Werke interessierte Gemeinde ist diejenige von Leuk.

Art. 4

Die wirklichen Kosten des Werkes werden, gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965, zwischen dem Staat und der interessierten Gemeinde verteilt.

Art. 5

Die Arbeiten können nur dann in Angriff genommen werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budgetverfügbarkeiten des Staates erlauben.

Art. 6

Der Staatsrat gewährt die mit der Teuerung in Zusammenhang stehenden Zusatzkredite. Als Referenzindex gilt derjenige vom Monat Januar 1991.

Art. 7

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 14. November 1991.

Der Präsident des Grossen Rates: **Dominique Sierro**

Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

Dekret

vom 15. November 1991

betreffend die Beteiligung an den Kosten des ophtalmologischen Forschungsinstitutes in Sitten

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 15 und 30 der Kantonsverfassung;

Eingesehen den Artikel 19 des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft vom 28. März 1984;

Eingesehen die Zusammenarbeitsverträge, welche mit der Universität Lausanne und der Eidgenössischen technischen Hochschule in Lausanne getätigt wurden;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

[1] Der Staatsrat ist befugt, dem ophtalmologischen Forschungsinstitut einen jährlichen Betrag von 300000 Franken, während sechs Jahren, zur Verfügung zu stellen. Er gewährt teuerungsbedingte Zusatzkredite. Der massgebende Index ist jener vom September 1991.

[2] Der Staatsrat ist zuständig, die Zweckmässigkeit der Hilfe für zwei zusätzliche Jahre zu prüfen.

Art. 2

Dieses Dekret fällt gemäss Artikel 19 des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft vom 28. März 1984 in den Kompetenzbereich des Grossen Rates.

Art. 3

Der Staatsrat wird beauftragt, dieses Dekret auszuführen.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 15. November 1991.

Der Präsident des Grossen Rates: **Dominique Sierro**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

Dekret

vom 15. November 1991

betreffend die provisorischen Instandstellungs- und Umleitungsarbeiten der Vispe infolge des Bergsturzes auf Gebiet der Gemeinde Randa

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1932 über die

Wasserläufe und des Artikels 69 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 28. März 1990;

Eingesehen die Artikel 31 und 32 des Reglementes vom 4. Juli 1990 betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 28. März 1990 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte;

Eingesehen das Dekret vom 3. September 1951 betreffend die Berechnung der abgestuften Subvention und den entsprechenden Staatsratsbeschluss vom 19. August 1953;

Eingesehen die Staatsratsbeschlüsse vom 31. Oktober 1957 und 5. September 1958 bezüglich der zusätzlichen Subvention, die den Gemeinden für die Korrektion und den Unterhalt des Rottens, der Wildbäche und Kanäle bewilligt wird;

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Randa;

Eingesehen die Pläne und den Kostenvoranschlag, die vom Baudepartement ausgearbeitet und vom Staatsrat genehmigt worden sind;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die provisorischen Instandstellungs- und Umleitungsarbeiten der Vispe auf Gebiet der Gemeinde Randa, werden als Werke öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten dieser Arbeiten, die auf 80,7 Millionen Franken (Baukostenindex September 1991) geschätzt werden, gehen zulasten der Gemeinde Randa, auf deren Gebiet die Arbeiten ausgeführt werden.

Art. 3

Der Staat beteiligt sich an der Ausführung dieses Werkes:

a) gemäss Artikel 20 des Gesetzes über die Wasserläufe mit einem Beitrag von 25 Prozent der wirklichen Ausgaben, der somit höchstens 20175000 Franken betragen wird;

b) gemäss Artikel 21 des Gesetzes über die Wasserläufe mit einer zusätzlichen Subvention von fünf Prozent der wirklichen Ausgaben, die somit höchstens 4035000 Franken betragen wird;

c) mit einer zusätzlichen Suvention, die gemäss Artikel 69 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 28. März 1990 durch den Staatsrat bestimmt wird und gegenwärtig null Prozent des Gemeindeanteils beträgt (ändert von Jahr zu Jahr).

Art. 4

[1]Die Auszahlung der ordentlichen und zusätzlichen Subvention erfolgt im Verhältnis zum Fortschreiten der Arbeiten und je nach den verfügbaren Mitteln im Staatsvoranschlag.

[2]Die Entrichtung der zusätzlichen Subvention wird nach Staatsratsbeschluss je nach den verfügbaren Mitteln des Reservefonds und entsprechend dem Staatsratsbeschluss vom 5. September 1958 in einer oder mehreren Zahlungen erfolgen.

Art. 5

Die in den Voranschlägen 1991 und 1992 nicht vorgesehenen Beträge sind Gegenstand von Nachtragskrediten.

Art. 6

Die Arbeiten stehen unter der Leitung und Aufsicht des Baudepartementes.

Art. 7

Ausser der Gemeinde Randa haben sich gestützt auf Artikel 22 und folgende des Gesetzes über die Wasserläufe, die Elektrizitätswerke Grande-Dixence AG und Aletsch AG, die Eisenbahngesellschaft Brig - Visp - Zermatt, sowie die Gemeinden Zermatt, Täsch, Sankt Niklaus, Grächen, Embd, Törbel, Stalden, Staldenried, Visperterminen, Zeneggen und Visp an den Verwirklichungskosten der für den Umleitungsstollen vorgesehenen Bauwerke finanziell zu beteiligen.

Art. 8

Der Anteil der im Artikel 7 genannten Dritten wird gemäss Artikel 25 des Gesetzes über die Wasserläufe festgesetzt und jährlich der Gemeinde Randa ausbezahlt, die für den Bund und den Kanton die Vorschüsse zu leisten hat. Die Zahlungen erfolgen mittels Anweisungen, die vom Baudepartement im Verhältnis zum Fortschreiten der Arbeiten ausgestellt werden.

Art. 9

Der Staatsrat wird ermächtigt, die durch die Teuerung verursachten Mehrkosten zu bezahlen.

Art. 10

Das vorliegende Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 15. November 1991.

Der Präsident des Grossen Rates: **Dominique Sierro**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

Dekret

vom 15. November 1991

über die Gewährung eines Kredites für den Unterhalt und den Umbau der Gebäude des kantonalen Kollegiums Planta in Sitten

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen der Artikel 13 und 30 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Bestimmungen der Artikel 9 und 71 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen;

Eingesehen das Dekret vom 3. Februar 1977 über den Kauf des Kollegiums Sainte-Marie-des-Anges in Sitten;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Dem Staatsrat wird ein Kredit von 7 800 000 Franken für die Renovation und den Umbau der Gebäude des kantonalen Kollegiums Planta in Sitten zur Verfügung gestellt.

Art. 2

Der Staatsrat ist für allfällige zusätzliche Kredite zuständig, die auf die Teuerung des Zürcher Baukostenindexes zurückzuführen sind. Der Betrag von 7 800 000 Franken entspricht dem Index von 114,5 Punkten am 1. Oktober 1990.

Art. 3

Eine vom Staatsrat ernannte Kommission überwacht die Renovations- und Umbauarbeiten.

Art. 4

Da dieses Dekret nicht von allgemeiner Tragweite ist, wird es nicht der Volksabstimmung unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 15. November 1991.

Der Präsident des Grossen Rates: **Dominique Sierro**
Die Schriftführer: **Jean-Dominique Cipolla, Hermann Fux**

Dekret

vom 15. November 1991

über die Gewährung von Kantonsbeiträgen an Institute und Forschungszentren im Rahmen der Projekte «Wallis-Universitäten»

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 30, Ziffer 3, Littera *a* der Kantonsverfassung;

Eingesehen Artikel 120, Absatz 5 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen;

Eingesehen Artikel 36 des Reglementes vom 13. Januar 1988 über die Gewährung von diversen Beiträgen aufgrund des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen;

Eingesehen Artikel 16 des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Kanton gewährt einen Betrag in Höhe von 1 200 000 Franken für 1991 und 1 170 000 Franken für 1992 als Beteiligung des Kantons an die Betriebskosten folgender Institute und Forschungszentren:

- Centre régional d'études des populations alpines (CREPA), anc. CRHB, Sembrancher;
- Fernuniversität Hagen, Studienzentrum Schweiz, Brig;
- Forschungsinstitut zur Geschichte des Alpenraumes, Brig;
- Institut Dalle Molle, Intelligence artificielle perceptive IDIA, Martigny;
- Institut européen de recherches en communication (IREC), Monthey;
- Dezentralisierung eines Teils des Institutes für Wirtschaftsinformatik der Universität Bern, Brig;
- Institut ISO, Martigny;
- Institut de recherches en informatique, ICARE, Sierre;
- Universitäres Institut Kurt Bösch, Sitten;
- Institut für Wirtschafts- und Sozialfragen, Visp;
- Jardin botanique alpin «Flore-Alpe», Centre alpin de phytogéographie, Champex;
- Maison de la littérature, Sierre;
- Observatoire de la santé reproductive, Bureau de biostatistique à Martigny;
- Réseau national SWITCH;
- Universitäres Forschungszentrum für Mehrsprachigkeit, Brig.

Art. 2

Der Staatsrat ist für das Festlegen der jeweils gewährten Beiträge zuständig.

Art. 3

Die Subventionierung für 1993 und 1994 wird 1992 in einer Zwischenbilanz überprüft. Der Staatsrat legt aufgrund einer Evaluation durch das Erziehungsdepartement die nötigen Beiträge in einem Dekret fest.

Art. 4

[1]Der Staatsrat, handelnd durch das Erziehungsdepartement, ist mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt.

[2]Dieses Dekret ist nicht von allgemeiner Tragweite und unterliegt daher nicht der Volksabstimmung. Es tritt unmittelbar in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 15. November 1991.

Der Präsident des Grossen Rates: **Dominique Sierro**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

Dekret

vom 15. November 1991

betreffend die finanzielle Hilfe an die Vereinigung Mediplant

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 15 und 30 der Kantonsverfassung:

Eingesehen den Artikel 19 des Gesetzes vom 28. März 1984 zur Förderung der Wirtschaft;
Eingesehen die Gründung der Vereinigung Mediplant;
Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

[1] Der Staatsrat wird ermächtigt, der Vereinigung Mediplant einen Betrag von jährlich 150 000 Franken für den Zeitraum von drei Jahren (1992-1994) zur Verfügung zu stellen. Er gewährt die teuerungsbedingten Zusatzkredite. Der Referenzindex ist derjenige von September 1991.

[2] Der Staatsrat wird ermächtigt, die Zweckmässigkeit der Hilfe für zwei weitere Jahre zu prüfen.

Art. 2

Das vorliegende Dekret ist gemäss den Bestimmungen des Artikels 19 des Gesetzes vom 28. März 1984 zur Förderung der Wirtschaft im Kompetenzbereich des Grossen Rates.

Art. 3

Der Staatsrat ist mit der Ausführung des vorliegenden Dekretes beauftragt.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 15. November 1991.

Der Präsident des Grossen Rates: **Dominique Sierro**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

Dekret

vom 15. November 1991

betreffend die Anwendung des Lugano-Übereinkommens vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Lugano-Übereinkommen vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen;
Eingesehen den Artikel 64 der Bundesverfassung;
Eingesehen den Artikel 30, Ziffer 3, Buchstabe *b* der Kantonsverfassung;
Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Bezirksrichter

[1] Der Bezirksrichter ist die zuständige Exequatur- und Vollstreckungsbehörde, um die in einem Mitgliedstaat des Lugano-Übereinkommens (Übereinkommen) gefällten Entscheidungen als vollstreckbar zu erklären und zu vollstrecken.

[2] Er entscheidet entsprechend den Bestimmungen des Übereinkommens und gemäss dem summarischen Verfahren des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs; die Bestimmungen der Zivilprozessordnung sind zudem subsidiär anwendbar.

Art. 2

Sicherungsmassnahmen

Im Falle der Berufung gegen seinen Entscheid, mit welchem er ein ausländisches Urteil als vollstreckbar erklärt hat, kann der Bezirksrichter Sicherungsmassnahmen im Sinne von Artikel 39 des Übereinkommens anordnen; die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die vorsorglichen Massnahmen sind anwendbar.

Art. 3

Kantonsgericht

[1] Der Entscheid des Bezirksrichters über die Annahme oder die Ablehnung eines Vollstreckungsgesuches kann auf dem Berufungsweg beim Kantonsgericht angefochten werden.

[2] Das Kantonsgericht entscheidet ohne Verhandlung entsprechend den Bestimmungen des Übereinkommens und subsidiär gemäss den Regeln der Zivilprozessordnung über die Berufung.

Art. 4

Schlussbestimmungen

[1] Der Artikel 383 der Zivilprozessordnung ist nicht anwendbar auf das Exequatur- und das Vollstreckungsverfahren für ausländische Urteile eines Mitgliedstaates des Übereinkommens.

[2] Ausgearbeitet in Anwendung eines einem Bundesgesetz gleichgestellten internationalen Vertrages, wird das vorliegende Dekret nicht der Volksabstimmung unterbreitet und tritt nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 15. November 1991.

Der Präsident des Grossen Rates: **Dominique Sierro**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

Dekret

vom 15. November 1991

über die Abänderung des Dekretes vom 10. November 1982 über die Schaffung eines Walliser Zentrums für touristische Ausbildung

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 7 des Gesetzes vom 4. Juli 1982 über das öffentliche Unterrichtswesen;

Eingesehen Artikel 61 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (BBG);

Eingesehen Artikel 27, Absatz 5, der Kantonsverfassung;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Name «Walliser Zentrum für touristische Ausbildung» wird durch «Schweizerische Tourismusfachschule» (nachfolgend STF) ersetzt.

Art. 2

Die folgenden Artikel des Dekretes vom 10. November 1982 über die Schaffung eines Walliser Zentrums für touristische Ausbildung werden wie folgt abgeändert:

Art. 2 (neuer Wortlaut)

Art und Zuordnung

[1] Die STF ist eine kantonale eidgenössisch anerkannte Schule zur Ausbildung der Kader des Tourismus. Sie ist dem Erziehungsdepartement zugeordnet (nachfolgend Departement).

Ausbildungsart

[2] Die STF erteilt einen vollzeitlichen Unterricht mit Praktika in Unternehmungen; die Praktika sind integrierender Bestandteil der Ausbildung.

Fortbildungskurse

[3] Die STF führt nach Bedarf Fortbildungskurse auf touristischem Gebiete durch, wenn notwendig auch dezentralisiert.

Art. 2*bis* (neu)

Zentrum für touristische Forschung

[1] Die STF verfügt für die pädagogische Forschung und Dokumentation je nach Bedarf über ein Zentrum für touristische Forschung (ZTF).

[2] Das ZTF kann ausserdem Mandate für angewandte Forschung annehmen, soweit es den Privatunternehmen im Kanton keine schädliche Konkurrenz schafft und in dem Ausmass, da diese Mandate für die Schweizer Tourismusfachschule ein pädagogisches Interesse darstellen.

[3] Die Bedingungen und Modalitäten betreffend die in Absatz 2 vorgesehenen Mandate werden durch den Staatsrat definiert.

[4] Die aus Mandaten stammenden Einkünfte werden der Schule zugeteilt.

Art. 2*ter* (neu)

Ausbildungsdauer

[1] Die Ausbildungsdauer wird in einem Reglement des Staatsrates in Übereinstimmung mit den eidgenössischen Vorschriften geregelt.

Vorbereitungskurs

[2] Das Departement kann Vorbereitungskurse auf die STF organisieren.

Art. 5 (neuer Wortlaut)

Finanzierung

[1] Die mit der Führung dieser Schule verbundenen Kosten werden vom Staat übernommen. Die Bestimmungen der nachfolgenden Artikel 6 bis 9 bleiben vorbehalten.

Bundesbeiträge

[2] Die Bundesbeiträge fallen dem Staate zu.

Art. 6 (neuer Wortlaut)

Beteiligung der Standortgemeinde

[1] Die Gemeinde Siders stellt für die STF die notwendigen Lokale und Einrichtungen (Mobiliar und Apparate) bis zum 31. August 1993 kostenlos zur Verfügung.

[2] Sie stellt die notwendigen erschlossenen Grundstücke zum Betrieb der STF kostenlos zur Verfügung.

[3] Sie beteiligt sich mit 20 Prozent an den Bau- und Einrichtungskosten.

[4] Sie beteiligt sich zudem mit 20 Prozent an den Betriebskosten der STF einschliesslich der Gehälter für die Lehrkräfte, der Einrichtungskosten und der Miete.

Art. 9 (neuer Wortlaut)

Bedingungen zum Kursbesuch und Taxen

[1] Der Besuch der Kurse der STF ist für Schüler kostenlos, die mindestens seit zwei Jahren vor Schulbeginn im Kanton wohnansässig sind. Vorbehalten bleiben Sonderfälle.

[2] Alle anderen Studenten zahlen ein Schulgeld, dessen Höhe vom Staatsrat festgelegt wird. Es ist für Studenten mit Walliser Bürgerrecht niedriger.

[3] Zusätzliche Verwaltungskosten können erhoben werden. Die Beiträge werden durch den Staatsrat festgesetzt.

Art. 3

Der Staatsrat setzt das Datum fest, an dem diese Änderungen in Kraft treten.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 15. November 1991.

Der Präsident des Grossen Rates: **Dominique Sierro**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

Dekret

vom 15. November 1991

betreffend die Blockierungs-Finanzierungsaktion der Walliser Weine des Jahrgangs 1991

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 15, 20 und 30 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Artikel 1, 2 und 25, Buchstabe *c* des Gesetzes vom 26. März 1980 über den Rebbau;

Eingesehen die Artikel 10, 16, 18 und 29 des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

I. KAPITEL
Zweck und Begünstigte

Art. 1

Zweck

Die Blockierungs-Finanzierungsaktionen der Walliser Weine haben zum Zweck, die Erlangung von Bankkrediten zu einem Vorzugszins für die Bezahlung der Ernte und die Finanzierung der Vinifizierung und der Lagerung zu erleichtern.

Art. 2

Begünstigte

[1] Die im Wallis über Kellereieinrichtungen verfügenden Einkellerer, die Trauben der Walliser Rebberge keltern, können ihre Zulassung zu den Aktionen anbegehren.

[2] Die Lose der zugelassenen Weine müssen je Einkellerer mindestens 10 000 Liter und 5 000 Liter pro Appellation beinhalten.

[3] Die Aktionen betreffen nur die Weine Fendant, Johannisberg, Dôle und Goron.

[4] Um zu den Blockierungs-Finanzierungsaktionen zugelassen zu werden, müssen die Einkellerer die Bezahlung der vorhergesehenen Weinlese vorgenommen haben und zwar zu den durch die kantonalen Berufsorganisationen festgelegten Preisen, ausser der abgezogene Betrag entspreche einer freiwilligen offiziell kontrollierten Deklassierung.

Art. 3

Vorbehalt

Die Einkellerer, die die von der Berufsorganisation beschlossenen und vom Staatsrat genehmigten Massnahmen zugunsten der Einschränkung der Ernte und der Förderung der Qualität nicht einhalten, sind von den Aktionen ausgeschlossen.

II. KAPITEL
Wechselbürgschaft des Staates

Art. 4

Wechselbürgschaft

Der Staat Wallis verbürgt die im Zusammenhang mit den Blokkierungs-Finanzierungsaktionen gewährten Bankkredite, indem er die Wechsel als Wechselbürge unterzeichnet.

Art. 5

Höhe der Bürgschaft

Die Bürgschaft des Staates beträgt höchstens 70 Prozent der Menge des durch den Einkellerer angemeldeten Weines und 70 Prozent des Wertes dieses Weines, der durch die paritärische Kommission im Anhang zur westschweizerischen Vereinbarung über die Preisbildung der einheimischen Weine festgesetzt wird.

III. KAPITEL
Sicherheiten zugunsten des Staates

Art. 6

Blockierter Wein

[1] Hundert Prozent der zu den Aktionen zugelassenen Weine sind gesamthaft blockiert und der Eigentümer kann erst nach der Rückzahlung der betreffenden Kredite samt Zins über sie verfügen.

[2] Die Weine sind im Keller des Einkellerers untergebracht und nach Appellationen, Mengen und Behältern inventarisiert.

[3] Einzig die gesunden, loyalen und verkaufsfähigen Lose, die frei von Rechten und Lasten Dritter sind, werden zu den Aktionen zugelassen.

Art. 7

Faustpfand am blockierten Wein

[1] Der Einkellerer und die Banken verpflichten sich, die Sicherheit zugunsten des Staates zu respektieren.

[2] Der Einkellerer verpflichtet sich ausdrücklich, auf erstes Begehren des Volkswirtschaftsdepartementes ein Faustpfand am blockierten Wein zu errichten, indem er ohne Einwand die Verriegelung des Kellers und/oder der Behälter sowie, sofern erforderlich, die Umlagerung der Weine gestattet.

[3] Alle sich aus der Errichtung und Erhaltung des Faustpfandes ergebenden Kosten gehen zu Lasten des Einkellerers.

Art. 8

Zusätzliche Sicherheiten

Der Einkellerer verpflichtet sich ebenfalls, auf erstes Begehren des Volkswirtschaftsdepartementes hin, eine andere Sicherheit als den blockierten Wein zu errichten.

Art. 9

Güte des Weines

[1] Der Einkellerer, der Eigentümer des Weines bleibt, gewährleistet auf seine Kosten und auf eigene Rechnung und Gefahr die Unterbringung, die Besorgung, den Unterhalt und die Erhaltung des Weines. Er kann ohne Erlaubnis nicht über ihn verfügen und ihn umlagern.

[2] Diese Weine bilden Gegenstand von Kontrollen mit Degustation und gegebenenfalls mit Analysen. Ist das Ergebnis der Kontrollen unbefriedigend, müssen die Weine ersetzt oder die entsprechenden Kredite samt Zins und Kosten zurückbezahlt werden.

Art. 10

Verantwortlichkeit für den Verkauf der Weine

[1] Der Einkellerer ist allein für den Verkauf der blockierten Weine verantwortlich.

[2] Ab Errichtung des Faustpfandes auf den Wein zugunsten des Staates verpflichtet sich der Einkellerer ausdrücklich, dem Staat Wallis das Recht zur freihändigen Realisierung bis zur Deckung des ihm gewährten Kredites samt Zins und Kosten zu erteilen.

Art. 11

Deblockierung

[1]Der Wein muss deblockiert und der entsprechende Kredit samt Zins der Bank zurückbezahlt werden:

a) wenn er verkauft ist und nicht mehr dem Einkellerer gehört;

b) wenn er in Flaschen abgefüllt wird; in diesem Fall muss die Deblockierung vor dem Abfüllen erfolgen;

c) bevor er mit einem Wein anderer Appellation vermischt wird;

d) wenn das Volkswirtschaftsdepartement es anordnet.

[2]Durch jede Deblockierung verringert sich automatisch die verbürgte Summe um den entsprechenden Betrag.

IV. KAPITEL
Finanzierung

Art. 12

Kredit

Dem Staatsrat wird die Bewilligung erteilt, den Kanton in der Blockierungs-Finanzierungsaktion der Walliser Weine des Jahrgangs 1991 bis zum Betrag von 55 Millionen Franken zu verpflichten.

Art. 13

Rückzahlung

Die für die Weine des Jahrgangs 1991 bewilligten und verbürgten Kredite müssen spätestens am 31. Dezember 1993 mit Kapital und Zinsen zurückbezahlt sein.

V. KAPITEL
Verfahren und Sanktionen

Art. 14

Begehren

[1]Die Einkellerer, die an einer Aktion teilnehmen wollen, müssen sich bis spätestens am 30. November bei der zuständigen Behörde einschreiben und die Mengen nach Appellationen anmelden.

[2]Das Volkswirtschaftsdepartement verteilt den gemäss Artikel 12 bewilligten Gesamtbetrag im Verhältnis zu den Begehren.

Art. 15

Konvention

[1]Der Einkellerer und die durch ihn gewählte Bank unterzeichnen eine vom Staat ausgearbeitete und von ihm gegengezeichnete Konvention.

[2]Nach der Unterzeichnung der Konvention eröffnet die Bank gegen Übergabe von Wechseln den Kredit, der eine Dauer von mindestens drei Monaten hat. Diese werden jedes Trimester erneuert, sofern die entsprechenden Mengen des zugelassenen Weines blokkiert bleiben.

[3]Die Wechsel werden im Namen des Staates durch den Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes verbürgt.

Art. 16

Behörden

Der Staatsrat kann eine beratende Kommission ernennen, die aus Vertretern der betreffenden Kreise zusammengesetzt ist. Sie hat die Behörden bei der Prüfung der Fragen betreffend der Anwendung dieses Dekretes zu beraten.

Art. 17

Sanktionen

Werden Pflichten, die sich aus diesem Dekret oder aus der Konvention ergeben, verletzt, kann das Volkswirtschaftsdepartement die Deblockierung der Weine und die Rückvergütung des Kredites samt

Zins und Kosten, die Rückzahlung des Zinses, von dem der Begünstigte ungerechtfertigterweise profitierte, und dessen Ausschluss von der laufenden Aktion und von künftigen Aktionen anordnen.

Art. 18

Beschwerderecht

[1] Die in Artikel 2, Absatz 4 und in den Artikeln 3, 14 und 17 vorgesehenen Entscheide können Gegenstand einer Beschwerde an den Staatsrat sein.

[2] Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege finden Anwendung.

VI. KAPITEL
Schlussbestimmungen

Art. 19

Inkraftsetzung

[1] Dieses Dekret unterliegt nicht der Volksabstimmung.

[2] Der Staatsrat setzt sein Inkrafttreten fest.

Art. 20

Vollzug

Der Staatsrat ist mit der Anwendung dieses Dekretes betraut.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 15. November 1991.

Der Präsident des Grossen Rates: **Dominique Sierro**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

Beschluss

vom 4. Juli 1990

über die Ursprungsbezeichnungen der Walliser Weine mit den Abänderungen vom 3. Juli 1991

(Abänderungen in Fettdruck)

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 53, Absatz 2, und 100 der Kantonsverfassung;

Eingesehen das Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes vom 3. Oktober 1951;

Eingesehen die Bundesverordnung über den Rebbau und den Absatz der Reberzeugnisse (Weinstatut) vom 23. Dezember 1971;

Eingesehen den Bundesbeschluss vom 22. Juni 1979 über die Massnahmen zugunsten des Rebbaus;

Eingesehen die Artikel 334, 336, 337 und 368 der Bundesverordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln vom 21. Mai 1936;

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 26. März 1980 über den Rebbau;

Eingesehen den Beschluss vom 3. Oktober 1980 betreffend die Zoneneinteilung des Walliser Rebberges;

Eingesehen den Beschluss vom 8. Juli 1987 betreffend die Reifekontrolle der Trauben und der Kontrolle der Weinernte;

Eingesehen den Beschluss vom 4. Juli 1990 betreffend den Mindestgehalt an natürlichem Zucker, für die Weinernte;

Eingesehen den Artikel 25 des kantonalen Gesetzes vom 10. Mai 1978 über die Förderung der Qualität und des Absatzes der Walliser Wein-, Obst- und Gemüseproduktion;

Auf Antrag des Gesundheitsdepartementes (GD) und des Volkswirtschaftsdepartementes (VWD),

beschliesst:

I. Kontrollierte Ursprungsbezeichnungen

Art. 1

Zweck

Zwecks Förderung der Trauben- und Weinqualität wird die kontrollierte Ursprungsbezeichnung (AOC) auf dem Gebiet des Kantons Wallis eingeführt.

Art. 2[1]

Grundmerkmale

[1] Alle Weine, die von Walliser Ernten stammen, müssen den vom Staatsrat beschlossenen Mindestanforderungen an die Qualität (Mindestgehalt an natürlichem Zucker) für die entsprechenden Kategorien genügen sowie, was die AOC-Weine anbetrifft, den Grundertrag, der jährlich spätestens einen Monat vor dem voraussehbaren Datum der Weinlese von der Kommission für die kontrollierten Ursprungsbezeichnungen (AOC-Kommission) festgesetzt wird, einhalten.

Grundertrag

[2]Bei der Festsetzung des Grundertrages der hauptsächlichsten Rebsorten muss die AOC-Kommission den Produktionssektoren A, B, C, D, E und F und den klimatischen Verhältnissen während des Jahres Rechnung tragen. Dieser Grundertrag darf weder 10% höher noch tiefer als die folgenden Normen liegen:

Produktions-sektoren	A	B	C	D	E	F
Rebsorten	kg/m²	kg/m²	kg/m²	kg/m²	kg/m²	kg/m²
Chasselas	1,300	1,350	1,350	1,300	1,350	1,400
Pinot noir	1,200	1,250	1,200	1,150	1,200	1,250
Gamay	1,250	1,350	1,300	1,300	1,350	1,400
Sylvaner	—	1,300	—	—	--	1,350*

*Die 2. Zone der Rhoneebene im welschen Wallis inbegriffen.

Unter Produktionssektoren im Sinne dieses Beschlusses versteht man:

A = die Rebberge am linken Ufer des Oberwallis
B = die Rebberge am rechten Ufer des Oberwallis und jene von Visperterminen und Staldenried
C = die Rebberge talwärts von Martinach und jene am linken Ufer des welschen Wallis
D = 3. Zone am rechten Ufer des welschen Wallis sowie die 3. Zone von Martinach und Martinach-Combe
E = 2. Zone des welschen Wallis
F = 1. Zone des welschen Wallis

Die Normen für den Grundertrag der Spezialitäten wird auf 1,200 kg/m² festgesetzt; die AOC-Kommission kann diese um 15% + oder – variieren je nach Zonen, Rebsorten oder Rebsortengruppen und indem den Gegebenheiten des Jahres Rechnung getragen wird.

Die Grunderträge müssen vom Staatsrat genehmigt und im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht werden.

Höchstplafond für die Klassierung (HPK)

[3]Ein Höchstplafond für die Klassierung in AOC wird auf 5% über dem Grundertrag festgesetzt. Die Mengen pro Bescheinigung, die diesen Höchstplafond nicht überschreiten, werden als AOC zugelassen.

Teildeklassierung

[4]Die Mengen, die den HPK überschreiten, werden in eine untere Kategorie deklassiert, sofern sie nicht 10% des HPK übersteigen.

Grenze für die vollständige Deklassierung

[5]Die Grenze für die vollständige Deklassierung ist erreicht, sobald die Erntelieferungen für eine abgegebene Bescheinigung die Toleranz von 10% im Sinne von Absatz 4 überschritten hat. Die ganze diese Bescheinigung betreffende Weinernte hat nicht mehr Anrecht auf AOC und wird in die unteren Kategorien deklassiert.

[6]Die Deklassierungen in die unteren Kategorien, d.h. in die Kategorien Ib, II und III, werden gemäss dem vom Staatsrat im Beschluss betreffend den Mindestgehalt an natürlichem Zucker für die Weinernte festgehaltenen Mindestgraden vorgenommen.

Art. 2*bis*[1]

Begrenzung, Rebsortenbestockung, Kulturmethoden, Vinifizierung

Unter Vorbehalt der Sektion II dieses Beschlusses werden die Begrenzung des AOC-Rebbergs, die Rebsortenbestockung und die Kulturmethoden durch die Bestimmungen des Weinstatuts bezüglich des Rebbaukatasters, der Liste der zugelassenen Sorten und der Richtlinien über die Kulturmethoden geregelt. Die Vinifizierungsmethoden sind durch die Vorschriften der Lebensmittelverordnung geregelt.

Art. 3[1]

Mindestgehalt an natürlichem Zucker

[1] Gestützt auf das Gutachten des Kantonslaboratoriums und nach Anhören der Organisationen der Reb- und Weinwirtschaft beschliesst der Staatsrat auf Antrag des VWD die Mindestgehalte an natürlichem Zucker der Walliser Weine (Mindestanforderungen an die Qualität) und er klassiert die Weine in drei Kategorien **(I, II, III für die Weissweine, oder I*a*, I*b* und III für die Rotweine).**

Zuckerung

[2] Auf Antrag der AOC-Kommission kann der Staatsrat Grenzen der Zuckerung beschliessen.

Art 3*bis*[1]

Degustationskommission

Die AOC-Weine bilden dauernd Gegenstand von organoleptischen Untersuchungen, welche die von der AOC-Kommission ernannte Degustationskommission stichprobenweise vornimmt. Die Weine, die den von der AOC-Kommission aufgestellten Anforderungen nicht entsprechen, können beim Kantonslaboratorium verzeigt werden, welches die betreffenden Lose nach nochmaliger Degustation gemäss den organoleptischen Eigenschaften in Wein der Kategorien Ib, II und III deklassieren kann.

1. Weissweine der Kategorie I

Art. 4[1]

Fendant

Der Fendant ist ein Wein von vorzüglicher Qualität mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung (AOC), der ausschliesslich von der Rebsorte Chasselas stammt und den vom Staatsrat beschlossenen Mindestanforderungen an die Qualität und den von der AOC-Kommission **festgesetzten Grunderträgen** entspricht.

Art. 5[1]

Johannisberg

Der Johannisberg ist ein Wein von vorzüglicher Qualität mit AOC, der ausschliesslich von der Rebsorte Sylvaner stammt und den vom Staatsrat beschlossenen Mindestanforderungen an die Qualität und den von der AOC-Kommission **festgesetzten Grunderträgen** entspricht.

Art. 6[1]

Walliser Chasselas und Sylvaner

Der Walliser Chasselas beziehungsweise der Walliser Sylvaner sind Weine von vorzüglicher Qualität mit AOC, die den gleichen Qualitäts- und **Ertragsanforderungen** wie der Fendant beziehungsweise der Johannisberg entsprechen.

2. Weissweine der Kategorie II

Art. 7[1]

Herkunftsbezeichnungen

[1]Die Weissweine der Kategorie II sind Weine, die aus der(n) weissen Rebsorte(n) stammen (siehe Art. 13), aber nicht den vom Staatsrat beschlossenen Mindestanforderungen an die Qualität der Weine der Kategorie I entsprechen sowie Weine, die gemäss **Art. 2, Abs. 3, 4 und 5 und Art. 3 *bis* deklassiert wurden.**

[2]Sie werden unter einer Herkunftsbezeichnung mit Rebsortenangabe (z.B. Chasselas romand, Sylvaner suisse in den Handel gebracht.

3. Weissweine der Kategorie III

Art. 8[1]

Weisswein

[1]Die Weissweine der Kategorie III sind Weine, die aus weissen Rebsorten stammen, aber nicht den vom Staatsrat beschlossenen Mindestanforderungen an die Qualität der Weine der Kategorie II entsprechen, sowie Weine, die gemäss **Art. 2, Abs. 3, 4 und 5 und Art. 3 *bis*** deklassiert wurden.

[2]Sie werden unter der Bezeichnung «Weisswein» in den Handel gebracht.

4. Dôle blanche

Art. 9[1]

Dôle blanche

[1]Der Dôle blanche ist ein Wein von vorzüglicher Qualität mit AOC, der nur vom Pinot noir oder von einer Mischung von Pinot noir und Gamay, wobei der Pinot noir überwiegen muss, stammt und nach den Bestimmungen des Art. 334, Abs. 3, LMV vinifiziert ist.

[2]Er muss den vom Staatsrat beschlossenen Mindestanforderungen an die Qualität für den Dôle und den von der AOC-Kommission **festgesetzten Grunderträgen** für jede Rebsorten, aus denen er zusammengesetzt ist, entsprechen.

5. Rotweine der Kategorie Ia

Art. 10[1]

Dôle

[1]Der Dôle ist ein Wein von vorzüglicher Qualität mit AOC, der nur vom Pinot noir oder von einer Mischung von Pinot noir und Gamay, wobei der Pinot noir überwiegen muss, stammt.

[2]Er muss den vom Staatsrat beschlossenen Mindestanforderungen an die Qualität und den von der AOC-Kommission **festgesetzten Grunderträgen** für jede der Rebsorten, aus denen er zusammengesetzt ist, entsprechen.

Art. 11[1]

Walliser Pinot noir und Walliser Gamay

Der Walliser Pinot noir beziehungsweise der Walliser Gamay sind Weine von vorzüglicher Qualität mit AOC. Sie müssen den gleichen Qualitäts- und **Ertragsanforderungen** wie der Dôle entsprechen.

6. Rotweine der Kategorie Ib

Art. 12[1]

Goron

[1]Der Goron ist der Qualitätswein mit Ursprungsbezeichnung, der vom Pinot noir oder Gamay oder aus ihrer Mischung stammt, und den vom Staatsrat beschlossenen Mindestanforderungen an die Qualität **für die Weine der Kategorie Ib** entspricht; er schliesst auch die gemäss **Art. 2, Abs. 3, 4 und 5 und Art. 3** ***bis*** deklassierten Rotweine ein.

Herkunftsbezeichnung

[2]Diese Weine können ebenfalls unter einer Herkunfts- und Rebsortenbezeichnung (z.B. Gamay romand, Pinot noir suisse) in den Handel gebracht werden.

7. Rotweine der Kategorie III

Art. 13[1]

Rotwein

[1]Die Rotweine der Kategorie III sind Weine, die aus roten Rebsorten stammen, aber nicht den vom Staatsrat für den Goron beschlossenen Mindestanforderungen an die Qualität entsprechen, sowie Weine, die gemäss **Art. 2, Abs. 3, 4 und 5 und Art. 3** ***bis*** deklassiert wurden.

[2]Sie werden unter der Bezeichnung «Rotwein» in den Handel gebracht.

8. Rosé-Weine der Kategorie Ia

Art. 14[1]

Œil de Perdrix

Der Walliser Œil de Perdrix ist ein Wein von vorzüglicher Qualität mit AOC, der ausschliesslich von der Rebsorte Pinot noir stammt und nicht oder nur kurze Zeit an den Trestern gegärt hat, nur leicht gefärbt ist und in allen Punkten **den vom Staatsrat beschlossenen Mindestanforderungen** an die Qualität **und den von der AOC-Kommission festgesetzten Grunderträgen für den Pinot noir** entspricht.

9. Rosé-Weine der Kategorie Ib

Art. 15[1]

Walliser Rosé-Wein

Der Walliser Rosé ist ein Wein mit Ursprungsbezeichnung, der vom Pinot noir und/oder Gamay stammt, nicht oder nur kurze Zeit an den Trestern gegärt hat, nur leicht gefärbt ist und in allen Punkten den vom Staatsrat für den Goron beschlossenen Mindestanforderungen an die Qualität entspricht; er schliesst auch die gemäss **Art. 2, Abs. 3, 4 und 5 und Art. 3** ***bis*** deklassierten Weine ein.

10. Spezialitäten

Art. 16[1]

Spezialitäten

[1]Die Spezialitäten sind Weine von vorzüglicher Qualität mit AOC, die von Rebsorten stammen, die bewilligt oder traditions-

gemäss im Wallis gepflanzt werden und den vom Staatsrat beschlossenen Mindestanforderungen an die Qualität und **den von der AOC-Kommission festgesetzten Grunderträgen** entsprechen. **Sie werden unter der Rebsortenbezeichnung mit der Angabe des Ursprungs und dem Hinweis AOC in den Handel gebracht.**

Weisswein oder Rotwein

[2]Die Spezialitäten, die nicht den vom Staatsrat beschlossenen Mindestanforderungen an die Qualität entsprechen, **sowie die gemäss Art. 3 *bis* deklassierten Spezialitäten** müssen unter der Bezeichnung Weisswein oder Rotwein in den Handel gebracht werden. **Das gleiche gilt in Abweichung von Art. 2, Abs. 3, 4, 5 und 6 für die Mengen, die den Höchstplafond für die Klassierung AOC überschreiten.**

II. Geographische Bezeichnung

Art. 17

Anwendungsbereich

Ist ein geographischer Ursprung mit einer kontrollierten Ursprungsbezeichnung verbunden, finden die Bestimmungen dieses Kapitels Anwendung.

Art. 18[1]

Bezeichnung «Wallis»

[1]Der auf dem Gebiet des Kantons Wallis geerntete Wein hat Anrecht auf die Ursprungsbezeichnung «Wallis».

[2]**Unter der Ursprungsbezeichnung «Wallis» können nur Weine in den Handel gebracht werden, die von Trauben stammen, die im Wallis erzeugt und gepresst wurden, und den in diesem Beschluss festgesetzten Anforderungen an die Qualität und den Ertrag entsprechen.**

Art. 19

Kommunale Bezeichnungen

[1]Der auf dem Gebiet einer Gemeinde geerntete Wein hat Anrecht auf die Ursprungsbezeichnung der betreffenden Gemeinde. Auf Gesuch der Gemeindebehörde kann dieser Wein eine andere dorfeigene Bezeichnung, die in der Gemeinde anerkannt ist, tragen.

[2]Der Ursprungsbezeichnung der Gemeinde kann der Hinweis «Stadt ...» oder «Dorf ...» vorangesetzt werden.

[3]Der Hinweis «Stadt» oder «Dorf» deckt das ganze Gebiet der betreffenden Gemeinde ab.

Art. 20

Regionale Bezeichnungen

[1]Die Bezeichnung einer politischen Gemeinde oder eine andere anerkannte einheitliche Bezeichnung kann auf die aus den Nachbargemeinden, die eine homogene, natürliche und agronomische Einheit bilden, stammende Produktion ausgedehnt werden, sofern alle beteiligten Gemeinden ihr Einverständnis gegeben haben.

[2]Dieses Produktionsgebiet muss nach Anhören der AOC-Kommission vom Staatsrat genehmigt werden.

[3]Hinweis wie «Bezirk Sitten», «Bezirk Siders», «Region Sitten», usw. sind verboten.

Art. 21

Lagebezeichnungen

[1]Als Lagebezeichnungen gelten Bezeichnung wie «Weingut ...», «Schloss ...», «Abtei ...», «Domäne ...», Kataster- und Lokalnamen.

[2]Unter Vorbehalt der Bestimmungen der LMV dürfen Weine, welche die Lagebezeichnung tragen, nicht mit anderen Weinen gemischt werden.

[3]Die Hinweise wie »Vinifiziert im Schloss«, »Abgefüllt auf der Domäne«, usw. müssen den Tatsachen entsprechen.

[4]Der Gebrauch von Fantasienamen (Handelsmarken), gebildet aus den Ausdrücken «Weingut», «Schloss», «Abtei» und «Domäne» ist verboten.

[5]Nur die Weine, die im Genuss einer Lagebezeichnung sind, haben Anrecht auf die Bezeichnung «Cru».

[6]Unter Vorbehalt der Bestimmungen des Art. 30 ist die Verwendung von Ausdrücken wie «Grand Cru», «Premier Cru», «Cru Classé», «Grand Cru classé», «Walliser Grand Cru», «Grand Cru vom Wallis» usw. verboten.

Art. 22

Weingut

Die Bezeichnung «Weingut ...» wird für die Ernte einer oder mehrerer Parzellen verwendet, die

a) entweder als solche im Kataster eingetragen sind. In begründeten Fällen kann die Bezeichnung auf eine oder mehrere zusammenhängende Parzellen der Rebberge ausgedehnt werden, sofern diese die gleiche Bodenbeschaffenheit und die gleiche Exposition aufweisen;

b) oder durch einen Zaun, eine Mauer, einen lebenden Hag, einen Felsabhang oder andere Geländeunterbrüche von den Nachbarparzellen abgetrennt sind. Die Bezeichnung wird dann aus dem Katasternamen in Verbindung mit dem Wort «Weingut» gebildet.

Art. 23

Schloss

[1]Die Bezeichnung «Schloss ...» wird für die Ernte aus einer oder mehreren Nachbarparzellen verwendet, die eine homogene Produktionseinheit bilden und zu einem Grundbesitz gehören, auf dem sich ein historisches Gebäude oder ein traditionsgemäss bezeichnetes Schloss befindet.

[2]Sie kann ebenfalls für Rebberge benützt werden, die zum Betrieb eines Gebäudes, das geschichtlich oder traditionsgemäss als Schloss bezeichnet wird, gehören.

[3]Die Bezeichnung wird aus dem Ausdruck «Schloss» verbunden mit dem Namen des historischen oder traditionsgemäss bezeichneten Gebäudes gebildet.

[4]Die oben angeführten Bestimmungen werden sinngemäss für Bezeichnungen anderer historischer Gebäude als Schlösser, wie Turm, Landsitz, Abtei, verwendet.

Art. 24

Domäne

[1]Die Bezeichnung «Domäne» wird für die Ernte aus einer oder mehreren Nachbarparzellen verwendet, die von gleicher Beschaffenheit sind, sich grundsätzlich am gleichen Produktionsort befinden und eine homogene Betriebseinheit bilden.

[2]Die Bezeichnung wird aus dem Ausdruck «Domäne» gebildet, verbunden mit dem Namen des Betriebsgebäudes, dem Lokalnamen, wo sich die Rebberge befinden, oder mit dem Katasternamen der Parzelle oder den Parzellen, die den Grundbesitz bilden.

[3]Nur die Bezeichnung der Domäne, welche die obgenannten Bedingungen erfüllt, darf mit dem Namen des Eigentümers gebildet werden.

[4]Die Bezeichnung «Domäne ...» darf nur mit den Ausdrücken «Weingut», «Schloss» oder «Abtei» verbunden werden, wenn alle Parzellen, die die Domäne bilden, gemäss den Art. 21, 22 und 23 Anrecht auf diese Bezeichnung haben.

Art. 25

Katasterbezeichnung

[1]Die Katasterbezeichnung wird für Ernten aus einer oder mehreren Parzellen verwendet, die unter diesem Namen im Kataster eingetragen sind.

[2]Die Bezeichnung wird aus dem Katasternamen gebildet.

[3]In begründeten Fällen kann die Bezeichnung auf eine oder mehrere zusammenhängende Parzellen der betreffenden Rebberge ausgedehnt werden, sofern diese die gleiche Bodenbeschaffenheit und die gleiche Exposition aufweisen.

Art. 26

Lokalname

[1]Der Lokalname wird verwendet für Ernten aus Rebbergen, die eine Fläche aufweisen, die topographisch unter diesem Namen bekannt ist.

[2]Die Bezeichnung wird aus dem Lokalnamen gebildet.

Art. 27

Weine, die nur einen geographischen Hinweis tragen

Die Weine, die nur einen geographischen Hinweis tragen (zum Beispiel Wallis, Sitten, Molignon usw.) ohne Angabe der Rebsorte und ohne Sammelbezeichnung, sind Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung. Sie sind:

- bei den Weissweinen: Fendant
- bei den Rosé-Wein: Œil de Perdrix
- bei den Rotweinen: Dôle.

III. Weinmischungen

Art. 28[1]

Mischung

[1]Eine Mischung von Weissweinen unter sich, von Rosé-Weinen unter sich und von Rotweinen unter sich darf unter Vorbehalt der **Art. 9, 10 und 12 dieses Beschlusses keine andere Ursprungsbezeichnung als «Wallis» tragen.**

[2]Diese Mischung muss von Ernten stammen, die den vom Staatsrat beschlossenen Mindestanforderungen an die Qualität und den **im Art. 2 für jede gemischte Rebsorte festgesetzten Grunderträgen entsprechen.**

[3]Diese Weine müssen unter einer eingetragenen Marke, gefolgt vom Zeichen R oder der Aufschrift »Eingetragene Marke«, in den Handel gebracht werden.

IV. Qualitätsangaben

Art. 29 [1]

Vorschriften für Etikettengestaltung

[1] Qualitätsangaben von allgemeiner Tragweite wie Grosser Wein, Erste Auswahl, Selektion, Ausgewählter Wein, Spitzenwein usw. sind unter Vorbehalt besonderer **Vorschriften des Kantonslaboratoriums verboten.**

[2] Die Hinweise auf den Etiketten, den Rücken-Etiketten, den Hals-Etiketten usw. wie Bezeichnungen, Benennungen, Beschreibungen, «kontrolliert», «herkommend», «abgegrenzt», «laut Kataster», «registriert», «klassiert» usw. müssen unter Vorbehalt dieses Beschlusses vom Kantonslaboratorium bewilligt werden, das die allgemeinen Vorschriften über die Etikettengestaltung festlegt.

Art. 30

Grand Cru, Premier Cru

Die Qualitätshinweise Grand Cru, Premier Cru usw. in Verbindung mit AOC werden durch ein vom Staatsrat zu genehmigendes, in Zusammenarbeit mit den lokalen Berufsorganisationen erstelltes Gemeindereglement Weinen zugeteilt, die erweiterten und höheren technischen Normen als jenen für die AOC-Weine entsprechen müssen.

V. Administrative Organisation

Art. 31 [1]

Mitarbeit der Gemeinden

[1] Die Gemeinden ernennen einen Vorsteher des Rebbergregisters, der pro Eigentümer und Rebsorte die Rebparzellen auf dem Gemeindegebiet dauernd **gemäss offiziellem Formular** nachtragen muss.

[2] Diese Formulare werden an den Kanton weitergeleitet, der sie einregistriert.

[3] Die Gemeinden melden dem Kanton laufend alle Änderungen dieses Rebbergregisters, **die sich auf das Grundeigentum beziehen,** sobald diese bekannt sind oder von den Eigentümern gemeldet werden.

[4] Der Kanton beteiligt sich an den Kosten dieser Mitarbeit mit einem jährlichen Beitrag, der vom Staatsrat festgesetzt wird, wobei für jede Gemeinde der Rebbaufläche und der Zahl der Grundeigentümer Rechnung zu tragen ist.

Art. 32 [1]

Pflichten der Eigentümer

[1] Grundeigentümer von Reben müssen **der kantonalen Dienststelle für Landwirtschaft** alle Angaben, **die das Rebbergregister ändern, melden.**

[2] Sie melden ebenfalls alle Änderungen im Zustand ihrer Parzellen, insbesondere den Wechsel der Rebsorten.

Art. 33 [1]

Aufgaben des Kantons

Der Kanton übermittelt jedes Jahr dem Eigentümer für jede Standortgemeinde seiner Parzellen:

a) eine Kopie seines Rebbergregisters;

b) eine Bescheinigung der Fläche für jede der vier Rebsorten: Chasselas, Sylvaner, Pinot noir, Gamay, eine Bescheinigung der Fläche

für die weissen Spezialitäten und eine für die roten Spezialitäten; **diese Bescheinigungen geben pro Rebsorte oder Gruppe von weissen oder roten Spezialitäten die Gesamtmenge, die gemäss dem Höchstplafond für die Klassierung (Art. 2, Abs. 2) Anrecht auf AOC hat, und die Grenze für die vollständige Deklassierung (Art. 2, Abs. 5) an;**

c) **jede Bescheinigung, die Spezialitätenbescheinigungen inbegriffen, kann beim Vorsteher des Rebbergregisters gegen zwei oder mehrere Teilbescheinigungen, deren Gesamtfläche jene der ursprünglichen Bescheinigungen nicht übersteigen darf, austauschen, unter der Bedingung, dass dem Vorsteher der Empfänger jeder Teilbescheinigung angegeben wird. Wenn eine ursprüngliche Bescheinigung aufgeteilt wird, können die Kontrollorgane die aufgrund der verschiedenen Teilbescheinigungen eingelieferten Mengen erforschen und mögliche Deklassierungen vornehmen, sobald es sich herausstellt, dass die Aufteilung der Bescheinigungen im Hinblick auf eine Umgehung des Sinns dieses Beschlusses vorgenommen wurde.**

Art. 34[1]

Vorgängige Hinterlegung der Bescheinigung

Keine Erntelieferung und keine Einkellerung dürfen vorgenommen werden, ohne dass beim Einkellerer vorgängig die Bescheinigung, **die die Einlieferung rechtfertigt,** hinterlegt wird. **Diese Vorschrift findet ebenfalls Anwendung auf Erntelieferungen ausserhalb des Kantons.**

Art. 35[1]

Pflichten der Einkellerer: Deklassierung, Erklärung über die Bescheinigungen und die eingelieferten Mengen

[1]Die Einkellerer deklassieren gemäss **Art. 2, Abs. 3, 4, 5 und 6 und gemäss dem Beschluss des Staatsrates betreffend den Mindestgehalt an natürlichem Zucker** die eingelieferten Mengen in untere Kategorien.

[2]**Die Einkellerer sind verpflichtet, für jede der vier Hauptrebsorten, für die weissen Spezialitäten und für die roten Spezialitäten eine Einkellerungserklärung auszufüllen. Diese Erklärung muss enthalten:**

a) **die Nummer des Einkellerers;**
b) **die Gesamtzahl der eingegangenen Bescheinigungen;**
c) **die Totalfläche dieser Bescheinigungen in Quadratmetern;**
d) **die eingekellerte Totalmenge gemäss der offiziellen Erntekontrolle;**
e) **das Total der gemäss Art. 2, Abs. 3, 4 und 5 deklassierten Mengen;**
f) **das Total der gemäss Mindestgehalt an natürlichem Zucker deklassierten Mengen;**
g) **die Totalmenge, die Anrecht auf AOC hat;**
h) **den Ort und das Datum;**
i) **die Unterschrift und den Stempel des Einkellerers.**

Einzelabrechnungen

[3]**Die unter den Buchstaben *d, e, f* und *g* hier oben gemeldeten Mengen müssen das Ergebnis der Addition der individuellen Abrechnungen sein. Diese Abrechnungen müssen am Ende der Ernte dem Weinbauer bekanntgegeben werden.**

Verteiler

[4]Nach Beendigung der Ernte, aber spätestens 40 Tage nach der offiziellen Öffnung, ist das Original der Erklärung dem Kantonslaboratorium abzugeben; die Bescheinigungen, **das Doppel der Erklärung und die individuellen Abrechnungen** bleiben beim Einkellerer, der sie wie die Dokumente der Kellerbuchhaltung zuhanden der offiziellen eidgenössischen und kantonalen Kontrollorgane aufzubewahren hat.

Abrechnung des Kantonslaboratoriums

[5] Die Erklärung dient als Grundlage für die definitive Abrechnung der eingekellerten Menge des Unternehmens, die später durch das Kantonslaboratorium geliefert wird.

[6] Die Einkellerer müssen ihr Einkellerungsprogramm und die gemäss Art. 2 festgesetzten Ertragsgrenzen im Ernteempfangsraum anschlagen.

VI. Kommission für die kontrollierten Ursprungsbezeichnungen (AOC-Kommission)

Art. 36

Ernennung

[1] Der Staatsrat ernennt nach Anhören der Berufsorganisationen eine AOC-Kommission, die aus 15 Mitgliedern besteht. Sie umfasst einen Präsidenten, der nicht unbedingt den betroffenen Kreisen angehören muss, einen Vertreter des GD und einen Vertreter des VWD.

Organisation

[2] Diese Kommission organisiert sich selber und stellt das für die Mandatsausübung notwendige Personal an.

Berufsgeheimnis

[3] Alle Personen unterstehen dem Berufsgeheimnis.

Art. 37 [1]

Befugnisse

[1] Die Kommission hat folgende Befugnisse:

a) sie setzt jährlich **die Grunderträge,** die Anrecht auf AOC geben, fest;

b) sie prüft die Probleme, welche die Anwendung dieses Beschlusses aufwerfen und unterbreitet den betroffenen Departementen Bericht und Vorschlag bezüglich vorzunehmender **Änderungen;**

c) sie organisiert die erforderlichen Kontrollen betreffs Anwendung und Einhaltung dieses Beschlusses, namentlich jene bezüglich der Übereinstimmung der Bescheinigungen mit dem Rebbergregister und mit der Einkellerung. Zu diesem Zweck erstellt sie Richtlinien, die vom GD zu genehmigen sind, und ernennt eine Delegation von fünf Mitgliedern, zu welcher der Kommissionspräsident und der Vertreter des GD gehören;

d) sie erstattet an das Kantonslaboratorium Bericht über festgestellte Unregelmässigkeiten;

e) sie macht Vorschläge für die Zuckerungsbegrenzung.

Degustationskommission

[2] Für die Erfüllung dieser Aufgaben:

a) **ernennt die Kommission eine Degustationskommission, für die sie die Ausführungsvorschriften aufstellt, die vom Staatsrat zu genehmigen sind;**

b) kann die Kommission die Mitarbeit von Experten anfordern.

Art. 38 [1]

Finanzierung

[1] Soweit die Kosten im Zusammenhang mit der offiziellen Kontrolle der Weinernte weder vom Bund noch vom Kanton übernommen werden, hat die AOC-Kommission das Recht, eine jährliche Gebühr für die Deckung der durch ihre Tätigkeit und durch die von ihr veranlassten Kontrollen verursachten Kosten zu erheben.

[2] Das GD erstellt eine Gebührentabelle wobei ausschliesslich der eingekellerten Menge von AOC-Weinen Rechnung getragen wird; die Kommission erhebt die Gebühren direkt bei den Einkellerern.

Art. 39

Beschwerden

[1] Alle Entscheide der betroffenen Departemente können mittels Beschwerde beim Staatsrat und jene des Staatsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht angefochten werden.

[2] Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege ist anwendbar.

[3] Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Beschlusses werden gemäss den Strafbestimmungen des Bundesgesetzes vom 8. Dezember 1905 über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen und den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über den Rebbau bestraft.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 40[1]

Übergangsbestimmungen

[1] Dieser Beschluss ist nicht anwendbar auf die Weinbestände aus Ernten des Jahres 1990 und früher.

[2] Bis zum 31. März 1993 dürfen einzig die mit dem Jahrgang versehenen Weine die Bezeichnung AOC tragen.

Art. 41

Vollzug

Das Gesundheits- und das Volkswirtschaftsdepartement sind mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Art. 42

Aufhebung

[1] Dieser Beschluss hebt jenen vom 14. September 1988 betreffend die Qualität und die Ursprungbezeichnungen der Walliser Weine «Fendant», «Johannisberg», «Frisan», «Dôle» und «Goron» und anderer Weine aus dem im Kanton zugelassenen Rebsorten auf.

[2] Er tritt mit seiner Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen, zu Sitten, in der Staatsratssitzung von 4. Juli 1990 und 3. Juli 1991.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Comby**
Der Staatskanzler: **Henri von Roten**

[1] Fassung gemäss Beschluss vom 3. Juli 1991.

Beschluss

vom 28. November 1990

über die Kosten und Gebühren für Verrichtungen im Umweltbereich

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 48 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG);

Eingesehen den Artikel 38, Absatz 1 des Dekrets vom 21. Juni 1990 betreffend die Anwendung der Bundesgesetzgebung über Umweltschutz (DAUSG);

Eingesehen den Artikel 88 des Gesetzes vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG);

Auf Antrag des Departementes für Umwelt und Raumplanung,

beschliesst:

Art. 1

Geltungsbereich

[1] Dieser Beschluss regelt die Kosten und Gebühren, die von den kantonalen Behörden für Dienstleistungen, Verfügungen, Kontrollmassnahmen und weitere Verrichtungen, die von der Bundesgesetzgebung über die Umwelt und deren kantonalem Anwendungsdekret vorgesehen sind, erhoben werden.

[2] Grundsätzlich werden für die Ausführung von gewöhnlichen Aufgaben der Dienststellen und für die Leistungen gegenüber den Behörden, welche dem Kanton ihre eigenen Leistungen kostenlos gewähren, keine Gebühren erhoben.

Art. 2

Leistungspflichtige

[1] Wer unter den Geltungsbereich der Artikel 2 USG, 37 DAUSG und 88 VVRG fällt, hat die Kosten und Gebühren zu übernehmen.

Verfügung

[2] Grundsätzlich werden die Kosten und Gebühren im Endentscheid festgesetzt. Fehlt ein solcher, wird eine Rechnung erstellt, und bei mangelnder Einigung werden sie durch getrennte Verfügung gemäss Artikel 38, Absatz 1, Buchstabe *a* VVRG festgesetzt.

Art. 3

Grundsatz

[1] Der Leistungspflichtige hat generell die gesamten verursachten Kosten zu tragen, inklusive die den Leistungen angerechneten Kosten.

[2] Ermässigungen oder Erlasse werden als solche bezeichnet und nur auf Ersuchen eines bedürftigen Pflichtigen oder aus anderen berechtigten Gründen genehmigt.

Art. 4

Berechnung

[1] Grundsätzlich werden die Kosten und Gebühren für die Leistungen gemäss den diesbezüglich festgesetzten Ansätzen berechnet.

[2] Fehlen solche Ansätze, so werden die Gebühren im Verhältnis zur benötigten Zeit und zum benutzten Material berechnet.

Art. 5

Verweisung

[1] Die allgemeinen Vorschriften, Definitionen und Tarife von Artikel 2 bis 15 des Dekrets vom 17. November 1977 betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen in Verwaltungssachen (DTKEV), sind anwendbar.

[2] Ist eine Verrichtung in einem kantonalen Gesetzestext bereits vorgesehen, so hat die Behörde diesen Text zum Vergleich beizuziehen.

[3] Für die Stoffanalysen, die Bewertungen und anderen technischen Untersuchungen kann die Behörde auf die auf Bundesebene bestehenden Gebührenansätze zurückgreifen.

Art. 6

Gebühren nach Zeitaufwand

[1] Die Personalkosten werden auf folgender Grundlage berechnet:

a) Verantwortliche und Hochschulbildung 50 bis 80 Franken pro Stunde;

b) Laborant oder Handelsschulbildung 30 bis 50 Franken pro Stunde;

c) Sekretariat 20 bis 30 Franken pro Stunde oder von 15 bis 35 Franken pro Seite.

[2] Die Tageskosten für Apparate sind folgende:

Fahrzeuge zur Immissionsmessung . . . . . 500 Franken

Ausrüstung, je nach eingesetzem Umfang . 120 bis 400 Franken.

[3] Die obenstehenden Ansätze entsprechen dem Landesindex der Konsumentenpreise von 118,4 Punkten; bei jeder Änderung des Indexes um zehn Punkte können diese indexiert werden.

Art. 7

Erhöhung

Bei Leistungen in dringenden Fällen oder ausserhalb der Arbeitszeit können die Tarife bis zu 50 Prozent erhöht werden.

Art. 8

Verfall, Inkasso und die Verjährung richten sich nach den im Kanton üblichen Regeln.

Art. 9

Die Departemente werden mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt. Dieser tritt gleichzeitig mit dem Anwendungsdekret des USG in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 28. November 1990.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 12. Dezember 1990

über die Ausübung der Fischerei im Wallis für die Jahre 1991-1995

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1973 über die Fischerei;

Eingesehen Artikel 2 des kantonalen Gesetzes vom 14. Mai 1915 über die Fischerei;

Eingesehen Artikel 70 des kantonalen Ausführungsreglementes vom 13. Februar 1980 über die Fischerei;

Auf Antrag des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes,

beschliesst:

I. KAPITEL
Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gesetzgebung

[1] Jeder Fischer muss sich an die gesetzlichen Vorschriften der Fischerei halten.

[2] Dieser Beschluss ist eine Ergänzung zum Ausführungsreglement vom 13. Februar 1980 und setzt die praktischen Bedingungen zur Ausübung der Fischerei fest.

Art. 2

Jährliche Beschlüsse

[1] Der Staatsrat kann in einem Nachtrag bestimmen:

a) die Fischereiperioden;

b) die Preise der Patente.

[2] Alle anderen Bestimmungen, die sich als dringlich erweisen.

Art. 3

Patente: Grundsätze und Abweichungen

[1] Unter Vorbehalt der Seen und vermieteten Teiche darf niemand Fische oder Köder fangen, ohne im Besitze des entsprechenden Patentes zu sein, nämlich:

– das kantonale Patent (Rhone, Flüsse, Bergseen, Teiche);

– das Kanalpatent.

[2] Jedoch darf ein Kind unter 14 Jahren mit seinem eigenen Fischereigerät fischen. Es muss in Begleitung einer Person sein, die im Besitze des entsprechenden Patentes ist. Die vom Kind gefangenen Fische sind in das Kontrollbüchlein der Begleitperson einzutragen.

[3] Ein Fischer, der das Patent gelöst hat, kann sich nur von einem einzigen Kind begleiten lassen, wenn er nicht dessen Vater oder gesetzlicher Vertreter ist.

Art. 4

Aushändigung der Patente a) Prinzip

[1] Die Fischereipatente werden wie folgt ausgestellt:

1. Rhone, Flüsse, Bergseen und Teiche:

a) **Jahrespatent:**

– den im Kanton Wallis wohnsässigen Fischern durch die Kantonspolizeiposten;

– den im Kanton Wallis nicht wohnsässigen Fischern durch die kantonale Fischereiabteilung.

b) **Monats-, Halbmonats- und Tagespatente:**
- allen Fischern im Kanton Wallis, wohnsässig oder nicht, durch die Kantonspolizeiposten.

2. Kanäle:
- den im Kanton Wallis wohnsässigen oder nicht wohnsässigen Fischern durch die Fischereisektionen.

[2]Die Fischereipatente werden den Gesuchstellern auf Vorweisen ihrer Identitätskarte und einer Foto (Passformat), die im Patent eingeklebt und abgestempelt wird, ausgehändigt.

[3]Das Patent ist persönlich und nicht übertragbar.

Art. 5

Während den ersten sieben aufeinanderfolgenden Tagen nach jeder Eröffnung, werden keine Monats-, Halbmonats- und Tagespatente ausgestellt. **b) Einschränkungen**

Art. 6

Die Fischer sind für die von ihnen verursachten Schäden verantwortlich. **Haftpflicht**

II. KAPITEL
Perioden, Fischereigewässer, Reservate

Art. 7

Die Eröffnung der Fischerei ist wie folgt geregelt: **Eröffnung**

a) Am ersten Sonntag März:
- die Rhone vom Genfersee bis zur Massabrücke;
- die Talbäche;
- die Teiche;
- die Kanäle des Fischereiverbandes.

b) Am zweiten Sonntag Juni:
- die Bergbäche;
- die Obere Rhone und deren Zuflüsse, von der Massabrücke aufwärts;
- die Bergseen.

Art. 8

Die Schliessung der Fischerei ist wie folgt geregelt: **Schliessung**

a) Am ersten Sonntag Oktober:
- die Rhone vom Genfersee bis zum Stauwerk in Evionnaz;
- alle Bäche, inbegriffen die Obere Rhone, von der Massabrücke aufwärts.

b) Am letzten Sonntag Oktober:
- die Rhone vom Stauwerk in Evionnaz bis zur Massabrücke;
- die Bergseen;
- die Kanäle.

Art. 9

In allen Bächen, in der Oberen Rhone und deren Zuflüsse, sowie in den Kanälen bestehen folgende Schontage: Dienstag und Freitag. Schontage, die auf einen offiziellen Feiertag im Wallis fallen sowie der Karfreitag, sind aufgehoben. **Schontage**

Art. 10

Tageszeiten zum Fischen

Die Fischerei ist zu folgenden Tageszeiten gestattet:

- März 7 bis 19 Uhr
- April 6.30 bis 21 Uhr
- Mai 6 bis 21.30 Uhr
- Juni 5 bis 22 Uhr
- Juli 5 bis 22 Uhr
- August 6 bis 21.30 Uhr
- September 7 bis 21 Uhr
- Oktober 7 bis 18.30 Uhr

Art. 11

Fischereigewässer

Für die Fischerei sind folgende Gewässer geöffnet:

a) Das kantonale Patent gibt Anrecht in der Rhone und Talflüssen in folgenden Gebieten zu fischen:
- die Rhone, vom Genfersee bis zur Massabrücke;
- Kelchbach, von der Moosbrücke abwärts;
- Mundbach, von der Lötschberglinie abwärts;
- Saltina, von der Napoleonsbrücke abwärts;
- Bietschbach, von der Lötschberglinie abwärts;
- Baltschiederbach, von der Lötschberglinie abwärts;
- Jollibach, vom Brägi Punkt 961 abwärts;
- Gamsa, vom Punkt 744 abwärts;
- Vispa, vom Zusammenfluss der Saaser- und Mattervispe abwärts;
- Feschelbach, von der Brücke von Rotafen abwärts;
- Laubbach, von der Einmündung des Ronbaches abwärts;
- Mühlebach, von der Einmündung des Gorbatbaches abwärts;
- Turtmannbach, von der Brücke von Eggen abwärts;
- Büttenbach, von der alten Fischzuchtanstalt abwärts;
- Dala, vom Mülibach abwärts;
- Monderèche, von der Strasse von Aminona abwärts;
- Lienne, vom Ausgleichbecken des Elektrizitätswerkes von Croix abwärts;
- Navizence, von der Einmündung der Gougra abwärts;
- Réchy, vom Punkt 994 abwärts;
- Manna;
- Borgne, von der Einmündung der Dixence abwärts;
- Lizerne, von der Tine abwärts;
- Sionne, von Drône Punkt 837 abwärts;
- Morge, von Pont du Diable (Teufelsbrücke) abwärts;
- Printze, von Beuson Punkt 972 abwärts;
- Fare, von der Einmündung des Rosays abwärts;
- Losentze, vom Torrent de Cry abwärts;
- Salentze, von der Brücke von Favoi abwärts;
- Dranse de Bagnes, von der Brücke Champsec abwärts;
- Dranse d'Entremont, von der Brücke «La Tsé» abwärts;
- Dranse de Ferret, von der Brücke Praz-de-Fort abwärts;
- Durnant, von der Brücke Borgeaud abwärts;
- Trient, von der Brücke Leysettes, Punkt 706.6 abwärts;
- Torrent du Mont (Lantze) in Vernayaz, ausgenommen in der Ebene;
- Salanfe (Pissevache), vom Wasserfall abwärts;
- Torrent de Mauvoisin, von der Brücke Les Cases abwärts;
- Sankt-Barthélemy;
- Rogneuse;
- Nant de Choëx, von der Kantonsstrasse abwärts;

- Vièze de Champéry, von der Brücke Les Moulins in Champéry abwärts;
- Greffaz,von der Kantonsstrasse abwärts bis zur Einmündung Vaux;
- Avençon, von der Kantonsstrasse abwärts bis zur Einmündung zum Stockalperkanal;
- Torrent de Mayen, von der Kantonsstrasse abwärts bis zum Zusammenfluss mit der Avançon;
- Fosseau, von der Kantonsstrasse abwärts.

b) Alle Flüsse und deren Zuflüsse, alle Flussabschnitte und alle Bäche, die auf der oberwähnten Liste nicht aufgeführt sind, gelten als Bergbäche, ausgenommen die Reservate.

c) Das kantonale Patent gibt Anrecht in folgenden Bergseen zu fischen:

- Totensee;
- Hobschensee;
- Mattmarksee;
- Ginalssee;
- Ferdensee bis zum Kastlersteg;
- Meidsee;
- Illsee;
- Lämmernsee;
- Bergsee von Moiry;
- Bergsee von Zeuzier;
- Bergsee Grande-Dixence;
- Bergsee Cleuson;
- Bergsee Sanetsch;
- Bergsee Godet (Derborence);
- die drei Bergseen von Vaux;
- Bergsee Louvie;
- Bergsee Toules;
- Bergsee Mauvoisin;
- der grosse obere See von Fully;
- Bergsee Super-Emosson;
- Bergsee von Salanfe;
- Bergsee von Tanay und Anthémoz.

d) Mit dem Kantonalpatent darf in folgenden Teichen gefischt werden:
- Teiche «des Iles» in Sitten;
- Teich «du Rosel» in Martinach;
- Teich «des Mangettes» in Monthey.

e) Mit dem Kanalpatent darf in folgenden Gewässern gefischt werden:
- Füla;
- Russengraben in Salgesch, bis zur Betonbrücke (Hinweistafel);
- La Sarvaz, in der Ebene;
- Kanal von Bienvenue, inbegriffen der Teich von Tabary;
- in der Ebene des Torrentbaches (Lantze) in Vernayaz;
- Schwarzwaldkanal;
- Thovex in Bouveret;
- in allen Kanälen in der Ebene, die nicht unter den Reservaten aufgeführt sind.

Art. 12

Reservate

In folgenden Reservaten ist jegliches Fischen verboten:

1. **Rhone:**
   - von der Brücke von Granges bis zur Brücke von Saint-Léonard.
2. **Flüsse, Bäche:**

- **Bezirk Goms:**

Alle kleinen Bäche zwischen Niederwald und Gletsch, die auf der Fischereikarte nicht erwähnt sind, sowie der Lauibach, Wielerbach, Oberbach und Mutbach.

- **Bezirk Brig:**
  Zwischbergenbach (verpachtet).
- **Bezirk Siders:**
  Navizence vom Kraftwerk in Vissoie bis zur Brücke von Tarempont.
- **Bezirk Sitten:**
  Der Bach von Drône.
- **Bezirk Entremont:**
  Auf der ganzen Länge die Bäche von Bruson und Dransette in Lourtier.
  Die Bäche vom Champexsee aufwärts bis zum Kiesfang.
- **Bezirk Martinach:**
  Die drei Bäche von Mont, die in die Sarvaz einmünden.
- **Bezirk Saint-Maurice:**
  Die Pissevache, in der Ebene, von der alten Brücke der EOS Zentrale aufwärts bis zum Fuss des Wasserfalles.

3. **Kanäle:**

- **Bezirk Brig:**
  Italienergraben.
- **Bezirk Visp:**
  der Hofkanal in Baltschieder auf seiner ganzen Länge.
- **Bezirk Raron:**
  der Nordkanal.
- **Bezirk Leuk:**
  die obere Hälfte des Fülakanals, von der Obstanpflanzung bis zur Quelle;
  der Mühlackern.
- **Bezirk Siders:**
  der Kanal von Granges auf Gebiet der Strafanstalt von Crêtelongue;
  der Kanal von Granges und die Sümpfe von Pouta Fontanaz (siehe Hinweistafel);
  der Kanal unterhalb der Aufzuchtanlage der Fischereisektion Siders;
  der Kanal Neuf in Granges auf seiner ganzen Länge;
  das alte Bachbett der Raspille neben der Rhone;
  der Kanal du Milieu von der Einmündung der Ara aufwärts bis nach Granges.
- **Bezirk Sitten:**
  der Kanal von Brämis, von seiner Quelle bis zur letzten Brücke die sich oberhalb der Borgne befindet;
  der Kanal Blancherie;
  der Kanal des Polonais.
- **Bezirk Martinach:**
  Der Kanal von Fully:
  - von der Quelle des Sarvazkanals bis zur zweiten Brücke des Sarvazbaches (rechtes Ufer);
  - vom Weg des Ilôts bis zur Brücke les Glariers;
  - von der Brücke du Grand-Blettay (von der Schleuse aufwärts) bis zur Autobahnbrücke (Les Mûres);
  - von der Brücke von Châtaignier abwärts bis zur nächsten Brükke;
  - von der Brücke von Mottier bis zur Brücke von Branson.

Der Kanal von Syndicat:
- von der «Morand»-Brücke bis zur Fussgängerbrücke von Ecône;
- von der Zufahrtsstrasse bei der Brücke von Saillon bis zur alten Brücke «des Oies»;
- von der Sperre beim Bahnhof Saxon bis zum Weg des Pralongs;
- von der Brücke «des Iles» bis zum Hause Lörtscher;
- von der Sperre des Landgutes «Sarvaz» bis zum alten Bahnübergang von Mont-Moulin;
- von der Brücke «Taillefer» bis zum querverlaufenden Weg von «Capio».

Der Kanal du Milieu:
- von der Brücke Marais-Neuf bis zur Salentze;
- von der Kreuzung Saillon-Fully bis zur Strasse nach Epeneys.

- **Bezirk Monthey, Stockalperkanal:**
  - in Bouveret:
  - von der Einmündung des Genfersee aufwärts bis 100 m oberhalb der Sperre bei der Fischzucht.
  - in Les Evouettes:
    von der Brücke de l'Epine aufwärts bis zur Brücke der SBB.
  - in Vionnaz:
    von der Brücke des Moulins aufwärts bis zur alten Einmündung der Greffaz.
  - in Muraz:
    von der Brücke la Corne aufwärts bis zur alten Einmündung des Baches de la Rochette.

4. Bergseen und Teiche:
Die Gewässer, die im Artikel 11 Ziffer *c* und *d* nicht angeführt sind, gelten als Reservate. Das Köderfangen ist (ausgenommen sind die Pächter), verboten.

Art. 13

Gewässer die verpachtet werden können

[1] Alle natürlichen oder künstlichen Seen und Teiche, die im Artikel 11 lit. *c* und *d* nicht angeführt sind, fallen unter das Fischereigesetz und können verpachtet werden. Die Ausschreibung wird im Amtsblatt publiziert und muss die Bedingungen für den Pächter sowie für den Bodenbesitzer enthalten.

[2] Der Pächter muss ein Reglement ausarbeiten und hat es zur Genehmigung der Fischereiabteilung vorzulegen.

[3] Jede Person, die in einem verpachteten Gewässer die Fischerei ausübt, muss im Besitze einer Bewilligung des Pächters sein. Sie hat die vom Pächter erlassenen Vorschriften strikte zu befolgen.

[4] Vorbehalten bleiben die Artikel 12 ff. des Ausführungsreglementes sowie die Artikel 21 ff. des vorliegenden Beschlusses.

III. KAPITEL
Patentpreise und andere Unterlagen

Art. 14

Tarife

Die Preise der verschiedenen Patente sind wie folgt angesetzt:

1. Rhone, Flüsse, Bergseen und Teiche

Jahrespatent	Taxe	Wiederbevölkerung	Tbkul Marke	kant. Marke	Kontrollbüchlein	Total
im Kanton Wohnsässige	77.–	77.—	2.—	0.30	3.70	160.–
Nicht im Kanton Wohnsässige	187.–	157.—	2.—	0.30	3.70	350.–
Nicht in der Schweiz Wohnsässige	221.–	173.—	2.—	0.30	3.70	400.–
Monatspatent						
Im Kanton Wohnsässige	45.–	50.—	1.—	0.30	3.70	100.–
Nicht im Kanton und in der Schweiz Wohnsässige	100.–	95.—	1.—	0.30	3.70	200.–
Halbmonatspatent						
Im Kanton Wohnsässige	38.–	37.—	1.—	0.30	3.70	80.–
Nicht im Kanton und in der Schweiz Wohnsässige	85.–	70.—	1.—	0.30	3.70	160.–
Tagespatent						
Für alle Fischer, ob in der Schweiz wohnsässig oder nicht	14.–	10.20	0.50	0.30		25.–

2. Kanäle	Taxe	Wiederbevölkerung	Tbkul Marke	kant. Marke	Kontrollbüchlein	Total
Jahrespatent						
Im Kanton Wohnsässige	67.–	77.—	2.—	0.30	3.70	150.–
Nicht im Kanton Wohnsässige	157.–	137.—	2.—	0.30	3.70	300.–
Monatspatent						
Im Kanton Wohnsässige	47.–	48.—	1.—	0.30	3.70	100.–
Nicht im Kanton Wohnsässige	100.–	95.—	1.—	0.30	3.70	200.–
Tagespatent	14.–	10.20	0.50	0.30		25.–

3. Verschiedenes

Ersatzpatent	5.–
Karte	10.–
Kontrollbüchlein	15.–

Den Fischern im 14., 15. und 16. Altersjahr wird auf die Grundtaxe eine Ermässigung von 50 Prozent gewährt.

Art. 15

Fischereikarte

[1]Die Fischereikarte ist obligatorisch.
[2]Bei Unklarheiten auf der Karte ist der Text des Beschlusses (siehe Art. 11) massgebend.

Art. 16

Patent für Ausländer

Ausländer im Besitze einer Aufenthaltsbewilligung (B oder C) erhalten das Fischereipatent zum Preis wie die Einheimischen.

Art. 17

Zusatzgebühr für Nichtmitglieder

[1]Für die im Wallis wohnsässigen Fischer, die nicht einer dem Walliser Fischereiverband angeschlossenen Fischersektion angehören, sowie für die nicht im Kanton wohnsässigen Fischer, die keine Beitragskarte einer dem kantonalen Fischereiverband angeschlossenen Fischereisektion besitzen, wird für die Jahrespatente eine zusätzliche Gebühr von Fr. 60.– und für die Monats- und Halbmonatspatente eine solche von Fr. 20.– berechnet, als Ausgleich für die von den Sektionen ausgeführten Wiederbevölkerungsarbeiten und ihrer Mitarbeit mit dem Staat in Fischereibelangen. Diese Taxe wird dem kantonalen Fischereiverband überwiesen.
[2]Die gleichen Bedingungen gelten für Jahres- und Monatspatente der Kanalfischer, die Nichtmitglieder sind.

Art. 18

Kanal von Lavey

Die Inhaber des Walliserfischereipatentes, die im Bezirk Saint-Maurice wohnsässig sind, dürfen im Ausflusskanals des Laveywerkes ausschliesslich auf dem linken Ufer fischen. Dabei sind die Bestimmungen des Waadtländerfischereigesetzes anwendbar. Die auf dieser Strecke gefangenen Fische müssen im Kontrollbüchlein, das beim Bezug des Walliser Patentes abgegeben wurde, eingetragen werden.

Art. 19

Statistik

[1]Ein Formular für die Statistik wird beim Jahres- Monats- und Halbmonatspatent ausgehändigt.
[2]Dieses Formular muss vom Fischer laut dem Kontrollbüchlein ausgefüllt werden.
[3]Das Kontrollbüchlein und die Statistik sind der Ausgabestelle bei der Erneuerung des Patentes abzugeben.

Art. 20

Marken-Tuberkulose, Wiederbevölkerungstaxe

[1]Für das Jahrespatent oder das Patent der Kanäle sind die Marken- und Tuberkulosengebühr sowie die Wiederbevölkerungstaxe nur einmal zu entrichten.
[2]Um in den Genuss dieser Ermässigung zu gelangen, muss der Fischer das Patent vorweisen.

IV. KAPITEL
Teiche

Art. 21

Verpachtung

Ausgenommen die Teiche, in denen mit dem kantonalen Patent gefischt werden darf, ist die Fischbewirtschaftung eines Teiches der Verpachtung unterstellt.

Art. 22

Besitzstand

[1] Hat eine Gemeinde oder eine Verwaltung einem Dritten vor dem 1. Januar 1989 die Nutzung eines Teiches bewilligt, liegt ein Besitzstand vor.

[2] Wer einen Besitzstand geltend machen will, muss dies mit einem Vertrag geltend machen, der vor dem 1. Januar 1989 aufgestellt worden ist. Derselbe muss innert 30 Tagen nach Inkrafttreten dieses Beschlusses vorgelegt werden. Bei Fehlen eines schriftlichen Vertrags entscheidet das zuständige Departement von Fall zu Fall über die Begründung des Anspruches.

[3] Der Vertrag wird anerkannt:

a) bis zu seinem Verfall, wenn er höchstens für zehn Jahre abgeschlossen wurde;

b) bis zu einem vom Departement bezeichneten Zeitpunkt, wenn er für mehr als zehn Jahre abgeschlossen wurde.

[4] Beim Fehlen eines schriftlichen Vertrags bestimmt das Departement die Nutzungsmodalitäten für die Übergangsperiode.

Art. 23

Vergebungsmodalitäten

[1] Unter Vorbehalt des Absatzes 2 wird die Verpachtung der Teiche dem Meistbietenden zugesprochen.

[2] Bei Preisgleichheit werden folgende Prioritäten berücksichtigt:

a) der Eigentümer des Bodens;

b) der vorherige Mieter;

c) eine Sektion des WKSFV.

Art. 24

Unverhältnismässiges Angebot

Im Prinzip wird die höhere Offerte nicht akzeptiert, sobald dieselbe unverhältnismässig hoch und grösser ist als der gewöhnliche Fischereiertrag. Den Entscheid fällt die Abteilung.

Art. 25

Tarife

[1] Der Grundtarif für den Preis der Miete eines Teiches ist im Prinzip folgender:

- bis 6000 m² ..... Fr. 500.–
- von 6000 bis 15000 m² ..... Fr. 750.–
- mehr als 15 000 m² ..... Fr. 1000.–

[2] Wenn keine gleichwertige Offerte der gegebenen Tarife vorliegt, ist die Abteilung kompetent, tiefere Bedingungen anzuerkennen.

Art. 26

Durchgangsrecht

[1] In einem verpachteten Teich können nur Personen fischen, die eine Bewilligung haben und sich ausweisen können. Personen und Gebäude dürfen nicht beeinträchtigt werden.

[2] Der freie Durchgang muss derart ausgeübt werden, dass er möglichst wenig den Eigentümer oder Pächter beeinträchtigt.

V. KAPITEL
Besondere Bestimmungen

Art. 27

Genfersee

[1] Die Fischerei im Genfersee ist durch ein Abkommen (Frankreich-Schweiz) und durch ein interkantonales Konkordat geregelt.

[2] Die Fischerpatente für den Genfersee werden vom Kantonspolizeiposten Saint-Gingolph ausgestellt.

[3] Es ist untersagt, im Genfersee, in einem Umkreis von 300 m bei der Einmündung der Rhone oder des Stockalperkanals, zu fischen.

Art. 28

Fischerei mit einem Boot

Es ist gestattet, in den Seen und Teichen von einem Boote aus (ohne Motor) zu fischen. Dieses Vorgehen darf aber die Fischerei am Ufer nicht stören.

Art. 29

Mindestmass der Fische

[1] Das Mindestmass der Fische ist wie folgt festgesetzt:

- Cristivomer und Äschen: 30 cm;
- Felchen: 30 cm;
- Seesaiblinge: 26 cm;
- Fario, Regenbogen, Bachsaiblinge: 22 cm;
- Hechte: 45 cm;
- Schleien: 25 cm;
- Karpfen: 20 cm;
- Egli: 15 cm.

[2] Fische, die diese vorgeschriebene Grösse nicht erreichen, müssen behutsam und unverzüglich wieder ins Wasser gesetzt werden.

[3] Wenn ein Angelhaken zu tief im Rachen eines Fisches steckt, der das Mindestmass nicht erreicht, muss der Fischer die Schnur abschneiden, um einem Verbluten des Fisches vorzubeugen.

Art. 30

Fangzahlbeschränkung

Welche Anzahl Patente der Fischer auch immer besitzt, wird die Beschränkung wie folgt festgesetzt:

a) Hechte, Äschen und Schleien: 4 Stück pro Tag;
b) Edelfische: 10 Stück pro Tag (Max. 300 im Jahr);
c) Eglis und Karpfen: 50 Stück pro Tag (ohne jährliche Beschränkung).

Art. 31

Fangzahlkontrolle

[1] Mit dem Patent wird ein Kontrollbüchlein für die gefangenen Fische abgegeben, ausgenommen für Tagespatente. Der Fischer darf nur ein Kontrollbüchlein haben, gleich welche Anzahl Patente er besitzt.

[2] Der Inhaber muss nach jedem Fang die erforderlichen Angaben mit Kugelschreiber oder Tinte im Büchlein eintragen.

[3] Der Inhaber des Tagespatentes muss seine Fänge auf der vorgesehenen Stelle des Patentes einschreiben.

Art. 32

Verlust des Kontrollbüchleins

Ein verlorenes Kontrollbüchlein wird nur einmal im Jahr ersetzt. Beim Bezug des Duplikates wird auf die in der verflossenen Fischereiperiode gefangenen Fische ein proportionaler Zuschlag von 60 Stück pro Monat, (Monate März bis Juni) hinzugeschrieben.

Art. 33

Bootshaken und Harpune

Der Gebrauch eines Bootshakens oder Harpune für die Fischerei ist untersagt.

Art. 34

Krebsfang

Die Bestimmungen für den Krebsfang werden in einem Nachtrag festgehalten.

Art. 35

Wettfischen in privaten Gewässern

[1] In Anwendung des Artikels 40 des Ausführungsreglementes vom 13. Februar 1980 untersteht das Wettfischen in gepachteten und privaten Gewässern der Genehmigung der kantonalen Fischereiabteilung.

[2] Der Staat kann ein öffentliches Gewässer einer Sektion vom WKSFV für eine beschränkte Dauer für Wettfischen verpachten.

[3] Werden für diese Fischereiwettbewerbe Fische aus dem Ausland importiert, wird die kantonale Fischereiabteilung ihre Genehmigung erst nach Kenntnis des eidgenössischen tierärztlichen Analysenberichtes erteilen.

[4] Das Wettfischen in den Teichen ist gestattet. Die Spezialgebühr beträgt Fr. 10.– pro Tag und pro Teilnehmer. Die Sektionen des WKSFV sind von dieser Taxe für die 2 ersten Wettfischen pro Jahr befreit.

Art. 36

Pénalités

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Beschlusses werden mit den in den Gesetzen und Reglementen über die Fischerei vorgesehenen Bussen belegt.

Art. 37

Validité

Dieser Beschluss ist für die Jahre 1991-1995 gültig.

Art. 38

Dispositions

[1] Das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses betraut.

[2] Der Beschluss vom 29. Januar 1986 über die Ausübung der Fischerei für die Jahre 1986-1990 sowie die Nachträge 1987-1988-1989 und 1990 sind aufgehoben.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 12. Dezember 1990 um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 19. Dezember 1990

betreffend den 1. August 1991

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bundesfeier vom 1. August 1991 im Rahmen der Veranstaltungen anlässlich der 700-Jahrfeier der Eidgenossenschaft;

Eingesehen die Einladung des Bundesrates an die Kantone, den 1. August 1991 zum offiziellen Feiertag zu erklären;

Erwägend, dass eine beträchtliche Zahl an Veranstaltungen an jenem Tag im Wallis und in der ganzen Schweiz stattfinden werden, an welchen viele Darsteller und Zuschauer beteiligt sein werden;

Eingesehen das Gesetz über die Ruhe an Sonn- und Feiertagen sowie sein Ausführungsreglement vom 9. Juli 1936;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

Einziger Artikel

Der 1. August 1991 wird im Wallis zum Feiertag erklärt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 19. Dezember 1990.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 9. Januar 1991

betreffend die Wahl eines Ersatzmannes in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1989-1993

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die im Amtsblatt Nr. 11 vom 10. März 1989 veröffentlichten Ergebnisse der Grossratswahlen (Ersatzmänner) des Bezirkes Westlich Raron;

Eingesehen die Artikel 69, 73 und 75 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit seinen Abänderungen vom 17. November 1983;

Erwägend, dass der auf der Liste Nr. 2 der christlichdemokratischen Volkspartei des Bezirkes Westlich Raron gewählte Ersatzmann Herr Franz Weissen, Steg, infolge Unvereinbarkeit auf das Mandat verzichten musste;

Erwägend, dass die Liste Nr. 2 der Ersatzmänner der christlichdemokratischen Volkspartei des Bezirkes Westlich Raron erschöpft ist;

Eingesehen den Vorschlag vom 18. Dezember 1990 der Unterzeichner der Liste Nr. 2 der christlichdemokratischen Volkspartei des Bezirkes Westlich Raron, wonach Herr Ernst Abgottspon, in Steg, nachbezeichnet wird;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Einziger Artikel

Herr Ernst Abgottspon, wohnhaft in Steg, wird für die Legislaturperiode 1989-1993 als in den Grossen Rat gewählter Ersatzmann proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 9. Januar 1991, um im Amtsblatt vom 11. Januar 1991 veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 9. Januar 1991

über die Festsetzung der Tarife betreffend die Gebühren der Steuerregisterhalter

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 11, Ziffer 1, des Reglementes vom 2. April 1969 betreffend die Steuerregisterhalter in den Gemeinden;

Eingesehen den Artikel 94 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege und das Dekret vom 17. November 1977 betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen in Verwaltungssachen;

Auf Antrag des Finanzdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

a) **Grundgebühr:**
50 Rappen pro Einwohner gemäss eidg. Volkszählung 1990, bei einem Mindestbetrag von 300 Franken und einem Maximum von 1200 Franken Diese Gebühr wird von den Gemeinden jährlich jeweils am 1. Oktober ausbezahlt. Sie kann im Falle von Aufnahme oder Aufgabe der Tätigkeit teilweise ausgerichtet werden;

b) **Erstellen der Summarbestände:**
40 Rappen pro Steuerpflichtigen. Diese Gebühr kann jährlich erhoben werden;

c) **Verzeichnis der Liegenschaften im Eigentum von nicht Ortsansässigen: Besitzern:**
45 Rappen pro Steuerpflichtigen. Diese Gebühr kann nur alle zwei Jahre erhoben werden;

d) **Handänderungen im Kataster:**
10 Franken für jede Urkunde;
5 Franken pro Veräusserer und pro Erwerber;
5 Franken pro Parzellennummer;

e) **Katasterauszüge:**
2 Franken pro Eigentümer;
4 Franken für die erste Parzellennummer;
2 Franken für jede zusätzliche Parzellennummer;

f) **Obligatorische Kurse:**
Die Entschädigung der obligatorischen Kurse erfolgt gemäss dem vom Staatsrat festgesetzten Tarif für halbstaatliche Funktionen;

g) **Andere Arbeiten:**
20 Franken pro Stunde. Diese Gebühr wird im Verhältnis zum Zeitaufwand berechnet. Jedesmal, wenn der Index der Konsumentenpreise um 10 Punkte steigt, wird der Stundenansatz angepasst. Diese Anpassung tritt am 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft. Die noch nicht berücksichtigte Indexveränderung wird in die Berechnung einbezogen;

h) **Ausfertigen einer öffentlichen Urkunde:**
Gemäss Tarif der Notare.

Art. 2

Die Gebühren für das Nachführen des Rebkatasters werden vom Volkswirtschaftsdepartement festgelegt.

Art. 3

Der vorliegende Beschluss hebt denjenigen vom 4. Februar 1987 auf. Er wird im Amtsblatt veröffentlicht, um am 1. Januar 1991 in Kraft zu treten.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 9. Januar 1991.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 9. Januar 1991

über die Schulgelder, welche von Studenten der Höheren Berufsfachschulen erhoben werden, IVS, HWV, TS, STF, SPAZ

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 9 des Dekretes vom 10. November 1982 über die Eröffnung der Schweizerischen Tourismusfachschule (STF);

Eingesehen Artikel 28 des Dekretes vom 26. Juni 1987 über die Schaffung einer höheren technischen Lehranstalt (IVS);

Eingesehen die Artikel 18 und 20 der Dekrete vom 29. Januar 1988 über die Schaffung von Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschulen in St. Maurice und in Visp (HWV);

Eingesehen Artikel 22 des Dekretes vom 25. März 1988 über die Schaffung einer kantonalen Technikerschule für Informatik in Siders (TS);

Eingesehen Artikel 21 des Dekretes vom 25. Januar 1989 über die Schaffung eines Sozialpädagogischen Ausbildungzentrums (SPAZ);

Auf Vorschlag des Erziehungsdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Studenten, die vor Beginn des Studiums an einer höheren Berufsfachschule bereits seit mindestens zwei Jahren ihren Wohnort im Kanton Wallis hatten, zahlen kein Schulgeld. Sonderfälle sind vorbehalten.

Art. 2

Studenten, die im Kanton Wallis gebürtig sind, aber ihren Wohnort nicht im Wallis haben, zahlen folgende Schulgelder:

a) 500 Franken für die IVS;
b) 500 Franken für die HWV;
c) 500 Franken für die TS;
d) 500 Franken für die SPAZ;
e) 750 Franken für die STF.

Art. 3

Studenten, die weder die Wohnortsbedingung gemäss Artikel 1 noch die Voraussetzungen von Artikel 2 erfüllen, zahlen folgende Schulgelder:

a) 1000 Franken für die IVS;
b) 1000 Franken für die HWV;
c) 1000 Franken für die TS;
d) 1000 Franken für die SPAZ;
e) 1500 Franken für die STF.

Art. 4

[1] Anwärter auf die Aufnahmeprüfung in die TS, die STF, die IVS und die HWV, welche die Wohnortsbedingung gemäss Artikel 1 erfüllen, zahlen kein Schulgeld für den Vorbereitungskurs auf diese Prüfung.

[2] Das Schulgeld für Anwärter auf die Aufnahmeprüfung, welche die Bürgerortsbedingung gemäss Artikel 2 erfüllen, beträgt für den Vorbereitungskurs 500 Franken.

[3] Das Schulgeld für Anwärter auf die Aufnahmeprüfung, welche weder die Wohnorts- noch die Bürgerortsbedingung gemäss Artikel 1 und 2 erfüllen, beträgt für den Vorbereitungskurs 1000 Franken.

Art. 5

Die in den vorgenannten Artikeln aufgeführten Schulgelder gelten je Semester und werden bei Semesterbeginn erhoben. Unter Vorbehalt wichtiger Gründe werden Schulgelder nicht rückbezahlt.

Art. 6

Wohnorts- oder Bürgerortsausweise sind der betreffenden Schuldirektion abzugeben.

Art. 7

Vorbehalten sind Abkommen über den Besuch von Höheren Berufsfachschulen zwischen dem Staate Wallis und öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Institutionen.

Art. 8

[1] Dieser Beschluss tritt zu Beginn des Schuljahres 1991-1992 in Kraft. Er ist für die Studenten des ersten Jahres anwendbar.

[2] Das Erziehungsdepartement ist mit dem Vollzug durch die Schuldirektion beauftragt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, am 9. Januar 1991.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 23. Januar 1991

über die Pauschalsteuer

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 11 des Steuergesetzes von 1976 betreffend die Pauschalsteuer;

Eingesehen die Artikel 32 und 178 des Steuergesetzes;

Auf Vorschlag des Finanzdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Die Hilfstabellen für die Berechnung der Pauschalsteuer, die auf einem mittleren Steuertarif gemäss den Artikeln 32 und 178 des Steuergesetzes von 1976 beruhen, sind die folgenden:

Hilfstabelle für die Kantonssteuern

Einkommensklassen Fr.		Steuersatz %	Steuerbetrag Fr.
500 bis	6 900	2,0	138.—
7 000 bis	13 900	2,7910	387.95
14 000 bis	20 900	3,6915	771.50
21 000 bis	27 900	4,5930	1 281.45
28 000 bis	41 900	6,2966	2 638.30
42 000 bis	55 800	7,6895	4 920.75
55 900 bis	69 800	8,9925	6 276.75
69 900 bis	83 800	10,4940	8 793.95
83 900 bis	97 700	11,7878	11 516.70
97 800 bis	111 700	12,9908	14 510.70
111 800 bis	125 700	13,2982	16 715.85
125 800 bis	139 700	13,4992	18 858.40
139 800 bis	153 600	13,5495	20 812.05
153 700 bis	167 600	13,5996	22 792.95
167 700 bis	181 600	13,6497	24 787.85
181 700 bis	195 500	13,6994	26 782.35
195 600 bis	209 500	13,7495	28 805.20
209 600 bis	223 500	13,7996	30 842.10
223 600 bis	237 400	13,8493	32 878.25
237 500 bis	251 500	13,8998	34 958.—
251 600 bis	265 500	13,9499	37 037.—
265 600 bis	279 500	14,0	39 130.—
279 600	und mehr	14,0	

Hilfstabelle für die Gemeindesteuern

Einkommensklassen Fr.		Steuersatz %	Steuerbetrag Fr.
500 bis	6 000	2,6	156.—
6 100 bis	12 000	3,4949	419.40
12 100 bis	18 000	4,6508	837.15
18 100 bis	24 000	5,6854	1 364.50
24 100 bis	36 000	7,4946	2 698.05
36 100 bis	48 000	8,7970	4 222.55

48 100 bis	60 000	9,7123	5 827.40
60 100 bis	72 000	10,3678	7 464.80
72 100 bis	84 000	10,8898	9 147.45
84 100 bis	96 000	11,4056	10 949.40
96 100 bis	108 000	11,6806	12 615.05
108 100 bis	120 000	11,8192	14 183.05
120 100 bis	132 000	11,9482	15 771.60
132 100 bis	144 000	12,0771	17 391.—
144 100 bis	156 000	12,2061	19 041.50
156 100 bis	168 000	12,3349	20 722.65
168 100 bis	180 000	12,4639	22 435.—
180 100 bis	192 000	12,5928	24 178.20
192 100 bis	204 000	12,7217	25 952.25
204 100 bis	216 000	12,8506	27 757.30
216 100 bis	228 000	12,9247	29 468.30
228 100 bis	240 000	12,9892	31 174.10
240 100	und mehr	13,0	

Von Fr. 6900.– bis Fr. 279 500.– für die Kantonssteuern und von Fr. 6000.– bis Fr. 240 100.– für die Gemeindesteuern wird der Steuerfuss durch Interpolation berechnet. Restbeträge von weniger als Fr. 100.– fallen ausser Betracht.

Für die Einkommen aus dem in der Schweiz angelegten beweglichen Vermögen und für die Einkünfte, für die der Steuerpflichtige aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ganz oder teilweise von ausländischen Steuern entlastet wird, gelten um die Hälfte reduzierte Steuersätze.

Art. 2

Der Steuerpflichtige, bei dem die Pauschalsteuer erhoben wird, hat Anspruch auf die Sozialabzüge gemäss den Artikeln 31, Absatz 1, Buchstabe *d*, 32, Absatz 3 und 178, Absatz 3, des Steuergesetzes.

Auf weitere Abzüge hat er keinen Anspruch.

Die obigen Bestimmungen sind für die Festsetzung der Einkommensbestandteile gemäss Artikel 11, Absatz 3, des Steuergesetzes anwendbar.

Art. 3

Die Pauschalbesteuerung wird erstmals auf Gesuch des Steuerpflichtigen gewährt. Der Steuerpflichtige, der bereits früher dieser Steuer unterstellt wurde, erhält von Amtes wegen eine Steueerklärung für die Pauschalsteuer.

Der Pauschalsteuer unterstellte Steuerpflichtige hat in seiner Steuererklärung sowohl seinen Aufwand als auch die Einkommen nach Artikel 11, Absatz 3, des Steuergesetzes anzugeben.

Art. 4

Die Grundlagen für die Bemessung des Aufwandes sind die in der Verordnung des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes vom 17. August 1982 über die Pauschalierung der direkten Bundessteuer festgesetzten..

Im übrigen sind die Bestimmungen des Steuergesetzes, insbesondere diejenigen über das Veranlagungs-, Einsprache-, Beschwerde-, Revisions- und Bezugsverfahren sinngemäss anwendbar.

Art. 5

Die Veranlagung und der Bezug der kantonalen Pauschalsteuer erfolgt durch die kantonale Steuerverwaltung.

Der Bezug der kommunalen Pauchalsteuer liegt in der Kompetenz der Gemeindeverwaltung.

Art. 6

Der vorliegende Beschluss tritt auf den 1. Januar 1991 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 23. Januar 1991.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 23. Januar 1991

welcher die Artikel 4, 11 und 12 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Autotransportunternehmungen (Sachentransporte und Erdbewegungsarbeiten) des Kantons Wallis vom 28. April 1982 ergänzt und abändert

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 44, Absatz 10 des Einführungsgesetzes vom 15. Mai 1912 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch betreffend die zuständige Behörde für die Aufstellung von Normalarbeitsverträgen;

Eingesehen Artikel 359 *a* des Schweizerischen Obligationenrechtes;

Nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;

Eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt vom 21. Dezember 1990 veröffentlichte Entwurf der Abänderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkungen eingegangen sind;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes;

beschliesst:

Art. 1

Der Normalarbeitsvertrag für das Personal der Autotransportunternehmungen (Sachentransporte und Erdbewegungsarbeiten) des Kantons Wallis vom 28. April 1982 wird wie folgt abgeändert und ergänzt (Änderungen in Fettdruck):

Art. 4 (neuer Wortlaut)

Probezeit Kündigung

[1]**Der erste Monat gilt als Probezeit, sofern nicht durch schriftliche Vereinbarung etwas anderes bestimmt ist. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis jederzeit mit sieben Tagen Kündigungsfrist gekündigt werden.**

[2]Nach Ablauf der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist im ersten Dienstjahr einen Monat auf das Ende eines Monats und in den folgenden Dienstjahren zwei Monate auf das Ende eines Monats.

Art. 11 (neuer Wortlaut)

Löhne

Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages gemäss Beschluss des Staatsrates vom 31. Januar 1990, sowie die Reallöhne, werden um 7,5%, aber mindestens um Fr. 1.25 für die Arbeitnehmer im Stundenlohn und Fr. 250.— für die Arbeitnehmer im Monatslohn erhöht, stabilisiert auf 123,6 Punkten des Landesindexes der Konsumentenpreise.

Die neue Skala wird wie folgt festgelegt:

	Stundenlohn	Monatslohn
a) Hilfsarbeiter und Anfänger die nicht allein ein Fahrzeug lenken können . .	**18.15**	**3385.—**
b) Anfänger, die allein fahren können . .	**18.85**	**3515.—**
nach einem Jahr Praxis	**19.—**	**3560.—**
nach drei Jahren Praxis	**19.25**	**3590.—**
nach fünf Jahren Praxis	**19.35**	**3610.—**
c) Fahrer mit einem eidgenössischen Fähigkeitsausweis im ersten Jahr	**19.35**	**3610.—**
d) Mechaniker	**19.75**	**3690.—**
e) Führer von Pneuladern		
nach einem Jahr Praxis	**18.95**	**3545.—**
nach drei Jahren Praxis	**19.35**	**3610.—**
f) Führer von Pneu- und Raupentrax Führer von Bulldozern		
nach einem Jahr Praxis	**19.25**	**3590.—**
nach drei Jahren Praxis	**19.75**	**3690.—**
g) Baggerführer		
nach einem Jahr Praxis	**19.95**	**3740.—**
nach drei Jahren Praxis	**20.30**	**3810.—**

Art. 12

Versetzungsentschädigung

Entstehen dem Arbeitnehmer in Ausübung seiner Dienstpflichten zusätzliche Spesen, erhält er folgende Entschädigungen:

Übernachten	Fr. 14.—
Frühstück	Fr. 5.—
Mittagessen	Fr. 15.—
Nachtessen	Fr. 15.—

Art. 2

Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

Art. 3

Diese Änderungen treten am 1. Januar 1991 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 23. Januar 1991 um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 23. Januar 1991

welcher die Artikel 12, 13 und 15 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Ingenieur-, Architektur- und anderer Planungsbüros des Kantons Wallis vom 15. September 1982 abändert und ergänzt

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 44 Absatz 10 des Einführungsgesetzes vom 15. Mai 1912 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch betreffend die zuständige Behörde für die Aufstellung von Normalarbeitsverträgen;

Eingesehen Artikel 359*a* des Schweizerischen Obligationenrechtes;

Nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;

Eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt vom 7. Dezember 1990 veröffentlichten Entwurf der Abänderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkungen eingegangen sind;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes;

beschliesst:

Art. 1

Die Artikel 12, 13 und 15 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Ingenieur-, Architektur- und andere Planungsbüros des Kantons Wallis vom 15. September 1982 werden wie folgt abgeändert und ergänzt (Änderungen in Fettdruck):

Art. 12 (neuer Wortlaut)

Löhne

[1]**Die neuen Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden 123,6 Punkten des Lebenskostenindexes angepasst und treten am 1. Januar 1991 in Kraft.**

Die neue Skala der Minimallöhne wird wie folgt festgelegt:

	Stundenlohn	Jahreslohn
Administrative Angestellte im 1. Jahr.	**17.—**	**37 100.—**
Hilfsangestellte	**19.85**	
Hilfsangestellte ab 5. Dienstjahr	**22.90**	
Zeichner im 1. Jahr		**39 270.—**
Zeichner ab 5. Jahr		**47 260.—**
Zeichner ab 10. Jahr		**53 570.—**
Architekten und Ingenieure HTL		**50 830.—**
Diplomierte Architekten und Ingenieure		**55 320.—**

[2]Ausserhalb der Tarife können die Arbeitnehmer bezahlt werden, die nicht oder nicht mehr die notwendigen Voraussetzungen für eine normale Arbeitsleistung besitzen. Vorbehalten bleibt die Beschwerde an die Konsultativkommission.

[3]Der Stundenlohn entspricht dem Monatslohn geteilt durch 182.

[4]Die Lohnzahlung erfolgt Ende jedes Kalendermonats. Die gesetzlichen und vertraglichen Abzüge sind monatlich vorzunehmen. Es wird ansonst angenommen, dass der Arbeitgeber sie selber übernimmt.

[5]Der Arbeitnehmer erhält eine Abrechnung mit Angabe des Betrages und der Bestimmung der Abzüge sowie der eventuellen Lohnzuschläge.

Art. 13 (neuer Wortlaut)

Feiertage

[1]Der im Stundenlohn beschäftigte Arbeitnehmer hat jedes Jahr Anrecht auf die Bezahlung folgender Feiertage, wenn sie auf einen Arbeitstag fallen:
Neujahr, Sankt Joseph, Auffahrt, Fronleichnam, **1. August 1991,** Maria Himmelfahrt, Allerheiligen, Unbefleckte Empfängnis und Weihnachten.

[2]Für vorgenannte Feiertage erfolgt für die Arbeitnehmer im Monatslohn keine Lohnverminderung.

Art. 15 (neuer Wortlaut)

Deplacementsentschädigung

[1]Entstehen dem Arbeitnehmer durch Versetzung auf auswärtige Arbeitsplätze Kosten für Transport, Unterkunft und Mahlzeiten, sind ihm folgende Minimalentschädigungen auszurichten:

a) Transportkosten Eisenbahnbillet 2. Klasse oder Postauto: effektive Kosten;
b) Mittagessen: **18.—**;
c) Abendessen: **18.—**;
d) für auswärtiges Übernachten und Frühstück: effektive Kosten.

[2]Stellt der Arbeitnehmer sein eigenes Fahrzeug für seine Arbeit zur Verfügung, so ist ihm eine Kilometerentschädigung von Fr. 0.50 zu entrichten.

Art. 2

Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

Art. 3

Diese Abänderungen treten am 1. Januar 1991 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 23. Januar 1991 um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 30. Januar 1991

betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 3. März 1991 bezüglich:
- **den Bundesbeschluss vom 5. Oktober 1990 über die Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters auf 18 Jahre;**
- **die Volksinitiative vom 24. Februar 1986 «zur Förderung des öffentlichen Verkehrs».**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 89 der Bundesverfassung;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte mit der Verordnung des Bundesrates vom 24. Mai 1978 und das Kreisschreiben vom 5. Juni 1967;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer mit der Verordnung des Bundesrates vom 25. August 1976 und das Kreisschreiben des Eidgenössischen Politischen Departementes vom 30. August 1976;

Eingesehen den Artikel 10, Ziffer 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, gemäss dem jeder Kanton die Abstimmung auf seinem Gebiet durchführt und die erforderlichen Anordnungen erlässt;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 17. Dezember 1990, welcher die eidgenössischen Volksabstimmungen über:
- den Bundesbeschluss vom 5. Oktober 1990 über die Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters auf 18 Jahre;
- die Volksinitiative vom 24. Februar 1986 «zur Förderung des öffentlichen Verkehrs.»

auf Sonntag 3. März 1991 und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf die Vortage festsetzt;

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit den Abänderungen vom 17. November 1983 (WAG) und das Reglement vom 18. April 1984 zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe;

Eingesehen das kantonale Dekret vom 10. Mai 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Art. 1

I. Einberufung der Urversammlungen

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, 3. März 1991, um 10 Uhr einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung
- des Bundesbeschlusses vom 5. Oktober 1990 über die Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters auf 18 Jahre;
- der Volksinitiative vom 24. Februar 1986 «zur Förderung des öffentlichen Verkehrs»

auszusprechen.

Art. 2

II. Stimmlisten oder Stimmregister

Das Stimmregister muss stets nachgeführt sein; es ist öffentlich und wird vor jedem Urnengang von Amtes wegen einer Nachprüfung durch den Gemeinderat unterworfen.

Art. 3

III. Ausübung des Stimmrechtes

a) In der Schweiz wohnhafte Schweizerbürger

Im gegenwärtigen Beschluss werden als in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigte «Bürger» betrachtet alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

Vor einer Abstimmung sind Eintragungen bis zum fünften Vortag des Abstimmungstages vorzunehmen (am Dienstag, welcher dem Abstimmungstag vorausgeht), wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Abstimmungstag erfüllt sind.

Die Stimmabgabe erfolgt am politischen Wohnsitz, nämlich in der Gemeinde, wo der Stimmberechtigte wohnt und angemeldet ist.

Wer statt des Heimatscheins einen anderen Ausweis (Heimatausweis, Interimsschein usw.) hinterlegt, erwirbt nur politischen Wohnsitz, wenn er nachweist, dass er am Ort, wo der Heimatschein liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist.

b) **Auslandschweizer**

In Anwendung des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer können diese letzteren an den Abstimmungen teilnehmen und das Abstimmungsverfahren ist durch die Vollziehungsverordnung vom 25. August 1976 geregelt.

Der Auslandschweizer kann die politischen Rechte nur in der Schweiz ausüben.

– im Militärdienst in der Schweiz

Die Auslandschweizer, die zur Zeit einer eidgenössischen Abstimmung in der Heimat Militärdienst leisten und das Stimmmaterial in der Stimm- oder Anwesenheitsgemeinde nicht persönlich abholen und das Stimmrecht in der Stimmgemeinde nicht ausüben können, stimmen brieflich.

Art. 4

c) **Vorzeitige Stimmabgabe**

Die Bürger können ihren Stimmzettel vom Mittwoch an persönlich dem Präsidenten der Gemeinde, in der sie als Stimmberechtigte eingetragen sind, übergeben. Der Umschlag, der das Kuvert mit dem Stimmzettel enthält, muss den Namen und Vornamen des Stimmenden und, wenn nötig, den Namen der Eltern, seine Unterschrift und gegebenenfalls die Nummer der Stimmkarte enthalten (Art. 22 WAG).

Die Öffnungszeiten für die vorzeitige Stimmabgabe werden vom Gemeinderat beschlossen und in der Einberufung der Urversammlung erwähnt (Art. 22 WAG).

Art. 5

d) **Stimmabgabe Invalider**

Der invalide Stimmberechtigte kann sich bei der Ausübung seiner politischen Rechte durch eine Person nach seiner Wahl verbeiständen lassen.

Er kann sich namentlich von dieser Person bis in die Stimmkabine begleiten lassen (Art. 6 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte und Art. 2 des kantonalen Vollziehungsdekretes zu diesem Gesetz).

Art. 6

e) **Militärische Stimmabgabe**

Im Dienst stehende Wehrpflichtige und Dienstleistende im Zivilschutz können ihr Stimmrecht brieflich oder vorzeitig ausüben (Art. 23 WAG).

Art. 7

f) **Briefliche Stimmabgabe**

Zur Ausübung des Stimmrechts von jedem Orte der Schweiz aus sind berechtigt:

a) die Stimmberechtigten, die aus zwingenden Gründen am Gang zur Urne verhindert sind;

b) die Stimmberechtigten, die sich ausserhalb ihres Wohnsitzes aufhalten (Art. 24 WAG).

Die Bestimmungen des WAG und seines Reglementes zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe sind im vorliegenden Fall anwendbar.

Der Bürger, welcher beabsichtigt, auf dem Korrespondenzwege zu stimmen, stellt ein schriftliches Gesuch mit genauer Begründung an die Verwaltung der Gemeinde, in der er als Stimmberechtigter eingeschrieben ist.

Dieses Gesuch soll mindestens zehn Tage vor dem Abstimmungssonntag eingereicht werden (vorletzter Donnerstag, welcher der Abstimmung vorausgeht).

Das Gesuch muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und, wenn nötig, den Namen der Eltern des Stimmenden wie auch seine Adresse am Wohnorte und am Aufenthaltsorte enthalten.

Im Falle von Krankheit oder Hospitalisierung nach Ablauf der Frist, kann der Stimmberechtigte zur Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege noch bis Mittwoch, welcher der Abstimmung vorausgeht, zugelassen werden.

In diesem Falle muss der Stimmberechtigte dafür besorgt sein, dass ihm das vorgesehene Stimmaterial vermittels einer ermächtigten Person nach seiner Wahl geliefert wird. Diese Person ist zur Entgegennahme des Stimmaterials nur befugt, wenn sie anlässlich des Gesuchs das Arztzeugnis oder die Bescheinigung der Krankenanstalt vorweist.

Die Stimmbürger, deren andauernde Gebrechlichkeit durch eine ärztliche Bescheinigung festgestellt wurde, sind auf einmaliges ausdrückliches Gesuch hin zur Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege während der ganzen kommunalen Verwaltungsperiode zugelassen. In diesem Fall stellt die Gemeinde das Stimmaterial anlässlich jedes Urnenganges unaufgefordert zu.

Die briefliche Stimme muss einem schweizerischen Postbüro übergeben werden.

Sie ist frühestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zulässig.

Art. 8

Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

g) Stimmen durch Vollmacht

Art. 9

Der Gemeinderat kann beschliessen, die Urnen ab Donnerstag mittag zu öffnen.

IV. Vorzeitige Öffnung des Stimmbüros

In eidgenössischen Angelegenheiten sind die Gemeinden jedoch verpflichtet, am Freitag und Samstag, welche dem Abstimmungssonntag vorausgehen, das Stimmbüro während mindestens einer Stunde zu öffnen. Diese Öffnungszeiten vom Freitag und Samstag sind in der Einberufung zur Urversammlung angegeben (Art. 27 WAG).

Art. 10

Die Gemeindeverwaltungen haben den Stimmenden die nötigen Stimmzettel zur Verfügung zu halten.

V. Stimmmaterial – Stimmzettel

Nach Beendigung des Urnenganges müssen die Stimmzettel in einen Umschlag gelegt werden, der zu verschliessen, zu versiegeln und von allen Mitgliedern des Büros zu unterzeichnen ist. Mit dem Stimmenverzeichnis ist gleich zu verfahren.

Die detaillierten Bestandesaufnahmen sowie die Stimmzettel müssen von den Gemeindeverwaltungen aufbewahrt werden, damit sie im Falle einer Einsprache gegen die Abstimmung eingesehen werden können. Sofern keine Einsprache erfolgt ist und die Ergebnisse vom Bundesrat genehmigt worden sind, werden die Gemeindeverwaltungen vom Departement des Innern davon benachrichtigt und die Stimmzettel werden in Gegenwart des Büros vernichtet.

– Versand der Texte

Gemäss Artikel 11 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976, den Weisungen der Bundeskanzlei und Artikel 3 des Dekretes vom 10. Mai 1978 betreffend die Vollziehung des erwähnten Bundesgesetzes übermitteln die Gemeinderäte jedem Stimmberechtigten der Gemeinde spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungssonntag die Abstimmungsvorlagen sowie die diesbezüglichen Erläuterungen.

Art. 11

VI. Stimmabgabe

Dem Stimmberechtigten wird am Eingang der Stimmkabine persönlich ein Briefumschlag übergeben, in den er den Stimmzettel legt.

Der Stimmberechtigte übt sein Stimmrecht aus, indem er persönlich seinen Briefumschlag in die Urne legt (Art. 40 WAG).

Art. 12

VII. Übermittlung der Ergebnisse

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular für jede Frage ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen. Die Richtigkeit des Protokolls ist durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen.

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten in vollen Buchstaben zu wiederholen, um keinen Zweifel bestehen zu lassen.

Ein authentisches Doppel dieses Protokolls wird nach Abschluss der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt, während ein zweites Doppel sofort an den Regierungsstatthalter des Bezirkes übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Die Munizipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort telefonisch in Kenntnis zu setzen.

Verzögerungen bei der Übermittlung der Abstimmungsverbale und der **telefonischen Mitteilungen** werden mit einer Busse bis zu Fr. 1000.– bestraft.

Art. 13

VIII. Beschwerden

Beschwerden, die sich bezüglich einer Abstimmung ergeben könnten, müssen innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tage nach Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, Tag der Erscheinung des genannten Blattes nicht inbegriffen, schriftlich an den Staatsrat eingereicht werden (Art. 77 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte).

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

Art. 14

IX. Verschiedenes

Für alle im vorliegenden Beschluss nicht vorgesehenen Fälle wird man sich nach den Bestimmungen der einschlägigen Bundesgesetzgebung und des kantonalen Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit den Abänderungen vom 17. November 1983 richten.

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 30. Januar 1991 um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, 17. und 24. Februar und 3. März 1991 veröffentlicht und in allen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**
Der Staatskanzler: **H. v. Roten**

Beschluss

vom 30. Januar 1991

betreffend Abänderungen des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Luftseilbahnen, Sesselbahnen, Skilifte und ähnlicher Betriebe des Kantons Wallis vom 18. November 1987

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 44, Absatz 10 des Einführungsgesetzes vom 15. Mai 1912 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch betreffend die zuständige Behörde für die Aufstellung von Normalarbeitsverträgen;

Eingesehen Artikel 359 *a* des Schweizerischen Obligationenrechtes;

Nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;

Eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt vom 4. Januar 1991 veröffentlichte Entwurf der Abänderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkungen eingegangen sind;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Die Artikel 9 und 11 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Luftseilbahnen, Sesselbahnen, Skilifte und ähnlicher Betriebe des Kantons Wallis vom 18. November 1987 werden wie folgt abgeändert und ergänzt (Änderungen in Fettdruck):

Art 9 (neuer Wortlaut)

Ausserordentliche freie Tage

[1] In folgenden Fällen hat der Arbeitnehmer in allen Betrieben Anspruch auf bezahlte freie Tage:

a) Heirat des Arbeitnehmers nach einem vollen Dienstjahr . . . . . 1 Woche

b) bei wichtigen Familienereignissen wie:

- Geburt eines Kindes des Arbeitnehmers . . 1 Tag
- Heirat eines Kindes . . . . . 1 Tag
- Tod des Gatten, der Gattin, eines Kindes . 4 Tage
- Tod des Vaters, der Mutter, des Schwiegervaters, der Schwiegermutter . . . . . 2 Tage
- Tod eines Bruders, einer Schwester, eines Schwagers, einer Schwägerin, der Grosseltern . . . . . 1 Tag

c) Wohnungswechsel eines verheirateten Arbeitnehmers	1 Tag
d) Militärinspektion	½ Tag
e) Rekrutierung	1 Tag
f) Fassen oder Abgeben der militärischen Ausrüstung	1 Tag
g) Teilnahme an Gerichtsverhandlungen und Verhören durch den Instruktionsrichter inbezug auf Betriebsangelegenheiten	erforderliche Zeit
h) Teilnahme an den Sitzungen der Zentralorgane des Berufsverbandes, pro Arbeitnehmer	3 Tage pro Jahr
i) Beerdigung eines Arbeitnehmers der Unternehmung	wird in jedem Fall festgesetzt

[2] Die ausserordentlichen freien Tage werden nicht zusätzlich gewährt, wenn sie laut Dienstplan auf einen Ruhetag oder in die Ferien fallen.

[3] **Die Arbeitnehmerin hat Anrecht auf Mutterschaftsurlaub von:**

a) **vier Monaten, wenn sie bei der Niederkunft zwei Jahre in der Unternehmung arbeitete (24 Monate);**

b) **zwei Monaten in allen übrigen Fällen.**

Die Arbeitnehmerin kann, wenn sie es wünscht, höchstens einen Monat bezahlten Urlaub vor der Niederkunft beziehen.

Art 11 (neuer Wortlaut)

Löhne

[1] **Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden um 6% erhöht, stabilisiert auf 126,1 Punkte des Landesindexes der Konsumentenpreise mit Inkrafttreten am 1. Januar 1991.**

Die neue Lohnskala wird wie folgt festgelegt.

	Lohnklasse	Monats- und Stundenlohn bei Stellenantritt Franken	Jährliche Erhöhung Franken	zu erreichender Lohn Franken	in Dienstjahren
Aushilfen unter 18 Jahren	1	**2539.— 14.35**	**141.— 0.80**	**2962.— 16.75**	3
Gewöhnliche Angestellte, Anfänger (innen) (Anfangs- und Übergangsklassierung), Saisonangestellte (Anfänger)	2	**2812.— 15.90**	**66.— 0.38**	**3076.— 17.40**	4
Skiliftangestellte, Aushilfe auf versch. Arbeitsposten des Betriebes, Sekretär(in), Kassier(in) A	3	**2916.— 16.50**	**68.— 0.39**	**3256.— 18.45**	5

Installationschef von Skiliften, Sesselliftangestellte, Patrouilleur A, Samariter A, Sekretär(in), Kassier(in) B . . .	4	3005.—	79.80	3404.—	5
Installationschef von Sesselliften, Angestellte von Kabinen + Luftseilbahnen, Sekretär(in)-Kassier(in) C, Patrouilleur B, Samariter B, Fahrer von kleinen Fahrzeugen - kleinen Raupenfahrzeugen (Anfänger)	5	3108.—	92.—	3568.—	5
Installationschef von Kabinen + Luftseilbahnen, qualifizierter Arbeitnehmer ohne Fähigkeitsausweis, Direktionssekretär (in), Chefkassier (in), Fahrer von schweren Fahrzeugen und leichtem Bus während der Saison, Fahrer von kleinem Raupenfahrzeug mit Erfahrung	6	3207—	105.—	3733.—	5
Qualifizierter Arbeitnehmer mit Fähigkeitsausweis oder gleichwertiger Ausbildung, Chef-Patrouilleur, Pistenchef, Stellvertreter des technischen Verantwortlichen	7	3496.—	81.80	3905.—	5
Qualifizierter Arbeitnehmer mit Fähigkeitsausweis oder gleichwertiger Ausbildung, Chef-Patrouilleur, Pistenchef mit drei Jahren Erfahrung, Technischer Verantwortlicher	8	3635.—	111.—	4301.—	6

[2]Diese Minimallöhne entsprechen einer Arbeitszeit von 2121 Stunden pro Jahr oder 42 Stunden pro Woche (Stundenlohn = Monatslohn geteilt durch 176,75).

[3]Für die Arbeitnehmer im Stundenlohn ist die Feiertagsentschädigung im Lohn inbegriffen. Die Ferien sind aber zusätzlich zu bezahlen.

[4]Vorgenannte Mindestlöhne gelten für Arbeitnehmer im Besitz ihrer vollen Arbeitskraft. Sie können in Berücksichtigung der Tätigkeit, der Arbeitsleistung, der besondern Verantwortung des Arbeitnehmers und der Vorteile, die seine sprachlichen Kenntnisse der Unternehmung bringen, erhöht werden.

[5]Der Arbeitnehmer wird bei der Anstellung schriftlich über die Höhe seines Lohnes sowie die Einstufung seiner Funktion in der Besoldungsskala orientiert. Wird in der Folge seine Klassierung geändert, wird diese Änderung der Klassierung und deren Inkrafttreten dem Arbeitnehmer ebenfalls schriftlich mitgeteilt. Bei Meinungsverschiedenheiten betreffend Klassifikation entscheidet die Konsultativkommission

[6]Unternehmen, die Löhne zahlen, welche obgenannte Minima bereits übersteigen, können eine längere Zeitspanne vorsehen, um vom Minimum zum Maximum zu gelangen. Die in diesem Normalarbeitsvertrag vorgesehenen Minimallöhne müssen aber auf alle Fälle eingehalten werden.

[7]Die Löhne werden jedes Jahr auf der vom Bundesrat für das Bundespersonal festgelegten Grundlage angepasst, wenn nicht besondere Umstände vorliegen.

[8]Die Lohnanpassung tritt jedes Jahr auf den 1. Januar in Kraft.

[9]Unternehmungen, die einen Gewinn ausweisen oder Dividenden ausrichten, haben einen 13. Monatslohn oder eine gleichwertige Gratifikation zu bezahlen. Endigt das Arbeitsverhältnis während des Jahres hat der Arbeitnehmer Anspruch auf einen verhältnismässigen Teil des 13. Monatslohnes oder der Gratifikation.

[10]Unternehmen, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden, können ein schriftliches Gesuch einreichen, um von den oben angeführten Mindestlöhnen abweichen zu können. Aus Mitgliedern der Konsultativkommission wird vom Volkswirtschaftsdepartement, durch die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse, eine Unterkommission ernannt. Diese prüft die Gesuche und kann Abweichungen gestatten.

Es wird eine Treueprämie auf folgender Grundlage entrichtet:

- nach 20 Jahren ein Monatslohn
- nach 25 Jahren ein Monatslohn
- für alle weitern 5 Jahre je ein Monatslohn

Art. 2

Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehende günstigere Bedingungen.

Art. 3

Diese Änderungen treten am 1. Januar 1991 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 30. Januar 1991.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 30. Januar 1991

betreffend den Tausch der Parzelle Nr. 2675 und die Abtretung von Boden der Parzelle Nr. 2129 in Visp

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 30, Ziffer 3, Buchstabe *a*, 44, Ziffer 13 und 53 der Kantonsverfassung;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

Einziger Artikel

Der Staatsrat wird ermächtigt:

a) die Parzelle Nr. 2675 gelegen auf Gebiet der Gemeinde Visp gegen die Parzelle Nr. 2697 auszutauschen gegen ein Aufgeld von 16 335 Franken zugunsten des Staates;

b) etwa 10 m^2 von der Parzelle Nr. 2129 gelegen auf Gebiet der Gemeinde Visp zum heutigen Verkehrswert an die Gemeinde Visp abzutreten.

So beschlossen im Grossen Rate zu Sitten, den 30. Januar 1991.

Der Präsident des Grossen Rates: **Bernard Premand**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

Beschluss

vom 30. Januar 1991

betreffend den Kauf von Räumlichkeiten für das Jugendgericht in Sitten

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eigesehen die Botschaft des Staatsrates betreffend den Kauf von Räumlichkeiten für das Jugendgericht in Sitten;

Eingesehen die Artikel 30, Ziffer 3, Buchstabe *a*, und 44, Ziffer 13 der Kantonsverfassung;

beschliesst:

Art. 1

Der Staatsrat wird ermächtigt, die für das Jugendgericht benötigten Räumlichkeiten im Gebäude Le Ritz, an der Avenue Ritz in Sitten zum Preise von 1 039 900 Franken zu erwerben.

Art. 2

Der Staatsrat, durch das Finanzdepartement wird mit der Anwendung dieses Entscheides beauftragt.

So beschlossen im Grossen Rate zu Sitten, den 30. Januar 1991.

Der Präsident des Grossen Rates: **Bernard Premand**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

Beschluss

vom 31. Januar 1991

betreffend Abänderung des Normalarbeitsvertrages für die Kellerarbeiter des Kantons Wallis vom 11. April 1973

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 44, Absatz 10 des Einführungsgesetzes vom 15. Mai 1912 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch betreffend die zuständige Behörde für die Aufstellung von Normalarbeitsverträgen;

Eingesehen Artikel 359 *a* des Schweizerischen Obligationenrechtes;

Nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;

Eingesehen, dass die Bemerkungen betreffend den im kantonalen Amtsblatt vom 14. Dezember 1990 veröffentlichten Entwurf der Abänderungen des Normalarbeitsvertrages für die Kellerarbeiter des Kantons Wallis geprüft wurden.

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Der Normalarbeitsvertrag des Kantons Wallis vom 11. April 1973 für die Kellerarbeiter wird wie folgt abgeändert und ergänzt (Änderungen in Fettdruck):

Art. 8 (neuer Wortlaut)

Löhne

[1] **Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages und die Reallöhne werden um 7,9% erhöht (6,4% Teuerungsausgleich, 1,5% Lohnerhöhung), stabilisiert auf 123,6 Punkten des Landesindexes der Konsumentenpreise mit Inkrafttreten am 1. Januar 1991.**

[2] Die neue Skala der Minimallhöhne wird wie folgt festgelegt:

		pro Stunde	pro Monat
a)	Berufsarbeiter, d.h. Arbeitnehmer, die eine Berufslehre mit Erfolg abgeschlossen haben oder im Besitze eines Diploms einer schweizerischen Weinbauschule sind, sowie die bis jetzt als Berufsarbeiter betrachteten Arbeitnehmer		
	Kellermeister	gemäss Vereinbarung	
	Kellerarbeiter, die fähig sind selbständig zu arbeiten		
	Mechaniker	**18.20**	**3535.—**
	qualifizierte Kellerarbeiter, Maschinisten und Chauffeure	**17.70**	**3465.—**
b)	übrige Arbeitnehmer	**16.70**	**3260.—**
c)	gelegentliche Arbeitnehmer	**15.50**	**3035.—**
	Jugendliche unter 20 Jahren bei der Anstellung	**14.15**	**2775.—**
d)	Arbeitnehmer, die Hilfsarbeiten ausführen	**13.75**	**2665.—**

[3] Zusätzlich zu diesen Minimallöhnen werden Dienstalterszulagen auf folgender Basis ausgerichtet:

a) ab 5. Dienstjahr im Betrieb: Fr. 0.25 pro Stunde oder Fr. 50.— pro Monat;
b) alle 5 Jahre bis zu 20 Jahren Tätigkeit im Betrieb: eine zusätzliche Zulage von Fr. 0.25 pro Stunde oder Fr. 50.— pro Monat.

[4]Bei der Festsetzung des Grundlohnes wird der Arbeitgeber zudem Leistung, Fähigkeit und Verdienste des Arbeitnehmers berücksichtigen.

[5]Gratifikationen und Zulagen sind in diesen Minimallöhnen nicht inbegriffen mit Ausnahme der Teuerungszulagen, die als solche gewährt und bezeichnet werden.

[6]Die Hälfte der Kosten für Berufskleider übernimmt der Arbeitgeber.

[7]Andere in diesem Normalarbeitsvertrag nicht vorgesehene Vergünstigungen, wie Getränke usw. sind fakultativ.

[8]Bei auswärtiger Arbeit werden, nach Vorweisen der entsprechenden Belege, den Arbeitnehmer die Spesen vergütet (Transport, Unterkunft, Kost usw.).

Artikel 10 (neue Fassung)

Abwesenheitsentschädigung

[1]Während folgenden begründeten Abwesenheiten erhält der Arbeitnehmer den vollen Lohn:
a) Todesfall: Vater, Mutter, Gatte, Gattin, Kinder, 3 Tage;
b) Todesfall: Bruder, Schwester, Schwiegervater, Schwiegermutter, Schwager, Schwägerin, 2 Tage;
c) Geburt eines Kindes oder bei Heirat, 1 Tag;
***d)* Todesfall: Grossvater, Grossmutter, Onkel, Tante, 1 Tag;**

[2]Diese freien Tage werden entschädigt, insofern sie auf einen Arbeitstag fallen.

Artikel 13 (neuer Wortlaut)

Feiertage

[1]Folgende Feiertage werden bezahlt: Neujahr, **2. Januar,** Sankt Joseph, **Karfreitag,** Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen, Unbefleckt Empfängnis, Weihnachten.

[2]Für diese Feiertage wird eine Entschädigung in der Höhe des entgangenen Lohnes bezahlt.

[3]Fällt ein Feiertag auf einen Sonntag, ist keine Entschädigung geschuldet.

Art. 2

Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehende günstigere Bedingungen.

Art. 3

Diese Änderungen treten am 1. Januar 1991 in Kraft.

So Beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 30. Januar 1991.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 1. Februar 1991

betreffend den Verkauf an die Munizipalgemeinde Chamoson diverser nach dem Bau der Nationalstrasse 9 verbleibender Parzellen

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die vom Staatsrat am 8. Februar 1989 verabschiedeten Weisungen;

Eingesehen seine Botschaft an den Grossen Rat betreffend den Verkauf an die Munizipalgemeinde Chamoson diverser nach dem Bau der Nationalstrasse 9 verbleibender Parzellen;

Eingesehen das von der Urversammlung bestätigte Begehren der Gemeinde Chamoson, die fraglichen verbleibenden Parzellen zu erwerben;

Eingesehen die Gutheissung des Begehrens durch das Bundesamt für Strassenbau, zu den dargelegten Bedingungen;

Eingesehen die Artikel 30, Ziffer 3, Buchstabe *a* und 44, Ziffer 13 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907;

Auf Antrag des Staatsrats, durch das Baudepartement,

beschliesst:

Art. 1

Der Staatsrat ist ermächtigt, nachfolgende Parzellen, gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde Chamoson, der Munizipalgemeinde Chamoson zu verkaufen:

Folio	Parzelle Nr.	Lokalname	Fläche
22	1863	Ravanay	1 451 m²
22	1862	Ravanay	2 699 m²
22	1870	Ravanay	528 m²
22	1876	Ravanay	287 m²
20	1755	Allamands	1 814 m²
22	1897	Pont	1 250 m²
22	1900	Pont	2 570 m²
22	1902	Pont	2 542 m²
22	1904	Pont	1 405 m²
18	1633	Boutesses	10 796 m²
20	1719	Bex	7 270 m²
20	1712	Bex	2 080 m²
20	1726	Zavannes	4 278 m²
20	1750	Zavannes	8 365 m²
20	1762	Zavannes	608 m²
20	1764	Zavannes	866 m²
20	1773	Zavannes	540 m²
20	1670	Zervinnaz	759 m²
20	1673	Zervinnaz	1 714 m²
20	1703	Grands-Praz	830 m²
20	1738	Zavannes	973 m²
22	1891	Pont	1 962 m²
17	1548	Longerayes	2 568 m²

17	1556	Longerayes	1 950 m²
17	1566	Longerayes	750 m²
20	1777	Zavannes	243 m²
20	1782	Zavannes	600 m²
20	1790	Zavannes	1 410 m²
21	1807	Crève-Cœur	1 197 m²
21	1811	Crève-Cœur	1 204 m²
21	1814	Billonnaires	770 m²
17	1594	Billonnaires	713 m²
20	1800	Allamands	1 700 m²
17	1597	Billonnaires	1 420 m²
17	1582	Billonnaires	285 m²
17	1584	Billonnaires	472 m²
18	1603	Boutesses	1 060 m²
18	1621	Boutesses	966 m²
18	1629	Boutesses	3 100 m²
18	1647	Boutesses	2 220 m²
18	1638	Boutesses	1 978 m²
18	1655	Proz-Giroud	8 175 m²
15	1519	Pallys	16 080 m²
15	1521	Proz-Giroud	13 154 m²
15	1527	Le Bochaton	1 700 m²
20	1707	Zavannes	3 770 m²
Total			123 072 m²

Art. 2

Der Verkaufspreis ist auf 30 Franken pro Quadratmeter festgesetzt, was für die Gesamtheit der in Artikel 1 aufgezählten Parzellen den Totalbetrag von 3 692 160 Franken ergibt.

Art. 3

Der Verkaufspreis ist an den Staat Wallis zahlbar innert 30 Tagen nach der entsprechenden Rechnungsstellung, welche unverzüglich nach der Zustellung der Vertragsabschriften zu erfolgen hat.

Art. 4

Dieser Verkauf wird in Anbetracht des Umstandes bewilligt, dass die Gemeinde Chamoson diese Grundstücke zu einem Zwecke öffentlichen Nutzens zu verwenden beabsichtigt, nämlich der Schaffung einer Industriezone, dies entweder direkt oder durch Abtausch mit anderen Eigentümern, um die Grundstücke der Gemeinde in einer Industriezone zusammenzufassen. In den Verkaufsakt ist eine Klausel aufzunehmen, wodurch die Gemeinde, falls sie vor Ablauf einer Frist von 20 Jahren nach Unterzeichnung des Kaufvertrags Boden weiterverkaufen sollte, sich verpflichtet, dem Staat Wallis, zuhanden der Nationalstrassenrechnung, die Hälfte der Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Verkaufspreis zurückzubezahlen.

Art. 5

Der Staatsrat ist mit der Ausführung dieses Entscheids beauftragt.

So beschlossen im Grossen Rate zu Sitten, den 1. Februar 1991.

Der Präsident des Grossen Rates: **Bernard Premand**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

Beschluss

vom 13. Februar 1991

betreffend die Einberufung des Grossen Rates

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

beschliesst:

Art. 1

Der Grosse Rat wird auf **Montag, den 11. März 1991** zur verlängerten November-Session 1990, 2. Teil, einberufen.

Art. 2

Er wird sich um 9 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 13. Februar 1991.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Tagesordnung der Sitzung von Montag, den 11. März 1991:

1. Gesetzesentwurf über die Walliser Kantonalbank (1), erste Lesung. Eintretensdebatte;
2. Dekretsentwurf betreffend den Verpflichtungskredit zugunsten der Innovationsförderung und der Fabrikationstechnologien (5), erste Lesung.
3. Dekret betreffend die Gewährung eines Rahmenkredites an die Bewässerungsanlage der Gemeinde Simplon (3), zweite Lesung.
4. Dekret betreffend die finanzielle Beteiligung des Kantons am Genossenschaftskapital der Bürgschaftsgenossenschaft des Walliser Gewerbes und die Schaffung der gesetzlichen Grundlage, betreffend die Beteiligung des Kantons am Ausgabenüberschuss der obgenannten Bürgschaftsgenossenschaft (4), zweite Lesung.

Beschluss

vom 27. Februar 1991

betreffend die Sömmerung 1991

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 16.1, 2 und 3 der Verordnung zum Bundesgesetz vom 15. Dezember 1967, über die Bekämpfung von Tierseuchen;

Eingesehen den Artikel 3 des Dekretes vom 17. November 1989 über die Bekämpfung des Ziegenarthritisvirus (CAE = Caprines Arthritis Enzephalitis Virus);

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

ERSTES KAPITEL
Allgemeines

Art. 1

Es können nur Tiere gesömmert werden, welche aus gesunden Herden stammen und von keiner anzeigepflichtigen Seuche befallen sind.

Art. 2

[1] Alle Tiere der Rindergattung müssen durch Ohrmarken oder auf andere Weise, wie Tätowierung, eindeutig und dauerhaft gekennzeichnet sein. Die Kennzeichen müssen auf dem Verkehrsschein vermerkt sein.

[2] Die nach Sömmerungsgebieten transportierten Tiere dürfen nicht mit Schlacht- oder Handelsvieh gemischt werden; sie sind auf vorher desinfizierten Eisenbahnwagen oder Strassenfahrzeugen zu verladen.

Art. 3

[1] Ohne eine besondere Bewilligung ist es strengstens verboten, ein Tier von einer Alpe auf eine andere zu verstellen.

[2] Ausserdem dürfen Tiere nicht vor dem offiziellen Alpabfahrtsdatum von der Alpe weggeführt werden, ausser wegen sanitarischen Gründen, die von einem Tierarzt bestätigt werden.

Art. 4

Jedes Tier, das zur Sömmerung ausserhalb des Inspektionskreises geführt wird, muss von einem Verkehrsschein (Formular C) begleitet sein. Dieses Formular ist nicht mit der Post zuzustellen, sondern hat das Tier bei Ortsveränderungen zu begleiten.

Art. 5

Die Viehinspektoren haben die Angaben des Tierbesitzers auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen und im Zweifelsfalle die Ausstellung des Verkehrsscheines zu verweigern.

Art. 6

[1] Die Verkehrsscheine sind spätestens einen Tag nach der Ankunft der Tiere am Bestimmungsort dem Viehinspektor dieses Ortes abzugeben.

[2] Die gleichen Scheine bleiben für die Rückkehr der Tiere gültig.

Art. 7

Die Alpvorstände oder Alpvögte sind für die Kontrolle und Abgabe der Verkehrsscheine (Formular C) verantwortlich. Überdies sind sie verpflichtet, für ihre Alpen ein Verzeichnis der identifizierten Tiere aufzustellen, mit Angabe der Namen, Vornamen und des Wohnortes der Eigentümer. Dieses Verzeichnis ist auf Verlangen der sanitärischen Behörden vorzuweisen.

Art. 8

Die Viehinspektoren sind gehalten:

a) die zur Sömmerung in ihren Kreis eingeführten Tiere nachzukontrollieren;

b) sich zu vergewissern, dass alle Tiere mit gültigen Verkehrsscheinen begleitet sind;

c) die Kontroll-Listen (Sömmerungsverzeichnis), welche Namen und Wohnort des Besitzers sowie die Anzahl Tiere zu enthalten haben, der Gemeindeverwaltung abzugeben.

Art. 9

[1] Wenn die Alp nicht mit einem prämierten oder anerkannten Stier versehen ist, sind die Alpvorstände oder Alpvögte verpflichtet, die künstliche Besamung anzuordnen.

[2] Dagegen ist auf Alpen, welche von zwei oder mehreren Schafrassen besetzt sind, die Anwesenheit von Widdern in der Herde ausdrücklich verboten.

Art. 10

[1] Die Alpvorstände oder Alpvögte sowie die Hirten sind verpflichtet, die Sömmerungstiere gewissenhaft zu beobachten und beim geringsten Seuchenverdacht den Tierarzt zu benachrichtigen und die nötigen Massnahmen zu treffen, um eine Weiterverschleppung der Seuche zu verhindern.

[2] Vor der Alpfahrt werden die Stallungen der Alpen unter Aufsicht der zuständigen Viehinspektoren gereinigt und desinfiziert. Die daraus entstehenden Kosten fallen zu Lasten der Alpe.

II. KAPITEL
Beschneiden der Klauen

Art. 11

Vier Wochen vor der Fahrt in die Maiensässe oder auf die Alpe ist das Beschneiden der Klauen sämtlicher Tiere der Rindviehgattung vorzunehmen.

Art. 12

Lahme, kranke Tiere sind von der Sömmerung auszuschliessen, sowie Schafe die von der Fussfäule befallen sind.

III. KAPITEL
Brüllende Kühe

Art. 13

[1] In keinem Falle dürfen Alpvorstände oder Alpvögte auf einer Alpe Tiere annehmen, die Anzeichen von Stiersüchtigkeit aufweisen, brüllende Kühe mit gesenkten Beckenbändern, ständiger Brunst, charakteristischem Brüllen.

[2] Für Tiere die mehr als dreijährig sind und keine vollständige Trächtigkeit gehabt haben, sowie für Kühe, welche seit 15 Monaten nicht mehr gekalbt haben, muss ein tierärztliches Zeugnis vorliegen, das eine Trächtigkeit bestätigt (mindestens zehn Wochen).

[3] Tierärtztliche Zeugnisse mit einer Wahrscheinlichkeitsdiagnose auf Trächtigkeit sind ungültig und dürfen nicht angenommen werden. Im Streitfall hat der mit der Kontrolle beauftragte Tierarzt das Recht und die Pflicht, mit Hilfe des verantwortlichen Alppersonals, eine neue Untersuchung durchzuführen.

[4] Kühe, die innerhalb von 24 Monaten keine vollständige Trächtigkeit gehabt haben, sowie Rinder, die vierjährig und älter sind, sind von einer gemeinsamen Alpung ausgeschlossen.

[5] Durch die Zulassung von nicht erlaubten Tieren machen sich die Alpvorstände und Alpvögte für Unfälle und Schäden, die durch diese Tiere verursacht werden, verantwortlich.

[6] Bei berechtigten Beschwerden ordnen die Alpvorstände oder Alpvögte auf Kosten der Alpe eine Untersuchung an.

[7] Während der Sömmerungszeit sind die Alpvorstände und Vögte berechtigt, ein Tier, das in die zwei vorgenannten Kategorien eingereiht werden müsste, fortzuführen.

IV. KAPITEL
Vorbereitung der Hörner

Art. 14

Den Kühen und Rindern, denen die Eigentümer die Hörner künstlich gespitzt haben, ist der Zugang zu den Alpen streng verboten. Die Alpvorstände sind verpflichtet, die Hörner mittels eines geeigneten Instrumentes, am Tage der Alpfahrt und ausnahmsweise an den darauffolgenden Tagen, abzustumpfen.

V. KAPITEL
Brucellosen

Art. 15

[1] Tiere, die verworfen haben und bei der Alpauffahrt noch nicht abschliessend untersucht worden sind, dürfen nicht gealpt werden;

[2] Sömmerungstiere, die Anzeichen von Verwerfen zeigen oder bereits verworfen haben, sind unverzüglich von der Herde abzusondern und der Tierarzt soll benachrichtigt werden.

[3] Der Tierarzt sorgt für die erforderlichen Massnahmen.

VI. KAPITEL
Dasselfliege

Art. 16

[1] Bei Rindvieh, welches auf eigene oder fremde Weiden aufgetrieben wird, hat der Besitzer die Larven der Dasselfliege vor dem Auftrieb zu vernichten, andernfalls muss die Behandlung der Tiere auf Kosten des Besitzers angeordnet und beaufsichtigt werden.

[2] Ein Weidebesitzer darf eigenes oder fremdes Rindvieh auf seiner Weide nur zulassen, wenn es frei von vertilgbaren Larven der Dasselfliege ist.

[3] Treten während der Weidezeit im Viehbestand noch Larven der Dasselfliege auf, so hat sie der Weidebesitzer oder das Alppersonal zu vernichten.

[4] Die Viehinspektoren sind mit der Durchführung und Kontrolle der Vorbeugungsmassnahmen in Dörfern, Maiensässen und Alpen beauftragt.

[5] Nachlässigkeitsfälle sind dem Kantonstierarzt anzumelden.

VII. KAPITEL
Psoroptes-Schafräude

Art. 17

[1] Alle zur Sömmerung bestimmten Schafe sind einer wirksamen Räudebehandlung zu unterziehen.

[2] Das Wartepersonal ist verpflichtet, die Tiere gewissenhaft zu beobachten und den geringsten Verdacht (Juckreiz, Haarausfall) sofort dem Viehinspektor anzuzeigen.

VIII. KAPITEL
IBR-IPV

Art. 18

[1] Tiere der Rindergattung aus Beständen, in denen zur Zeit der Auffuhr Tiere mit Krankheiten der Atmungswege stehen, dürfen erst auf die Sömmerung gebracht werden, nachdem durch eine frühestens zwanzig Tage nach Auftreten dieser Leiden vorgenommene blutserologische Untersuchung IBR-IPV ausgeschlossen werden konnte.

[2]Bei Seuchenverdacht (Abort, Fieber mit Husten, Atemnot, Nasenausfluss) ist ein Tierarzt zu benachrichtigen. Die erkrankten Tiere sind unverzüglich von der Herde abzusondern.

[3]In Spezialfällen kann der Kantonstierarzt ausnahmsweise Abweichungen gestatten.

IX. KAPITEL
Rauschbrand

Art. 19

[1]Die Schutzimpfung gegen Rauschbrand ist obligatorisch für das Jungvieh (Rinder, Kälber), das auf nachstehend aufgeführten Alpen gesömmert wird:

Brentschen-Erschmatt: Wildi
Vouvry: Verne und alpage de Cœur
Conthey: Pointet und Larzey
Savièse: alle Alpen
Mollens-Randogne: Colombyre und Pépinet
Bourg-Saint-Pierre: alle Alpen
Nendaz: Novély
Saint-Martin: Maiensässen

[2]Eine ganz besondere Aufmerksamkeit ist der unschädlichen Beseitigung der Tierkörper von Tieren, die an rauschbrandartigen Krankheiten zugrunde gehen, zu widmen.

X. KAPITEL
Caprine Arthritis Encephalitis der Ziegen (CAE)

Art. 20

[1]Bei der Alpung und während der ganzen Dauer der Sömmerung müssen Ziegen aus sanierten Herden getrennt von anderen Ziegen gehalten werden. In solche Herden dürfen nur Tiere aus CAE-freien Beständen, die erwiesenermassen CAE-frei sind, aufgenommen werden.

[2]Die nachfolgend aufgeführten Gebiete werden zu CAE-freien Zonen erklärt, auf denen nur CAE-negative Ziegen aus CAE-negativen Beständen gesömmert werden dürfen.

Bezirk Goms
- das Gebiet der Gemeinde Oberwald;
- das Gebiet der Gemeinde Ulrichen, östlich der Nufenenpass-Strasse bis zur Tessiner Kantonsgrenze;
- der gesamte Bezirk, von Obergesteln bis Lax, vom rechten Rhoneufer bis zur Berner Kantonsgrenze.

Bezirk Östlich Raron
- der gesamte, am rechten Rhoneufer liegende Teil des Bezirkes.

Bezirk Brig
- die Voralpen und Alpen der Gemeinde Brig-Glis;
- die Alpe Bidemji in der Gemeinde Zwischbergen;
- die Alpe Figinen in der Gemeinde Zwischbergen;
- das Gebiet zwischen dem Tochuhorn und dem Böshorn, westlich der Simplonpass-Strasse.

Bezirk Visp
- das Gebiet der Gemeinden Visp, Zeneggen und Staldenried;
- die Voralpen und Alpen der Gemeinde Visperterminen;
- der am rechten Ufer der Saaser Vispa gelegene Teil der Gemeinde Eisten;

- das am rechten Ufer der Matter Vispa gelegene Gebiet der Gemeinden Zermatt, Täsch und Randa;
- das am linken Ufer der Saaser Vispa gelegene Gebiet der Gemeinden Saas Almagell, Saas Fee, Saas Grund und Saas Balen;
- das Gebiet genannt zum Weissen Weg in der Gemeinde Eggerberg.

Bezirk Westlich Raron
- das Gebiet der Gemeinden Kippel, Wiler und Blatten;
- der gesamte, am linken Rhoneufer liegende Teil des Bezirkes.

Bezirk Leuk
- das Gebiet der Gemeinden Inden, Varen und Salgesch;
- der am rechten Ufer der Dala gelegene Teil der Gemeinde Leukerbad;
- der gesamte, am linken Rhoneufer gelegene Teil des Bezirkes;
- das Turtmanntal.

Bezirk Siders
- der gesamte Bezirk, vom rechten Rhoneufer bis zur Berner Kantonsgrenze.

Bezirk Ering
- das Gebiet der Gemeinde Ayent.

Bezirk Sitten
- der gesamte Bezirk, vom rechten Rhoneufer bis zur Berner Kantonsgrenze, die Gemeinde Grimisuat ausgenommen.

Bezirk Conthey
- das Gebiet der Gemeinde Conthey.

XI. KAPITEL
Empfehlungen zur Bekämpfung von Euterkrankheiten

Art. 21

Um auf den Alpen gesunde Milch gewinnen zu können und einer Ausbreitung ansteckender Euterkrankheiten vorzubeugen, werden folgende Massnahmen empfohlen:

a) Die Alpen sind nur mit eutergesunden Tieren, das heisst mit schalmtestnegativen Kühen zu bestossen.
b) Das Melken ist schonend und hygienisch durchzuführen.
c) Steht eine Melkmaschine zur Verfügung, ist diese jährlich auf ihre Funktionstüchtigkeit durch den zuständigen Servicemann überprüfen zu lassen.
d) Die Eutergesundheit der Tiere ist regelmässig mit dem Schalmtest zu überwachen, wobei eine erste Kontrolle, wenn möglich, wenige Tage nach dem Alpauftrieb erfolgen soll.
e) Offensichtliche Euterentzündungen sind wenn immer möglich sofort nach den Weisungen des Tierarztes zu behandeln.

XII. KAPITEL
Sömmerung in anderen Kantonen

Art. 22

Die Eigentümer, die ihre Tiere in einen andern Kanton führen, haben sich beim zuständigen Veterinäramt nach den von diesem für die Sömmerung ausgestellten Vorschriften zu erkundigen.

XIII. KAPITEL
Sömmerung im Ausland

Art. 23

[1] Der Aufenthalt von Walliser Tieren im Ausland geht auf Kosten und Risiko der Eigentümer. In keinem Fall wird der Kanton die Kosten und eventuelle Schäden übernehmen, die durch getroffene Massnahmen entstehen, welche von schweizerischer oder ausländischer Seite getroffen worden sind.

[2] Die Sömmerung im Ausland ist einer Bewilligung unterstellt. Das Gesuch geht an den kantonalen Veterinärdienst.

[3] Die Bewilligung für das Weiden an der schweizerisch-französischen Grenze wird durch das Bundesamt für Veterinärwesen erteilt.

[4] Die Bestimmungen des einheimischen Sömmerungsbeschlusses gelten auch für Tiere die im Ausland sömmern.

[5] *a)* Die Tollwutimpfung ist obligatorisch für das Rindvieh, welches in den Departementen von Ain, Doubs und Jura gesömmert werden. Der delegierte Tierarzt hat eine Impfbescheinigung auszustellen;

b) Die Impfkosten gehen zu Lasten der Tierbesitzer;

c) Die Tollwutimpfung wird für Tiere, die in das Departement de Haute-Savoie geführt werden, nicht mehr verlangt.

[6] Der Veterinärdienst hat zu bestätigen, dass Bestände welche im Rahmen der schweizerisch-französischen Sömmerung verstellt werden, frei von Rinderbrucellose, IBR-IPV, enzootischer bovine Leukose und BSE sind.

[7] Nach der Rückkehr sind die Sömmerungstiere während 14 Tagen in den Herkunftsbetrieben zu halten. Der Viehinspektor darf in dieser Zeit, ausser zur direkten Schlachtung, für diese Tiere keine Verkehrsscheine ausstellen.

XIV. KAPITEL
Schlussbestimmungen

Art. 24

[1] Die Gemeindeverwaltungen, die Tierärzte, die Viehinspektoren, die Kantons- und Gemeindepolizisten, die Alpdirektoren und die Alpvögte sind mit der Ausführung der Bestimmungen der vorliegenden Verfügung beauftragt.

[2] Zuwiderhandlungen gegen die allgemeinen Bestimmungen über die Tierseuchenpolizei und gegen die vorliegenden Bestimmungen werden gemäss dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 und der Vollziehungsverordnung vom 15. Dezember 1967 bestraft.

Art. 25

Der Kantonstierarzt ist mit der Ausführung der vorliegenden Vorschriften beauftragt. Er ist ermächtigt, in Dringlichkeitsfällen, alle ihm notwendig erscheinenden Massnahmen zu treffen.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 27. Februar 1991 um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden und sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates: **Bernard Bornet**
Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 6. März 1991

betreffend die kantonalen Volksabstimmungen vom 28. April 1991 bezüglich:

- **das Gesetz vom 30. Januar 1991 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, KJSG);**
- **das Gesetz vom 31. Januar 1991 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland und**
- **das Gesetz vom 31. Januar 1991 über die Eingliederung behinderter Menschen.**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 30 der Kantonsverfassung und die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit den Abänderungen vom 17. November 1983 (WAG);

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Art. 1

I. Einberufung der Urversammlungen

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, **28. April 1991,** um 10 Uhr einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung:

- des Gesetzes vom 30. Januar 1991 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, KJSG);
- des Gesetzes vom 31. Januar 1991 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland und
- des Gesetzes vom 31. Januar 1991 über die Eingliederung behinderter Menschen

auszusprechen.

Art. 2

II. Stimmlisten oder Stimmregister

Das Stimmregister muss stets nachgeführt sein; es ist öffentlich und wird vor jedem Urnengang von Amtes wegen einer Nachprüfung durch den Gemeinderat unterworfen.

Art. 3

III. Ausübung des Stimmrechtes

***a)* In der Schweiz wohnhafte Schweizerbürger**

Im gegenwärtigen Beschluss werden als in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte «Bürger» betrachtet alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes oder des Wohnsitzkantons vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

Diese üben ihr Stimmrecht am Orte aus, wo sie sich aufhalten, sei es als Kantonsbürger oder als niedergelassene oder sich aufhaltende Bürger (wohnhaft).

Ein stimmfähiger Bürger erwirbt an seinem Aufenthaltsort politischen Wohnsitz in kantonalen Angelegenheiten, sofern er nicht zu einem anderen Ort stärkere Beziehungen unterhält und seinen Heimatschein mindestens zehn Tage vor der Abstimmung hinterlegt hat und seit drei Monaten im Kanton wohnsässig ist.

Art. 4

b) **Auslandschweizer**

Die Auslandschweizer können ihre politischen Rechte in kantonalen Angelegenheiten nicht ausüben.

Art. 5

c) **Vorzeitige Stimmabgabe**

Die Bürger können ihren Stimmzettel vom Mittwoch an persönlich dem Präsidenten der Gemeinde, in der sie als Stimmberechtigte eingetragen sind, übergeben. Der Umschlag, der das Kuvert mit dem Stimmzettel enthält, muss den Namen und Vornamen des Stimmenden und, wenn nötig, den Namen der Eltern, seine Unterschrift und gegebenenfalls die Nummer der Stimmkarte enthalten (Art. 22 WAG).

Die Öffnungszeiten für die vorzeitige Stimmabgabe werden vom Gemeinderat beschlossen und in der Einberufung der Urversammlung erwähnt (Art. 22 WAG).

Art. 6

d) **Stimmabgabe Invalider**

Der Stimmberechtigte, der verhindert ist, zu lesen oder zu schreiben, kann sich von einer Person nach seiner Wahl bis in die Stimmkabine begleiten lassen (Art. 40 WAG).

Art. 7

e) **Militärische Stimmabgabe**

Im Dienst stehende Wehrpflichtige und Dienstleistende im Zivilschutz können ihr Stimmrecht brieflich oder vorzeitig ausüben (Art. 23 WAG).

Art. 8

f) **Briefliche Stimmabgabe**

Zur Ausübung des Stimmrechts von jedem Orte der Schweiz aus sind berechtigt:

a) die Stimmberechtigten, die aus zwingenden Gründen am Gang zur Urne verhindert sind;

b) die Stimmberechtigten, die sich ausserhalb ihres Wohnsitzes aufhalten (Art. 24 WAG).

Die Bestimmungen des WAG und seines Reglementes zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe sind im vorliegenden Fall anwendbar.

Der Bürger, welcher beabsichtigt, auf dem Korrespondenzwege zu stimmen, stellt ein schriftliches Gesuch mit genauer Begründung an die Verwaltung der Gemeinde, in der er als Stimmberechtigter eingeschrieben ist.

Dieses Gesuch soll mindestens zehn Tage vor dem Abstimmungssonntag eingereicht werden (vorletzter Donnerstag, welcher der Abstimmung vorausgeht).

Das Gesuch muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und, wenn nötig, den Namen der Eltern des Stimmenden wie auch seine Adresse am Wohnorte und am Aufenthaltsorte enthalten.

Im Falle von Krankheit oder Hospitalisierung nach Ablauf der Frist, kann der Stimmberechtigte zur Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege noch bis Mittwoch, welcher der Abstimmung vorausgeht, zugelassen werden.

In diesem Falle muss der Stimmberechtigte dafür besorgt sein, dass ihm das vorgesehene Stimmaterial vermittels einer ermächtigten Person nach seiner Wahl geliefert wird. Diese Person ist zur Entgegennahme des Stimmaterials nur befugt, wenn sie anlässlich des Gesuchs das Arztzeugnis oder die Bescheinigung der Krankenanstalt vorweist.

Die Stimmbürger, deren andauernde Gebrechlichkeit durch eine ärztliche Bescheinigung festgestellt wurde, sind auf einmaliges ausdrückliches Gesuch hin zur Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege während der ganzen kommunalen Verwaltungsperiode zugelassen. In diesem Fall stellt die Gemeinde das Stimmaterial anlässlich jedes Urnenganges unaufgefordert zu.

Die briefliche Stimme muss einem schweizerischen Postbüro übergeben werden.

Art. 9

Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

g) **Stimmen durch Vollmacht**

Art. 10

Der Gemeinderat kann beschliessen, die Urnen ab Donnerstag mittag zu öffnen.

IV. Vorzeitige Öffnung des Stimmbüros

Die Gemeinden sind jedoch verpflichtet, am Samstag, welcher dem Abstimmungssonntag vorausgeht, ein Stimmbüro zu öffnen. Diese vorzeitige Öffnung vom Samstag muss mindestens eine Stunde betragen. Die Öffnungszeiten sind in der Einberufung zur Urversammlung angegeben (Art. 27 WAG).

Art. 11

Für die kantonalen Abstimmungen werden die Stimmzettel vom Staat geliefert und die Gemeinden besorgen deren Verteilung an jeden Stimmbürger (Art. 28 WAG).

V. Stimmmaterial

Nach Beendigung des Urnenganges müssen die Stimmzettel in einen Umschlag gelegt werden, der zu verschliessen, zu versiegeln und von allen Mitgliedern des Büros zu unterzeichnen ist. Mit dem Stimmenverzeichnis ist gleich zu verfahren.

Die detaillierten Bestandesaufnahmen sowie die Stimmzettel müssen während fünfzehn Tagen aufbewahrt werden, damit sie im Falle einer Einsprache gegen die Abstimmung eingesehen werden können. Sofern keine Einsprache erfolgt ist, werden sie nach Ablauf dieser Frist in Gegenwart des Büros vernichtet.

Art. 12

Dem Stimmberechtigten wird am Eingang der Stimmkabine persönlich ein Briefumschlag übergeben, in den er den Stimmzettel legt.

VI. Stimmabgabe

Der Stimmberechtigte übt sein Stimmrecht aus, indem er persönlich seinen Briefumschlag in die Urne legt (Art. 40 WAG).

Art. 13

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular für jede Frage ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen. Die Richtigkeit des Protokolls ist durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen.

VII. Übermittlung der Ergebnisse

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten in vollen Buchstaben zu wiederholen, um keinen Zweifel bestehen zu lassen.

Ein authentisches Doppel dieses Protokolls wird nach Abschluss der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt, während ein zweites Doppel sofort an den Regierungsstatthalter des Bezirks

übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Die Munizipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort telefonisch in Kenntnis zu setzen.

Verzögerungen bei der Übermittlung der Abstimmungsverbale und **der telefonischen Mitteilungen** werden mit einer Busse bis zu Fr. 1000.– bestraft.

Art. 14

VIII. Beschwerden

Allfällige Beschwerden bezüglich der Abstimmung sind unter Verfallstrafe, unter Depot von Fr. 500.–, innert sechs Tagen seit der Veröffentlichung der Ergebnisse des Urnenganges im Amtsblatt schriftlich auf dem Wege über die Staatskanzlei an den Grossen Rat einzureichen (Art. 53 WAG).

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

Art. 15

IX. Verschiedenes

Für die kantonalen Abstimmungen sind alle Vorschriften des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit seinen Abänderungen vom 17. November 1983 anwendbar.

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 6. März 1991 um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, 14., 21. und 28. April 1991 veröffentlicht und in allen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 13. März 1991

betreffend die Verkehrsbeschränkungen von Motorfahrzeugen auf gewissen Strassen und Wegen des Kantons

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 3 und 9 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG) und seine verschiedenen Verordnungen;

Eingesehen das Ausführungsgesetz vom 30. September 1987 über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr (AGSVG);

Eingesehen die Verordnung vom 5. September 1979 über die Strassensignalisation (SSV);

Auf Antrag des Baudepartementes und des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes,

beschliesst:

ERSTES KAPITEL
Geltungsbereich

Art. 1

Geltungsbereich

[1]Der vorliegende Beschluss regelt die Verkehrsbeschränkungen auf gewissen Kantonsstrassen und kantonalen Wegen.

[2]Vorbehalten bleibt die auf die Autobahnen, Autostrassen und Hauptstrassen anwendbare Bundesgesetzgebung.

ZWEITES KAPITEL
Verkehrsbeschränkungen und Bewilligungen

Art. 2

Gewicht, Breite

[1]Die Motorfahrzeuge, deren Breite oder Gesamtgewicht die von der Bundesgesetzgebung zugelassenen Höchstwerte nicht überschreiten, sind auf sämtlichen Kantonsstrassen und kantonalen Wegen zugelassen, es sei denn eine besonders genehmigte Signalisation schreibe eine niedrigere Breite und ein niedrigeres Gewicht vor.

[2]Die aus der genehmigten Signalisation hervorgehenden Verkehrsbeschränkungen sind vollstreckbar (Art. 107 SSV).

[3]Der Staaatsrat bestimmt die ständigen Verkehrsbeschränkungen, insbesondere der auf Kantonsstrassen und kantonalen Wegen anwendbaren Ausmasse und Gewichte.

[4]Unter Vorbehalt der diesbezüglichen Bundesgesetzgebung, insbesondere von Artikel 9 SVG, berücksichtigt er den Fahrbahnzustand und deren Bauwerke.

Art. 3

Sonderbedingungen

Im Einvernehmen mit dem Justiz-, Polizei und Militärdepartement kann das Baudepartement, falls es die Umstände erfordern, vorübergehend den Verkehr auf einer Strasse verbieten, eine Einbahn festsetzen oder das Tonnengewicht oder die Ausmasse der Fahrzeuge beschränken.

Art. 4

Ausserordentliche Ausmasse und Gewichte

[1]Ausnahmen zu den Normen über die Ausmasse und das Höchstgewicht werden vom Baudepartement unter den Bedingungen von Artikel 6 AGSVG und gegebenenfalls unter gewissen Bedingungen gewährt. Die diesbezüglichen Bestimmungen der Verkehrsregelnverordnung (Art. 64 ff., insbesondere Art. 78 und 80 SVV) bleiben vorbehalten.

[2]Die Bewilligungen sind spätestens vier Tage vor der Ausführung des Transportes zu verlangen. Erfordern die Bewilligungen eine zusätzliche Expertise oder eine Bauwerkverstärkung, so wird der Termin nach Anhörung des Gesuchstellers vom Baudepartement festgesetzt.

[3]Dasselbe Departement wird im festgesetzten Rahmen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) und dessen Dekret, welches die Kosten- und Ausgabentarife im Verwaltungsbereich festsetzt, einen Betrag von 30 Franken bis 300 Franken erheben, welcher einmal pro Jahr am 1. Januar aufgrund des Schweizer Lebenskostenindexes vom vorigen Dezember angepasst werden kann.

[4]Die vom Gesuchsteller der Kantonspolizei zu bezahlenden Begleitkosten des Geleitzuges werden gemäss den Bestimmungen

bezüglich der Kosten und Gebühren für die polizeilichen Interventionen festgesetzt.

[5] Allfällige Expertise- und Bauwerkverstärkungskosten fallen grundsätzlich zu Lasten des Gesuchstellers.

Art. 5

Nichtbewilligte Überladung, Abladen

[1] Gemäss Artikel 9, 30, 96 des SVG vom 19. Dezember 1958 und Artikel 67 der VRV wird die Kantonspolizei bis zum zugelassenen Höchstgewicht das Abladen sämtlicher Motorfahrzeuge befehlen, die ohne Bewilligung mit einer Überladung fahren, ohne Benachteiligung der für die diesbezüglichen Vorschriftsübertretungen auszusprechende Busse, wobei die Kosten für die Feststellung des Gewichtes zu Lasten des Gesuchstellers fallen.

[2] Im Hinblick auf eine Gewichtsfeststellung mit Hilfe von offiziellen Waagen können die mit den Kontrollen beauftragten Polizeiorgane die Lastwagen von der Fahrtroute ableiten.

Art. 6

Veranstaltungen

[1] Die Durchführung von Veranstaltungen auf der öffentlichen Strasse ist einer Bewilligung des Justiz-, Polizei- und Militärdepartement im Einverständnis mit dem Baudepartement und nach Anhören der betreffenden Gemeinde untergeordnet.

[2] Die vom Ordnungs- und Sicherheitsdienst verursachten Kosten werden nach Artikel 4 verrechnet.

Art. 7

Für den Verkehr gesperrte öffentliche Strassen

[1] Auf Kantonsstrassen und Kantonswegen, die für den Verkehr verboten sind, kann der Staatsrat unter gewissen Bedingungen eine Bewilligung erteilen.

[2] Auf Gemeindestrassen und Gemeindewegen ist hierfür der Gemeinderat zustandig.

Art. 8

Verpflichtungen der Gemeinden

[1] Die Gemeinden sind verpflichtet, für das Anbringen und den Unterhalt der Verkehrsbeschränkungsignalisation auf Gemeindestrassen und Gemeindewegen zu sorgen.

[2] Die Genehmigung dieser Anordnung durch die kantonale Signalisationskommission bleibt vorbehalten.

DRITTES KAPITEL
Gemeinsame Bestimmungen

Art. 9

Rechtswege

[1] Das Beschwerdeverfahren für die in Anwendung des vorliegenden Beschlusses gefällten Entscheide ist im Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) geregelt.

[2] Vorbehalten bleibt das im Artikel 3 SVG festgesetzte Beschwerderecht und jenes, welches für die von der Strassensignalisationskommission gefassten Beschlüsse vorgesehen ist.

Art. 10

Übertretungen, Bussen

[1] Motorfahrzeuglenker, welche gegen die Vorschriften des vorliegenden Beschlusses verstossen, werden vom Justiz-, Polizei- und Militärdepartement mit einer Busse bestraft.

[2]Das Beschwerde- und Einspracheverfahren wird durch die diesbezügliche (Art. 14 AGSVG) kantonale Gesetzgebung geregelt.

[3]Der Arbeitgeber oder der Vorgesetzte, welcher einen Fahrer zum Begehen einer Tat anregt, die laut dem vorliegenden Beschluss strafbar ist, oder welcher einen solchen Verstoss nicht nach seinen Möglichkeiten verhindert, wird mit derselben Busse wie der Fahrer bestraft.

Art. 11

[1]Der vorliegende Beschluss hebt alle gegenteiligen Bestimmungen auf, insbesondere den diesbezüglichen Beschluss vom 1. März 1966. Aufhebung

[2]Der vorliegende Beschluss tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 13. März 1991

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 13. März 1991

betreffend Änderungen des Normalarbeitsvertrages für das im Verkauf beschäftigte Personal des Detailhandels vom 10. Juli 1985

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 44 Absatz 10 des Einführungsgesetzes vom 15. Mai 1912 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch betreffend die zuständige Behörde für die Aufstellung von Normalarbeitsverträgen;

Eingesehen Artikel 359*a* des Schweizerischen Obligationenrechtes;

Nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;

Eingesehen, dass die inbezug auf den im kantonalen Amtsblatt vom 8. Februar 1991 veröffentlichten Entwurf der Abänderungen innert der gesetzlichen Frist eingegangene Bemerkung geprüft wurde;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes;

beschliesst:

Art. 1

Die Artikel 4, 8, 13 und 15 des Normalarbeitsvertrages für das im Verkauf beschäftigte Personal des Detailhandels vom 10. Juli 1985, werden wie folgt abgeändert und ergänzt (Änderungen in Fettdruck):

Art. 4 (neuer Wortlaut)

Der Arbeitgeber gewährt dem Arbeitnehmer zwei bezahlte freie Tage pro Jahr um Kurse und Vorträge, die seine berufliche Weiterbildung fördern, zu besuchen. Berufliche Weiterbildung

Art. 8 (neuer Wortlaut)

Arbeitszeit

[1]Die wöchentliche Höchstarbeitszeit beträgt:

a) 43 Stunden für die vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer in Handelsbetrieben, die im gleichen oder benachbarten Gebäude insgesamt mehr als 20 Arbeitnehmer im Verkauf beschäftigen;

b) 44 Stunden im Jahresdurchschnitt in den übrigen Betrieben und Fremdenverkehrsstationen. Die wöchentliche Arbeitszeit darf aber 48 Stunden nicht übersteigen.

[2]**Tägliche Pausen am Vormittag und Nachmittag von je 15 Minuten sind in der wöchentlichen Höchstarbeitszeit inbegriffen.**

[3]Bei der Festsetzung des Arbeitsplanes soll der Arbeitgeber, soweit es mit den Interessen des Betriebes vereinbar ist, den Wünschen der Arbeitnehmer Rechnung tragen.

Art. 13 (neuer Wortlaut)

Löhne

[1]Der Lohn soll den Aufgaben der Ausbildung, den Fähigkeiten und den Dienstjahren des Arbeitnehmers Rechnung tragen.

[2]Der Lohn ist monatlich zu bezahlen. Die Auszahlung hat bis spätestens am 3. des folgenden Monats zu erfolgen.

[3]**Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages, werden um 7% erhöht (Teuerungsausgleich 6,4%, Lohnerhöhung 0,6%), stabilisiert auf 123,6 Punkte des Landesindexes der Konsumentenpreise.**

Die neue Skala der Minimallöhne wird wie folgt festgelegt:

		ab 1. Dienstjahr im Beruf	ab 3. Dienstjahr im Beruf	ab 5. Dienstjahr im Beruf
Im Verkauf festangestelltes Personal ohne Ausbildung bis zum erfüllten 18. Altersjahr		Fr. 1685.—		
Im Verkauf beschäftigtes Personal ohne eidgenössisches Fähigkeitszeugnis nach erfülltem 18. Altersjahr		Fr. 2079.—	Fr. 2191.—	Fr. 2439.—
Im Verkauf beschäftigtes Personal mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis und Verkäuferin mit gleichwertiger Ausbildung				
– Ausbildung zwei Jahre		Fr. 2382.—	Fr. 2573.—	Fr. 2921.—
– Ausbildung drei Jahre		Fr. 2494.—	Fr. 2798.—	Fr. 3033.—
Im Verkauf beschäftigtes Aushilfspersonal im Stundenlohn:				
– qualifizierte Aushilfen		Fr. 14.15		
– nichtqualifizierte Aushilfen		Fr. 12.50		

[4]Die Löhne werden jedes Jahr in Berücksichtigung der Wirtschaftslage sowie der eventuellen Teuerung geprüft.

Art. 15 (neuer Wortlaut)

Kurzabsenzen

Der Arbeitnehmer hat in folgenden Fällen Anspruch auf bezahlte freie Tage:

a) Heirat . . . . . drei Tage

b) Geburt eines Kinders . . . . . ein Tag

c) Todesfall: Ehegatte, Kind, Vater oder Mutter .	drei Tage
d) Todesfall; Bruder, Schwester, Schwiegereltern	zwei Tage
e) Todesfall: Schwager oder Schwägerin	ein Tag
f) Wohnungswechsel	ein Tag
g) Waffeninspektion	ein halber Tag
***h)* Todesfall: Grossvater, Grossmutter, Tante, Onkel**	**ein Tag**

Art. 2

Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

Art. 3

Diese Abänderungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Wallis in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 13. März 1991 um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 20. März 1991

über die Inkraftsetzung des Dekrets vom 21. Juni 1990 betreffend die Anwendung der Bundesgesetzgebung über Umweltschutz

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 53, Ziffer 2, und 100 der Kantonsverfassung;
Eingesehen den Artikel 42 des obgenannten Dekrets;
Eingesehen die Genehmigung des Dekrets sowie des Reglements über die Umweltverträglichkeitsprüfung durch den Bundesrat am 6. März 1991;
Auf Antrag des Departements für Umwelt und Raumplanung,

beschliesst:

Einziger Artikel

Das Dekret vom 21. Juni 1990 betreffend die Anwendung der Bundesgesetzgebung über Umweltschutz wird im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht um am 1. April 1991 in Kraft zu treten.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 20. März 1991.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 20. März 1991

über den Generaltarif der Bergführer im Wallis

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen des Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Mai 1952 betreffend die Bergführer und die Skilehrer;

Nach Anhören der in Artikel 2 des erwähnten Gesetzes vorgesehenen Kommission;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

I. KAPITEL
Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieser Generaltarif regelt die Minimalansätze für die Entschädigung der Bergführer. Der Tarif NV (nach Vereinbarung; SE – selon entente) überlässt die Höhe des Tourenansatzes dem Bergführer.

Art. 2

[1] Für jede im Generaltarif nicht angegebene Tour ist auf Grund eines Minimaltarifs von Fr. 300.– pro Tag eine vorherige Vereinbarung zwischen dem Gast und dem Bergführer notwendig. Für die Höhe der Entschädigung ist der Tarif gleichartiger Touren massgebend.

[2] Werden zwei oder mehr Gipfel, welche im Generaltarif nicht aufgeführt sind, an einem Tag bestiegen, wird der Tarif vorher aufgrund des obigen Minimaltarifes mit dem Gast vereinbart.

Art. 3

[1] Wenn sich mehr als zwei Personen mit einem Bergführer auf eine Tour begeben, so kann für jede weitere Person ein Zuschlag von 10 Prozent (für Touren gemäss Tarif) berechnet werden, höchstens jedoch 50 Prozent. Der Bergführer hat die Pflicht, die Teilnehmerzahl entsprechend der Schwierigkeit der Tour zu begrenzen.

[2] Bei Touren, welche im Generaltarif mit einem Stern (*) bezeichnet sind, kann schon für die zweite Person ein Zuschlag von 20 Prozent des Tarifs verlangt werden.

Art. 4

Erstreckt sich das Engagement des Bergführers über mehr als drei Tage, kann anstelle des Tourenansatzes ein Taggeld in der Höhe des Minimaltarifes vereinbart werden. Dazu kommt der Gipfelzuschlag, welcher 30 Prozent des Gipfeltarifs beträgt. Der so erhaltene Tagesansatz darf jedoch den normalen Gipfeltarif nicht übersteigen.

Art. 5

Alle mit jedwelchen Transportmitteln erreichbaren, nicht tarifierten Skitouren mit Bergführern werden gemäss Minimaltarif berechnet.

Art. 6

Hüttenaufstiege als solche werden nach Artikel 2 berechnet, wenn diese mit den Gästen ausgeführt werden. Eine Ausnahme bilden speziell tarifierte Aufstiege.

Art. 7

Verpflegung, Übernachten in den Hütten und Hotels sowie die Tagesverpflegung auf Touren fallen zu Lasten des Gastes, ebenso alle Reisespesen.

Art. 8

Für Ruhe- und Wartetage, die auf Verlangen des Gastes oder aufgrund der Witterung eingeschaltet werden, steht dem Bergführer eine Tagesentschädigung in Höhe des Minimaltarifs zu.

Art. 9

Wenn der Bergführer nach Vollendung des Engagements noch einem weiteren Tag zur Heimreise benötigt, so hat er neben Entschädigung der Reisekosten noch Anspruch auf die Tagesentschädigung in der Höhe des Minimaltarifs.

Art. 10

[1] Falls ein Gast sein Engagement (aus welcher Ursache auch immer) nicht mehr einhalten kann, muss er 50 Prozent der abgemachten Summe entrichten. Angefangene Tage oder Touren werden hierbei jedoch voll verrechnet.

[2] Falls die beabsichtigte Tour nach der Übernachtung aus Witterungsgründen nicht in Angriff genommen werden kann, hat der Bergführer Anrecht auf eine angemessene Entschädigung.

[3] Fälle, welche in den allgemeinen Bestimmungen nicht angegeben sind, werden zwischen dem Gast und dem Bergführer vereinbart.

Art. 11

Die Aspirantentarife betragen 75 Prozent der Bergführertarife.

Art. 12

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen und das Unterschreiten dieses Generaltarifs können vom Volkswirtschaftsdepartement bestraft werden. Dieser Entscheid kann Gegenstand einer Einsprache und einer Berufung an den Instruktionsrichter sein.

Art. 13

Der vorliegende Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht um am 1. April 1991 in Kraft zu treten. Er hebt denjenigen vom 22. April 1987 auf.

II. KAPITEL
Gipfeltarif

Tour - Course *Route - Itinéraire*	*Altitude* *Höhe*	*Prix Fr.* *Preis Fr.*
1. Furkagebiet - Région de la Furka		
Dammastock (1 Tag - 1 jour)	3634	360.–
Furkahorn grosses - grand * Süd-Ostgrat - arête sud-est	3169	360.–
Furkahorn kleines - petit Südgrat - arête sud	3026	310.–
Furkahorn kleines - petit Anderrüthi		320.–
Galenstock von der Furka (1 Tag) - depuis la Furka (1 jour) . .	3583	360.–
Gletschhorn Südgrat - arête sud	3305	330.–
Muttenhorn gross - grand	3099	320.–

Tour - Course *Route - Itinéraire*	*Altitude* *Höhe*	*Prix Fr.* *Preis Fr.*
2. Jungfraugebiet - Région de la Jungfrau		
Dreieckhorn von Konkordiahütte - depuis la cabane Concordia .	3810	620.–
Dreieckhorn von Mittelaletschbiwak - depuis le bivouac de Mittelaletsch		570.–
Fiescherhorn grosses - grand	4049	700.–
Fiescherhorn hinteres - arrière	4025	700.–
Finsteraarhorn	4274	700.–
Gletscherhorn von Konkordiahütte - de la cabane Concordia . .	3983	600.–
Grünegghorn	3788	560.–
Grünhorn grosses - grand	4048	700.–
Jungfrau Normalroute - voie normale	4158	700.–
Jungfrau *Ostgrat - arête est		NV-SE
Kranzberg	3664	560.–
Mönch Normalroute - voie normale	4099	600.–
Mönch Westgrat - arête ouest		620.–
Trugberg	3933	560.–
Wannenhorn grosses - grand	3905	580.–
Wannenhorn kleines - petit	3706	570.–
3. Gomsgebiet - Région de la vallée de Conches		
Blinnenhorn	3252	330.–
Cherbadung	3209	370.–
Helsenhorn vom Ritterpass - depuis le col Ritter	3274	330.–
Hohsandhorn	3182	350.–
Ofenhorn (1 Tag - 1 jour)	3235	350.–
4. Aletschgebiet - Région d'Aletsch		
Aletschhorn von Oberaletsch - depuis Oberaletsch	4195	650.–
Aletschhorn vom Mittelaletschbiwak - du bivouac Mittelaletsch		650.–
*Aletschhorn Haslerripe	4195	750.–
Aletschhorn kleines - petit	3026	560.–
*Distelberg	3127	570.–
Fusshorn grosses - grand Normalroute - voie normale	3626	550.–
Fusshorn grosses - grand *Westgrat - arête ouest		580.–
Grisighorn Westgrat - arête ouest	3177	320.–
*Lonzahörner		590.–
Lötschentaler Breithorn	3784	580.–
Nesthorn Normalroute - voie normale	3824	620.–

Tour - Course *Route - Itinéraire*	*Altitude* *Höhe*	*Prix Fr.* *Preis Fr.*
Nesthorn		
* Ostsporn - éperon est		700.–
Sattelhorn	3741	560.–
Schinhorn	3796	560.–
Torberg		
* Ostsporn - éperon est	3325	580.–
5. Simplongebiet - Région du Simplon		
Bortelhorn	3194	370.–
Breithorn	3401	330.–
Fletschhorn über Fletschjoch und Nordgrat		
par Fletschjoch - arête nord	3996	550.–
Fletschhorn		
über Nord-Ostwand - par la paroi nord-est		NV-SE
Fletschhorn		
über Lagginbiwak - par le bivouac Laggin	3996	550.–
Monte Leone	3553	360.–
Monte Leone		
Nordwand - face nord		NV-SE
Wasenhorn	3246	320.–
6. Baltschieder-Bietschhorngebiet		
Région Baltschieder-Bietschhorn		
Baltschiederhorn nördliches - nord		
* über Südgrat - par l'arête sud	3509	610.–
Baltschiederhorn nördliches und Gredetschhörnli		
Überschreibung - traversée		NV-SE
Baltschiederhorn südliches - sud		
* Überschreitung Süd-Nord - traversée sud-nord	3202	480.–
Baltschiederhorn südliches und Baltschiederturm		
* Überschreitung - traversée		550.–
Bietschhorn		
Ostsporn mit Abstieg über Nord- oder Westgrat		NV-SE
Bietschhorn		
Südostgrat - arête sud-est		NV-SE
* Bietschhorn		
Nordgrat über Baltschiederjoch - arête nord		
Baltschiederjoch	3934	590.–
Breithorn		
über Baltschiederlücke und Gredetschjoch		
par Baltschiederlücke et Gredetschjoch	3785	500.–
Breithorn		
* über Blanchetgrat - par l'arête Blanchet		640.–
Breithorn		
über Südwestgrat - par l'arête sud-ouest		550.–
Breitlauihorn		
Süd oder Westgrat - arête sud ou ouest	3655	510.–
Gredetschhörnli		
über Baltschiederlücke und Gredetschjoch		
par Baltschiederlücke et Gredetschjoch	3446	500.–

Tour - Course *Route - Itinéraire*	*Altitude* *Höhe*	*Prix Fr.* *Preis Fr.*
Gredetschhörnli Südwestwand - paroi sud-ouest		NV-SE
Jägihorn südliches - sud *Südostgrat - arête sud-est	3407	540.–
Jägihorn südliches - sud Südpfeiler und Varianten Südwestwand pilier sud - paroi sud-ouest		NV-SE
Jägihörner Überschreitung Süd-Nord - traversée sud-nord		NV-SE
Nesthorn über Baltschiederlücke und Gredetschjoch par Baltschiederlücke et Gredetschjoch	3824	550.–
Stockhorn *Südgrat - arête sud	3212	640.–
Stockhorn Ostgrat - arête est		480.–
Stockhorn Rote Wand und andere Varianten paroi rouge et autres variantes		NV-SE
Stockhorn-Bietschhorn Überschreitung - traversée		NV-SE
Tieregghorn über Ostgrat - par l'arête est	3075	480.–
Wilerhorn von Süden - depuis le sud	3307	460.–
Wiwannihorn ab Ausserberg - depuis Ausserberg	3001	340.–
Wiwannihorn-Augstkummenhorn Überschreitung - traversée		370.–
7. Gebiet Lötschental - Région du Lötschental		
Aletschhorn *über Sattelhorn - par le Sattelhorn	4195	690.–
Aletschhorn *über Haslerrippe, Belalp par Haslerrippe à Belalp		720.–
Aletschhorn Beichpass, Traversierung nach Konkordia Beichpass, traversée sur Konkordia		690.–
Aletschhorn über Beichpass - par le Beichpass		670.–
Aletschhorn - Dreieckhorn - Konkordia		690.–
Anengrat Traversierung - traversée	3716	560.–
Ausserberg über Baltschiederjoch Ausserberg par le Baltschiederjoch	3214	370.–
Balmhorn *Gitzigrat nach Schwarenbach arête Gitzi-Schwarenbach	3699	540.–
Balmhorn *Gitzigrat und Verbindungsgrat zum Altels, nach Schwarenbach		590.–

Tour - Course *Route - Itinéraire*	*Altitude* *Höhe*	*Prix Fr.* *Preis Fr.*
Balmhorn * Gitzigrat und Wildelsiggrat arête Gitzi et Wildelsig.		590.–
Baltschiederjoch-Baltschiederlücke-Gredetsch nach Belalp oder Riederalp sur Belalp ou Riederalp		400.–
Belalp über Beichpass Belalp par le col Beichpass	3128	380.–
Bietschhorn über West oder Nordgrat - par l'arête ouest ou nord	3934	590.–
Bietschhorn * Ostsporn oder Ostwandrippen		640.–
Bietschhorn * vom Baltschiederjoch - depuis Baltschiederjoch		590.–
Bietschhorn * über Südostgrat - par l'arête sud-est		NV-SE
Breitlauihorn	3655	550.–
Breitlauihorn West und Südgrat - arête ouest et sud		560.–
Burstspitzen Traversierung - traversée	3195	370.–
Distlighorn über Beichpass - par le Beichpass	3718	550.–
Ebnefluh	3962	550.–
Ebnefluh-Gletscherhorn-Jungfraujoch	3983	630.–
Eggishorn über Lötschenlücke Eggishorn par Lötschenlücke	3178	550.–
Faldumrothorn	2832	310.–
Ferdenrothorn von Süden - depuis le sud	3180	310.–
Ferdenrothorn Traversierung von Norden nach Süden traversée nord-sud		330.–
Ferdenrothorn Abstieg nach Leukerbad descente sur Loèche-les-Bains		340.–
Finsteraarhorn Abstieg nach Grimsel - descente par le Grimsel	4274	NV-SE
Gletscherhorn von Hollandiahütte - de la cabane Hollandia		560.–
Grosshorn von der Hintere Lücke - depuis Hintere Lücke	3762	430.–
Grosshorn vom Schmadrijoch - depuis ...		480.–
Grosshorn Abstieg nach Lauterbrunnen (1 Tag) descente sur... (1 jour)		560.–
Grosshorn * über Ostgrat - par l'arête est		570.–

Tour - Course *Route - Itinéraire*	*Altitude* *Höhe*	*Prix Fr.* *Preis Fr.*
Grünhorn gross - grand mit Anmarsch über Lötschenlücke montée par Lötschenlücke	4043	NV-SE
Hockenhorn	3293	310.–
Hockenhorn mit Abstieg nach Kandersteg descente sur Kandersteg		330.–
Hockenhorn und kleines Hockenhorn Hockenhorn et petit Hockenhorn		330.–
Hohgleifen	3278	330.–
Jungfrau mit Anmarsch über Lötschenlücke montée par Lötschenlücke	4099	NV-SE
Jungfraujoch	3475	550.–
Jägihorn	3406	560.–
Jägihorn * über Südgrat - par l'arête sud		580.–
Jägiknubel Traversierung - traversée	3124	330.–
Jägiknubel über Nordgrat - par l'arête nord		360.–
Krindelspitzen Traversierung - traversée	3017	370.–
Lauterbrunnen über Petersgrat Lauterbrunnen par le Petersgrat	3126	330.–
Lauterbrunnen über Wetterlücke Lauterbrunnen par la Wetterlücke	3178	330.–
Lauterbrunner Breithorn	3782	450.–
Lauterbrunner Breithorn über Schmadrijoch - par Schmadrijoch		480.–
Lauterbrunner Breithorn mit Übernachten - avec la nuitée		560.–
Lauterbrunner Breithorn Übernachten, Abstieg nach Lauterbrunnen oder Kandersteg		580.–
Leukerbad über Gitzifurgge Loèche-les-Bains par Gitzifurgge	2925	310.–
* Lonzahörner ab Fafleralp, Ostgipfel - de Fafleralp, sommet est	3560	380.–
* Lonzahörner Überschreitung mit Übernachten traversée avec nuitée		590.–
Lötschenlücke-Oberaarjoch-Grimsel (3 Tage - 3 jours)	3286	780.–
Lötschentaler Breithorn	3784	530.–
Lötschentaler Breithorn Grat zum Breitlauihorn - l'arête vers le Breitlauihorn		640.–
Lötschentaler Breithorn * über Blanchetgrat - par l'arête Blanchet		640.–

Tour - Course *Route - Itinéraire*	*Altitude* *Höhe*	*Prix Fr.* *Preis Fr.*
Lötschentaler Breithorn *Nordwand - face nord		740.–
Mittaghorn mit Übernachten - avec nuitée	3895	550.–
Mittagorn Traversierung - traversée		560.–
Mönch mit Anmarsch über Lötschenlücke montée par Lötschenlücke	4048	NV-SE
Nesthorn	3824	560.–
Petersgrat Kanderfirn - Kandersteg		330.–
Petersgrat retour von Fafler oder Lauchernalp retour de Fafler ou Lauchernalp		310.–
Petersgrat-Gamchilücke nach Kiental - descente Kiental		350.–
Raron über Schafberg Rarogne par le Schafberg	3165	550.–
Riederalp über Beichpass Riederalp par le Beichpass		400.–
Sackhorn	3212	310.–
Sackhorn über Westgrat - par l'arête ouest		330.–
Sattelhorn	3741	540.–
Schinhorn *Überschreitung vom Langgletscher traversée depuis Langgletscher	3796	630.–
Schinhorn Westwand vom Langgletscher paroi ouest depuis Langgletscher		NV-SE
Spalihorn Westturm - tour ouest		310.–
Spalihorn Ostturm - tour est	2457	330.–
Spalihorn West- und Ostturm - tour ouest et est		340.–
Strahlhorn	3194	330.–
Tellispitzen Traversierung - traversée	3082	350.–
Tennbachhorn	3012	310.–
Tennbachhorn Ostgrat vom Tellihorn - arête est depuis le Tellihorn		330.–
Tennbachhorn über Nordgrat - par l'arête nord		330.–
Tschingelhorn	3577	360.–
Tschingelhorn Abstieg nach Lauterbrunnen descente sur Lauterbrunnen		390.–
Tschingelhorn mit Übernachten - avec nuitée		550.–

Tour - Course *Route - Itinéraire*	*Altitude* *Höhe*	*Prix Fr.* *Preis Fr.*
Tschingelhorn		
mit Übernachten, Abstieg nach Lauterbrunnen . .		570.–
Wilerhorn	3307	550.–
Wilerhorn		
mit Abstieg nach Hohtenn - descente sur Hohtenn		560.–
8. Mitschabelgebiet - Région des Mischabels		
Balfrin mit Ulrichshorn		
Balfrin avec Ulrichshorn	3929	400.–
Biederhorn ganzer Grat-Ulrichshorn		
Biederhorn, toute l'arête - Ulrichshorn	3929	480.–
Distelhorn		310.–
Dom		
Ostwald nach Randa		
paroi est et descente sur Randa		NV-SE
Doms		
Normalroute - voie normale		540.–
Dom		
* Festigrat - arête Festi		520.–
* Dürrenhorn	4035	460.–
Dürrenhorn-Hohberghorn-Stecknadelhorn-Nadelh.		
* Nadelgrat - arête Nadel	4327	610.–
Gemshorn	3545	330.–
Hohberghorn		
* Nordwand - face nord	4219	480.–
Mischabeljoch		
Übernachtung - nuitée		380.–
Nadelhorn		
Normalroute - voie normale	4327	430.–
Nadelhorn und Stecknadelhorn		
nach Randa - descente sur Randa		540.–
Nadelhorn und Stecknadelhorn		470.–
* Nadelhorn und Stecknadelhorn und Hohberghorn		550.–
Nadelhorn und Ulrichshorn		440.–
Stecknadelhorn	4242	420.–
Südlenz - Dom - Hohberghorn-		
Stecknadelhorn - Nadelhorn	4327	NV-SE
Südlenz - Dom und Täschhorn		NV-SE
* Südlenz und Dom	4545	670.–
Südlenspitze		
* Eiswand - paroi de glace		590. –
* Südlenzspitze - Nadelhorn		570.–
Tälihorn		310.–
Tälihorn		
Ostgrat - arête est	3064	340.–
Täschhorn		
* über Mischabeljoch - par le Mischabeljoch . . .	4490	640.–
Täschhorn		
Ostwand - paroi est		NV-SE
Täschhorn - Dom	4545	NV-SE
Täschhorn - Dom - Südlenz - Nadelhorn		NV-SE

Tour - Course *Route - Itinéraire*	*Altitude* *Höhe*	*Prix Fr.* *Preis Fr.*
Ulrichshorn Normalroute - voie normale	3929	350.–
Ulrichshorn Abstieg nach Grächen - descente sur Grächen . .		390.–
9. Allalingebiet - Région de l'Allalin		
Allalin von der Metro - depuis le métro	4027	320.–
Allalin von Längfluh - depuis Längfluh		350.–
Allalin Ostgrat von Metro Fenster arête est, depuis fenêtre du métro		350.–
Allalin Hohlaubgrat von Britannia depuis Britannia - arête Hohlaub		370.–
Allalin Nordwand von Metro - face nord depuis le métro .		350.–
Allalin *Nordwand von Längfluh face nord depuis le Längfluh		400.–
Allalin nach Täsch - descente sur Täsch		450.–
Allalin vom Allalinpass - depuis le col Allalin		370.–
Allalin und Alphubel von Metro - depuis le métro	4206	450.–
Alphubel vom Mischabeljoch - depuis le Mischabeljoch . .	4206	420.–
Alphubel von Längfluh - depuis Längfluh		390.–
Alphubel ab Metro über Feekopf - depuis le métro par Feekopf		370.–
Alphubel nach Täsch - descente sur Täsch		450.–
Egginer *Nordwand - face nord	3366	360.–
Egginer Südgrat - arête sud		330.–
Egginer *Süd- und Nordgrat Mittaghorn arête sud et arête nord Mittaghorn		390.–
Egginer * Westgrat - arête ouest		370.–
Feekopf von Längfluh - depuis Längfluh	3888	350.–
Feekopf ab Metro - depuis le métro		320.–
Fluchthorn	3790	330.–

Tour - Course *Route - Itinéraire*	*Altitude* *Höhe*	*Prix Fr.* *Preis Fr.*
Mittaghorn Nord-Wändli - petite paroi nord	3148	310.–
Mittaghorn Westgrat - arête ouest		300.–
Rimpfischhorn *vom Adlerpass - depuis l'Adlerpass	4198	480.–
Rimpfischhorn *Nordgrat - arête nord		490.–
Rimpfischhorn Normalroute - voie normale		440.–
Strahlhorn vom Adlerpass - depuis l'Adlerpass	4190	410.–
Strahlhorn nach Zermatt - descente sur Zermatt		440.–
10. Weissmiesgebiet - Région du Weissmies		
Fletschhorn	3996	400.–
Fletschhorn und Südwestgrat - et arête sud-ouest	3996	420.–
*Fletschhorn - Lagginhorn	4010	480.–
Jägi Gendarm *und Jägigrat zurück - et Jägigrat retour		520.–
Jägigrat *Gendarm - gendarme		430.–
*Jägigrat arête Jägi	3350	430.–
Jägihorn Südgrat - arête sud		310.–
Jägihorn Ostwand - paroi est	3206	350.–
*Jägiwand - Jägihorn Paroi du Jägi - Jägihorn		360.–
Lagginhorn *vom Lagginjoch - par le Lagginjoch	4010	470.–
Lagginhorn		380.–
*Schwarzmies	3195	360.–
Weissmies von Hohsaas	4023	350.–
Weissmies von Weissmieshütte - depuis la cabane Weissmies		380.–
Weissmies *über Greissrücken und Nordgrat par Greissrücken et arête nord		450.–
Weissmies *ganzer Nordgrat - arête nord intégrale		470.–
Weissmies Traversierung - traversée		420.–
11. Übergänge Saas - Passages de la région de Saas		
Gondo über Zwichbergenpass Gondo par le Zwischbergenpass	3267	370.–

Tour - Course *Route - Itinéraire*	*Altitude* *Höhe*	*Prix Fr.* *Preis Fr.*
Grächen über Windjoch		
Grächen par Windjoch	3820	390.–
Macugnaga über Monte Moro		
Macugnaga par le Monte Moro	2868	340.–
Simplon über Rossbodenpass		
Simplon par le col du Rossboden	3166	370.–
Simplon über Simelipass		
Simplon par le col Simeli	3028	370.–
Täsch über Allalinpass		
Täsch par le col de l'Allalin	3570	370.–
Täsch über Alphubeljoch		
Täsch par Alphubeljoch	3732	360.–
Täsch über Mischabeljoch		
Täsch par Mischabeljoch	3851	430.–
Zermatt über Adlerpass		
Zermatt par l'Adlerpass	3802	380.–
Zermatt über Schwarzberg-Weisstor		
Zermatt par Schwarzberg-Weisstor	3584	400.–
12. Kleine Touren Saas - Petites courses région de Saas		
Saas Fee Felskinn - Britannia Mattmark		310.–
Saas Fee Längfluh - Britannia Mattmark		330.–
Saas Fee Längfluh - Britannia Plattjen	3030	300.–
13. Almagellertal - Région de l'Almagellertal		
Dri Hörnli		
*Abstieg Südwand - descente par la paroi sud		380.–
Dri Hörnli		
alle Routen durch die Wand		
toutes les voies de la paroi		NV-SE
*Dri Hörnli	3096	350.–
Mittelrück	3363	330.–
Mittelrück		
*Lago Maggioregrat - arête Lago Maggiore		540.–
Plattenhorn		
über Nordgrat - par l'arête nord	3300	360.–
Plattenhorn und Kranzilti		360.–
Portjengrat		
*von der Porte - depuis la porte		450.–
Portjengrat		
*über Westgrat - par l'arête ouest		390.–
Portjenhorn		
*über Nordgrat - par l'arête nord	3672	400.–
Sonnighorn		
über Nordgrat - par l'arête nord	3487	380.–
Sonnighorn		
*Schneeflanke Westgrat - flanc de neige, arête ouest		440.–
Tällihorn		330.–
Weissmies		
Rotgrat - arête Rot	4023	450.–

Tour - Course *Route - Itinéraire*	*Altitude* *Höhe*	*Prix Fr.* *Preis Fr.*
Weissmies vom Zwischbergenpass depuis le col de Zwischbergen		410.–
Weissmies Traversierung - traversée		420.–
14. Mattmarkgebiet - Région de Mattmark		
Saas Fee Felskinn - Britannia Mattmark		310.–
Saas Fee Längfluh - Britannia Mattmark		330.–
Saas Fee Längfluh - Britannia Plattjen	3030	300.–
15. Sankt-Niklausgebiet - Région de Saint-Nicolas		
Balfrin von der Bordier - depuis Bordier	3795	350.–
Bishorn von der Topalihütte - depuis la cabane Topali		510.–
Bishorn, von Turtmannhütte - de la cabane Turtmann mit Abstieg nach Zinal - descente sur Zinal	4134	440.–
Brunegghorn gewöhnlicher Weg - voie normale	3838	420.–
Brunegghorn Wand - paroi		560.–
Dom * über Festigrat - arête Festi	4480	520.–
Dom * über Hohberggletscher - par le glacier Hohberg		520.–
Dürrenhorn von Bordier oder Domhütte depuis les cabanes Bordier ou Dom	4034	460.–
Grabenhorn von der Domhütte - depuis la cabane Dom	3371	370.–
Hochgwächte von der Domhütte - depuis la cabane Dom	3739	350.–
Hohberghorn von Bordier - depuis Bordier	4242	460.–
Hohberghorn - Stecknadelhorn - Nadelhorn Ulrichshorn	4327	620.–
Hohberghorn - Stecknadelhorn - Nadelhorn	4327	550.–
Hohberghorn - Wand - paroi von Bordier - depuis Bordier	4242	NV-SE
Leiterspitzen	3218	420.–
Mettelhorn	3406	320.–
Mettelhorn Übernachtung in der Weisshornhütte Nuitée à la cabane Weisshorn		370.–
Mischabelbiwak bivouac du Mischabel		430.–
Nadel - Stecknadelhorn von Bordier - depuis Bordier	4327	510.–
Nadelhorn - Ulrichhorn von Bordier - depuis Bordier		450.–

Tour - Course *Route - Itinéraire*	*Altitude* *Höhe*	*Prix Fr.* *Preis Fr.*
Schallihorn		500.–
Stecknadelhorn	4292	420.–
Stecknadelhorn - Nadelhorn von Bordier - depuis Bordier	4327	540.–
Südlenz mit Abstieg nach Randa - descente sur Randa	4294	490.–
Südlenz bis und mit Dürrenhorn jusqu'au Dürrenhorn y.c. nach Randa - sur Randa	4294	NV-SE
Südlenz bis und mit Hohberghorn jusqu'au Hohberghorn y.c. nach Randa - sur Randa	4294	NV-SE
Südlenz und Nadelhorn Abstieg - Bordier oder Saas Fee descente sur Bordier ou Saas Fee	4294	570.–
Täschhorn von der Domhütte - depuis la cabane Dom	4490	610.–
Täschhorn über den Grat Dom - par l'arête vers le Dom		NV-SE
Ulrichshorn von der Bordier	3925	350.–
*Weisshorn gewöhnlicher Weg - voie normale	4505	620.–
*Weisshorn über Schalligrat - par l'arête du Schalli		NV-SE
*Weisshorn über den Nordgrat - par l'arête nord		740.–
*Weisshorn Schalligrat-Nordgrat - arêtes Schalli et nord		NV-SE

16. Gebiet Zermatt - Région de Zermatt

Adlerspitze		410.–
Äbihorn		340.–
Äbihorn und Pointe de Zinal vom Arbenbiwak - depuis le bivouac de l'Arben		430.–
Äschihorn		340.–
Allalinhorn Abstieg nach Saas - descente sur Saas		520.–
Allalinhorn Südgrat über Feekopf zurück - arête sud retour Feekopf		550.–
Allalinhorn mit Feekopf Allalinhorn avec Feekopf	4027	490.–
Alphubel Normalroute - voie normale	4206	410.–
Alphubel Eisnase - Nez de glace		430.–
Alphubel Rotgrat - arête Rot		580.–

Tour - Course *Route - Itinéraire*	*Altitude* *Höhe*	*Prix Fr.* *Preis Fr.*
Alphubel Traversierung über Mischabeljoch traversée par Mischabeljoch		490.–
Alphubel Westgrat - arête ouest		660.–
Alphubel West Rippe		720.–
Alphubel mit Abstieg nach Saas - avec descente sur Saas		430.–
Breithorn ab Klein Matterhorn - depuis le Petit-Cervin	4160	330.–
Breithorn ab Gandegg-Hütte - depuis la cabane Gandegg		430.–
Breithorn ab Klein Matterhorn mit Abstieg Gandegg depuis Petit-Cervin avec descente Gandegg		350.–
Breithorn Klassische Route Westseite voie classique, côté ouest		440.–
Breithorn Triftjegrat - arête du Triftje		640.–
Breithorn Traversierung - traversée		610.–
Breithorn ½ Traversierung - ½ traversée		430.–
Castor ab Klein Matterhorn - depuis le Petit-Cervin	4226	410.–
Castor Überschreitung zur Sellahütte traversée sur cabane Sella		410.–
Castor ab Monte Rosa-Hütte - depuis la cabane Mont-Rose		490.–
Castor - Pollux ab Sellahütte der Klein Matterhorn depuis Sella ou Peit-Cervin		550.–
Cima di Jazzi	3804	340.–
* Dent Blanche Normalroute, von Schönbühl voie normale de la cabane de Schönbühl	4356	620.–
* Dent Blanche Viereselsgrat - arête des Quatre-Anes		NV-SE
Dent d'Hérens Normalroute - voie normale	4171	600.–
Feekopf ab Täschalp - de Täschalp		370.–
Filarhorn		340.–
Jägerhorn	3969	430.–
Leiterspitzen	3218	420.–
Ludwigshöhe	4311	430.–

Tour - Course *Route - Itinéraire*	*Altitude* *Höhe*	*Prix Fr.* *Preis Fr.*
Lyskamm ab Monte Rosa-Hütte depuis la cabane Mont-Rose	4527	550.–
Lyskamm ab Margherita oder Gnifetti depuis Margherita ou Gnifetti		450.–
Lyskamm Traversierung ab Monte Rosa-Hütte traversée depuis la cabane Mont-Rose		620.–
Lyskamm Traversierung ab Margherita oder Gnifetti traversée depuis Margherita ou Gnifetti		520.–
Lyskamm-Castor ab Margherita oder Gnifetti depuis Margherita ou Gnifetti		610.–
Lyskamm-Castor ab Monte Rosa-Hütte depuis la cabane Mont-Rose		720.–
Lyskamm - Castor - Pollux ab Monte Rosa-Hütte depuis la cabane Mont-Rose		850.–
Lyskamm - Castor - Pollux ab Margherita oder Gnifetti depuis Margherita ou Gnifetti		750.–
Matterhorn - Cervin Hörnligrat - arête du Hörnli	4476	610.–
Matterhorn - Cervin Traversierung Hörnli-Italienergrat traversée Hörnli-arête italienne		770.–
Matterhorn - Cervin Zmuttgrat - arête Zmutt		770.–
Matterhorn Klein - Petit-Cervin Westrippen Felsaufstieg - partie ouest, rocher . .		370.–
Matterhorn Klein - Petit-Cervin Nordwestgrat - arête nord-ouest	3883	400.–
Mischabelbiwak bivouac du Mischabel		430.–
Mominghorn Obere - Haut ab Rothornhütte - depuis la cabane Rothorn . . .	3983	460.–
Mont Durand (Arbenhorn)		340.–
Monte Rosa Catharinagrat - arête Catharina		NV-SE
Monte Rosa Morshead Sporn - éperon Morshead		590.–
Monte Rosa vom Silbersattel - depuis Silbersattel		620.–
Monte Rosa über Cresta Rey - par Cresta Rey		680.–
Monte Rosa Traversierung über Zumsteinspitze, ab Monte Rosahütte		720.–

Tour - Course *Route - Itinéraire*	*Altitude* *Höhe*	*Prix Fr.* *Preis Fr.*
Monte Rosa Traversierung über Zumsteinspitze, ab Cab. Margherita		570.–
Monte Rosa Dufourspitze Mont-Rose, Pointe Dufour	4563	610.–
Monte Rosa Nordend	4609	570.–
Obergabelhorn über Wellenkuppe - par la Wellenkuppe	4062	570.–
Obergabelhorn Arbgrat von Arbenbiwak arête depuis le bivouac Arben		590.–
Obergabelhorn Traversierung - traversée		650.–
Obergabelhorn Südwand - paroi sud		770.–
Obergabelhorn Südostgrat von Arbenbiwak arête sud-est depuis le bivouac Arben		680.–
Parrotspitze Pointes Parrot	4436	430.–
Parrotspitze - Ludwigshöhe - Schwarzhorn Vincentspyramide ab Monte Rosa-Hütte depuis la cabane Mont-Rose		720.–
Parrotspitze - Ludwigshöme - Schwarzhorn Vincentspyramide ab Margherita oder Gnifetti depuis... ou...		640.–
Pointe de Zinal ab Schönbühl-Hütte - depuis la cabane Schönbühl		430.–
Pointe de Zinal Südostgrat - arête sud-est		470.–
Pollux ab Klein Matterhorn - depuis le Petit-Cervin	4091	400.–
Riffelhorn Normalroute - voie normale		310.–
Riffelhorn zwei mittelschwere Aufstiege deux ascensions moyennes		330.–
Riffelhorn Thermometer, Kante oder Groganloch		340.–
Riffelhorn Matterhorncouloir - couloir Matterhorn		400.–
Rimpfischhorn ab Täschhütte - depuis la cabane Täsch	4198	470.–
Rimpfischhorn ab Fluhalp - depuis Fluhalp		470.–
Rimpfischhorn Nordgrat - arête nord		560.–
Rimpfischhorn West-Flanke - flanc ouest		560.–
Rimpfischhorn mit Abstieg nach Saas - descente sur Saas		500.–

Tour - Course *Route - Itinéraire*	*Altitude* *Höhe*	*Prix Fr.* *Preis Fr.*
Schalihorn ab Rothornhütte - depuis la cabane Rothorn . . .	3944	490.–
Schwarzhorn	4321	430.–
Signalkuppe	4556	560.–
Skitour zum Schwarztor - Gornergletscher randonnée à skis vers Schwarztor et Gornergletscher		340.–
Strahlhorn ab Fluhalp - depuis Fluhalp	4190	470.–
Strahlhorn von Schwarzberg-Weisstor depuis Schwarzberg-Weisstor		480.–
Strahlhorn mit Abstieg nach Saas descente sur Saaas		470.–
Tête Blanche Normalroute - voie normale	3724	390.–
Tête Blanche mit Abstieg in ein Nachbartal descente sur une autre vallée		460.–
Tête de Valpeline ab Schönbühl-Hütte - depuis la cabane Schönbühl		390.–
Theodulhorn		350.–
Theodulhorn und Furggrat		400.–
Trifthorn von Rothornhütte - depuis la cabane Rothorn . . .	3728	440.–
Täschhorn ab Täschhütte - depuis la cabane Täsch		680.–
Täschhorn ab Mischabelbiwak - depuis le bivouac Mischabel .		550.–
Unter Gabelhorn	3391	430.–
Vincentspyramide		430.–
Wandfluhhorn Südpfeiler - pilier sud		720.–
Wellenkuppe	3903	410.–
Zinalrothorn Normalroute - voie normale	4221	500.–
Zinalrothorn Traversierung nach Mountet - traversée sur Mountet		560.–
Zinalrothorn Rothorngrat - arête du Rothorn		590.–
Zinalrothorn vom Triftjoch über Trifthorn depuis le Triftjoch par Trifthorn		640.–
Zinalrothorn Kanzelgrat - arête Kanzel		620.–
Zumsteinspitze	4454	450.–
Übergänge nach Saas Passages sur Saas		430.–

Tour - Course *Route - Itinéraire*	*Altitude* *Höhe*	*Prix Fr.* *Preis Fr.*
17. Région val d'Anniviers - Anniviers-Gebiet		
Aiguilles de la Lé		350.–
Aiguilles de la Lé arête est - Ostgrat		350.–
Aiguilles de la Lé arête sud-est - Süd-Ostgrat		370.–
Besso voie normale - Normale Route	3667	330.–
Besso arête ouest - Westgrat		390.–
Besso *arête nord - Nordgrat		SE-NV
*Besso - Blanc de Moming		440.–
Bishorn	4134	350.–
Bishorn face nord - Nordwand		SE-NV
Blanc de Moming arête sud-ouest - Süd-Westgrat		340.–
Blanc de Moming arête blanche - Weissengrat		370.–
Col Durand - Durandpass		340.–
Col Durand descente sur Zermatt - Abstieg nach Zermatt		430.–
Couronne de Breona	3195	350.–
Crête de Milon	3691	370.–
Dent Blanche *arête des Quatre-Anes - Viereselsgrat	4356	SE-NV
Dent Blanche *arête nord - Nordgrat		SE-NV
*Dent Blanche, face nord - Nordwand		SE-NV
Dent des Rosses	3613	330.–
Diablons		330.–
Diablons traversée - Traversierung		370.–
Grand Cornier *arête nord - Nordgrat	3961	460.–
Grand Cornier *traversée - Traversierung		550.–
Grand Cornier arête est - Ostgrat		440.–
Grand Cornier *face nord - Nordwand		SE-NV
Mammouth traversée - Traversierung		320.–
Mammouth *voie de la face sud - Route in der Südwand		370.–
Mont Durand		370.–
Obergabelhorn *arête nord - Nordgrat	4062	550.–
Obergabelhorn traversée - Traversierung		650.–

Tour - Course *Route - Itinéraire*	*Altitude* *Höhe*	*Prix Fr.* *Preis Fr.*
Obergabelhorn		
*face nord - Nordwand		670.–
Pigne de la Lé		330.–
Pointe de Bricola		330.–
Pointe de Moiry	3283	350.–
Pointe de Mourty	3563	330.–
Pointe de Mourty		
*face nord - Nordwand		390.–
Pointe de Mourty		
*face sud ou ouest - Südwand oder Westwand		480.–
Pointe de Mourty - Dent des Rosses		350.–
Pointe -de -Zinal	3791	390.–
Pointe de Zinal		
face nord - Nordwand		430.–
Pointe de Zinal		
descente sur Zermatt - Abstieg nach Zermatt		460.–
Pointe de Zinal		
*arête nord - Nordgrat		480.–
Tête de Milon		330.–
Trifthorn		
de la cabane Mountet - von der Mountethütte	3728	340.–
Trifthorn		
descente sur Zermatt - Abstieg nach Zermatt		430.–
Trifthorn		
*traversée sud-nord - Traversierung Süd-Nord		510.–
Tsa de l'Ano	3367	350.–
*Weisshorn		
de Mountet - Tracuit par les crêtes de Moming		SE-NV
*Weisshorn face nord - Nordwand		SE-NV
*Weisshorn Schalligrat - arête du Schalli		SE-NV
*Weisshorn arête Young - Younggrat		790.–
*Weisshorn arête nord - Nordgrat	4505	740.–
Zinalrothorn		
*arête nord - Nordgrat	4221	510.–
Zinalrothorn		
*Rothorngrat - arête nord Rothorngrat - Nordgrat		640.–
18. Région val d'Hérens - Val d'Hérens-Gebiet		
Aiguille de la Tsa	3668	370.–
Aiguilles rouges		
pointe nord - Nordspitz	3593	430.–
Aiguilles rouges		
pointe centrale - Zentralspitz	3646	450.–
Aiguilles rouges		
traversée nord et centrale - Traversierung Nord-Zentralspitz		480.–
Aiguilles rouges		
*traversée centrale - crête de Coq - Traversierung...		510.–
Aiguilles rouges		
*traversée intégrale - Ganze Traversierung		550.–

Tour - Course *Route - Itinéraire*	*Altitude* *Höhe*	*Prix Fr.* *Preis Fr.*
Aiguilles rouges du Midi	3589	430.–
Arête de Bertol depuis le ressaut Waldkirch vom Waldkirchsporn		430.–
* Arête de Bertol - Bertolgrat		500.–
Bec de la Sasse	3480	430.–
Bouquetins pointe nord - Nordspitze		440.–
Bouquetins pointe nord traversée - Nordspitze Traversierung		490.–
Bouquetins pointe centrale - Zrentralspitze	3838	440.–
Bouquetins arête est et traversée sur le col des Dents-des-Bouquetins		460.–
Bouquetins traversée des aiguilles du Midi et centrale Traversierung		690.–
Bouquetins * traversée intégrale - ganze Traversierung		SE-NV
* Bouquetins, aiguille du Midi	3670	500.–
Couronne de Bréona	3159	390.–
Dent Blanche * arête de Ferpècle - Ferpèclegrat		710.–
Dent Blanche * arête nord - Nordgrat		SE-NV
* Dent Blanche	4356	570.–
* Dent Blanche descente à Zermatt - Abstieg nach Zermatt		630.–
Dent d'Hérens par le refuge d'Aosta - über den Refugio d'Aosta	4171	690.–
Dent d'Hérens * traversée arête est - Traversierung Ostgrat		SE-NV
* Dent de Perroc nord		470.–
Dent de Perroc * pointe centrale - Zentralspitz		460.–
Dent de Perroc * traversée par col de Tzarmiine - Traversierung zum Tzarmiine		SE-NV
Dent de Perroc * éperon sud-ouest - Süd-Westsporn		520.–
Dent de Perroc * éperon Carougeois - Carougeoissporn		520.–
* Dent de Perroc sur la dent de Veisivi et vice versa - oder umgekehrt	3675	570.–
* Dent de Perroc sur la Genevoise et vice versa - oder umgekehrt		570.–
Dent de Tsalion par l'arête ouest - Westgrat	3589	440.–
Dent de Tsalion par l'arête ouest et aiguille d la Tsa Westgrat und Aiguille de la Tsa		500.–

Tour - Course *Route - Itinéraire*	*Altitude* *Höhe*	*Prix Fr.* *Preis Fr.*
Dent de Veisivi, grande arête est - Ostgrat	3418	410.–
Dent de Veisivi, petite - kleine	3183	370.–
*Dent des Genevois		480.–
Dent des Rosses	3613	370.–
Dents de Bertol arête intégrale - Ganzer Grat		340.–
Douvers Blanches, *arête - Grat	3611	520.–
Grand Cornier, *arête sud - über Südgrat		500.–
Grand Cornier arête nord par le col du Grand Cornier Nordgrat über *Pass	3961	440.–
L'Evêque	3710	400.–
L'Evêque, arête sud - Südgrat		440.–
La Luette	3262	350.–
La pointe d'Oren	3497	370.–
La Rousette arête de Pra Gra - Pra Gragrat		350.–
La Ruinette	3875	450.–
La Sengla cabane des Vignettes - von der Vignetteshütte	3714	430.–
La Sengla *traversée - Traversierung		650.–
Le Balancien		430.–
Maya de Bricola	3159	350.–
Mitre de l'Evêque	3672	440.–
Mitre de l'Evêque traversée nord-sud et vice versa Traversierung Nord-Süd und umgekehrt		440.–
Mitre de l'Evêque arête est - Ostgrat		440.–
Mont Blanc de Cheilon		430.–
Mont Blanc de Cheilon traversée - Traversierung	3869	470.–
Mont Blanc de Cheillon *arête Jenkins ou Gallet Jenkins oder Galletgrat		540.–
Mont Blanc de Cheilon *face nord - Nordwand		SE-NV
Mont Brûlé	3591	430.–
Mont Brûlé traversée - Traversierung		490.–
Mont Collon traversée - Traversierung		440.–
Mont Collon arête sud - Südgrat		460.–
Mont Collon *arête nord-est - Nord-Ostgrat		690.–
Mont Collon *les trois arêtes nord, chacune - jeder von den drei Nord-Gräte		750.–

Tour - Course *Route - Itinéraire*	*Altitude* *Höhe*	*Prix Fr.* *Preis Fr.*
Mont Collon pilier du Soleil Levant - Soleil Levant Pfeiler . . .		690.–
Mont Collon le tour - den Umgang		370.–
Mont Collon, petit - kleine traversée - Traversierung		410.–
Mont Collon, petit - kleine *face nord - Nordwand	3555	470.–
Mont de l'Etoile	3369	350.–
Mont Miné		350.–
Mont Pleureur	3703	450.–
Pigne d'Arolla du val des Dix ou des Vignettes vom Dix Tal oder Vignettes		370.–
Pigne d'Arolla *par la face - über die Wand	3796	500.–
Pigne d' Arolla - mont Blanc de Cheillon - Ruinette *traversée - Traversierung		730.–
Pigne d'Arolla et la Serpentine		430.–
Pigne d'Arolla et mont Blanc de Cheillon traversée - Traversierung		520.–
Pleureur - La Luette traversée depuis Pantalon Blanc Traversierung von Pantalon Blanc		550.–
Pointe de Bricola	3657	370.–
Pointe de Gendarme Rouge		470.–
Pointe de Mourty voie normale - Normale Route	3367	370.–
Pointe de Mourty ouest ou sud - West oder Süd		500.–
*Pointe de Pilier Rouge		520.–
Pointe de Tsalion voie de la cabane - Hütte Route		440.–
Pointe de voie des Jurassiens		440.–
Pointe de Vouasson	3489	350.–
Pointe des Portons	3512	370.–
Reuse d'Arolla		370.–
Tête Blanche	3724	370.–
Tête de Chavanne	3650	370.–
Tête de Valpelline	3802	410.–
Tsa de l'Ano	3367	370.–
19. Passage val d'Hérens - Übergänge Val d'Hérens		
Arolla par le col de Bertol Tête Blanche - Rossier		430.–
Ferpècle par le col de Bertol Ferpècle über Bertolpass		430.–
Praraye par le col de Collon Praraye über den col de Collon (1 jour - 1 Tag) . .		430.–
Praraye par le col de la Tsa de Tsan Praraye über den col de la Tsa de Tsan(1 jour - 1 Tag)		430.–

Tour - Course *Route - Itinéraire*	*Altitude* *Höhe*	*Prix Fr.* *Preis Fr.*
Praraye par le col des Bouquetins Praraye über den col des Bouquetins (1 jour - 1 Tag)		430.–
Zermatt par le col de Bertol - Tête Blanche		500.–
Zinal par le col de la Dent Blanche Zinal über Dent Blanche Pass		460.–
20. Région des Dranses - Dranses-Gebiet		
Bec Epicoune	3528	440.–
Combin de Corbassière	3716	430.–
descente sur Bourg-Saint-Pierre Abstieg nach Bourg-Saint-Pierre		430.–
Grand Combin *par Corbassière - über Corbassière		590.–
Grand Combin *par le Sonadon - über den Sonadon	4314	590.–
Grand Combin *descente sur Bourg-Saint-Pierre Abstieg nach Bourg-Saint-Pierre		590.–
Grand Combin *traversée arête Meytin - Traversierung Meytingrat		590.–
La Sengla cabane de Chanrion - von Charionhütte	3714	450.–
La Sengla *traversée - Traversierung		650.–
Mont Gelé	3518	430.–
Mont Gelé par l'arête du col de Fenêtre - col de Fenêtregrat .		450.–
Petit Combin - kleiner Combin	3672	430.–
Petit Combin - kleiner Combin *face nord - Nordwand		540.–
Pierre-à-Voir *face nord - Nordwand		430.–
Pigne d'Arolla	3796	430.–
Pigne d'Arolla traversée - Traversierung		430.–
Pointe Otemma	3403	430.–
Rosablanche	3336	430.–
Ruinette	3875	430.–
Tournelon Blanc	3707	430.–
*Traversée des Combins. C. de Valsorey-Grafeneire. Aig. Croissant - Tsessette - Boussine - Mauvoisin		690.–
Vélan	3731	450.–
Vélan *par l'arête nord-ouest - über Nord-Westgrat . . .		490.–
Vélan par la face ouest - Westwand		470.–
21. Région du Trient - Trient-Gebiet		
Aiguille d'Argentière *Couloir Barbey		520.–

Tour - Course *Route - Itinéraire*	*Altitude* *Höhe*	*Prix Fr.* *Preis Fr.*
Aiguille d'Argentière col du Chardonnet et glacier supérieur Chardonnetpass - o. Gletscherix .		540.–
Aiguille d'Argentière *face nord - Nordwand		620.–
Aiguille d'Argentière *arête du col du Chardonnet - Chardonnetpass . .	3878	560.–
Aiguille d'Orny	3167	430.–
Aiguille d'Orny face sud-ouest - Süd-Westwand		430.–
Aiguille de l'Amone *face nord-est - Nord-Ostwand	3586	540.–
Aiguille de la Cabane		300.–
*Aiguille de la Neuvaz - Tour Noir en traversée - Traversierung		490.–
Aiguille de la Varappe	3412	440.–
Aiguille du Chardonnet *par le col du Chardonnet - vom Chardonnetpass .	3824	560.–
Aiguille du Chardonnet *face nord - Nordwand		620.–
Aiguille du Chardonnet *traversée- Traversierung arête Forbes, descente arête N.-O Forbesgrat, Abstieg NW Grat		540.–
Aiguille du Tour	3540	430.–
Aiguille Purtscheller	3475	430.–
Aiguille Purtscheller arête sud - Südgrat		440.–
Aiguille Purtscheller *arête sud, intégrale - ganzer Südgrat		450.–
Aiguille sans nom *face sud - Südwand		SE-NV
Aiguille sans nom *arête sud - Südgrat		450.–
Aiguilles dorées *traversée - Traversierung		540.–
Aiguilles Rouges du Dolent *traversée - Traverseirung	3680	SE-NV
Cabane Saleinaz - cabane Dufour par le col de Planereuse - über Planereusepass . .	3030	430.–
Cabane Saleinaz - cabane Dufour par le col de la Grande Lui ou le col de Saleinaz . .	3457	450.–
Capucin des Dorées *face sud - Südwand		490.–
Chandelle du Portalet		430.–
Dalle de l'Amone		400.–
Dolent par le col du Petit Ferret - über Petit Ferretpass . .	3820	490.–
Dolent *arête nord-est - Nord-Ostgrat		560.–

Tour - Course *Route - Itinéraire*	*Altitude* *Höhe*	*Prix Fr.* *Preis Fr.*
Dolent		
*face nord - Nordwand		SE-NV
Gendarme d'Orny		300.–
Grand Clocher de Planereuse	2864	430.–
Grand Darray	2514	430.–
Grande Fourche	3610	430.–
Grande Fourche traversée par l'arête ouest Traversierung über Westgrat		450.–
Grande Lui	3509	430.–
Grande Lui descente sur Saleinaz - Abstieg nach Saleinaz		430.–
Grande pointe de Planereuse	3150	430.–
Javelle *face nord - Nordwand		470.–
Les Darays, traversée - Traversierung		440.–
Les Grands Darrays *traversée, arête des Essettes - Travers. Essettesgrat		450.–
Mont Grapillon face nord - Nordwand	3172	490.–
Petit clocher de Planereuse	2699	430.–
*Petit clocher de Planereuse - kleine Turm face sud - Südwand		470.–
*Petit clocher du Portalet kleine Turm vom Portalet	2823	430.–
Petit clocher du Portalet - kleine Turm toutes les faces - alle Wänd		SE-NV
Petite Fourche - kleine Fourche	3512	430.–
*Petites aiguilles Rouges du Dolent Kleine Aiguilles Rouges du Dolent	3590	520.–
Pointe Allobrogia face nord - Nordwand		430.–
Pointe Gratien Volluz * face nord - Nordwand	3271	SE-NV
Portalet		430.–
Tête Biselx couloir Copt - Copt-Couloir	3509	440.–
Tête Biselx *face ouest - Westwand	3509	490.–
Tête Blanche	3421	430.–
Tête Blanche face nord - Nordwand		440.–
Tête Crettex *face nord - Nordwand		490.–
Tête Crettex - Aiguille Javelle - Trident		450.–
Tour Noir *par le col d'Argentière - über den Argentièrepass	3835	450.–
Tour Noir *traversée - Traversierung		470.–
Tour Noir *descente sur Argentière - Abstieg nach Argentière		490.–

Tour - Course *Route - Itinéraire*	*Altitude* *Höhe*	*Prix Fr.* *Preis Fr.*
* Traversée des Ecandies		450.–
* Traversée des Ecandies jusqu'à la Brèche Traversierung des Ecandies, bis la Brèche	2873	430.–
Trident * face nord - Nordwand		470.–
22. Région des Dents du Midi - Dents du Midi-Gebiet		
Cathédrale, arête ouest - Westgrat	3160	430.–
Cathédrale, face sud - Südwand		430.–
Cathédrale - cime de l'Est * traversée - Traversierung		490.–
Cime de l'Est voie normale - Normale Route	3164	430.–
Cime de l'Est * éperon central - Zentralsporn	3178	660.–
Cime de l'Est * arête de Chalin - Chalingrat		540.–
Cime de l'Est * arête du Jorat - Joratgrat		NV-SE
* Cime de l'Est - Cathédrale, en traversée Traversierung Cime de l'Est - Cathédrale		440.–
Clocher et arête de Luisin Turm und Grat vom Luisin	2785	430.–
Dent Jaune voie normale - Normale Route	3186	430.–
Dent Jaune face sud-ouest - Süd-Westwand		440.–
Dent Jaune * arête nord, pilier sup. - Nordgrat oberer Turm		490.–
Dent Jaune	3186	440.–
Dent Jaune face sud - Südwand		450.–
Dent Jaune par le couloir Dent Jaune - Durch Couloir		440.–
Dents Blanches * traversée - Traversierung		450.–
Dent du Midi * traversée intégrale - Ganze Traversierung		560.–
Doigts - Haute Cime traversée - Traversierung		440.–
Dome voie normale - Normale Route	3138	430.–
Dome - tour Sallière traversée - Traversierung		430.–
Eperon - Dent Jaune traversée - Traversierung		440.–
Forteresse voie normale - Normale Route	3164	430.–
Grand Perron avec pointe Vouilloz Grand Perron mit Vouillozspitz		440.–

Grand Ruan		
* arête est - Ostgrat	3053	450.–
Haute Cime		
par le col - über den Pass	3527	430.–
Haute Cime		
arête des Lacs - des Lacsgrat		430.–
Haute Cime		
* arête nord - Nordgrat	3257	450.–
Haute Cime		
pente des Lacs - über Hang des Lacs		430.–
* Haute Cime		
par le couloir des Doigts		
über das Couloir des Doigts		490.–
Les Perrons	2672	430.–
Les Perrons, traversée - Traversierung		440.–
Les Ruans, traversée - Traversierung		440.–
Petits Ruans		
* arête nord - Nordgrat	2845	450.–
Tour Sallière		
voie normale - Normale Route	3219	430.–
Tour Sallière		
* face nord - Nordwand	3218	490.–
Tour Sallière		
par l'arête du col d'Emaney		
über Col d'Emaney-Grat		470.–
Vierge des Gagneries	2164	430.–
23. Région Montana - Anzère - Montana-Anzère-Gebiet		
Schneehorn		300.–
Schwarzhorn		340.–
Trubelstock		300.–
Trubelstock		
depuis la cabane Lämmern - von Lämmernhütte		350.–
Wildhorn		
en deux jours - in zwei Tagen		420.–
Wildstrubel - Engstligenalp		
en 2 jours - in 2 Tagen		380.–
Wildstrubel		
de Plaine Morte - von Plaine Morte		300.–
Wildstrubel - Engstligenalp		
traversée - Traversierung		420.–
Wildstrubel - Gemmi		
traversée - Traversierung		400.–

So beschlosssen im Staatsrat zu Sitten, den 20. März 1991.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

von 17. April 1991

betreffend die Einberufung des Grossen Rates

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

beschliesst:

Art. 1

Der Grosse Rat wird auf **Montag, den 13. Mai 1991** zur ordentlichen Mai-Session einberufen.

Art. 2

Er wird sich um 8.15 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

Um 8.30 Uhr wird in der Kathedrale eine feierliche Messe zelebriert, um den Segen des Allerhöchsten auf die Vertreter des Volkes und das Vaterland herabzuflehen.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 17. April 1991.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 17. April 1991

betreffend die Kosten und Gebühren für Polizeieinsätze

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 88 des Gesetzes vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege;

Eingesehen den Artikel 207 der Strafprozessordnung vom 22. Februar 1962;

Eingesehen das Gesetz über die Kantonspolizei vom 20. Januar 1953;

Eingesehen den Artikel 10, Buchstabe g, des Ausführungsreglementes zum Gesetz über die Kantonspolizei vom 1. Oktober 1986;

Auf Antrag des Vorstehers des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Wer einen Polizeieinsatz verursacht oder verlangt, hat die vom Justiz-, Polizei- und Militärdepartement festgesetzten Gebühren zu entrichten. Es können ihm die ganzen Kosten oder ein Teil derselben in Rechnung gestellt werden.

Art. 2

Das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement ist ermächtigt, die folgenden Kosten und Gebühren zu erheben:

Verwaltungs- und Gerichtskosten:

– Arbeitstarif eines Beamten pro Stunde oder Bruchteil einer Stunde, einschliesslich Wartezeiten	50 Franken + regl. Entschädigung
– für die Benutzung eines Dienstfahrzeuges, pro Kilometer	
– in Verwaltungsangelegenheiten	0.50 Franken
– in Zivil- und Strafsachen	0.60 Franken
– Motorboot, pro Stunde	80 Franken
– Materialbenützung, Hundeeinsatz, je nach Intervention	von 50 bis 500 Franken
– zu ersetzendes Material	effektive Kosten
– Dienst im Auftrag einer kantonalen Dienststelle	Kilometerentschädigung
– Einsatz besonderer Mittel	effektive Kosten

Art. 3

Die Kantonspolizei erhebt folgende Gebühren bei der Abgabe von Berichten und Grafiken:

– Verkehrsunfall- und gerichtspolizeiliche Berichte sowie Grafiken	von 20 bis 200 Franken
– Fotodossiers:	
schwarz-weiss oder farbig, bis vier Fotos	60 Franken
für jede weitere Fotografie, in schwarz-weiss	5 Franken
in Farbe	10 Franken
– Ausstellen eines Waffenerwerbsscheines	15 Franken
– Entschädigung für Expertisen nach Unfällen	Rechnung des Experten
– Entschädigung für Blutentnahme und Analyse	Rechnung des Labors
– Alkoholtest mit Atemluftgerät	20 Franken

Art. 4

Sichergestellte Fahrzeuge, die in Polizeiräumen abgestellt sind:

– Personenwagen, Motorräder, Fahrräder, Boote, ab Benachrichtigung des Eigentümers	von 2 bis 10 Franken pro Tag

Art. 5

Die Alarm- und Einbruchmeldeanlagen, welche an einen Gendarmerieposten und die Einsatzzentrale aufgeschaltet sind, bilden Gegenstand eines Vertrages, abgeschlossen zwischen dem betreffenden Betrieb und der Kantonspolizei.

Jeder Anschluss ist einem jährlichen Pauschalbetrag unterworfen, der wie folgt festgesetzt wird:

	(pro Jahr und pro angeschlossenes Gerät)
– Kantonale Betriebe	100 Franken
– Bundesbetriebe, PTT, Militär usw.	200 Franken
– Banken (andere)	300 Franken
– Schmuckgeschäfte	400 Franken
– Warenhäuser und andere private Betriebe	500 Franken

Einsatz oder Einsatzvorbereitungen infolge eines Fehlalarms (ab 2. Fehlalarm) innerhalb eines Kalenderjahres ..... 200 Franken

Art. 6

Der vorliegende Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Wallis in Kraft; er hebt alle bisher erlassenen einschlägigen Bestimmungen auf, namentlich den Beschluss des Staatsrates vom 3. Juni 1981.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 17. April 1991.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 24. April 1991

betreffend Änderungen des Beschlusses vom 7. Juni 1989 über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für die Landwirtschaft des Kantons Wallis

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 44, Absatz 10 des Einführungsgesetzes vom 15. Mai 1912 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch betreffend die zuständige Behörde für die Aufstellung von Normalarbeitsverträgen;

Eingesehen Artikel 359*a* des Schweizerischen Obligationenrechtes;

Nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;

Eingesehen, dass die betreffend den im kantonalen Amtsblatt vom 8. März 1991 veröffentlichten Entwurf der Abänderungen innert der gesetzten Frist eingegangenen Bemerkungen geprüft wurden;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes;

beschliesst:

Art. 1

Die Artikel 13 und 15 des Beschlusses vom 7. Juni 1989 über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für die Landwirtschaft des Kantons Wallis werden wie folgt abgeändert und ergänzt (Änderungen in Fettdruck):

Art. 13 (neuer Wortlaut)

Ferien

[1] Jugendliche bis zum erfüllten 20. Altersjahr haben jedes Dienstjahr Anrecht auf fünf Wochen bezahlte Ferien. Ab erfülltem 20. Altersjahr beträgt der Ferienanspruch mindestens vier Wochen (vergl. 329*a* OR).

[2] Ab 50. Altersjahr **oder 20 Jahren Tätigkeit in der Unternehmung sind dem Arbeitnehmer fünf Wochen Ferien zu gewähren.**

[3] Die bezahlten freien Tage gemäss Artikel 14 gelten nicht als Ferien.

[4] Für ein unvollständiges Dienstjahr sind die Ferien entsprechend der Dauer des Arbeitsverhältnisses zu gewähren.

[5]Der Ferienlohn entspricht dem vollständigen Arbeitslohn. Er umfasst den Barlohn und eine Entschädigung für den Unterhalt entsprechend den Normen der AHV, wenn der Arbeitgeber für den Unterhalt aufkommt.

[6]Ist der Arbeitnehmer durch sein Verschulden während eines Dienstjahres insgesamt um mehr als einen Monat an der Arbeitsleistung verhindert, so kann der Arbeitgeber die Ferien für jeden vollen Monat der Verhinderung um einen Zwölftel kürzen (Art. 329*b*, Abs. 1 OR).

[7]Beträgt die Verhinderung insgesamt nicht mehr als einen Monat im Dienstjahr und ist sie durch Gründe, die in der Person des Arbeitnehmers liegen, wie Krankheit, Unfall, Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder Ausübung eines öffentlichen Amtes, ohne Verschulden des Arbeitnehmers verursacht, so dürfen Ferien vom Arbeitgeber nicht gekürzt werden (Art. 329*b*, Abs. 2 OR).

[8]Der Arbeitgeber bestimmt den Zeitpunkt der Ferien und nimmt dabei auf die Wünsche der Arbeitnehmer soweit Rücksicht, als dies mit den Interessen des Betriebes oder Haushaltes vereinbar ist (Art. 329*c*, Abs. 2 OR).

Art. 15 (neuer Wortlaut)

Löhne

[1]Der Lohn soll der Tätigkeit, der beruflichen Ausbildung und den Fähigkeiten des Arbeitnehmers entsprechen.

[2]Der Lohn ist monatlich, spätestens bis zum fünften des folgenden Monats, zu bezahlen. Auf Verlangen wird dem Arbeitnehmer eine schriftliche Abrechnung ausgehändigt.

[3]Der Naturallohn wird aufgrund der Normen der Gesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) berechnet.

[4]Alle Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis werden bei dessen Beendigung fällig.

[5]Die Skala der Minimallöhne wird wie folgt festgelegt (Referenzindex Ende Dezember 1990):

Verantwortlicher für eine Rebpflanzung von mehr als 3 Hektaren (verantwortlich für Anbau, Anstellung des Personals Lohnabrechnung)	**18.70 Franken**
Verantwortlicher für eine Rebpflanzung von weniger als 3 Hektaren Reben (verantwortlich für Anbau, Anstellung des Personals, Lohnabrechnung)	**17.95 Franken**
Ständiger Vorarbeiter (eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder gleichwertige Ausbildung)	**15.05 Franken**
Arbeitnehmer mit Ausbildung (eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder gleichwertige Ausbildung)	**14.35 Franken**
Arbeitnehmer mit Erfahrung (zwei Jahre im Beruf - 24 Monate)	**11.70 Franken**
Arbeitnehmer für leichte Arbeiten (Ernte, Aufbinden, Sortieren) (zwei Jahre im Beruf - 24 Monate)	**11.25 Franken**
Arbeitnehmer (Anfänger)	**9.65 Franken**
Arbeitnehmer (für leichte Arbeiten: Ernte, Aufbinden, Sortieren) oder gelegentliche Arbeitnehmer	**9.10 Franken**

[6] Als gelegentlicher Arbeitnehmer gilt diejenige Person, die nicht mehr als vier Monate im Jahr in der Landwirtschaft arbeitet.

[7] Der Monatslohn wird berechnet indem die in diesem Normalarbeitsvertrag vorgesehene Anzahl Stunden mit dem in Absatz 5 vorgesehenen Stundenlohn vermehrt wird. Vorbehalten bleiben eventuelle Überstunden gemäss besonderer Abrechnung.

Art. 2

Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

Art. 3

Diese Abänderungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Wallis in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 24. April 1991 um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 1. Mai 1991

welcher die Einkommens- und Vermögensgrenzen in Sachen Wohnungsbeiträge festsetzt

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Abänderungen vom 21. November 1990 der Verordnung vom 30. November 1981 betreffend das Bundesgesetz über die Wohn- und Eigentumsförderung;

Eingesehen die Bestimmungen der Bundesverordnung vom 17. April 1991 betreffend die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

[1] Die Einkommens- und Vermögensgrenzen um in den Genuss von a-fonds-perdu-Beiträgen für die Förderung des Wohneigentums, für die Erneuerung von Wohnungen sowie für den Bau von Mietwohnungen zu kommen, sind die folgenden:

a) Einkommen: 42 000 Franken zuzüglich 2 100 Franken für jedes minderjährige oder noch in der Ausbildung stehende Kind sowie für jede andere Person, für welche die Familie aufkommt, ausgenommen die Ehegatten.

Für die zusätzliche Subvention im Sinne von Artikel 12 des Ausführungsreglementes zum Gesetz über das Wohnungswesen beträgt die Einkommensgrenze 30 000 Franken zuzüglich 2100 Franken für jedes minderjährige oder noch in der Ausbildung stehende Kind sowie für jede andere Person, für welche die Familie aufkommt, ausgenommen die Ehegatten;

b) Vermögen: 121 000 Franken zuzüglich 14 300 Franken für jedes minderjährige oder noch in der Ausbildung stehende Kind sowie für jede andere Person, für welche die Familie aufkommt, ausgenommen die Ehegatten.

[2]Das massgebende Einkommen entspricht dem für die Berechnung der direkten Bundessteuer zu Grunde liegenden Einkommen.

Art. 2

[1]Die Einkommens- und Vermögensgrenzen um in den Genuss der Hilfen für die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Bergregionen zu kommen, sind die folgenden:

a) Einkommen: 40 600 Franken zuzüglich 2100 Franken für jedes minderjährige oder noch in der Ausbildung stehende Kind sowie für jede andere Person, für welche die Familie aufkommt, ausgenommen die Ehegatten;

b) Vermögen: 121 000 Franken zuzüglich 14 300 Franken für jedes minderjährige oder noch in der Ausbildung stehende Kind sowie für jede andere Person, für welche die Familie aufkommt, ausgenommen die Ehegatten.

[2]Das massgebende Einkommen entspricht dem für die Berechnung der direkten Bundessteuer zu Grunde liegenden Einkommen.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 1991 in Kraft und ersetzt denjenigen vom 12. Dezember 1990.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 1. Mai 1991 um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Comby**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 8 Mai 1991

betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 2. Juni 1991 bezüglich:

- **den Bundesbeschluss vom 14. Dezember 1990 über die Neuordnung der Bundesfinanzen;**
- **die Änderung vom 5. Oktober 1990 des Militärstrafgesetzes (MStG).**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 89 der Bundesverfassung;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte mit der Verordnung des Bundesrates vom 24. Mai 1978 und das Kreisschreiben vom 5. Juni 1967;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer mit der Verordnung des Bundesrates vom 25. August 1976 und das Kreisschreiben des Eidgenössischen Politischen Departementes vom 30. August 1976;

Eingesehen den Artikel 10, Ziffer 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, gemäss dem jeder Kanton die Abstimmung auf seinem Gebiet durchführt und die erforderlichen Anordnungen erlässt;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 19. März 1991, welcher die eidgenössischen Volksabstimmungen über:
- den Bundesbeschluss vom 14. Dezember 1990 über die Neuordnung der Bundesfinanzen;
- die Änderung vom 5. Oktober 1990 des Militärstrafgesetzes (MStG)

auf Sonntag 2. Juni 1991 und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf die Vortage festsetzt;

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit den Abänderungen vom 17. November 1983 (WAG) und das Reglement vom 18. April 1984 zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe;

Eingesehen das kantonale Dekret vom 10. Mai 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Art. 1

I. Einberufung der Urversammlungen

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, 2. Juni 1991, um 10 Uhr einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung
- des Bundesbeschlusses vom 14. Dezember 1990 über die Neuordnung der Bundesfinanzen;
- der Änderung vom 5. Oktober 1990 des Militärstrafgesetzes (MStG)

auszusprechen.

Art. 2

II. Stimmlisten oder Stimmregister

Das Stimmregister muss stets nachgeführt sein; es ist öffentlich und wird vor jedem Urnengang von Amtes wegen einer Nachprüfung durch den Gemeinderat unterworfen.

Art. 3

III. Ausübung des Stimmrechtes

Im gegenwärtigen Beschluss werden als in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigte «Bürger» betrachtet alle Schweizer und Schweizerinnen, die das **18. Altersjahr** zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

a) In der Schweiz wohnhafte Schweizerbürger

Vor einer Abstimmung sind Eintragungen bis zum fünften Vortag des Abstimmungstages vorzunehmen (am Dienstag, welcher dem Abstimmungstag vorausgeht), wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Abstimmungstag erfüllt sind.

Die Stimmabgabe erfolgt am politischen Wohnsitz, nämlich in der Gemeinde, wo der Stimmberechtigte wohnt und angemeldet ist.

Wer statt des Heimatscheins einen anderen Ausweis (Heimatausweis, Interimsschein usw.) hinterlegt, erwirbt nur politischen Wohnsitz, wenn er nachweist, dass er am Ort, wo der Heimatschein liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist.

b) Auslandschweizer

In Anwendung des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer können diese letzteren an den Abstimmungen teilnehmen und das Abstimmungsverfahren ist durch die Vollziehungsverordnung vom 25. August 1976 geregelt.

Der Auslandschweizer kann die politischen Rechte nur in der Schweiz ausüben.

– im Militärdienst in der Schweiz

Die Auslandschweizer, die zur Zeit einer eidgenössischen Abstimmung in der Heimat Militärdienst leisten und das Stimmmaterial in der Stimm- oder Anwesenheitsgemeinde nicht persönlich abholen und das Stimmrecht in der Stimmgemeinde nicht ausüben können, stimmen brieflich.

Art. 4

c) Vorzeitige Stimmabgabe

Die Bürger können ihren Stimmzettel vom Mittwoch an persönlich dem Präsidenten der Gemeinde, in der sie als Stimmberechtigte eingetragen sind, übergeben. Der Umschlag, der das Kuvert mit dem Stimmzettel enthält, muss den Namen und Vornamen des Stimmenden und, wenn nötig, den Namen der Eltern, seine Unterschrift und gegebenenfalls die Nummer der Stimmkarte enthalten (Art. 22 WAG).

Die Öffnungszeiten für die vorzeitige Stimmabgabe werden vom Gemeinderat beschlossen und in der Einberufung der Urversammlung erwähnt (Art. 22 WAG).

Art. 5

d) Stimmabgabe Invalider

Der invalide Stimmberechtigte kann sich bei der Ausübung seiner politischen Rechte durch eine Person nach seiner Wahl verbeiständen lassen.

Er kann sich namentlich von dieser Person bis in die Stimmkabine begleiten lassen (Art. 6 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte und Art. 2 des kantonalen Vollziehungsdekretes zu diesem Gesetz).

Art. 6

e) Militärische Stimmabgabe

Im Dienst stehende Wehrpflichtige und Dienstleistende im Zivilschutz können ihr Stimmrecht brieflich oder vorzeitig ausüben (Art. 23 WAG).

Art. 7

f) Briefliche Stimmabgabe

Zur Ausübung des Stimmrechts von jedem Orte der Schweiz aus sind berechtigt:

a) die Stimmberechtigten, die aus zwingenden Gründen am Gang zur Urne verhindert sind;

b) die Stimmberechtigten, die sich ausserhalb ihres Wohnsitzes aufhalten (Art. 24 WAG).

Die Bestimmungen des WAG und seines Reglementes zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe sind im vorliegenden Fall anwendbar.

Der Bürger, welcher beabsichtigt, auf dem Korrespondenzwege zu stimmen, stellt ein schriftliches Gesuch mit genauer Begründung an die Verwaltung der Gemeinde, in der er als Stimmberechtigter eingeschrieben ist.

Dieses Gesuch soll mindestens zehn Tage vor dem Abstimmungssonntag eingereicht werden (vorletzter Donnerstag, welcher der Abstimmung vorausgeht).

Das Gesuch muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und, wenn nötig, den Namen der Eltern des Stimmenden wie auch seine Adresse am Wohnorte und am Aufenthaltsorte enthalten.

Im Falle von Krankheit oder Hospitalisierung nach Ablauf der Frist, kann der Stimmberechtigte zur Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege noch bis Mittwoch, welcher der Abstimmung vorausgeht, zugelassen werden.

In diesem Falle muss der Stimmberechtigte dafür besorgt sein, dass ihm das vorgesehene Stimmaterial vermittels einer ermächtigten Person nach seiner Wahl geliefert wird. Diese Person ist zur Entgegennahme des Stimmaterials nur befugt, wenn sie anlässlich des Gesuchs das Arztzeugnis oder die Bescheinigung der Krankenanstalt vorweist.

Die Stimmbürger, deren andauernde Gebrechlichkeit durch eine ärztliche Bescheinigung festgestellt wurde, sind auf einmaliges ausdrückliches Gesuch hin zur Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege während der ganzen kommunalen Verwaltungsperiode zugelassen. In diesem Fall stellt die Gemeinde das Stimmaterial anlässlich jedes Urnenganges unaufgefordert zu.

Die briefliche Stimme muss einem schweizerischen Postbüro übergeben werden.

Sie ist frühestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zulässig.

Art. 8

g) Stimmen durch Vollmacht

Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

Art. 9

IV. Vorzeitige Öffnung des Stimmbüros

Der Gemeinderat kann beschliessen, die Urnen ab Donnerstag mittag zu öffnen.

In eidgenössischen Angelegenheiten sind die Gemeinden jedoch **verpflichtet, am Freitag und Samstag,** welche dem Abstimmungssonntag vorausgehen, das Stimmbüro während mindestens einer Stunde zu öffnen. Diese Öffnungszeiten vom Freitag und Samstag sind in der Einberufung zur Urversammlung angegeben (Art. 27 WAG).

Art. 10

V. Stimmmaterial

Die Gemeindeverwaltungen haben den Stimmenden die nötigen Stimmzettel zur Verfügung zu halten.

– Stimmzettel

Nach Beendigung des Urnenganges müssen die Stimmzettel in einen Umschlag gelegt werden, der zu verschliessen, zu versiegeln und von allen Mitgliedern des Büros zu unterzeichnen ist. Mit dem Stimmenverzeichnis ist gleich zu verfahren.

Die detaillierten Bestandesaufnahmen sowie die Stimmzettel müssen von den Gemeindeverwaltungen aufbewahrt werden, damit sie im Falle einer Einsprache gegen die Abstimmung eingesehen werden können. Sofern keine Einsprache erfolgt ist und die Ergebnisse vom Bundesrat genehmigt worden sind, werden die Gemeindeverwaltungen vom Departement des Innern davon benachrichtigt und die Stimmzettel werden in Gegenwart des Büros vernichtet.

– Versand der Texte

Gemäss Artikel 11 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976, den Weisungen der Bundeskanzlei und Artikel 3 des Dekretes vom 10. Mai 1978 betreffend die Vollziehung des erwähnten Bundesgesetzes übermitteln die Gemeinderäte jedem Stimmberechtigten der Gemeinde spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungssonntag die Abstimmungsvorlagen sowie die diesbezüglichen Erläuterungen.

Art. 11

VI. Stimmabgabe

Dem Stimmberechtigten wird am Eingang der Stimmkabine persönlich ein Briefumschlag übergeben, in den er den Stimmzettel legt.

Der Stimmberechtigte übt sein Stimmrecht aus, indem er persönlich seinen Briefumschlag in die Urne legt (Art. 40 WAG).

Art. 12

VII. Übermittlung der Ergebnisse

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular für jede Frage ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen. Die Richtigkeit des Protokolls ist durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen.

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten in vollen Buchstaben zu wiederholen, um keinen Zweifel bestehen zu lassen.

Ein authentisches Doppel dieses Protokolls wird nach Abschluss der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt (A-Post), während ein zweites Doppel sofort an den Regierungsstatthalter des Bezirkes übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Die Munizipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort telefonisch in Kenntnis zu setzen.

Verzögerungen bei der Übermittlung der Abstimmungsverbale und der **telefonischen Mitteilungen** werden mit einer Busse bis zu Fr. 1000.– bestraft.

Art. 13

VIII. Beschwerden

Beschwerden, die sich bezüglich einer Abstimmung ergeben könnten, müssen innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tage nach Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, Tag der Erscheinung des genannten Blattes nicht inbegriffen, schriftlich an den Staatsrat eingereicht werden (Art. 77 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte).

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

Art. 14

IX. Verschiedenes

Für alle im vorliegenden Beschluss nicht vorgesehenen Fälle wird man sich nach den Bestimmungen der einschlägigen Bundesgesetzgebung und des kantonalen Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit den Abänderungen vom 17. November 1983 richten.

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 8. Mai 1991 um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, 19. und 26. Mai und 2. Juni 1991 veröffentlicht und in allen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Bernard Comby**
Der Staatskanzler: **H. v. Roten**

Beschluss

vom 8. Mai 1991

betreffend die Einberufung des Grossen Rates

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

beschliesst:

Art. 1

Der Grosse Rat wird auf **Montag, den 17. Juni 1991** zur verlängerten Mai-Session, 1. Teil, Juni 1991 einberufen.

Art. 2

Er wird sich um 9 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 8. Mai 1991.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Comby**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Tagesordnung der Sitzung von Montag, den 17. Juni 1991:

1. Teilrevision des Strassengesetzes (12), zweite Lesung. Eintretensdebatte;
2. Dekretsentwurf betreffend die Korrektion der Strasse Vouvry-Miex, Vouvry innerorts, Teilstücke: Grand-Rue und Kurve von Collonges - Le Fosseau, auf Gebiet der Gemeinde Vouvry (7), erste Lesung;
3. Dekret betreffend das Bauprojekt einer neuen Strassenverbindung zwischen Choëx und Daviaz, auf Gebiet der Gemeinden von Monthey und Massongex (11), zweite Lesung;
4. Postulat von Frau Grossrätin (Suppl.) Emmy Fux-Summermatter und Konsorten betreffend die Schaffung und Besoldung von Beratungsstellen für Umweltfragen (3.430);
5. Postulat von Hrn. Grossrat Peter Furger und Konsorten betreffend die Förderung von Elektrofahrzeugen als Massnahme zur Verminderung der Luftbelastung (3.458);
6. Dringliche Interpellation von Hrn. Grossrat (Suppl.) Peter Jossen betreffend die Zerstörung des «Studentenweges» in Ergisch durch das kantonale Forstamt (3.459);
7. Postulat von Hrn. Grossrat André Werlen und Konsorten betreffend Kehrichtgebühren (3.466).

Beschluss

vom 15. Mai 1991

betreffend die kantonale Volksabstimmung vom 2. Juni 1991 bezüglich die Revision vom 13. Mai 1991 des Artikels 88 der Kantonsverfassung (Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters)

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 30 der Kantonsverfassung und die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit den Abänderungen vom 17. November 1983 (WAG);

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Erster Artikel

I. Einberufung der Urversammlungen

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, **2. Juni 1991,** um 10 Uhr einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung der Revision vom 13. Mai 1991 des Artikels 88 der Kantonsverfassung (Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters) auszusprechen.

Art. 2

II. Stimmlisten oder Stimmregister

Das Stimmregister muss stets nachgeführt sein; es ist öffentlich und wird vor jedem Urnengang von Amtes wegen einer Nachprüfung durch den Gemeinderat unterworfen.

Art. 3

III. Ausübung des Stimmrechtes

a) In der Schweiz wohnhafte Schweizerbürger

Im gegenwärtigen Beschluss werden als in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte «Bürger» betrachtet alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes oder des Wohnsitzkantons vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

Diese üben ihr Stimmrecht am Orte aus, wo sie sich aufhalten, sei es als Kantonsbürger oder als niedergelassene oder sich aufhaltende Bürger (wohnhaft).

Ein stimmfähiger Bürger erwirbt an seinem Aufenthaltsort politischen Wohnsitz in kantonalen Angelegenheiten, sofern er nicht zu einem anderen Ort stärkere Beziehungen unterhält und seinen Heimatschein mindestens zehn Tage vor der Abstimmung hinterlegt hat und seit drei Monaten im Kanton wohnsässig ist.

Art. 4

b) Auslandschweizer

Die Auslandschweizer können ihre politischen Rechte in kantonalen Angelegenheiten nicht ausüben.

Art. 5

c) Vorzeitige Stimmabgabe

Die Bürger können ihren Stimmzettel vom Mittwoch an persönlich dem Präsidenten der Gemeinde, in der sie als Stimmberechtigte eingetragen sind, übergeben. Der Umschlag, der das Kuvert mit dem Stimmzettel enthält, muss den Namen und Vornamen des Stimmenden und, wenn nötig, den Namen der Eltern, seine Unterschrift und gegebenenfalls die Nummer der Stimmkarte enthalten (Art. 22 WAG).

Die Öffnungszeiten für die vorzeitige Stimmabgabe werden vom Gemeinderat beschlossen und in der Einberufung der Urversammlung erwähnt (Art. 22 WAG).

Art. 6

d) **Stimmabgabe Invalider**

Der Stimmberechtigte, der verhindert ist, zu lesen oder zu schreiben, kann sich von einer Person nach seiner Wahl bis in die Stimmkabine begleiten lassen (Art. 40 WAG).

Art. 7

e) **Militärische Stimmabgabe**

Im Dienst stehende Wehrpflichtige und Dienstleistende im Zivilschutz können ihr Stimmrecht brieflich oder vorzeitig ausüben (Art. 23 WAG).

Art. 8

f) **Briefliche Stimmabgabe**

Zur Ausübung des Stimmrechts von jedem Orte der Schweiz aus sind berechtigt:

a) die Stimmberechtigten, die aus zwingenden Gründen am Gang zur Urne verhindert sind;

b) die Stimmberechtigten, die sich ausserhalb ihres Wohnsitzes aufhalten (Art. 24 WAG).

Die Bestimmungen des WAG und seines Reglementes zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe sind im vorliegenden Fall anwendbar.

Der Bürger, welcher beabsichtigt, auf dem Korrespondenzwege zu stimmen, stellt ein schriftliches Gesuch mit genauer Begründung an die Verwaltung der Gemeinde, in der er als Stimmberechtigter eingeschrieben ist.

Dieses Gesuch soll mindestens zehn Tage vor dem Abstimmungssonntag eingereicht werden (vorletzter Donnerstag, welcher der Abstimmung vorausgeht).

Das Gesuch muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und, wenn nötig, den Namen der Eltern des Stimmenden wie auch seine Adresse am Wohnorte und am Aufenthaltsorte enthalten.

Im Falle von Krankheit oder Hospitalisierung nach Ablauf der Frist, kann der Stimmberechtigte zur Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege noch bis Mittwoch, welcher der Abstimmung vorausgeht, zugelassen werden.

In diesem Falle muss der Stimmberechtigte dafür besorgt sein, dass ihm das vorgesehene Stimmaterial vermittels einer ermächtigten Person nach seiner Wahl geliefert wird. Diese Person ist zur Entgegennahme des Stimmaterials nur befugt, wenn sie anlässlich des Gesuchs das Arztzeugnis oder die Bescheinigung der Krankenanstalt vorweist.

Die Stimmbürger, deren andauernde Gebrechlichkeit durch eine ärztliche Bescheinigung festgestellt wurde, sind auf einmaliges ausdrückliches Gesuch hin zur Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege während der ganzen kommunalen Verwaltungsperiode zugelassen. In diesem Fall stellt die Gemeinde das Stimmaterial anlässlich jedes Urnenganges unaufgefordert zu.

Die briefliche Stimme muss einem schweizerischen Postbüro übergeben werden.

Art. 9

g) **Stimmen durch Vollmacht**

Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

Art. 10

IV. Vorzeitige Öffnung des Stimmbüros

Der Gemeinderat kann beschliessen, die Urnen ab Donnerstag mittag zu öffnen.

Die Gemeinden sind jedoch verpflichtet, am Samstag, welcher dem Abstimmungssonntag vorausgeht, ein Stimmbüro zu öffnen. Diese vorzeitige Öffnung vom Samstag muss mindestens eine Stunde betragen. Die Öffnungszeiten sind in der Einberufung zur Urversammlung angegeben (Art. 27 WAG).

Art. 11

V. Stimmmaterial

Für die kantonalen Abstimmungen werden die Stimmzettel vom Staat geliefert und die Gemeinden besorgen deren Verteilung an jeden Stimmbürger (Art. 28 WAG).

Nach Beendigung des Urnenganges müssen die Stimmzettel in einen Umschlag gelegt werden, der zu verschliessen, zu versiegeln und von allen Mitgliedern des Büros zu unterzeichnen ist. Mit dem Stimmenverzeichnis ist gleich zu verfahren.

Die detaillierten Bestandesaufnahmen sowie die Stimmzettel müssen während fünfzehn Tagen aufbewahrt werden, damit sie im Falle einer Einsprache gegen die Abstimmung eingesehen werden können. Sofern keine Einsprache erfolgt ist, werden sie nach Ablauf dieser Frist in Gegenwart des Büros vernichtet.

Art. 12

VI. Stimmabgabe

Dem Stimmberechtigten wird am Eingang der Stimmkabine persönlich ein Briefumschlag übergeben, in den er den Stimmzettel legt.

Der Stimmberechtigte übt sein Stimmrecht aus, indem er persönlich seinen Briefumschlag in die Urne legt (Art. 40 WAG).

Art. 13

VII. Übermittlung der Ergebnisse

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular für jede Frage ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen. Die Richtigkeit des Protokolls ist durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen.

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten in vollen Buchstaben zu wiederholen, um keinen Zweifel bestehen zu lassen.

Ein authentisches Doppel dieses Protokolls wird nach Abschluss der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt, während ein zweites Doppel sofort an den Regierungsstatthalter des Bezirks übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Die Munizipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort telefonisch in Kenntnis zu setzen.

Verzögerungen bei der Übermittlung der Abstimmungsverbale und **der telefonischen Mitteilungen** werden mit einer Busse bis zu Fr. 1000.– bestraft.

Art. 14

VIII. Beschwerden

Allfällige Beschwerden bezüglich der Abstimmung sind unter Verfallstrafe, unter Depot von Fr. 500.–, innert sechs Tagen seit der

Veröffentlichung der Ergebnisse des Urnenganges im Amtsblatt schriftlich auf dem Wege über die Staatskanzlei an den Grossen Rat einzureichen (Art. 53 WAG).

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

Art. 15

IX. Verschiedenes

Für die kantonalen Abstimmungen sind alle Vorschriften des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit seinen Abänderungen vom 17. November 1983 anwendbar.

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 15. Mai 1991 um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, 19. und 26. Mai und 2. Juni 1991 veröffentlicht und in allen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Bernard Comby**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 15. Mai 1991

betreffend den Verkauf verschiedener Liegenschaften, die sich im Eigentum des Kantons Wallis befinden

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Botschaft des Staatsrates betreffend den Verkauf verschiedener Liegenschaften, die sich im Eigentum des Kantons Wallis befinden;

Eingesehen die Artikel 30, Ziffer 2, Littera *a*, und 44, Ziffer 13 der Kantonsverfassung;

beschliesst:

Art. 1

Der Staatsrat wird ermächtigt, die folgenden Liegenschaften zu verkaufen:

- die Liegenschaft «Sainte-Bernadette» in Randogne zum Preise von 650000 Franken;
- die Wohnung aus der unverteilten Erbschaft von Frl. Adeline Werlen, in Bitsch, zum Preise von 45000 Franken;
- das alte Polizeigebäude in Saxon, zum Preise von 140000 Franken.

Art. 2

Der Staatsrat, vertreten durch das Finanzdepartement, wird mit der Anwendung dieses Beschlusses beauftragt.

So beschlossen im Grossen Rate zu Sitten, den 15. Mai 1991.

Der Präsident des Grossen Rates: **Dominique Sierro**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

Beschluss

vom 22. Mai 1991

zur Veröffentlichung des Einführungsgesetzes vom 16. Mai 1990 zum Schweizerischen Strafgesetzbuch

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Erwägend, dass das Einführungsgesetz vom 16. Mai 1990, erlassen in Ausführung des Bundesrechts im Strafbereich, nicht der Volksabstimmung unterworfen wird;

Eingesehen die Artikel 53, Ziffer 2, und 100 der Kantonsverfassung;

Eingesehen den Artikel 42, Absatz 2 des Einführungsgesetzes vom 16. Mai 1990 zum Schweizerischen Strafgesetzbuch;

Auf Antrag des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes,

beschliesst:

Einziger Artikel

Das Einführungsgesetz vom 16. Mai 1990 zum Schweizerischen Strafgesetzbuch wird im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht, um am 1. September 1991 in Kraft zu treten.

So beschlossen in der Sitzung des Staatsrates in Sitten, am 22. Mai 1991.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Comby**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 12. Juni 1991

betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1989-1993

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die im Amtsblatt Nr. 11 vom 10. März 1989 veröffentlichten Ergebnisse der Grossratswahlen (Abgeordnete) des Bezirkes Brig;

Eingesehen die Artikel 69, 73 und 75 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit seinen Abänderungen vom 17. November 1983;

Erwägend, dass der auf der Liste Nr. 4 der SOPO, Gewerkschafter und Unabhängige des Bezirkes Brig gewählter Herr Andreas Weissen, in Brig, seine Demission als Abgeordneter eingereicht hat;

Erwägend, dass Herr Karl Berchtold, in Eggerberg, erster nicht gewählter Abgeordneter auf der erwähnten Liste ist;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Einziger Artikel

Herr Karl Berchtold, wohnhaft in Eggerberg, wird für die Legislaturperiode 1989-1993 als in den Grossen Rat gewählter Abgeordneter proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 12. Juni 1991, um im Amtsblatt vom 14. Juni 1991 veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Bernard Comby**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 12. Juni 1991

betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1989-1993

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die im Amtsblatt Nr. 11 vom 10. März 1989 veröffentlichten Ergebnisse der Grossratswahlen (Abgeordnete) des Bezirkes Visp;

Eingesehen die Artikel 69, 73 und 75 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit seinen Abänderungen vom 17. November 1983;

Erwägend, dass der auf der Liste Nr. 4 der Freien demokratischen Partei des Bezirkes Visp gewählter Herr Mario Ruppen, in Visp, seine Demission als Abgeordneter eingereicht hat;

Erwägend, dass Herr Karl Venetz, in Saas-Grund, erster nicht gewählter Abgeordneter auf der erwähnten Liste ist;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Einziger Artikel

Herr Karl Venetz, wohnhaft in Saas-Grund, wird für die Legislaturperiode 1989-1993 als in den Grossen Rat gewählter Abgeordneter proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 12. Juni 1991, um im Amtsblatt vom 14. Juni 1991 veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Bernard Comby**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 20. Juni 1991

über die Inkraftsetzung des Reglementes vom 8. Juli 1987 betreffend die Einführung eines Grundbuchkreises für den Bezirk Siders

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 53, Ziffer 2, und 100 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Genehmigung des Grossen Rates vom 11. November 1987;

Eingesehen die Genehmigung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 16. November 1987;

Eingesehen den Artikel 4 des genannten Reglementes;

Auf Antrag des Finanzdepartementes,

beschliesst:

Einziger Artikel

Das Reglement vom 8. Juli 1987 betreffend die Einführung eines Grundbuchkreises für den Bezirk Siders wird im Amtsblatt veröffentlicht, um am 1. Juli 1991 in Kraft zu treten.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 20. Juni 1991.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Comby**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 3. Juli 1991

betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 31. Januar 1991 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Erwägend, dass das Gesetz vom 31. Januar 1991 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland in der Volksabstimmung vom 28. April 1991 mit 28752 Ja gegen 10659 Nein angenommen wurde;

Erwägend, dass innert der gesetzlichen Frist keine Einsprache gegen diese Abstimmung erhoben wurde;

Eingesehen den Artikel 16 des Gesetzes vom 31. Januar 1991 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland;

Eingesehen die Genehmigung des Gesetzes durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement vom 4. Juni 1991;

Eingesehen die Artikel 53, Ziffer 2 und 100 der Kantonsverfassung;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

Einziger Artikel

Das Gesetz vom 31. Januar 1991 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. August 1991 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 3. Juli 1991.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Comby**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 3. Juli 1991

über die Anpassung verschiedener Tarife und Gebühren an die Teuerung

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 88 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege;

Eingesehen die Vorschläge der Kommission für Sparmassnahmen;

Erwägend, dass es sich rechtfertigt, die Tarife und Gebühren an die Teuerung anzupassen;

Auf Antrag der zuständigen Departemente,

beschliesst:

I.

Der Beschluss vom 11. Februar 1987 betreffend den vom Schuldner im Rahmen des Bezugsverfahrens zu tragenden Anteil an den Verwaltungskosten wird wie folgt abgeändert (Abänderungen in Fettdruck):

Art. 1

Für jede eingeschriebene Mahnung wird eine Gebühr von **zehn Franken** erhoben.

Art. 2

Für jede Einleitung eines Betreibungsverfahrens wird eine Gebühr von **20 Franken** erhoben.

II.

Der Beschluss vom 4. Januar 1980 betreffend die Erhebung von Gebühren für die nichtgewerbliche Benützung der Vermessungswerke wird wie folgt abgeändert (Abänderungen in Fettdruck):

Art. 4

Die Benützungsgebühren sind durch folgenden für alle Massstäbe der Grundbuchpläne geltenden Tarif festgesetzt:

Tarif	
Für Pläne, Plankopien und Pausen:	
– bis Format A4:	**sechs Franken pro Stück**
– grösser als Format A4:	**zehn Franken pro Stück**
Für Mutationsprotokolle:	**zehn Franken pro Stück**

III.

Der Beschluss vom 2. Oktober 1970 über die Festsetzung der Einschreibegebühren für die Diplom- und Maturitätsprüfungen wird wie folgt abgeändert (Abänderungen in Fettdruck):

Art. 1

Die Einschreibegebühr für die Maturitätsprüfungen beträgt **200 Franken.**

Art. 2

Die Einschreibegebühr für die Handelsdiplom-Prüfungen beträgt **100 Franken.**

IV.

Der Beschluss vom 7. Dezember 1984 betreffend den Tarif der Gebühren für die Ausübung der durch das Gesetz vom 18. November 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen geregelten Berufe wird wie folgt abgeändert (Abänderungen in Fettdruck):

Art. 2

Für die Berufsausübungsbewilligung werden folgende Gebühren erhoben: **Berufsausübungsbewilligung**

2.1	Ärzte	**Fr. 250.—**
2.2	Arztassistenten	**Fr. 100.—**
2.3	Zahnärzte	**Fr. 250.—**
2.4	Zahnarztassistenten	**Fr. 100.—**
2.5	Tierärzte	**Fr. 250.—**
2.6	Tierarztassistenten	**Fr. 100.—**
2.7	Apotheker	**Fr. 250.—**
2.8	Apothekerassistenten	**Fr. 100.—**
2.9	Apothekerpräparatoren	**Fr. 150.—**
2.10	Chiropraktiker	**Fr. 150.—**
2.11	Drogisten	**Fr. 150.—**
2.12	Optiker	**Fr. 150.—**
2.13	Selbständige Ausübung der Physiotherapie	**Fr. 150.—**
2.14	Unselbständige Ausübung der Physiotherapie	**Fr. 75.—**
2.15	Krankenschwestern und -pfleger	**Fr. 75.—**
2.16	Hebammen	**Fr. 75.—**
2.17	Fusspflegerinnen	**Fr. 75.—**
2.18	Zahntechniker	**Fr. 75.—**
2.19	Kosmetikerinnen	**Fr. 75.—**
2.20	Apothekenhelferinnen	**Fr. 30.—**

Eine Gebühr von **75 Franken** wird zudem auch bei einer Erneuerung oder Abänderung der im ersten Abschnitt aufgeführten Berufsausübungsbewilligungen erhoben.

Art. 3

Für die Bewilligung für die Eröffnung, die Übernahme oder den Betrieb werden folgende Gebühren erhoben: **Betriebsbewilligung**

3.1	Apotheke	**Fr. 150.—**
3.2	Privatapotheke	**Fr. 150.—**
3.3	Saisonapotheke	**Fr. 150.—**
3.4	Medikamentengrosshandel	**Fr. 100.— bis 750.—**
3.5	Laboratorium oder Fabrik für pharmazeutische Produkte	**Fr. 300.— bis 750.—**
3.6	Apothekenablage (für die Dauer von zwei Jahren)	**Fr. 50.—**
3.7	Verkauf mit öffentlicher Reklame von therapeutischen Spezialitäten (für jedes Produkt und die Dauer von fünf Jahren)	**Fr. 50.—**

	Für mehrere Produkte mit gleicher Zusammensetzung, jedoch anderer galenischer Form (pro Produkt)	Fr. 20.—
3.8	Drogerie	Fr. 150.—
3.9	Optikergeschäft	Fr. 150.—
3.10	Physiotherapieinstitut	Fr. 150.—
3.11	Laboratorium für medizinische Analysen	Fr. 150.—
3.12	Zahnlaboratorium	Fr. 150.—
3.13	Schönheitssalon	Fr. 150.—
3.14	Coiffeursalon	Fr. 150.—
3.15	Ambulanzdienst	Fr. 150.—
3.16	Sauna und andere Gesundheitsbäder	Fr. 150.—
3.17	Badeanstalten (Dauer von fünf Jahren)	Fr. 150.— bis 300.—
3.18	Bestattungsinstitute	Fr. 150.—

Art. 4

Inspektionen und Kontrollen

Wer eine Inspektion oder eine Kontrolle veranlasst oder danach ersucht, bezahlt unter Vorbehalt von besonderen Umständen, einen Betrag **entsprechend den tatsächlichen Kosten, mindestens jedoch 100 Franken.**

Der Betrag für die Kontrolle der Räumlichkeiten, Einrichtungen und Apparate bei der Eröffnung, der Übernahme oder nach der Umänderung einer Apotheke, eines Laboratoriums oder einer Fabrik für pharmazeutische Produkte, eines Medikamentengrosshandels, einer Drogerie oder einer Badeanstalt **wird entsprechend den tatsächlichen Kosten festgesetzt, beträgt jedoch mindestens 100 Franken.**

V.

Der Beschluss vom 29. Juni 1983 betreffend die Gebühren der Binnenschiffahrt wird wie folgt abgeändert (Abänderungen in Fettdruck):

Art. 1

Führerausweise

1.1	Erstellung der Akten	Fr. 25.—
1.2	Sehtest: gemäss der von der kantonalen Motorfahrzeugkontrolle und Schiffahrtskontrolle anerkannten Optiker	
1.3	Führerprüfung	
1.31	Kategorie A, Schiffe mit Maschinenantrieb	Fr. 90.—
1.32	Kategorie B, Fahrgastschiffe	Fr. 175.—
1.33	Kategorie C, Güterschiffe sowie schwimmende Geräte mit eigenem Antrieb	Fr. 175.—
1.34	Kategorie D, Segelschiffe	Fr. 110.—
1.35	Kategorie E, Schiffe besonderer Bauart	Fr. 175.—
1.36	Kategorie A und D, Schiffe mit Maschinenantrieb und Segelschiffe	Fr. 175.—
1.4	Teil- oder Zusatzprüfungen:	
1.41	Theoretische Prüfung für Kategorie A und D	Fr. 25.—
1.42	Theoretische Prüfung für die Kategorien B, C und E	Fr. 55.—
1.43	Praktische Prüfung, Kategorie A	Fr. 55.—

	1.44 Praktische Prüfung, Kategorie D	Fr. 90.—
	1.45 Praktische Prüfung, Kategorien B, C und E	Fr. 110.—
1.5	Im Verhinderungsfall ist ein vereinbarter Termin für die praktische oder theoretische Prüfung 24 Stunden vorher abzumelden, ansonst wird die dafür vorgesehene Gebühr in Rechnung gestellt.	
1.6	Ärztliche Untersuchung Die Kosten der ärztlichen Untersuchungen gehen zu Lasten der Bewerber.	
1.7	Erteilung des Führerausweises	Fr. 40.—
1.8	Eintragung einer neuen Kategorie	Fr. 15.—
1.9	Umtausch eines Ausweises, der nach den alten Vorschriften erstellt wurde	Fr. 15.—
1.10	Ersatz oder Umtausch eines Ausweises infolge Änderungen der Eintragungen	Fr. 25.—
1.11	Erteilung eines schweizerischen Ausweises auf Grund eines ausländischen Ausweises	Fr. 65.—
1.12	Erteilung oder Erneuerung eines internationalen Ausweises	Fr. 25.—
1.13	Adressenänderung	Fr. 10.—
1.14	Wiedererteilung eines Ausweises nach einer Entzugsverfügung	Fr. 40.—

Art. 2 **Schiffsausweis**

2.1	Erstellung der Akten	Fr. 25.—
2.2	Provisorischer Schiffsausweis	Fr. 25.—
2.3	Verlängerung einer provisorischen Bewilligung .	Fr. 15.—
2.4	Erteilung eines Schiffsausweises für alle Schiffarten	Fr. 40.—
2.5	Schiffsausweis für unverzollte Schiffe	Fr. 40.—
2.6	Bewilligung für Schiffe mit ausländischem Standort	Fr. 40.—
2.7	Tagesausweis (ohne Haftpflicht pro 24 Stunden)	Fr. 25.—
2.8	Hinterlage für Tagesschilder	Fr. 65.—
2.9	Adressenänderung	Fr. 10.—
2.10	Umtausch eines Ausweises, der nach den alten Vorschriften erstellt wurde	Fr. 15.—
2.11	Ersatz oder Umtausch eines Ausweises infolge Änderungen im Ausweis	Fr. 25.—

Art. 3 **Kontrollschilder** (Versicherung nicht inbegriffen)

3.1	Für alle Schiffskategorien	Fr. 40.—
3.2	Für unverzollte Schiffe	Fr. 40.—
3.3	Kontrollschilder für Schiffe mit ausländischem Standort	Fr. 40.—
3.4	Bestellung neuer Schilder: Mehrkosten	Fr. 15.—
3.5	Händlerschilder	Fr. 40.—
3.6	Hinterziehung der Schilder	Fr. 40.—
3.7	Die bei der Kantonspolizei hinterlegten Kontrollschilder bleiben während zwei Jahren aufbewahrt. Nach dieser Frist werden sie ohne vorherige Anzeige von der Motorfahrzeug- und Schiffahrtskontrolle annulliert.	

Art. 4

Prüfungen

A. Zulassungsprüfung

4.1	Ruderbote oder Boote, die auf ähnliche Weise mit menschlicher Kraft fortbewegt werden	
	– mit Typenschein	Fr. 25.—
	– ohne Typenschein	Fr. 40.—
4.2	Neue Motorschiffe bis zu 6,50 Meter Länge	
	– mit Typenschein	Fr. 40.—
	– ohne Typenschein	Fr. 55.—
4.3	Gebrauchte Motorschiffe bis zu 6,50 Meter Länge	
	– mit Typenschein	Fr. 55.—
	– ohne Typenschein	Fr. 75.—
4.4	Neue Motorschiffe mit mehr als 6,50 Meter Länge	
	– mit Typenschein	Fr. 55.—
	– ohne Typenschein	Fr. 75.—
4.5	Gebrauchte Motorschiffe mit mehr als 6,50 Meter Länge	
	– mit Typenschein	Fr. 75.—
	– ohne Typenschein	Fr. 95.—
4.6	Neue Segelschiffe bis zu 7 Meter Länge	
	– mit Typenschein	Fr. 25.—
	– ohne Typenschein	Fr. 40.—
4.7	Gebrauchte Segelschiffe bis zu 7 Meter Länge	
	– mit Typenschein	Fr. 40.—
	– ohne Typenschein	Fr. 55.—
4.8	Neue Segelschiffe mit mehr als 7 Meter Länge	
	– mit Typenschein	Fr. 55.—
	– ohne Typenschein	Fr. 75.—
4.9	Gebrauchte Segelschiffe mit mehr als 7 Meter Länge	
	– mit Typenschein	Fr. 75.—
	– ohne Typenschein	Fr. 95.—
4.10	Gewerbliche Fahrgast- oder Güterschiffe, schwimmende Geräte und Schiffe mit besonderer Bauart sowie die Nachprüfung der anlässlich der Zulassungsprüfung angeordneten Änderungen. Die Berechnung erfolgt je nach Zeitaufwand.	

B. Periodische Prüfung

4.11	Schiffe, welche unter der Ziffer 4.1 erwähnt sind	Fr. 20.—
4.12	Schiffe, welche unter den Ziffern 4.2, 4.3, 4.6, 4.7 erwähnt sind	Fr. 40.—
4.13	Schiffe, welche unter den Ziffern 4.4, 4. 5, 4.8, 4.9 erwähnt sind	Fr. 55.—
4.14	Schiffe, welche unter der Ziffer 4.10 erwähnt sind, sowie die spätere Kontrolle der freiwillig angeordnetenn Änderungen, je nach Zeitaufwand	
4.15	Mietboote	
	– Ruderboot oder Boot, das auf ähnliche Weise mit menschlicher Kraft fortbewegt wird	Fr. 20.—
	Motorschiff	Fr. 30.—

C. Nichteinhalten eines Prüfungstermins
Schiffshalter, welche einem Aufgebot nicht Folge leisten ohne sich 24 Stunden vorher abzumelden, haben die für die Kontrolle vorgesehene Gebühr zu bezahlen.

D. Prüfungsort

4.16 Wenn es möglich ist, dem Gesuch eines Schiffhalters, gemäss welchem die periodische Prüfung an einem Ort nach seiner Wahl stattfinden sollte, zu entsprechen, erfolgt die Berechnung laut Zeitaufwand und zurückgelegten Kilometern.

Art. 5

Bewilligungen und Verschiedenes

5.1	Untersuchung und Erteilung der ersten Bewilligung für den Betrieb einer Bootsvermietung . .	Fr. 125.—
5.2	Jährliche Erneuerung der Bewilligung für den Betrieb einer Bootsvermietung	Fr. 65.—
5.3	Bewilligung um eine sportliche Veranstaltung oder ein nautisches Fest durchzuführen (je nach Zeitaufwand)	
5.4	Untersuchung für die Erteilung von Händlerschildern	Fr. 125.—
5.5	Kontrolle der Unternehmung, welche im Besitze von Händlerschildern ist	Fr. 65.—
5.6	Verschiedene Bewilligungen (gemäss Art und Gültigkeitsdauer)	
5.7	Gesetze, Beschlüsse, Drucksachen (je nach Tagespreis)	
5.8	Bestätigungen und besondere Auskünfte (je nach Zeitaufwand)	
5.9	Photokopien pro Stück	Fr. 5.—
	Photokopien von gefilmten Dokumenten pro Stück	Fr. 15.—
5.10	Für jede ausgeführte Arbeit, für welche der Zeitaufwand um die Berechnung bestimmend ist, beträgt der Stundenansatz	Fr. 60.—
5.11	Die Unkosten werden berechnet nach dem Stundenansatz laut Ziffer 5.10 und den gefahrenen Kilometern (einfache Fahrt), pro Kilometer Fr. 0.80.	
5.12	Die Stempelgebühr bleibt vorbehalten.	

VI.

Das Ausführungsreglement vom 5. Juli 1960 der bundesrätlichen Passverordnung wird wie folgt abgeändert (Abänderungen in Fettdruck):

Art. 31

Die kantonale Passkontrolle ist ermächtigt, folgende Gebühren zu erheben:

1.	Ausstellung eines Passes. Plus Kosten für Passformular	
	Grundgebühr	Fr. 12.—
	Gültigkeit pro Jahr	Fr. 8.—

2.	Verlängerung des Passes	
	Grundgebühr	Fr. 6.—
	Gültigkeit pro Jahr	Fr. 8.—
3.	Für Kinder, welche das 15. Lebensjahr nicht erfüllt haben wird eine Ermässigung von 50% der Gültigkeitsgebühr gewährt.	
4.	Eintragung des Kindes im Pass des Vaters oder der Mutter	Fr. 6.—
5.	Übertragung der Gültigkeitsdauer	
	Plus Kosten für Passformular	Fr. 12.—
6.	Nichtigerklärung eines aufgrund falscher Angaben ausgestellten Passes	
	Verlust oder Entwendung	Fr. 15.—
7.	Kollektivpass	
	Pro Teilnehmer	Fr. 5.—
8.	Schweizer Identitätsausweis	Fr. 12.—
9.	Einzelpassierschein	Fr. 5.—
10.	Reiseausweis für Staatenlose	
	Plus die eidgenössischen Gebühren	Fr. 8.—

VII.

Die Ausführungsverordnung vom 7. Oktober 1987 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1984 über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Wirkungen der Ehe im allgemeinen, Ehegüterrecht und Erbrecht) wird wie folgt abgeändert (Abänderungen in Fettdruck):

Art. 18

Beibehaltungs- oder Unterstellungserklärung

[1]Für die Beibehaltungs- (Art. 9*e* Abs. 1 SchlT) und Unterstellungserklärungen (Art. 10*b* Abs. 1 SchlT) führt das Güterrechtsregisteramt ein Verzeichnis in Form einer alphabetisch geordneten Kartei, in der folgende Daten aufzuführen sind:

a) Personalien und Wohnsitz der Ehegatten;
b) Datum der Erklärung;
c) bei der Beibehaltungserklärung: dass es sich um eine Erklärung gemäss Artikel 9*e* SchlT handelt und sie öffentlich ist;
d) bei der Unterstellungserklärung: dass es sich um eine Erklärung gemäss Artikel 10*b* SchlT handelt und sie nicht öffentlich ist.

[2]Die Beibehaltungs- und Unterstellungserklärungen sind je mit einer laufenden Ordnungsnummer zu versehen und zu archivieren.

[3]Im Rahmen des Einsichtsrechts in die Register können gegen Entrichtung einer Gebühr, die den Betrag von **100 Franken** nicht übersteigen darf, Auszüge verlangt werden.

[4]Die Hälfte dieser Gebühr kommt dem Handelsregisterführer als Entgelt zu; die andere Hälfte überweist er an die Staatskasse.

VIII.

Das Ausführungsreglement vom 14. Juni 1989, betreffend das Gesetz vom 29. Januar 1988 über den Anwaltsberuf und den gerichtlichen und administrativen Rechtsbeistand wird wie folgt abgeändert (Abänderungen in Fettdruck):

Art. 3

Zulassung zur Prüfung

[1] Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muss der Kandidat:

a) die persönlichen Bedingungen erfüllen, die zur Ausübung des Anwaltsberufes im Kanton notwendig sind, (Art. 4, Abs. 2 Bst. *a-d* des Gesetzes);

b) ein regelmässiges Praktikum von zwei Jahren absolviert haben;

c) ein Zeugnis vorlegen, das seine Kenntnisse im Bereich der Buchhaltung bestätigt;

d) der Staatskasse eine Prüfungsgebühr von **450 Franken** überweisen;

e) sich beim Departement für die Frühjahrsprüfungssession spätestens bis zum 1. April, für die Herbstprüfungssession spätestens bis zum 1. Oktober einschreiben;

f) seinem Gesuch die notwendigen Unterlagen beilegen, aus denen ersichtlich ist, dass die Bestimmungen des vorliegenden Artikels erfüllt sind.

[2] Das Departement entscheidet, in erster Instanz, über die Zulassung eines Kandidaten zur Prüfung.

IX.

Das Ausführungsreglement vom 9. Dezember 1942 zum Gesetz über das Notariat vom 15. Mai 1942 wird wie folgt abgeändert (Abänderungen in Fettdruck):

Art. 4

Anmeldung

Der Kandidat muss sich spätestens am 1. April für die Frühlingssession und am 1. Oktober für die Herbstsession beim Justizdepartement anmelden.

Seiner Anmeldung hat er beizulegen:

a) ein den Vorschriften des Kantons oder des Bundes entsprechendes oder gleichwertiges Maturitätszeugnis;

b) das von einer Schweizer Universität ausgestellte Diplom eines Doktors oder Lizentiaten der Rechtswissenschaft;

c) die Ausweise über das Praktikum.

Das Justizdepartement entscheidet unter Vorbehalt des Rekurses an den Staatsrat, ob die Bedingungen für die Zulassung zur Prüfung erfüllt sind.

Bei der Anmeldung entrichtet der Kandidat eine Gebühr von **450 Franken** an die Staatskasse.

Die Mitglieder der Kommission beziehen folgende Entschädigungen:

a) 200 Franken für die Vorbereitung der Themen;

b) 100 Franken pro Kandidat für die Korrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten;

c) 200 Franken pro Kandidat für die mündlichen Prüfungen;

d) 100 Franken für die Aufsicht der schriftlichen Prüfungen.

X.

Der Beschluss vom 29. September 1967 betreffend Erhebung von Verwaltungsgebühren in Anwendung des kantonalen Arbeitsgesetzes vom 16. November 1966 wird wie folgt abgeändert (Abänderungen in Fettdruck):

Art. 1

Folgende Gebühren werden erhoben für Bewilligungen, die in Anwendung des kantonalen Arbeitsgesetzes erteilt werden:

a) Plangenehmigung für die Errichtung, Umänderung oder Vergrösserung eines industriellen Betriebes:
(je nach Grösse des Betriebes) **Minimum Fr. 50.—**
Maximum Fr. 250.—

b) Betriebsbewilligung für industrielle Betriebe
(je nach Grösse des Betriebes) **Minimum Fr. 50.—**
Maximum Fr. 250.—

c) in Spezialfällen, die besondere Studien erfordern, ist der Staatsrat berechtigt höhere Gebühren zu verlangen, als in Absatz *a* und *b* vorgesehen sind.

d) Bewilligungen für industrielle und nichtindustrielle Betriebe betreffend Überzeitarbeit, gelegentliche Nachtarbeit, gelegentliche Sonntagsarbeit, Schichtenbetrieb und Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit: **Minimum Fr. 50.—**
Maximum Fr. 120.—

e) Eine Pauschalgebühr von höchstens **200 Franken** kann verlangt werden, wenn es sich um die gleichzeitige Erteilung mehrerer Bewilligungen an denselben Betrieb handelt und die Summe der Gebühren **200 Franken** übersteigen würde.

f) Für jeden andern Entscheid und jede andere Ausnahmebewilligung: **Minimum Fr. 50.—**
Maximum Fr. 120.—

XI.

Dieser Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 3. Juli 1991.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Comby**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 3. Juli 1991

betreffend die Wahl der Abgeordneten in den Ständerat für die Legislaturperiode 1991-1995

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 85 *bis* der Kantonsverfassung vom 11. November 1920;

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen;

Eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (Art. 19 und 51);

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Erster Artikel

I. Einberufung der Urversammlung

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, **20. Oktober 1991** um 10 Uhr zur Wahl der Abgeordneten in den Ständerat einberufen.

a) ordentlicher Urnengang

Der Gemeinderat kann die Öffnung des Urnenganges ab Donnerstag, den 17. Oktober 1991, vom Mittag an, beschliessen.

b) Vorzeitige Öffnung des Urnenganges

Nach jedem Teilurnengang werden die Stimmkuverts in Gegenwart des Büros aus der Urne genommen und ungeöffnet in einen zu versiegelnden Umschlag gelegt. Alle Mitglieder des Büros haben denselben zu unterzeichnen.

Am Schluss des endgültigen Urnenganges wird der Inhalt der Urnen der Teilurnengänge vermischt und ausgezählt.

Art. 2

II. Stimmliste oder Stimmregister

Die Stimmliste wird 65 Tage vor der Wahl, d.h. ab Freitag, den 16. August 1991, angeschlagen

Diese Liste steht bis zum Tage des Urnenganges den Wählern zur Verfügung, sei es durch Anschlag oder sei es auf jede andere Weise, die deren öffentliche Einsichtnahme auf dauernde Art von acht bis zweiundzwanzig Uhr ermöglicht. Das Datum der Auflage der Stimmliste wird durch den Gemeinderat bekanntgegeben (16. August 1991).

Die Einsprachen gegen die Stimmliste müssen schriftlich und begründet innerhalb von zehn Tagen seit deren Bekanntgabe beim Gemeinderat erhoben werden; sie werden öffentlich bekanntgegeben.

Der Gemeinderat benachrichtigt unverzüglich den Wähler dessen Eintragung bestritten ist; er fällt seinen Entscheid nach Anhören der Einsprecher und stellt ihn innert fünfzehn Tagen zu.

Das Dispositiv des Entscheids des Gemeinderates wird innert der gleichen Frist im Anschlagkasten der Gemeinde veröffentlicht.

Art. 3

III. Ausübung des Stimmrechtes

a) in der Schweiz wohnhafte Schweizerbürger

Im vorliegenden Beschluss werden als in kantonalen Angelegenheiten im Sinne von Artikel 88 der Kantonsverfassung die Bürger als stimmberechtigt betrachtet, die nicht nach dem Recht des Bundes oder des Wohnsitzkantons vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

Vom Wahlrecht in kantonalen Angelegenheit ist ausgeschlossen, wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (Art. 369 ZGB) entmündigt wurde.

Diese Stimmbürger üben ihr Wahlrecht am Orte aus, wo sie sich aufhalten, sei es als Kantonsbürger oder als niedergelassene oder sich aufhaltende Bürger (wohnhaft).

Ein wahlfähiger Bürger erwirbt an seinem Aufenthaltsort politischen Wohnsitz in kantonalen Angelegenheiten, sofern er nicht zu einem anderen Ort stärkere Beziehungen unterhält und seinen Heimatschein mindestens zehn Tage vor der Wahl hinterlegt hat und seit drei Monaten im Kanton wohnsässig ist.

Art. 4

b) **Auslandschweizer**

Die Auslandschweizer können ihre politischen Rechte in kantonalen Angelegenheiten nicht ausüben.

Art. 5

c) **vorzeitige Stimmabgabe**

Die Bürger können ihren Stimmzettel vom Mittwoch an persönlich dem Präsidenten der Gemeinde, in der sie als Wahlberechtigte eingetragen sind, übergeben. Der Umschlag, der das Kuvert mit dem Wahlzettel enthält, muss den Namen und Vornamen des Wählers, und wenn nötig, den Namen der Eltern, seine Unterschrift und gegebenenfalls die Nummer der Stimmkarte enthalten (Art. 22 WAG).

Die Öffnungszeiten für die vorzeitige Stimmabgabe werden vom Gemeinderat beschlossen und in der Einberufung der Urversammlung erwähnt (Art. 22 WAG).

Art. 6

d) **Stimmabgabe Invalider**

Der Wahlberechtigte, der verhindert ist, zu lesen oder zu schreiben, kann sich von einer Person nach seiner Wahl bis in die Stimmkabine begleiten lassen (Art. 40 WAG).

Art. 7

e) **militärische Stimmabgabe**

Im Dienst stehende Wehrpflichtige und Dienstleistende im Zivilschutz können ihr Wahlrecht brieflich oder vorzeitig ausüben (Art. 23 WAG).

Art. 8

f) **briefliche Stimmabgabe**

Zur Ausübung des Wahlrechtes von jedem Orte der Schweiz aus sind berechtigt:

a) die Wahlberechtigten, die aus zwingenden Gründen am Gang zur Urne verhindert sind;

b) die Wahlberechtigten, die sich ausserhalb ihres Wohnsitzes aufhalten (Art. 24 WAG).

Die Bestimmungen des WAG und seines Reglementes zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe sind im vorliegenden Fall anwendbar.

Der Bürger, welcher beabsichtigt, auf dem Korrespondenzwege zu wählen, stellt ein schriftliches Gesuch mit genauer Begründung an die Verwaltung der Gemeinde, in der er als Wahlberechtigter eingeschrieben ist.

Dieses Gesuch soll mindestens zehn Tage vor dem Wahlsonntag eingereicht werden (vorletzter Donnerstag, welcher der Wahl vorausgeht).

Das Gesuch muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und, wenn nötig, den Namen der Eltern des Stimmenden wie auch seine Adresse am Wohnorte und am Aufenthaltsorte enthalten.

Im Falle von Krankheit oder Hospitalisierung nach Ablauf der Frist, kann der Wahlberechtigte zur Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege noch bis Mittwoch, welcher der Wahl vorausgeht, zugelassen werden.

In diesem Fall muss der Wahlberechtigte dafür besorgt sein, dass ihm das vorgesehene Stimmaterial vermittels einer ermächtigten Person nach seiner Wahl geliefert wird. Diese Person ist zur Entgegennahme des Wahlmaterials nur befugt, wenn sie anlässlich des Gesu-

ches das Arztzeugnis oder die Bescheinigung der Krankenanstalt vorweist.

Die Stimmbürger, deren andauernde Gebrechlichkeit durch eine ärztliche Bescheinigung festgestellt wurde, sind auf einmaliges ausdrückliches Gesuch hin zur Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege während der ganzen kommunalen Verwaltungsperiode zugelassen. In diesem Fall stellt die Gemeinde das Wahlmaterial anlässlich jedes Urnenganges unaufgefordert zu.

Die briefliche Stimme muss einem schweizerischen Postbüro übergeben werden. Die Gemeindeverwaltung muss spätestens am Samstag, 19. Oktober 1991 in den Besitz der Sendung gelangen. Die verspäteten brieflichen Stimmabgaben und jene, deren Absender nicht identifiziert werden kann, werden nicht berücksichtigt. Da am gleichen Tag zwei Wahlen stattfinden, erhält der Wähler zwei Umschläge für die Wahlzettel und zwei Übermittlungsumschläge. Die Gemeindebehörde erwähnt auf jedem derselben die Wahl, für die er bestimmt ist.

Art. 9

Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

g) Stimmen durch Vollmacht

Art. 10

IV. Vorzeitige Öffnung des Stimmbüros

Der Gemeinderat kann beschliessen, die Urnen ab Donnerstag mittag zu öffnen.

Die Gemeinden sind jedoch verpflichtet, am Samstag, welcher dem Wahlsonntag vorausgeht, ein Wahlbüro zu öffnen. Diese vorzeitige Öffnung vom Samstag muss mindestens eine Stunde betragen. Die Öffnungszeiten sind in der Einberufung zur Urversammlung angegeben (Art. 27 WAG). Da die Wahl des Ständerates und jene des Nationalrates am selben Tag stattfinden, haben die Gemeindeverwaltungen dafür zu sorgen, dass die Wahlbüros korrekt bezeichnet sind.

Art. 11

Wahlmaterial

Für die kantonalen Wahlen werden die Wahlzettel vom Staat geliefert. Für den ersten Urnengang besorgen die Gemeinden deren Verteilung an jeden Stimmbürger (Art. 28 WAG).

Die Gemeindeverwaltungen müssen in den Stimmkabinen ebenfalls die notwendigen Wahlzettel zur Verfügung halten.

Nach Beendigung des Urnenganges müssen die Wahlzettel in einen Umschlag gelegt werden, der zu verschliessen, zu versiegeln und von allen Mitgliedern des Büros zu unterzeichnen ist. Mit dem Stimmenverzeichnis ist gleich zu verfahren.

Die detaillierten Bestandesaufnahmen sowie die Wahlzettel müssen während 20 Tagen aufbewahrt werden, damit sie im Falle einer Einsprache gegen die Wahl eingesehen werden können. Sofern keine Einsprache erfolgt ist, werden sie nach Ablauf dieser Frist in Gegenwart des Büros vernichtet.

Art. 12

VI. Stimmabgabe *a)* Allgemeines

Dem Wahlberechtigten wird am Eingang der Stimmkabine persönlich ein Briefumschlag übergeben, in den er den Wahlzettel legt.

Der Wahlberechtigte übt sein Wahlrecht aus, indem er persönlich seinen Briefumschlag in die Urne legt (Art. 40 WAG).

Der Präsident des Wahlbüros wacht darüber, dass derselbe Wähler nicht mehr als einen Briefumschlag einwirft.

Die Gemeinderäte haben im Wahllokal eine Stimmkabine einzurichten, wo sich die zur Auswahl aufgelegten Wahlzettel befinden und durch die sich der Wähler zur Urne zu begeben hat.

Der ganze Kanton, als einziger Wahlkreis, hat zwei Abgeordnete zu wählen. Die Wahl findet nach der absoluten Mehrheit statt, berechnet auf Grund der Anzahl gültigen Wahlzettel. Leere oder ungültige Wahlzettel zählen nicht für die Ermittlung der Mehrheit.

b) erster Wahlgang – Vorschlag und Hinterlegung der Listen

Parteien oder Wählergruppen, die Kandidaten vorschlagen, haben die Liste mit dem Namen des Kandidaten spätestens am **Mittwoch, den 9. Oktober 1991, um 17 Uhr** bei der Staatskanzlei gegen Empfangsbescheinigung zu hinterlegen.

Ein Kandidat ist nicht gehalten, gegen seinen Willen auf einer Liste zu figurieren.

Die Liste muss von mindestens zehn Wahlberechtigten im Namen der Partei oder Gruppe unterzeichnet und mit einer Annahmeerklärung des Kandidaten begleitet sein.

Eine gedruckte Liste ist nur gültig, wenn der Kandidat derselben zugestimmt hat. Diese Zustimmung muss der Kanzlei spätestens am Mittwoch, 9. Oktober 1991, bis 18 Uhr schriftlich abgegeben werden.

– Veröffentlichung der Listen

Die Namen der Kandidaten und die im Sinne des vorangegangenen Absatzes gedruckten Listen werden am Mittwoch, 16. Oktober 1991 im Amtsblatt veröffentlicht.

– Veröffentlichung der Ergebnisse

Die Wahlergebnisse werden durch die Staatskanzlei, auf Grund der telefonischen Mitteilungen und unter Vorbehalt der Kontrolle der Abstimmungsverbale am Montag, den 21. Oktober 1991, um 12 Uhr bekanntgegeben und dann im nächsten Amtsblatt veröffentlicht.

c) zweiter Wahlgang

Wenn im ersten der zu wählende Kandidat nicht das absolute Mehr erreicht hat, findet ein zweiter Wahlgang (Stichwahl) statt.

– Datum

Dieser letztere findet am Sonntag, den 27. Oktober 1991 statt.

– Vorschlag und Hinterlegung der Listen

Die Hinterlegung der Listen muss in der für den ersten Wahlgang vorgesehenen Form bis zum Dienstag, (22. Oktober 1991 vor 9 Uhr) vor dem Sonntag, an welchem der zweite Wahlgang stattfinden wird, erfolgen; es können neue Kandidaten vorgeschlagen werden.

– Veröffentlichung der Listen und der Ergebniss

Die Veröffentlichung im Amtsblatt geschieht innert kürzester Frist durch Vermittlung des Staatsrates.

Alle Stimmen, die auf Kandidaten entfallen, deren Namen nicht gemäss den obigen Vorschriften hinterlegt wurden, sind ungültig.

– Wahlmaterial

Für den zweiten Wahlgang (Stichwahl) werden die Wahlzettel den Stimmbürgern nicht persönlich zugestellt. Diese Zettel werden den Wahlbüros vom Kanton zur Verfügung gestellt.

Art. 13

VII. Übermittlung der Ergebnisse

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular für jede Frage ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen. Die Richtigkeit des Protokolls ist durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen.

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten in vollen Buchstaben zu wiederholen, um keinen Zweifel bestehen zu lassen.

Ein authentisches Doppel dieses Protokolls wird nach Aschluss der Wahl dem Departement des Innern zugestellt, während ein zwei-

tes Doppel sofort an den Regierungsstatthalter des Bezirkes übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Die Munizipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Wahl sofort telefonisch in Kenntnis zu setzen

Verzögerungen bei der Übermittlung der Abstimmungsverbale und **der telefonischen Mitteilungen** werden mit einer Busse bis zu Fr. 1000.– bestraft.

Art. 14

VIII. Beschwerden

Allfällige Beschwerden bezüglich der Wahl sind unter Verfallstrafe, unter Depot von Fr. 500.–, innert sechs Tagen seit der Veröffentlichung der Ergebnisse des Urnenganges im Amtsblatt schriftlich auf dem Wege über die Staatskanzlei an den Grossen Rat einzureichen.

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

Art. 15

IX. Verschiedenes

Für diese Wahl sind alle Vorschriften des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen anwendbar. Zuwiderhandlungen gegen die kantonalen gesetzlichen Bestimmungen und diesen Beschluss werden gemäss Artikel 119 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen bestraft.

Überdies sind die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches anwendbar.

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 3. Juli 1991 um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, 6., 13. und 20. Oktober 1991 veröffentlicht und in allen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Bernard Comby**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 3. Juli 1991

betreffend die Wahl der Abgeordneten in den Nationalrat für die Legislaturperiode 1991-1995

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 72 bis 77 der Bundesverfassung;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte mit der Verordnung des Bundesrates vom 24. Mai 1978;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer mit der Verordnung des Bundesrates vom 25. August 1976;

Eingesehen den Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte betreffend die Beteiligung der Wehrmänner an eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen;

Eingesehen den Artikel 7 der Bundesverordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte, wonach jeder Kanton auf seinem Territorium die zur Anordnung und Durchführung der Nationalratswahlen notwendigen Verfügungen erlässt;

Eingesehen das Kreisschreiben des Bundesrates vom 5. September 1990;

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen und das Reglement vom 18. April 1984 zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe;

Eingesehen das kantonale Dekret vom 10. Mai 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Erster Artikel

I. Einberufung der Urversammlung

a) ordentlicher Urnengang

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, **20. Oktober 1991** um 10 Uhr zur Wahl der Abgeordneten in den Nationalrat einberufen.

b) Vorzeitige Öffnung des Urnenganges

Für die eidgenössischen Wahlen müssen die Gemeinden ein Wahlbüro ab Freitag, welcher dem Wahlsonntag vorausgeht, öffnen.

Diese vorzeitige Öffnung vom Freitag und Samstag muss mindestens eine Stunde dauern.

Die Anzeige der Einberufung der Urversammlung erwähnt die Öffnungszeiten.

Nach jedem Teilurnengang werden die Stimmkuverts in Gegenwart des Büros aus der Urne genommen und ungeöffnet in einen zu versiegelnden Umschlag gelegt. Alle Mitglieder des Büros haben denselben zu unterzeichnen.

Am Schluss des endgültigen Urnenganges wird der Inhalt der Urnen der Teilurnengänge vermischt und ausgezählt.

Art. 2

II. Stimmlisten oder Stimmregister

Die Wahlberechtigten sind am politischen Wohnsitz in das Stimmregister einzutragen. Eintragungen und Streichungen sind von Amtes wegen vorzunehmen.

Vor einer Wahl oder Abstimmung sind Eintragungen bis zum fünften Vortag des Wahl- oder Abstimmungstages vorzunehmen (am Dienstag, welcher dem Wahltag vorausgeht), wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zurTeilnahme am Wahlgang erfüllt sind.

Die Stimmliste wird 65 Tage vor der Wahl, d.h. ab Freitag, den 16. August 1991, angeschlagen.

Diese Liste steht bis zum Tage des Urnenganges den Wählern zur Verfügung, sei es durch Anschlag oder sei es auf jede andere Weise, die deren öffentliche Einsichtnahme auf dauernde Art von acht bis zweiundzwanzig Uhr ermöglicht. Das Datum der Auflage der Stimmliste wird durch den Gemeinderat bekanntgegeben (16. August 1991).

Die Einsprachen gegen die Stimmliste müssen schriftlich und begründet innerhalb von zehn Tagen seit deren Bekanntgabe beim Gemeinderat erhoben werden; sie werden öffentlich bekanntgegeben.

Der Gemeinderat benachrichtigt unverzüglich den Wähler, dessen Eintragung bestritten ist; er fällt seinen Entscheid nach Anhören der Einsprecher und stellt ihn innert fünfzehn Tagen zu. Das Dispositiv des Entscheids des Gemeinderates wird innert der gleichen Frist im Anschlagkasten der Gemeinde veröffentlicht.

Art. 3

III. Ausübung des Stimmrechtes
1. in der Schweiz wohnhafte Schweizerbürger

Im gegenwärtigen Beschluss werden als in eidgenössischen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigte «Bürger» betrachtet alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

Vom Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten ist ausgeschlossen, wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (Art. 369 ZGB) entmündigt wurde.

a) politischer Wohnsitz

Die Stimmabgabe erfolgt am politischen Wohnsitz, nämlich in der Gemeinde, wo der Wähler wohnt und wo er seinen Heimatschein hinterlegt hat.

Wer statt des Heimatscheins einen anderen Ausweis (Heimatausweis, Interimsschein usw.) hinterlegt, erwirbt nur politischen Wohnsitz, wenn er nachweist, dass er am Ort, wo der Heimatschein liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist.

Art. 4

b) militärische Stimmabgabe

Im Dienst stehende Wehrpflichtige und Dienstleistende im Zivilschutz können gemäss dem Reglement vom 18. April 1984 zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe, vorgesehen im Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen (WAG), brieflich stimmen (Art. 9 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte).

Art. 5

c) Stimmabgabe Invalider

Der invalide Wahlberechtigte kann sich bei der Ausübung seiner politischen Rechte durch eine Person nach seiner Wahl verbeiständen lassen (Art. 6 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte und Art. 2 des kantonalen Vollziehungsdekretes).

Er kann sich namentlich von dieser Person bis in die Stimmkabine begleiten lassen.

Art. 6

d) vorzeitige Stimmabgabe

Die Bürger können ihren Wahlzettel vom Mittwoch an persönlich dem Präsidenten der Gemeinde, in der sie als Wahlberechtigte eingetragen sind, übergeben. Der Umschlag, der das Kuvert mit dem Wahlzettel enthält, muss den Namen und Vornamen des Stimmenden, und wenn nötig, den Namen der Eltern, seine Unterschrift und gegebenenfalls die Nummer der Stimmkarte enthalten (Art. 22 WAG).

Die Öffnungszeiten für die vorzeitige Stimmabgabe werden vom Gemeinderat beschlossen und in der Einberufung der Urversammlung erwähnt (Art. 22 WAG).

Art. 7

e) Stimmen durch Vollmacht

Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

Art. 8

f) briefliche Stimmabgabe

Zur Ausübung des Wahlrechtes von jedem Orte der Schweiz aus sind berechtigt:

a) die Wahlberechtigten, die aus zwingenden Gründen am Gang zur Urne verhindert sind;

b) die Wahlberechtigten, die sich ausserhalb ihres Wohnsitzes aufhalten (Art. 24 WAG).

Die Bestimmungen des WAG und seines Reglementes zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe sind im vorliegenden Fall anwendbar.

Der Bürger, welcher beabsichtigt, auf dem Korrespondenzwege zu stimmen, stellt ein schriftliches Gesuch mit genauer Begründung an die Verwaltung der Gemeinde, in der er als Wahlberechtigter eingeschrieben ist.

Dieses Gesuch soll mindestens zehn Tage vor dem Wahlsonntag eingereicht werden (vorletzter Donnerstag, welcher der Wahl vorausgeht).

Das Gesuch muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und, wenn nötig, den Namen der Eltern des Wählers wie auch seine Adresse am Wohnorte und am Aufenthaltsorte enthalten.

Im Falle von Krankheit oder Hospitalisierung nach Ablauf der Frist, kann der Wahlberechtigte zur Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege noch bis Mittwoch, welcher der Wahl vorausgeht, zugelassen werden.

In diesem Fall muss der Wahlberechtigte dafür besorgt sein, dass ihm das vorgesehene Wahlmaterial vermittels einer ermächtigten Person nach seiner Wahl geliefert wird. Diese Person ist zur Entgegennahme des Wahlmaterials nur befugt, wenn sie anlässlich des Gesuches das Arztzeugnis oder die Bescheinigung der Krankenanstalt vorweist.

Die Stimmbürger, deren andauernde Gebrechlichkeit durch eine ärztliche Bescheinigung festgestellt wurde, sind auf einmaliges ausdrückliches Gesuch hin zur Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege während der ganzen kommunalen Verwaltungsperiode zugelassen. In diesem Fall stellt die Gemeinde das Wahlmaterial anlässlich jedes Urnenganges unaufgefordert zu.

Die briefliche Stimme muss einem schweizerischen Postbüro übergeben werden. Die Gemeindeverwaltung muss spätestens am Samstag, 19. Oktober 1991 in den Besitz der Sendung gelangen. Die verspäteten brieflichen Stimmabgaben und jene, deren Absender nicht identifiziert werden kann, werden nicht berücksichtigt. Da am gleichen Tag zwei Wahlen stattfinden, erhält der Wähler zwei Umschläge für die Wahlzettel und zwei Übermittlungsumschläge. Die Gemeindebehörde erwähnt auf jedem derselben die Wahl, für die er bestimmt ist.

Art. 9

2. Auslandschweizer

In Anwendung des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer können diese letzteren an den eidgenössischen Wahlen teilnehmen und das Wahlverfahren ist durch die Vollziehungsverordnung vom 25. August 1976 geregelt.

Vom Wahlrecht ist ausgeschlossen, wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (Art. 369 ZGB) im Ausland entmündigt wurde, sofern die Entmündigung auch nach schweizerischem Recht hätte ausgesprochen werden können.

Der Auslandschweizer kann die politischen Rechte nur in der Schweiz ausüben.

– im Militärdienst in der Schweiz

Die Auslandschweizer, die zur Zeit einer eidgenössischen Wahl in der Heimat Militärdienst leisten und das Wahlmaterial in der Stimm- oder Anwesenheitsgemeinde nicht persönlich abholen und das Wahlrecht in der Stimmgemeinde nicht ausüben können, wählen brieflich.

– Versand des Materials

Gemäss Artikel 4, Absatz 2 der Verordnung vom 25. August 1976 über die politischen Rechte der Auslandschweizer erfolgt die Zustellung des Wahlmaterials für die Nationalratswahlen spätestens zehn Tage vor dem Wahltag.

– eidg. Beamte im Ausland

Wenn irgendwie möglich sollten die betroffenen Gemeinden die Wahlzettel für eidg. Beamte im Ausland dem Kurierdienst des Eidg. Politischen Departementes bis spätestens Ende September 1991 zustellen, damit diese Stimmberechtigten ihr Wahlrecht rechtsgültig ausüben können.

Art. 10

IV. Kandidatenlisten

Der ganze Kanton, als einziger Wahlkreis, hat sieben Abgeordnete zu wählen.

– Hinterlegung

Die Listen der Kandidaten müssen bis spätestens Montag, 2. September 1991, um 18 Uhr, bei der Staatskanzlei gegen Empfangsbescheinigung hinterlegt werden.

– Anzahl und Bezeichnung der Vorgeschlagenen

Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als im Wahlkreis Nationalräte zu wählen sind, und keinen Namen mehr als zweimal. Enthält ein Wahlvorschlag mehr Namen, werden die letzten gestrichen.

Die Wahlvorschläge müssen angeben: Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf, Wohnadresse und Heimatort der Vorgeschlagenen.

– Bezeichnung des Wahlvorschlages

Jeder Wahlvorschlag muss eine zu seiner Unterscheidung von andern Wahlvorschlägen geeignete Bezeichnung tragen.

– Unterzeichner

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 50 im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet sein.

Ein Wahlberechtigter darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Er kann nach der Einreichung des Wahlvorschlages seine Unterschrift nicht zurückziehen.

– Vertreter des Wahlvorschlages

Die Unterzeichner der Kandidatenlisten geben den Namen, den Vornamen, das Geburtsjahr und den Wohnort der Kandidaten an und haben einen Vertreter des Wahlvorschlages und dessen Stellvertreter zu bezeichnen. Verzichten sie darauf, so gelten diejenigen, deren Namen in der Reihenfolge der Unterzeichner an erster und zweiter Stelle stehen, als Vertreter und Stellvertreter.

Der Vertreter und, wenn er verhindert ist, sein Stellvertreter sind berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichner die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

– Einsichtnahme in Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten des Wahlkreises können die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichner bei der zuständigen Behörde einsehen.

– Mehrfach Vorgeschlagene

Steht der Name eines Vorgeschlagenen auf mehr als einem Wahlvorschlag eines Wahlkreises, so fordert die Kantonsregierung den Vorgeschlagenen unverzüglich auf, bis spätestens Freitag, 6. September 1991, um 18 Uhr (nämlich der 44. Tag, d.h. Freitag der siebten Woche vor dem Wahltag) zu erklären, auf welchem dieser Vorschläge sein Name stehen soll.

Die Bundeskanzlei erlässt eine gleiche Aufforderung an jene Vorgeschlagenen, deren Namen auf Vorschlägen aus mehr als einem Wahlkreis steht.

Ist eine Erklärung innert dieser Frist nicht erhältlich, so wird der auf mehreren Listen Vorgeschlagene auf sämtlichen Listen gestrichen.

– Ablehnung des Vorschlages

Ein Vorgeschlagener kann bis spätestens Freitag, 6. September 1991, um 18 Uhr (nämlich der 44. Tag, d.h. Freitag der siebten Woche vor dem Wahltag) der Kantonsregierung die schriftliche Erklärung abgeben, er lehne seinen Vorschlag ab; in diesem Fall wird sein Name von Amtes wegen gestrichen.

– Behebung von Mängeln; Ersatzvorschläge

Die Kantonsregierung prüft die Wahlvorschläge und setzt nötigenfalls dem Vertreter der Unterzeichner eine Frist an, innert welcher er Mängel des Wahlvorschlages beheben, Bezeichnungen, die zu Verwechslungen Anlass geben, ändern und für amtlich gestrichene Vorgeschlagene Ersatzvorschläge einreichen kann.

Die für den Ersatz Vorgeschlagenen müssen schriftlich erklären, dass sie den Wahlvorschlag annehmen. Fehlt diese Erklärung, steht der betreffende Name schon auf einem andern Wahlvorschlag oder ist der Vorgeschlagene nicht wahlfähig, so wird der Ersatzvorschlag gestrichen. Wenn der Vertreter des Wahlvorschlages nichts anderes verlangt, werden die Ersatzvorschläge am Ende des Wahlvorschlages angereiht.

Wird ein Mangel nicht fristgemäss behoben, so ist der Wahlvorschlag ungültig. Betrifft der Mangel nur einen Vorgeschlagenen, so wird lediglich dessen Name gestrichen.

Nach dem 9. September 1991 (nämlich der 41. Tag, d.h. der Montag der sechsten Woche vor dem Wahltag) können die Wahlvorschläge nicht mehr geändert werden.

– Verbundene Listen

Zwei oder mehrere Listen können bis spätestens zum 9. September 1991 (nämlich der 41. Tag, d.h. der Montag der sechsten Woche vor dem Wahltag) durch übereinstimmende Erklärung der Unterzeichner oder ihrer Vertreter miteinander verbunden werden. Innerhalb einer Listenverbindung sind auch Unterlistenverbindungen zulässig.

– Bekanntmachung

Die Listen der Kandidaten werden im Amtsblatt vom 13. September 1991 veröffentlicht.

Art. 11

V. Wahllisten

Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen oder Wahlzettel.

Jede Liste wird mit einer Ordnungsnummer versehen.

– Erstellung

Die Wahlzettel müssen folgende Angaben enthalten: Datum und Bezeichnung der Wahl, um die es sich handelt, Nummer und Benennung der Liste, Name der Kandidaten (eventuell Mädchenname), Vorname, Wohnort und, wenn nötig, die Listenverbindung.

Die Namen der Kandidaten werden in der Reihenfolge, wie sie auf der hinterlegten Liste figurieren, gedruckt.

– Druck

Die kantonale Verwaltung lässt die gültig hinterlegten Kandidatenlisten sowie Listen ohne Bezeichnung drucken.

Die Unterzeichner der Listen können bei der Staatskanzlei für ihren Gebrauch zusätzliche Wahlzettel mit Vordruck zum Selbstkostenpreis beziehen.

Die Bestellungen müssen bis zum 10. September 1991 d.h. bis Dienstag der sechsten Woche, die dem Wahlsonntag vorausgeht, bei der Staatskanzlei aufgegeben werden.

– Versand

Im Verlaufe der dritten Woche, welche dem Wahlsonntag vorausgeht, übermittelt die kantonale Verwaltung den Gemeinden die Wahlzettel aller Listen sowie Listen ohne Bezeichnung

Die Gemeinderäte stellen jedem Stimmberechtigten der Gemeinde spätestens zehn Tage vor dem Wahlsonntag einen vollständigen Satz aller Wahlzettel sowie die kurze Wahlanleitung der Bundeskanzlei zu.

Sie müssen ebenfalls in jeder Stimmkabine dem Stimmberechtigten Wahlzettel jeder Liste sowie solche ohne Bezeichnung zur Auswahl zur Verfügung stellen.

– Stimmenfang

Wer Wahlzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert, oder wer derartige Wahlzettel verteilt, wird mit Haft oder mit Busse bestraft (Art. 282 *bis* StrGB und Art. 88 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte).

– Aufbewahrung

Nach der Wahl sind die Wahlzettel sowie alle Auszählungsformulare durch die betreffenden Büros sorgfältig in einen zu versiegelnden Umschlag zu legen und dem Departement des Innern zuzustellen, um zur Verfügung der Bundesbehörden gehalten zu werden.

Art. 12

VI. Stimmabgabe – Allgemeines

Dem Wahlberechtigten wird am Eingang der Stimmkabine persönlich ein Briefumschlag übergeben, in den er den Wahlzettel legt.

Der Wahlberechtigte übt sein Wahlrecht aus, indem er persönlich seinen Briefumschlag in die Urne legt (Art. 40 WAG).

Der Präsident des Wahlbüros wacht darüber, dass derselbe Wähler nicht mehr als einen Briefumschlag einwirft.

Die Gemeinderäte haben im Wahllokal eine Stimmkabine einzurichten, wo sich die zur Auswahl aufgelegten Wahlzettel befinden und durch die sich der Wähler zur Urne zu begeben hat.

Die Stimmbürger, die nicht eine offiziell hinterlegte Liste benützen, müssen unter Nichtigkeitsstrafe mittels des Wahlzettels ohne Parteibezeichnung stimmen, der nach Angabe der Bundeskanzlei erstellt ist (Nummerierung der Kandidaten) und ihnen in den Stimmkabinen zur Verfügung steht.

– Ausfüllen des Wahlzettels

Wer den Wahlzettel ohne Vordruck benutzt, kann Namen wählbarer Kandidaten eintragen und die Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen.

Wer einen Wahlzettel mit Vordruck benutzt, kann vorgedruckte Kandidatennamen streichen; er kann Kandidatennamen aus anderen Listen eintragen (panaschieren). Er kann ferner die vorgedruckte Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen.

Er kann den Namen des gleichen Kandidaten auf dem Wahlzettel zweimal aufführen (kumulieren).

– Nichtigkeitsfälle

Wahlzettel sind ungültig, wenn sie:
- keinen Namen eines Kandidaten des Wahlkreises enthalten;
- nicht amtlich sind;
- anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind;
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten;
- falls brieflich gestimmt wird, bei einer ausländischen Poststelle aufgegeben wurden;
- sich nicht in den amtlichen Briefumschlägen gemäss Absatz 2 des vorliegenden Artikels befinden;
- doppelt in einem Briefumschlag sind, sofern sie be züglich der gleichen Wahl nicht gleichlautend sind; lauten sie gleich, ist einer der beiden ungültig.

– Bereinigung der veränderten Wahlzettel

Von den veränderten Wahlzetteln sind zu streichen:
- die überzähligen Wiederholungen von Namen, die mehr als zweimal geschrieben sind;
- Namen, die auf keiner Liste des Wahlkreises stehen;
- unleserlich geschriebene Namen und nicht identifizierbare Kandidaten;
- überzählige Namen;
- Kumulationen (doppelte Stimmabgabe für bestimmte Kandidaten) durch Gänsefüsschen «dito», «idem» und dergleichen.

Art. 13

VII. Übermittlung der Ergebnisse

In jeder Gemeinde wird auf einem von der Bundeskanzlei bestimmten Formular ein Protokoll aufgenommen. Die Richtigkeit dieses Protokolls ist durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen.

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten in vollen Buchstaben zu wiederholen, um keinen Zweifel bestehen zu lassen.

Die Wahlergebnisse sind von den Vorsitzenden der Wahlbüros **dem Departement des Innern unmittelbar nach der Auszählung der Wahlzettel (am Wahltage selbst) telefonisch mitzuteilen,** gemäss dem vom erwähnten Departement zu diesem Zweck erstellten Formular.

Die Wahlverbale, die Auszählungsformulare und die Wahlzettel sind von der Gemeindebehörde **wenn möglicham Wahltage selbst, spätestens aber am folgenden Tage der Post zu übergeben.** Die Wahlzettel müssen in der Reihenfolge ihrer Auszählung verpackt und versiegelt versandt werden.

Verzögerungen bei der Übermittlung der Wahlverbale und **der telefonischen Mitteilungen** werden mit einer Busse bis zu Fr. 1000.– bestraft.

Art. 14

VIII. Rekapitulation und Verteilung der Sitze

Das kantonale Wahlbüro ist beauftragt, die Wahlhandlungen zu leiten und zu überwachen, die Kandidatenlisten entgegenzunehmen und zu bereinigen sowie die Ergebnisse der Wahl zu rekapitulieren.

Herrscht über die Richtigkeit der Ergebnisse der Gemeinde Zweifel, nimmt das kantonale Wahlbüro selbst eine nochmalige Zählung vor oder beauftragt damit das kommunale Wahlbüro.

Art. 15

Beschwerden, die sich bezüglich der Wahl ergeben könnten, müssen innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tage nach Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, Tag der Erscheinung des genannten Blattes nicht inbegriffen, schriftlich an den Staatsrat eingereicht werden (Art. 77 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte). IX. Beschwerden

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

Art. 16

Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen und diesen Beschluss werden gemäss Artikel 119 des kantonalen Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen vom 17. Mai 1972 bestraft. X. Zuwiderhandlungen

Art. 17

Für alle im vorliegenden Beschluss nicht vorgesehenen Fälle wird man sich nach den Bestimmungen der einschlägigen Bundesgesetzgebung und des kantonalen Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen richten. XI. Verschiedenes

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 3. Juli 1987 um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen 6., 13. und 20. Oktober 1991 veröffentlicht und in diesen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Bernard Comby**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 3. Juli 1991

über die Ausübung der Jagd im Wallis gültig für das Jahr 1991

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG);

Eingesehen die Verordnung vom 29. Februar 1988 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV);

Eingesehen das dringliche Dekret vom 1. Juli 1988 betreffend den vorläufigen Vollzug des JSG;

Auf Antrag des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes;

beschliesst:

Art. 1

Der Beschluss vom 6. Juli 1988 über die Ausübung der Jagd im Wallis, gültig für die Jahre 1988-1990, wird unter Vorbehalt nachstehender Artikel bis zum 31. Dezember 1991 verlängert. Grundsatz

Art. 2

Jagdperioden

Die Jagdperioden für die verschiedenen Patente sind wie folgt festgesetzt:

1. **Patent A** (Hochjagd): vom 16. bis 28. September.
2. **Patent B** (Niederjagd):
   - vom 1. Oktober bis 16. November kleines Haar- und Federwild auf dem ganzen Kantonsgebiet;
   - vom 1. bis 12. Oktober die Jagd auf den Rehbock;
   - vom 19. November bis 30. November kleines Haar- und Federwild in der Rottenebene und in den Weinbergen (genaue Beschreibung der Rottenebene siehe Artikel 7 des Beschlusses).
3. **Patent A+B:** vom 16. bis 18. September die Jagd auf die Rehgeiss.
4. **Patent C** (Wasserwild): vom 19. November bis 31. Dezember (unter Einhaltung der Schontage vom 19. bis 30. November).
5. **Patent D** (Dachsjagd): vom 16. September bis 31 Dezember.
6. **Patent E** (Raubwild):
   - vom 19. November bis 31. Dezember, Jagd mit dem Bodenhund (Dackel, Foxterrier);
   - vom 19. November bis 31. Dezember, Passjagd zur Nachtzeit. Unter Einhaltung der Schontage vom 19. bis 30. November;
7. **Patent S** (Wildschweinjagd): gemäss speziellem Beschluss des Staatsrates.

Vorbehalten bleibt der Staatsratbeschluss betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 30. Januar 1991 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel für die Jagd auf das Raubwild und das Wasserwild für die Monate Januar und Februar 1992.

Art. 3

Preis der Patente

1. **Jäger mit Wohnsitz und Niederlassung im Kanton:**

		Halbtarif (mehr als 50 Patente)
– **Patent A**		
Taxe und Unterlagen (Jagdkarte, Kontrollmarken, Zeitschrift usw.)	Fr. 547.50	
Stempel	Fr. 2.50	
Total	Fr. 550.–	Fr. 320.–
– Patent B	Fr. 400.–	Fr. 250.–
– Patent A+B	Fr. 840.–	Fr. 460.–
– Allgemeines Patent	Fr. 960.–	Fr. 530.–

2. **Jäger mit Wohnsitz und Niederlassung in einem andern Kanton:**

– Patent A	Fr. 1350.–	Fr. 720.–
– Patent B	Fr. 1100.–	Fr. 600.–
– Patent A+B	Fr. 2200.–	Fr. 1150.–
– Allgemeines Patent	Fr. 2350.–	Fr. 1200.–

3. **Nicht in der Schweiz wohnsässige Jäger:**

– Patent A	Fr. 2100.–	Fr. 1150.–
– Patent B	Fr. 1750.–	Fr. 1000.–
– Patent A+B	Fr. 3400.–	Fr. 1800.–
– Allgemeines Patent	Fr. 3600.–	Fr. 1900.–

4. **Patent C** (Wasserwild), Zuschlag auf Patent A + B . .	Fr. 130.–	Fr. 65.–
5. **Patent D** (ohne Versicherung): .	Fr. 50.–	
6. **Patent E** (Haarraubwild) . . .	Fr. 80.–	Fr. 40.–
7. **Haftplichtversicherung**	Fr. 25.–	

Art. 4

Geschütztes Wild

Zusätzlich zu den in den Artikeln 7 und 15 des Beschlusses vom 6. Juli 1988 angeführten Wildarten ist folgendes Wild geschützt:
Gemsen: Gemskitz und ihre Muttertiere;
Rehe: Rehkitz und ihre Muttertiere;
Murmeltiere: Murmeltierkätzchen.

Art. 5

Passjagd

Der Luderplatz ist dem Wildhüter mindestens 24 Stunden vorher zu melden.

Art. 6

Trainieren von Jagdhunden

Das Trainieren der Jagdhunde (ausgenommen im Monat August) ist dem zuständigen Wildhüter mindestens 24 Stunden vorher zu melden.

Art. 7

Patent A Hochjagd

In Abweichung von Artikel 7 des Beschlusses vom 6. Juli 1988 darf der Jäger mit Patent A fünf Murmeltiere erlegen.

Art. 8

Patent B Niederjagd

Als Ergänzung zu Artikel 8 des Beschlusses vom 6. Juli 1988 darf der Inhaber des Patentes B ab Ende der Rehjagd das Wildschwein nur in der Rhoneebene mit der Brenneke oder gleichartiger Munition jagen.

Die Jagd auf den Birkhahn und das Schneehuhn ist vom 16. bis 31. Oktober alle Tage gestattet. Im Prinzip wird dieses Wild mit einem Vorstehhund gejagt. Es muss im minimum ein Vorstehhund für zwei Jäger eingesetzt werden. Diese Bestimmung ist für die Schontage obligatorisch und jede andere Jagd an diesen Tagen ist verboten.

Art. 9

Abschusszahlbeschränkung

In Abweichung von Artikel 17 des Beschlusses vom 6. Juli 1988 darf der Jäger ohne Kontrollmarken im Maximum fünf Murmeltiere und acht Schneehühner (max. zwei pro Tag) erlegen.

Art. 10

Fahrzeugbenützung

In Abweichung von Artikel 26 des Beschlusses vom 6. Juli 1988 ist die Benützung von Motorfahrzeugen zur Ausübung der Jagd, mit oder ohne Waffen, sei es als Führer oder Mitfahrer während der vier ersten Wochen geregelt wie folgt:

1. Freie Benützung
   - auf allen auf der Jagdkarte rot eingezeichneten Strassen;
   - für den Hirschtransport;
   - Mittwoch- und Samstagnachmittag während der Hochjagd.

Der Jäger, der während der Jagd ausserhalb des rot eingezeichneten Strassennetzes wohnt, darf zu jeder Zeit zwischen diesem Aufenthaltsort (Hütte ausgeschlossen) und der auf dem kürzesten Weg erreichbaren rot eingezeichneten Strasse verkehren. Auf dieser Strecke muss die Waffe entladen und entweder in der Schutzhülle oder im Kofferraum verstaut sein. Jegliches Anhalten ist verboten.

2. Verboten
   – auf allen andern Strassen
3. Durchquerung eines Banngebietes
   – nur auf den rot eingezeichneten Strassen; rot punktierte Strassen dürfen nur zu Fuss benützt werden.

Art. 11

Technische Bestimmungen

Als Ergänzung zu Artikel 29 des Beschlusses vom 6. Juli 1988 sind für das Patent B nach Ende der Rehjagd nur mehr Schrotgrössen unter 4,5 mm gestattet. Ausgenommen ist die Brenneke oder gleichartige Munition für die Jagd auf das Wildschwein in der Rhoneebene.

Art. 12

Jagdkarte

Die kantonalen und eidgenössischen Banngebiete sowie die gemischten Banngebiete, in welchen nur die Hochjagd gestattet ist, sind auf der Jagdkarte (1:100 000), gültig für die Jahre 1991-1995, eingezeichnet.

Art. 13

Prämien für schädliche Tiere

Für die Vernichtung der Rabenvögel werden keine Prämien ausbezahlt.

Art. 14

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 3. Juli 1991.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Comby**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beilage zum Beschluss über die Ausübung der Jagd im Wallis von 1991 bis 1996

I. Teilweise geschütztes Wild;
II. Gebiete, in denen das Trainieren von Jagdhunden mit Ausnahme der Monate Februar, März, April, Mai und Juni das ganze Jahr gestattet ist;
III. Kantonale Banngebiete;
IV. Eidgenössische Banngebiete.

I. Teilweise geschütztes Wild

1. Rehwild
   1.1. Auf Gebiet der Gemeinde Randa:
   Das Gebiet westlich der Vispe.
   1.2. Auf Gebiet der Gemeinde Zermatt:
   Zwischen dem Gornerbach und dem Tiefbach und Zmuttbach und Furggbach.
   Dem Arbzug entlang aufwärts zum oberen Täschalpwanderweg, dem Weg folgend auf Tuftern weiter der Strasse entlang auf Sunnegga, Furggegga Pkt. 2178 den Graben benannt Schluecht in westlicher Richtung abwärts zum Bahngeleise GGB, dem Wanderweg Findeln - Winkelmatten folgend nach Winkelmatten, von hier dem Spazierweg Schluhmatte folgend zur Brücke Ze Stäche.
   1.3. Auf Gebiet der Gemeinde Lax:
   Vom Altbach zum «Holz», (rote Markierung), dem Wanderweg in westl. Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der Laxerwald-Forststrasse. Von hier den bestehenden Graben aufwärts bis in die gleiche Forststrasse. Diese Strasse aufwärts bis zum Wasserbetonschacht, (rote Markierung mit Pfeil). Von hier in Pfeilrichtung zum oberen Wasserbetonschacht, (rot markiert). Von hier die Forststrasse abwärts in den rechts einbiegenden, breiten Weg, diesem Weg folgend bis zum Schnittpunkt mit dem Deischbach, (Reservoir). Den Deischbach abwärts bis zur Kantonsstrasse. Die Kantonstrasse aufwärts bis zum Altbach. Diesen Bach aufwärts bis zum «Holz», Ausgangspunkt.
2. Murmeltiere
   2.1. 200 m links und rechts aller Alpenbahnen, Drahtseilbahnen und touristischen Sesselbahnen, sowie der Bergstrassen des Grossen Sankt Bernhards, des Simplons, der Furka, der Grimsel, des Nufenen und längs des Herrenweges vom Märjelensee bis zur Riederalp.
   2.2. In einem Umkreis von 500 m um sämtliche S.A.C. und Skiclubhütten und in einem Umkreis von 1000 m um die Klubhütte von Susanfe.
   2.3. In der Gemeinde Reckingen am Orte genannt «Bidmer» in einem Umkreis von 500 m.
   2.4. Auf Gebiet der Gemeinde Simplon Dorf:
   Vom Engiloch über Punkt 2134,7, Hohlicht Punkt 2533, 3000, 3187,2, 3192 Hübschhorn, 3366,1 Breithorn, 2849 Plattischen, 2922,7 Kellenhorn, 2514 Alpjerspitzen, 2083,2 Alpjerbidini, Punkt 1715,7 bis Gabi; von Gabi längs den Krummbach aufwärts bis Engiloch.
   2.5. Im Ginals (Unterbäch) von der Brücke des Mühlebaches im Unter Se:ntum dem Weg entlang nach Altstafel; von hier in südlicher

Richtung der Wasserfuhr entlang bis zum Bach der vom Altstafeltälli herunterfliesst; diesen Bach abwärts zum Mühlebach bei Unter-Senntum.

2.6. Auf Gebiet der Gemeinde Naters:
200 m links und rechts des Weges vom Stäg Alpe Bel über Sattlen bis Hotel Belalp.

2.7. Auf Gebiet der Gemeinde Visperterminen:
Am Ort «Wyss Flüo».
Auf der Alpe Rüspeck: Unteres + Oberes Senntum.

2.8. Auf Gebiet der Gemeinde Eisten:
Auf der linken Talseite, sowie 200 m links + rechts des Höhenweges Gspon - Saas Grund.

2.9. Auf Gebiet der Gemeinde St.Niklaus:
200 m links und rechts der Hüttenwege zu den SAC - Hütten Topali + Bordier und 300 m um diese Hütten.

2.10. Auf dem ganzen Gebiet der Gemeinde Grächen.

2.11. Auf Gebiet der Gemeinde Zermatt:
500 m um Bergstation Sunnegga.

2.12. Auf Gebiet der Gemeinde Täsch:
Von der Vispe den Mettelzug aufwärts bis an die Felsen, der Felskante entlang in nördlicher Richtung zum Schalibach, diesen abwärts in die Mattervispe, dieser aufwärts zur Einmündung des Mettelzuges. Ausgangspunkt.
Vom Täschbach den Lauinenzug aufwärts zum Pkt. 2270, von dort der Felskante entlang in südlicher Richtung zum Rotbach. Von diesem Bach dem Hüttenweg folgend über Pkt. 2494 zum Pkt. 2442 der Felskante entlang. von Pkt. 2442 den Schreeundbach abwärts zum Mellichbach. Diesem nördlich folgend talauswärts bis zum Lauinenzug. Ausgangspunkt.

2.13. Im Turtmanntal, 500 m links und rechts des Turtmannbaches.

2.14. Auf Gebiet der Gemeinde Blatten:
Von der Einmündung des Innertalbaches in die Lonza diesen Bach hinauf zur oberen Brücke, von hier dem Alpweg nach bis zur Guggialp, dann den Falländ-Bach hinunter zur Lonza, die Lonza hinunter zum Ausgangspunkt.

2.15. Auf Gebiet der Gemeinden Gampel und Erschmatt:
Auf der oberen Feselalpe und auf der Bachalpe im Umkreis von 300 m des Stafels.

2.16. Auf Gebiet der Gemeinde Leukerbad:
200 m links und rechts der Passstrasse Gemmi - Spittelmatten.
200 m links und rechts des Wanderweges Gemmi-Adelboden und des Daubenseerundganges.

2.17. Murmeltiere im Saastal:

1. Durch den vorliegenden Beschluss werden die Rechte des Saas tales (Bezirk Visp) betreffend die Jagd auf Murmeltiere nicht beeinträchtigt. Rechte, die durch Titel vom 16. Mai 1804 erworben und durch die Bundesbehörde als zivilrechtlicher Natur anerkannt worden sind.
   Für die Murmeltiere im Saastal gelten gemäss Beschlüssen der Burgerverwaltungen folgende Bestimmungen:
2. Jäger, die Murmeltiere im Saastal jagen wollen, müssen sich nummerierte Knöpfe verschaffen, die gleichzeitig mit dem Jagdpatent von der Kantonspolizei in Saas Fee ausgegeben wer-

den. Diese Knöpfe werden nur an Bürger der vier Talgemeinden abgegeben, die gleichzeitig in einer dieser vier Gemeinden wohnsässig sind.

3. Die Abschusszahl ist auf zwei Stück beschränkt. Jeder Jäger darf ein Murmeltier auf dem Gebiet seiner Burgergemeinde und ein Murmeltier auf dem Gemeinschaftsgebiet Mattmark schiessen. Jede Burgergemeinde ist berechtigt, selbst zu entscheiden, die zwei Murmeltiere auf ihrem Burgerterritorium abschiessen zu lassen.
4. Infolgenden Gebieten ist der Abschuss von Murmeltieren verboten:
   - Gemeinschaftsgebiet von Mattmark: Gebiet rings um den Stausee - Grenze auf der West-, Süd- und Ostseite 250 m oberhalb des Seespiegels.
   - Gebiet auf der Gemeinde Saas Almagell: In einem Umkreis von 500 m um das Hotel und die Alpstallungen Almagelleralp. Auf der linken Talseite 500 m von der Vispe aufwärts.
   - Gebiet auf der Gemeinde Saas Grund: Vom Triftbach bis zur Gemeindegrenze Saas Almagell.
   - Gebiet auf der Gemeinde Saas Balen: Auf dem ganzen Gebiet unterhalb des Höhenweges Saas Fee - Grächen, sowie 200 m links und rechts des Höhenweges Gspon-Saas Grund.
   - Gebiet auf der Gemeinde Saas Fee: Auf dem ganzen Gebiet unterhalb des Gemsweges, von der Fallawine bis zur Bergstation Hannigbahn, und von dort in nördlicher Richtung zur Chinesischen Mauer, Punkt 2384,7.

2.18. Auf Gebiet der Gemeinde Evolène:
   - in einem Umkreis von 500 m um den Kurort Salay (Ferpècle).
   - 100 m links und rechts der Strasse Arolla zwischen Les Haudères und der 3. Brücke (Maraisse).
   - auf einem Streifen von 200 m Breite entlang rechts und links der Borgne von Arolla auf deren ganzen Länge; 200 m längs des Fussweges vom Pas-de-Chèvre von Arolla aufwärts;
   - 400 m dem Weg entlang von «La Gouille» bis zum Blausee, Satarma.
   - in einem Umkreis von 300 um das alte Chalet in der Alpe La Crettaz.
   - in einem Umkreis von 300 m zum Restaurant «Chemeuille».

2.19. Zwischen der Staumauer der Grande-Dixence, dem Bach Merdere und dem Bach Déchénaz.

2.20. Zeuzier Rawyl auf dem wie folgt begrenzten Gebiet: les Ehornettes über die Punkte 2320, 2220,3, 2129, Mondralesse, der Strasse entlang bis zur Staumauer über Punkt 2049,9 zu Les Ehornettes.

2.21. 200 m um den Stausee von Zeuzier.

2.22. Auf Gebiet der Alpe Tsalan, von Tsalan Arbaz und von Duay.

2.23. In den Maiensässen von Dorbagnon (Savièse).

2.24. Auf dem Gebiet der Gemeinde Chamoson: von der Alpe Les Pouays und Lortier zum Bach Fontaine froide; von diesem Bach dem Fussweg folgend der nach dem Chalet Chamosentse führt und weiter bis zur Losentse.

2.25. Auf den Alpen von Arpille, Mont-Ravoire und am Orte genannt Chez-Larze im Bezirk Martinach.

2.26. Auf dem Gebiet des Kurortes Verbier, zwischen der Pierre-à-Voir

und dem Mont-Fort, d.h. auf den Alpenweiden von La Marline, Les Grands-Plans, le Vacher et und La Chaux.
Von der Staumauer von Mau voisin der Dranse entlang abwärts bis zur Einmündung des Torrents de Bocheresse, diesem entlang aufwärts bis unterhalb der Felsen von Pierre-à-Voir; von hier zur Dranse, dem Ausgangspunkt.

2.27. Catogne-Entremont: Gebirge von Catogne, ob der Höhenquote 1400.
2.28. Val d'Arpette; Champex: ganzes Tal.
2.29. Auf dem Gebiet der Gemeinden Dorénaz und Collonges.
2.30. Von der Hauptwasserfassung des Sankt Barthélémy-Baches, diesem Bach aufwärts folgend bis zum Orgièrespass. Dann dem Grat des Gagneries entlang bis zum Joratpass. Von hier dem Passweg folgend bis zur Abzweigung des Weges nach Frête. Weiter dem Weg Cocorier-Jorat folgend zurück zum Passweg. Diesem Weg folgend bis zum Ausgangspunkt.

3. Hase
3.1. Auf Gebiet der Gemeinde Lax: Gleiches Gebiet wie beim Rehwild.
3.2. Auf Gebiet der Gemeinde Zermatt:
Die gleichen Gebiete wie beim Reh.
3.3. Auf Gebiet der Gemeinde Randa:
Die gleichen Gebiete wie beim Reh.

4. Federwild + Wasserwild
4.1. Auf einer Meereshöhe von über 1000 m ist das Wasserwild im ganzen Kanton geschützt.
4.2. Alles Federwild in der Kiesgrube «Volki-Gillo» in der Grosseya bei Visp, sowie in einem Umkreis von 100 m.
4.3. Alles Federwild im Erholungsraum von Visp und zwar von der Landbrücke den Bärgjiweg bis zum Chatzohüs, hier über die Vispe zum Staldbach und die B.V.Z. Linie zurück zur Landbrücke.
4.4. In der Ebene Turtig-Mutt: Vom Laubbach dem Lonzakanal entlang aufwärts bis zur Kreuzung mit der Strasse Sankt German; von hier in südlicher Richtung bis zum Berghang.
4.5. Alles Feder- und Wasserwild zwischen Kantonsstrasse und Rotten. Östlich durch den Turtmannbach und westlich durch die Rottenbrücke Leuk begrenzt.
4.6. Das Wasserwild auf dem See von Montorge - Sitten und auf den Bergseen von Morgins und Conches - Monthey.
4.7. Staudamm Evionnaz: In einem Umkreis von 200 m rund um den Staudamm.

II. Gebiete, in denen das Trainieren von Jagdhunden mit Ausnahme der Monate Februar, März, April, Mai und Juni das ganze Jahr gestattet ist und welche auf der Jagdkarte mit dem Buchstaben «CH» bezeichnet sind

Gerendorf Gallen Bergdorf
Gerendorf, 1732, Faulthorn 2498,2, 1621, 1535 Gerendorf.

Breithorn, Gemeinde Grengiols
Oberhalb der Waldgrenze zwischen den Punkten 2315, 2153, 2501,6 bis zum Gipfel des Breithorns.

Bettmeralp, Martisbergeralp
Vom Punkt 2292 in östlicher Richtung dem Pfad folgend bis zum Bettmer-

see; in gerader Richtung zum östlichen Seeufer; dem Ausfluss abwärts folgend zum Herrenweg; diesem entlang bis zur Grenze der Martisbergeralp, dieser entlang zu Punkt 2786; den Grat abwärts über die Punkte 2482, 2315 zu Punkt 2292.

Simplon, Hohwäng, Alpjen
Engiloch über Punkt 2134,7, 2533,4 zum Hübschhorn, Breithorn, Plattischen, Kesselhorn, Glatthorn, über Punkt 2077 nach Eggen, die Simplonstrasse aufwärts zu Punkt 1791 Engiloch.

Stalden, Brunnen, Burgackern
Von Stalden, Strasse nach Törbel über Brunnen bis Burgackern Punkt 1332; von dort zum Graben der in östlicher Richtung abwärts bis zur Strasse Stalden führt. Die Strasse zurück nach Stalden.

Gebiet Radet unterhalb Erschmatt
Süden: Rhone; Westen: Feschelbach; Norden: Strasse nach Erschmatt; Osten: in gerader Linie von Schmitten nach Getwing.

Gebiet Saint-Luc
Innerhalb des Banngebietes Chandolin-Vercorin, im Gebiet zwischen der Strasse St.Luc - Chandolin, dem Graben Gozan und der Forststrasse von Tignouza und weiter der Forststrasse Chandolin folgend.

Gebiet Cry-d'Err
Im Jagdreservat Cry-d'Err.

Gebiet Borgne - Dixence
Einmündung der Dixence in die Borgne; letzterer entlang bis zur Einmündung des Baches Pellette; den Bach aufwärts Richtung Hérémence bis zur Strasse Vex-Evolène; dieser entlang bis zur Brücke über die Dixence, dieser entlang bis zur Einmündung in die Borgne.
NB: In diesem Gebiet ist die Hasenjagd gestattet.

Gebiet Ayent
Gebiet zwischen der Strasse St.Romain-Anzère, der Strasse von Ruges und der Strasse Valettes.
NB: In diesem Gebiet ist die Hasenjagd gestattet.

Gebiet Nendaz - Beuson - Printze
Unterhalb des Dorfes Beuson von der Brücke über die Printze, dieser entlang bis zur Brücke südlich von Aproz; den Weg über Cor aufwärts über die Punkte 692, 787, 922 nach Basse-Nendaz; der Strasse entlang abwärts bis zur Brücke von Beuson.

Gebiet Savièse
Gebiet zwischen der Strasse la Boutze und der Strasse Binii - Chandolin.
NB: In diesem Gebiet ist die Hasenjagd gestattet.

Gebiet Ardon - Les Iles
Auf Gebiet der Gemeinde Ardon, zwischen der Lizerne, der Rhone, der Autobahn und der Gemeindegrenze Chamoson.
NB: In diesem Gebiet ist die Hasenjagd gestattet.

Gebiet Saxon
Zwischen der Strasse von Pied-du-Mont den obersten Kulturen, dem Bach Econe und dem Bach von Vellaz.

Gebiet Fully
Vom Weiler Tassonnière der Strasse entlang in Richtung Ost bis zum Tassonièregraben; von da den Graben von Grand-Combe aufwärts bis la Mena; von hier den Weg und den Grat von Lui-Desande nach Sornioz-l'Erié bis

zum Graben Metin am Orte genannt «du Moulin»; diesen Graben abwärts zur neuen Strasse Buitonaz und weiter der oberen Weinberggrenze folgend bis nach Tassonière.
NB: In diesem Gebiet ist die Hasenjagd gestattet.

Gebiet Orsières
Vom Bahnhof Martigny - Orsières die Bahnlinie abwärts bis Douay, Schnittpunkt Bahnlinie - Koordinationslinie 100; von hier der Koordinationslinie entlang bis an den Fuss des Gebirges Catogne; dann weiter in Richtung Süd-Ost bis zur Ortschaft Chez-les-Reuses; von da den Weg zurück zum Bahnhof MO in Orsières, Ausgangspunkt.
NB: In diesem Gebiet ist die Hasenjagd gestattet.

Gebiet Monthey - Collombey
Von der Rottenbrücke nach Saint-Triphon, dem Rottendamm in Richtung Osten entlang bis zum Ausgleichsbecken der Ciba; von hier in Richtung Süd-Westen dem Weg Preyses entlang bis zur Abzweigung des Weges von Closillon; diesen Weg entlang bis zur Abzweigung nach Champerfou; den Weg weiter in Richtung Collombey über das Landgut von Mangettes und weiter zur Strasse nach Saint-Triphon; dieser Strasse entlang zum Ausgangspunkt.

III. Kantonale Banngebiete

Nr. 1 Grimsel
Vom Totensee den Wildbach abwärts bis zur Rhone, der Rhone aufwärts bis zum Muttbach, diesen aufwärts bis zur Haltestelle Muttbach FO, dann in südwestlicher Richtung über Pkt. 2227 und 2510 und 2329 Firbach in den Lengisbach, diesen abwärts bis in die Einmündung Rhone, der Rhone abwärts bis zur Einmündung Rätischbach, diesen Bach aufwärts bis zum Lugibächi, diesen Bach aufwärts bis zur Strasse welche zum Sattelti führt, dieser Strasse folgend bis in den Rätischbach diesen Bach aufwärts zum alten Grimselweg, diesen Weg abwärts bis zum Jostbach, den Jostbach abwärts bis in die Rhone, der Rhone entlang abwärts bis zur Einmündung Milibach, den Milibach aufwärts zum Blauseeli, von hier in nördlicher Richtung über die Pkte 2684, 2753, 2639, 2764, von hier die Kantonsgrenze aufwärts bis zum Totensee.

Nr. 2 Gornerli
Von der Einmündung des Gornerliwasser ins Gerenwasser, dem Gerenwasser entlang bis zur Brücke, die über das Gerenwasser führt, dann über die Brücke dem Fussweg entlang bis auf die Höhe des Scherliwangs, den Bach hinauf über Schön Boden Pkt 2118, von hier dem mittleren Wasser folgend bis zu dessen Quelle und in gerader Linie hinauf auf den Tällistock Pkt 2875. Von hier in südöstlicher Richtung dem Grat folgend über den Pkt 3099, grosses Muttenhorn bis zum Stotzig Muttenhorn, von hier in südwestlicher Richtung den Grat hinunter über Saasgletscher bis zur südlichen Quelle des Saasbaches, diesen Bach abwärts bis zur Einmündung ins Gerenwasser Pkt 1778; dem Gerenwasser aufwärts folgend zu Pkt 2109 im «Cher». Dann in südöstlicher Richtung (rote Markierung) entlang zum Pkt 2924, von hier in westlicher Richtung der Landesgrenze entlang bis Griesspass - Stausee - Gries - dem Äginenwasser abwärts bis zur Kittbrücke 1536, dann den markierten Weg aufwärts bis Laden, von Laden in nordöstlicher Richtung der Wasserleitung folgend bis zum Cheerbach, dann dem Weg entlang zum Blasenstafel und weiter zum Blasenbach (rote Markierung), den Blasenbach hinunter ins Gornerliwasser, diesem weiter bis ins Gerenwasser, Ausgangspunkt.

Nr. 3 Moosmatte - Sulz
Von der Einmündung des Linnebächi in die Rhone, diesen Wildbach aufwärts bis Chalbermatte, von hier dem Wanderweg folgend in östlicher Richtung ins Chietal 2060 bis 2058 Mittlätsch, von hier dem Weg entlang über Obermatte 2178 weiter bis auf den Grat, dem Weg entlang weiter bis aufs Bochtenhorn 2474 und weiter zur Seilbahn, von der Seilbahn zurück Richtung Chietal bis zum Wasser des Schitertelltibaches, diesem folgend hinunter ins Äginawasser, dem Äginawasser aufwärts zum Gries-Stausee - Griespass, dann der Landesgrenze folgend bis zum Blinnenhorn 3374, vom Blinnenhorn in nördlicher Richtung zum Pkt 3182 Merezenbachschjie, von hier weiter zu Pkt 3111, weiter dem Grat folgend in nördlicher Richtung abwärts zu Pkt 2862 Ritzberge, dem Grat folgend über Pkt 2819 - 2729 - zum Brudelhorn 2790, den Grat weiter abwärts bis Schossmatte-Hütte 2140, der roten Markierung in östlicher Richtung folgend bis zur Quelle Moosmattenbach, diesen abwärts bis zur Einmündung in die Rhone, die Rhone aufwärts bis zum Ausgangspunkt Linnebächi.

Nr. 4 Ränfte-Stock
Von der Einmündung des Merezenbaches in die Rhone diesen Bach aufwärts bis Punkt 2232, dem Grat entlang aufwärts über Pkt 2782 Sädelhorn, weiter über Pkt 2795, weiter dem Grat entlang bis Merezenbachschije 3182, in südlicher Richtung zum Blinnenhorn 3374 und der Landesgrenze folgend zu Pkt 3128, weiter in westlicher Richtung Pkt 3183, von hier in nördlicher Richtung abwärts zum Pkt 2489, dann dem linken Rand des Gletschers folgend zur Quelle des Blinnebaches, diesem Bach folgend bis zum Lärch 1782, von hier der Strasse entlang bis zur markierten Stelle Tirollischluecht, diese Schluecht aufwärts bis auf den Grat (Markierung), den Weg abwärts bis in die Strasse, Blinnen abwärts Kreuzung Hohbach, diese Strasse aufwärts bis zum Löwibach, den Löwibach abwärts bis in die Rhone, die Rhone aufwärts bis zur Einmündung des Merezenbaches in die Rhone, Ausgangspunkt.

Nr. 5 Geschinen
Schnittpunkt Geschinenbach - Gommerhöhenweg, der roten Markierung aufwärts folgend bis auf den Grat Geschinerbirch, den Birchweg abwärts in südlicher Richtung bis auf die Flurstrasse welche ins Münstigertal führt, dieser Strasse entlang bis zur roten Markierung, dann den Fussweg aufwärts bis Holzspitz 1882, dann in südwestlicher Richtung, der Markierung folgend bis in den Münstigerbach, diesem aufwärts folgend bis zur Quelle des Münstigerbaches, dann in nordöstlicher Richtung auf Pkt 3095 Löffelhorn, den Grat entlang auf Pkt 2890, von hier in gerader Linie in südlicher Richtung zu Pkt 2579 Trützisee, den Geschinenbach abwärts bis zum Ausgangspunkt, rote Markierung.

Nr. 6 Bieligertal
Schnittpunkt Walibach - Gommerhöhenweg Brüch, dem Wanderweg in südlicher Richtung über den Selkingerkeller bis zu Markierung, die Schlucht aufwärts (rote Markierung) zu Pkt 2049 Hanspill, von hier der Wasserleitung entlang in nordwestlicher Richtung zum Hilpersbach, in nördlicher Richtung zum Stockflesch, dann dem markierten Grat entlang zum Bru-See 2614, weiter zu den Rote Seen 2680, von hier in nordwestlicher Richtung zum Setzenhorn 3061, von diesem in südwestlicher Richtung über Pkt 2971 hinunter zur Quelle des Wassers in der Steinig Chumma, das Wasser abwärts bis zum Fieschergletscher, von hier in nordwestlicher Richtung über den Fieschergletscher zur Engelislamme, diese aufwärts über den Pkt 3070 auf den Dis-

telgrat, weiter zum kleinen Wannenhorn - grosses Wannenhorn, von hier in östlicher Richtung über die Pkte 3614 - 3519 auf den Triftgrat, über diesen abwärts auf den Pkt 2840, in östlicher Richtung über den Gletscher zu Pkt 2829, den Grat aufwärts aufs Wasenhorn 3446, über die Pkte 3302-3496-3517-3386-3486 Hinteres Galmihorn, dem linken Bächigletscherrand entlang zur Quelle des Reckingerbaches, den Bach abwärts bis zur Markierung des Talgrabens, diesen aufwärts bis zur Markierung die auf den Rand der Gluringer-Löuwene führt, dem Rand der Gluringer-Ritzinger-Löuwene entlang abwärts bis zur Markierung Pkt 2039 von hier in südwestlicher Richtung abwärts zum Ausgangspunkt Brücke Walibach.

Nr. 7 Ritzingen

Von der Einmündung des Ritzibaches in die Rhone, diesen Bach aufwärts bis auf den Wanderweg welcher auf Bordstafel führt, diesen Weg entlang zu Pkt 2004 Bordstafel, von hier in gerader Linie aufwärts über Pkt 2202 der Gemeindegrenze entlang über Pkt 2506 auf Pkt 2747, in nordöstlicher Richtung weiter auf das Chummenhorn, von hier dem Grat und der Gemeindegrenze entlang über Pkt 2575 - 2452 - 2270, von hier in westlicher Richtung in den Chalcherigraben, diesem abwärts folgend bis zur Rhone, die Rhone abwärts bis zur Einmündung des Ritzibaches - Ausgangspunkt.

Nr. 8 Rufibach

Von der Brücke des Rufibaches aufwärts in südöstlicher Richtung über den Felsrand zwischen Rufibach und Schornerwald hinauf und weiter dem Waldrand entlang (rote Markierung) in östlicher Richtung zum Bettelbach. Diesen Bach aufwärts und weiter der Gemeindegrenze folgend bis zum Schnittpunkt der Gemeindegrenze Steinhaus + Ernen, dieser Grenze entlang bis zur Gemeindegrenze Steinhaus - Mühlebach - Ernen bis Ende Skilift. Diesem Skilift abwärts folgend bis Käserstatt, von hier in gerader Richtung zur Bergstation des Sesselliftes, diesen abwärts bis zur Talstation, von hier der Kantonsstrasse entlang bis zum Löüwibach, diesen Bach aufwärts bis zur Markierung, der Markierung entlang aufwärts bis auf die Wasserleitung, dieser folgend bis zur Alphütte, von hier in nordöstlicher Richtung bis auf den Rand des Rufibaches, den Felsrand zwischen Rufibach und Figultiwald abwärts bis zur Brücke des Rufibaches - Ausgangspunkt.

Nr. 9 Eggerhorn

Vom Schnittpunkt Schlund-Schlättergraben den Schlättergraben aufwärts bis Pkt 2128 (Sattulti); von hier in nordöstlicher Richtung dem Wanderweg entlang (rote Markierung) über Pkt 2218 bis zur Gemeindegrenze, der Markierung entlang weiter den bezeichneten Graben abwärts bis auf die Wasserleitung, der Wasserfuhre entlang in südwestlicher Richtung bis zur Flurstrasse welche über Alpe Frid - Ausgleichsbecken bis Ufer Egga führt (Wegweiser), von hier in östlicher Richtung dem Wanderweg entlang bis in den Schlund, den Schlundgraben abwärts bis zur Einmündung des Schlättergraben - Ausgangspunkt.

Nr. 10 Rappen-Ofenhorn

Vom Rappenhorn 3158 über Pkt 3141-2993-2758-2656 auf das Chummehorn 2754, dann in südwestlicher Richtung der Gemeindegrenze entlang über Pkt 2747, weiter den Graben abwärts (Tristul) bis zur Einmündung in den Milibach, diesen abwärts bis zur Markierung, dieser folgend in südöstlicher Richtung aufwärts zu Pkt 2691 (Schweifengrat), dann in südwestlicher Richtung über die Pkte 2739-2687-2678-2517-2543,6 Chlis Fülhorn, dann in südlicher Richtung abwärts Tielöuwigrabe auf Pkt 2016 Sännewäg, dem Sännewäg entlang bis zur Wasserfassung Fäldbach, dann den Militärweg

aufwärts über Pkt 2180 auf das Gandhorn 2462 und weiter über Holzerspitz bis Furggulti 2598, von hier den Graben abwärts ins Turbewasser, diesem Wasser abwärts bis zur Brücke (Wanderweg Binntalhütte), von hier dem Weg entlang zum Halsesee Pkt 2002, dann der Markierung entlang weiter über Pkt 2261 auf das Bochtenhorn 2770, von hier der Landesgrenze entlang über das Ofenhorn-Hohsandhorn-Turbehorn-Rappenhorn, Ausgangspunkt.

Nr. 11 Heiligkreuz Lehwald

Vom Heiligkreuz längs des Weges über Chälleri Pkt 1897, obere Stafel und weiter in gerader Linie bis zum Pkt 2353, von hier in nordöstlicher Richtung zum Mässerbach im Maniboden, dem Mässerbach entlang in südlicher Richtung bis zur ersten Brükcke Mässerbach-Wanderweg. Von hier dem Wanderweg entlang zu den drei Stafle über Hockbode Pkt 2090, von hier in südwestlicher Richtung der Waldgrenze entlang (Markierung), von hier in westlicher Richtung abwärts zum Schaplergraben, diesen Graben abwärts bis zur Strasse die nach Heiligkreuz führt, dieser Strasse entlang bis Heiligkreuz, Ausgangspunkt.

Nr. 12 Strahlhorn

Von der Einmündung des Steinigbaches ins Weisswasser, den Steinigbach aufwärts zum Herrenweg, diesen Weg in nördlicher Richtung entlang zum Unter Tälli zum Märjelensee, von hier dem Weg entlang bis zum Bach nördlich der Alphütte, diesen Bach aufwärts bis zum Seelein und von dort in gerader Liniezum Strahlhorn Pkt 3026, weiter zum Pkt 3184, dann in nordöstlicher Richtung der Kammlinie entlang hinunter zum Stock und weiter in gerader Linie zu Pkt 1917 Stock-Alphütte, von hier in westlicher Richtung dem Weg entlang zur Stockmatte, zum Seebach. Diesen Bach abwärts bis zum Glingelwasser, dem Glingelwasser hinunter zum Glingelsteg-Strasse, die Strasse abwärts hinunter zum Gehrsteg beim Steinigbach.

Nr. 13 Corpi

Vom Herrenweg auf Kühbodenstafel, Schnittpkt. Altbach- Herrenweg, den Altbach abwärts bis zum Schnittpunkt Wanderweg, (rote Markierung) zum «Holz». Diesem Wanderweg in westl. Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der Laxerwald- Forststrasse. Von hier den Graben aufwärts bis in die gleiche Forststrasse. Diese Strasse aufwärts bis zum Wasserbetonschacht, (rote Markierung mit Pfeil). Von hier in Pfeilrichtung zum obern Wasserbetonschacht, (rot markiert). Von hier die Forststrasse abwärts in den rechts einbiegenden, breiten Weg, diesem Weg folgend bis zum Schnittpunkt mit dem Deischbach. Diesen Bach aufwärts bis zu seiner Quelle Pkt. 2172. Von hier dem Herrenweg in östl. Richtung folgend bis zum Kühbodenstafel, (Ausgangspunkt).

Nr. 14 Bodmen - Obflue

Von den Bodmen den Balenbach abwärts bis zur Chi-Wasserleitung, dieser entlang in nördlicher Richtung bis zur Weisswasser-Hohbrücke (Markierung), dem Weisswasser aufwärts zur Aspilauwi, dieser Lauwi aufwärts zum Schranni, von hier den Wanderweg abwärts zum Weiler Egge, von hier dem Eggenbord abwärts nach Bodmen, Ausgangspunkt.

NB: zum Traversieren dieses Banngebietes darf der Wanderweg Eggen-Hohbrück benützt werden.

Nr. 15 Berner

Vom Breithorn Punkt 2599 in nordöstlicher Richtung über die Felskante der grossen Wand entlang hinunter zur Binna, die Binna talaufwärts bis zum Stausee Ze'Binne, von dort ca. 200 Meter dem Langtalwasser folgend bis zur Einmündung des Bergbachs (Schmitschbach) unterhalb Trinematta. Diesen

Bach aufwärts bis zum alten Alpweg Saflisch, diesem Alpweg folgend bis zur Einmündung in die Forststrasse in's Saflischtal unterhalb Schmalegga, von dort über die Felswand aufwärts dem markierten Grat entlang zum Ausgangspunkt Breithorn 2599.

Nr. 16 Bettlihorn

Vom Bettlihorn Pt. 2951,1 in nördlicher Richtung zum Chriesihorn Punkt 2535,1; von hier in nordöstlicher Richtung zum Bettligraben; diesen Graben abwärts bis zum Schnittpunkt des Weges nach der Weissen Fluh; von dort den roten Markierungen folgend über Pkt. 1679 Weisse Fluh bis Mühlebach; den Mühlebach abwärts bis zum Buchstabe «M» (Mühlebach); von hier dem nördlichen Rand der «Rufi» folgend bis zum Weg der nach Meiggera führt; dann den roten Markierungen folgend bis zum Lauigraben; den Lauigraben hinauf zu Pkt. 2450; von dort in südwestlicher Richtung über Punkt 2582,4 zum Punkt 2545; dann der Felskante folgend über die Pkte. 2643, 2837, 2802 zum Bettlihorn,Ausgangspunkt.

Nr. 17 Tunnetschhorn

Vom Füllhorn Pkt. 2738 hinunter in den Spissigraben, diesen abwärts in den Tunnetschgraben, diesem weiter folgend bis zum Schnittpunkt in den untern Z'gartweg. Diesen Weg entlang innordwestlicher Richtung bis zur Forststrasse Tunnetschalp. Dieser Strasse weiter bergwärts folgend bis zur Bergstation Tunnetschalp; von hier den Chällerweg entlang zum Gifirischgraben. Diesen Graben aufwärts und in gerader Linie zum Punkt 2923, von dort in westlicher Richtung zum Ausgangspunkt, 2738 Füllhorn.

Nr. 18 Hohgebirg

Vom Weiler Geimen den Kelchbach aufwärts über Mehlbaum, Ahorn, Halden bis zum Schnittpunkt dieses Bergbaches mit dem Weg, der von Bel herunterkommt; von dort dem Weg und dem Grat von Bodmen folgend zu Punkt 2010 entlang der Gemeindegrenze dem Grat folgend zum Hohgebirg; dem Weisslauizug abwärts entlang bis Geimen (Markierung).

Nr. 19 Ganter

Von der alten Ganterbrücke den Schiessbach aufwärts zum Schnittpunkt Höhenweg Steinental, dem Höhenweg entlang zum Steinuchäller, den Weg entlang über den Ganterbach, Furguböumbach, Schrickbode, Heitrich bis zum Schnittpunkt mit dem Wirigraben (rote Markierung), den Wirigraben zum Ganterbach hinunter, den Ganterbach abwärts bis zum Ausgangspunkt Einmündung Schiessbach.

Nr. 20 Laggintal

Vom Lagginhorn über den Grat bis zum Nebengipfel des Fletschhorns Punkt 3919, von hier dem Sibiluflüofgrat folgend über Rothorn bis zum Weghorn. Von hier in nördlicher Richtung dem Grat folgend über Punkt 2547 bis zum Weg bei Punkt 2238 in westlicher Richtung dem Weg entlang bis zum Schnittpunkt mit dem Bach bei Punkt 2093, diesem Wasser dem Lauigraben abwärts bis zum Schnittpunkt mit der alten Simplonstrasse unterhalb Simplon-Dorf, dieser Strasse und dann der Lagginstrasse entlang bis zum Schnittpunkt mit dem Mälchgraben, den Mälchgraben abwärts zur Laggina, die Laggina aufwärts bis zur Einmündung des Tälliwassers, das Tälliwasser aufwärts bis zum Tälligletscher und weiter in südöstlicher Richtung den Grat hinauf auf das Schijehorn, von hier in östlicher Richtung dem Grat folgend über Tossenhorn und Tällihorn zum Weissmies und dem Grat entlang bis zum Ausgangspunkt Lagginhorn.

NB: Die Strasse ins Laggintal darf vom Mälchgraben an durch das Banngebiet als Fussweg benützt werden.

Nr. 21 Zwischbergental
Vom Galihorn Punkt 2577 den Graben in südöstlicher Richtung hinab bis zum Schnittpunkt mit der Strasse bei Breite Wang, die Strasse talauswärts bis zum Punkt 1425 (rote Markierung), hier den Bach in nordwestlicher Richtung hinauf bis auf die Höhe des Punktes 1562, hier auf die Forststrasse und dieser folgend bis Furggu Punkt 1872; von hier dem markierten Wanderweg entlang bis zur Tschuggmatta und weiter in südwestlicher Richtung bis zum ersten Graben (rote Markierung), von hier in südlicher Richtung hinauf auf das Tschuggmatthorn und weiter in südlicher Richtung den Grat entlang über Guggilihorn Punkt 2351 zurück zum Ausgangspunkt Galihorn.

Nr. 22 Seehorn
Vom Seehorn Punkt 2439 in nordwestlicher Richtung den Graben zwischen Chrapfe und Gränibalme hinab auf die Simplonstrasse zwischen Alte Kaserne und Hohsteg, die Simplonstrasse hinab bis Gondo (Ruden), von hier die Strasse ins Zwischbergental aufwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Bälleggraben, diesen Graben aufwärts bis auf den Grat, von hier in südwestlicher Richtung dem Grat folgend bis zum Ausgangspunkt Seehorn.

Nr. 23 Schweifjini
Von der Egga Punkt 1588 die Strasse hinauf zum Rossbodenstafel Punkt 1922, von hier den markierten Wanderweg in nördlicher Richtung hinauf über Stosbode, Furghalte, Galu und der nördlich des Wysse Bodens gelegenen Felskante bis zum Steinmännchen bei Punkt 2623, von hier dem gleichen Wanderweg folgend hinab zum Sirvoltensee Punkt 2420, dem Abfluss des mittleren Sees entlang abwärts bis zur Einmündung des Ritzibaches, diesen weiter abwärts bis zur Einmündung in den Chrumm-bach, diesen entlang abwärts bis zum Schnittpunkt mit der Simplonstrasse und dieser folgend bis zum Ausgangspunkt Egga.

Nr. 24 Staldhorn
Vom Simplon-Kulm die Strasse entlang abwärts über Schalbett bis zum Beginn der Rotwaldgalerie (rote Markierung). Von hier in nordwestlicher Richtung den Lawinenzug abwärts bis zum Tafernawasser, diesem folgend bis zur Brücke bei Mittubäch, von hier dem Wanderweg folgend über Fyschterschlüocht, Schwäfelbord bis zum Ober Nesseltal, von hier in westlicher Richtung dem oberen Weg entlang bis zum Nesselbach, diesen aufwärts zum Lengritz (rote Markierung), dem Grat entlang aufwärts in nordwestlicher Richtung zum Ärezhorn, Pkt. 2680. Dem Grat folgend zum Spitzhorli Pkt. 2726,3. Dem Grat in südlicher Richtung zur Üsser-Nanzlicka, Pkt. 2603, dann den Grat weiterfolgend bis zur Inner-Nanzlicka, Pkt. 2579. Dem Wanderweg in östlicher Richtung folgend bis zur Wegkreuzung bei Punkt 2470, von hier dem Wanderweg abwärts folgend bis zum Hopschusee und weiter bis zum Ausgangspunkt, Simplon-Kulm.

Nr. 25 Alpjerweng
Von der Chastelgalerie dem oberen Felsrand entlang über ,Punkte 1398, 1604, 1705, 1851 und 2083,2 Alpjerbidi, von hier über Rothorn Punkt 2513-Chellihorn Punkt 2923-Chesselhorn Punkt 2981 nach Plaggische Bodo Punkt 2914 hinunter zum Alpjerwasser, dem Alpjierwasser entlang bis zur Brücke bei Alpjen, der Strasse entlang abwärts bis zum Schnittpunkt mit der N 9. Der N 9 entlang aufwärts bis zum Ausgangspunkt Chastelgalerie.

Nr. 26 Glishorn
Vom Glishorn Punkt 2525 in nordwestlicher Richtung dem oberen Felsrand entlang abwärts über Mattustafel bis auf die Nanztalstrasse bei Hohstalden, der Nanztalstrasse taleinwärts folgend über Schratt, Eschil und Stockgräbu

bis zum Marchgraben bei Punkt 1462, von hier den Marchgraben in östlicher Richtung hinauf bis auf das Spitzhorli Punkt 2737, von hier dann in nördlicher Richtung den Grat entlang über Faulhorn Punkt 2678 zum Ausgangspunkt Glishorn.

Nr. 27 Lind

Vom Gebidemsee in östlicher Richtung bis zur Felskante Meiggere, dieser Felskante in südöstlicher Richtung entlang abwärts (rote Markierungen), dann dem kleinen Fussweg folgend hinab bis zum Meiggergraben, diesen Graben abwärts bis zum Talweg, diesen Weg talauswärts bis zur Brücke beim Mittlohüs, von hier der Gamsa entlang abwärts bis zur neuen Brücke unterhalb der Wyss Riischa, dann den Lindweg hinauf bis zum Äntschi, von hier dem markierten Wanderweg folgend über Wyss Flüo, Gibidumtole bis Lengi Teiffi, von hier in gerader südöstlicher Richtung zurück zum Ausgangspunkt Gebidemsee.

Nr. 28 Brigerbad

Von der Rhonebrücke Visp - Baltschieder, in östlicher Richtung der Rhone entlang bis zur Einmündung des Mundbaches; diesen Bach aufwärts zur BLS Linie, dem Geleise der BLS in westlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt alter Munderweg. Diesen Weg abwärts bis zum Dorfe Brigerbad, in weslicher Richtung die Rhoneebene hinunter bis Lalden - Finnenbach - Taleia - Chumma - Strassenführung Eggerberg - Visp bis zurück zur Rhonebrücke.

Nr. 29 Wyssgrat

Vom Ochsenhorn Punkt 2912 in nördlicher Richtung bis zum nächsten Gipfel Punkt 2827, von hier in nordwestlicher Richtung den Grat hinab zum Obru Sädolti, von hier dem Höhenweg entlang in östlicher Richtung bis zum ersten Graben (rote Markierung), diesen abwärts bis zum Sitgraben und diesen hinab bis zum Trassee, diesem entlang in westlicher Richtung bis zur Sädolbrücke, von hier in südwestlicher Richtung hinauf zur Waldegga Punkt 1989 (rote Markierung), dann in westlicher Richtung hinauf bis zum Höhenweg Giw-Gspon, diesem folgend bis zum Skilift, den Skilift hinauf bis zum Scheidbodo, von hier dem Bleiku-Weg folgend in südlicher Richtung über Sänntum zum Riedbach, von hier in östlicher Richtung hinauf über Lüejutschuggo und Wyssgrat bis zum Punkt 2886 und von hier den Grat entlang bis zum Ausgangspunkt Ochsenhorn.

Nr. 30 Biffig

Von der Einmündung des Riedbaches in die Saaservispe, der Saaservispe entlang aufwärts bis zur Einmündung des Leidbaches, den Leidbach aufwärts bis zur Einmündung der Wasserfuhre «Riederi» (Markierung) dieser Wasserfuhre folgend über Hoflüe bis zur Einmündung in den Riedbach, den Riedbach abwärts bis zur Einmündung in die Saaservispe.

Nr. 31 Schwarzwald - Eisten

Von der Einmündung der Wasserfuhre «Riederi» (Markierung) in den Leidbach, der Wasserfuhre in südlicher Richtung folgend zum Ahornbach, vom Ahornbach weiter der Wasserfuhre folgend bis zum Weg der zum Weiler Zer-Matte führt, dann den Graben (Stapflawine) aufwärts zur Alphütte Geitti, von hier in gerader Linie zur Schäferhütte am Höhenweg Gspon-Saas-Grund, von dieser Hütte den Markierungen folgend in gerader Linie zum Galenhorn Punkt 3124,3, dann den Markierungen in westlicher Richtung folgend über Lengfell hinunter zum Leidbach, diesen abwärts bis zur Einmündung der Wasserfuhre «Riederi».

Nr. 32 Jägihorn
Von der Einmündung des Triftbaches in die Saaservispe den Triftbach aufwärts über Kreuzboden, den Bach weiter (nördlich Weissmieshütte) zum Westgrat des Lagginhorns, diesen Grat weiter zu Punkt 4010, Lagginhorn, dann in nördlicher Richtung abwärts über Fletschjoch zu Punkt 3993 (4001) Fletschhorn, weiter in nordwestlicher Richtung bis zur Quelle des Fellbaches, dann den Fellbach abwärts (wo dieser die genaue Grenze nicht eindeutig erkennen lässt den Markierungen entlang) bis zur Brücke der Forststrasse, die Forststrasse abwärts bis zur Brücke der Saastalstrasse, von dieser Brücke der Vispe entlang aufwärts bis zur Einmündung des Triftbaches in die Saaservispe.

Nr. 33 Almagellerhorn
Vom Sonnigpass in gerader Linie abwärts zum Punkt 2798, dann längs des markierten Touristenweges zum Hotel, von dort den Alpweg abwärts bis zur Abzweigung im Spisswald, von dort dem Weg folgend hinunter ins Dorf Saas-Almagell über den Postplatz zur Brücke des Waldweges nach Saas-Fee, von dieser Brücke der Saaservispe entlang aufwärts bis zur Einmündung des Furggbaches in die Vispe, dann dem Furggbach aufwärts folgend bis zur Markierung am Anfang des Stafels, weiter den Markierungen in östlicher Richtung folgend zu den zwei Alphütten (Grunder-Furggu), von hier den Alpweg aufwärts bis zur «Lengu Eggu», markierter Stein nördlich Sattelwäng, dann den Graben in östlicher Richtung zu den Felsen und weiter dem Grat entlang über Kanzelti Punkt 3308 und Sonniggrat zum Sonnighorn Punkt 3487, von hier in nordöstlicher Richtung dem Grat entlang zum Sonnigpass.

Nr. 34 Nollenhorn
Von der Einmündung des Blattbaches in die Saaservispe der Saaservispe entlang bis zur Brücke Punkt 2054 (Chrizegge), von dort die Mattmarkstrasse aufwärts zum Fusse des Staudammes, dann in südlicher Richtung aufwärts zum rechten Ende der Dammkrone, von dort dem Wanderweg entlang bis zum Bach (Steiniguwängbachi), markierter Felsen, diesen Bach aufwärts (Markierungen) bis zu seiner Quelle, von dort den Markierungen in gerader Linie folgend zur Nollenlücke, von dort in nördlicher Richtung über den Mittelgrat über Punkt 3185 den Grat weiter bis zur Markierung auf dem Grat, dann in westlicher Richtung über den Felsgrat abwärts bis zur Quelle des Bächleins, das nördlich vom Bord in die Saaservispe führt, dieses Bächlein (Markierungen) abwärts bis zur Mattmarkstrasse, dann die Strasse abwärts bis zum Ausgangspunkt, der Einmündung des Blattbaches in die Saaservispe.

Nr. 35 Ruffiboden
Von der Einmündung der Feevispe in die Saaservispe, die Feevispe aufwärts bis zur Einmündung des Triftbaches in die Feevispe, dann den Triftbach aufwärts bis zur Abzweigung des Fallawinengrabens, diesen aufwärts (wo der Graben die Grenze nicht erkennen lässt den Markierungen folgend) zur Mischabelhütte Punkt 3329, dann den Ostgrat aufwärts zur Lenzspitze, von hier über Dom, Täschhorn, Alphubel bis Allalinhorn Punkt 4027, dann über Mittelallalin zum Punkt 3460, von hier dem Grat entlang zur Bergstation des Hinterallalinskilifts und diesen abwärts zum Egginerjoch, dann den Grat aufwärts zum Egginer Punkt 3367, weiter zum Gipfel des Mittaghorns Punkt 3143, von hier in nordöstlicher Richtung über den Grat hinunter zum Weg Plattjen-Britaniahütte (Markierung), dann den Brandgraben abwärts bis zur Höhenquote 2200 (markierter Punkt), dann in südlicher Richtung den Mar-

kierungen folgend über Punkt 2188 zum Blattbach, diesen abwärts bis zur Saaservispe, der Saaservispe folgend bis zur Einmündung des Lehnbaches, diesen Bach aufwärts bis zur Stelli (markierter Punkt), dann den Markierungen folgend in nordöstlicher Richtung hinauf zur Weissflue, über die Weissflue weiter den Markierungen folgend auf der nördlichen Felskante hinunter zum Weg der nach zum Moos führt, diesen Weg abwärts bis zur Wasserfuhre unmittelbar oberhalb den Wiesen von zum Moos (markierter Punkt), dann der Wasserfuhre in nördlicher Richtung folgend, weiter dem Weg folgend auf gleicher Höhe (Markierungen) soweit dieser sichtbar ist; dann den Markierungen weiter folgend bis zum Weg der von Zen Lauinen in den Grundberg führt, dann diesen Weg abwärts bis zur Saastalstrasse, von dort der Strasse zum Campingplatz folgend bis zur Brücke, wo die Feevispe in die Saaservispe einmündet.

NB: Der Höhenweg Kreuzboden-Almagelleralp darf benutzt werden um das Banngebiet mit entladener Waffe zu durchqueren, dies gilt auch für den Weg der von der Saastalstrasse zum Weiler Moos führt.

Nr. 36 Senggfluh

Von der Einmündung der Feevispe in die Saaservispe, die Feevispe aufwärts bis zur Gorgebrücke, dann in nördlicher Richtung den Weg aufwärts zur Posthaltestelle, die Hauptstrasse abwärts zum alten Saumweg, von hier den Saumweg hinauf zum Höhenweg der nach Grächen führt, diesem Weg in nördlicher Richtung folgend bis zum markierten Punkt nördlich Egge, dann der Gemeindegrenze entlang in südwestlicher Richtung (markierte Punkte) hinauf zur Chinesen Mauer, der Chinesen Mauer entlang aufwärts bis zum Punkt 2700, von hier in nordwestlicher Richtung dem Wanderweg entlang zum markierten Punkt 2764, dann in westlicher Richtung über Punkt 3584 hinauf zum Gemshorn, von dort in gerader Linie, in nordöstlicher Richtung, über den Bidergletscher abwärts bis zur Quelle des Biderbaches, diesen abwärts bis auf die Höhe des Weilers Wald (Markierung), von dort in gerader Linie zur Forststrasse Fluh-Wald, dieser Strasse entlang bis zur Markierung am nördlichen Ende des Weilers Fluh, dann den Markierungen in östlicher Richtung folgend hinunter zur Saaservispe, weiter der Saaservispe entlang aufwärts bis zur Einmündung der Feevispe.

Nr. 37 Balfrin

Von der Einmündung des Schweibbaches in die Saaservispe, den Schweibbach aufwärts bis zu seiner westlichsten Quelle, von dort in südwestlicher Richtung über die Felskante hinauf zum Grat der vom Gässi zum Bigerhorn führt, diesen Grat aufwärts zum Bigerhorn, vom Bigerhorn in nordöstlicher Richtung über den Balfringletscher zum Grat südlich des Lammenhorns, von hier den Lammengraben (Gemeindegrenze) hinunter zum Weiler Niedergut, vom Weiler Niedergut die Saastalstrasse abwärts bis zur Martiswaldbrücke, von hier der Saaservispe entlang bis zur Einmündung des Schweibbaches.

Nr. 38 Galgern-Engi

Vom Seetalhorn über den «Lägunde Grat» hinunter zur Hüotlowina (Markierungen), die Hüotlowina hinunter bis zur Saaservispe, die Saaservispe abwärts bis zur alten Ahornbrücke, dann den Weg aufwärts bis zum Weg der nach Galgern führt, diesen Weg aufwärts bis nach Galgern (underi Galgeru), von hier dem Weg folgend nach Tirbja, diesen Weg weiter zum markierten Punkt 2025, dann der Fallowina entlang abwärts bis zur Saaservispe, der Saaservispe entlang bis zum Chessigraben, dann den Chessigraben aufwärts zum Treien Hohtschuggen - Sattelegga (Markierung) diesem fol-

gend zum Hohtschuggo der Strasse nach ins Bärgji, hier dem nördlichen Pistenrand aufwärts zur Hannigalp und dort zum südlichen Furggenskilift, diesem aufwärts zum Grat, dem Grat in südlicher Richtung folgend über Distelhorn zum Ausgangspunkt Seetalhorn.

NB: Zum Traversieren dieses Banngebietes von Grächen aus, darf der Weg von der Hannigalp nach Punkt 2025 benützt werden.

Nr. 39 Gref - Seetal

Von der Bergstation der Seetalbahn der südlichen Piste abwärts zum Schnittpunkt mit dem Trasse des Gabelhornliftes (Bergstation) diesen entlang aufwärts bis in den Grefzug. Den Grefzug abwärts in den Riedbach, diesen abwärts zur Schallbettubrücke. Der Strasse in nördlicher Richtung folgend über Gasenried - Niedergrächen - Grächen zur Talstation Seetalbahn. Von hier der Bahn nach aufwärts zur Bergstation Ausgangspunkt.

Nr. 40 - Bächu

Von der Mattertalstrasse dem Schliffiwasser aufwärts zum Wanderweg Zer Grechu - Kalpetran von hier dem Weg folgend bis Niedergrächen, der Strasse entlang aufwärts bis zur Hannigbahntalstation. Dem nördlichen Rand der Hannigpiste aufwärts zum Bergrestaurant Hannigalp, weiter in nördlicher Richtung zur Hannigkapelle, von dort den nördlichen Rand der Bärgjipiste abwärts zur Bärgjistrasse, dieser folgend zum Hohtschuggen in den Chelchgraben (Markierung) dem Chelchgraben entlang abwärts zur Mattertalstrasse, dieser entlang aufwärts zum Schliffiwasser. Ausgangspunkt.

Nr. 41 - Pletschen

Vom Augstbordhorn Pkt. 2972 der Gemeindegrenze entlang über Pkt. 2877, 2623 zum Tschongbach, diesen Bach abwärts in die Vispe, dieser abwärts bis zur Einmündung des Törbelbaches, diesen Bach aufwärts bis zu dessen Quelle Pkt. 2577 (Markierung) weiter in westlicher Richtung aufwärts zum Pkt. 2821 weiter dem Grat entlang zum Ausgangspunkt.

Nr. 42 - Jungtal

Von der Einmündung des Spissbaches in die Mattervispe den Spisszug aufwärts zum Festitreien (Markierung) weiter über die Pkte. 2849, 2970 zum Wasenhorn Pt. 3343. Dem Grat folgend über Brandjihorn, Rothorn, Jungpass, Furgwanghorn,Wyssegglikka, Pkt. 3164 Steintalhorn. Dem Grat weiter folgend über Pkte. 3098, 2946, 2892, 2703 zum Punkt 2656 Twära, der Gemeindegrenze St. Niklaus-Embd entlang in nördlicher Richtung zum Embdbach, dem Bach abwärts zur Fassung des Gross Bärgwassers, dieser Bärgwasserleitung nach zum Gr. Berg in den Bärgzug (Markierung), den Bärgzug abwärts in die Vispe, dieser aufwärts folgend zum Ausgangspunkt.

Nr. 43 - St. Niklaus

Vom Schnittpunkt Gr. Graben - Vispe dem Gr. Graben folgend aufwärts über Pkt. 2428, 2796 und 3143 zum Breithorn Pkt.3178. Weiter dem Grat in südlicher Richtung folgend über Pkt. 3877 Gugla. Pkt. 3303 Galenjoch über die Pkte 3362, 3523, 3816 zum Dürrenhorn Pkt. 4034. Der Gemeindegrenze St. Niklaus - Randa in westlicher Richtung abwärts folgend bis in die Mattervispe, dieser abwärts folgend bis zum Ausgangspunkt.

Nr. 44 - Lerchberg

Von der Einmündung des Birchbaches in die Mattervispe, den Birchbach aufwärts (Gemeindegrenze St. Niklaus-Randa) bis zum Dürrenhorn, Hohberghorn, Nadelhorn, Lenzspitze, Dom, Täschhorn. Dem Teufelsgrat folgend hinunter zum Kinhorn Pkt. 3752, von dort hinunter zu Pkt. 3268, 3214;

von hier über Leiterspitzen den Grat hinunter (Markierung), von dort in nördlicher Richtung den Graben hinab bis in den Wildibach, von da den Wildibach abwärts bis zur Wegquerung des Bärgjiweges mit dem Wildibach, von dort der Kante aufwärts folgend bis zum Spechtbaum (Markierung); von dort in nördlicher Richtung der Markierung folgend bis an den Fuss der Tierfäd, von hier in horizontaler Richtung der Markierung weiter über Tierfäd, bis auf Pkt. 2295. Von dort der markierten nordwestlichen Kante hinab zum Dorfbach (Markierung), weiter dem Dorfbach folgend in die Mattervispe, der Vispe abwärts entlang zur Einmündung des Birchbaches. Ausgangspunkt.

Nr. 45 - Täschgufer

Von der Einmündung des Täschbaches in die Vispe, dem Bach aufwärts bis Eggenstadel. Von dort durch den Graben aufwärts, genannt Eggerskinn, bis auf den Grat Pkt. 3214. Dem Grat in nordwestlicher Richtung abwärts folgend zu Pkt. 2583. Von hier in westlicher Richtung über die Kante abwärts zur Höhenkurve 1800 (Markierung). Von da in nördlicher Richtung auf Pkt. 1743,8. Dann dem Weg folgend bis zum Wildibach, diesem Bach abwärts folgend bis in die Vispe weiter der Vispe aufwärts bis zur Einmündung des Täschbaches. Ausgangspunkt.

Nr. 46 - Gugla-Kelle

Vom Gornergrat Pkt. 3135, dem GGB-Geleise entlang abwärts bis Riffelboden Pkt. 2358, von da in östlicher Richtung der Strasse entlang zu Ze Seewjinen, den Sommerweg aufwärts zu Pkt. 2541, von dort in Richtung Rosenli über Pkt. 2798 zu Pkt. 2913 (Kelle), von diesem Punkt aufwärts zum Ausgangspunkt Gornergrat Pkt. 3135.

Nr. 47 Oberrothorn-Gornergrat

Von der Einmündung des Wangzuges in die Mattervispe, dem Wangzug aufwärts bis Pkt. 2563, von dort in nördlicher Richtung dem Weg entlang auf Ober Satteln Pkt. 2686, dem Grat folgend auf Pkt. 2670 Untere Satteln. Von dort hinunter auf Ruffina (Kreuz), von Kreuz hinunter zur Kinnbrücke, von dort den Täschbach aufwärts bis zur Einmündung des Schreendbach, diesen Bach aufwärts südlich Chummibodmen, von da weiter zu Pkt. 3510, 3846 weiter über Feekopf, Alalin, Rimpfischhorn, Strahlhorn, Schwarzberghorn und weiter der Landesgrenze entlang bis Furgghorn, von da in nordöstlicher Richtung über den Ober Theodulgletscher zum See (Fassung Schneeanlage) dem Wasser entlang abwärts zu Pkt. 2679, dem östlichen Wasserlauf nach hinunter bis zur Wasserfassung Gornera, dem nördlichen Gornergletscherrand aufwärts über Pkt. 2447, zum Stockhorn Pkt. 3532, von hier in westlicher Richtung dem Grat entlang zur Bergstation Rote Nase, dem Plattenlift nach abwärts bis Gant, dem Findelbach aufwärts bis zur Baustelle Grande Dixence, von hier dem Weg folgend bis Fluhhotel, der Piste aufwärts bis zum Col Pkt. 2981, der Felskante nach aufwärts auf das Unterrothhorn, von dort in nördlicher Richtung dem Ritzigrat abwärts folgend zu Pkt. 2762 (Markierung), von hier in nordwestlicher Richtung auf Pkt. 2647 Markierung), von diesem Pkt. in nordwestlicher Richtung der Markierung folgend zum Arbzug, dem Arbzug abwärts zur Einmündung in die Vispe, der Vispe entlang abwärts bis zur Einmündung des Täschwangzugs. Ausgangspunkt.

Nr. 48 Triftkumme-Schönbiel

Vom Platthorn Pkt. 3345, dem südlichen Grat folgend über Pkt.3189, Wisshorn, weiter in südwestlicher Richtung über Pkt. 2795 dem Felsgrat folgend auf Vielliboden Pt. 2455. Vom Vielliboden dem Weg entlang aufwärts zum

Seepunkt 2572. Weiter der hohen Moräne entlang zum Untergabelhorn. Von hier dem östlichen Grat entlang abwärts bis zum Hüenerchnubel, Hohbalm, dann in südwestlicher Richtung dem Höhenweg folgend bis Pkt. 2413 Arbbach (Markierung), diesen Bach aufwärts zum Gletscher. Dann in südlicher Richtung der Felskante entlang auf Pkt. 2710 (Markierung) bis zum Hohwänggletscher, den Bach abwärts bis Hohlenbielen, dann in südwestlicher Richtung auf Pkt. 2388. Von hier in gerader Linie auf Pkt. 4476 Matterhorn. Vom Matterhorn der Schweizergrenze entlang bis zum Dent d'Hérens. Weiter zum Tete Valpeline, Tete Blanche Pt. 3724, dem Grat entlang bis zum Dent-Blanche, Obergabelhorn, Wellenkuppe, Trifthorn, Rothorn, Äschihorn, Furgghorn, Platthorn. Ausgangspunkt.

Nr. 49 - Schali-Mettelhorn-Äussere Berge

Von der Einmündung des Schusslowibachs in die Vispe, diesen Zug aufwärts bis zum Alpweg, weiter dem Alpweg folgend bis zum Rötiboden, von dort dem Weg weiter folgend bis zum Melchfluhzug, diesen Zug aufwärts bis Wissi Schijen Pkt. 3368, von dort dem Grat entlang nordwärts bis zum Bisgletscher; von dort über Pkt. 3468 zu Pkt. 3782 den Grat entlang über Pkt. 3916 bis Weisshorn. Den Schaligrat hinunter über Schalijoch, dem Grat weiter folgend über Schalihorn, Mominghorn, Zinalrothorn, von dort hinunter auf das Äschihorn, Unteraeschihorn, über Furgghorn, auf Platthorn zum Mettelhorn, von dort den Grat entlang abwärts auf Pkt. 3257, der Kante weiter folgend zum Arschbach (Markierung), den Arschbach abwärts bis in die Vispe, der Vispe abwärts entlang bis zur Einmündung des Mettelzuges, den Mettelzug aufwärts bis Punkt 2842, von dort in nordwestlicher Richtung dem Weg folgend bis zum Helilandeplatz-Fassung, dann den Schalibach abwärts bis zur Vispe und diese abwärts bis zum Ausgangspunkt.

Nr. 50 - Hohbalmen-Kastel

Von der Mattervispe den Grossen Bisbach entlang aufwärts bis zur Gletscherzunge des Bisgletschers, der Gletscherzunge entlang in südlicher Richtung über Pkt. 2306 zum südlichen Gletscherrand. Diesem entlang aufwärts über Pkt. 2625, Pkt. 3010, Pkt. 3450, Pkt. 3916 zum Weisshorn. Weiter dem Grat in nördlicher Richtung folgend zum Bishorn. Von dort über Bisjoch zum Brunegghorn. Der Gemeindegrenze folgend abwärts zum Quellpunkt 2746, den Rosszug abwärts in die Mattervispe, dieser entlang aufwärts zum Grossen Bisbach. Ausgangspunkt.

Nr. 51 - Scheni Chumma-Gärwerwald-Bielwald

Vom Schnittpunkt Laubbach mit Alter-Suon, Alte-Suon entlang bis Kreuzung mit dem Alpweg nach Unners-Sänntum, weiter dem Alpweg entlang bis Unners-Sänntum; von hier dem Forstweg folgend bis auf Gebidum, dann dem Grat folgend über Hienergrätji bis zu Pkt. 2876 (March), weiter über den Grat der Gemeindegrenze von Bürchen und Törbel folgend zum Schnittpunkt der Verlängerung des Skiliftes; von hier in gerader Linie abwärts bis zum Schnittpunkt mit Alter-Suon, dann Alte-Suon entlang bis zum Ausgangspunkt.

Nr. 52 - Ferrichwald

Vom Ausgangspunkt Habern westlich von Eischoll dem Weg entlang in südwestlicher Richtung durch den Ferrichwald nach Alpe Tschorr, süd-südwestlich dem Waldrand entlang bis zur Forststrasse; dieser Strasse entlang in Richtung Obermatten bis zum Tennbachgraben; den Tennbachgraben hinunter bis zur neuen Strasse; die Strasse in Richtung Eischoll bis zum Breienbach; diesen Bach hinauf bis Habern (alte Suon).

Nr. 53 - Anen
Von der Lötschenlücke über Hollandia und Anengrat zum Mittaghorn. Vom Mittaghorn in westlicher Richtung zum Grosshorn und hinunter zum Schmadrijoch Punkt 3338, von hier in gerader Linie über den Jägigletscher hinunter zur obersten Quelle des Jägibaches (Anenbach); diesen Bach hinunter bis zur Lonza. Die Lonza hinauf bis zur Quelle, (Gletschertor) und weiter dem südlichen Rand des Langgletschers entlang hinauf zur Lötschenlücke, Ausgangspunkt.

Nr. 54 - Tellispitzen
Vom Dorfe Blatten die Gisentella hinauf zur Einmündung des Hornbaches beim Buchstaben «I» Im Telli; diesen Bach hinauf bis zu seiner Quelle und weiter in gerader Richtung über den Telligletscher zum Punkt 3211 Elwertäsch; von hier in nord-östlicher Richtung der Kantonsgrenze entlang zum Punkt 3243 Birghorn; von hier über die Punkte 3151, 3207 den Petersgrat hinauf zum Tschingelhorn Punkt 3576; von hier zur Wetterlücke Punkt 3181; von hier in gerader Linie über den Innertalgletscher zur östlichsten Quelle des Innertalbaches, diesen Bach hinunter bis zur Lonza; die Lonza abwärts bis zur Einmündung der Gisentella beim Dorfe Blatten, Ausgangspunkt.

Nr. 55 - Hockenhorn
Von der Einmündung des Mühlebaches bei Wiler in die Lonza, die Lonza abwärts bis zur Einmündung des Golmbaches; diesen Bach hinauf bis zum Schnittpunkt mit dem Weg, der nach dem Lötschenpass führt; diesem Weg in südöstlicher Richtung hinunter folgend bis zur Gemeindegrenze Kippel-Wiler (Mauer, Alpgrenze); von hier die Gemeindegrenze Kippel-Wiler in nordwestlicher Richtung hinauf auf das Hockenhorn; vom Hockenhorn in östlicher Richtung der Kantonsgrenze entlang bis zur Märwiglücke, dann in südöstlicher Richtung zum Stielihorn; von hier zur östlichen Quelle des Mühlebaches; diesen Bach abwärts bis zu seiner Einmündung in die Lonza, Ausgangspunkt.

Nr. 56 - Niwen - Faldumalp
Von der Einmündung des Faldumbaches die Lonza abwärts bis zur Einmündung des Meiggbachs; den Meiggbach aufwärts bis zu seiner Quelle und weiter in nordwestlicher Richtung bis zum Punkt 2585, weiter in südwestlicher Richtung zu Punkt 2769 «Einig Alichji»-Niwen; von hier in nordwestlicher Richtung zur Faldumlücke; von der Faldumlücke in gerader Linie zur Quelle des Faldumbaches; diesen Bach hinunter bis zur Lonza.

Nr. 57 - Bietschhorn
Ausgangspunkt Jegihorn Punkt 3077, den Grat in nördlicher Richtung entlang über Jolihorn, Gletscherhorn und Schwarzhorn. Von hier weiter in nordöstlicher Richtung über die Punkte 3150, 3165,7 (Bietschjoch), Schafbärg. Weiter in östlicher Richtung zum Punkt 3408, diesen Grat hinauf zum Bietschhorn. Vom Bietschhorn weiter in nördlicher Richtung über die Punkte 3706, 3477, 3299, 3204, 3380, 3351, 3514, 3655, 3624 und 3784 Breithorn. Von hier in südöstlicher Richtung den Grat weiter über die Punkte 3664, 3646 Gredetschhorli. Von hier in südlicher Richtung über Baltschiederlicka, Grüebhorn, Strahlhorn. Dann weiter in südwestlicher Richtung den Grat hinunter über die Punkte 2864, 2597,9 bis an den Fuss dieses Grates, dann weiter in nordwestlicher Richtung hinunter zum Baltschiederbach, von hier weiter zum Punkt 2276 Jegisand. In gleicher Richtung den Grat hinauf über Punkt 3014 zum Stockhorn. Von hier den Grat weiter zum Punkt 3532, dann weiter in südlicher Richtung über die Punkte 3248, 3046 Tiereggpass,

diesen Grat weiter bis zum Aufstieg des Tieregghorns, weiter in westlicher Richtung hinunter über die Punkte 2743, 2445, 2131,6 und 1999 Reemi zum Bietschbach. Den Wasserlauf des Baches hinunter bis zum Jegisand roter Punkt. Von diesem roten Punkt in nordwestlicher Richtung über Punkt 2385, 2686 hinauf zum Jegihorn.

Nr. 58 - Aletschhorn-Nesthorn

Vom Sattelhorn, Aletschhorn zum Dreieckhorn Pkt. 3811. Vom Dreieckhorn in südlicher Richtung über den Pkt. 3013, von hier der westl. Gletschermoräne entlang zum grossen Aletschgletscher, dem Gletscherrand entlang hinunter bis zur Einmündung des Triftbaches. Von hier den alten Touristenweg entlang, an der Kapelle vorbei zum Hotel Belalp, Pkt. 2130. Von hier in nördlicher Richtung der Mauer und dem Drahtzaun entlang zum Sparrhorn Pkt. 3021, dann in westlicher Richtung über die Punkte 3226 Hohstock, 3554 Unterbächhorn, von hier in nordwestlicher Richtung zum Nesthorn, Gredetschhörnli und weiter in nordwestlicher Richtung zum Breithorn. Von hier in östl. Richtung weiter über die Lonzahörner, Beichgrat, Schinhorn bis zum Sattelhorn, (Ausgangspunkt).

Nr. 59 - Lipa

Von der Einmündung des Teiffebach in den Baltschiederbach, den Baltschiederbach aufwärts bis zum Furggbach, diesen Bach aufwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Weg der Alpe Erl, diesen Weg in südlicher Richtung durch den Etlerwald über Honalpa bis Honegga Pkt. 1931; von hier weiter zum Reservoir Pkt. 1878, dann in nordwestlicher Richtung den Grat abwärts bis auf die Wasserleitung Gorberi; dieser Wasserleitung in südlicher Richtung folgend bis auf Pkt, 1131 und weiter in den Teiffebach, diesen Bach abwärts bis in den Baltschiederbach, Ausgangspunkt.

Nr. 60 - Albinen-Dorben

Von der Einmündung des Lyrschigrabens in die Dala, dem Lyrschigraben entlang bergwärts bis zur Strasse Albinen Flaschen. Dieser Strasse entlang über Dieben und Dorben zur Talstation der Gondelbahn in den Flaschen. Von dieser Talstation in nördlicher Richtung zur Felskante. Dieser Felskante entlang in südwestlicher Richtung hinunter zur Dala. Der Dala entlang talwärts bis zur Einmündung des Lyrschigrabens-Ausgangspunkt.

Nr. 61 Chandolin - Vercorin

Von der Einmündung des Baches Pontis in die Navizence, diesen Bach aufwärts bis zu Pkt 2025; von hier in südöstlicher Richtung zum Illhorn, Pkt 2716, Pkt 2545; weiter der Bezirksgrenze entlang bis zum Rothorn, Pkt 2998; von hier in westlicher Richtung über den Grat bis zu Pkt 2632; von hier dem Skilift entlang bis zur Forststrasse; der Forststrasse in südlicher Richtung folgend bis zur Kurve; von der Kurve die Skipiste abwärts zur unterliegenden Kurve; von hier in nördlicher Richtung der Strasse Saint-Luc - Chandolin entlang bis zum Schnittpunkt Colliaugraben, diesen Graben abwärts auf die Strasse Val d'Annivers; die Strasse abwärts bis zum Bach von Fan; diesen Bach und den Gozangraben aufwärts bis zur Forststrasse welche neben dem Weg Siders-Zinal verläuft. Diesen Weg weiter zum Sessellift von Chandolin; diesem Sessellift folgend bis zur Markierung Alpe Chandolin; von hier dem oberen Waldrand folgend über Pra-Marin und weiter den Barmesgraben abwärts bis in die Navizence; von hier die Navizence aufwärts bis zum Varnecgraben; diesen Graben aufwärts auf die Strasse Pinsec - Vercorin; dieser Strasse entlang nach Vercorin; von Vercorin die Seilbahn abwärts bis zur Strasse Chalais - Vercorin; diese Strasse aufwärts bis zum Fussweg Crouja (Markierung); dann dem Fussweg La Crouja entlang bis zur Felspartie, dem Felsrand entlang hinunter zur Navizence, Ausgangspunkt.

Nr. 62 Mission
Grenzen:
Süden: Lagebach
Osten: Fussweg Berglauf 5× 4000
Norden: Lawinengraben (Markierung)
Westen: Strasse Saint-Luc - Ayer

Nr. 63 Sorebois - Anniviers
Vom Kleinen See, Punkt 2349 dem nördlichen Rand des Moirygletschers entlang über die Punkte 2887, 3564 Pointe Mourti, Pointe Bricola 3658, Grand Cornier 3845; weiter in Richtung Nord über den Grat und die Punkte 3478, Pigne de la Lé 3396, Col du Pigne 3158, Col de la Lé 3195 bis zu Punkt 3274; in Richtung Ost den Grat und die Felsen abwärts bis zur Navizence; die Navizence aufwärts bis zur Brücke des Weges Arpitetta, diesem Weg folgend in Richtung Roc de la Vache (2082 und 2388) bis zum Barmebach, diesen Bach abwärts bis in die Navizence; die Navizence abwärts bis zur Einmündung des Baches Arolec; den Bach hinauf bis zum Fussweg Berglauf 5×4000; dann diesem Fussweg folgend bis zum Bach Cor; diesen Bach abwärts bis in die Navizence; die Navizence abwärts bis zur Einmündung der Gougra aufwärts bis zur Staumer von Moiry; entlang der nordöstlichen Staumauerkrone und der Strasse bis zum Kleinen See Punkt 2349.

Nr. 64 Grimentz
Von der Einmündung des Freinzbaches (südlich von Grimentz) in die Gougra, die Gougra aufwärts bis zur Einmündung der Lona; den Lonabach aufwärts bis zur Wasserfassung und weiter dem Weg folgend bis auf den «Basset de Lona»; von hier über den Grat über die Punkte 3053, 2899 und 3254 (Sasseneire); von hier in nördlicher Richtung dem Grat folgend, Pkt 2787, Lonapass bis zum Becs de Bosson; von hier in gerader Linie abwärts zum Freinzebach, diesen Bach abwärts zum Ausgangspunkt.

Nr. 65 Orzival
Grenzen:
Süden: vom Mayouxgraben bis Roc d'Orzival
Westen: Grat zwischen Orzival und Brintagraben
Norden: Grube von Varnec
Osten: Forststrasse Mayens von Pinsec

Nr. 66 Tsan
Vom Bec-de-Bosson Punkt 3149 dem Grat folgend über die Punkte Tsavoleire, La Maya Punkt 2916; weiter den Grat Becca de Lovegno Punkt 2821, Pointe de Masserey Punkt 2841; von hier in gerader Linie abwärts zum Kleinen See; die Réchy abwärts bis zum Schnittpunkt l'Ar du Tsan Punkt 2377; den Fussweg weiter bis Tsalet; dann den Bach La Tsa aufwärts bis zu dessen Quelle, Le Roc d'Orzival Punkt 2853; von da den Skilift abwärts bis La Tsarva; von hier den Skilift aufwärts zum Bec-de-Bosson, Ausgangspunkt.

Nr. 67 Vallon de Réchy
Vom Weiler Itravers dem alten Weg von Bouzerou folgend bis zur Strasse Vallon de Réchy; diese Strasse abwärts bis zum Schnittpunkt des Fussweges Loye - Bouzerou; von hier dem Weg von Bouzerou folgend bis zum Waldrand, Punkt 1712; dem Waldrand entlang bis Tour Bonvin Punkt 2444, Mont-Noble Punkt 2654; von hier den Grat in Richtung Col du Cou Punkt 2528; vom Col du Cou dem Fussweg entlang zu Punkt 2184; von hier dem Grat folgend in Richtung La Brinta Punkt 2658 und Crêt-du-Midi Punkt 2332; entlang der Luftseibahn von Vercorin bis zum Schnittpunkt mit der

Wasserleitung beim höchsten Punkt der Maiensässen von Vercorin; dann der Wasserleitung entlang hinauf zur Klubhütte du Garde, östlich vom Punkt 1571; von hier 100 Meter westlich den Graben La Sapina hinunter zur Réchy; die Réchy abwärts bis zur Brücke Moulins Punkt 991; von dieser Brücke der Strasse folgend in Richtung Nord-West bis Itravers, Ausgangspunkt.

Nr. 68 Aminona

Vom Schnittpunkt der Strasse Venthône - Planige mit der Signèse, diesen Bach aufwärts bis zum Punkt 1715, Strasse Plumachit; dieser Strasse folgend bis zur Verbindung mit der Strasse nach Mayens d'Aprilli; von hier der Wasserleitung entlang über die Alpe Merdesson und Mayens d'Aprilli bis zur La Tièche; von hier den Höhenweg nach Leukerbad bis zum Bergbach La Poja; diesen Bach abwärts bis zur Strasse Cordona - Venthône; diese Strasse bis Signèse, Ausgangspunkt.

Nr. 69 Cry-d'Err

Von Cry-d'Err Punkt 2258 dem Felsgrat Tsa-Bona folgend bis zum Schnittpunkt mit der Luftseilbahn Plaine-Morte; die Luftseilbahn abwärts bis zur Bergstation des Skiliftes Barmes; von hier dem Skilift abwärts folgend bis zum Bovereche-Bach; diesem Bach entlang bis Punkt 1715, dann die Strasse nach Courtavey bis zum Graben, welcher vom Cry-d'Err hinunterkommt, den Graben aufwärts bis Houlesse; von hier dem Waldrand entlang über Mont-Lachaux bis zum Cry-d'Err; Ausgangspunkt.

NB: In diesem Gebiet ist das Trainieren von Hunden gestattet.

Nr. 70 Lienne - Vatseret

Vom See Zeuzier Punkt 1777, in Richtung Osten folgend der Strasse Mondralesse und weiter oberhalb Er de Chermignon bis zu Ertentze; diesem Bach entlang abwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Weg der von Pra du Tailour nach Mayentset führt; diesem Weg entlang zum Punkt 1399; von diesem Punkt der Strasse weiter entlang bis zur Teufelsbrücke; dann der Strasse Pas de l'Ours folgend bis zu deren Schnittpunkt mit der Strasse nach Lens; diese Strasse abwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Bach, der von Plans-Mayens herfliesst; diesem Bach entlang abwärts bis zur Lienne; die Lienne abwärts bis zur Einmündung des Baches Croix auf der rechten Seite; diesen Bach aufwärts abzweigend in Richtung Nord-West gegen La Chaux-de-Duex, bis zum Schnittpunkt mit der Sittner-Wasserleitung; diese Wasserleitung in Richtung Nord-Ost über Ravouené bis zur Strasse nach dem Rawyl; diese Strasse aufwärts bis zur Staumauer von Zeuzier, zum Ausgangspunkt.

Nr. 71 Luc - Ayent

Gebiet zwischen der Lienne, dem Villabach und der Strasse Ayent - Crans.

Nr. 72 Le Châtelard

Vom Dorfe Lens, den Fussweg nach den Weilern abwärts bis zu seinem Schnittpunkt mit der Grossen Wasserleitung, Punkt 1009; dieser Wasserleitung entlang hinauf zum Punkt 1028,9 und weiter aufwärts in nordöstlicher Richtung bis zum Fussweg, der nach Sarmona hinunter führt; diesen Weg aufwärts bis zum Dorf Lens, Ausgangspunkt.

Nr. 73 Poutafontana

Von der Rhonebrücke in Saint-Léonard die Hauptstrasse aufwärts bis Réchy; dann die Réchy bis zum Kanal und weiter in gerader Linie bis zur Rhone; dem linken Rhoneufer entlang bis zur Brücke Granges-Gare; von hier dem rechten Ufer dieses Stromes entlang abwärts bis zur Brücke von Saint-Léonard, Ausgangspunkt.

NB: Für die Jagd auf Wasserwild darf von der Uferböschung der Rhone (Seite Saint-Léonard) nicht geschossen werden.

Nr. 74 Prabé - Arbaz

Auf der Sanetschstrasse, die Brücke über die Nétage, die Nétage abwärts bis zur Morge, dieser entlang bis zur Teufelsbrücke; von dort der Sanetschstrasse entlang in Richtung Chandolin bis zum Abfluss des Tunnels von Prabé; diesem Abfluss entlang aufwärts bis zur Kapelle Sainte-Marguerite; von hier der Forststrasse entlang bis Mayens-de-la-Zour, dann die Strasse Arbaz - Anzère bis zur Talstation der Seilbahn, dieser Seilbahn entlang aufwärts bis zur Bergstation, Punkt 2362; weiter über den Grat du Chamossaire und dann in westlicher Richtung abwärts dem Graben entlang bis zur Sionne; diesen Bach abwärts bis La Comba, Punkt 1675; von hier dem Fussweg (Markierung) entlang bis Crêta Besse 2702; von Crêta Besse den Graben abwärts südlich der Geröllhalde von Visse bis an die Sanetschstrasse und dieser entlang abwärts bis zur Brücke über die Nétage, Ausgangspunkt.

Nr. 75 Montorge

Begrenzungen: Von La Mura dem Waldrand und dem Graben entlang abwärts nach Pont-de-la-Morge; von dort in Richtung Montorge bis zum Kreuzungspunkt mit der unteren Wasserleitung; dieser entlang bis zum Schnittpunkt mit dem Fussweg der zum See führt und von dort der Strasse entlang zum Ausgangspunkt.

NB: In diesem Reservat ist jegliche Jagd bis zur Eröffnung der Jagd in den Weinbergen verboten.

Nr. 76 Les Iles - Sion

In der Zone zwischen der Autobahn, der Rhone und der Morge.

Nr. 77 Mase - Vernamiège - Vex

Von der Ortschaft Mase, der Hauptstrasse folgend bis zum Bach La Manna; diesen Bach abwärts bis zur Borgne; die Borgne aufwärts bis zur Einmündung des Baches Pelettaz; diesen Bach hinauf bis zur Strasse Euseigne - Vex Punkt 944; der Strasse in Richtung Norden folgend bis zum Punkt 943; in gerader Linie (Markierung) zur Kurve der Forststrasse beim Château de la Tour (Markierung); dieser Strasse entlang bis zum Weg von La Couta; dann in gerader Linie abwärts (Markierung) über Vieux Moulins bis zur Borgne; die Borgne abwärts bis zur Einmündung des Baches von Fontany; diesen Bach aufwärts bis zur Strasse Bramois - Saint-Martin; dann der Strasse aufwärts folgend bis zur Ortschaft Mase, Ausgangspunkt.

Nr. 78 Preylet

Vom Schnittpunkt der Strasse Mase mit der Manna, diesen Graben aufwärts über Punkt 1696, weiter über Mayens-des-Pras bis zur Alpstrasse von Mase; diese Strasse weiter bis zum Punkt 2091, Arpettaz; von hier dem Fussweg an der oberen Waldgrenze entlang bis Plan-Geneverc; von hier den l'Evoue-Leiva-Graben abwärts bis auf die Strasse nach Mase, Ausgangspunkt.

Nr. 79 La Louve

Vom Schnittpunkt der Strasse nach Evolène mit dem Bach Martemo, diesen Bach entlang abwärts bis zur Borgne bei der Einmündung des Baches Merdesson; von diesem Punkt über den Grat von Flanmayen hinauf bis zur Kurve der Alpstrasse von Chemeuille; dann in gerader Linie bis zum Anfang der Strasse der Weiler Noyet; dieser Strasse folgend bis zu den genannten Weilern; den Weg bis zum Weiler Gravelon; den Grand l'Aventier abwärts bis zur Borgne; diesen Fluss entlang bis zur Einmündung des Baches von Praz-Jean; die Strasse entlang bis zum Ausgangspunkt.

Nr. 80 Volovron
Von Sasseneire Punkt 3254 abwärts über Tas Volovron der Gemeindegrenze von Saint-Martin entlang bis zum Punkt 2605; von hier den Weg nach Montagne d'Eison bis zum grossen Graben; diesen Graben abwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Eison - Volovron; diesem Weg folgend bis zum Graben Martemo; den Martemo-Graben abwärts bis auf die Strasse nach Evolène; dieser Strasse entlang bis zum Cotter-Bach, Punkt 1386; diesen Bach aufwärts bis zum Punkt 2400; von hier den Bach weiter bis zu seiner Quelle und nachher in gerader Linie bis zum Col de Torrent Punkt 2918 und weiter über den Grat bis Sasseneire; Ausgangspunkt.

Nr. 81 Bréona
Grand-Cornier zum Pass Dent-Blanche Punkt 3540; von hier die Gletscherachse Ferpècle über die Punkte 3178 und 2912 hinunter und weiter in Richtung Nord-West über den Ferpècle-Gletscher bis zur Quelle der Borgne von Ferpècle; diesen Bach abwärts bis zur Strasse von Ferpècle; dieser Strasse folgend bis zum Bach Mourti; diesen Bach aufwärts bis zum oberen Waldrand (Markierung), dem oberen Waldrand entlang bis zum Weiler Bréona Punkt 2197 (Markierung); von hier den Bach Mourti und den Felsgrat Sera-Neira hinauf über Couronne-de-Bréona, Mourti und Bricola bis zum Grand-Cornier, Ausgangspunkt.

Nr. 82 Veisivi
Vom kleinen Dent-de-Veisivi Punkt 3184 den Grat La Gouille abwärts (Markierung); dann die Borgne Arolla abwärts bis zur Borgne Ferpècle; die Borgne Ferpècle aufwärts bis zur Brücke beim Café des Alpes; von hier die Forststrasse bis zum Bach Tzène-de-Long; diesen Bach aufwärts auf den Grat Petite-Veisivi und diesem Grat folgend bis zum Ausgangspunkt, Dent-de-Veisivi.

Nr. 83 Arolla
Von der Station Arolla dem Skilift Fontanesse entlang bis zum Schnittpunkt mit dem Weg zum Pas-de-Chèvre; diesen Weg hinauf zum Pas-de-Chèvre; von hier dem Grat entlang über Monts-Rouges, les Aiguilles-Rouges bis zur Pointe-de-Vouasson; den Bergbach Merdesson abwärts bis Raz-d'Arbey; von hier der oberen Waldgrenze folgend bis zum Bergbach von Praz-Gra am Waldrand des Prés-de-la-Monta (Markierungen); diesen Bergbach abwärts bis zu seiner Einmündung in die Borgne; der Borgne entlang aufwärts bis zum Bergbach Fontanesse in der Nähe von Arolla, den Bergbach Fontanesse aufwärts bis zum Skilift Fontanesse, Ausgangspunkt.

Nr. 84 Douves-Blanches
Vom Aiguille de la Tsa Punkt 3668 über den Südgrat zum Punkt 3642; von hier über den Felsgrat Douves-Blanches zum Punkt 2336; dann den Weg Plan-Berthol; diesen Weg bis zur Borgne; die Borgne Arolla abwärts bis zum Bach La Tsa; diesen Bach hinauf bis zum Aiguille de La Tsa, Ausgangspunkt.

Nr. 85 Mandelon
Vom Mont-Rouge den Graben abwärts in dem der Bajinbach entspringt; diesem Bach entlang abwärts bis zum Schnittpunkt mit der Wasserleitung von Erneyaz; von dort dem Fussweg folgend bis zum Wildbach Grangettes in Vouarmetta; von dort diesem Bach folgend zum Sex Pey 2369 (Markierung), von dort dem Grat entlang über den Pointe de Mandelon 2559 und über Punkt 2742 zum Mont-Rouge neben dem Pic d'Artsinol, dem Ausgangspunkt.

Nr. 86 Scex
Von den alten Chalets von Essertse Punkt 2191 dem Bach des Weilers entlang abwärts bis zum Schnittpunkt der Strasse mit der Dixence; dieser Strasse folgend bis zum Bach Bataille; dann diesen Bach aufwärts und durch die Ebene von Vieille-Chotte bis zur Strasse von Essertse; dann diese Strasse entlang bis zu den alten Chalets, Ausgangspunkt.

Nr. 87 Toueno - Hérémence
Vom Weiler Pralong, die Strasse nach der Dixence entlang bis Mayentzet; dann dem Fussweg Allèves entlang bis zur ersten Biegung; von hier in gerader Linie den Graben (Couloir markiert) hinauf bis zum Fussweg nach der Grande Dixence an der oberen Waldgrenze; diesem Fussweg in nördlicher Richtung entlang bis Plan Trintzet; dann in Richtung Nord Ost den Bach Gnalet hinunter bis zur Strasse nach der Dixence; diese Strasse hinauf bis zum Weiler Pralong, Ausgangspunkt.

Nr. 88 La Meina
Die Tsacha abwärts bis zur Printze, die Printze entlang abwärts bis zur Wasserfassung der Wasserleitung bei Salins, dieser Wasserleitung folgend bis zum Bach Ojintse; diesen Bach aufwärts bis zur Sägerei von Verrey; von hier in nordöstlicher Richtung dem Waldrand folgend bis Chouribi; von hier der Seilbahn Veysonnaz - Thyon bis zur Strasse oberhalb La Meina; diese Strasse bis zur Tsacha, Ausgangspunkt.
NB: Vom Doussinbach ist im östlichsten Teil dieses Reservates die Hochjagd gestattet.

Nr. 89 Siviez
Von Siviez der Seilbahn entlang bis La Chaux; weiter dem Skilift La Chaux - Plan du Fou entlang und über den Grat bis zum Dent de Nendaz Pkt 2463; von hier den nördlichen Grat abwärts (2325; Markierung) bis zum Lawinenbach; diesen Bach bis zur Forststrasse «L'Aplanie», die Forststrasse weiter bis zum Schnittpunkt mit dem Weg von Tortin; diesen Weg weiter bis zum Schnittpunkt mit der Seilbahn; Ausgangspunkt.

Nr. 90 L'Arpettaz
Von der Brücke St. Laurent die Printze von Cleuson abwärts bis zur Staumaner von Cleuson; von hier die Bergschlucht von Chavalar aufwärts bis zur Wasserleitung de Cheve (Markierung); dieser entlang bis zum Graben von Troutses; diesen Graben abwärts bis zur Printze; dann der Printze von Tortin entlang bis zur Markierung; der Markierung folgend bis auf den Pass zwischen der zwei Arpettaz; von hier über den Grat in Richtung Süd bis zum grossen Arpettaz (2939); von da über den Grat in Richtung Osten bis zum Felsen St. Laurent (2485); von hier zur Brücke St. Laurent, Ausgangspunkt.

Nr. 91 Rosets (Cleuson)
Vom Pass Prafleuri dem Nordgrat entlang über Fenêtre d'Allèves, Monts-Rosets bis Pkt 3148; von dort in nordwestlicher Richtung in gerader Linie bis zum Teich von Metailler (Pkt 2877); von hier dem Bachbett Vatseneires entlang bis zum Weg St.Laurent; diesem Weg folgend bis zur la Printze; diesem Bach und dem Fussweg folgend bis auf den Pass Prafleuri, Ausgangspunkt.

Nr. 92 Isérables
Von der Vereinigung der Fare von Chassoure und des Rosey bei Punkt 1054 oberhalb Isérables, der Fare de Chassoure entlang aufwärts über die Punkte 1489, Tailley 1748, Les Pontets und Vaux See; von hier dem Skilift entlang bis zum Pass von Chassoure; weiter in nördlicher Richtung über den Grat

Dents-des-Mulets und Dents-Rousses, Punkt 2565; von hier in gerader Linie abwärts bis zur Fare du Rosey (Markierung); diesen Bach abwärts bis zur Fare de Chassoure, Ausgangspunkt.

Nr. 93 Wald - Ardon

Von der Brücke der SBB über die Lizerne in Ardon, der SBB-Linie und dem Geleise der Fabrik Seba folgend bis zum Kanal Sitten - Riddes; von hier diesen Kanal abwärts bis zur Lizerne; dann die Lizerne aufwärts bis zur Brücke SBB, Ausgangspunkt.

Nr. 94 Scex-de-Riddes

Von Riddes den alten Weg bis nach Isérables; von Isérables der Strasse Isérables - Les Condémines folgend bis zum Weiler Condémines; von hier dem Felsrand entlang bis zur elektrischen Leitung, die am nächsten bei der Ara Bieudron ist; dieser Leitung folgend bis auf die Strasse Aproz-Riddes, dann der Strasse entlang bis zum Elektrizitätswerk Bieudron; von hier südlich dem Weinberg entlang bis Riddes; Ausgangspunkt.

Nr. 95 L'Ardeve

Von der Brücke über die Lozentze oberhalb von Grugnay, diesen Bach abwärts bis zu den ersten Rebbergen; von hier am Rand der Rebberge bis Montagnon; dann die Strasse nach Ovronnaz und weiter dieser Strasse entlang in Richtung Chamoson bis zur Brücke der Lozentze Ausgangspunkt.

NB: Dieses Reservat gilt nur für die Hochjagd.

Nr. 96 Grande-Garde

Von der Salentze bei Dugny, diesen Bach aufwärts bis zur Brücke des Sportzentrums oberhalb Ovronnaz; der Strasse entlang nach Odonne, Euloi Punkt 1998; dann den Weg abwärts über La Lui d'Août und l'Etra bis zum Schnittpunkt mit der Strasse l'Erié - Randonne; die Strasse entlang Richtung Ovronnaz, Dugny bis zur Brücke über die Salentze, Ausgangspunkt.

NB: Während der Rehjagd darf in diesem Reservat gejagt werden.

Nr. 97 Grand-Chavalar-Fully

Vom Pass Fenestral (2453) in nördöstlicher Richtung dem Fussweg entlang über Grand-Pré, Lui d'Août, l'Etra bis zur Strassenkurve; von hier der Strasse entlang bis l'Erie; von hier in westlicher Richtung dem Weg Sorgno folgend und anschliessend in nördlicher Richtung den gleichen Weg bis zum Pass Fenestral; Ausgangspunkt.

Nr. 98 Dzéman - Collonges

Von der Spitze des Diabley, Punkt 2469 dem Grat entlang zur Spitze des Bésery; dann dem Grat entlang abwärts zum Fussweg nach Parois, diesem Fussweg entlang bis Plex 1262; von hier dem Fussweg entlang bis auf die Höhe des Couloirs de la Mine; dieses Couloir hinunter zum Fussweg der nach Collonges führt; dann in Richtung Nord entlang dem Fussweg und dem Waldrand bis zum untern Steinbruch «Conforti»; von hier die Strasse «du Mont» aufwärts bis zum Bergbach «L'Aboyeux»; dem Bach entlang bis zum Schnittpunkt mit dem Militärweg von Lettes; diesen Weg nach Lui Crève; von hier dem Felsgrat folgend bis zur Spitze des Diabley, Ausgangspunkt.

Nr. 99 Dorénaz

Von der Talstation der Luftseilbahn Dorénaz - Alesse, dem alten Weg von Dorénaz nach Alesse entlang bis zum Punkt 934; von hier den Weg von Rasel nach Branson bis zum Felsgrat (Markierung); diesen Grat abwärts bis auf die Strasse Dorénaz - Fully; diese Strasse bis nach Dorénaz zur Talstation der Luftseilbahn, Ausgangspunkt.

Nr. 100 Vernay - Martigny

Von der Rhonebrücke bei Branson, dem rechten Ufer abwärts folgend bis

zum Ausfluss des Kanals Emosson; diesem Kanal entlang in südwestlicher Richtung bis zur Autobahn; der Autobahn folgend bis zur Strassenkreuzung nach Fully; von hier die Strasse nach Fully bis zur Rhonebrücke bei Branson, Ausgangspunkt.

Nr. 101 Les Ecouteaux - Saxon

Von Airettaz-de-Dessous über den Weg, der zur Strasse von Mayens-de-Riddes führt bis zum Schnittpunkt mit dem Bach Ecône; diesen Bach aufwärts bis zur alten Wasserleitung von Saxon; dann dieser Wasserleitung in westlicher Richtung folgend bis zum Alpweg von Etablons; diesem Weg entlang abwärts über Vatze und diesem folgend bis zum Schnittpunkt mit der neuen Wasserleitung; von hier über diese Wasserleitung bis zum Schnittpunkt mit dem Bach Vella, Punkt 1291; diesen Bach abwärts bis unterhalb der Gegend von Dayllaz; von hier der Strasse nach Fey entlang abwärts bis zum Chalet des Herrn Georges Mottier; dem Weg folgend hinter dem genannten Chalet vorbei (Punkt 1000) bis zum Bach Saxonnet, Punkt 996; von hier dem Weg entlang bis Airettaz-de-Dessous, Ausgangspunkt.

Nr. 102 Scex Rouge - Charrat

Vom Pass des Planches die Strasse hinunter bis zum Schnittpunkt mit der Strasse, welche nach Planard führt; diese Forststrasse hinunter bis zum Schnittpunkt 947,1; von hier dem Fussweg (Quellenweg) Tete de Charrat (Markierung) entlang bis zur Höhenkurve 900; von hier in Richtung Osten den markierten Fussweg über die alte Quarzmine bis zur Forststrasse Charrat - Sapinhaut; diese Strasse weiter in Richtung Apleyeu; von hier den Weg hinauf bis Laliou; dann dem Weg folgend bis zur Strasse Col du Tronc; diese Strasse weiter bis zum Col des Planches, Ausgangspunkt.

Nr. 103 Pierre-à-Voir

Von Bliziers, Punkt 1994, entlang der Bezirksgrenze in nordwestlicher Richtung bis zur Strasse der Wasserleitung; entlang dieser Strasse bis an deren Ende, dann entlang des Fussweges von Maupa bis zur Kapelle der Hl. Madeleine; von dort dem Weg entlang um die Felsen herum bis zum Pass von Marline; von diesem Pass in gerader Linie nach Süden bis zur Quelle des Bergbaches und diesem entlang bis zur Wasserleitung von Levron; diese Wasserleitung in Richtung Süd-West bis zum Fussweg, Punkt 2030; dann den Fussweg abwärts bis zum Weg der Le Couvercle erreicht; von Couvercle dem Grat entlang bis zum Weg von Cries; diesen Weg bis zur Brücke vom Merdenson und diesem Bach entlang aufwärts bis zur Wasserscheide und dem linken Abhang entlnag zum Bliziers, dem Ausgangspunkt.

Nr. 104 Médille

Von der Brücke bei Les Trappistes unterhalb von Sembrancher die Grosse Saint-Bernardstrasse abwärts bis zur alten Seilbahn des Marmorsteinbruches; dann das Couloir und den Minenweg (Markierung) aufwärts bis zur Forststrasse Chemin - Vens; diesen Weg weiter bis zur Hochspannungsleitung und zur Strasse von Vens; diese Strasse aufwärts bis zur ersten Kurve (Steinbruch); von hier das Couloir la Crevasse und den Wald - Devin aufwärts; von dort in südöstlicher Richtung abwärts dem obern Felsrand folgend bis zum Couloir des Barmettes; dieses markierte Couloir hinunter bis zur Strasse nach Vens; diese Strasse aufwärts bis zum Graben (Wald-Weinberg); diesen Graben abwärts bis zur Dranse; der Dranse folgend bis zur Brücke bei Trappistes, Ausgangspunkt.

Nr. 105 Mont-Brun

Von der Mündung des Wildbaches Merdenson der Dranse von Bagnes entlang aufwärts bis zur Brücke von Vernay; von hier dem Weg entlang in Richtung Châble bis zum Schnittpunkt mit dem Bach von Bruson; diesen

Bach aufwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Weg von Barmes; diesen Weg aufwärts bis zur Kreuzung mit der Strasse Mayentzet - Mayen de Moay; den rechten Weg zum Six-Blanc entlang bis zum Schnittpunkt mit dem Skilift La Pasay; dem Skilift folgend bis links des Punktes 2167; von hier in nördlicher Richtung der Gemeindegrenze Orsières-Sembrancher (Markierung) entlang, dann abwärts in Richtung des Baches (Markierung) und diesem folgend bis zur Strasse, die Chamoille d'Orsières mit Chamoille de Sembrancher verbindet, dann die asphaltierte Forststrasse zum Wald von Jeur Noir entlang bis zur ersten grossen Kurve; den Graben in gerader Linie abwärts bis zur Dranse von Bagnes; dieser entlang aufwärts bis zur Mündung des Merdenson.

Nr. 106 Clambin

Von der Station Verbier - Médran, Talstation des Skiliftes von Ruinettes, diesen Skilift aufwärts bis zur Bergstation von Ruinettes; von hier in südlicher Richtung die Strasse nach La Chaux bis zum Graben Grand-Combe; diesen Graben abwärts bis zum Fussweg Combe; diesen Weg in Richtung Süd über Pla Varzay und Les Agettes bis zur Forststrasse; der Forststrasse entlang in Richtung Nord-West bis zur Kurve nach Ires; dann der neuen Forststrasse (Sonnenstrasse) entlang bis zur Gondelbahn Châbel - Verbier, von hier in nordöstlicher Richtung dieser Gondelbahn entlang bis zur Station Médran, Ausgangspunkt.

Nr. 107 Plénadzeu

Von der Mündung des Torrent de Versegères, diesem Bach entlang aufwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Weg von Pro Blanc; diesem Weg entlang bis zum Torrent de Servay; diesem Bach entlang aufwärts bis zur neuen Forststrasse; dieser Forststrasse entlang in nordwestlicher Richtung bis zur Strassenkurve Abzweigung nach der Brunethütte; dann die Strasse abwärts bis ob die Stallung von Plénadzeu; von hier den Weg Tongne; von dort entlang dem Weg von Pissot bis zum Bache gleichen Namens; dem Bach entlang abwärts, neues Bachbett, bis zur Station der Seibahn; dann der Strasse entlang bis zur Brücke über die Dranse, entlang der Dranse bis zur Einmündung des Torrent de Versegères, Ausgangspunkt.

Nr. 108 Bec des Rosses

Vom Pass des Gentianes in gerader Linie zum Bec des Rosses, Punkt 3223, dann den Grat entlang abwärts zu Punkt 3045; von dort dem grossen Graben entlang abwärts in Richtung Westen bis zum Gemsweg, diesem entlang in nordwestlicher Richtung unterhalb dem Punkt 2668, und dann in nördlicher Richtung bis zur neuen Strasse die nach dem Pass Gentianes führt; dann in nordöstlicher Richtung der neuen Strasse entlang bis zum Pass Gentianes, Ausgangspunkt.

Nr. 109 Grenay - Rapoué

Vom Schnittpunkt der Druckleitung der EOS und des Grenaysbaches, diesem Bach entlang aufwärts bis zu Punkt 2182; den Weg entlang in Richtung Westen nach Rapoué bis zum Bergbach von La Perraire; diesem entlang abwärts bis zum Schnittpunkt der Druckleitung der EOS; dieser entlang in südöstlicher Richtung, Les Tsezets, dann den Weg Fenays bis zum Schnittpunkt des Grenays.

Nr. 110 La Lia

Den Graben Lires-Roses rechts der Staumauer in gerader Linie bis zum letzten Tunnel des Alpweges, der nach La Lia - Chanrion führt; von hier in südlicher Richtung dem Fusse der Felswand folgend bis zum Bach La Tsessette; diesen aufwärts bis zum Gletscher, dem östlichen Rand des Gletschers folgend bis zum Punkt 3260; von hier in nordwestlicher Richtung dem Glet-

scherrand entlang bis zum Punkt 3630; den Grat entlang über Punkt 3707, Tournelon Blanc, bis zum Bec de la Lia; von hier in einer 100 Meter Distanz unterhalb des Grates Mulets de la Lia bis zum Punkt 2416; von hier in gerader Linie über Pierre-à-Vire auf den Staudamm; weiter über die Staumauer auf die rechte Seite des Stausees; von hier dem rechten Dammufer entlang zum Ausgangspunkt.

Nr. 111 Bovine

Von der Einmündung des Baches Tiercelin in die Dranse, diesen Fluss aufwärts bis Ausgangs des Dorfes Bovernier; von hier die alte Kantonsstrasse bis Valette, weiter die Strasse von Champex bis zum Café des Forges; von hier über Durnand bis zum Weg nach Bovine; von dort dem Weg entlang über Pkt 1987 bis zur Markierung; von hier in nördlicher Richtung (Markierung) bis zum Bach Tiercelin, diesen Bach weiter zum Ausgangspunkt.

Nr. 112 Le Fayi

Von der Eisenbahnbrücke Sembrancher - Le Châble über die Dranse; diesen Fluss abwärts bis zum Tunnel Trappiste; von hier den Felsrand hinauf bis zum Fussweg Clou; den Fussweg aufwärts bis zum Chalet Catogne; Punkt 1810; dann den Grat in nordöstlicher Richtung la Dent bis zum Punkt 1235; von diesem Punkt den Grat abwärts bis zur Eisenbahnlinie; die Eisenbahnlinie abwärts bis zur Brücke über die Dranse, Ausgangspunkt.

Nr. 113 Vichères

Zwischen dem Eidg. Banngebiet Nr. 9 und dem gemischten Banngebiet.

Nr. 114 La Niord

Zwischen dem Eidg. Banngebiet Nr. 9 und dem gemischten Banngebiet.

Nr. 115 Alleves - Tsapi

Von der Strasse des Grossen St. Bernard (Brücke oberhalb Palazuit) den Bergbach Palazuit aufwärts bis zur Wasserleitung von Dreutze; dieser Leitung entlang bis zur Wasserfuhr von Saveneyre und zum Wildbach Boveyre (Markierung); diesen Bach aufwärts und dann den Fussweg bis Boveyre-d'en-Haut; von hier den Grat hinauf zum Punkt 3214; von diesem Punkt in südwestlicher Richtung zu Punkt 2878, Six Rouge; von hier in Richtung Süd-West bis zur Quelle des Baches La Croix; diesen Bach abwärts, bei der Kapelle Notre-Dame-de-Lorette bis auf die Strasse des Grossen Saint-Bernard; diese Strasse abwärts bis zum Ausgangspunkt.

Nr. 116 Combe d'Orny

Vom Grat Châtelet, Pkt 2537, über die Krete Chevrettes in westlicher Richtung bis zum Fussweg, der vom Vallon Saleinaz kommt und weiter zur Hütte d'Orny führt; diesen Weg weiter bis 300 m unterhalb des Sees d'Orny (Markierung); von hier dem Weg entlang nach Breya bis zum Grand Plans; von hier bis zum Verbindungsweg der vom Wald Voutaz hinunter führt; von da den Graben Grand Plans hinunter bis zum Weg Mont-Blanc (Höhenkurve 1310, (Markierung); diesen Weg in südlicher Richtung weiter über die Pkt 1319 und 1211 und die Strasse Plan Raveire bis zum Graben Jureau, (Höhenkurve 1220); diesen Graben aufwärts bis zur Höhenkurve 1600, weiter dem Couloir entlang (Markierung) bis auf den Grat Châtelet, über den Grat weiter aufwärts (Pkt 2204) bis zum Ausgangspunkt.

Nr. 117 Treutze-Bo

Von der Einmündung des Baches Treutze-Bo in die Dranse von Ferret, diesen Bach aufwärts bis zu seiner Quelle; dann den westlichen Grat hinauf bis zum Punkt 3024; weiter über den Grat zu Punkt 3514, Grand-Darrey; von hier in Richtung Nord-Ost zum Col de Planereuse Punkt 3030; dann entlang

dem nördlichen Rand des Planereuses-Gletscher und dem Bach über Jurette zur Dranse von Ferret; der Dranse entlang aufwärts bis zum Bach Treutze-Bo, Ausgangspunkt.

NB: Der Weg darf zu Fuss mit entladener Waffe durch das Banngebiet benützt werden (Pkt 1837).

Nr. 118 Mont d'Ottan - Gueroz - La Planaz

Von der Brücke Gueroz (Bachbett des Trient unterhalb der Brücke) der Strasse nach Salvan folgend bis zum Dorf Salvan; von hier den Fussweg von Taillaz hinunter bis zur alten Mühle; dann den Bach Moummaires hinuter bis zum Trient; diesen Bach aufwärts bis zur Brücke nördlich von Trient; von hier der Forclazstrasse entlang bis zum Hotel des Alpes; von hier der Starkstromleitung folgend bis zum Punkt 1526, Forclazpass; von hier dem Fussweg von Preisaz entlang und weiter den markierten Weg über die Punkte 1981 und 1845 über Rere in Richtung Charavex bis zum Felsrand; diesem Felsrand entlang bis zum Punkt 1215 (Markierung); von hier aufwärts nach Gottreu; dann den Fussweg hinunter nach Gremou; von Gremou hinunter nach du Mont; von hier der Strasse und dem Fussweg Laboureau entlang zu den oberen Rebbergen bis nach Batiaz; von hier der Kantonsstrasse entlang bis nach Pissvache; der Pissvache folgend bis Traverse-Ersin (Markierung); von hier in südöstlicher Richtung dem markierten Weg folgend über Crêtet des Affares, Ban Biollin bis zum Tunnel Charbon und dem Geleise der Martigny-Châtelard-Bahn; von hier dem Weg in der Schlucht entlang von Pontra und Plan du Sourd bis auf die Brücke Gueuroz; Ausgangspunkt.

NB: Das Gebiet unterhalb der Strasse von Salvan und südöstlich des Trient ist während der Niederjagd geöffnet.

Nr. 119 Scey-des-Granges - Luisin

Von der Salanfe-Brücke bei Van-d'en-Bas die Strasse taleinwärts bis zum Salanfe-Staussee, dann über den Staudamm und dem Weg entlang aufwärts zum Lac des Ottan und weiter zum Col d'Emaney; von hier den Weg zur Alpe Emaney Punkt 1855; dann die Fahrstrasse abwärts bis zur Strasse von Creusaz; dieser entlang bis Planajeur; von hier der Strasse von Granges folgend und über die Dammstrasse bis zur Strasse von Van; dieser entlang aufwärts bis zur Brücke von Van-d'en-Bas, Ausgangspunkt.

Nr. 120 Barberine

Vom Pointe de la Finive (Pkt 2838), der französisch-schweizerischen Grenze entlang bis zum Pkt. des Rosses; von hier dem östlichen Rand des Rossesgletschers entlang abwärts bis zur Felswand; von da am Fusse der Felswand in südöstlicher Richtung bis zur Hauptschlucht des Pkt. des Rosses; von da in gerader Linie in Richtung Süd-Ost auf Pkt. 2535, weiter in gerader Linie zum höchsten Punkt in der Schlucht «Fendue» (Nähe des Pkt 2377). Vom Scheitelpunkt dieser Schlucht in gerader südlicher Richtung bis zum Fusse des Grates «Vers l'Homme». Von diesem Punkt der Felswand Bas de Ballavaux entlang bis zum oberen, nordwestlichen Rand des Gletschers Finive; von hier dem oberen Rand dieses Gletschers folgend bis auf den Gipfel Oel dè Bœuf, Pkt 2653; dann dem Grat in nordöstlicher Richtung bis auf Punkte 2838; Ausgangspunkt.

Nr. 121 Vérossaz

Vom Schloss Saint-Maurice entlang der Strasse nach Monthey bis zum Bach Rogneuse; diesem Bach entlang aufwärts bis an das Ende des Dorfes Daviaz; dann entlang der Strasse nach Vérossaz bis zu diesem Dorf; von hier den Weg abwärts nach Les Cases; von dort dem Fuss der Felswand von Saint-Maurice folgend bis zum Schloss von Saint-Maurice, Ausgangspunkt.

Nr. 122 Valerette
Vom Dent-de-Valère (Pkt 2267) über den Grat bis Pointe-de-l'Erse (Pkt 2032) und weiter bis Dent-de-Valerette (Pkt 2059); von hier den Grat abwärts in Richtung Nord-Ost bis Jeurs; von hier der Strasse entlang bis auf Pkt 1466 und weiter der Strasse folgend über Chindonne bis zum Schnittpunkt mit der Strasse von Pounere; dieser Strasse in westlicher und dann in südlicher Richtung folgend zum Bach Tille; diesen Bach aufwärts bis auf den Dent-de-Valère; Ausgangspunkt.

Nr. 123 Dents-du-Midi
Vom Dents-du-Midi, Punkt 3164 den Grat Signal de Soi abwärts, Punkt 2054, bis zum Schnittpunkt mit der Strasse Soi-Chalin; dieser Strasse folgend in Richtung Süd bis zur Haarnadelkurve de Soi (Markierung); von hier den Graben de Soi abwärts bis zur Forststrasse; dieser Strasse folgend bis zu ihrem Schnittpunkt mit der Strasse Mont-Corba; von hier diese Strasse weiter bis zum Waldausgang, dann den Fussweg aufwärts über Mont-Corda und den Grat weiter bis zum Chalet La Pâle; von hier den Grat hinauf über Dent-de-Valère, Punkt 2267, Alpenclubhütte von Chalin, Punkt 2595, Cime de l'Est, Punkt 3178 bis zum Dents-du-Midi, Ausgangspunkt.

Nr. 124 Champéry
Vom Col de Cou, Pkt 1921, in Richtung Ost dem Weg Berroi (Markierung) entlang über Barme bis auf die Strasse von Bonavau; von hier dem Bach Barme folgend bis zu seiner Einmündung in dieVièze; die Vièze aufwärts bis zur Quelle und weiter bis zum Col de Cou, Ausgangspunkt.

Nr. 125 Savolaire - Morgins
Von der Talstation des Sesselliftes La Foilleuse in Morgins, diesem Sessellift entlang bis zu seiner Bergstation; von hier den Skilift La Chaux hinunter bis zur Strasse La Chaux; von hier in östlicher Richtung die Strasse abwärts bis zur Kantonsstrasse; dieser entlang zum Sessellift La Foilleuse, Ausgangspunkt.

Nr. 126 Bellevue
Vom Pointe de Bellevue Punkt 2042, über den Grat in südöstlicher Richtung bis zur Quelle des Bergbaches Pessot; diesen Bach abwärts bis zum Schnittpunkt mit der Strasse nach Essert; dieser Strasse entlang bis zum Punkt 666 und weiter die Forststrasse von Draversa bis zur Forststrasse La Pala; dieser Strasse und dem Jägerweg folgend über Pierre-à-Buis bis zum Felsrand Les Scex-de-la-Vire; von hier über den Grat (Markierung) und weiter über den Punkt 2009 bis zum Punkt 2042, Pointe de Bellevue, Ausgangspunkt.

Nr. 127 Les Tourbières
Von Vionnaz der Strasse entlang nach Aigle bis zum Stockalperkanal; dann dem linken Kanalufer folgend bis zum Kanal von Fossé-des-Talons; von hier in Richtung Süd-West dem Kanal entlang bis zur Kantonsstrasse; die Kantonsstrasse in Richtung Vionnaz bis zum Dorfe Vionnaz, Ausgangspunkt.

Nr. 128 Tour de Don
Vom Tour de Don, Pkt 1998; den Grat Chauxlonge abwärts bis zum Anfang des Zöllnerweges; diesen Weg über die Krete zum Fussweg Morgins - Torgon und weiter zur Forststrasse; die Forststrasse weiter in Richtung Eusin - Torgon bis zum Grat l'Evola; diesen Grat aufwärts bis zum Tour-de-Don, Ausgangspunkt.

Nr. 129 Du Plenay
Vom Elektrizitätswerk bei Vouvry den Bach Fossau entlang aufwärts über die Punkte 515 und 618 bis zur Brücke von Foyard Punkt 842; in südlicher Richtung dem Forstweg entlang bis Grand-Combe, dieser entlang aufwärts

über den Punkt 1025 bis zum Punkt 1695 bei Le Planellet; in östlicher Richtung dem Grat folgend über die Punkte 1989 und 1524, den Grat abwärts bis zum Weg Vouvry -Chamossin (Markierung); diesem Weg in nördlicher Richtung folgend bis zum Elektrizitätswerk, Ausgangspunkt.

Nr. 130 La Suche

Vom Schnittpunkt der Hauptstrasse mit dem Bach Tové, diesen aufwärts bis zur neuen Forststrasse von Chalavornaire; diese Strase entlang in Richtung Chavalon bis zur Gemeindegrenze von Vouvry; dieser Grenze folgend bis zum Grat von La Suche (Markierung); von hier in südöstlicher Richtung über die Felsen und abwärts bis auf Chavalon Punkt 833; dann der Gasleitung folgend bis zur Kantonsstrasse; diese Strasse abwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Bach Tové, Ausgangspunkt.

Nr. 131 Tanay

Vom Col de Tanay den Weg bis Lanchon, dann den Weg von Cheseule bis zu den Felsen von Foyis, diesem Felsen in westlicher Richtung folgend bis zum Weg von l'Au; von hier in nördlicher Richtung den Weg hinauf zu den Chalets von La Combe; von hier in gerader Linie aufwärts zum Punkt 2215; dann zu Les Jumelles; in nördlicher Richtung der Gemeindegrenze entlang bis Grammont 2172; in südöstlicher Richtung über den Grat von l'Alamon (1900), dann in östlicher Richtung der Gemeindegrenze entlang, dann in südlicher Richtung dem Weg folgend an La Croix du Lac vorbei bis Tâches 1693 und über den Grat abwärts auf den Col de Tanay, Ausgangspunkt.

Nr. 132 Chaumény

Vom Grammont 2172 in Richtung Westen dem Grat folgend zum Tombeau des Allemands; in Richtung Nord-Ost an den Fuss der Felsen; in gerader Linie dem Grat entlang abwärts zu Punkt 1078 im Süden von Frête; dann den Fussweg von Chaumény bis zum Graben Raynes und das Couloir hinunter bis zur neuen Forststrasse; weiter zu der Gemeindegrenze Port-Valais, aufwärts Le Châble Droit bis Croix de la Lé und dem Grat entlang in Richtung Süd-Westen auf den Grammont, Ausgangspunkt.

IV. Eidg. Banngebiete

Grenzen Eidg. Banngebiet Aletsch Nr. 1

Vom Eggishorn Pkt. 2926,7 über den Grat zum Bettmerhorn Pkt. 2872. Vom Bettmerhorn den Grat entlang in südwestl. Richtung über die Punkte 2335, 2227 Hohfluh, weiter den Grat (Zaun SBN) entlang zum Hotel Riederfurka. Von hier den Weg zwischen Hotel Riederfurka und Aletschhütte entlang bis zum Wegweiser Casselweg Riederhorn. Dem Casselweg- Süd folgend bis zum Schnittpunkt Wegweiser Riederhorn, (rote Markierung). Von hier über den Waldgrat den roten Markierungen folgend bis zum Schnittpunkt mit dem Knebelbrückenweg (Brücke) mit roter Markierung. Von dieser Brücke den Graben hinunter bis zur Riederi (Wasserleitung), dieser alten Wasserleitung entlang bis zum schrägen Masten. Von hier in der Fall-Linie zur Massa, die Massa aufwärts bis zum Stausee Gebidem, die linke Seite des Stausees entlang zum Aletschgletscher. Den linken Alteschgletscherrand entlang bis zum Fusse des Nordgrates vom Eggishorn, diesen Grat aufwärts auf's Eggishorn, (Ausgangspunkt).

NB: Gemischtes Banngebiet

Von der Sesselbahn Hohfluh abwärts bis zur Talstation dieser Sesselbahn. Von hier in gerader linie zur Berg-Station Seilbahn Ried-Mörel-Riederalp. Dieser Seilbahn entlang bis zum Schnittpunkt mit der Forststrasse (Planier). Die Forststrasse abwärts durch den Riederwald nach Oberried, Abzweigung

Forststrasse nach Unter-Täl, dieser Forststrasse entlang zum Parkplatz Unter-Täl (Abzweigung rot markiert). Vom Parkplatz den Knebelbrückenweg aufwärts bis zur roten Markierung EBG. Von diesem Punkt in nördlicher Richtung den roten Markierungen über den Waldgrat Riederhorn folgend bis zum Wegweiser Riedhorn. Von hier in östlicher Richtung dem Casselweg- Süd folgend bis zum Wegweiser Riederhorn unterhalb der Villa Cassel. Von hier den Weg zwischen Aletschhütte und Hotel Riederfurka entlang zum Zaun SBN, dem Zaun und Grat entlang bis zur Hohfluh Bergstation Sesselbahn (Ausgangspunkt).

Grenzen Eidg. Banngebiet Wiwannihorn-Alpjuhorn Nr. 2

Vom Nesthorn Pkt. 3824 zum Unterbächhorn Pkt. 3554. Von hier in südl. Richtung über Gänderhorn, Grisighorn, Hofathorn,Bälerchrizji, zum Pkt. 2507, etwas nördlich vom Foggenhorn. Von hier in westlicher Richtung den Saalgraben hinunter zum Chiestelli Pkt. 1613, weiter in südlicher Richtung dem Mundbach folgend bis Stafelboden Pkt. 1583. Weiter in westlicher Richtung den Breitloiwigrabu bis hinauf auf den Grat Pkt. 2964. Von hier dem Grat folgend in nördlicher Richtung zur Schiltfurgga Pkt. 2756, weiter hinauf zum Schilthorn Pkt. 3122, Alpjuhorn Pkt. 3143, dann in südwestlicher Richtung hinunter zu Pkt. 2773 (Molybdänhütten). Von hier den Roti-Chummawäg hinunter bis zum Pkt. 2350, wo sich der Weg mit dem Rotu-Bach kreuzt. Diesen Bach hinunter bis zur Einmündung in den Baltschiederbach. Dem Bach folgend bis Ze-Steinu Pkt. 1287, wo die Brücke vom Erilweg den Bach überquert. Von hier in westl. Richtung den Weg hinauf zur Neuwerk-Wasserleitung. Dieser Wasserleitung entlang bis zum «Chrachengraben» bei Holz, diesen Graben aufwärts in westl. Richtung bis zum Alpweg Raaft und «Obri Matte», diesen Weg aufwärts bis zum Indruwangschbodu, den Weg weiter bis zum Mederbodu, von hier nordwestlich in gerader Linie zum Grieläger und über den Felsgrat hinauf zur «Roten Kuh» Pkt. 2471. Von hier in südwestl. Richtung bis zum Fusse des Felsgrates «Kleine Augst-Kumme», diesen Grat hinauf auf's Augstkummenhorn Pkt. 2881, von da abwärts über Arbol, Bärufad, Bitzibodu, «Bitzitorro» Pkt. 1809. Von hier in nordwestlicher Richtung hinab zu den «Nasulecher», diesem Wasserlauf weiter hinunter zum Bietschbach. Diesen Bach aufwärts bis zur Brücke wo sich der Fussweg mit dem Bietschbach kreuzt, diesen Fussweg weiter bis zur Bietschihütte, von hier diesen Weg weiter aufwärts zur Brücke wo sich der Weg wieder mit dem Bietschbach kreuzt. (Die Bietschhütte liegt ausserhalb dem Eidg. BG). Den Bietschbach weiter aufwärts bis Reemi Pkt. 1999, dann in nordöstlicher Richtung bis zum Pkt. 2131, weiter in dieser Richtung den Felsgrat hinauf bis Pkt. 2445 und Pkt. 2743 auf den Grat nördlich vom Tieregghorn. Von hier in nördlicher Richtung über den Tiereggpass Pkt. 3046 und Pkt. 3248 zum Bietschhorngratschnittpkt. 3532. Weiter den Grat entlang in südöstlicher Richtung bis zum Stockhorn Pkt. 3212. Diesem Grat folgend über Pkt. 3014 bis hinunter zum Jegisand Pkt. 2276, von hier in gerader Linie weiter zum Baltschiederbach und hinauf zum Felsgrat, der in nordöstlicher Richtung über Pkt. 2598 und Pkt. 2864 zum Strahlhorn Pkt. 3200 führt. Von hier in nördlicher Richtung über Grüebhorn Pkt. 3192, Baltschiederlicka Pkt. 3219 bis Gredetschhorli Pkt. 3646 dann in östl. Richtung den Grat weiter bis zum Nesthorn. (Ausgangspunkt).

NB: Gemischte Banngebiete

A Von Ze Steinu Punkt 1287 den Baltschiederbach abwärts bis zur Einmündung vom Teiffebach, diesen Bach aufwärts bis zum Schnittpunkt von der Wasserleitung «Gorperi» diese Wasserleitung in westlicher Richtung bis Punkt 1131. Weiter der Wasserscheide nach in nordöstlicher

Richtung hinauf über Punkt 1562 zum Weg Chastler Honegga, Punkt 1878. Diesem Weg nach hinunter bis zum Finnubach, dann den Finnubach aufwärts bis Punkt 1817. Von den Geruwase in nordöstlicher Richtung den Weg hinauf nach Brischern Punkt 2020 weiter zu Punkt 2057, weiter dem Weg entlang, der von der Kapelle abwärts führt, Bättchrjzji Punkt 2169 bis zur Wildschutzhütte. Von hier den Weg weiter bis zum Anfang von der Gisleri. Den Gislerigraben hinunter bis zur Wasserleitung «Wyssa» von hier in gerader Linie in nordöstlicher Richtung zum «Ussru Senntum» Punkt 1344. Dann die Wasserleitung (Birgischeri) in südlicher Richtung bis Wurzgraben. Den Wurzgraben hinauf bis zur Wasserscheide Birgischerwald - Gredetsch, dieser nach in nördlicher Richtung über Birgischergrat zu Punkt 2263 und Punkt 2396 weiter den Inneren Mattgrat bis zum Foggenhorn Punkt 2569. Vom Foggenhorn in gleicher Richtung zu Punkt 2507; von hier die gleiche Grenze des EBG bis zum Ausgangspunkt Ze Steinu.

B Vom Bitzibodo dem Weg entlang in östlicher Richtung über die Gärste in die Galta, dann in nordöstlicher Richtung den Graben hinauf bis zum Schnittpunkt vom «Leditrejio». Diesem «Leditrejio» nach in südöstlicher Richtung bis Fuchstritt. Weiter den Weg durchs Fuchsfeesch zum Mederboden Punkt 2038. Von hier die gleiche Grenze wie EBG.

Grenzen Eidg. Banngebiet Wilerhorn Nr. 3

Vom Wilerhorn in südlicher Richtung über Jolilicka - Glescherhorn-Jolihorn-Jägihorn-Grosshorn bis zum Hufigrat Pkt. 2787. Von hier den Graben hinunter bis zum Jolibach, (Chiemattbodu). Den Jolibach entlang bis zur Schöpfung der «Ladusuon», dieser Wasserleitung entlang in westlicher Richtung über Chalberwald-Seebach-Stockwald bis zum Schnittpunkt der neuen Strasse zur Spielbielalp, dieser Strasse folgend bis zur «Märetschu» zum Treichigraben. Von hier den Weg entlang nach Blattu. Den Imineweg entlang bis zum Marchgraben, den Marchgraben hinauf zum Arbtschuggu.
Von hier aller Wasserscheide entlang über Untermallich-Mallich-Christenhorn-Chrinnulicka-Läghorn-Turelli-Schinttilicka, Pkt. 2839. Von hier den Graben hinunter zum «Indre Mittalgrabe», diesen Graben hinunter zum Bahngeleise der BLS. Dem Bahngeleise entlang in Richtung Goppenstein bis zum Rotloiwibach. Diesen Bach hinunter zur Lonza, von hier der Lonza entlang bis zur Einmündung des Bätzlärbaches in die Lonza, dann diesen Bach hinauf bis zu seiner Quelle und der Gemeindegrenze zwischen Wiler und Kippel nach über Punkt 2597 zum Grat vom Wilerrigg, zu Pkt. 2799; diesen Grat weiterfolgend (Gemeindegrenze Kippel-Wiler) über Punkt 3262 zum Wilerhorn, Pkt 3307; Ausgangspunkt.

NB: Gemischtes Banngebiet

Vom Jägihorn Punkt 3077 den Felsen hinunter über Punkt 2385 Richtung Jägisand zum Bietschbach. Den Bietschbach abwärts bis zu Brücke (innerhalb der Bietschtalhütte), wo sich der Weg mit dem Bietschbach kreuzt, diesen Weg weiter zur Bietschtalhütte, von hier den Weg entlang, wo sich der Weg mit dem Bach wieder kreuzt. Von hier den Bietschbach abwärts bis zur Einmündung vom Wasser der Nasenlöcher. Von hier dem Wasserlauf der Nasenlöcher hinauf zu den Nasenlöchen, weiter in südlicher Richtung zum «Bitziborro» Punkt 1809; von hier der Wasserscheide des Bietschtales entlang hinunter bis zum Wanderweg der BLS. Dem Wanderweg entlang bis zum Bietschbach (Brücke). Von hier dem Wanderweg entlang in Richtung «Ritzubodu» bis zur Wasserscheide des Bietschtales. Von hier in nördlicher Richtung der Wasserscheide des Bietschtales entlang in Richtung Seileggu, bis zum Schnittpunkt Seileggu Eschwanggrabu. Von hier in südlicher Rich-

tung der Wasserscheide des Jolitals entlang bis zum Pragweg. Diesen Weg hinunter zur Wurzu - Jolialp - Jolibachbrücke, (weiter gleiche Grenze wie EBG).

Grenzen Eidg. Banngebiet Bietschhorn Nr. 4

Vom Breithorn Punkt 3784,9 in westlicher Richtung über Breitlauihorn, Baltschiederjoch, Nordgrat am Bietschhorn, den Grat hinunter zum kleinen Nesthorn Punkt 3336,1. Von hier in nördlicher Richtung über den Grat, den Birchgletscher hinunter zur östlichen Quelle des Birchbaches. Den Birchbach hinunter zur Lonza. Die Lonza aufwärts bis zum Krispelbach beim Grundsee. Diesen Bach aufwärts bis zur Brücke des Fussweges westlich vom Grundsee. Von hier in südwestlicher Richtung zum Scheidgraben. Diesen Graben hinauf auf den Grat und weiter über Gletscherspitzen Punkt 3063 zum Breithorn Punkt 3784,9, Ausgangspunkt.

Grenzen Eidg. Banngebiet Turtmanntal Nr. 5

Den Pletschenbach von seiner Einmündung in den Turtmannbach bis zu seiner Quelle und von dort in gerader Linie zum Punkt 2840 Niggelinlücke, dann dem Grat folgend zu Punkt 3027. Altstafelhorn, Signalhorn zum Ergischhorn; dann durch den Kummergraben abwärts zur Wasserleitung von Ergisch; dieser Wasserleitung folgend zum Turtmannbach, diesen Bach aufwärts bis zum Wängersteg Bodenweide; vom Wängersteg dem Fussweg entlang zur Strasse die ins Turtmanntal führt; die Strasse abwärts in Richtung Oberems bis zur Hornschlöücht und von hier die Hornschlöücht aufwärts, den roten Markierungen folgend bis zur Griebelalp, Punkt 2208; von der Griebelalp weiter in westlicher Richtung der Forststrasse entlang bis zum Stolleneingang Illsee-Turtmann A.G., dann in gerader Richtung hinauf zu den Felsbändern von Augstwäng und weiter in gerader Linie hinauf zum Emshorn, von dort weiter zum Brunnethorn Punkt 2952; vom Brunnethorn dem Grat entlang zum Borterhorn und bis zur Bella Tola Punkt 3025; von der Bella Tola über den Pas du Bœuf zum Meidspitz oder Corne du Bœuf Punkt 3935, weiter zum Meidpass Punkt 2790; von hier dem Weg entlang bis zum Turtmannbach und diesen abwärts bis zur Einmündung des Pletschenbaches.

Grenzen Eidg. Banngebiet Leukerbad Nr. 6

Vom Gemmipass Pkt 2314 nördlich über die Fränschen dem Wanderweg entlang links des Daubensees und der Roten Kumme Richtung Adelboden bis zur Kantonsgrenze. Von hier aus der Kantonsgrenze entlang über den Roten Totz zum Steghorn, Pkt. 3146. Von diesem Punkt aus in südwestlicher Richtung über Pkte 2575-2449-2619 zum Schwarzhorn Pkt. 3105. Von hier aus dem Grat entlang über den Trubelstock Pkt 2998 zu Pkt 2777. Von hier in südwestlicher Richtung der Felskante und der Chällerfluh entlang bis zum Wanderweg Leukerbad-Montana. Diesem Wanderweg folgend Richtung Leukerbad bis zum Fusse der Felswand. Dem Fusse dieser Felswand in nördlicher Richtung folgend bis zum Bennonggraben. Den Bennonggraben hinunter bis in die Dala. Der Dala entlang aufwärts bis zum Majinggraben. Diesem Graben entlang bergwärts bis zur Strasse die auf die Majing- und Fluhalpe führt. Dieser Strasse entlang Richtung Feuerettes bis zum Mantschetgraben. Diesen Graben hinauf bis zum Grat des Torrenthorn, dem Grat weiter folgend bis zum Torrenthorn, Pkt 2998; von hier weiter dem Grat folgend über das Majinghorn Pkt. 3054 zu Pkt 2824 und zum Ferdenrothorn Pkt 3180. Von hier aus in nordwestlicher Richtung dem Grat entlang zur Gitzifurka Pkt. 2915; den Gitzigrat weiter zum Balmhorn, Pkt. 3698. Vom Balmhorn in südwestlicher Richtung über den Zackengrat und den Plattenhörnern, Pkt. 2855, zum Gemmipass Pkt. 2314, Ausgangspunkt.

Grenzen Eidg. Banngebiet Haut de Cry Nr. 7

Von la Fava Punkt 2612, Punkt 2351, Mont Gond 2710 bis Sex Riond Punkt 2026; von diesem Punkt abwärts über den westlichen Grat des Torrent de Creise bis zur Felsenbarriere; von hier der Torrent de Cerise bis zur Talstrasse; diese Strasse bis zum Tunneleingang bei Maduc; von da abwärts zur Lizerne bei der Einmündung des Baches La Tine; diesen Bach aufwärts bis zum Weg am oberen Waldrand; von hier diesem Weg entlang bis auf den Grat Sex-Rouge; dann den Grat weiter aufwärts über die Punkte 2563, Haut-de-Cry 2969, Punkt 2745 bis zum Col de la Forclaz Punkt 2444; von hier in gerader Linie (Markierung) bis auf den Gipfel Dt. de Chamosentze, Pkt 2713; von hier weiter zum Col de la Forclaz; dann den Weg weiter zur Cabane Rembert bis Gouilles-Rouges; von hier über Cretta-Morez auf den Grand Muveran und weiter der Kantonsgrenze entlang bis zum Gipfel Diablerets (Pkt 3209,7); von hier über den Grat südlich des Diableretgletscher über Tour St.Martin bis zu den Pkt 2725, 2585, 2554, 2383, 2315, Tete Noire, la Fava, Ausgangspunkt.

NB: Gemischte Banngebiete

Zwischen der Lizerne, dem Bach la Tine, dem Weg ob dem oberen Waldrand und dem Bach Bey.

Grenzen Eidg. Banngebiet Pleureur Nr. 8

Von der Rosablanche, Pkt 3336, über den Grat de Mourti bis Le Miroir, Pkt 3129, von hier dem Gletscherrand Prafleuri entlang bis auf den Col de Prafleuri; von hier über den Grat Pointes des Autans, la Pointe Alleves in Richtung Osten bis zum Weg Thyon-Dixence. Von dort diesen Weg über die Alpe d'Alleves, bis zum Ort genannt «Le Merio»; von hier abwärts in die Dixence (Markierung), diesen Bach aufwärts bis zur Staumauer, weiter in Richtung Osten bis zur Höhenkurve 2400; von hier dem Rocher-de-Vouasson entlang bis zum Bach Merdéré; diesen Bach aufwärts bis zu seiner Quelle; dem östlichen Rand des Glacier de Merdéré folgend, dann dem Grat entlang über La Pointe-de-Vouasson, les Aiguilles-Rouges, les Monts-Rouges bis zum Pas-de-Chèvres. Von hier dem Weg entlang bis zur Cabane des Dix und weiter bis zum Col de Cheilon; von hier in nordwestlicher Richtung dem Rand Glacier du Gietro entlang bis zur Höhenkurve 3000; von hier in südlicher Richtung bis zum Grat des Mont-Rouge; diesen Grat entlang über die Pkt. 3316, 3348 bis 3385; dann westlich des Gletschers des Lires-Roses und weiter der blauen Markierung folgend zum südlichen Bach bis zum Weg der Gietroz mit Tsofüret verbindet; von hier den Bach abwärts in den Stausee; von hier rechts dem Stausee entlang bis auf die Staumauer und weiter in gerader Linie bis Pierre-à-Vire, Pkt 2416. Von diesem Punkt 100 m in nordwestlicher Richtung zum Grat Mulets-de-la-Lia; diesem Grat folgend auf Pkt 3457; den Grat weiter in nördlicher Richtung über Col-des-Otanes bis Becca-de-Corbassière, Pkt 2548; von dort zum Pkt 2236; von hier in gerader Linie bis zum Weg Cabane-de-Panossière; diesem Weg folgend bis Fionnay. Von Fionnay der Wasserleitung EOS entlang bis zum Bach Grenays (Markierung); diesen Bach aufwärts bis zum Pkt 2182; von hier dem Weg von Rapoue entlang bis zum Bach Lourtier; von hier der Markierung und dem Graben folgend bis auf Pkt 3045. Weiter den Grat zum Bec-des-Rosses, Pkt 3223; von hier in gerader Linie bis zum Col des Gentianes; von hier über den Grat Mont-Fort, Pkt 3329, Petit-Mont-Fort, Pkt 3135, Col de Louvie und über die Pkt. 3059 - 3141 - 3112 bis zur Rosablanche, Ausgangspunkt.

NB: Gemischte Banngebiete

A Gebiet links der Dranse bis zur Staumauer; von der Staumauer über den Grat Pierre-à-Vire, Pkt 2416, Mulets de la Lia, Becca de la Lia, Pkt 3457.

B Gebiet links der Dixence bis zur Staumauer; von der Staumauer über die Punkte 2921, Mont Blava, Pkt 2931, Le Miroir, Pkt 3163.

Grenzen Eidg. Banngebiet Val Ferret Nr. 9

Vom Zusammenfluss des Dranse de Ferret und der Dranse d'Entremont bei Orsières, die letztere aufwärts bis zum Bach des Planards; diesen Bach hinauf zu Pkt 2732, südlich des Col des Planards; von hier jenem Bach, der die Alp Les Ars-Dessus von der von Plan-de-la-Chaux trennt, folgend bis zur Strasse; der Strasse entlang bis zur Brücke l'Aneuvaz in La Fouly; von hier die Dranse entlang abwärts bis Orsières, Ausgangspunkt.

NB: Gemischte Banngebiete

A Von der Brücke Borratay Pkt 936, in Orsieres, die Dranse aufwärts bis zur Brücke bei der Sägerei in Bourg-St.Pierre; von hier die Strasse nach Niord bis zum Weg von Tsanloutset und weiter bis zur Markierung, Pkt 1921; von dort in nördlicher Richtung (Markierung) bis zur Deponie Fratset; von hier der Strasse entlang bis Creux (Anfang des Weges von La); weiter den alten Weg von La in Richtung Nord bis Roc-de-Cornet; von hier der Markierung und dem Waldrand entlang bis auf die Strasse von Vichères (alte Sägerei); von hier der Strasse entlang bis zur Kurve unterhalb dieser Ortschaft; von hier der Forststrasse und der Markierung folgend bis zum Schnittpunkt zwischen dem Tunnelweg und dem Grand-Chable; diesen Weg bis zur Brücke Borratay oberhalb Orsieres, Ausgangspunkt.

B Von der Einmündung des Baches Tollen in die Dranse de Ferret, diesen Bach aufwärts bis zur Markierung; von hier in nördlicher Richtung 100 m unter dem Grat der Markierung folgend bis in den Bach la Sasse; diesen Bach abwärts bis zur Einmündung in die Dranse, die Dranse aufwärts zum Ausgangspunkt.

Grenzen Eidg. Banngebiet Bretolet Nr. 10

Vom Col de Cou, Pkt 1921, der französisch-schweizerischen Grenze entlang bis Dent-de-Barme, Pkt 2759; von hier in nordöstlicher Richtung dem Grat folgend bis Dent de Bonavau Pkt. 2503, weiter in nördlicher Richtung über den Grat bis zum Weg und diesem Weg folgend bis Bonavau, Pkt 1550; von hier den Fahrweg bis auf die Strasse die Grand-Paradis mit Barme verbindet; diese Strasse weiter über Latieurne, Libronne bis auf den Grat Beroi; diesem Grat folgend bis zum Col de Cou, Ausgangspunkt.

Grenzen Eidg. Banngebiet Bouveret - Saint-Gingolph Nr. 11

Von St. Gingolph der Strasse nach Frenay entlang bis zum Grossen Wald; dann in östlicher Richtung der Forststrasse folgend, den Weg weiter über la Fremy, les Esserts, Plan du Baril bis auf die Kantonsstrasse zum Kollegium Mission; von hier der Kantonsstrasse entlang bis zum Croix Port-Valais; dann der Kirchstrasse und dem Bach folgend bis zum Stockalperkanal; von hier in nordwestlicher Richtung der Strasse rechts dem Kanal entlang bis zur Brücke; von hier in nordöstlicher Richtung bis zur Rhone (Strasse); von hier die Strasse links des Flusses abwärts bis zur Fussgängerbrücke du Fort; von hier bis zur Kantonsgrenze, Ausgangspunkt.

Beschluss

vom 12. August 1991

betreffend die Inkraftsetzung des revidierten Artikels 88 der Kantonsverfassung (Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters)

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Erwägend, dass die Revision vom 13. Mai 1991 des Artikels 88 der Kantonsverfassung (Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters) in der Volksabstimmung vom 2. Juni 1991 mit 30 548 Ja gegen 11 567 Nein angenommen wurde;

Erwägend, dass die gegen diese Abstimmung eingereichte staatsrechtliche Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat;

Eingesehen die Artikel 53 Ziffer 2, 100 und 106 der Kantonsverfassung;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Einziger Artikel

Der revidierte Artikel 88 der Kantonsverfassung betreffend die Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters auf 18 Jahre wird im Amtsblatt veröffentlicht um sofort in Kraft zu treten.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 12. August 1991.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Comby**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 21. August 1991

betreffend die Inkraftsetzung des Grundbuches in der ehemaligen Gemeinde Granges (Gemeinde Siders)

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 279 und folgende des Einführungsgesetzes zum ZGB;

Eingesehen den Artikel 49 der Verordnung vom 9. Dezember 1919 betreffend die Einführung des Grundbuches im Kanton Wallis;

Erwägend, dass die Einführungsarbeiten für das Grundbuch in der ehemaligen Gemeinde Granges (Gemeinde Siders) gemäss den Gesetzesbestimmungen durchgeführt wurden;

Erwägend, dass die Auflagefristen der Register abgelaufen und sämtliche Einsprachen erledigt worden sind;

Auf Antrag des Finanzdepartementes,

beschliesst:

Einziger Artikel

Das Grundbuch in der ehemaligen Gemeinde Granges (Gemeinde Siders) wird am 1. Oktober 1991 in Kraft gesetzt.

Keine Urkunde, durch welche über Grundeigentum dieser Gemeinde verfügt wird, darf erstellt werden, ohne Beilegung eines Grundbuchauszuges. Dieser Auszug wird vom Grundbuchverwalter desjenigen Kreises ausgestellt, zu dem die Gemeinde gehört.

Jede Veränderung an den Grenzen einer Parzelle (Teilung, Grenzbereinigung...) ist vom Nachführungsgeometer vorzunehmen, der ein Mutationsprotokoll erstellt, das dem Grundbuchauszug beizufügen ist.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 21. August 1991 um ins Amtsblatt eingerückt zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Comby**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 4. September 1991

betreffend den Eidgenössischen Bettag 1991

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Entscheid der Tagsatzung vom 1. August 1832;

Eingesehen den Umstand, dass der dritte Sonntag im September Eidgenössicher Bettag ist, und dass es demgemäss angezeigt ist, diesem Tag den von den eidgenössichen Behörden gewünschten Rahmen zu verleihen;

Auf Antrag des Staatsratspräsidenten,

beschliesst:

Art. 1

Am Eidgenössischen Bettag, d.h. am dritten Sonntag im Monat September, sind öffentliche Belustigungen wie Tanz, Lottos, Kermessen, Budenbetrieb, sportliche Wettkämpfe und andere ähnliche Anlässe untersagt.

Insbesondere sind der Tanz und die Attraktionen in Dancings untersagt. Der Begriff «Dancing» wird in dem Sinne verstanden, wie ihn das Gesetz über die öffentlichen Gaststätten, die touristische Beherbergung und den Handel mit alkoholischen Getränken vom 26. März 1976 definiert.

Art. 2

Unter Vorbehalt der unter Artikel 1 umschriebenen öffentlichen Belustigungen können Cafés, Wirtschaften, Hotels, Dancings, Kinos und Theater offen bleiben.

Ebenfalls erlaubt sind Veranstaltungen kulturellen Charakters.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen von Artikel 1 des vorliegenden Beschlusses werden, soweit sie von Privatpersonen begangen werden, gemäss Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Juli 1936 über die Ruhe an Sonn- und Feiertagen bestraft.

Gegen Gemeindeverwaltungen, welche den Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses nicht Nachachtung verschaffen, werden die gemäss Artikel 5 des vorgenannten Gesetzes vom Staatsrat festzusetzenden Strafen ausgesprochen.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 4. September 1990 um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Comby**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 4. September 1991

betreffend die Einberufung des Grossen Rates

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

beschliesst:

Art. 1

Der Grosse Rat wird auf **Montag, den 30. September 1991** zur verlängerten Mai-Session, 2. Teil, September 1991 einberufen.

Art. 2

Er wird sich um 9 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 4. September 1991.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Comby**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Tagesordnung der Sitzung von Montag, den 30. September 1991:

1. Gesetz über die Walliser Kantonalbank (1), zweite Lesung.
   Eintretensdebatte;
2. Teilrevision des Strassengesetzes (3), zweite Lesung.
   Eintretensdebatte;
3. Gesetz über die Organisation im Falle von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen (2), zweite Lesung.
   Eintretensdebatte.

Beschluss

vom 11. September 1991

betreffend den Schutz des Moors «Les Rigoles» in Vionnaz

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Erwägend, dass sich am Ort «Les Rigoles» in Vionnaz ein Moor von nationaler Bedeutung befindet, das nur mittels gezielter Unterhalts- und Bewirtschaftungsmassnahmen vor dem Verfall geschützt werden kann:

Eingesehen das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966, insbesondere Artikel 18 ff.;

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979;

Eingesehen das Gesetz vom 23. Januar 1987 betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung;

Eingesehen den vom Bundesrat am 21. Dezember 1988 genehmigten kantonalen Richtplan;

Eingesehen die Bestimmungen von Artikel 186 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch;

Eingesehen die am 24. Oktober 1980 und am 1. Januar 1985 getroffenen Vereinbarungen zwischen Ciba-Geigy S.A., Werk Monthey, einerseits und dem Walliser Bund für Naturschutz sowie der Naturforschenden Gesellschaft «La Murithienne» anderseits;

Eingesehen die am 08. November 1985 getroffenen Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Vionnaz einerseits und dem Walliser Bund für Naturschutz sowie der Naturforschenden Gesellschaft «La Murithienne» anderseits;

Auf Antrag des Departementes für Umwelt und Raumplanung:

beschliesst:

Art. 1

Grenzen

Der Ort «Les Rigoles» in Vionnaz, dessen Abgrenzung auf einem dem Original dieses Beschlusses beiliegenden Grundbuchauszug festgehalten ist, wird zum Schutzgebiet erklärt.

Der Grenzverlauf, welcher die Parzellen Nrn. 958, 963 und 964 sowie einen Teil der Parzellen Nrn. 959, 960 und 962 umfasst, wird auf einer am Zugangsort zu erstellenden Tafel dargestellt.

Art. 2

Ziele

Der Schutz dieses Gebietes bezweckt:

1. die Erhaltung dieses wertvollen Feuchtbiotops und die Förderung seiner Pflanzen- und Tierarten, insbesondere jener, welche auf Feuchtstandorte des Talgrundes angewiesen sind;
2. die Verbesserung verarmter oder verschwundener Biotope wie Röhricht, Grossseggenried, offene Wasserflächen und Feuchtwiesen durch gezielte Bewirtschaftungs- und Unterhaltsmassnahmen;
3. das Vorbeugen gegen Austrocknung, Verlandung, Verbuschung sowie Verunreinigung mit schädlichen Substanzen, unter anderem durch die Erstellung eines Ableitkanals für die Greffaz, durch punktuelle Eingriffe und die Neugestaltung der bestehenden Deponie;

4. die Schaffung eines Lehrpfades und das Anbringen von Informationstafeln für Bevölkerung und Schulen;
5. die periodische Inventur der Pflanzen- und Tierarten des Gebietes sowie das Studium der physikalisch-chemischen Bedingungen und deren Entwicklung.

Art. 3

Aufwertung-Unterhalt

Im Einvernehmen mit der Gemeinde und den Bodeneigentümern werden der Walliser Bund für Naturschutz und die Naturforschende Gesellschaft «La Murithienne» einen Bewirtschaftungs- und Unterhaltsplan für das Gebiet erarbeiten. Dieser Plan ist dem Departement für Umwelt und Raumplanung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Die aus der Verbesserung des Biotopes und dem Unterhalt der Wasserläufe und Kanäle innerhalb des Perimeters entstehenden Kosten werden vom Walliser Bund für Naturschutz und von der Naturforschenden Gesellschaft «La Murithienne» getragen. Die Arbeiten werden gemäss den geltenden Gesetzesbestimmungen subventioniert.

Art. 4

Schutzmassnahmen

Mit Ausnahme der im Bewirtschaftungs- und Unterhaltsplan festzulegenden Massnahmen sind innerhalb des Schutzgebietes verboten:

a) die Veränderung des allgemeinen Aussehens der Landschaft durch die Erweiterung von Kulturen, Einebnungen, Bauten, Materialablage oder andere mit dem Schutzziel unvereinbare Arbeiten;
b) die Veränderungen der hydrologischen Bedingungen durch Drainagen, Wasserentnahme oder Zufuhr von die Boden- und Wasserqualität beeinflussenden Substanzen;
c) das Abbrennen der Vegetation;
d) die Schädigung der Pflanzen- und Tierwelt;
e) die Störung der Ruhe des Gebietes;
f) die Benutzung von Fahrzeugen;
g) das Verlassen von Wegen und bestehenden Pfaden;
h) die Jagd;

Im weiteren sind auf den offenen Wasserflächen untersagt:

i) die Fischerei und die künstliche Fischhaltung;
k) der Ruder- und Segelsport;
l) das Baden und Schlittschuhlaufen.

Hunde sind an der Leine zu führen.

Art. 5

Abweichungen

Ausnahmebewilligungen können vom Departement für Umwelt und Raumplanung, nach Anhören der Gemeinde Vionnaz, für die Aufwertung des Schutzgebietes und für wissenschaftliche und pädagogische Zwecke erteilt werden.

Art. 6

Forstliche Nutzung

Die Bewirtschaftung der Wälder soll den Schutzzielen Rechnung tragen, wobei offene, natürliche Habitate zu fördern sind.

Die Pappeln-Pflanzungen sollen allmählich durch die natürlich wachsenden Bäume ersetzt werden.

Art. 7

Aufsicht

Die Kantons- und Gemeindepolizei sowie das vereidigte Personal der Dienststelle für Wald und Landschaft, die Wildhüter und Flurhü-

ter sind verpflichtet, jede Übertretung des Artikels 4 der Dienststelle für Wald und Landschaft zu melden.

Der Walliser Bund für Naturschutz und die Naturforschende Gesellschaft «La Murithienne» bestimmen, im Einvernehmen mit der Gemeinde Vionnaz, Personen, welche mit der regelmässigen Überwachung des Schutzgebietes beauftragt werden.

Art. 8

Strafen

Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden vom Departement für Umwelt und Raumplanung mit einer Busse von 50 bis 50 000 Franken bestraft.

Vorbehalten bleiben die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung.

Die Dienststelle für Wald und Landschaft ist ermächtigt, alle den Schutzbestrebungen entgegengesetzte Arbeiten und Aktivitäten einzustellen.

Art. 9

Inkrafttreten

Der vorliegende Beschluss tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 11. September 1991.

Der Präsident des Staatsrates: **Bernard Comby**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 18. September 1991

betreffend die Anwendung der abgestuften Zahlung von Ernteablieferungen, anhand des natürlichen Zuckergehaltes (% Brix)

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 22 des Gesetzes vom 26. März 1980 über den Rebbau;

Eingesehen den Beschluss vom 1. Juli 1981, betreffend die Reifekontrolle der Trauben und die Qualitäts- und Mengenkontrolle der Weinernte;

Eingesehen den Beschluss vom 4. Juli 1990 betreffend den Mindestgehalt an natürlichem Zucker der Weinernte;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Für die Trauben, welche Anrecht auf die Bezeichnung Fendant, Johannisberg und Dôle haben, alles AOC-Weine, wird eine Scharnierskala festgesetzt, oberhalb derselben es keine Progression mehr bei der Weinerntezahlung gibt.

Sie wird wie folgt festgesetzt:

a) 18,6% Brix für den Fendant;

b) 22,0% Brix für den Johannisberg;

c) 22,0% Brix für den Gamay, welcher die Anforderungen für den Dôle erfüllt;
d) 22,6% Brix für den Pinot Noir.

Art. 2

a) Anhand des offiziellen Weinernteresultates wird für die verschiedenen Sorten die Menge von jedem % Brix bestimmt. Dies erlaubt den Korrekturfaktor zu berechnen, der die Summe des Ertrages ist, welche durch Multiplikation von jedem % Brix der entsprechenden Menge mit dem dazugehörigen Faktor für die Weinerntezahlung, wie in Artikel 3 aufgeführt, erhalten wird.
b) Der jährliche Preis, der für die Referenzgradation einzuschreiben ist, berechnet sich, indem man die Totalmenge der entsprechenden Sorte mit dem von der Berufsorganisation festgelegten Preis (offizieller Preis) multipliziert und dann das Ergebnis durch den Korrekturfaktor dividiert.
c) Diese Art erlaubt eine, den offiziellen Preisen entsprechende, Globalzahlung der Weinernte.

Art. 3

Für die Weinerntezahlungen müssen die Einkellerer folgende Faktoren anwenden:

Fendant		Johannisberg	
% Brix	Faktor	% Brix	Faktor
17,2	80%	19,6	80%
17,4	85%	19,8	85%
17,6	90%	20,0	89%
17,8	95%	20,2	92%
18,0	99%	20,4	94%
18,2	102%	20,6	96%
18,4	104%	20,8	98%
18,6	105%	21,0	100%
		21,2	101%
		21,4	102%
		21,6	103%
		21,8	104%
		22,0	105%

Weissweine der II. Kategorie		
% Brix von Chasselas	% Brix von Sylvaner	Faktor
	17,2	93%
	17,4	94%
	17,6	95%
	17,8	96%
	18,0	97%
15,8	18,2	98%
16,0	18,4	99%
16,2	18,6	100%
16,4	18,8	101%
16,6	19,0	103%
16,8	19,2	105%
17,0	19,4	107%

Dôle

% Brix	Faktor für den Pinot Noir	% Brix	Faktor für den Gamay
20,0	87%	20,0	90%
20,2	89%	20,2	92%
20,4	91%	20,4	94%
20,6	93%	20,6	96%
20,8	95%	20,8	98%
21,0	97%	21,0	100%
21,2	98%	21,2	101%
21,4	99%	21,4	102%
21,6	100%	21,6	103%
21,8	101%	21,8	104%
22,0	102%	22,0	105%
22,2	103%		
22,4	104%		
22,6	105%		

Goron

% Brix	Faktor für den Pinot Noir und den Gamay
17,2	90%
17,4	92%
17,6	93%
17,8	94%
18,0	95%
18,2	96%
18,4	97%
18,6	98%
18,8	99%
19,0	100%
19,2	101%
19,4	103%
19,6	105%
19,8	107%

Ab 18,6% Brix für den Fendant, ab 22,0% Brix für den Johannisberg und für den Gamay, und ab 22,6% Brix für den Pinot Noir hört die Progression auf.

Art. 4

Die Bezahlung der übrigen Sorten, der deklassierten Trauben, der Unterschied der Zonen in Franken, wie die Daten der Erntezahlungen werden von den Berufsorganisationen der Walliser Wein- und Weinbauwirtschaft beschlossen.

Art. 5

Die Skala für die Weine, welche die Qualitätsbezeichnungen gemäss Artikel 29 und 30 des Beschlusses vom 4. Juli 1991 über die Ursprungsbezeichnung der Walliser Weine mit der Abänderung vom 3. Juli 1991 aufweisen, können sich von der vorliegenden Skala unterscheiden. Sie liegt in der Befugnis der Gemeindebehörde oder der verantwortlichen interkommunalen Kommission, welche diese Skala dem Volkswirtschaftsdepartement zur Genehmigung unterbreitet.

Art. 6

Die Kontrolle der Weinerntezahlung nach Qualität obliegt dem kantonalen Weinbauamt.

Dieses Amt kann zu diesem Zwecke:

a) bei den Pflichtigen alle nützlichen Auskünfte verlangen oder eine obligatorische Erklärung der Zahlung nach Qualität anfordern;

b) die Buchhaltung oder alle anderen nötigen Dokumente kontrollieren: ein Protokoll dieser Kontrolle wird direkt erstellt und dem Interessierten ausgehändigt.

Art. 7

Bei ausgesprochen ungünstigen klimatischen Verhältnissen können Anpassungsmassnahmen, nach Anhören der eidgenössischen Station für agronomische Versuche in Changins, vorgenommen werden.

Art. 8

Wer sich weigert, der Pflicht der obligatorischen Weinerntezahlung nach Qualität nachzukommen, die verlangten Auskünfte, an die für die Kontrolle beauftragten Organe zu geben oder ihnen falsche Angaben liefert, macht sich strafbar nach den vorgesehenen Bestimmungen im Artikel 32 des Gesetzes über den Rebbau vom 26. März 1980 und im Artikel 5 des Bundesbeschlusses über den Weinhandel, vom 12. Mai 1959.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 18. September 1991 um nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Comby**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 25. September 1991

betreffend den Beginn der Weinernte 1991

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 18 des Gesetzes vom 26. März 1980 über den Rebbau;

Eingesehen den Antrag des kantonalen Weinbauamtes und des Kantonslaboratoriums;

Eingesehen die Vormeinung der OPEVAL;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

Der Beginn der Weinlese 1991 ist festgelegt auf **Freitag, 27. September 1991.**

Jeder Einkellerer organisiert die Ernteannahmen, in der Absicht eine optimale Qualität zu erzielen, nach Rebsituation (Zonen) seiner Lieferanten und nach der Reifeentwicklung der Trauben.

Die Bestimmungen des Artikels 19 des Gesetzes über den Rebbau bleiben vorbehalten.

Das Weinbauamt, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, ist mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 25. September 1991.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Comby**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 16. Oktober 1991

betreffend die Einberufung des Grossen Rates

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

beschliesst:

Art. 1

Der Grosse Rat wird auf **Montag, den 11. November 1991** zur ordentlichen Herbst-Session einberufen.

Art. 2

Er wird sich um 8.15 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

Um 8.30 Uhr wird in der Kathedrale eine feierliche Messe zelebriert, um den Segen des Allerhöchsten auf die Vertreter des Volkes und das Vaterland herabzuflehen.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 16. Oktober 1991.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Comby**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Tagesordnung der Sitzung vom Montag, dem 11. November 1991:

1. Voranschlag 1992 (1)
   - Bericht der Finanzkommission;
   - Bericht der Geschäftsprüfungskommission;
   - Eintretensdebatte;
2. Gesetz über das Verhältnis von Kirchen und Staat im Kanton Wallis (15), zweite Lesung;
3. Dekretsentwurf betreffend die Anwendung der Gleichstellung von Mann und Frau (14), erste Lesung.

Beschluss

vom 16. Oktober 1991

betreffend die Wahl eines Suppleanten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1989-1993

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die im Amtsblatt Nr. 11 vom 10. März 1989 veröffentlichten Ergebnisse der Grossratswahlen des Bezirkes Brig;

Eingesehen die Artikel 69, 73 und 75 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit seinen Abänderungen vom 17. November 1983;

Eingesehen das Schreiben vom 27. Juni 1991, worin Frau Christine Gertschen-Amherd, Naters, ihre Demission als Grossrats-Suppleantin des Bezirkes Brig einreicht;

Erwägend, dass die Liste Nr. 2 der Christlichdemokratischen Volkspartei (CVP) des Bezirkes Brig erschöpft ist;
Eingesehen den Vorschlag vom 7. Oktober 1991 der Unterzeichner der Liste Nr. 2 der Christlichdemokratischen Volkspartei des Bezirkes Brig, wonach Herr Ignaz Eggel, Bankbeamter, Naters, nachbezeichnet wird;
Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Einziger Artikel

Herr Ignaz Eggel, wohnhaft in Naters, wird für die Legislaturperiode 1989-1993 als in den Grossen Rat gewählter Suppleant proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 16. Oktober 1989, um im Amtsblatt Nr. 42 vom 18. Oktober 1991 veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Comby**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 23. Oktober 1991

betreffend die Proklamation der Ergebnisse der Wahl von zwei Abgeordneten in den Ständerat

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Wahl von zwei Abgeordneten in den Ständerat vom 20. Oktober 1991, die folgende Resultate ergeben hat:

Zahl der stimmfähigen Bürger	170 100
Zahl der Stimmenden	102 467
Zahl der leeren Wahlzettel	5 075
Zahl der ungültigen Wahlzettel	1 870
Zahl der gültigen Wahlzettel	95 522
absolutes Mehr	47 762

Zahl der von den Kandidaten erhaltenen Stimmen:

Edouard DELALAY	49 604
Peter BLOETZER	45 923
Peter BODENMANN	27 617
Adolphe RIBORDY	20 611

Erwägend, dass einzig Herr Edouard Delalay das absolute Mehr der Stimmen erhalten hat;
Eingesehen den Artikel 85*bis* der Kantonsverfassung;
Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Erster Artikel

Herr Edouard Delalay, in Saint-Léonard, wird für die Legislaturperiode 1991-1995 als in den Ständerat gewählter Abgeordneter proklamiert.

Art. 2

Die Stichwahl für die Wahl eines Mitgliedes des Ständerates wird, gemäss den Bestimmungen des Staatsratsbeschlusses vom 3. Juli 1991, am Sonntag, den 27. Oktober 1991 stattfinden.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 23. Oktober 1991, um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Comby**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 30. Oktober 1991

betreffend die Proklamation der Ergebnisse der Wahl von einem Abgeorneten in den Ständerat Stichwahl vom 27. Oktober 1991

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Ständeratswahl vom 27. Oktober 1991 (Stichwahl), die folgenden Resultate ergeben hat:

Zahl der stimmfähigen Bürger	170 156
Zahl der Stimmenden	64 356
Zahl der leeren Wahlzettel	1 786
Zahl der ungültigen Wahlzettel	203
Zahl der gültigen Wahlzettel	62 367
Zahl der von den Kandidaten erhaltenen Stimmen:	
Peter BLOETZER	38 805
Peter BODENMANN	23 562

Erwägend, dass Herr Peter Bloetzer das relative Mehr der Stimmen erhalten hat;

Eingesehen den Artikel 85*bis* der Kantonsverfassung;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Einziger Artikel

Herr Peter Bloetzer, in Visp, wird für die Legislaturperiode 1991-1995 als in den Ständerat gewählter Abgeordneter proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 27. Oktober 1991, um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Comby**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 6. November 1991

betreffend die kantonalen Volksabstimmungen vom 8. Dezember 1991 bezüglich:

- **Dekret vom 20. Juni 1990 betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum Konkordat vom 10. Oktober 1988 über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Westschweiz;**
- **Gesetz vom 16. Mai 1991 zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege;**
- **Gesetz vom 1. Oktober 1991 über die Walliser Kantonalbank (Kantonalbankgesetz);**
- **Gesetz vom 2. Oktober 1991 über die Organisation im Falle von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen;**
- **Gesetz vom 2. Oktober 1991 über die Strassen und öffentlichen Verkehrswege, welches das Strassengesetz vom 3. September 1965 abändert (Teilrevision)**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 30 der Kantonsverfassung und die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit den Abänderungen vom 17. November 1983 (WAG);

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Art. 1

I. Einberufung der Urversammlungen

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, **8. Dezember 1991,** um 10 Uhr einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung:

- des Dekretes vom 20. Juni 1990 betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum Konkordat vom 10. Oktober 1988 über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Westschweiz;
- des Gesetzes vom 16. Mai 1991 zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege;
- des Gesetzes vom 1. Oktober 1991 über die Walliser Kantonalbank (Kantonalbankgesetz);
- des Gesetzes vom 2. Oktober 1991 über die Organisation im Falle von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen;
- des Gesetzes vom 2. Oktober 1991 über die Strassen und öffentlichen Verkehrswege, welches das Strassengesetz vom 3. September 1965 abändert (Teilrevision);

auszusprechen.

Art. 2

II. Stimmlisten oder Stimmregister

Das Stimmregister muss stets nachgeführt sein; es ist öffentlich und wird vor jedem Urnengang von Amtes wegen einer Nachprüfung durch den Gemeinderat unterworfen.

Art. 3

III. Ausübung des Stimmrechtes

Im gegenwärtigen Beschluss werden als in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte «Bürger» betrachtet alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht

a) **In der Schweiz wohnhafte Schweizerbürger**

nach dem Recht des Bundes oder des Wohnsitzkantons vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

Diese üben ihr Stimmrecht am Orte aus, wo sie sich aufhalten, sei es als Kantonsbürger oder als niedergelassene oder sich aufhaltende Bürger (wohnhaft).

Ein stimmfähiger Bürger erwirbt an seinem Aufenthaltsort politischen Wohnsitz in kantonalen Angelegenheiten, sofern er nicht zu einem anderen Ort stärkere Beziehungen unterhält und seinen Heimatschein mindestens zehn Tage vor der Abstimmung hinterlegt hat und seit drei Monaten im Kanton wohnsässig ist.

Art. 4

b) **Auslandschweizer**

Die Auslandschweizer können ihre politischen Rechte in kantonalen Angelegenheiten nicht ausüben.

Art. 5

c) **Vorzeitige Stimmabgabe**

Die Bürger können ihren Stimmzettel vom Mittwoch an persönlich dem Präsidenten der Gemeinde, in der sie als Stimmberechtigte eingetragen sind, übergeben. Der Umschlag, der das Kuvert mit dem Stimmzettel enthält, muss den Namen und Vornamen des Stimmenden und, wenn nötig, den Namen der Eltern, seine Unterschrift und gegebenenfalls die Nummer der Stimmkarte enthalten (Art. 22 WAG).

Die Öffnungszeiten für die vorzeitige Stimmabgabe werden vom Gemeinderat beschlossen und in der Einberufung der Urversammlung erwähnt (Art. 22 WAG).

Art. 6

d) **Stimmabgabe Invalider**

Der Stimmberechtigte, der verhindert ist, zu lesen oder zu schreiben, kann sich von einer Person nach seiner Wahl bis in die Stimmkabine begleiten lassen (Art. 40 WAG).

Art. 7

e) **Militärische Stimmabgabe**

Im Dienst stehende Wehrpflichtige und Dienstleistende im Zivilschutz können ihr Stimmrecht brieflich oder vorzeitig ausüben (Art. 23 WAG).

Art. 8

f) **Briefliche Stimmabgabe**

Zur Ausübung des Stimmrechts von jedem Orte der Schweiz aus sind berechtigt:

a) die Stimmberechtigten, die aus zwingenden Gründen am Gang zur Urne verhindert sind;

b) die Stimmberechtigten, die sich ausserhalb ihres Wohnsitzes aufhalten (Art. 24 WAG).

Die Bestimmungen des WAG und seines Reglementes zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe sind im vorliegenden Fall anwendbar.

Der Bürger, welcher beabsichtigt, auf dem Korrespondenzwege zu stimmen, stellt ein schriftliches Gesuch mit genauer Begründung an die Verwaltung der Gemeinde, in der er als Stimmberechtigter eingeschrieben ist.

Dieses Gesuch soll mindestens zehn Tage vor dem Abstimmungssonntag eingereicht werden (vorletzter Donnerstag, welcher der Abstimmung vorausgeht).

Das Gesuch muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und, wenn nötig, den Namen der Eltern des Stimmenden wie auch seine Adresse am Wohnorte und am Aufenthaltsorte enthalten.

Im Falle von Krankheit oder Hospitalisierung nach Ablauf der Frist, kann der Stimmberechtigte zur Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege noch bis Mittwoch, welcher der Abstimmung vorausgeht, zugelassen werden.

In diesem Falle muss der Stimmberechtigte dafür besorgt sein, dass ihm das vorgesehene Stimmaterial vermittels einer ermächtigten Person nach seiner Wahl geliefert wird. Diese Person ist zur Entgegennahme des Stimmaterials nur befugt, wenn sie anlässlich des Gesuchs das Arztzeugnis oder die Bescheinigung der Krankenanstalt vorweist.

Die Stimmbürger, deren andauernde Gebrechlichkeit durch eine ärztliche Bescheinigung festgestellt wurde, sind auf einmaliges ausdrückliches Gesuch hin zur Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege während der ganzen kommunalen Verwaltungsperiode zugelassen. In diesem Fall stellt die Gemeinde das Stimmaterial anlässlich jedes Urnenganges unaufgefordert zu.

Die briefliche Stimme muss einem schweizerischen Postbüro übergeben werden.

Art. 9

g) Stimmen durch Vollmacht

Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

Art. 10

IV. Vorzeitige Öffnung des Stimmbüros

Der Gemeinderat kann beschliessen, die Urnen ab Donnerstag mittag zu öffnen.

Die Gemeinden sind jedoch verpflichtet, am Samstag, welcher dem Abstimmungssonntag vorausgeht, ein Stimmbüro zu öffnen. Diese vorzeitige Öffnung vom Samstag muss mindestens eine Stunde betragen. Die Öffnungszeiten sind in der Einberufung zur Urversammlung angegeben (Art. 27 WAG).

Art. 11

V. Stimmmaterial

Für die kantonalen Abstimmungen werden die Stimmzettel vom Staat geliefert und die Gemeinden besorgen deren Verteilung an jeden Stimmbürger (Art. 28 WAG).

Nach Beendigung des Urnenganges müssen die Stimmzettel in einen Umschlag gelegt werden, der zu verschliessen, zu versiegeln und von allen Mitgliedern des Büros zu unterzeichnen ist. Mit dem Stimmenverzeichnis ist gleich zu verfahren.

Die detaillierten Bestandesaufnahmen sowie die Stimmzettel müssen während 15 Tagen aufbewahrt werden, damit sie im Falle einer Einsprache gegen die Abstimmung eingesehen werden können. Sofern keine Einsprache erfolgt ist, werden sie nach Ablauf dieser Frist in Gegenwart des Büros vernichtet.

Art. 12

VI. Stimmabgabe

Dem Stimmberechtigten wird am Eingang der Stimmkabine persönlich ein Briefumschlag übergeben, in den er den Stimmzettel legt.

Der Stimmberechtigte übt sein Stimmrecht aus, indem er persönlich seinen Briefumschlag in die Urne legt (Art. 40 WAG).

Art. 13

VII. Übermittlung der Ergebnisse

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular für jede Frage ein Abstim-

mungsprotokoll aufgenommen. Die Richtigkeit des Protokolls ist durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen.

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten in vollen Buchstaben zu wiederholen, um keinen Zweifel bestehen zu lassen.

Ein authentisches Doppel dieses Protokolls wird nach Abschluss der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt, während ein zweites Doppel sofort an den Regierungsstatthalter des Bezirks übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Die Munizipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort telefonisch in Kenntnis zu setzen.

Verzögerungen bei der Übermittlung der Abstimmungsverbale und **der telefonischen Mitteilungen** werden mit einer Busse bis zu Fr. 1000.– bestraft.

Art. 14

VIII. Beschwerden

Allfällige Beschwerden bezüglich der Abstimmung sind unter Verfallstrafe, unter Depot von Fr. 500.–, innert sechs Tagen seit der Veröffentlichung der Ergebnisse des Urnenganges im Amtsblatt schriftlich auf dem Wege über die Staatskanzlei an den Grossen Rat einzureichen (Art. 53 WAG).

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

Art. 15

IX. Verschiedenes

Für die kantonalen Abstimmungen sind alle Vorschriften des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit seinen Abänderungen vom 17. November 1983 anwendbar.

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 6. Novemer 1991 um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, 24. November, 1. Dezember und 8. Dezember 1991 veröffentlicht und in allen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Comby**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 13. November 1991

betreffend die Einberufung des Grossen Rates

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

beschliesst:

Art. 1

Der Grosse Rat wird auf **Donnerstag, den 19. Dezember 1991** zur ausserordentlichen Session einberufen.

Art. 2

Er wird sich um 9 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 13. November 1991.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Comby**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Tagesordnung der Sitzung von Donnerstag, den 19. Dezember 1991:
Voranschlag 1992.

Beschluss

vom 13. November 1991
betreffend die Jagd auf das Wildschwein

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 3, Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986;

Eingesehen die Artikel 12 und folgende des dringlichen Dekrets vom 1. Juli 1988 betreffend die vorläufige Vollziehung des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel;

Eingesehen den Rapport der kantonalen Jagdabteilung vom 6. November 1991;

Auf Antrag des Vorstehers des Justiz- Polizei- und Militärdepartementes,

beschliesst:

Eine Spezialjagd auf das Wildschwein, das in den Kulturen erheblichen Schaden anrichtet und dezimiert werden muss, unter folgenden Bedingungen zu organisieren:

Art. 1

Jagdperioden

Es darf nur bei Tag zwischen 7 und 18 Uhr gejagt werden. Die Daten werden auf zwei Jagdperioden wie folgt aufgeteilt:

- 1. Periode: am 23. und 30. November, sowie am 7. Dezember 1991 in den Gebieten oberhalb 1000 m über Meer;
- 2. Periode: auf dem ganzen Gebiet, welches für die Wildschweinjagd offen ist und zwar an folgenden Daten: 14., 21., 26. und 28. Dezember 1991; 2., 4., 8., 11., 15. und 18. Januar 1992.

Art. 2

Jagdgebiet

[1] Für die erste Jagdperiode ist die Jagd auf das Wildschwein oberhalb 1000 m ü.M. in den folgenden drei Regionen gestattet:

a) Zwischen der Vièze, les Dents-du-Midi, und dem Bach St. Barthelemy;

b) Die Trient und l'Eau-Noire bis Châtelard, die Dranse bis Les Vallettes, von hier die östliche Grenze des Banngebietes Nr. 111, Mont-Génépi;

c) Von Sembrancher, die Dranse von Bagnes aufwärts bis Champsec, die Dranse Entremont bis Rive-Haute; von hier in gerader Linie über Mont-Brûlé bis Champsec.

[2] Für die zweite Jagdperiode ist das Jagdgebiet begrenzt wie folgt: links der Rhone bis zur Dranse; die Dranse aufwärts bis Champsec, über Mont Brûlé, Rive-Haute, Orsières, Champex, Val d'Arpette und der französischen Grenze entlang bis Saint-Gingolph.

Art. 3

Jagdbares Wild

Nebst dem Wildschwein dürfen die Jäger auch den Fuchs und den Dachs bejagen.

Art. 4

Gruppen

Für diese Jagd sind Einzeljagden verboten. Es darf nur in Gruppen von minimum 5 Jägern (auf 5 Jäger min. 1 Hund) gejagt werden.

Art. 5

Jagdwaffen

Nur Kugelgewehre (Büchsen), die für die Jagd im Kanton Wallis gestattet sind. Aus Sicherheitsgründen darf in der Rhoneebene nicht geschossen werden.

Art. 6

Zugelassene Hunde

Es sind nur Hunde der Rasse «Terrier» und «Griffon» zugelassen.

Art. 7

Organisation

Die Gruppe steht unter der Führung eines Gruppenverantwortliche. Dieser hat dem Wildhüter der Region (siehe nachstehende Adressen) den Namen und den Vornamen jedes Jägers, das Datum und den Ort des Jagens bis um 20 Uhr am Vorabend bekanntzugeben. Die Gruppe ist nur nach Bekanntgabe dieser Formalitäten berechtigt, zu jagen.

Bezirk Monthey und St.Maurice; verantwortliche Wildhüter:
- Bernard Bressoud, Vionnaz, Tel. 025/81 18 06;
- Alain Marclay, Troistorrents, Tel. 025/77 25 30.

Bezirk Martinach und Entremont:
- Michel Mottier, Fully, Tel. 026/46 21 01;
- Raymond Michellod, Liddes, Tel. 026/83 10 51.

Können die zuständigen Wildhüter nicht erreicht werden, hat die Meldung an den Chef-Wildhüter des Unterwallis
Hr. Daniel Fellay, Tel. 026/ 38 12 64
zu erfolgen.

Art. 8

Eigentum des Wildes

Der Jäger trägt sein erlegtes Wild sofort in das Kontrollblatt ein und wird gleichzeitig Eigentümer des Tieres. Das Wildschwein muss innert kürzester Zeit dem Wildhüter oder auf einem Polizeiposten vorgezeigt werden.

Art. 9

Erlangung des Jagdpatentes

Nur Jäger mit Wohnsitz im Kanton, die 1991 das Patent gelöst haben. Tarif: 130 Franken.

Art. 10

Die Patente werden vom Jagddienst ausgegeben. Der Gruppenchef hat sämtliche Patente seiner Gruppe vorzuweisen und die Gebühr für jeden Teilnehmer zu bezahlen (130 Franken pro Jäger). Patentabgabe

Art. 11

Eingesehen die besonderen Bedingungen dieser Jagdart (Jagd in den Banngebieten und spezielle Jagdperiode) haben sich die Jäger strikte an die Vorschriften zu halten. Bei Nichteinhalten der vorgeschriebenen Modalitäten, insbesondere beim Erlegen eines geschützten Tieres, wird der Jäger nach den gültigen Gesetzesbestimmungen bestraft. Strafmassnahmen

Der vorliegende Beschluss tritt nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 13. November 1991.

Der Präsident des Staatsrates: **Bernard Comby**
Der Staatskanzler : **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 13. November 1991

betreffend den Tausch der Parzelle Nr. 2299 in Visp

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 30, Ziffer 3, Buchstabe *a*, 44, Ziffer 13, und 53 der Kantonsverfassung;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

Einziger Artikel

Der Staatsrat wird ermächtigt, 6664 m² ab der Parzelle Nr. 2299, gelegen auf Gebiet der Gemeinde Visp, gegen die Parzellen Nrn. 2700, 2701, 2702, 2703 und Nr. 2704 auszutauschen gegen Entrichtung eines Aufgeldes von 530 Franken zugunsten des Staates.

So beschlossen im Grossen Rate zu Sitten, den 13. November 1991.

Der Präsident des Grossen Rates: **Dominique Sierro**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

Beschluss

vom 14. November 1991

betreffend den Verkauf verschiedener im Kantonsgebiet gelegener Grundstücke

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Angebot des Baudepartementes, Dienststelle für Nationalstrassen, die Restparzellen auf dem Gebiet der Gemeinden Saint-Mauri-

ce, Evionnaz, Vernayaz, Saxon und Ardon gemäss der Verfügung des eidgenössischen Departementes des Innern vom 1. Mai 1968 (Art. 10 und 12) zu verkaufen;

Eingesehen den Staatsratsentscheid vom 8. Februar 1989 betreffend das anzuwendende Verfahren für die Verwendung von Restparzellen nach dem Bau der N9;

Eingesehen die Zustimmung der Standortgemeinden zu den Restparzellen;

Eingesehen die Artikel 30, Ziffer 3a, und 44, Ziffer 13 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907;

Auf Antrag des Baudepartementes,

beschliesst:

Einziger Artikel

Der Staatsrat wird ermächtigt zu verkaufen:

a) an die Gemeinde Saint-Maurice die Parzellen Nrn. 377, 1775 zum Betrage von 294000 Franken;

b) an die Gemeinde Evionnaz, die Parzellen Nrn. 163, 560 zum Betrage von 49660 Franken;

c) an die Gemeinde Vernayaz, die Parzellen Nrn. 295, 1078, 1177, 1111, 1089 zum Betrage von 153756 Franken;

d) an die Gemeinde Saxon, die Parzellen Nrn. 3227, 3228, 3322, 3403, 5200, 3890, 3408, 3439 zum Betrage von 414436 Franken;

e) an die Gemeinde Ardon, die Parzellen Nrn. 778, 997, 1036, 1690, 1691, 817, 818, 830, 831, zum Betrage von 538500 Franken.

So beschlossen im Grossen Rate zu Sitten, den 14. November 1991.

Der Präsident des Grossen Rates: **Dominique Sierro**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

Beschluss

vom 4. Dezember 1991

welcher die Einkommensgrenzen gemäss Artikel 3, Absatz 1 des Dekretes vom 11. November 1965 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung festsetzt

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 2, Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 19. März 1965;

Eingesehen die Verordnung 92 des Bundesrates vom 21. August 1991 über die Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV und IV;

Eingesehen den Artikel 25, Absatz 2 des kantonalen Dekretes vom 11. November 1965 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung;

Auf Antrag des Departementes der Sozialdienste,

beschliesst:

Art. 1

Die Einkommensgrenzen des Artikels 3, Absatz 1 des Dekretes vom 11. November 1965 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung werden wie folgt angepasst:

– für Alleinstehende und für minderjährige Bezüger einer Invalidenrente	15 420 Franken
– für Ehepaare	23 130 Franken
– für Waisen	7 710 Franken

Art. 2

Der Beschluss vom 23. August 1989 wird aufgehoben.

Art. 3

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht, um am 1. Januar 1992 in Kraft zu treten.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 4. Dezember 1991.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Comby**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 12. Dezember 1991

über die Ausübung der Jagd im Wallis gültig für Januar-Februar 1992

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG);

Eingesehen die Verordnung vom 29. Februar 1988 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV);

Eingesehen das Gesetz vom 30. Januar 1991 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetier und Vögel (KJSG);

Eingesehen das Ausführungsreglement vom 11. Dezember 1991 zum Jagdgesetz vom 30. Januar 1991;

Auf Antrag des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes;

beschliesst:

Art. 1

Gesetzgebung

Alle Jäger müssen sich an die gesetzlichen Vorschriften über das Jagdwesen halten. Dieser Beschluss ergänzt sie und setzt die praktischen Bedingungen zur Ausübung der Jagd fest.

Art. 2

Nachtrag

In einem Nachtrag beschliesst der Staatsrat jährlich:

- die Jagdperioden;
- die Preise der Patente;
- alle andern Bestimmungen die sich als dringend oder zweckmässig erweisen.

Art. 3

Patente

Es gibt folgende Arten von Jagdpatenten:

A die Jagd mit der Büchse (Hochjagd);
B die Jagd mit der Flinte (Niederjagd);
C die Jagd auf Wasserwild;
D die Dachsjagd;
E die Jagd auf Haarraubwild;
G allgemeines Patent (alle Patente inbegriffen).
S Spezialpatent für die Regulierung des Wildschweines. Es ist nur für Jäger bestimmt, die das Patent A oder B gelöst haben. Die Bedingungen werden in einem Spezialbeschluss festgelegt.

Art. 4

Patente A Hochjagd

Die Hochjagd findet die zwei ersten Wochen statt.

Das Patent A ermächtigt den Jäger folgendes Wild zu erlegen und zwar mit der Büchse ohne Hund:

1. 4 Stück Rotwild; maximum 1 Hirsch (min. Sechsender) und 3 Hirschkühe oder Hirschkälber; 4 Hirschkühe oder Hirschkälber;
2. 4 Gemsen, jedoch nur 1 Jährling;
3. 5 Murmeltiere.
4. Haarraubwild: Fuchs, Dachs, Steinmarder, Baummarder und herumirrende Katzen;
5. Wildschweine.

Das Schiessen mit der Büchse ist verboten:

1. In der Rottenebene – zwischen Saint-Gingolph und Brig; im Pfynwald ist die Schutzzone «Rottenebene» begrenzt wie folgt: von der Kreuzung Kantonsstrasse des Landguts Pfyn Punkt 565, der Strasse des Landguts in Richtung Süd-Ost über die Punkte 614,2 und Ob. Abschlacht Punkt 737 folgend bis zum Punkt 853,2 Illgraben; dann den Illgraben abwärts bis zur Kantonsstrasse.

2. In der Gegend von Bourg-Saint-Pierre – in einem Sicherheitsraum längs der Strasse des Grand-Saint-Bernard zwischen den Wildbächen von Valsorey und der Croix, welcher folgendermassen begrenzt ist: von der Kapelle Notre-Dame-de-Lorette der untern Waldgrenze folgend über die Punkte 1780, 1632 und 1689 bis zum Bach von Valsorey; diesen Bach abwärts bis zu seinem Schnittpunkt mit der Starkstromleitung; dieser Leitung folgend in Richtung Liddes bis zum Masten im Norden von Punkt 1645; von hier in gerader Linie zur Kapelle Notre-Dame-de-Lorette.

3. Im Goms – von Oberwald der Furkastrasse entlang bis Blitzingen; von hier die Strasse nach Bodmen bis zur Rottenbrücke; den Rotten aufwärts bis zur Brücke von Obergesteln; von hier die Feldstrasse in Richtung Osten über die Punkte 1386, 1371,4 bis Unterwassern, Punkt 1377; weiter der Strasse Unterwassern-Oberwald entlang bis zur Rottenbrücke Oberwald.

Innerhalb dieser Schutzzonen darf auf kein Wild geschossen werden. Hingegen sind die Jäger berechtigt, in diesen Zonen Posten zu beziehen, um ausserhalb derselben auf Wild zu schiessen.

Art. 5

Patent B

Die Niederjagd beginnt in der ersten Woche nach Beendigung der Hochjagd. Sie dauert bis zum Samstag, der dem 15. November am nächsten ist.

[1]Das Patent B ermächtigt den Jäger zum Abschuss mit der Flinte:
- in den zwei ersten Wochen nach der Hochjagd; 2 Rehböcke;
- während der ganzen Niederjagdperiode: kleines Haar- und Federwild, (Birkhahn und Schneehuhn ab dem 16. Oktober; Hasen und Wildkaninchen ab 1. Oktober), das Wildschwein.

[2]Der Inhaber des Patentes B darf ab Ende der Rehjagd das Wildschwein nur in der Rhoneebene mit der Brenneke oder gleichartiger Munition jagen.

[3]Die Jagd auf den Birkhahn und das Schneehuhn ist vom 16. bis 31. Oktober alle Tage gestattet. Im Prinzip wird dieses Wild mit einem Vorstehhund gejagt. Es muss im minimum ein Vorstehhund für zwei Jäger eingesetzt werden. Diese Bestimmung ist für die Schontage obligatorisch und jede andere Jagd an diesen Tagen ist verboten.

[4]Für das Patent B sind nach Ende der Rehjagd nur mehr Schrotgrössen unter 4,5 mm gestattet. Ausgenommen ist die Brenneke oder gleichartige Munition für die Jagd auf das Wildschwein in der Rhoneebene.

Art. 6

[1]Der Inhaber der Patente A und B ist ermächtigt, während der drei ersten Tage der Hochjagd eine nichtführende Rehgeiss zu erlegen. **Patent A+B**

[2]Hat der Jäger in der Hochjagd eine Rehgeiss zur Strecke gebracht, kann er in der Niederjagd nur mehr einen Rehbock erlegen.

Art. 7

[1]Die Jagd auf Wasserwild beginnt am Montag nach Beendigung der Niederjagd und dauert bis zum 31. Januar. **Patent C Wasserwild**

[2]Dieses Patent wird nur an Jäger erteilt, die die Patente A oder B für das laufende Jahr gelöst haben. Es gestattet den Abschuss von: Haubentaucher, Blässhühner, Kormoran und alle Wildenten, die nach dem Bundesgesetz nicht geschützt sind (Art. 5, Absatz 2).

[3]Diese Jagd kann auf dem Rotten und den Kanälen der Ebene ausgeübt werden. In den allgemeinen Banngebieten und Reservaten für Federwild sowie auf dem zum Wallis gehörenden Teil des Genfersees (Einmündung Rhone bis zur Grenze bei Saint-Gingolph) ist diese Jagd verboten.

[4]Während der ganzen Dauer der Wasserwildjagd sind folgende Bestimmungen strikte einzuhalten:

1. Alle Jäger oder Jägergruppen (max. 3 Personen) müssen von einem Vorstehhund begleitet sein, der apportiert.
2. Während der Jagd auf Wasserwild dürfen die Jäger nur in unmittelbarer Nähe der für diese Jagd offenen Wasserläufe mit geladener Waffe verkehren. Wechselt der Jäger seinen Standort, müssen die Waffen entladen sein. Für die Verschiebung mit dem Fahrzeug gelten die allgemeinen, gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 8

[1]Die Dachsjagd ist während der ganzen Jagdperiode bis zum 15. Januar offen. Sonderbewilligungen können durch den Jagddienst für Gebiete erteilt werden, in denen starke Schäden festgestellt werden. **Patent D Dachsjagd**

[2]Das Patent D wird an Jäger abgegeben, die einen für die Dachsjagd geeigneten und vom Jagddienst anerkannten Dachshund besitzen. Ausgenommen sind Wolfs- und Dobermannhunde.

[3]Diese Jagd wird ohne Schusswaffe ausgeübt. Der Jäger darf aber eine Faustfeuerwaffe (Kaliber 6 mm) auf sich tragen, um dem Tier den Fangschuss zu geben.

Art. 9

Patent E Raubwild

[1]Diese Jagd ist offen nach Beendigung der Niederjagd und dauert bis zum 31. Dezember (Passjagd bis zum 15. Februar).

[2]Das Patent E kann nur an Jäger, die für das laufende Jahr das Patent A oder B gelöst haben, abgegeben werden.

[3]Es berechtigt den Jäger zum Abschuss mit der Flinte (Zielfernrohr gestattet) folgendes Wild zu erlegen: Fuchs, Dachs, Baum-Steinmarder und streunende Katzen. Dabei gelten folgende Bedingungen:

1. Für die Jagd mit dem Hund:
   - Die Jagd muss von einer Gruppe von mindestens drei Jägern ausgeübt werden. Es dürfen nur Bodenhunde verwendet werden, d.h. Foxterrier oder Dackel.
   - Die Gruppe hat sich mindestens 24 Stunden vor Beginn der Jagd beim zuständigen Wildhüter oder Kantonspolizeiposten anzumelden. Es sind die Namen der Teilnehmer, Ort und Zeit der Jagd anzugeben.
2. Für die Passjagd:
   - Der Inhaber des Patentes E darf die Passjagd in einem Umkreis von höchstens 15 km (Strassennetz) von seinem Wohnort ausüben;
   - Der Jäger darf nur einen dem Wildhüter 24 Stunden vorher gemeldeten und von ihm bewilligten Luderplatz anlegen.
   - Die Verschiebung von Motorfahrzeugen kann nur auf den Strassen erfolgen, die auf der Jagdkarte rot eingezeichnet sind;
   - Während der Verschiebung mit dem Fahrzeug müssen die Waffen entladen, in einem Schutzüberzug im Auto oder im Kofferraum verstaut sein.

Art. 10

Abschusszahlbeschränkung

Nachstehend genanntes Wild muss mit einer Kontrollmarke versehen werden:

1. Mit Kontrollmarken

- Gemswild: 1 Knopf.
- geschütztes Gemswild: 2 Knöpfe.
- Gemsjährling: 3 Knöpfe.
- Rehwild: 1 Knopf.
- geschütztes Rehwild: 2 Knöpfe.

Die Kontrollmarken sind persönlich und nicht übertragbar. Verlorengegangene Marken werden nicht ersetzt.

Nach dem Abschuss muss der Jäger das erlegte Wild mit den Kontrollmarken versehen. Wenn das erlegte Wild nicht mit den erforderlichen Kontrollmarken versehen ist, die Kontrollmarken geöffnet werden können, oder diese missbräuchlich verwendet wurden, ist der Jäger strafbar.

Bestehen Zweifel, besonders über das Alter eines erlegten Tieres, muss das Wild mit zwei Marken versehen werden. Der Gemsjährling ist mit drei Marken zu beknöpfen. Die irrtümlicherweise angebrachten Marken werden zurückerstattet.

Ohne Kontrollmarken

Der Jäger kann ohne Kontrollmarken im Maximum folgendes Wild erlegen:
- Hasen: 12 Stück (max. 2 Stück pro Tag)
- Fasanen: 15 Stück (max. 3 Stück pro Tag)
- Birkhahn + Schneehuhn: 8 Stück (max. 2 Stück pro Tag)
- Murmeltier: 5 Stück.

Art. 11

Motorfahrzeuge 1. Vignette

Während der Jagd (ausgenommen für Patent D) müssen alle Motorfahrzeuge, mit denen Jäger oder Wild transportiert werden, mit der von der Patentausgabe abgegebenen Vignette gekennzeichnet sein. Die Vignette ist auf der Windschutzscheibe des Fahrzeuges anzubringen, auf Traktoren und Motorfahrrädern an gut sichtbarer Stelle. Jeder Missbrauch der Vignette ist strafbar.

Die erste Vignette wird gratis abgegeben. Weitere Vignetten können zum Preise von 5 Franken bezogen werden.

2. Fahrzeugbenützung

Die Benützung von Motorfahrzeugen zur Ausübung der Jagd, sei es als Führer oder Mitfahrer, mit oder ohne Waffen ist während der vier ersten Wochen geregelt wie folgt:

1. **Freie Benützung:**
   - auf allen auf der Jagdkarte rot eingezeichneten Strassen;
   - für den Hirschtransport;
   - Mittwoch- und Samstagnachmittag während der Hochjagd.

   Der Jäger darf zu jeder Zeit während der Jagd zwischen seinem ordentlichen Aufenthaltsort (Hütte ausgeschlossen) und der nächsten rot eingezeichneten Strasse verkehren. Auf dieser Strecke muss die Waffe entladen und entweder in der Schutzhülle oder im Kofferraum verstaut sein. Jegliches Anhalten ist verboten.
2. **Verboten**
   - auf allen andern Strassen.
3. **Durchquerung eines Banngebietes**
   - nur auf den rot eingezeichneten Strassen; rot punktierte Strassen dürfen nur zu Fuss benützt werden.

Es ist untersagt auf irgendeinem Fahrzeug mit einer geladenen Waffe zu verkehren und vom Innern eines Wagens zu schiessen. Jeder Motorfahrzeugführer, der ein Stück Wild überfahren hat ist verpflichtet, dasselbe auf dem nächstgelegenen Kantonspolizeiposten abzuliefern.

3. Lufttransport

Die Benützung von Lufttransportmitteln zur Ausübung der Jagd ist verboten.

4. Verkehrssignale

Sind für Gemeinde-Landwirtschafts- oder Forststrassen entsprechende Verkehrssignale vorhanden, ist die Benützung der Motorfahrzeuge dieser Signalisierung unterworfen.

Art. 12

Trainieren von Jagdhunden

Das Trainieren der Jagdhunde (ausgenommen im Monat August) ist dem zuständigen Wildhüter mindestens 24 Stunden vorher zu melden.

Art. 13

Banngebiete 1. Beilage

[1]In der Beilage 1991-1995 figurieren die kantonalen und eidgenössischen Bannbezirke sowie die Gebiete, in denen das Reh und das Murmeltier geschützt sind.

2. Karte

[2]Die kantonalen und eidgenössischen Banngebiete sind auf der Jagdkarte 1:100000, gültig für die Jahre 1991-1995, eingezeichnet. Bleiben vorbehalten die Abänderungen im jährlichen Nachtrag.

3. Durchqueren eines Banngebietes

[3] Nebst den auf der Karte rot eingezeichneten Strassen ist das Begehen eines Banngebietes mit Waffen und Hunden nur gestattet, wenn einer in einem Banngebiet ansässiger Jäger diese durchqueren muss, um sich auf die Jagd oder von dieser nach Hause zu begeben.

[4] In allen andern Fällen ist eine Bewilligung des Jagddienstes erforderlich.

[5] Die Gewehre müssen entladen sein und die Hunde sind an der Leine zu führen. Jegliches Stehenbleiben in einem Reservat ist untersagt.

Art. 14

Prämien für schädliche Tiere Tollwutbekämpfung

Um der Gefahr der Ausbreitung der Tollwut wirksam entgegenzutreten, entrichtet das Veterinäramt eine Prämie von 15 Franken für jeden erlegten Fuchs. Zur Erlangung dieser Prämie hat der Jäger auf dem Polizeiposten seines Wohnortes die am ersten Gelenk abgetrennte rechte Vorderpfote des Fuchses abzuliefern.

Der Jäger hat dem kantonalen Veterinäramt das Auftauchen tollwutverdächtiger Tiere zu melden.

Es wird auf folgende gesetzliche Erlasse des Staatsrates hingewiesen:

- Beschluss vom 8. September 1978 und Beschluss vom 20. November 1978 über die Tollwutbekämpfung;
- Beschluss vom 13. September 1978 über die Tollwutschutzimpfung der Jagdhunde und die Verwendung von Wildbret in Tollwutsperrgebieten.

Art. 15

Ausgabe der Patente
1. Im Wallis wohnsässige Jäger

Die im Wallis wohnhaften Jäger beziehen die Patente A, B, C, D und E auf dem nächstgelegenen Polizeiposten. Ausgabestellen sind folgende Posten: Münster, Fiesch, Brig, Visp, Sankt Niklaus, Zermatt, Saas Fee, Steg, Susten, Siders, Vissoie, Sitten, Vex, Ardon, Martinach, Bagnes, Orsières, Saint-Maurice und Monthey.

2. Im Kanton nicht wohnsässige Jäger

Die im Kanton nicht wohnsässigen Jäger lösen das Patent beim Jagddienst in Sitten.

3. Patent

Ab dem 15. Oktober werden alle Patente nur mehr durch den Jagddienst ausgestellt.

Art. 16

Zuschlag für Nichtmitglieder

Allen Jägern, die nicht Mitglied einer dem kantonalen Jägerverband angeschlossenen Diana sind, wird bei der Ausstellung des Patentes ein Zuschlag von 60 Franken berechnet, als Ausgleich für die von den Dianas und dem Verband in Zusammenarbeit mit dem Staat geleisteten Arbeit. Der Betrag wird dem kantonalen Jägerverband überwiesen.

Art. 17

Strafbestimmungen

[1] Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Beschlusses sowie dessen Nachträge und Beilage werden mit den im Bundesgesetz über Jagd- und Vogelschutz und den im kantonalen Vollziehungsdekret vorgesehenen Strafen geahndet.

[2] Gemäss Beschluss des Talrates der Burgerverwaltungen des Saastales vom 10. Juni 1981 werden die Übertretungen betreffend die Murmeltierjagd im Saastal durch die kantonale Jagdpolizei zur Anzeige gebracht und durch das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement des Kantons Wallis abgeurteilt.

Art. 18

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Art. 19

Schlussbestimmungen

Die Ausführung der Bestimmungen des gegenwärtigen Beschlusses ist dem Justiz-, Polizei- und Militärdepartement übertragen. Mit Ausnahme der Beilage ersetzt der vorliegende Beschluss den Beschluss vom 6. Juli 1988.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 12. Dezember 1991.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Comby**
Der Staatskanzler: **Henri V. Roten**

Beschluss

vom 18. Dezember 1991

betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 30. Januar 1991 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, KJSG)

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Erwägend, dass das Jagdgesetz vom 30. Januar 1991 in der Volksabstimmung vom 28. April 1991 mit 35 017 Ja gegen 4070 Nein angenommen worden ist;

Erwägend, dass innert der gesetzlichen Frist keine Einsprache gegen diese Abstimmung erhoben wurde;

Eingesehen die Artikel 53, Ziffer 2 und 100 der Kantonsverfassung;

Eingesehen Artikel 55, Absatz 2 des Jagdgesetzes vom 30. Januar 1991;

Auf Antrag des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes,

beschliesst:

Einziger Artikel

Das Gesetz vom 30. Januar 1991 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 18. Dezember 1991.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Comby**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 18. Dezember 1991

betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1989-1993

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die im Amtsblatt Nr. 11 vom 10. März 1989 veröffentlichten Ergebnisse der Grossratswahlen des Bezirkes Visp;

Eingesehen die Artikel 69, 73 und 75 des Gesetzes vom 17. Mai 1972

über die Wahlen und Abstimmungen mit seinen Abänderungen vom 17. November 1983;

Eingesehen das Schreiben vom 9. Dezember 1991, worin Herr Peter Bloetzer, Visp, seine Demission als Grossrat des Bezirkes Visp einreicht;

Erwägend, dass Herr Karl Summermatter, in Eisten, erster nicht gewählter Abgeordneter auf der Liste Nr. 2 der Christlichsozialen Volkspartei (CSP) des Bezirkes Visp ist;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Einziger Artikel

Herr Karl Summermatter, wohnhaft in Eisten, wird für die Legislaturperiode 1989-1993 als in den Grossen Rat gewählter Abgeordneter proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 18. Dezember 1991, um im Amtsblatt vom 20. Dezember 1991 veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Comby**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 18. Dezember 1991

betreffend die Einberufung des Grossen Rates

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

beschliesst:

Art. 1

Der Grosse Rat wird auf **Montag, den 27. Januar 1992** zur verlängerten November-Session 1991, erster Teil, einberufen.

Art. 2

Er wird sich um 9 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 18. Dezember 1991.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Comby**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Tagesordnung der Sitzung vom Montag, dem 27. Januar 1992:

1. Gesetzesentwurf zur Abänderung und Ergänzung der Strafprozessordnung vom 22. Februar 1962 und des Gesetzes über die Gerichtsbehörden vom 13. Mai 1960 (4), erste Lesung.
   Eintretensdebatte;
2. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes vom 20. Mai 1949 über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer (FZAG) (2. Lesung);
3. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes vom 6. Februar 1958 über die Familienzulagen an die selbständigerwerbenden Landwirte (FZSG) (2. Lesung);
4. Gesetzesinitiative zum Schutze der Familie;

5. Motion von Hrn. Grossrat Bernhard Gemmet und Konsorten betreffend die Änderung des Gesetzes über die Familienzulagen an die selbständigerwerbenden Landwirte (2.222);
6. Dringliches Postulat von Hrn. Grossrat Alex Stoffel und Konsorten betreffend die Schaffung einer Koordinationsstelle für die ausgewanderten Walliser in den Ländern der Dritten Welt (2.225);
7. Postulat der CSPO-Fraktion durch Hrn. Grossrat (Suppl.) Paul Sewer, betreffend die Ausrichtung von Witwerrenten (2.226);
8. Interpellation von Hrn. Grossrat Pierre Délèze betreffend die Annahme der Informatikprogramme (718).

Beschluss

vom 18. Dezember 1991

über die Inkraftsetzung des Dekretes vom 15. November 1991 betreffend die Blockierungs-Finanzierungsaktion der Walliser Weine des Jahrgangs 1991

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 53, Ziffer 2, und 100 der Kantonsverfassung;
Eingesehen den Artikel 19, Absatz 2 des erwähnten Dekretes;
Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

Einziger Artikel

Das Dekret vom 15. November 1991 betreffend die Blockierungs-Finanzierungsaktion der Walliser Weine des Jahrgangs 1991 tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 18. Dezember 1991.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Comby**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

vom 18. Dezember 1991

über die Inkraftsetzung des Dekretes vom 15. November 1991 über die Abänderung des Dekretes vom 10. November 1982 über die Schaffung eines Walliser Zentrums für touristische Ausbildung

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 53, Ziffer 2, und 100 der Kantonsverfassung;
Eingesehen den Artikel 3 des erwähnten Dekretes;
Auf Antrag des Erziehungsdepartementes,

beschliesst:

Einziger Artikel

Das Dekret vom 15. November 1991 über die Abänderung des Dekretes vom 10. November 1982 über die Schaffung eines Walliser Zentrums für

touristische Ausbildung tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 18. Dezember 1991.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Comby**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement

vom 8. Juli 1987

betreffend die Einführung eines Grundbuchkreises für den Bezirk Siders

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 244, Absatz 2 des Einführungsgesetzes vom 15. Mai 1912 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch;

Eingesehen die Artikel 1 und 2 der Verordnung vom 17. April 1920 betreffend die Führung des kantonalen Grundbuches;

Auf Antrag des Finanzdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Es wird ein neuer Grundbuchkreis geschaffen, welcher den Bezirk Siders mit Grundbuchamt in Siders umfasst.

Art. 2

Der Artikel 2 der Verordnung vom 17. April 1920 betreffend die Führung des kantonalen Grundbuches wird demnach abgeändert und wie folgt ergänzt:

Art. 2 (neue Fassung):

Der Kanton wird in sechs Grundbuchkreise eingeteilt.

Der erste Kreis umfasst die Bezirke Goms, Östlich-Raron, Brig und Visp mit Grundbuchamt im Brig;

Der zweite Kreis umfasst die Bezirke Westlich-Raron und Leuk mit Grundbuchamt in Leuk;

Der dritte Kreis umfasst **den Bezirk Siders mit Grundbuchamt in Siders;**

Der vierte Kreis umfasst die Bezirke **Ering, Sitten und Gundis** mit Grundbuchamt in Sitten.

Der fünfte Kreis umfasst die Bezirke Martinach, Entremont und die Gemeinden Vernayaz, Salvan und Finhaut mit Grundbuchamt **in Martinach.**

Der **sechste** Kreis umfasst die verbleibenden Gemeinden des Bezirkes Saint-Maurice und den Bezirk Monthey mit Grundbuchamt in Monthey.

Art. 3

Das Grundbuchamt von Siders führt folgende Dokumente:

1. Für die Gemeinden, in denen das Grundbuch eingeführt ist:
   a) das Hauptbuch, die Liegenschaftsbeschreibungen, die Pläne und die Hilfsregister;
   b) die Belege seit der Einführung des Grundbuches, spätestens jedoch ab 1. Januar 1968;
2. Für die Gemeinden, in denen das Grundbuch nicht eingeführt ist:
   a) das Transkriptionsregister, spätestens die seit 1. Januar 1968 vorgenommenen Übertragungen;

b) das Hypothekarregister, die Pläne und die Hilfsregister;
c) die Belege, spätestens ab 1. Januar 1968.

Art. 4

Mittels im Amtsblatt eingerücktem Beschluss bestimmt der Staatsrat das Datum, an dem dieses Reglement in Kraft tritt.

Das Inkrafttreten wird beschlossen:

a) nach der Genehmigung des Reglementes durch den Grossen Rat[1] und durch den Bundesrat[2];
b) nach der Errichtung und Verlegung der im Artiikel 3 genannten Dokumente;
c) nach der Anstellung der nötigen Belegschaft.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 8. Juli 1987.

Der Präsident des Staatsrates: **Hans Wyer**
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

Reglement

vom 27. August 1990

zur Abänderung des Reglementes vom 30. November 1977 über die Lehrerseminarien

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen von Artikel 66-69, 80 und 130 des Gesetzes vom 4. Juli über das öffentliche Unterrichtswesen;

Auf Antrag des Erziehungsdepartementes,

beschliesst:

Einziger Artikel

Das Reglement vom 30. November 1977 über die Lehrerseminarien wird wie folgt abgeändert:

Art. 53

Die Dauer des Schuljahres beträgt 38 effektive Unterrichtswochen. **Dauer des Schuljahres**

Art. 55

Die Schüler(innen) der Lehrerseminarien haben in der Woche drei halbe schulfreie Tage: Mittwoch Nachmittag und Samstag den ganzen Tag. **Urlaub**

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 27. August 1990.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

So genehmigt im Grossen Rate zu Sitten, den 1. Februar 1991.

Der Präsident des Grossen Rates: **Bernard Premand**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

[1] Genehmigt in der Sitzung des Grossen Rates in Sitten, den 11. November 1987.
[2] Genehmigt durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement den 16. November 1987.

Reglement

vom 24. Oktober 1990

der Schweizerischen Tourismusfachschule (STF)

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Gestützt auf das Dekret vom 10. November 1982 über die Schaffung eines Walliser Zentrums für touristische Ausbildung, heute Schweizerische Tourismusfachschule genannt (nachfolgend STF);

Gestützt auf die Verordnung vom 18. Dezember 1986 über Mindestanforderungen für die Anerkennung von Höheren Fachschulen für Tourismus;

Auf Vorschlag des Erziehungsdepartementes,

beschliesst:

I. KAPITEL
Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Anwendungsbereich

[1] Das vorliegende Reglement legt die Ausführungsbestimmungen des Dekretes vom 10. November 1982 über die Schaffung eines Walliser Zentrums für touristische Ausbildung, heute Schweizerische Tourismusfachschule (STF), fest.

[2] Vorbehalten bleibt das Reglement über das Anstellungsverhältnis des Lehrkörpers an der STF.

Art. 2

Zulassung zur Schule

Die STF steht allen Kandidaten offen, welche die im vorliegenden Reglement festgelegten Zulassungsbedingungen erfüllen.

Art. 3

Studiendauer

Das Studium umfasst sechs Semester, eingeschlossen das Praktikum und die Diplomarbeit.

Art. 4

Ausbildungszeit an der STF, Praktika, Ferien und schulfreie Tage

[1] Die Ausbildungszeit der STF umfasst 78 effektive Unterrichtswochen. Sie ist in vier Semester aufgeteilt.

[2] Die Praktika in Unternehmungen umfassen 40 effektive Arbeitswochen. Sie sind auf zwei Semester aufgeteilt.

[3] Die Ferien und schulfreien Tage sind im Schulplan festgelegt.

Art. 5

Aufnahmeprüfung

[1] Die Zulassung in die STF ist von einer zu bestehenden Aufnahmeprüfung abhängig. Der Schulrat bestimmt die zu prüfenden Fächer.

[2] Die Aufnahmeprüfung wird grundsätzlich einmal pro Jahr organisiert.

Art. 6

Vorbereitungskurs

[1] Für die Kandidaten kann ein Vorbereitungskurs auf das Aufnahmeexamen organisiert werden.

[2] Die Ausführungsbestimmungen werden durch das Erziehungsdepartement erlassen.

Art. 7

Die Studentenzahl in die STF kann aus Platzproblemen beschränkt werden. **Aufnahmebeschränkung**

II. KAPITEL
Zulassung zur Aufnahmeprüfung - Aufnahme in die Schule

Art. 8

[1] Das Aufnahmeexamen steht grundsätzlich allen Kandidaten mit folgenden Titeln oder einer gleichwertigen Ausbildung offen: **Zulassung zur Aufnahmeprüfung**

a) eidgenössisches Fähigkeitszeugnis in der Tourismusbranche;
b) Diplom einer vom BIGA anerkannten Handelsmittelschule;
c) Kantonales, von der Eidgenossenschaft anerkanntes Maturitätszeugnis, oder eidgenössisches Maturitätszeugnis.

[2] Für die ausländischen Ausweise sind Artikel 45 des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung vom 19. April 1978 oder Artikel 2, Absatz 3, der Bundesverordnung vom 22. Mai 1968 über die Anerkennung von Maturitätsausweisen (MAV) anwendbar.

Art. 9

Kandidaten mit bestandener Aufnahmeprüfung werden in die STF aufgenommen. **Zulassung in die STF**

Art. 10

[1] Die Zulassung zur STF von Kandidaten, deren Ausbildung oder erworbene Titel einen Spezialfall darstellen, untersteht der Kompetenz des Schulrates. **Spezialfälle**

[2] Als Spezialfälle gelten Kandidaten, die nicht unter die in Artikel 8 vorgesehenen Kategorien fallen.

Art. 11

Der Schulrat kann Hörer auf Gesuch der Schuldirektion in Kurse der STF aufnehmen. Die schulischen und finanziellen Bedingungen werden von Fall zu Fall abgeklärt. **Hörer**

III. KAPITEL
Studienpläne, Studienprogramme und Praktika

Art. 12

[1] Die Studienpläne und -programme werden für jedes Semester ausgearbeitet. **Ausarbeitung**

[2] Die Studienpläne werden regelmässig revidiert und den Entwicklungen der Unterrichtsfächer entsprechend angepasst.

Art. 13

Die Studienpläne und -programme werden durch den Staatsrat genehmigt. **Anerkennung**

Art. 14

[1] Die Praktika sind mindestens auf zwei verschiedenen Gebieten der touristischen Berufstätigkeiten zu absolvieren, wie: **Praktika**

a) Beherbergung und Restauration;
b) touristische Dienstleistungen und Information;
c) touristische Einrichtungen und Transportanlagen;
d) Werbung und Verkaufsförderung vor allem auf touristischem Gebiet.

[2]Grundsätzlich muss ein Teil des Praktikums in einer Region absolviert werden, in der nicht die offizielle Sprache des Praktikanten gesprochen wird.

[3]Das Reglement für die praktische Ausbildung legt die Ausführungsbestimmungen fest. Zu den Praktika werden nur Schüler zugelassen, die das erste und zweite Semester bestanden haben und den Anforderungen des dritten Semesters genügen.

[4]Bei Grenzfällen ist das Büro des Schulrates zuständig.

IV. KAPITEL
Bewertung der Kenntnisse, Noten und Durchschnitte

Art. 15

Bewertung der Kenntnisse und Fähigkeiten

Die Bewertung der Fachkenntnisse und Fähigkeiten der Studenten umfasst:
- alle Kontrollen während der Studiendauer;
- die Semester- und Jahresprüfungen;
- die Praktikumsberichte;
- die Diplomarbeit;
- die Abschlussprüfung.

Art. 16

Bewertungsskala

[1]Jede vom Studenten erbrachte schriftliche oder mündliche Leistung während der Ausbildung und an den Examen wird mit einer Note von 1 (schlechteste Bewertung) bis 6 (beste Bewertung), auf einen halben Punkt genau, bewertet.

[2]Der Wert für genügende Leistungen wird mit den Noten 6; 5,5; 5; 4,5; 4; für ungenügende Leistungen mit den Noten 3,5; 3; 2,5; 2; 1,5 und 1 ausgedrückt.

[3]Die zur Notengebung ermächtigten Personen sind die Professoren und die Experten.

Art. 17

Notendurchschnitte

Die Notendurchschnitte werden auf Hundertstel berechnet und nach dem üblichen System auf den nächsten Zehner auf- oder abgerundet (z.B. 5,29 = 5,3; 4,25 = 4,3; 3,54 = 3,5).

V. KAPITEL
Prüfungen und Promotionen

Art. 18

Prüfungsbedingungen

Um das erste und zweite Semester zu bestehen, müssen die Studenten folgende Bedingungen erfüllen:
a) eine Gesamtdurchschnittsnote von 4,0 oder höher in allen Studienfächern erreichen;
b) im Maximum nicht mehr als vier Durchschnittsnoten unter 4,0 haben und keine Durchschnittsnote unter 3.0;
c) regelmässig alle Kurse besucht haben mit Ausnahme von Dispenzen und Absenzen aus höheren Gründen.

Art. 19

Abschlussexamen

Das Abschlussexamen besteht aus schriftlichen und mündlichen Prüfungen in den Fächern, wie sie in den Bestimmungen zu den Examen verlangt werden.

Art. 20

Diplomnoten

[1] Bei der Diplomprüfung werden die Noten des letzten Semesters, sowie die Noten des Praktikumsberichtes, der Diplomarbeit und der Abschlussexamen mitberechnet.

[2] Die Berechnung der Noten ist in den Bestimmungen zu den Examen präzisiert.

Art. 21

Nichtbestehen und Wiederholen

[1] Ein Student, der die beiden ersten Semester oder das dritte Semester nicht besteht, oder den Anforderungen in den Noten zur Erreichung des Diploms nicht gerecht wird, kann nur einmal im betreffenden Fach das Examen wiederholen.

[2] Er wird von der Prüfung in den Fächern befreit, in denen er im Minimum die Note 5,0 und mehr erreicht hat.

Art. 22

Besuch der Kurse

Dem Studenten, der nach Artikel 21 in einem Fach die Prüfung wiederholen muss, steht es frei, an allen Kursen teilzunehmen oder sich dispensieren zu lassen.

Art. 23

Diplomprüfungskommission

[1] Der Schulrat ernennt eine aus drei Mitgliedern bestehende Diplomprüfungskommission und aus deren Mitte den Präsidenten. Der Schuldirektor nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

[2] Diese Kommission wird mit der Organisation und der Aufsicht der Diplomprüfungen beauftragt. Sie ist allein befugt, nach Anhören des Lehrers und Prüfungsexperten eine Note abzuändern.

Art. 24

Prüfungsexperte

Die Prüfungsexperten werden durch den Schulrat auf Antrag des Büros ernannt.

Art. 25

Anwesenheit Dritter

Zu den Prüfungen werden zugelassen, der Professor, der Experte, der Direktor, die Delegierten des Erziehungsdepartementes, die Mitglieder der Prüfungskommission und die Vertreter des BIGA.

Art. 26

Weisungen

Die Weisungen des Schulrates betreffen:

- die Organisation der Prüfungen;
- die Bewilligung von Hilfsmitteln;
- die Form, den Charakter und die Art der Prüfungsaufgaben;
- die Rolle der Experten bei der Vergabe der Noten;
- die Berechnungsart der Schlussnoten;
- die Bedingungen zu Erlangung des Diploms.

Art. 27

Diplome und Zeugnisse

[1] Das Departement verleiht das Diplom «Tourismusfachmann HF». Es trägt die Unterschrift des Departementsvorstehers und des Direktors der STF.

[2] Der Student, der die Diplomprüfung bestanden hat, darf den Titel «Tourismusfachmann HF» öffentlich tragen.

[3] Das Notenzeugnis ergänzt das Diplom. Es ist vom Direktor der STF unterzeichnet und hält die Abschlussnoten der verschiedenen Fächer fest.

Publikation

Art. 28

Die Namen der Diplomierten werden im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht.

VI. KAPITEL
Sonderbestimmungen

Art. 29

Teilnahme am Unterricht, Absenzen

[1] Die Teilnahme am Unterricht, an den Praktika sowie allen anderen Verpflichtungen der STF ist für alle Studenten obligatorisch. Die Kontrolle der Absenzen obliegt dem Klassenlehrer.

[2] Die Bewilligung von Absenzen liegt in der Kompetenz des Direktors. Alle voraussehbaren Absenzen sind ihm zwei Wochen zum voraus mitzuteilen.

[3] Alle nicht voraussehbaren Absenzen sind im Verlaufe desselben Tages dem Sekretariat zu melden. Im Falle von Krankheit oder Unfall kann ab dem dritten Tage ein ärztliches Zeugnis verlangt werden.

[4] Alle unbegründeten Absenzen haben Strafmassnahmen zur Folge. Der Schulrat kann bei einer Häufung von Absenzen das Semester oder das Schuljahr auf Antrag des Direktors als ungültig erklären.

Art. 30

Befragung Organisationsrecht

[1] Die Studenten können durch den Direktor oder die Lehrer über Fragen der Organisation, des Studienablaufs sowie des Schulbetriebs konsultiert werden.

[2] Um diese Zusammenarbeit sicherzustellen, haben die Studenten das Recht, sich zusammenzuschliessen. In der vorgeschlagenen Organisation müssen alle Studenten repräsentativ vertreten sein, um die Meinung aller Teilnehmer zu vertreten.

Art. 31

Schulreglement

Die Bestimmungen betreffend die Disziplin und das Verhalten der Studenten ist im Schulreglement geregelt. Es wird vom Direktor erarbeitet, dem Schulrat unterbreitet und vom Departement genehmigt.

Art. 32

Verantwortlichkeit der Studenten

[1] Die Studenten sind für die Schullokale, das Schulmaterial und die Einrichtungen verantwortlich. Im Falle von Schäden gehen die Reparaturen auf Kosten der Verantwortlichen. Disziplinarische Massnahmen bleiben vorbehalten.

[2] Das Benutzen der Spezialräume ist im Schulreglement geregelt.

Art. 33

Disziplinarische Massnahme

[1] Jenen Studenten, die gegen die reglementarischen Bestimmungen und die offiziellen Weisungen der Schulen handeln, können je nach Schwere der Fehler folgende Strafen auferlegt werden:

a) Verweis durch den Direktor;
b) Verwarnung durch den Direktor;
c) Ausschluss von der Schule durch den Schulrat auf Vormeinung des Direktors.

[2] Bevor eine Strafe ausgesprochen wird, muss der Student von der zuständigen Stelle angehört werden. Die erwähnte Massnahme wird dem Studenten schriftlich mit Frist und Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt.

Art. 34

Betrug

[1] In allen Fällen von Betrug oder versuchten Betrugs in einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung während des Semesters wird der Student mit der Note 1 für seine Leistung bestraft. Betrug am Schlussexamen kann bis zum Ausschluss führen.

[2] In diesem Falle muss der Aufseher oder der Experte sofort einen schriftlichen Bericht an die Prüfungskommission richten.

[3] Solange die Strafe nicht ausgesprochen ist, setzt der Student seine Prüfung fort.

VII. KAPITEL
Bestimmungen über Verwaltung und Finanzen

Art. 35

Bestätigung der Einschreibung

[1] Kandidaten, die in die STF aufgenommen werden, müssen sich bei der Direktion innerhalb der von ihr festgelegten Frist einschreiben.

[2] Dem vom Kandidaten oder seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichneten Einschreibeformular muss folgendes beigelegt werden:

a) Bestätigungen vorausgegangener Ausbildung;

b) Wohnortsbestätigung.

Art. 36

Schulgeld

[1] Der Besuch der Kurse an der STF ist für die Studenten, die seit mindestens zwei Jahren vor Studienbeginn im Kanton wohnansässig sind, kostenlos. Besondere Fälle bleiben vorbehalten.

[2] Alle andern Studenten sind zu einem Schulgeld verpflichtet, dessen Höhe vom Staatsrat festgesetzt wird. Für Studenten mit Walliser Burgerort wird das Schulgeld ermässigt.

[3] Die Bestimmungen von interkantonalen Vereinbarungen bleiben vorgehalten.

[4] Lehrmittel und zusätzliche Auslagen gehen zu Lasten der Studenten.

Art. 37

Einschreibegebühr

Der Staatsrat setzt die Einschreibegebühr für die Diplomprüfungen und andere Kosten fest.

Art. 38

Versicherung

Die Studenten müssen eine Kranken-, Unfall- und Haftplichtversicherung abschliessen, die das Risiko im Rahmen der STF und ihrer privaten Tätigkeiten deckt.

VIII. KAPITEL
Schlussbestimmungen

Art. 39

Streitfälle

[1] Die in Anwendung des vorliegenden Reglementes entstehenden Streitfälle werden durch den Staatsrat entschieden.

[2] Das Einspracheverfahren unterliegt dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG).

Art. 40

Ausführung

Das Erziehungsdepartement ist mit der Ausführung des vorliegenden Reglementes beauftragt.

Art. 41

Inkrafttreten

[1] Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Veröffentlichung im Amsblatt in Kraft.

[2] Dieses Reglement ersetzt das Ausführungsreglement vom 17. November 1982 über das Walliser Zentrum für touristische Ausbildung und das Schulreglement vom 2. Juni 1986 der Schweizerischen Tourismusfachschule.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 24. Oktober 1990.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Ausführungsreglement

vom 28. November 1990

der Bundesverordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 9 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG);

Eingesehen die Bundesverordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV);

Eingesehen die Artikel 7 und 42 des Dekretes vom 21. Juni 1990 betreffend die Anwendung der Bundesgesetzgebung über Umweltschutz (DAUSG);

Auf Antrag des Departementes für Umwelt und Raumplanung,

beschliesst:

I. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt im Kanton die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Anwendung von Artikel 9 USG, der UVPV und der Artikel 8 und 9 des DAUSG.

Art. 2

Umweltschutzfachstelle

[1] Die kantonale Dienststelle für Umweltschutz (DUS) ist die Umweltschutzfachstelle im Sinne der UVPV. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben zieht sie auch andere Dienststellen oder kantonale Organe zu Rate, die mit besonderen Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes beauftragt sind.

[2] Sie sorgt für eine rechtzeitige Abstimmung mit den anderen vom Verfahren betroffenen Dienststellen.

[3] Sie kann für die Erstellung des Umweltverträglichkeitsberichts Richtlinien erlassen (Art. 10, Abs. 2 UVPV).

Art. 3

Koordination

[1] Die zuständige Behörde sorgt für die Koordination der Verfahren. Ist eine UVP notwendig, arbeitet ein interdepartementaler Ausschuss mit der zuständigen Behörde zusammen, um die Tätigkeit der verschiedenen Behörden oder Verwaltungsorgane zu koordinieren.

[2] Dieser Ausschuss besteht aus den Chefs der Rechtsabteilung der Staatskanzlei (Präsident), der Dienststelle für Raumplanung und der Dienststelle für Umweltschutz; bei allen Sitzungen über ein konkretes, der UVP unterstelltes Vorhaben nimmt auch ein Vertreter der zuständigen Behörde teil.

[3] Der Ausschuss berät in diesem Bereich Private und Dienststellen und erstellt ein Inventar der jeweils anzuhörenden Organe und Behörden; er sorgt dafür, dass die UVP richtig durchgeführt wird und alle betroffenen Behörden mitarbeiten. Er überwacht die Ausarbeitung von Richtlinien und Koordinationsmitteln.

[4] Die Koordinationstätigkeit des Ausschusses berührt die durch die Umweltschutz- und Sondergesetzgebung der zuständigen Behörden und Umweltschutzfachstellen übertragenen Befugnisse nicht. Vorbehalten bleiben insbesondere die Befugnisse von Artikel 14 des Gesetzes vom 28. März 1990 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte.

Art. 4

Zuständige Behörde

[1] Als zuständige Behörde gilt jene Behörde, die im massgeblichen Verfahren zur Verwirklichung eines im Anhang verzeichneten Projekts entscheidet.

Massgebliches Verfahren

[2] Der Anhang zu diesem Reglement bezeichnet die massgeblichen Verfahren, in welchen die UVP für Anlagen, die im kantonalen Befugnisbereich stehen, durchzuführen ist.

[3] Vorverfahren sind keine massgebliche Verfahren.

Mehrstufige UVP

[4] In den Fällen, wo der Anhang eine mehrstufige UVP vorsieht, spricht sich die zweite Stufe nur mehr über diejenigen neuen Tatsachen und Informationen aus, die in der ersten Stufe nicht in Erwägung gezogen werden konnten.

Art. 5

Sondernutzungspläne

In Abweichung von Artikel 4, Absatz 2 und in allen Fällen wo die Anlage die Erarbeitung eines Sondernutzungsplanes im Sinne der Artikel 5, Absatz 3 UVPV und 12 des kantonalen Raumplanungsgesetzes vom 23. Januar 1987 (KRPG) erfordert und die Bestimmungen detaillierte Massnahmen enthalten, die auf ein Vorhaben anwendbar sind, aus welchem Umfang und Art der Umweltverträglichkeit ersichtlich ist, wird der Sondernutzungsplan als massgebliches Verfahren bezeichnet.

II. KAPITEL
Erstellung des Berichts

Art. 6

Voruntersuchung

[1] Sobald ein der UVP unterstelltes Projekt geplant wird, tritt der Gesuchsteller in Kontakt mit der zuständigen Behörde, welche ihn über die bei der Voruntersuchung anwendbaren Richtlinien sowie über die Behörden und die anzuhörenden Dienststellen aufklärt.

[2]Der Ausschuss wird über die Hinterlegung des Projekts und über das Ergebnis der Voruntersuchung orientiert. Nach Anhörung der DUS äusserst sich die zuständige Behörde über die Notwendigkeit, ein Pflichtenheft zu erarbeiten.

[3]Die DUS beurteilt das Pflichtenheft und leitet es mit ihren Bemerkungen an die zuständige Behörde weiter. Die Bemerkungen werden ebenfalls dem Gesuchsteller mitgeteilt.

Art. 7

Bericht

[1]Der Bericht wird vom Gesuchsteller gemäss den Anforderungen der Artikel 9 und 10 der UVPV, dem vorher bestimmten Pflichtenheft oder dem Ergebnis der Voruntersuchung erarbeitet.

[2]Der Gesuchsteller erkundigt sich über die verschiedenen Sonderbewilligungen, die sein Projekt erfordert und hinterlegt die diesbezüglichen Gesuche bei den zuständigen Behörden.

III. KAPITEL
Massgebliches Verfahren - Koordination

Art. 8

Vorarbeiten

[1]Im Einvernehmen mit dem Ausschuss gewährleistet die zuständige Behörde die Koordination der Vorarbeiten im Sinne von Artikel 14 UVPV. Sie bestimmt die Anzahl Exemplare des Berichts, die der Gesuchsteller von der Einleitung des massgeblichen Verfahrens an zu unterbreiten hat.

[2]Die DUS prüft, ob die Angaben im Umweltverträglichkeitsbericht vollständig und genau sind. Die zuständige Behörde kann im Bedarfsfall und gegebenenfalls auf Verlangen der Umweltschutzfachstellen fehlende Daten und Unterlagen verlangen.

[3]Die Verfahren für Sonderbewilligungen im Sinne der Artikel 21, Absatz 1 UVPV und 9, Absatz 2 des Dekrets werden gemäss den Vorschriften der Spezialgesetzgebung gleichzeitig von der zuständigen Behörde eingeleitet und öffentlich aufgelegt.

Art. 9

Zugänglichkeit des Berichts

[1]Bei der im massgeblichen Verfahren vorgesehenen öffentlichen Auflage muss der Bericht eingesehen werden können. Bei fehlender öffentlicher Auflage sorgt die zuständige Behörde für die in Artikel 15 UVPV vorgesehene Zugänglichkeit des Berichts.

[2]Die öffentliche Auflage macht auf die Existenz des Berichts, den Ort der Einsichtnahme sowie die Minimaldauer von 30 Tagen zur Einsichtnahme aufmerksam.

[3]Jeder Interessierte kann den Bericht einsehen und gegen Bezahlung Fotokopien anfertigen lassen. Vorbehalten bleiben Entscheide und Vorschriften über die Geheimhaltungspflicht und über den Schutz der Privatinteressen, insbesondere Artikel 16, Absatz 3 UVPV.

Art. 10

Anordnungen der zuständigen Behörde

[1]Die in Artikel 4 dieses Reglements vorgesehene Behörde trifft die Anordnungen, die für die Durchführung der Prüfung erforderlich sind (insbesondere Art. 16 UVPV).

[2] Bei Expertisen können die Interessierten zur Wahl der Experten ihre Meinung abgeben; die Beteiligten können sich zum Ergebnis der Expertise äussern.

[3] Die Kosten der Expertise gehen zu Lasten des Gesuchstellers, es sei denn, die Expertise sei von einem Einsprecher verlangt worden und diese habe sich als überflüssig erwiesen.

[4] Gegen diese Verfügungen kann im Rahmen von Artikel 41, Absatz 2 VVRG Beschwerde erhoben werden.

Art. 11

Anhörung des Bundes

Bevor die zuständige Behörde eine Verfügung zu Anlagen trifft, die im Anhang zu diesem Reglement mit einem Sternchen versehen sind, verlangt sie vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft die in Artikel 12, Absatz 3 UVPV vorgesehene Beurteilung.

IV. KAPITEL
Beurteilung - Endentscheid

Art. 12

DUS

Die DUS beurteilt den Bericht namentlich aufgrund des Projekts, der Berichte der angehörten Umweltschutzfachstellen und allfälliger Expertisen. Sie stellt die Anträge gemäss Artikel 13, Absatz 3 UVPV.

Art. 13

Zuständige Behörde

[1] Anhand der Prüfungsgrundlagen, die insbesondere in Artikel 17 UVPV verzeichnet sind, führt die zuständige Behörde die UVP durch, wobei sie prüft, ob das Projekt den Vorschriften von Bund und Kanton entspricht.

[2] Den Behörden, welche verbindliche Stellungnahmen sowie Sonderbewilligungen im Sinne von Artikel 21, Absatz 1 UVPV und Artikel 9, Absatz 2 des Dekrets abgeben, stellt die zuständige Behörde die UVP sowie deren Ergebnisse zur Verfügung. Sie ersucht sie, gemäss Artikel 21, Absatz 3 UVPV zu entscheiden.

Art. 14

Endentscheid

[1] Hat die zuständige Behörde über das Nutzungs-, Bewilligungs-, Genehmigungs-, Konzessionsgesuch usw. zu entscheiden, so wägt sie alle vorhandenen Interessen gegeneinander ab und beurteilt die Umweltverträglichkeit.

[2] Gegebenenfalls setzt sie die für die Verwirklichung des Projekts geltenden Bedingungen oder die dem Gesuchsteller aufzuerlegenden Auflagen fest.

Art. 15

Veröffentlichung

[1] Die zuständige Behörde teilt im Amtsblatt mit, dass sie zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung einen Entscheid getroffen hat. Sie gibt an, wo ihr Entscheid und der Bericht innert 30 Tagen eingesehen werden können.

[2] Die Eröffnung der Verfügung sowie die Akteneinsicht werden durch die Bestimmungen des massgeblichen Verfahrens geregelt. Im Falle von gemeinsamen Einsprachen kann die Veröffentlichung als Eröffnung gelten, wobei dies im veröffentlichten Text zu vermerken ist.

V. KAPITEL
Schlussbestimmung

Art. 16

Die hiezu bestimmten Departemente, Behörden und Organe werden mit der Ausführung dieses Reglementes beauftragt. Dieses wird vor der Veröffentlichung im Amtsblatt dem Bundesrat zur Genehmigung unterbreitet[1]. Es tritt gleichzeitig mit dem Dekret vom 21. Juni 1990 in Kraft[2].

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 28. November 1990.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Anhang

zum Reglement vom 28. November 1990 über die Anwendung der UVPV

Massgebliche Verfahren und zuständige Behörden für die in der Zuständigkeit des Kantons liegenden Anlagetypen

1 *Verkehr*

11 **Strassenverkehrhr**

Nr	Anlagetyp[1]	Verfahren - Behörde
11.1	Nationalstrassen 1. - 2. Stufe *3. Stufe	Durch Bundesrecht bestimmt Baudepartement
*11.2	Hauptstrassen, die mit Bundeshilfe ausgebaut werden (Art. 12 Treibstoffzollgesetz; SR 725.116.2)	*Massgebliches Verfahren:* Genehmigungsverfahren von Strassenplänen gemäss Artikel 42 ff. des Strassengesetzes.
11.3	Andere Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen (HLS und HVS)	*Zuständige Behörde:* Baudepartement
11.4	Parkhäuser und -plätze für mehr als 300 Motorwagen	*Massgebliches Verfahren:* Baubewilligungsverfahren[2] *Zuständige Behörde:* Gemeinderat und Kantonale Baukommission

[1] Genehmigt durch den Bundesrat am 6. März 1991.

12	**Schienenverkehr**	
12.1	Neue Eisenbahnlinien	Durch Bundesrecht bestimmt
12.2	Andere Eisenbahnanlagen (einschliesslich Ausbau von Eisenbahnlinien) im Kostenvoranschlag von mehr als 20 Millionen Franken Rohbausubstanz	
13	**Schiffahrt**	
13.1	Hafenanlagen für Schiffahrtsunternehmungen des öffentlichen Verkehrs	Durch Bundesrecht bestimmt
13.2	Industriehafen mit ortsfesten Lade- und Entlade-Einrichtungen	*Massgebliches Verfahren:* Baubewilligungsverfahren *Zuständige Behörde:* Gemeinderat und Kantonale Baukommission
13.3	Bootshafen mit mehr als 100 Bootsplätzen	
13.4	Schaffung von Wasserstrassen	Durch Bundesrecht bestimmt
14	**Luftfahrt**	
14.1	Flughäfen	Durch Bundesrecht bestimmt
14.2	Flugfelder mit mehr als 15000 Flugbewegungen pro Jahr	
14.3	Helikopterflugfelder mit mehr als 1000 Flugbewegungen pro Jahr	
2	*Energie*	
21	**Erzeugung von Energie**	
21.1	Einrichtungen zur Erzeugung von Kernenergie sowie Anlagen zur Gewinnung von radioaktiven Kernbrennstoffen	Durch Bundesrecht bestimmt
*21.2	Thermische Anlagen zur Energieerzeugung mit einer Feuerleistung von mehr als 100 MWth	*Massgebliches Verfahren:* Baubewilligungsverfahren *Zuständige Behörde:* Gemeinderat und Kantonale Baukommission
*21.3	Speicher- und Laufkraftwerke sowie Pumpspeicherwerke mit mehr als 3 MW	1. Stufe: Konzessionserteilung *Massgebliches Verfahren*: Konzession oder Genehmigung gemäss Artikel 9 bis 28 des Gesetzes vom 28. März 1990 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (GNW).

		Zuständige Behörde: kommunale Gewässer: Gemeinderat und Staatsrat kantonale Gewässer: Staatsrat 2. Stufe: Plangenehmigung *Massgebliches Verfahren:* Bewilligung gemäss Artikel 31 und 32 GNW *Zuständige Behörde:* Energiedepartement
21.4	Anlagen zur Nutzung der Erdwärme (einschliesslich der Wärme von Grundwasser) mit mehr als 5 MWth	*Massgebliches Verfahren:* Baubewilligungsverfahren *Zuständige Behörde:* Gemeinderat und Kantonale Baukommission
21.5	Gaswerke, Kokereien, Kohleverflüssigungsanlagen	
*21.6	Erdölraffinerien	
21.7	Anlagen zur Gewinnung von Erdöl, Erdgas oder Kohle	
22	**Übertragung und Lagerung von Energie**	
22.1	Rohrleitungen im Sinne von Artikel 1 des Rohrleitungsgesetzes, für die eine Konzession erforderlich ist.	Durch Bundesrecht bestimmt
22.2	Hochspannungs-Freileitungen und -kabel (erdverlegt), die für 220 kV und höhere Spannungen ausgelegt sind	
22.3	Gas-, Brenn- und Treibstofflager für mehr als 5000 m^3 Flüssikgeits- bzw. 50000 m^3 Gasinhalt bei Normalbedingungen	*Massgebliches Verfahren:* Baubewilligungsverfahren *Zuständige Behörde:* Gemeinderat und Kantonale Baukommission
22.4	Kohlenlager mit mehr als 50000 m^3 Lagerkapazität	
3	*Wasserbau*	
30.1	Werke zur Regulierung des Wasserstandes oder des Abflusses von natürlichen Seen von mehr als 0,5 km^2 mittlerer Seeoberfläche einschliesslich Betriebsvorschriften	*Massgebliches Verfahren:* Baubewilligungsverfahren *Zuständige Behörde:* Gemeinderat und Kantonale Baukommission

*30.2	Wasserbauliche Massnahmen wie: Verbauungen, Eindämmungen, Korrektionen, Geschiebe- und Hochwasserrückhalteanlagen im Kostenvoranschlag von mehr als 10 Millionen Franken	*Massgebliches Verfahren:* Genehmigung der Flussbauprojekte (Art. 17 des Gesetzes über die Wasserläufe) *Zuständige Behörde:* Grossrat oder Staatsrat
30.3	Schüttungen in Seen von mehr als 10000 m^3	*Massgebliches Verfahren:* Baubewilligungsverfahren *Zuständige Behörde:* Gemeinderat und Kantonale Baukommission
30.4	Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material aus Gewässern von mehr als 50000 m^3 pro Jahr (ohne einmalige Entnahme aus Gründen der Hochwassersicherheit)	
4	*Entsorgung*	
40.1	Endlager für radioaktive Abfälle	Durch Bundesrecht bestimmt
40.2	Einrichtungen zur Unschädlichmachung oder Aufbereitung von Kernbrennstoffen und Rückständen	
40.3	Autoshredder-Anlagen	*Massgebliches Verfahren:* Baubewilligungsverfahren *Zuständige Behörde:* Gemeinderat und Kantonale Baukommission
40.4	Inertstoffdeponien mit einem Deponievolumen von mehr als 500000 m^3	
40.5	Reaktordeponien	
40.6	Reststoffdeponien	Sofern kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird: Spezialbewilligung (Art. 7 des Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer) Departement für Umwelt und Raumplanung
40.7	Anlagen zum Sortieren, Behandeln Verwerten oder Verbrennen von Abfällen mit einer Behandlungskapazität von mehr als 1000 t pro Jahr	
40.8	Zwischenlager für mehr als 1000 t flüssige oder mehr als 5000 t feste oder schlammförmige Sonderabfälle	
40.9	Abwasserreinigungsanlagen für eine Kapazität von mehr als 20000 Einwohnergleichwerten	
5	*Landesverteidigung*	
51	**Bundeseigene Anlagen**	
51.1	Waffen-, Schiess- und Übungsplätze der Armee	Durch Bundesrecht bestimmt
51.2	Armeemotorfahrzeugparks (AMP)	
51.3	Militärflugplätze	
51.4	Anlagen und Objekte der Armee, die einem in diesem Anhang beschriebenen Anlagetyp entsprechen	

52	**Kantonale und kommunale Anlagen**	
*52.1	Waffen-, Schiess- und Übungsplätze der Armee	*Massgebliches Verfahren:* 1. Stufe: Projektgenehmigung durch die zuständige kantonale Behörde 2. Stufe: ist im Anhang zur UVPV bestimmt
52.2	300-m-Schiessanlagen mit mehr als 15 Scheiben	*Massgebliches Verfahren:* Baubewilligungsverfahren *Zuständige Behörde:* Gemeinderat und Kantonale Baukommission
6	*Sport, Tourismus und Freizeit*	
60.1	Luftseilbahnen und Skilifte: – für die touristische Erschliessung neuer Skigebiete und neuer Geländekammern in bestehenden Skigebieten – für den Zusammenschluss von Skigebieten	Durch Bundesrecht bestimmt
60.2	Pistenanlagen für motorsportliche Veranstaltungen	
60.3	Skipisten mit Terrainveränderungen von mehr als 2000 m², die nicht im Verfahren über Luftseilbahnen oder Skilifte beurteilt worden sind	
60.4	Beschneiungsanlagen, sofern die beschneite Fläche über 5 ha beträgt	*Massgebliches Verfahren:* Baubewilligungsverfahren *Zuständige Behörde:* Gemeinderat und Kantonale Baukommission
60.5	Sportstadien mit ortsfesten Tribünenanlagen für mehr als 20000 Zuschauer	
60.6	Vergnügunsparks mit einer Fläche von mehr als 75000 m² oder für eine Kapazität von mehr als 4000 Besucher pro Tag	
7	*Industrielle Betriebe*	
*70.1	Aluminiumhütten	
*70.2	Stahlwerke	
*70.3	Buntmetallwerke	
70.4	Anlagen zur Aufbereitung und Verhüttung von Schrott und Altmetallen	
70.5	Anlagen zur Synthese von chemischen Produkten mit mehr als 5000 m² Betriebsfläche oder einer Produktionskapazität von mehr als 1000 t pro Jahr	

70.6	Anlagen für die Verarbeitung von chemischen Produkten mit mehr als 5000 m^2 Betriebsfläche oder einer Produktionskapazität von mehr als 10000 t pro Jahr	*Massgebliches Verfahren:* Baubewilligungsverfahren *Zuständige Behörde:* Gemeinderat und Kantonale Baukommission
70.7	Chemikalienlager mit einer Lagerkapazität von mehr als 1000 t	Sofern kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird:
70.8	Sprengstoff- und Munitionsfabriken	Plangenehmigungsverfahren (Art. 9 des Arbeitsgesetzes)
70.9	Schlächtereien und fleischverarbeitende Betriebe mit einer Produktionskapazität von mehr als 5000 t im Jahr	Volkswirtschaftsdepartement
*70.10	Zementfabriken	
*70.11	Glashütten mit einer Produktionskapazität von mehr als 30000 t im Jahr	
*70.12	Zellstoff- (Zellulose) Fabriken mit einer Produktionskapazität von mehr als 50000 t im Jahr	
70.13	Betriebe zur Gewinnung und Verarbeitung von Asbest und asbesthaltigen Materialien	
70.14	Spanplattenwerke	
70.15	Weitere Anlagen, deren Rohgasmassenstrom (bei Ausfall der Rauchgasreinigung) im Vollastbetrieb die Grenzwerte nach Luftreinhalte-Verordnung *a)* für Stoffe nach Anhang 1 Ziffer 5 um mehr als das 20fache oder *b)* für andere Stoffe nach Anhang 1 um mehr als das 100fache überschreitet	

8	*Andere Anlagen*	
80.1	Gesamtmeliorationen, das heisst Güterzusammenlegungen von mehr als 400 ha oder mit kulturtechnischen Massnahmen, wie Bewässerungen und Entwässerungen von Kulturland von mehr als 20 ha oder mit Terrainveränderungen von mehr als 5 ha, sowie generelle landwirtschaftliche Gesamterschliessungsprojekte von mehr als 400 ha	1. Stufe: Vorprojekt *Massgebliches Verfahren:* Entscheid gemäss Artikel 23 des Gesetzes über die Bodenverbesserungen (BVG). *Zuständige Behörde:* Volkswirtschaftsdepartement 2. Stufe: endgültiges Projekt *Massgebliches Verfahren:* Genehmigung gemäss Artikel 31 BVG *Zuständige Behörde:* Staatsrat

80.2	Generelle Waldzusammenlegungsprojekte und generelle forstliche Gesamterschliessungsprojekte von mehr als 400 ha	*Massgebliches Verfahren:* Genehmigung des Wirtschaftsplans (Art. 25 des Forstgesetzes) *Zuständige Behörde:* Departement für Umwelt und Raumplanung
80.3	Kies- und Sandgruben, Steinbrüche und andere nicht der Energiegewinnung dienende Materialentnahmen aus dem Boden mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300000 m^3	
80.4	Anlagen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere mit mehr als – 125 Plätzen für Grossvieh (ausgenommen Alpställe) oder – 100 Plätzen für Mastkälber oder – 75 Plätzen für Mutterschweine oder – 500 Plätzen für Mastschweine oder – 6000 Plätzen für Leghennen oder – 6000 Plätzen für Mastpoulets oder – 1500 Masttruten	*Massgebliches Verfahren:* Baubewilligungsverfahren *Zuständige Behörde:* Gemeinderat und Kantonale Baukommission
80.5	Einkaufszentren mit mehr als 5000 m^2 Verkaufsfläche	
80.6	Güterumschlagplätze und Verteilzentren mit mehr als 20000 m^2 Lagerfläche	
80.7	Ortsfeste Einrichtungen zur elektrischen oder radioelektrischen Zeichen-, Bild-, oder Lautübertragung (nur Sendereinrichtungen) mit 500 kW oder mehr Leistung	

[1] Betrifft das Vorhaben einen mit * gekennzeichneten Anlagetyp, so muss im massgeblichen Verfahren auch das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft angehört werden.
[2] Artikel 4 bis 36 der Bauverordnung vom 5. Januar 1983.

Reglement

vom 9. Januar 1991

betreffend das Statut der Schulkommission

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen;

Eingesehen die Bestimmungen vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung;

Auf Antrag des Erziehungsdepartementes,

beschliesst:

ERSTES KAPITEL
Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Anwendungsbereich

[1] Dieses Reglement legt die Zusammensetzung, die Organisation und Arbeitsweise sowie die Pflichten und Zuständigkeiten der Schulkommission fest.

[2] Es ist anwendbar für kommunale oder regionale Schulkommissionen.

Art. 2

Allgemeiner Auftrag

[1] Die Schulkommission ist das durch die kommunale oder regionale Behörde (nachfolgend: ausführende Behörde) eingesetzte Organ zur Durchführung bestimmter Aufgaben des Unterrichtswesens.

[2] Sie ist ordentlicher kommunaler Gesprächspartner des Erziehungsdepartementes (nachfolgend: Departement), unter dem Vorbehalt der Kompetenzen der Gemeindebehörde.

[3] Entsprechend dem Gesetz ist sie durch die ausführende Behörde mit der Organisation, Planung, Koordination und Kontrolle des Unterrichtes in den ihrer Zuständigkeit unterstellten Schulklassen beauftragt.

[4] Ihre Aufgaben sind vor allem administrativer Art. Die Kontrolle des Unterrichts obliegt in erster Linie dem Schulinspektor, der sich gegebenenfalls an die Schulkommission oder den Direktor wenden kann.

[5] Die Schulkommission steht im Kontakt mit Eltern und Schule und informiert in geeigneter Weise über die vom Departement getroffenen wichtigen Entscheide. Nötigenfalls befragt sie die Eltern, die Lehrerschaft und/oder die Schüler.

[6] Die ausführende Behörde kann einen Teil ihrer Aufgaben gemäss einem durch das Departement genehmigten Pflichtenheft an einen Schuldirektor delegieren.

II. KAPITEL
Kommissionsbildung - Wahl - Zusammensetzung - Genehmigung

Art. 3

Kommissionsbildung

[1] Im Prinzip ist für jede Schulstufe des obligatorischen Unterrichtes (Primarschul- und Orientierungsschulunterricht) eine Schulkommission zu ernennen.

[2]Mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die ausführende Behörde bezeichnet wird, konstituiert sie sich selber.

[3]Der Gemeinderat ist für die kommunale und der Regionalrat für die regionale Schule ausführende Behörde.

Art. 4

Zusammensetzung

[1]Die Schulkommission besteht grundsätzlich aus drei bis fünfzehn Mitgliedern. Sie muss für die Bevölkerung repräsentativ sein.

[2]Handelt es sich um eine regionale Schulkommission, so ernennt jede beteiligte Gemeinde mindestens einen Vertreter. Die Vertretung der betroffenen Gemeinden ist im übrigen durch Statuten oder einen Vertrag geregelt.

[3]Die Schulkommission muss sich, neben anderen Vertretern aus Eltern zusammensetzen, die Kinder in die obligatorische Schule schicken.

Art. 5

Delegierte Mitglieder

[1]Ein Vertreter der Lehrerschaft und der Schuldirektor der entsprechenden Schulstufe nehmen mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teil.

[2]Wenn über den Religionsunterricht verhandelt wird, nimmt ein Vertreter jeder öffentlichrechtlich anerkannten Kirche, sofern sie keinen ständigen Vertreter hat, mit Stimmrecht an den Sitzungen teil.

[3]Ausländische Vereinigungen von einer gewissen Bedeutung werden durch die ausführende Behörde eingeladen, einen Vertreter mit beratender Stimme zu delegieren. Wenn nötig, bestimmt sie einen Turnus.

Art. 6

Genehmigung der Wahl

[1]Die Wahl der ständigen Mitglieder der Delegierten wird dem Departement innerhalb von 20 Tagen zur Genehmigung unterbreitet.

Amtsantritt

[2]Die bisherige Schulkommission übt ihr Amt aus, bis die neue befugt ist, ihre Tätigkeit aufzunehmen.

[3]Die Ernennung erfolgt für die Dauer der Legislaturperiode.

Art. 7

Sonderfälle

Mitglieder der Primarschulkommission können in der Schulkommission der Orientierungsschule, und umgekehrt, Einsitz nehmen, sofern diese Doppelfunktion nicht unvereinbar ist.

III. KAPITEL
Arbeitsweise und Organisation

Art. 8

Kompetenzdelegation und Unabhängigkeit

Die Schulkommission übt ihre Zuständigkeit im Rahmen der Kompetenzdelegation der ausführenden Behörde aus. Im Rahmen der Gesetze und Reglemente erfüllt sie die ihr anvertrauten Aufgaben selbständig.

Art. 9

Aufgaben des Präsidenten und des Sekretärs

[1]Der Präsident erstellt die Tagesordnung der Sitzungen, erarbeitet den Zeitplan der Schulbesuche und berichtet über die zu verhandelnden Gegenstände. Er lädt die Kommission jeweils ein, wenn die Umstände es erfordern, mindestens aber dreimal während des Schuljahres. Wenn notwendig, erlässt er nach Rücksprache mit dem

Schuldirektor und den interessierten Kreisen dringende Massnahmen und legt sie an der nächsten Sitzung der Schulkommission zur Bestätigung vor.

[2]Der Sekretär führt das Protokoll und übermittelt es unter der Verantwortung des Präsidenten an die Kommissionsmitglieder, sowie an die ausführende Behörde.

Art. 10

Büro

Nach vorherigem Anhören der ausführenden Behörde kann die Schulkommission einen leitenden Ausschuss (Büro) schaffen und seine Zuständigkeiten bestimmen.

Art. 11

Subkommissionen oder besondere Kommissionen

Die Schulkommission kann sich in Subkommissionen oder eigene Kommissionen zur Abklärung von Fragen und besonderen Problemen oder zur Organisation der Schulbesuche gliedern.

IV. KAPITEL
Besondere Bestimmungen

Art. 12

Vereinbarkeit

Lehrkräfte öffentlicher Schulen oder vom Staat anerkannter Privatschulen können Mitglieder der Schulkommission einer anderen Schule sein, sofern sie nicht ihrem Kompetenzbereich unterstehen.

Art. 13

Ausstand

[1]Beim Erlass von Verfügungen haben Mitglieder in den Ausstand zu treten, wenn:

a) sie in der Sache ein persönliches Interesse haben;

b) sie mit einer Partei in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, wenn sie durch Heirat, Verlobung oder Adoption verbunden sind;

c) sie eine Partei vertreten oder in derselben Angelegenheit für eine Partei gehandelt haben.

[2]Diese Mitglieder können jedoch um Auskunft gebeten oder angehört werden.

Art. 14

Beschlussfähigkeit

[1]Um einen gültigen Beschluss fassen zu können, müssen die anwesenden Mitglieder die absolute Mehrheit der gesamten Kommission bilden.

[2]Mitglieder, die verhindert sind, an einer Kommissionssitzung teilzunehmen, können sich nicht vertreten lassen.

Verhandlungen

[3]Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.

Art. 15

Verpflichtung und Amtsgeheimnis

Die Mitglieder der Schulkommission sind an das Amtsgeheimnis gebunden. Diese Verpflichtung bleibt selbst nach Aufgabe der Mitgliedschaft bestehen.

Art. 16

Untätigkeit

[1]Im Falle von Untätigkeit der Schulkommission fordert das Departement die ausführende Behörde auf, die notwendigen Massnahmen zum guten Funktionieren der in Frage stehenden Kommission zu treffen.

[2]Wenn die ausführende Behörde den Anregungen des Departementes nicht Folge leistet, wird der Fall dem Staatsrat vorgelegt und dieser wendet die durch das Gesetz vorgesehenen Verfügungen über die Gemeindeordnung an; insbesondere kann er eine Ad-hoc-Kommission bestimmen, deren Mitglieder er ernennt.

V. KAPITEL
Pflichten und Befugnisse

Art. 17

Befugnisse

Die Schulkommission behandelt alle im Rahmen des allgemeinen Auftrags anfallenden Fragen zum Schulbetrieb, namentlich:

a) bezüglich der Schüler:

1. Sie hält laufend den Stand der Schülerzahlen fest und vergewissert sich über den regelmässigen Schulbesuch der schulpflichtigen Kinder.
2. Sie organisiert, fördert, koordiniert und kontrolliert die schulischen und ausserschulischen Tätigkeiten geistiger, kultureller und sportlicher Art.
3. Sie organisiert Schülertransporte und Schülermahlzeiten.
4. Nach Umfrage unter den Schülern und Lehrpersonen entscheidet sie im Rahmen der zu erwartenden Bedürfnisse über die Durchführung der Berufsorientierung und der Angebote an Wahlfächern (Orientierungsschule).
5. Sie stellt Antrag an die Gemeindebehörde über die besondere und die allgemeine Organisation der Orientierungsschule.
6. Sie befindet über die Promotion des Schülers, insoweit sie in ihre Zuständigkeit fällt.

b) bezüglich der Lehrpersonen:

7. Sie schlägt die Ausschreibung der neu zu schaffenden oder neu zu besetzenden Stellen vor und leitet die eingegangenen Dienstofferten an die Wahlbehörde weiter.
8. Sie stellt der ausführenden Behörde Antrag über die Auflösung eines Anstellungsverhältnisses.
9. Sie erstellt den allgemeinen Stundenplan und verteilt die Unterrichtsstunden auf die Lehrkräfte, Schulklassen und Schulzimmer.
10. Sie informiert das Departement über jede Veränderung, die im Laufe des Schuljahres unter den Lehrkräften eintritt.
11. Sie besorgt, unter Beachtung der Weisungen des Departementes, die zeitlich befristeten Stellvertretungen.
12. Sie entwirft für die ausführende Behörde das Pflichtenheft des Schuldirektors und der Lehrkräfte, die für besondere Aufgaben entlastet werden.
13. Sie nimmt zur Anstellung des Schuldirektors zuhanden der ausführenden Behörde Stellung.
14. Sie besucht regelmässig (grundsätzlich dreimal pro Schuljahr) die Schulklassen und gibt der betroffenen Lehrkraft Auskunft über ihre Arbeit. Wenn notwendig, werden die Behörde und der Inspektor benachrichtigt.

c) bezügliche den Eltern:

15. Sie fördert Kontakte zwischen der Schule und den Eltern. Sofern es notwendig ist, gibt sie in der Sprache der betreffenden Sprachgemeinschaft Informationen ab.
16. Sie informiert die Eltern über die Schulorganisation (Stundenplan, Schul- und Ferienplan, Schulreglement).
17. Sie überwacht die Organisation und den Besuch der Elternzusammenkünfte und überprüft die persönlichen Kontakte zwischen Lehrpersonen, Eltern und Schülern.
18. Im Bedarfsfall bittet sie die Eltern um eine Stellungnahme über Schulfragen bezüglich Hausaufgaben, Stundenplan und Schülertransporte.

d) bezüglich der Ausstattung:

19. Sie vergewissert sich vor Ende des Schuljahres über die Verfügbarkeit und den Zustand der Ausstattung und schlägt im Bedarfsfall die für das folgende Schuljahr zu treffenden Massnahmen vor.
20. Sie nimmt für die ausführende Behörde zu allen Fragen des Baus oder Umbaus von Schulgebäuden und der Beschaffung von Mobiliar und Unterrichtsmaterial Stellung.
21. Sie untersucht die Entwicklung der Schülerzahlen und stellt, zuhanden der ausführenden Behörde, den Bedarf an Personal, Räumlichkeiten und Material fest.
22. Sie unterbreitet der ausführenden Behörde den Schul- und Ferienplan.
23. Sie kontrolliert die Einhaltung der Unterrichtsstunden sowie des Schul- und Ferienplans.
24. Sie beantragt das jährliche Schulbudget und wacht darüber, dass die Subventionen für die Schule geltend gemacht und entsprechend der Zweckmässigkeit eingesetzt werden.

e) bezüglich der Verwaltung:

25. Sie erstellt jeweils am Ende des Schuljahres für die ausführende Behörde einen Rechenschaftsbericht über die Verwaltung und nebensächlich die schulischen Belange. Der Bericht wird ebenfalls über den Schulinspektor dem Departement überwiesen.
26. Sie erarbeitet das Schulreglement, in dem namentlich die Bedingungen für die Benutzung der Räumlichkeiten, der Turnhallen, der Bibliotheken usw. für schulische und ausserschulische Zwecke, sowie die internen disziplinarischen Bestimmungen festgelegt werden. Die Reglemente sind der Genehmigung der zuständigen Behörde unterstellt.
27. Sie spricht die in ihre Kompetenz fallenden Sanktionen aus.
28. Sie entscheidet, unter Vorbehalt der Beschwerde an den Schulinspektor innert 30 Tagen, bei Streitigkeiten zwischen den Lehrkräften und den Eltern oder den gesetzlichen Vertretern der Schüler.
29. Sie kontrolliert und erstellt unter Beachtung der Anweisungen des Departementes einen Bericht über die Tätigkeiten, die mit der Stundenentlastung der Lehrer der ersten, zweiten und dritten Primarklassen im Zusammenhang stehen.

Art. 18

Bemerkungen und Beanstandungen

Die Bemerkungen und Beanstandungen der Schulkommission oder ihres Präsidenten über die Arbeit einer Lehrkraft sind dieser persönlich zur Kenntnis zu bringen.

Art. 19

Klagen

Die Schulkommission kann verlangen, dass die Klagen der Eltern, der anderen gesetzlichen Vertreter oder des Lehrpersonals schriftlich eingereicht werden.

Art. 20

Entschädigung

Der Präsident und die Mitglieder der Schulkommission werden nach jenen Bestimmungen entschädigt, die für die Mitglieder anderer kommunaler Kommissionen anwendbar sind.

VI. KAPITEL
Schlussbestimmungen

Art. 21

Beschwerden

Gegen die Verfügungen der Schulkommission ist innert 30 Tagen nach Eröffnung eine Beschwerde an den Schulinspektor möglich. Vorbehalten bleiben die Verfügungen über disziplinarische Massnahmen, für welche die Frist 20 Tage beträgt.

Art. 22

Streitigkeiten

Streitigkeiten über die Anwendung dieses Reglementes werden durch das Departement entschieden. Die Beschwerde an den Staatsrat ist innert 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung möglich.

Art. 23

Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement tritt – mit Ausnahme der Bestimmungen betreffend die Zusammensetzung der Kommission, die ab Beginn der Legislaturperiode 1993-1996 rechtskräftig werden – mit seiner Publikation im Amtsblatt in Kraft.

[2] Dieses Reglement setzt alle ihm zuwiderlaufenden Bestimmungen ausser Kraft, namentlich das Reglement vom 23. August 1967.

[3] Das Departement ist mit der Ausführung betraut.

[4] Dieses Reglement ist der Genehmigung durch den Grossen Rat unterstellt.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 9. Januar 1991.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

So genehmigt im Grossen Rate zu Sitten, den 12. März 1991.

Der Präsident des Grossen Rates: **Bernard Premand**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

Reglement

betreffend Zuteilung und Organisation der Ringkuhkämpfe

Eingesehen den Staatsratsbeschluss vom 15. Januar 1986 betreffend die Organisation der Ringkuhkämpfe;

Eingesehen die Weisungen betreffend die Ringkuhkämpfe vom 9. Januar 1991;

Das Volkswirtschaftsdepartement beschliesst folgende Weisungen:

ERSTES KAPITEL

Zuteilung

Art. 1

Kommission

[1] Es wird eine Kommission für die Geschäftsführung der Kämpfe gebildet. Diese ist aus sieben Mitgliedern des Eringerviehzuchtverbandes, davon ein Vertreter der Oberwalliser Genossenschaften, und aus vier Mitgliedern der Vereinigung «Amis des Reines», davon ein Oberwalliser Vertreter, zusammengesetzt.

[2] Die Aufgabe der Kommission ist die Zuteilung der Ringkuhkämpfe, die Ernennung der Kommissäre und der Rabatteure, die Festsetzung der Ehrenpreise sowie der Eintritts- und Konsumpreise und die Kontrolle des Durchführungsreglementes durch die Organisatoren.

Art. 2

Begünstigte

[1] Die Kämpfe werden ausschliesslich den Eringerviehzuchtgenossenschaften oder den landwirtschaftlichen Organisationen, welche ihnen naheliegen und von ihnen anerkannt sind, zugeteilt. Es wird eine angemessene Zuteilung zwischen Regionen und Bestand in Betracht genommen.

[2] Die erteilten Bewilligungen sind unübertragbar.

Art. 3

Kommissäre

Es werden für jeden Kampf zwei Kommissäre bezeichnet und einer von diesen muss als Kampfrichter tätig sein. Ihre Aufgaben sind folgende:

a) Kontrolle der Einschreibung der Tiere (Abkalbedatum und Milchkontrolle mittels der Stallkarte der offiziellen Milchkontrolle) vor der Aufstellung des Programmes;
b) Kontrolle des Ringkuhkampfplatzes;
c) Tiereintrittskontrolle und Wägen der Tiere.

Art. 4

Rabatteure

Die Kommission ernennt und bezeichnet die Rabatteure für jeden Kampf. Diese sind dem Kampfrichter unterstellt und haben sich an dessen Weisungen zu halten.

Art. 5

Antragstellung

Die Zuteilung der Ringkuhkämpfe findet jedes Jahr vor dem 1. Dezember statt. Jedes Gesuch für die Durchführung eines Ringkuhkampfes sowie jede Sonderbewilligung muss der Kommission, Postfach 338, 1951 Sitten, bis spätestens zum 1. November unterbreitet werden.

KAPITEL II
Organisation

Art. 6

Aufgaben des Organisationskomitees

Die Begünstigten ernennen ein Komitee für die Kampforganisation. Dieses muss insbesondere:

a) die Anwendung des Staatsratsbeschlusses vom 15. Januar 1986 kontrollieren;

b) dem Staatsrat, durch das kantonale Veterinäramt, ein Gesuch um Bewilligung der Ringkuhkampforganisation einreichen, und die verlangten Gebühren und Taxen bezahlen;

c) die Bewilligung für den Verkauf von Fleisch beim kantonalen Veterinäramt, sowie das Patent für den Verkauf von Getränken bei der Gemeinde verlangen;

d) bei der Auswahl der Standorte mit der Kantonspolizei, durch den zuständigen Sektorbrigadier, Kontakt aufnehmen;

e) die Tiere gemäss den sanitärischen Weisungen des Veterinäramtes einschreiben;

f) die Kommissäre rechtzeitig aufbieten, mit diesen die Tieranzahl in jeder Kategorie bestimmen und die Aufnahmekriterien aufstellen. Gegen die Anzahl und gegen die Kriterien gibt es keine möglichen Anfechtungen;

g) das Tierverzeichnis pro Kategorie mit der Identitätsmarke (Nummer der MM und Inschrift oder TBC Marke), Name und Vorname des Eigentümers aufstellen;

h) die Ordnung und Sicherheit innerhalb und ausserhalb des Kampfplatzes sichern;

i) dem Ausgleichsfonds des Verbandes den Beitrag überweisen;

j) das ganze Personal, das für die Organisation und den Ablauf der Veranstaltung verantwortlich ist, gegen Unfall versichern (Haftpflicht und Unfall).

Art. 7

Ausgleichsfonds

Es ist verboten Geldsammlungen zu organisieren. Den Eigentümern eines verletzten Tieres kann eine vom Ausgleichsfonds des Verbandes abgehobene Entschädigung ausbezahlt werden.

Art. 8

Abrechnung

Der Präsident des Organisationskomitees hat der Kommission bis spätestens vier Monate nach dem Datum des Kampfes die Abrechnung auf einem entsprechenden Formular zukommen zu lassen, ansonst werden diese anlässlich eines neuen Gesuches bestraft. Die Kommission kontrolliert, ob der Kampfgewinn für die Landwirtschaft, insbesondere für die Zucht, benützt wird.

Art. 9

Kampfrichter

[1]Das Organisationskomitee bezeichnet eine Jury von mindestens fünf Personen, davon einer vorschriftsgemäss ein Kommissär ist. Die anderen Kampfrichter werden zusammen mit den Kommissären und dem Kampfrichterpräsident gewählt.

[2]Die Kampfrichter sind zuständig für jegliche Strafmassnahmen gegen widersetzliche Eigentümer oder gegen diejenigen, die sich gegenüber den Organisatoren schlecht verhalten. Als unmittelbare Massnahme gilt der Ausschluss vom Wettkampf aller Tiere dieser Eigentümer.

Art. 10

Kategorie

Die Tiere sind unter Berücksichtigung des Alters und des Gewichtes in die nachstehenden Kategorien eingeteilt:

1. Kategorie: Gewicht: 580 kg und mehr;
2. Kategorie: Gewicht: 535 bis 579 kg;
3. Kategorie: Gewicht: 534 kg und weniger;
4. Kategorie: erstgemelkte Tiere, die nach dem 1. September 4 Jahre alt sind;
5. Kategorie: Rinder, die nach dem 1. September 3 Jahre alt sind.

Art. 11

Rangliste

[1] Für das Erstellen der Rangliste sind einzig die Kampfrichter zuständig. Die ersten sechs Tiere der jeweiligen Kategorie werden für die Beteiligung am kantonalen Ringkuhkampf klassiert. Am kantonalen Ringkuhkampf können die ersten sechs Tiere jeder Kategorie und jedes regionalen Frühjahrs- und Herbstkampfes teilnehmen.

[2] Folgendes Prinzip ist zur Bestimmung der kantonalen Königin, der Königin des Kampfes vom Comptoir und nach einer Sonderbewilligung von der Kommission, der Königin eines Kampfes anzuwenden:

a) Halbfinal:
Die Königin der ersten Kategorie trifft auf die Königin der zweiten Kategorie.
Die Königin der dritten Kategorie trifft auf die Königin der vierten Kategorie.
Diejenigen Tiere, die nicht aufgeführt werden, werden für den Final disqualifiziert.

b) Final:
Beide Gewinnerinnen ringen um den Titel der kantonalen Königin.
Beide Verliererinnen ringen um den dritten und vierten Schlussrang.
Diejenigen Tiere, die nicht aufgeführt werden, gelten als Verlierer.

Art. 12

Allgemeine Bedingungen

[1] Jedes Tier muss mit seiner vollständigen Identität auf dem Einschreibungsformular, welches vom Eigentümer unterzeichnet werden muss, figurieren.

[2] Die Tiere müssen eindeutig mit einer offiziellen Metallmarke des Verbandes oder mit einer TBC Marke gekenntzeichnet sein. Die Tiere, welche in der 4. und 5. Kategorie eingeschrieben sind, müssen eine Metallmarke besitzen sowie tätowiert sein.

[3] Die letzte Abkalbung der Kühe muss dem zuständigen Zuchtbuchführer innert zehn Tagen oder dem Viehinspektor innert drei Tagen mitgeteilt werden.

[4] Die Kühe, die mehr als drei Jahre alt sind, müssen eine vollständige Trächtigkeit gehabt haben.

[5] Die Kühe, die seit fünfzehn Monaten nicht mehr gekalbt haben, müssen im Besitze eines tierärztlichen Zeugnisses für eine sichere Trächtigkeit sein (mindestens 10 Wochen). Allgemein wird keine Trächtigkeitsdiagnose auf dem Kampfplatz durchgeführt. Im Streitfall und auf Antrag des Präsidenten des Organisationskomitees und der Kommissäre muss der delegierte Tierarzt eine neue Trächtigkeitskontrolle durchführen.

Art. 13

Besondere Bedingungen für die Frühjahrskämpfe

[1]Die Tiere müssen das letzte Mal spätestens zwanzig Monate vor dem Kampf abgekalbt haben.

[2]Die Tiere müssen unter Laktation sein (mindestens fünf Liter pro Tag). Diese Leistung muss durch Vorweisen der Stallkarte der offiziellen Milchkontrolle bestätigt werden.

Art. 14

Besondere Bedingungen für die Herbstkämpfe

[1]Die Tiere müssen das letzte Mal spätestens vierundzwanzig Monate vor dem Kampf abgekalbt haben.

[2]Die Tiere müssen gesömmert und dürfen bis zum offiziellen Alpabfahrtsdatum nicht von der Alpe herunter genommen worden sein. Dieses Datum ist auf den 20. September festgesetzt für die Alpen, die länger als dieses Datum sömmern. Die Tiere gelten als gealpt, wenn sie auf einer als beitragsberechtigt anerkannten Alpe, gesömmert worden sind.

[3]Die Kühe können nur auf Vorweis ihrer Stallkarte mit den offiziellen Milchkontrollen, eingeschrieben werden.

[4]Nicht trächtige Tiere können nicht aufgeführt werden.

Art. 15

Ausschlussgründe

[1]Nicht eingeschriebene und nicht auf dem Veranstaltungsprogramm aufgeführte Tiere können an den Kämpfen nicht teilnehmen.

[2]Der Präsident des Organisationskomitees muss nach dem Gutachten des delegierten Tierarztes und der Kommissäre die Tiere, welche am Kampftag stiersüchtig oder brunstig sind, zurückweisen.

Art. 16

Strafmassnahmen

[1]Die Tiere von Eigentümern, die gegen dieses Reglement verstossen, werden für eine Zeitdauer von ein bis fünf Jahren von den Kämpfen ausgeschlossen.

[2]Die Entscheide werden nach Anhören der Eigentümer, durch die Kommission für die Geschäftsführung der Kämpfe gefällt.

[3]Sie können innert dreissig Tagen seit der Eröffnung mittels Beschwerden beim Rechts- und administrativen Dienst des Volkswirtschaftsdepartementes angefochten werden, der letztinstanzlich entscheidet. Eine allfällige Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

[4]Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege sind anwendbar.

Art. 17

Inkrafttretung

Dieses Reglement tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Der Vorsteher
des Volkswirtschaftsdepartementes:

Sitten, den 15. Januar 1991. **Raymond Deferr**

Reglement

vom 13. Februar 1991

zur Abänderung des Artikels 4 des Ausführungsreglementes vom 9. Dezember 1942 zum Gesetz über das Notariat vom 15. Mai 1942

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 46 des Gesetzes vom 15. Mai 1942 über das Notariat;

Auf Antrag des Justiz-, Polizei-, und Militärdepartementes.

beschliesst:

Art. 1

Der Artikel 4 des Ausführungsreglementes vom 9. Dezember 1942 zum Gesetz über das Notariat wird wie folgt abgeändert (Änderungen in Fettdruck):

Art. 4 (neue Fassung)

Der Kandidat muss sich spätestens am 1. April für die Frühlingssession und am 1. Oktober für die Herbstsession beim Justizdepartement anmelden.

Seiner Anmeldung hat er beizulegen:

a) ein den Vorschriften des Kantons oder des Bundes entsprechendes oder gleichwertiges Maturitätszeugnis;

b) das von einer Schweizer Universität ausgestellte Diplom eines Doktors oder Lizentiaten der Rechtswissenschaft;

c) die Ausweise über das Praktikum.

Das Justizdepartement entscheidet unter Vorbehalt des Rekurses an den Staatsrat, ob die Bedingungen für die Zulassung zur Prüfung erfüllt sind.

Bei der Anmeldung entrichtet der Kandidat eine Gebühr von 400 Franken an die Staatskasse.

Die Mitglieder der Kommission beziehen folgende Entschädigung:

***a)* 200 Franken für die Vorbereitung der Themen;**

***b)* 100 Franken pro Kandidat, für die Korrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten;**

***c)* 200 Franken pro Kandidat, für die mündlichen Prüfungen;**

***d)* 100 Franken für die Aufsicht der schriftlichen Prüfungen.**

Art. 2

Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen in der Sitzung des Staatsrates, in Sitten, am 13. Februar 1991.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement

vom 27. März 1991

über das Schulinspektorat

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 103 bis 106 und 130 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen;

Eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) vom 19. April 1978 und die Verordnung über die Berufsbildung (BBV) vom 7. November 1979;

Eingesehen den Artikel 13 des kantonalen Gesetzes vom 14. November 1984, welches das Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 19. April 1978 vollzieht und den Artikel 17 des Ausführungsreglementes vom 20. Februar 1985;

Eingesehen das Reglement vom 24. August 1983 über das Angestelltenverhältnis der Lehrer an den Berufsschulen;

Auf Antrag des Erziehungsdepartementes,

beschliesst:

ERSTES KAPITEL
Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck und Anwendungsbereich

[1] Dieses Reglement regelt die Organisation und die Überwachung des Unterrichtswesens im Kanton Wallis.

[2] Es umfasst alle Unterrichtsstufen, mit Ausnahme der Schulen der höheren Berufsausbildung. Hierfür gibt es ein eigenes Reglement.

[3] Es regelt die Ausbildung der Inspektoren, die Anstellungsbedingungen und die allgemeinen Weisungen, nach denen sie ihre Aufgaben auf der entsprechenden Unterrichtsstufe auszuüben haben.

[4] Das Erziehungsdepartement (nachfolgend Departement genannt) erlässt zusätzliche Bestimmungen und Weisungen.

Art. 2

Inspektionskreise

[1] Der Kanton ist zur Überwachung des Unterrichtes in Inspektionskreise eingeteilt, die der Staatsrat abgrenzt.

[2] Die Anzahl und die Abgrenzung sind nach Unterrichtsstufen verschieden; ein einziger Inspektionskreis kann sich über den ganzen Kanton erstrecken.

[3] Der Staatsrat kann nach Bedarf, vorübergehend oder endgültig, Fachinspektoren einsetzen.

II. KAPITEL
Allgemeine Aufgaben, Befugnisse, Zusammenarbeit

Art. 3

Allgemeine Aufgaben

Der Schulinspektor ist der Vertreter des Staates in der Schule. Er stellt die Verbindung zwischen Schule und Departement her. Dem Inspektor obliegt die Beaufsichtigung des Unterrichtes. Er fördert eine angenehme Schulatmosphäre.

Art. 4

Befugnisse

[1] Der Schulinspektor beaufsichtigt die Anwendung der vom Staat verordneten Massnahmen über den schulischen und erzieherischen Bereich. Er überwacht die Einhaltung der Departementsvorschriften in Erziehung und Schulorganisation.

[2] Der Aufgabenbereich des Schulinspektors umfasst die Kontrolle, die Förderung, die Beratung, die pädagogische Unterstützung, die Koordinationsaufgaben, die Zusammenarbeit, den Aufbau der Kontakte und die zukünftigen Entwicklungen. Ihm können weitere Sonderaufgaben übertragen werden.

Art. 5

Erzieherische und schulorganisatorische Aufgaben

Die Aufgaben des Schulinspektors sind hauptsächlich pädagogischer Art. Er führt die administrativen Arbeiten aus, die mit seinem Amt in Verbindung stehen.

Art. 6

Schulinspektor

Der Schulinspektor ist für alle im Lehrplan angeführten Fächer und ihre Koordination verantwortlich.

Art. 7

Fachinspektor

[1] Der Fachinspektor übt in Zusammenarbeit mit dem Schulinspektor die fachliche Aufsicht über das ihm unterstellte Fach aus.

[2] Die besonderen Bestimmungen, die für den Religions- und Turnunterricht gelten, bleiben vorbehalten.

Art. 8

Pädagogische Berater

Wenn es notwendig ist, wird der Schulinspektor von pädagogischen Beratern unterstützt, die vom Departement eingesetzt werden.

Art. 9

Beziehungen, Kontakte

Der Schulinspektor fördert die Kontakte zwischen schulischen und ausserschulischen Kreisen. Er arbeitet mit den Behörden in Gemeinde und Region sowie mit den Schuldirektionen zusammen.

III. KAPITEL
Anstellungsbedingungen, Ernennung, Amtsdauer, Kündigung

Art. 10

Anstellungsbedingungen

[1] Der Kandidat für das Amt als Schulinspektor hat unter anderem folgende Bedingungen zu erfüllen:

a) über menschliche Eigenschaften und Berufskompetenz verfügen und Interesse an schulischen Fragen zeigen;

b) die notwendigen Berufsdiplome besitzen oder sich über die gleichwertige Ausbildung für die betreffende Schulstufe ausweisen;

c) eine angemessene schulische Erfahrung in der betreffenden Schulstufe mitbringen.

[2] Die Wahlbehörde kann zusätzliche Anforderungen verlangen.

Art. 11

Ernennung

Die Ernennung des Schulinspektors erfolgt nach der Ausschreibung im kantonalen Amtsblatt.

Art. 12

Wahlbehörde

Der Staatsrat ernennt den Inspektor auf Antrag des Departementvorstehers.

Art. 13

Amtsdauer

Die Wahlbehörde kann die Amtsdauer des Inspektors festsetzen.

Art. 14

Kündigung

Die Kündigung erfolgt nach den gleichen Vorschriften, die für Lehrpersonen gelten, die vom Staatsrat ernannt worden sind.

IV. KAPITEL
Anstellungsverhältnis

Art. 15

Administrative Unterstellung

Der Inspektor ist dem Dienstchef der entsprechenden Schulstufe unterstellt. Für den Unterricht, den er erteilt, untersteht er der zuständigen Schulbehörde.

Art. 16

Unterrichtsverpflichtung

In der Regel unterrichtet der Inspektor im Teilamt.

Art. 17

Pflichtenheft

Die Aufgaben des Inspektors sind im Pflichtenheft, der Schulstufe entsprechend, aufgeführt.

Art. 18

Kommissionen

Der Inspektor kann im Rahmen seines Auftrages vom Departement und der zuständigen Dienststelle zur Mitarbeit in Kommissionen, Kursen und Seminarien angehalten werden.

Art. 19

Berichte

Der Inspektor erstellt auf Anweisung regelmässig zuhanden des Departementes Arbeitsberichte.

Art. 20

Administrative Infrastruktur

Das Departement stellt dem Inspektor für seine administrativen Belange die notwendige Infrastruktur zur Verfügung.

Art. 21

Inspektorenkonferenzen

[1]Die Inspektoren bilden nach Sprachregionen und Unterrichtsstufen Inspektorenkonferenzen. Diese werden von den Dienstchefs oder deren Adjunkten geleitet.

[2]Ihre Organisation und Durchführung sind Aufgabe des Departementes.

Art. 22

Statut

[1]Das Statut des Inspektors ist dem Statut des durch den Staatsrat gewählten Lehrers gleichgestellt. Besonders geregelt wird die Arbeitszeit.

[2]Der Inspektor hat den gleichen Anspruch auf Freizeit wie die Staatsbeamten. Der Ferienanteil ist im Verhältnis der erteilten Unterrichtsstunden nach dem Statut der Lehrer zu berechnen.

[3]Vorbehalten bleiben die Weisungen für den Berufsschulinspektor, der den eidgenössischen und kantonalen Gesetzesbestimmungen der Berufsbildung untersteht.

V. KAPITEL
Aus- und Fortbildung

Art. 23

Spezifische Ausbildung

Bei Notwendigkeit bestimmt das Departement eine zusätzliche spezifische Ausbildung des Inspektors. Die damit verbundenen Kosten übernimmt der Staat.

Art. 24

Fortbildung

Im Auftrag des Departementes nimmt der Inspektor an kantonalen und ausserkantonalen Fortbildungskursen teil.

VI. KAPITEL
Inspektion des Obligatorischen Unterrichts

Art. 25

Aufgaben

[1]Dem Primarschulinspektor unterstehen die Kindergärten, die Primar- und Hilfsschulen, die Sonderschulen, die Sonderschulheime und die Privatschulen, die noch schulpflichtige Kinder aufnehmen. Er kontrolliert die pädagogische Schülerhilfe, die Stütz- und Förderkurse, den freiwilligen Schulsport und besucht die Ferienkurse.

[2]Der Orientierungsschulinspektor übt seine Tätigkeit in der Orientierungsschule aus sowie in den Klassen und Heimen der Hilfs- und Sonderschulen.

Art. 26

Verantwortung im Erziehungsbereich

Die Verantwortung für die pädagogische Beratung und Beaufsichtigung trägt der Schulinspektor. Er arbeitet eng mit den Schulkommissionen und den Schuldirektionen zusammen.

Art. 27

Schulbesuch

Der Inspektor besucht jedes Jahr die Klassen seines Inspektionskreises.

Art. 28

Sitzungen mit der Schulkommission und den Lehrpersonen

Je nach Bedürfnis bietet der Schulinspektor die Mitglieder der Schulkommissionen oder Lehrpersonen zu Sitzungen auf.

Art. 29

Vertretung

Wenn der Schulinspektor längere Zeit arbeitsunfähig ist, bezeichnet das Departement – in Absprache mit dem Betroffenen – einen Amtskollegen für die Erledigung von Arbeiten, die vorrangig und wichtig sind.

VII. KAPITEL
Inspektion des nachobligatorischen Unterrichts

Art. 30

Organisation

Die Inspektion des nachobligatorischen Unterrichts ist in den folgenden Schulen verschieden organisiert:

a) Schulen mit vom Bund anerkannten und nicht anerkannten Maturitäten;

b) Handelsmittelschulen, bei denen die Abschlussprüfung vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) anerkannt wird und Diplommittelschulen (DMS), sowie Schulen für Berufsvorbereitung;

c) Berufsschulen (gewerbliche und kaufmännische Abteilung) im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung und den kantonalen Ausführungsbestimmungen.

Art. 31

Allgemeine Aufgaben

Die allgemeinen Aufgaben des Inspektors für den nachobligatorischen Unterricht sind:

a) die Anwendung der vom Staat verordneten Massnahmen über den schulischen und erzieherischen Bereich beaufsichtigen und die Einhaltung der Departementsvorschriften über Erziehung und Schulorganisation überwachen;
b) die kantonalen Behörden in der Schule vertreten;
c) die Tätigkeiten der verschiedenen Schuldirektionen koordinieren;
d) die Schuldirektionen in ihrer Aufgabe unterstützen.

Art. 32

Mitarbeit

Auf Antrag des Departementes bezeichnet der Staatsrat bei Bedarf pädagogische Mitarbeiter zur Unterstützung des Inspektors und bestimmt ihre Entlastung von Unterrichtsstunden.

Art. 33

Zusammenarbeit mit der kantonalen Mittelschulkommission

Der Inspektor der Mittelschulen arbeitet eng mit der kantonalen Mittelschulkommission zusammen.

VIII. KAPITEL
Rekurse

Art. 34

Rekurse

[1] Gegen die Beschlüsse des Inspektors kann, vom Datum der Bekanntgabe an gerechnet, innert 30 Tagen beim Departement Einsprache erhoben werden.

[2] Überdies sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege anwendbar (VVRE).

IX. KAPITEL
Schlussbestimmungen

Art. 35

Streitfälle

Schwierigkeiten, die bei der Auslegung und der Anwendung dieses Reglementes entstehen können, werden vom Departement entschieden, unter Vorbehalt der Beschwerde an den Staatsrat innert 30 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides.

Art. 36

Aufhebungsbestimmungen

Dieses Reglement hebt alle gegenteiligen Bestimmungen auf, insbesondere die des Reglementes vom 23. August 1967 betreffend das Inspektorat des Primarschulunterrichtes.

Art. 37

Veröffentlichung und Inkrafttreten

Dieses Reglement wird im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 27. März 1991.

Der Präsident des Staatsrates: **Bernard Bornet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Ausführungsreglement

vom 26. Juni 1991

betreffend die Leistungsprämie

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 9 und 9*ter* des Dekretes vom 12. November 1982 betreffend die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis (Wortlaut gemäss Änderung vom 20. Juni 1990).

Auf Antrag des Finanzdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Anwendungsbereich

Das vorliegende Reglement findet Anwendung auf Beamte und Angestellte (nachstehend Beamte) der kantonalen Verwaltung, die eine Stelle mit festem Gehalt innehaben.

Art. 2

Definition

[1]Die Leistungsprämie ist Bestandteil der Besoldung und wird monatlich ausbezahlt.

[2]Sie wird alljährlich aufgrund der Qualifikationen des Vorjahres festgesetzt und stellt kein erworbenes Recht dar.

Art. 3

Voraussetzungen

[1]Anspruch auf eine Leistungsprämie hat der Beamte, der am 1. Januar eines Jahres nachfolgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt:

- Amtsinhaber seit mindestens einem Jahr;
- Ausreichende Qualifikationen;
- Elf Erfahrungsanteile.

[2]Ausnahmsweise hat der Beamte, dem der zehnte Erfahrungsanteil aufgrund der in Art. 9*bis* des Dekretes festgelegten Begrenzung nicht mehr vollumfänglich (3%) zugesprochen werden kann, Anspruch auf eine halbe Leistungsprämie ab jenem Jahr, in welchem er den zehnten Erfahrungsanteil erhält, sofern er alle übrigen Voraussetzungen erfüllt. Dasselbe gilt für jenen Beamten, der aufgrund seiner Qualifikationen Anspruch auf anderthalb Erfahrungsanteile (4,5%) hätte, diese aber aus Gründen der gleichen Begrenzung nicht vollumfänglich erhält.

Art. 4

Prinzip der Qualifikationen und Beurteilungsmerkmale

[1]Die Qualifikationen ergeben sich aus einer Beurteilung der Arbeitsleistung, des Verhaltens und der beruflichen Erfahrung anhand nachfolgender Merkmale:

- Qualitatives Arbeitsergebnis;
- Quantitatives Arbeitsergebnis;
- Wirtschaftliches Verhalten;
- Soziales Verhalten;
- Einhalten von Vorschriften, Anordnungen und Vereinbarungen

[2]Für Dienstchefs und andere mit Personalführung betraute Kaderbeamte wird das Merkmal «soziales Verhalten» durch das Merkmal «Führungsverhalten» ersetzt.

[3] Im Einverständnis mit dem Departementsvorsteher und nach Anhören der Dienststelle für Personal und Organisation kann eines der vorgenannten Merkmale durch ein anderes ersetzt werden.

Art. 5

Beurteilungsstufen

Der Staatsrat setzt für jedes Merkmal Beurteilungsstufen von 1 bis 4 fest.

Art. 6

Wert

Alle Merkmale haben den gleichen Wert. Das Total der erhaltenen Punkte ergibt sich aus der Summe der in den fünf Merkmalen zugeteilten Stufen, das heisst mindestens fünf und höchstens zwanzig Punkte.

Art. 7

Berechnungsgrundlage

Die Leistungsprämie wird auf der Grundlage der Grundbesoldung und der Erfahrungsanteile nach folgender Abstufung berechnet:

Punkte	Prozente
18.5-20	7%
16.5-18	6%
15.5-16	5%
14.5-15	4%
13.5-14	3%
12.5-13	2%

Art. 8

Beurteilungsperiode und Verfahren

[1] Die persönliche Beurteilung wird einmal pro Jahr durch den verantwortlichen Vorsteher (Dienstchef oder Departementsvorsteher), je nach Organisationsstruktur in Zusammenarbeit mit dem unmittelbaren Vorgesetzten des Beamten, durchgeführt. Sie wird dem Beamten bis Ende September mündlich mitgeteilt.

[2] Der Beamte, der mit der Beurteilung nicht zufrieden ist, kann allfällige Bemerkungen dem Vorsteher bis zum 15. Oktober mündlich mitteilen.

[3] In Falle des Stellenwechsels oder der Beförderung zeichnet der Dienstchef zum Zeitpunkt der Beurteilung für diese verantwortlich.

[4] Mit der Unterzeichnung des Beurteilungsbogens bestätigt der Beamte, von der Beurteilung Kenntnis erhalten zu haben. Es wird keine Leistungsprämie zugesprochen, bevor diese Formalität erfüllt ist.

[5] Der Departementsvorsteher übermittelt die Qualifikationen bis zum 31. Oktober an die Dienststelle für Personal und Organisation.

Art. 9

Überprüfungsgesuch

[1] Fühlt sich der Beamte nach der Mitteilung der Qualifikation noch benachteiligt, so kann er auf dem Dienstweg ein Überprüfungsgesuch an den Departementsvorsteher richten, welcher nach Anhören des Beamten und unter Vorbehalt der Einhaltung des Durchschnittes letztinstanzlich entscheidet. Der Departementsvorsteher kann die Überprüfung an eine von ihm bezeichnete Arbeitsgruppe delegieren.

[2] Auf das Überprüfungsgesuch wird nur eingetreten, wenn es bis Mitte November schriftlich eingereicht wird.

Art. 10

Einhaltung der Durchschnitte

[1] Der Durchschnitt der Qualifikationen pro Departement darf den vom Staatsrat festgesetzten Grenzwert nicht überschreiten.
[2] Der Staatsrat überwacht die Einhaltung dieses Grenzwertes.

Art. 11

Zuständigkeit

Der Staatsrat genehmigt die Qualifikationen und entscheidet über die Gewährung der Leistungsprämie.

Art. 12

Wirkung

Die Leistungsprämie hat Wirkung auf den 1. Januar.

Art. 13

Entzug

Im Falle von Vergehen kann die für ein Jahr gewährte Leistungsprämie nach Anhören des Beamten durch Entscheid des Staatsrates herabgesetzt oder entzogen werden.

Art. 14

Gespräch

Der direkte Vorgesetzte ist verpflichtet, anlässlich der Mitteilung der Beurteilung mit dem Beamten ein Gespräch zu führen, in welchem folgende Punkte zu diskutieren sind:
- die Verwirklichung der gesetzten Ziele und deren Abweichungen;
- allfällig einzuleitende Massnahmen;
- die Festsetzung der zukünftigen Ziele.

Art. 15

Besitzstand

Unter Vorbehalt von Art. 13 wird den Begünstigten von bisherigen Verdienstprämien der Besitzstand gewährleistet, sofern diese vor dem 1. Januar 1992 erworben wurden.

Art. 16

Inkrafttreten

[1] Das vorliegende Reglement tritt wie folgt in Kraft:
- die Bestimmungen über die Auszahlung der Prämie am 1. Januar 1992;
- alle übrigen Bestimmungen rückwirkend auf den 1. Januar 1991.

[2] Mit Inkrafttreten des vorliegenden Reglementes werden alle ihm widersprechenden Bestimmungen, namentlich das Ausführungsreglement vom 12. Januar 1983 betreffend die Verdienstprämie, ausser Kraft gesetzt.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 26. Juni 1991.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Comby**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement

vom 3. Juli 1991

betreffend die Sonderfälle des Gesetzes über die Handelspolizei

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen der Artikel 39, 49*bis*, 49*ter* und 54 des Gesetzes vom 20. Januar 1969 über die Handelspolizei mit den Abänderungen vom 30. Januar 1985, im folgenden Gesetz genannt;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

1. Handel mit Altertums- und Gelegenheitsgegenständen

Art. 1

Register

[1] Die wandernden Händler, deren Beruf darin besteht, Altertums- oder Gelegenheitsgegenstände jeglicher Art zu kaufen oder zu verkaufen, sind gehalten, unabhängig vom Patent, das sie auf Grund der Bestimmungen des Artikels 23 des Gesetzes erwerben müssen, ein eigens hiefür vorgesehenes Register zu führen.

[2] In dasselbe haben sie mit Tinte und gut leselicher Schrift, ohne einen leeren Raum zwischen zwei Zeilen zu lassen und ohne Radierung, täglich sämtliche vorgenommenen Käufe, Verkäufe und gegenseitigen Austäusche, sowie Namen, Vornamen und Wohnort der Personen, mit denen das Geschäft abgeschlossen wurde, einzutragen. Jedes getätigte Geschäft bildet, versehen mit einer laufenden Nummer, Gegenstand einer Eintragung mit genauer Bezeichnung der gekauften, verkauften oder umgetauschten Gegenstände, sowie des erhaltenen Preises.

[3] Die Händler welche den Anforderungen des Artikels 8 des Gesetzes entsprechen, sind nicht zur Führung dieses Registers gehalten. Sie müssen sich jedoch von der ordnungsgemässen Herkunft der Waren bei ihren Gelegenheitslieferanten vergewissern. Die im Artikel 55, Absatz 1 des Gesetzes bezeichneten Agenten können Kontrollen vornehmen.

Art. 2

Überprüfung

[1] Die Register werden vom Kanton, auf Kosten des Gesuchstellers geliefert. Bei der Erneuerung des Patentes hat dessen Inhaber das Register der Dienststelle Industrie, Handel und Arbeit, nachstehend Dienststelle genannt, abzugeben, welche die Eintragungen überprüft.

[2] Jeder im Artikel 55, Absatz 1, des Gesetzes bezeichnete Agent, sowie jede Person, an welche sich der wandernde Händler wendet, kann die Vorweisung des Registers verlangen.

2. Verschiedene Wettbewerbe

Art. 3

Organisation

[1] Wer auch immer einen Wettbewerb im Sinne von Artikel 49*bis* des Gesetzes durchführen will, muss der Dienststelle mindestens zehn Tage vor dessen Abhaltung ein schriftliches Gesuch unterbreiten, enthaltend alle notwendigen Angaben über die Wettbewerbsbedingungen (Einschreibegebühr, Aufstellung der Preise, Ort und Dauer der Veranstaltung usw.).

[2]Gleichzeitig mit dem Erhalt der Bewilligung wird der Gesuchsteller in Kenntnis gesetzt, dass die Patentgebühr per Nachnahme erhoben oder durch die Kantonspolizei eingezogen wird.

[3]Die im Artikel 49*bis*, Absatz 2, vorgesehene Gebühr kann je nach Bedeutung des Wettbewerbes zwischen 20 Franken und 100 Franken variieren.

3. Spielsalons

Art. 4

Gesuch

[1]Wer einen Spielsalon eröffnen oder einen bereits in Betrieb stehenden Salon übernehmen will, muss bei der Dienststelle um ein entsprechendes Patent nachsuchen.

[2]Er hat der Dienststelle ein schriftliches Gesuch mit der Vormeinung der Gemeinde einzureichen und ein Leumundszeugnis und einen Auszug aus dem Strafregister beizulegen.

Art. 5

Betriebliche Voraussetzungen

Die Spielsalons haben den in Artikel 8 des Gesetzes festgelegten Anforderungen zu entsprechen.

Sie müssen zudem:

1. leicht zugänglich, auch für Behinderte, kontrollierbar und so gelegen sein, dass für die Nachbarschaft keine schädigende Einflüsse entstehen;
2. über Einrichtungen verfügen, welche den Anforderungen an Sicherheit, Hygiene und Anstand entsprechen;
3. über gut beleuchtete Eingangstür und Räumlichkeiten verfügen;
4. Parkplätze in genügender Zahl auf Grund der Grösse und der Bedürfnisse des zu schaffenden oder umbauenden Spielsalons aufweisen.

Art. 6

Öffnungs- und Schliessungszeiten

Die Spielsalons dürfen nicht vor 10 Uhr geöffnet werden und sind spätestens um 23 Uhr zu schliessen. An Freitagen und Samstagen kann die Schliessung um 24 Uhr erfolgen.

Art. 7

Jugendschutz

[1]Jugendlichen unter 14 Jahren ist der Zutritt zu den Spielsalons untersagt, es sei denn, dass diese von ihren Eltern oder ihrem gesetzlichen Vertreter begleitet sind.

[2]Jugendliche unter 16 Jahren dürfen die Spielsalons nach 20 Uhr nur besuchen, wenn angenommen werden darf, dass sie durch den gesetzlichen Vertreter dazu ermächtigt sind.

Art. 8

Getränkeausschank

Das Patent für einen Spielsalon berechtigt den Betrieb eines solchen Salons ohne die Abgabe von Speisen und Getränken. Automaten mit alkoholfreien Getränken oder die beschränkte Abgabe einiger alkoholfreier Getränke durch den Aufseher können durch die Dienststelle bewilligt werden.

Art. 9

Überwachung

[1]Der Patentinhaber ist für die Überwachung des Spielsalons während den Öffnungszeiten verantwortlich.

[2]Der Betrieb darf weder die Nachbarschaft belästigen noch die öffentliche Ordnung und Ruhe stören.

[3]Die diesbezüglichen Bestimmungen der Polizeireglemente der Gemeinden bleiben vorbehalten.

Art. 10

Öffentliche Gaststätten

[1]Die öffentlichen Gaststätten können in ihren Räumlichkeiten, welche dem Gesetz über die öffentlichen Gaststätten und die touristische Beherbergung unterstellt sind, bis maximal vier Spielapparate betreiben.

[2]Die Spielapparate sind gemäss Artikel 48, Absatz 1 des Gesetzes über die Handelspolizei patentpflichtig.

4. Kegelbahnen, Bowlings und spezielle Spielapparate

Art. 11

Ordentliche Anforderungen

Der Betreiber von automatischen Kegelbahnen, Bowlings und speziellen Spielapparaten im Sinne von Artikel 49*ter* des Gesetzes hat, soweit er der Patentpflicht unterstellt ist, den ordentlichen Anforderungen des Gesetzes zu entsprechen.

5. Ausstellungen und Vorführungen kommerzieller Art

Art. 12

Verfahren

[1]Wer Ausstellungen oder Vorführungen kommerzieller Art durchführen will, muss der Dienststelle fünf Tage vor Beginn der Abhaltung ein schriftliches Gesuch unterbreiten, begleitet von einer Vormeinung des Gemeindeverwaltung, einem Leumundszeugnis und einem Auszug aus dem Strafregister. Zudem gibt er seine Firma bekannt und erteilt alle nötigen Auskünfte über die anzuwendenden Preise, die zu verkaufenden Quantitäten, über die Qualität und die rechtmässige Herkunft der Ware, sowie über eventuell zu entrichtende Zollgebühren.

[2]Die Bestimmungen der Artikel 30, Absatz 3, 35, Absatz 1, und 55, Absatz 2 des Gesetzes bleiben vorbehalten.

[3]Finden anlässlich dieser Veranstaltungen direkte Verkäufe an Konsumenten statt, werden diese als Wanderlager betrachtet und unterstehen der Patentpflicht gemäss dem ordentlichen Recht.

Art. 13

Inkraftreten

[1]Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

[2]Der Beschluss vom 18. September 1985 über die Regelung der Sonderfälle betreffend das Gesetz vom 20. Januar 1969 über die Handelspolizei mit den Abänderungen vom 30. Januar 1985 wird aufgehoben.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 3. Juli 1991.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Comby**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement

vom 3. Juli 1991

über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) und seine Verordnung vom 1. Oktober 1984 (BewV);

Eingesehen das Gesetz vom 31. Januar 1991 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (kBewG);

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Touristische Orte

Die gemäss Artikel 2 kBewG vom Staatsrat alle zwei Jahre zu bestimmenden touristischen Orte sind im Anhang dieses Reglementes bezeichnet.

Art. 2

Kommission

[1]Die Kommission (Art. 3 kBewG) besteht aus sieben bis neun Mitgliedern, die aus Kreisen des Tourismus, der Wirtschaft sowie der kantonalen Verwaltung gewählt werden.

[2]Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

[3]Ihr Sekretariat wird durch das Volkswirtschaftsdepartement besorgt.

Art. 3

Kontingent

[1]Die Kommission legt in Richtlinien die Kriterien und Prioritäten gemäss Artikel 4 kBewG fest, die im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht werden.

[2]Die Fristen, die gemäss Artikel 8, Absatz 2 kBewG festgelegt werden können, bilden Gegenstand der gleichen Veröffentlichung.

[3]Die ausnahmsweisen Zuteilungen im Sinne von Artikel 9, Absatz 2 kBewG unterbreitet die Bewilligungsbehörde vorgängig dem Staatsrat, nachdem die Kommission angehört wurde.

Art. 4

Verwaltungsbehörden

[1]Das kantonale Grundbuchinspektorat ist die Bewilligungsbehörde, die über die Bewilligungspflicht, die Bewilligung und den Widerruf einer Bewilligung oder Auflage entscheidet (Art. 15, Abs. 1, Bst. *a* BewG und Art. 11, Abs. 1 kBewG).

[2]Der Rechtsdienst des Departementes des Innern ist die beschwerdeberechtigte Behörde, die den Widerruf einer Bewilligung oder die Einleitung eines Strafverfahrens verlangen und auf Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes klagen kann (Art. 15, Abs. 1, Bst. *b* BewG und Art. 11, Abs. 1 kBewG).

Art. 5

Bescheinigung der Dienststelle für Raumplanung

Die Dienststelle für Raumplanung bestätigt, dass das Grundstück in einem touristischen Ort im Sinne des Anhangs des vorliegenden Reglementes liegt.

Statistik

Art. 6

Die Grundbuchverwalter melden dem Grundbuchinspektorat die Eintragungen (Art. 20 BewV).

Art. 7

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. August 1991 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 3. Juli 1991.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Comby**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Anhang zum Reglement

Orte, die des Erwerbs von Ferienwohnungen durch Personen im Ausland bedürfen, um den Fremdenverkehr zu fördern

Region Goms

Oberwald[1]
Obergesteln
Ulrichen
Geschinen
Münster
Reckingen
Gluringen
Ritzingen
Biel
Selkingen
Blitzingen
Bellwald
Fieschertal
Fiesch
Lax
Ernen
Steinhaus
Mühlebach
Martisberg
Ausserbinn
Binn
Grengiols

Region Brig - Östlich Raron

Betten: Bettmeralp[2]
Goppisberg: Goppisbergeralp-Golmu
Greich: Greicheralp-Mittele
Ried-Mörel: Riederalp-Fleschu
Mörel: Breiten
Bister
Naters: Blatten - Tschuggen - Rischinu - Täätsche - Egga - Bäll - Belalp - Geimen - Mehlbaum
Birgisch
Mund: Gebiet oberhalb und, soweit es sich um die Bauzone Rossen handelt, unterhalb der Wässerwasserleitung Niwa.
Termen: Rosswald
Simplon-Dorf
Zwischbergen

Region Visp - Westlich - Raron

Randa
Täsch
Saas Fee
Saas Grund
Saas Almagell
Saas Balen
Eisten
Grächen
Sankt Niklaus: Tennje - Gasenried - Chäschermatte - Roossu - Bodme - Rittinen

Staldenried
Stalden: Riedji
Visperterminen: Visperterminen
Eischoll
Unterbäch
Bürchen
Zeneggen
Törbel
Embd
Eggerberg
Ausserberg
Niedergesteln: Tatz
Raron: Sankt German
Hohtenn
Blatten
Ferden
Kippel
Wiler

Region Leuk
Gampel: Jeizinen-Trogachra
Bratsch: Aenggersch-Bord-Z'Opmisch Hubil
Erschmatt: Bräntschu
Feschel
Guttet
Leukerbad
Inden
Albinen
Leuk: Pletschen - Sankt Barbara - Thel
Unterems
Oberems
Ergisch
Varen: Taschuniere

Region Siders
Ayer[1]
Chandolin
Grimentz
Saint-Jean
Saint-Luc: Saint-Luc
Vissoie
Chermignon: Les Briesses, Crans[2]
Icogne: Assa, Crans, Plans-Mayens
Lens: Crans, Prarion, Plans-Mayens
Montana: Montana-Station, Le Zotset
Randogne: Vermala, Montana-Station, Bluche, Meiche, Les Barzettes
Mollens: Laques, Conzor, l'Aminona, Zironde
Chalais: Vercorin
Grône: Daillet, Erdesson, Loye, Itravers, La Coutoulaz, soit les secteurs correspondant à la zone à bâtir du plateau supérieur.

Region Sitten
Les Agettes
Ayent: Anzère
Evolène

Hérémence: Les Collons, Les Masses, Pachié
Mase: Tsa-Crêta
Nax
Saint-Martin: Tsigeraches, Granges-Neuves, Les Evouettes, Eison
Vernamiège: Les Raccards, Clot-du-Gay, Les Meilles
Vex: Thyon 2000, Thyon alpage, Les Collons, Les Bioleys
Arbaz: mayens d'Arbaz
Salins: mayens de Salins, Fontanet
Savièse: mayens de la Zour, Prafirmin
Veysonnaz
Chamoson: mayens de Chamoson, Le Patier, Vérines, Neimia
Conthey: Le Praly
Nendaz: Nendaz-Station (sans les villages de Cerisier et La Crettaz), Saclentse (sans village), Magrappé, Siviez

Region Martinach

Isérables
Leytron: Ovronnaz, Dugny
Martigny-Combe: Ravoire
Riddes: mayens de Riddes, Villy, L'Eterpay, Villard
Saillon: Les Bains
Saxon: Sapinhaut, La Combe, L'Arbarey, Boveresse, Prés-des-Champs, Trient
Bourg-Saint-Pierre
Liddes
Bagnes: Verbier (sans village), Médières (sans village), Villette-Montagnier, Bruson (sans village), La Forêt, Sarreyer (plan de quartier)
Orsières: Maligue, Chez-les-Addy, Champex, Les Arlaches (sans le village), Praz-de-Fort (sans le village); Saleina, Branche-d'en-Haut, Prayon, La Fouly, L'A-Neuve.
Vollèges: Chemin, Vens, Levron, Cries
Dorénaz: Alesse, Champex
Finhaut
Salvan

Region Chablais

Mex
Vérossaz
Champéry
Monthey: Les Giettes (La Combe, Pré-Favre, Miobessé, Le Tréfois, chalets de l'Abbaye, Les Cerniers)
Port-Valais: Bouveret, Fort-à-Culet, Pied-de-la-Praille
Saint-Gingolph
Troistorrents: Morgins
Val-d'Illiez: Champoussin, Les Bochasses, point 1382,2, Les Crosets
Vionnaz: Mayen, Revereulaz, Torgon, Les Fignards, La Cheurgne, Plan-de-la-Jeux
Vouvry: Vésenand, Le Flon, Tanay.

[1] *In den Gemeinden ohne nähere Angaben ist der Verkauf an Ausländer in der gesamten Bauzone möglich.*

[2] *Der genaue Perimeter der touristischen Zonen ist auf der Landeskarte 1:25000 eingetragen und liegt beim kantonalen Grundbuchinspektorat und bei der Dienststelle für Raumplanung auf.*

Reglement

vom 21. August 1991

über das Anstellungsverhältnis der Lehrer an den Berufsschulen

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 15, Ziffer 3 des Gesetzes vom 14. November 1984, welches das Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 19. April 1978 vollzieht;

Auf Antrag des Erziehungsdepartementes,

beschliesst:

KAPITEL I
Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Ausbildung

[1] Die Lehrer der Berufsschulen müssen sich über eine ihrem Auftrage entsprechende pädagogische und technische Ausbildung ausweisen.

[2] Bei Mangel an ausgewiesenen Lehrkräften können auch Lehrer eingesetzt werden, deren Ausbildung Gewähr dafür bietet, dass sie ihren Auftrag ordnungsgemäss erfüllen können.

KAPITEL II
Hauptamtliche Lehrer

Art. 2

Ernennung

[1] Die hauptamtlichen Lehrer werden vom Staatsrat ernannt.

[2] Die vollamtlichen Lehrer werden für die Dauer eines Jahres provisorisch ernannt; dieses Provisorium kann um ein Jahr oder mehr verlängert werden, wenn triftige Gründe vorliegen.

[3] Nach Ablauf des Provisoriums ernennt der Staatsrat den vollamtlichen Lehrer definitiv für die laufende Amtsperiode.

[4] Trifft die Ernennungsinstanz keinen anderen Entscheid, oder gibt der Interessierte keinen anderweitigen Bescheid bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode, wird das Dienstverhältnis stillschweigend für die nächste Amtsperiode erneuert.

[5] Für jede Ernennung ist ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand zu hinterlegen, welches vom Vertrauensarzt der Vorsorgekasse für das Personal des Staates Wallis ausgestellt wird.

[6] Hauptamtlicher Lehrer ist jener, der seine gesamte Tätigkeit der Berufsschule in Form von Unterricht, technischen oder administrativen Aufgaben widmet; Ausnahmefälle bleiben vorbehalten.

Art. 3

Kündigung

[1] Der vollamtliche Lehrer kann jederzeit unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist auf Ende eines Schuljahres kündigen.

[2] Aus wichtigen Gründen kann die Ernennungsinstanz jederzeit das Anstellungsverhältnis eines Lehrers kündigen.

Art. 4

Nebenbeschäftigung

[1] Dem vollamtlichen Lehrer ist jede einträgliche Nebenbeschäftigung, die seiner Funktion abträglich ist, untersagt.

[2]Die Ausübung von andern umfangreichen Nebenbeschäftigungen oder von Tätigkeiten, die mit der Funktion nicht vereinbar sind, müssen vom Lehrer dem Erziehungsdepartement gemeldet werden; dieses entscheidet nach Anhören der Schuldirektion.

Art. 5

Pflichten

[1]Die Lehrer haben namentlich:

a) die berufliche Ausbildung und Erziehung der ihnen anvertrauten Lehrlinge zu gewährleisten;
b) eine für den Unterricht günstige Arbeitsatmosphäre zu schaffen;
c) die Lehrlinge zu beobachten, zu informieren und zu beraten;
d) jenen Lehrlingen besondere Beachtung zu schenken, die in erzieherischen, schulischen oder gesundheitlichen Belangen einer speziellen Betreuung bedürfen;
e) über eine sinnvolle Anwendung der hygienischen und unfallverhütenden Vorschriften zu wachen;
f) mit der Schuldirektion zusammenzuwirken, um die Zusammenarbeit mit Eltern und Lehrmeistern zu schaffen und zu fördern;
g) sich stets über die Entwicklung der Anforderungen, Methoden und Techniken des Unterrichtes auf dem Laufenden zu halten.

[2]Ausserdem können sie vom Erziehungsdepartement als Experten bei den Lehrabschlussprüfungen und bei Prüfungen beruflicher Weiterbildung bestimmt werden.

[3]Im Bereich der Weiterbildung kann sie der Direktor zur Mitarbeit im Unterricht sowie zu technischen und administrativen Arbeiten herbeiziehen.

Art. 6

Fortbildung

[1]Die Lehrer sind zu beruflicher und pädagogischer Fortbildung verpflichtet.

[2]Zu diesem Zweck wird ihnen geraten, die vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, vom Schweizerischen Institut für Berufspädagogik und vom Erziehungsdepartement oder von spezialisierten Organisationen durchgeführten Fortbildungskurse zu besuchen.

[3]Das Erziehungsdepartement kann den Besuch bestimmter Kurse obligatorisch erklären; es kann diese Kompetenz der Dienststelle für Berufsbildung oder der Schuldirektion übertragen.

[4]In der Regel wird die Hälfte der Fortbildungsdauer der Freizeit des Lehrers belastet.

Art. 7

Beginn und Ende des Schuljahres

[1]In der Regel beginnt das Schuljahr am 1. September und endet am 31. August.

[2]Der Unterricht beginnt frühestens am Montag nach Maria Himmelfahrt (15. August) und schliesst spätestens am Ende des Monats Juni.

Art. 8

Allgemeine Organisation und Einberufung

[1]Die allgemeine Organisation des Schuljahres obliegt dem Erziehungsdepartement.

[2]Der Direktor jeder Schule stellt die Einberufung für sämtliche Lehrlinge auf und übergibt sie dem Erziehungsdepartement in der vorgegebenen Frist.

Art. 9

Dauer des Schuljahres

[1] In den Berufsschulen dauert das Schuljahr achtunddreissig effektive Unterrichtswochen.

[2] Die Vorbereitung des Schuljahres und dessen Abschluss sowie die Verbesserung der Lehrabschlussprüfungen in den allgemeinbildenden Fächern sind in dieser Zeitspanne inbegriffen und geben kein Anrecht auf zusätzliche Entlöhnung.

[3] Falls die Besonderheiten einer Schule dies erfordern, können die Lehrer ohne besondere Entschädigung höchstens zwei Arbeitstage vor dem ordentlichen Schulbeginn einberufen werden.

Art. 10

Gehaltsklassen

Die Lehrer werden in fünf Gehaltsklassen eingeteilt.

Die erste Klasse umfasst:

1. die Inhaber des pädagogischen Reifezeugnisses oder eines vom Erziehungsdepartement anerkannten gleichwertigen Ausweises;
2. die Inhaber eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses; sie müssen bei der Anstellung drei Jahre beruflich tätig gewesen sein.

Die zweite Klasse umfasst:

1. die Inhaber des Lehrerpatentes oder eines vom Erziehungsdepartement anerkannten gleichwertigen Ausweises mit dreijähriger Berufstätigkeit;
2. die Inhaber eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses mit dreijähriger Tätigkeit an der Schule.

Die dritte Klasse umfasst:

1. die Inhaber eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses jener Berufe, in denen es keine Meisterprüfung gibt, mit fünfjähriger Tätigkeit an der Schule.
2. die Inhaber des Primarlehrerpatentes mit fünfjähriger Tätigkeit im Berufsschulunterricht;
3. die Techniker TS (Art. 58 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung).

Die vierte Klasse umfasst:

1. die eidgenössisch diplomierten Berufsschullehrer allgemeinbildender Richtung;
2. die eidgenössisch diplomierten Berufsschullehrer berufskundlicher Richtung;
3. die Inhaber des Sekundarlehrerpatentes;
4. die Inhaber des eidgenössischen Meisterdiplomes;
5. die HTL-Ingenieure (Art. 59 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung);
6. die Lehrer der zweiten und dritten Klasse mit zehnjähriger Tätigkeit an der Berufsschule auf Vorschlag des Berufsschul- und Lehrlingsinspektors und des Schuldirektors, sofern sie die von der Schulleitung verlangten Fortbildungskurse besucht haben und volle Zufriedenheit geben.

Die fünfte Klasse umfasst:

1. die Inhaber eines akademischen Titels (Lizentiat oder Doktorat) oder eines Mittelschullehrerdiploms;
2. die Ingenieure und Architekten, welche das Diplom der Eidgenössischen Technischen Hochschule besitzen.

Art. 11

Frühere Tätigkeit

Für die Festsetzung der Erfahrungsanteile zählen die Jahre früherer Tätigkeit, die der Bewerber belegen kann:

a) vollumfänglich, wenn die neue Tätigkeit mit der bisherigen identisch ist;

b) zur Hälfte seit Erlangung des Diploms, welches dem zu erteilenden Unterricht entspricht, wenn die neue Tätigkeit in einem gewissen Zusammenhang mit der bisherigen ist;

c) nicht, wenn die neue Tätigkeit keine Beziehung zur bisherigen hat.

Art. 12

Beförderungen

[1] Für Beförderungen (Klassenänderung gemäss Artikel 10, Zuerkennung von Erfahrungsanteilen usw.) ist der Staatsrat zuständig.

[2] Die in Artikel 4*quater* des Dekretes vom 12. November 1982 über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen verankerte Kommission für die Lohnklasseneinstufung ist auch für das Lehrpersonal dieses Reglementes zuständig.

Art. 13

Wöchentliche Pflichtstunden

[1] Die in der Lohntabelle vorgesehenen Gehälter entsprechen einer Tätigkeit von:

a) 23 wöchentlichen Unterrichtsstunden zu 50 Minuten in der kaufmännischen Berufsschule, in der Berufsmittelschule, in den Weiterbildungskursen sowie in den Vorbereitungskursen auf Berufs- und höhere Fachprüfungen;

b) 25 wöchentlichen Unterrichtsstunden zu 50 Minuten in den gewerblichen Berufsschulen;

c) 32 wöchentlichen Unterrichtsstunden zu 50 Minuten in den Einführungskursen, technische Tätigkeit inbegriffen.

[2] Die vorgesehenen wöchentlichen Stunden entsprechen einem Vollzeitpensum und geben Anspruch auf den vollen Lohn.

[3] Auf ausdrückliches Gesuch der Schulleitung, kann das Departement für einen hauptamtlichen Lehrer die Herabsetzung oder die Erhöhung der wöchentlichen Unterrichtszeit um zwei Stunden bewilligen, ohne dass dies einen Einfluss auf die Besoldung hat. Der Stundenausgleich von dreiundzwanzig bzw. fünfundzwanzig oder zweiunddreissig wöchentlichen Unterrichtsstunden im Mittel muss innerhalb der drei folgenden Schujahre erfolgen. Die Abweichungen von diesem Mittel, die von besonderen Umständen herrühren, geben jedoch kein Anrecht auf eine finanzielle Entschädigung. In ganz besonderen Fällen kann das Departement eine flexible Anwendung der Bestimmungen für den Stundenausgleich bewilligen.

[4] Sofern es die Organisation der Einführungskurse erfordert, dürfen die vorgesehenen Leistungen auf die ganze Dauer des Schuljahres verteilt werden, vorausgesetzt, dass in den Monaten Juli und August eine Freizeitkompensation von vier aufeinanderfolgenden Wochen gewährt wird.

[5] Für die Aufgaben, die nicht als Unterricht gewertet werden (Expertentätigkeit, Verbesserung von Prüfungsaufgaben usw.), die ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit, während oder ausserhalb des Schuljahres verrichtet werden, sind die Bestimmungen von Artikel 8 des Reglementes vom 30. September 1983 betreffend das Lehrpersonal der Primar-, Sekundar- und Mittelschulen anwendbar.

Art. 14

Besoldung

[1]Das Gehalt der Lehrer richtet sich nach folgender Besoldungstabelle:

	Minimum	Maximum	
– Klasse 1	50 979.–	73 920.–	Fr.
– Klasse 2	57 396.–	83 224.–	Fr.
– Klasse 3	61 448.–	89 100.–	Fr.
– Klasse 4	65 595.–	95 113.–	Fr.
– Klasse 5	71 560.–	103 762.–	Fr.

[2]Die Dauer von achtunddreissig effektiven Wochen dient als Grundlage für die Berechnung des Stundenansatzes sowie für die Gehaltsberechnung der Lehrer, deren Tätigkeit im Verlaufe des Schuljahres beginnt oder endet. Diese Gehälter werden in zwölf gleichen Teilen zwischen dem 1. September und dem 31. August ausbezahlt.

[3]Lehrer, die an mehreren Abteilungen unterrichten (kaufmännische Berufsschule, gewerbliche Berufsschule, Lehrwerkstätten), beziehen ein Gehalt, das im Verhältnis zur Anzahl Unterrichtsstunden jeder Abteilung errechnet wird. Der Schuldirektor ist in diesem Falle gehalten, alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um ein Vollamt zu gewährleisten.

Art. 15

Stellvertretung

[1]Die Stellvertreter werden pro effektiv gehaltene Stunde aufgrund des vom Staatsrat festgesetzten Ansatzes bezahlt.

[2]Nebenamtliche Lehrer, die über zwölf Monate bezahlt werden und vom Direktor zu einer Stellvertretung verpflichtet werden, sind auf der Grundlage ihres Stundenansatzes entlöhnt.

Art. 16

Herabsetzung der Pflichtstundenzahl

Hat ein Lehrer vor Beginn des Schuljahres das 58. Altersjahr erfüllt, kann er vom Departement bis zu drei Wochenstunden entlastet werden, ohne dass eine Kürzung der Besoldung eintritt.

KAPITEL III
Nebenamtliche Lehrer

Art. 17

Ernennung

[1]Die nebenamtlichen Lehrer werden vom Vorsteher des Erziehungsdepartementes ernannt; ihre Anstellung wird stillschweigend von Jahr zu Jahr erneuert, wenn nicht die Schuldirektion oder der Lehrer das Arbeitsverhältnis bis zum 1. April für das nächste Schuljahr kündigt.

[2]Der Stellenantritt darf erst erfolgen, wenn ein Arzt des Kantons den guten Gesundheitszustand schriftlich bestätigt hat.

[3]Lehrer, die gleichzeitig in Primar-, Sekundar- und Mittelschulen des Kantons unterrichten sowie Beamte und Angestellte des Staates Wallis unterstehen nicht den Bestimmungen des vorangehenden Absatzes.

Art. 18

Fortbildungskurse

[1]Nebenamtliche Lehrer, die aufgefordert werden, einen vom Bundesamt kurse für Industrie, Gewerbe und Arbeit, vom Schweizerischen Institut für Berufspädagogik, vom Erziehungsdepartement oder von andern spezialisierten Organisationen veranstaltete Weiterbildungskurse zu besuchen, erleiden keine Gehaltseinbusse.

[2] In der Regel wird die Hälfte der Fortbildungsdauer der Freizeit des Lehrers belastet.

Art. 19

Gehaltsklassen

[1] Für nebenamtliche Lehrer gelten die gleichen Besoldungsklassen wie für die hauptamtlichen Lehrer.

[2] Sie werden im Verhältnis zu ihrem wöchentlichen Unterrichtspensum entlöhnt.

[3] Die zu Beginn oder am Ende des Schuljahres ausfallenden Schulwochen werden in Abzug gebracht; in diesem Falle wird das Gehalt in 38steln der Lohnklasse dieser Funktion berechnet, und zwar 35/-, 36/-, 37/38.

Art. 20

Frühere Tätigkeit

Die Jahre früherer Tätigkeit werden im gleichen Ausmasse berücksichtigt wie für die vollamtlichen Lehrer.

Art. 21

Beförderungen

Für die Beförderungen (Änderung der Lohnklassen gemäss Artikel 10, Zuerkennung von Erfahrungsanteilen usw.) ist der Vorsteher des Erziehungsdepartementes zuständig.

KAPITEL IV
Direktion

Art. 22

Statut

Direktoren und Abteilungsleiter der Berufsschulen sind den Bestimmungen dieses Reglementes unterstellt. Ihr Pflichtenheft muss vom Staatsrat genehmigt werden.

Art. 23

Besoldung der Direktoren und der Abteilungsleiter

[1] Vollamtliche Direktoren, die neben der Schulleitung mit einer bestimmten Anzahl Unterrichtsstunden und mit der Überwachung der praktischen Ausbildung beauftragt sind, Abteilungsleiter und Leiter der Lehrwerkstätten erhalten ihr Gehalt nach folgender Besoldungstabelle:

	Minimum	Maximum	
– Abteilungsleiter ohne Universitätstitel	70 019.–	101 528.	Fr.
– Abteilungsleiter mit Universitätstitel	73 135.–	106 046.–	Fr.
– Direktoren der Gewerbeschulen von Brig, Visp und Martinach	73 135.–	106 046.–	Fr.
– Direktor der Gewerbeschule Sitten	76 388.–	110 763.–	Fr.

[2] Der Berufsschul- und Lehrlingsinspektor ist den Anstellungsbedingungen über das Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten des Staates Wallis unterstellt.

Art. 24

Besoldung nebenamtlicher Direktoren

Direktoren im Nebenamt beziehen ein der Grösse ihrer Schule entsprechendes Gehalt.

KAPITEL V
Allgemeine Bestimmungen

Art. 25

Teuerungs- und Sonderzulagen

Die allgemeinen, für sämtliche Lehrerkategorien massgeblichen Vorschriften (Grundgehalt, Erfahrungsanteile, 13. Monatslohn, Sozial- und Teuerungszulagen usw.) sind analog auch auf die Lehrer der Berufsschulen anwendbar.

Art. 26

Klassenmandate

Der Schuldirektor teilt jedem Lehrer im Verhältnis zu seinem wöchentlichen Unterrichtspensum ein oder mehrere Klassenmandate gemäss Artikel 11 des Schulreglementes vom 26. März 1986 zu.

Art. 27

Vertretungsstunden

Ein Lehrer kann vom Direktor verpflichtet werden, ohne zusätzliche Entlöhnung höchstens sechs Unterrichtsstunden pro Semester bzw. im Verhältnis zu seiner wöchentlichen Stundenzahl, einen Kollegen zu vertreten.

Art. 28

Informationssitzungen

Die Schuldirektion kann eine monatliche Informationssitzung einberufen; sie gibt keinen Anspruch auf Entschädigung.

Art. 29

Vorsorgekasse

[1] Hauptamtlich angestellte Lehrpersonen müssen zwangsläufig Mitglied der Vorsorgekasse des Staates sein.

[2] Nebenamtliche Lehrer und Stellvertreter können zu den Bedingungen der Vorsorgekasse Mitglied werden.

[3] Ferner sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge anwendbar.

Art. 30

Krankheit, Mutterschaft, Unfall, Spez. Freitage usw.

Die Bestimmungen des Dekretes vom 12. November 1982 über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen, abgeändert in diesem Punkt durch das Dekret vom 29. Juni 1988 sowie Artikel 18 des Reglementes vom 30. September 1983 sind sinngemäss für die Berufsschullehrer massgebend.

Art. 31

Todesfall

Stirbt ein Lehrer, dessen Wochenpensum mindestens zwölf Unterrichtsstunden beträgt, während der Lehrtätigkeit, so erhält seine Familie, sofern er deren Versorger war, einen Besoldungsnachschuss während drei Monaten, unter Abzug der Leistungen der Vorsorgekasse.

Art. 32

Reiseentschädigungen

Reiseentschädigungen werden nur den Lehrern der Meisterkurse und der Erwachsenenbildung ausbezahlt, die der Direktor aus einem anderen Kanton rekrutieren muss, und zwar nach folgenden Ansätzen:

- Vergütung der effektiven Reisespesen von ihrem Wohnort zum Schulort (SBB 2. Klasse oder PTT-Kurse);
- Entschädigung für Hauptmahlzeiten, die sie ausserhalb des Wohnortes einnehmen müssen sowie für Übernachtungen nach den Ansätzen der Beamten und Angestellten des Staates Wallis.

Art. 33

Altersgrenze

[1] Die Altersgrenze der Lehrer, die nicht Mitglied einer Vorsorgekasse sind, ist auf das erfüllte 65. Altersjahr angesetzt, d.h. auf Ende des Schuljahres, in dem sie das 65. Altersjahr erfüllen.

[2] Für Lehrer, die Mitglied einer Vorsorgekasse sind, setzt der Staatsrat die Altersgrenze in Berücksichtigung der Kassastatuten fest.

Art. 34

Disziplinarstrafen

Die im kantonalen Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vorgesehenen Disziplinarstrafen und das Strafverfahren sind sinngemäss auf die Lehrer der Berufsschulen anwendbar.

KAPITEL VI
Schlussbestimmungen

Art. 35

Streitigkeiten

Streitigkeiten, welche bei der Auslegung und Anwendung dieses Reglementes entstehen könnten, werden vom Erziehungsdepartement entschieden, unter Vorbehalt des Beschwerderechtes an den Staatsrat innert 30 Tagen ab Zustellung des Entscheides.

Art. 36

Unvorhergesehenes

Nicht eigens in diesem Reglement behandelte Sachfragen werden einerseits in Anlehnung an die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen sowie dessen Vollzugsdekrete und -reglemente und anderseits aufgrund der vom Staatsrat erlassenen Vollzugsentscheide behandelt.

Art. 37

Aufhebung geltenden Rechts

Dieses Reglement ersetzt jenes vom 24. August 1983, abgeändert am 22. August 1990, und sämtliche ihm widersprechenden Beschlüsse.

Art. 38

Vollzug und Inkraftsetzung

Das Erziehungsdepartement ist mit dem Vollzug dieses Reglementes beauftragt. Mit Ausnahme der vorgängig durch den Grossen Rat beschlossenen Bestimmungen über die Besoldung des Lehrpersonals und die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis sowie der Reglemente des Staatsrates über das Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten des Staates Wallis tritt dieses Reglement am 1. September 1991 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat in Sitten am 21. August 1991.

Der Staatsratspräsident: **Dr. Bernard Comby**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement

vom 18. September 1991

zur Abänderung des Reglementes vom 26. März 1975 über die Maturitätsprüfungen im Kanton Wallis

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Verordnung des Schweizerischen Bundesrates vom 22. Mai 1968 über die Anerkennung von Maturitätsausweisen (MAV);

Eingesehen das Gesetz vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen;

Eingesehen die Vormeinung der kantonalen Mittelschulkommission vom 26. Oktober 1990;

Auf Antrag des Erziehungsdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Folgende Artikel des Reglementes vom 26. März 1975 über die Maturitätsprüfungen im Kanton Wallis werden wie folgt abgeändert (Änderungen in Fettschrift):

Art. 23 (neuer Wortlaut)

Schriftliche Prüfungen

[1]Die schriftlichen Maturitätsprüfungen umfassen folgende Fächer:

1. Muttersprache;
2. zweite Landessprache;
3. Latein;
4. Typ A: Griechisch;
   Typ B: Italienisch oder Englisch;
5. Mathematik;
6. **Philosophie.**

[2]Das Departement erlässt die Bestimmungen über Form, Charakter und Natur der Prüfungen. Die Schulen müssen darüber spätestens zu Beginn des Schuljahres benachrichtigt werden.

Art. 27 (neuer Wortlaut)

Schriftliche Prüfungen

[1]Die schriftlichen Maturitätsprüfungen umfassen folgende Fächer:

1. Muttersprache;
2. zweite Landessprache;
3. Italienisch oder Englisch;
4. Mathematik;
5. Physik;
6. **Philosophie.**

[2]Das Departement erlässt die Bestimmungen über Form, Charakter und Natur der Prüfungen. Die Schulen müssen darüber spätestens zu Beginn des Schuljahres benachrichtigt werden.

Art. 29*ter* (neuer Wortlaut)

Schriftliche Prüfungen

[1]Die schriftlichen Maturitätsprüfungen umfassen folgende Fächer:

1. Muttersprache;

2. zweite Landessprache;
3. Englisch;
4. Italienisch oder eine andere moderne Sprache;
5. Mathematik;
6. **Philosophie.**

[2]Das Departement erlässt die Bestimmungen über Form, Charakter und Natur der Prüfungen. Die Schulen müssen darüber spätestens zu Beginn des Schuljahres benachrichtigt werden.

Art. 31 (neuer Wortlaut)

Schriftliche Prüfungen

[1]Die schriftlichen Maturitätsprüfungen umfassen folgende Fächer:

1. Muttersprache;
2. zweite Landessprache;
3. Italienisch oder Englisch;
4. Mathematik;
5. Betriebswirtschaftslehre und Rechtskunde;
6. **Philosophie.**

[2]Das Departement erlässt die Bestimmungen über Form, Charakter und Natur der Prüfungen. Die Schulen müssen darüber spätestens zu Beginn des Schuljahres benachrichtigt werden.

Art. 2

Inkrafttreten

Die vorliegenden Abänderungen werden im Amtsblatt veröffentlicht. Sie treten am 1. September 1991 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten am 18. September 1991.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Comby**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement

vom 2. Oktober 1991

zur Abänderung des Reglementes vom 9. Dezember 1970 über die innere Organisation der Betreibungs- und Konkursämter und über die Stellung von Beamten und Personal

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 6, Absatz 3, 8, Absatz 3, 14 und 43 des Einführungsgesetzes vom 18. Februar 1970 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs;

Auf Antrag des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Der Artikel 8 des Reglementes vom 9. Dezember 1970 über die innere Organisation der Betreibungs- und Konkursämter und über die Stellung von Beamten und Personal wird wie folgt abgeändert (Änderungen in Fettdruck):

Art. 8 (neue Fassung)
[1]Die Ämter sind an allen Werktagen von acht bis zwölf Uhr geöffnet. Ausgenommen sind der Samstag und die Tage, die zwischen zwei freie Tage fallen. **In besonderen Fällen kann der Staatsrat Abweichungen bewilligen, die im Amtsblatt veröffentlicht werden.**
[2]Während der Betreibungsferien sind die Ämter am Dienstag und Donnerstag von acht bis zwölf Uhr geöffnet.

Art. 2
Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten am 2. Oktober 1991.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Comby**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement

vom 23. Oktober 1991

betreffend die Abänderung des Ausführungsreglementes vom 30. September 1983 zum Dekret vom 12. November 1982 über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Dekret vom 12. November 1982 über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen;

Auf Antrag des Erziehungs- und des Finanzdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Die folgenden Artikel des Ausführungsreglementes vom 30. September 1983 zum Dekret vom 12. November 1982 über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen werden wie folgt abgeändert (Abänderungen in Fettschrift):

Erfahrungsanteil

Art. 3 (neuer Wortlaut)
[1]**Aufgehoben**
[2]Damit ein **Erfahrungsanteil** angerechnet wird, muss ein Lehrer mindestens **19 effektive Wochen** innerhalb eines Schuljahres unterrichten.

Indexierung der Besoldung

Art. 4 (neuer Wortlaut)
Die in diesem Reglement festgelegte Besoldung und die übrigen Leistungen entsprechen dem Index der Konsumentenpreise von **124.7** Punkten, gültig ab **1. Januar 1991.**

Entschädigung für andere amtliche Tätigkeiten ausserhalb der Unterrichtsstunden

Art. 8 (neuer Wortlaut)
[1]Der Lehrer, der vom Staatsrat oder vom Departement und dessen Dienststellen während seiner Unterrichtszeit zu Aufgaben heran-

gezogen wird, die nicht in seinem Pflichtenheft stehen, erhält dafür keine Entschädigung.

[2]Der Lehrer, der vom Staatsrat oder vom Departement und dessen Dienststellen ausserhalb seiner Unterrichtszeit zu Aufgaben herangezogen wird, die nicht in seinem Pflichtenheft stehen (in Kommissionen oder Arbeitsgruppen) erhält dafür eine Entschädigung von **25 Franken die Stunde.**

[3]**Ferner erhält er Reiseentschädigungen, wie sie üblicherweise den Staatsangestellten ausbezahlt werden.**

Art. 9 (neuer Wortlaut)

Besoldung bei Krankheit und Unfall

[1]Die Frist für die Berechnung der Besoldung bei Krankheit oder Unfall beginnt beim Eintreten der Ursache für die Arbeitsunfähigkeit, auch wenn diese während der Sommerferien erfolgt.

[2]Hat ein Lehrer kein Anrecht mehr auf die Besoldung bei Krankheit oder Unfall, und kann er wegen der Sommerferien die Arbeit nicht wieder aufnehmen, erhält er die Besoldung bis am Schluss derselben.

[3]Nimmt ein Lehrer die Arbeit nach einer Zeitspanne der Krankheit oder des Unfalls, während der er kein Anrecht mehr auf die Besoldung hatte, wieder auf, erhält er die Besoldung im Verhältnis zur Dauer und zum **Pensum** seiner Tätigkeit.

Art. 12 (neuer Wortlaut)

Versicherung gegen Berufsunfälle

[1]Die Gemeinden und regionalen Schulkommissionen sind im **Sinne des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) verpflichtet, ihr Lehrpersonal gegen Berufsunfälle zu versichern.**

[2]**Lehrkräfte, die an kantonalen Schulen unterrichten, sind vom Staat gegen Berufsunfälle im Sinne des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) versichert.**

[3]**Der Status der Lehrkräfte von Privatschulen, die vom Staat anerkannt oder vertraglich an den Staat gebunden sind, bleibt vorbehalten.**

Art. 13 (neuer Wortlaut)

Besoldungsanspruch

[1]Die im Dekret und in diesem Reglement vorgesehenen Jahresbesoldungen entsprechen einer vollamtlichen Tätigkeit während des Schuljahres, das sich über **38 effektive Wochen Unterricht** erstreckt. Die Besoldung wird monatlich, von September bis August des folgenden Kalenderjahres, ausgerichtet.

[2]Beginnt oder beendigt ein Lehrer seine Tätigkeit im Verlaufe des Schuljahres, erhält er eine Besoldung im Verhältnis zur Dauer seiner Tätigkeit.

Art. 15 (neuer Wortlaut)

Herabsetzung der Anzahl Unterrichtsstunden nach erfülltem 58. Altersjahr

[1]Der Lehrer einer Primarklasse, der **vor dem 1. September** das 58. Altersjahr erfüllt hat, kann, wenn er die im Dekret festgelegten Bedingungen erfüllt, bis zu drei Unterrichtsstunden entlastet werden, ohne dass dies einen Einfluss auf seine Besoldung hat.

[2]Der Lehrer der Orientierungs- und Mittelschulen kann nur in den Genuss einer solchen Entlastung kommen, wenn sein wöchentliches Unterrichtspensum mindestens **17 Unterrichtsstunden** beträgt.

[3]In keinem Falle kann der Primar-, Orientierungs- oder Mittelschullehrer, der im Genuss einer solchen Entlastung ist, für eine Wochenstundenzahl entlöhnt werden, die über der durchschnittlichen Tätigkeit der vorausgehenden drei Schuljahre steht.

[4]Das Gesuch um eine Entlastung ist vom Lehrer zusammen mit der Vormeinung des Präsidenten der Schulkommission oder des Schuldirektors spätestens bis zum **30. April** für das folgende Schuljahr der zuständigen Dienststelle des Departementes zuzustellen. Diese überprüft und unterbreitet es dem Departementsvorsteher zur Entscheidung.

Art. 18 (neuer Wortlaut)

Sonderurlaube

[1]Dem Lehrpersonal der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen werden folgende Sonderurlaube gewährt:

a) bei Todesfällen
1. des Gatten oder der Gattin: fünf Arbeitstage;
2. eines Kindes: drei Arbeitstage;
3. des Vaters oder der Mutter: drei Arbeitstage;
4. des Schwiegervaters oder der Schwiegermutter: zwei Arbeitstage;
5. eines Bruders oder einer Schwester: ein Arbeitstag;

b) bei Todesfällen, wenn die Beerdigung an einem Arbeitstag stattfindet:
1. eines Enkelkindes: ein Tag;
2. eines Grossvaters oder einer Grossmutter: ein Tag;
3. eines Schwagers oder einer Schwägerin: ein Tag;
4. eines Onkels oder einer Tante: ein Tag;
5. eines Neffen oder einer Nichte: ein Tag;
6. eines Vetters oder einer Base im ersten Grad, auch durch Heirat: ein halber Tag;
7. eines Grossonkels oder einer Grosstante: ein halber Tag;

c) bei Heirat während des Schuljahres:
1. eigene Hochzeit: drei Arbeitstage;
2. eines Vor- oder Nachfahren, eines Bruders oder einer Schwester, eines Schwagers oder einer Schwägerin, eines Neffen oder einer Nichte, wenn die Feier an einem Arbeitstag stattfindet: ein Tag;

d) bei Geburt in der eigenen Familie: zwei Arbeitstage.

[2]Bei Krankheit eines nahen Verwandten ist der Departementsvorsteher zuständig für die Gewährung eines Sonderurlaubs bis zu zwei Arbeitstagen für eine und dieselbe Krankheit, je nach Bedürfnis und Schwere der Krankheit.

[3]Für die Verlängerung der Sonderurlaube sowie die Gewährung von persönlichem Urlaub aus andern gerechtfertigten Gründen ist die Wahlbehörde zuständig. Für die Lehrer der Primar- und der Orientierungsschule ist die Zustimmung des Departementes erforderlich. Diese Urlaube sind nicht bezahlt, die Stellvertreterkosten werden jedoch vom Staat übernommen.

[4]Der Mittwoch wird im Sinne dieses Artikels als voller Arbeitstag betrachtet.

Art. 20 (neuer Wortlaut)

Tätigkeit an den Orientierungs- und Mittelschulen

[1]Unterrichtet ein Lehrer gleichzeitig an den Orientierungs- und Mittelschulen, wird er für jede Stufe nach den entsprechenden Ansätzen besoldet.

[2]In keinem Falle kann das **volle Gehalt der höheren Gehaltsstufe eines Orientierungs- und Mittelschullehrers** überschritten werden, und der Grundsatz des Stundenausgleichs ist nicht anwendbar. Das-

selbe gilt für den Mittelschullehrer, der Hauptfächer und Nebenfächer (Turnen, Gesang, Musik, Zeichnen, Stenographie und Maschinenschreiben sowie Werken) unterrichtet.

Art. 21 (neuer Wortlaut)

Stellvertretungen durch Lehrer im Vollamt

[1] **Der Lehrer einer Orientierungs- oder Mittelschule im Vollamt, hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung für geleistete Stellvertretungen.**

[2] Die Direktoren und die Rektoren der Orientierungs- und Mittelschulen werden als Lehrer im Vollamt betrachtet.

[3] In Sonderfällen entscheidet das Departement.

Art. 22 (neuer Wortlaut)

Stellvertreter

[1] **Die Stundentarife für Stellvertretungen sind folgende:**

1. **Für Stellvertreter, die in Klassen des Kindergartens, der Primar-, Sonder- und Hilfsschulen unterrichten und die verlangten Diplome vorweisen können, oder eine vom Departement anerkannte Ausbildung abgeschlossen haben,**
   - ***a)*** **wenn die Stellvertretung die Dauer von viereinhalb aufeinanderfolgenden effektiven Unterrichtstagen nicht überschreitet: zwischen 28.50 und 41.35 Franken.**
   - ***b)*** **wenn die Stellvertretung die Dauer von viereinhalb aufeinanderfolgenden effektiven Unterrichtstagen überschreitet: zwischen 41.35 und 59.95 Franken.**
2. **Für andere Stellvertreter,**
   - ***a)*** **wenn die Stellvertretung die Dauer von viereinhalb aufeinanderfolgenden effektiven Unterrichtstagen nicht überschreitet: 21.65 Franken.**
   - ***b)*** **wenn die Stellvertretung die Dauer von viereinhalb aufeinanderfolgenden effektiven Unterrichtstagen überschreitet: 29.75 Franken.**

[2] **Wenn die Stellvertretung im Laufe des Schuljahres 19 Wochen und länger dauert und von derselben Person in derselben Klasse geleistet wird, erhält der Stellvertreter die im Dekret festgelegte Besoldung. Die definitive Abrechnung erfolgt am Ende der Stellvertretung.**

Art. 23 (neuer Wortlaut)

Stellvertretung der Lehrkräfte für Handarbeit und Werken

[1] **Lehrkräfte, die im Besitz der Diplome für den Unterricht in Handarbeit und Werken sind, erhalten für eine Stellvertretung in diesen Fächern zwischen 37.10 und 53.80 Franken je effektive Stunde Stellvertretung. Andere Stellverter(innen) erhalten einen Stundentarif von 29.75 Franken.**

[2] **Wenn eine Handarbeitslehrerin oder ein Werklehrer im Laufe des Schuljahres eine Stellvertretung übernimmt, die 19 Wochen und länger dauert, erhält der(die) diplomierte Stellvertreter(in) die im Dekret festgelegte Besoldung. Die definitive Abrechnung erfolgt am Ende der Stellvertretung.**

Art. 24, **aufgehoben**

Art. 25, **aufgehoben**

Art. 26 (neuer Wortlaut)

Besoldung der nichtdiplomierten Lehrer

[1] Nichtdiplomierte Lehrkräfte, die vollamtlich (**26 Stunden in der Woche**) an Orientierungsschulen unterrichten, erhalten folgende jährliche Grundbesoldung:

a) Erfahrene Lehrkräfte, welche die für den erfolgreichen Unterricht erforderlichen Fähigkeiten besitzen und eine Bewilligung des Departementes haben: zwischen **56 287 und 81 616 Franken.**

b) Lehrkräfte, die in Sonder- und Hilfsschulklassen oder ähnlichen Klassen unterrichten, und die vor Beginn eines Schuljahres einen Lehrgang von mehr als zehn Wochen der berufsbegleitenden heilpädagogischen Zusatzausbildung absolviert haben: zwischen **56 287 und 81 616 Franken.**

c) Die übrigen, infolge besonderer Umstände angestellten Lehrkräfte – Lehrer, deren Ausbildung noch nicht abgeschlossen ist – Hauswirtschaftslehrerinnen, die nicht diplomiert sind, oder in der Ausbildung stehen: zwischen **53 051 und 76 924 Franken.**

d) Werklehrer, die ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis besitzen und in der Weiterbildung stehen: zwischen **47 539 und 68 931 Franken.**

[2]Die Besoldung der Lehrkräfte, die ausschliesslich in speziellen Fächern (Gesang, Turnen, Zeichnen usw.) unterrichten, wird von Fall zu Fall aufgrund ihrer Ausbildung und beruflichen Erfahrung vom Departement festgelegt.

Art. 27 (neuer Wortlaut)

Stellvertreter, Aufsicht

[1]Die Stellvertretungen und die Aufsicht werden je **Unterrichtsstunde** wie folgt entschädigt:

a) Stellvertreter, die im Besitz der erforderlichen Diplome oder einer gleichwertigen vom Departement anerkannten Ausbildung sind: zwischen **52.40 und 76 Franken.**

b) Die übrigen Stellvertreter: zwischen **42.95 und 62.25 Franken.**

c) Die Aufsicht der Klassen während der Abwesenheit des Lehrers in der auf dem Stundenplan angeführten Zeit: **26.25 Franken.**

[2]Im Prinzip wird die Stundenentlastung (Klassenlehrer, ausserschulische und kulturelle Tätigkeiten...), die einer zu vertretenden Lehrkraft bewilligt wurde, dem Stellvertreter nicht bezahlt. In Sonderfällen kann die Dienststelle für Orientierungs- und Mittelschulen auf Gesuch der Direktion entscheiden, ob diese Unterrichtsstunden zur Entlastung teilweise oder vollständig entschädigt werden.

[3]Die Orientierungsschullehrer, die für ein regelmässiges Teilpensum während des ganzen Schuljahres angestellt sind, werden für die **Unterrichtsstunden, die sie als Stellvertreter erteilen,** aufgrund ihrer Besoldung entlöhnt. Beträgt ihr Wochenprogramm aber zwölf oder mehr Unterrichtsstunden, erhalten sie für die ersten vier **Unterrichtsstunden** eines Trimesters keine Entschädigung.

[4]Dauert **eine und dieselbe** Stellvertretung innerhalb eines Schuljahres **19 effektive Wochen oder mehr, erhält** der Stellvertreter die im Reglement oder Dekret festgelegte Besoldung. **Die definitive Abrechnung erfolgt am Ende der Stellvertretung.**

Art. 28 (neuer Wortlaut)

Lehrer der Berufsvorbereitungs- und Diplommittelschule

[1]Die Lehrer der Berufsvorbereitungs- und **Diplommittelschulen** werden nach denselben Ansätzen wie die Lehrer der Mittelschulen besoldet.

[2]Der Besitzstand der Lehrer, die bereits vor Inkrafttreten dieses Reglementes ohne die erforderliche Ausbildung in diesen Schulen unterrichteten, bleibt vorbehalten.

Art. 29 (abgeändert)

Besoldungen der nichtdiplomierten Lehrer

Nichtdiplomierte Lehrkräfte, die vollamtlich **(23 oder 26 Unterrichtsstunden in der Woche)** an Mittelschulen unterrichten, erhalten folgende jährliche Grundbesoldung:

a) Erfahrene Lehrkräfte, welche die für den erfolgreichen Unterricht auf dieser Stufe erforderlichen Fähigkeiten und eine Bewilligung des Departementes haben: zwischen **63 251 und 91 714 Franken.**

b) Die übrigen infolge besonderer Umstände angestellten oder in der Ausbildung befindlichen Lehrer: zwischen **59 021 und 85 581 Franken.**

c) Die Lehrer für Werkunterricht ohne die erforderliche Ausbildung: zwischen **47 539 und 68 931 Franken.**

Art. 30 (neuer Wortlaut)

Stellvertreter, Aufsicht

[1]Die Stellvertretungen und die Aufsicht werden je **Unterrichtsstunde wie folgt** entschädigt:

a) Stellvertreter, die im Besitze der erforderlichen Diplome oder einer gleichwertigen vom Departement anerkannten Ausbildung sind: zwischen **68.95 und 99.95 Franken.**

b) Die übrigen Stellvertreter: zwischen **47.80 und 69.30 Franken.**

c) Die Aufsicht der Klassen während der Abwesenheit des Lehrers in der auf dem Stundenplan angeführten Zeit: **26.25 Franken.**

[2]Im Prinzip wird die Stundenentlastung (Klassenlehrer, ausserschulische und kulturelle Tätigkeiten, usw.), die einer zu vertretenden Lehrkraft bewilligt wurde, dem Stellvertreter nicht bezahlt. In Sonderfällen kann die Dienststelle für Orientierungs- und Mittelschulen auf Gesuch der Direktion entscheiden, ob diese Unterrichtsstunden zur Entlastung teilweise oder vollständig entschädigt werden.

[3]Mittelschullehrer, die für ein regelmässiges Teilpensum während des ganzen Schuljahres angestellt sind, werden für die Unterrichtsstunden, die sie als Stellvertreter erteilen, aufgrund ihrer Besoldung entlöhnt. Enthält ihr Wochenpensum jedoch zwölf oder mehr Unterrichtsstunden, erhalten sie für die ersten vier Unterrichtsstunden eines Trimesters keine Entschädigung.

[4]Dauert eine und dieselbe Stellvertretung im Laufe eines Schuljahres 19 effektive Wochen oder mehr, erhält der Stellvertreter die im Reglement oder Dekret festgelegte Besoldung. Die definitive Abrechnung erfolgt am Ende der Stellvertretung.

Art. 2

Inkrafttreten

Diese Abänderungen werden im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und treten am 1. September 1991 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 23. Oktober 1991.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Comby**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement

vom 27. November 1991

über die Maturitätsprüfungen im Kanton Wallis

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Verordnung des Schweizerischen Bundesrates über die Anerkennung von Maturitätsausweisen (MAV) vom 22. Mai 1968 (Stand am 1. Oktober 1987);

Eingesehen das Gesetz vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen;

Eingesehen das Reglement vom 11. Oktober 1989 über die Organisation und den Aufgabenbereich der kantonalen Mittelschulkommission;

Auf Antrag des Erziehungsdepartementes,

beschliesst:

KAPITEL I
Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Ziel der Maturitätsschulen

[1] Ziel der Maturitätsschulen der verschiedenen Typen ist es, allen Schülern die notwendigen Grundkenntnisse für ein höheres Studium zu vermitteln. Sie besteht im sichern Besitz der grundlegenden Kenntnisse und in der Fähigkeit, selbständig zu denken, nicht aber in möglichst weit vorangetriebenem Fachwissen. Die Maturitätsschulen streben dieses Ziel der Hochschulreife an durch eine ausgewogene Ausbildung des Verstandes, des Willens, der Gemütskräfte und des Leibes.

[2] Auf der obersten Schulstufe muss der Schüler imstande sein, nicht bloss den ihm dargebotenen Stoff aufzunehmen, zu verarbeiten und wiederzugeben, sondern auch Probleme von angemessener Schwierigkeit sachgemäss zu bearbeiten und ihre Lösung klar darzustellen.

[3] Sicheres Wissen selbständiges klares Denken und müssen verbunden sein mit dem Vermögen, sich in der Muttersprache richtig und treffend auszudrücken. Dieses Vermögen ist deshalb nicht bloss in den der Muttersprache eigens zugeteilten Unterrichtsstunden, sondern auch in allen andern Fächern unablässig zu fördern.

[4] Die Maturitätsschule soll gebildete Persönlichkeiten formen, die mit den Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens und der Informationsverarbeitung vertraut sind, die zudem zu gemeinsamer Arbeit fähig und die sich als Glieder der Gesellschaft ihrer menschlichen und staatsbürgerlichen Verantwortung bewusst sind. Ein den kulturellen Grundlagen der mehrsprachigen Schweiz verpflichteter und zugleich weltoffener Geist soll im Leben der Schule wirksam sein (MAV, Art. 7).

Art. 2

Maturitätstypen

Der Staat Wallis anerkennt fünf Typen von Maturitätszeugnissen:

Typ A: Klassisches Gymnasium (Latein und Griechisch);

Typ B: Klassisches Gymnasium (Latein und moderne Sprachen);

Typ C: Mathematisch-naturwissenschaftliches Gymnasium;
Typ D: Neusprachliches Gymnasium;
Typ E: Wirtschaftsgymnasium.

Art. 3

Ausstellung der Zeugnisse

Die Maturitätszeugnisse werden auf Antrag der kantonalen Mittelschulkommission (nachfolgend: Kommission) durch das Erziehungsdepartement (nachfolgend: Departement) ausgestellt. Die Kommission hört vor dem Entscheid die Meinung der Schulleitung an.

KAPITEL II
Besondere Bestimmungen

Art. 4

Festsetzung der Daten

[1] Die Maturitätsprüfungen finden jeweils am Ende des Schuljahres statt. Die Daten werden vom Departement zu Beginn des Schuljahres im Einverständnis mit den Schulleitungen festgesetzt. Die allgemeine Organisation wird mindestens einen Monat vor Beginn der ersten Examen den Schulleitungen und dem Präsidenten der eidgenössischen Maturitätskommission mitgeteilt.

[2] Nachprüfungen werden nur aus Gründen höherer Gewalt auf Antrag der kantonalen Mittelschulkommission durchgeführt.

Art. 5

Zulassungsbedingungen

[1] Es darf nur ein Kandidat zugelassen werden, der mindestens während des ganzen letzten Jahres regelmässiger Schüler der entsprechenden Schule war und der bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres das achzehnte Altersjahr vollendet hat.

[2] Beabsichtigt in einem ausserordentlichen Falle die Schule, einen jüngeren Schüler zu ihren Maturitätsprüfungen zuzulassen, so bedarf sie dazu der Einwilligung des eidgenössischen Departementes des Innern (MAV Art. 15). Das Gesuch ist durch das Departement einzureichen.

Art. 6

Einschreibefrist

Die Kandidaten haben bis spätestens zum 31. März bei der Leitung ihrer Schule zu hinterlegen:

a) ein schriftliches Gesuch um Zulassung zu den Prüfungen;
b) die Quittung der einbezahlten Einschreibegebühr.

Art. 7

Zulassungsgesuche

Die Gesuche um Zulassung zu den Prüfungen müssen folgende Angaben enthalten:

a) Maturitätstyp mit Angabe der Sprachen, in denen eine Prüfung abgelegt wird;
b) Name, Vornamen, Wohnort, Bürgerort, genaues Geburtsdatum des Schülers, das Datum seines Eintritts in die Schule;
c) Name und Vornamen der Eltern;
d) die besuchten Schulen mit Vermerk der Daten;
e) den Text der Artikel 17, 18, 40 und 41 dieses Reglementes, mit der Bestätigung, dass der Gesuchsteller davon Kenntnis genommen hat;
f) die Unterschrift des Schülers.

Art. 8

Bestätigung

Die Schulleitung überweist diese Gesuche ans Departement, mit der Bestätigung, dass der Kandidat alle Kurse der Abschlussklasse regelmässig besucht hat.

Art. 9

Entscheid über Zulassung

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Departement.

Art. 10

Zweite Prüfung

[1] Ein Kandidat, der die Prüfung nach den Artikeln 27, 31, 35 und 39 dieses Reglementes nicht bestanden hat, kann in der gleichen oder in einer anderen Schule nur unter der Bedingung ein zweites Mal zur Prüfung zugelassen werden, dass er den Unterricht des vollen letzten Schuljahres wiederholt hat. Die Noten 5 oder mehr in den Fächern, die nicht zur offiziellen Maturitätsprüfung gehören - ausser Turnen und Sport -, werden ihm jedoch angerechnet, wenn er es wünscht. Er wird vom Besuch der entsprechenden Unterrichtsstunden dispensiert.

[2] Der Kandidat kann verlangen, in einem der im 3. oder 4. Jahre abgeschlossenen Fächer eine Prüfung zu wiederholen, wenn die Note unter 4,0 liegt. Diese neue erreichte Prüfungsnote gilt als Maturanote.

[3] Er hat sein Gesuch um Zulassung gemäss Artikel 6 zu erneurn.

[4] Kein Kandidat kann sich ein drittes Mal zur Prüfung im gleichen Maturatypus stellen.

KAPITEL III
Prüfungen

Art. 11

Experten

[1] Die Prüfungen werden in Zusammenarbeit mit Mitgliedern der kantonalen Mittelschulkommission oder mit Experten abgehalten, die vom Departement bezeichnet werden.

[2] Der Auftrag an die Experten besteht darin, den Wissensstand der Kandidaten zu prüfen und sich ein Urteil zu bilden über deren Fähigkeiten, Probleme zu lösen und Lösungswege aufzuzeigen. Sie sollen Gewähr bieten, dass die Prüfungsvorschriften eingehalten werden, dafür sorgen, dass eine bestmögliche Gleichbehandlung besteht in der Art und Weise der Befragung, bei den Korrekturen und der mündlichen und schriftlichen Notengebung. Der Experte ist an die Schweigepflicht gebunden.

Art. 12

Prüfungen

[1] Die Reifeerklärung erfolgt aufgrund der Leistungen während der Schulzeit und der Maturitätsprüfung.

[2] Bei dieser Prüfung ist im wesentlichen das Unterrichtspensum der zwei letzten Jahre zu berücksichtigen und ebensoviel Gewicht auf die geistige Reife und die Selbständigkeit im Denken zu legen wie auf den Umfang der erworbenen Kenntnisse (MAV Art. 17).

[3] Die Examen finden nach den fünf in Artikel 2 aufgeführten Typen statt; sie bestehen aus schriftlichen und mündlichen Prüfungen.

Art. 13

Muttersprache

Als Muttersprache gilt die Unterrichtssprache der Schule (Deutsch oder Französisch) (MAV Art. 18, Abs. 2).

Art. 14

Prüfungsvorgang

[1]Die Organisation und die Beaufsichtigung der Prüfungen obliegt der Schulleitung unter Kontrolle des Departementes.

[2]Für die schriftlichen Prüfungen unterbreitet die Schulleitung dem Departement mindestens einen Monat vor Beginn für jedes Fach je zwei Prüfungsvorschläge. Zu den Prüfungen in Mathematik-, Physik- und Wirtschaftswissenschaften sind die entsprechenden Lösungen beizulegen. Das Departement kann Änderungen verlangen. Nach der Genehmigung übergibt das Departement der Schulleitung am Prüfungstag in verschlossenem Umschlag die ausreichende Anzahl Exemplare.

[3]Die schriftlichen Arbeiten werden vom Aufseher unterzeichnet. Der Fachlehrer verbessert und bewertet sie und stellt sie mit den angewandten Beurteilungskriterien der Schulleitung zu, welche die Arbeiten eingeschrieben innert zehn Tagen an den Experten weiterleitet. Anschliessend werden sie vom Experten überprüft, der die endgültige Note festlegt. Wenn dieser findet, dass eine Note zu ändern sei, hat er sich darüber mit dem Fachlehrer zu verständigen.

[4]Für die mündlichen Prüfungen unterbreitet die Schulleitung dem Departement für jedes Fach eine Auswahl an Fragen oder Themen zur Genehmigung, die sich im wesentlichen über das ganze Programm der zwei letzten Jahre erstrecken. Diese Zusammenstellungen sind gleichzeitig mit den schriftlichen Prüfungsvorschlägen einzureichen.

[5]Bei der mündlichen Prüfung stellt der Fachlehrer in Gegenwart des Experten die Fragen. Dieser stellt nur dann Zwischenfragen, wenn er es für notwendig erachtet. Die Note wird auf Vorschlag des Fachlehrers durch den Experten bestimmt.

Art. 15

Kompetenz der Kommission

[1]Einzig die Kommission ist nach Abschluss der Prüfungen zuständig, Grenzfälle zu behandeln oder eine vom Experten festgesetzte Note abzuändern. Die Kommission beschliesst auf Grund einer vom Schulleiter vorgetragenen Gesamtbeurteilung. Bei Abänderung einer Note benachrichtigt die Schulleitung vertraulich den entsprechenden Lehrer.

[2]Im Falle eines Wiedererwägungsgesuches einer oder mehrerer Noten gibt die Kommission zu Handen des Vorstehers des Erziehungsdepartementes ihre Empfehlung ab, nachdem sie die Schulleitung, die Experten und die Fachlehrer vorher befragt hat.

Art. 16

Dauer

Dem Kandidaten stehen zur Verfügung:

1. Für die schriftlichen Prüfungen:
   a) je vier Stunden für die Aufgaben in Muttersprache, Mathematik, Physik und Wirtschaftswissenschaften;
   b) je drei Stunden für die Aufgaben in allen übrigen Fächern.
2. Für die mündlichen Prüfungen:
   Für jedes Fach zehn bis fünfzehn Minuten für die eigentliche Prüfung, wobei im Minimum 10 Minuten Vorbereitungszeit eingeräumt werden.

Art. 17

Hilfsmittel

Das Departement kann die Benützung von Hilfsmitteln bewilligen.

Art. 18

Betrug

[1]Die Benützung nicht bewilligter Hilfsmittel und jeder Betrug werden bestraft.

[2]Wird ein Kandidat beim Betrug erwischt, muss der Aufseher oder der Experte eingreifen. Solange die Strafe nicht ausgesprochen ist, setzt der Kandidat seine Prüfungen fort.

[3]In allen Fällen des Betruges hat der Aufseher oder der Experte einen schriftlichen Bericht an die Schulleitung zu richten. Diese leitet den Bericht, begleitet mit ihrem Strafantrag, sofort an den Präsidenten der Kommission weiter. Diese setzt die Strafe fest.

[4]Während den schriftlichen Prüfungen ist es den Kandidaten ausserdem verboten, miteinander in Verbindung zu treten und den Saal ohne Bewilligung der Direktion zu verlassen.

Art. 19

Anwesenheit von Drittpersonen

Den Prüfungen dürfen nur beiwohnen:

a) schriftliche Prüfungen: die dazu bestimmten Aufseher, die Schulleitung und eventuell Delegierte des Departementes;

b) mündliche Prüfungen: die Schulleitung und eventuell Delegierte des Departementes sowie von ihm dazu ermächtigte Personen;

c) schriftliche und mündliche Prüfungen: die Mitglieder der eidgenössischen Maturitätskommission.

KAPITEL IV
Noten und Zeugnisse

Art. 20

Notenskala und Durchschnitte

[1]Die Bewertung jeder Prüfungsarbeit ist nach folgender Skala vorzunehmen:
6; 5,5; 5; 4,5 und 4 für genügende Leistungen;
3,5; 3; 2,5; 2; 1,5 und 1 für ungenügende Leistungen.

[2]Die Durchschnittsnote in jedem Fach wird auf Hundertstel berechnet und dann gemäss der allgemeinen Praxis auf die höhere oder tiefere Dezimale auf- oder abgerundet (z.B.: 5,29 = 5,3; 4,25 = 4,3; 3,54 = 3,5).

Art. 21

Berechnung der Durchschnitte

[1]Die Noten, die für die Erteilung des Maturitätszeugnisses berechnet werden, sind der Durchschnitt der Prüfungsergebnisse und der Jahresnote des letzten Schuljahres. Diese Notendurchschnitte werden, wie im Artikel 20 dieses Reglementes beschrieben, gerundet und müssen der Schulleitung vor den schriftlichen Prüfungen abgegeben werden. Sie dürfen nicht mehr geändert werden.

[2]In den Fächern, in denen mündlich und schriftlich geprüft wird, gilt die Jahresnote die Hälfte, die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungen je ein Viertel.

[3]In den Fächern, in denen nur schriftlich oder mündlich geprüft wird, gelten die Jahresnoten und die Prüfungsnoten je zur Hälfte.

[4]Für den Typ E bilden die Wirtschaftswissenschaften ein einziges Fach. Bei der Berechnung der Schlussnote zählen die schriftliche Prüfungsnote in Betriebswirtschaftslehre-Rechtskunde sowie die mündliche Prüfungsnote in Volkswirtschaftslehre zu gleichen Teilen (¼-¼).

[5]Der Unterricht in sämtlichen Prüfungsfächern und in Geschichte muss bis zum letzten Jahr der Schulzeit geführt werden.

[6]In den andern Fächern, in denen der Unterricht frühestens zwei Jahre vor den Maturaprüfungen aufhören darf, zählt die letzte Jahresnote als Maturanote unter Vorbehalt von Artikel 10. Das Departement oder die Schulleitung können verlangen, dass Prüfungen in diesen Fächern in Gegenwart von Experten oder Lehrern der Schule stattfinden.

Art. 22

Erforderliche Punktzahl

Die Gesamtpunktzahl ergibt sich durch Zusammenzählen der auf den Zehntel gerundeten Durchschnittsnoten der Fächer 1-12. Folgende Noten zählen doppelt:

- für Typ A die Noten der Fächer Muttersprache, Latein, Griechisch und Mathematik;
- für Typ B die Noten der Fächer Muttersprache, zweite Landessprache, Latein und Mathematik;
- für Typ C die Noten der Fächer Muttersprache, zweite Landessprache, Mathematik und Physik;
- für Typ D die Noten der Fächer Muttersprache, zweite Landessprache, dritte Landessprache und Mathematik;
- für Typ E die Noten der Fächer Muttersprache, zweite Landessprache, Mathematik und Wirtschaftswissenschaften.

Art. 23

Eintragung der Noten ins Zeugnis

[1]Die Noten, die ins Maturitätszeugnis eingetragen werden, sind in ganzen Zahlen auszudrücken:

[2]6 ist die beste, 1 die geringste Note.

[3]6, 5 und 4 sind die Noten für genügende Leistungen;

[4]3, 2 und 1 sind die Noten f ür ungenügende Leistungen.

[5]Es gelten als: Note 6 = 5,5 bis 6;
Note 5 = 4,5 bis 5,4;
Note 4 = 3,5 bis 4,4;
Note 3 = 2,5 bis 3,4;
Note 2 = 1,5 bis 2,4;
Note 1 = 1 bis 1,4.

KAPITEL V
Maturitätstypen

1. Typen A und B

Art. 24

Fächer

Das Maturitätszeugnis wird über folgende Fächer ausgestellt:

1. Muttersprache;
2. zweite Landessprache;
3. Latein;
4. Typ A: Griechisch;
   Typ B: dritte Landesprache oder Englisch;
5. Mathematik;
6. Philosophie (kantonales Fach);
7. Geschichte;
8. Geographie;
9. Chemie;
10. Physik;
11. Biologie;
12. Zeichnen oder Musik;
13. Turnen und Sport.

Art. 25

Schriftliche Prüfungen

[1]Die schriftlichen Maturitätsprüfungen umfassen folgende Fächer:

1. Muttersprache;
2. zweite Landessprache;
3. Latein;
4. Typ A: Griechisch;
   Typ B: dritte Landesprache oder Englisch;
5. Mathematik;
6. Philosophie.

[2]Das Departement erlässt die Bestimmungen über Form, Charakter und Natur der Prüfungen. Die Schulen müssen darüber spätestens zu Beginn des Schuljahres benachrichtigt werden.

Art. 26

Mündliche Prüfungen

Die mündlichen Maturitätsprüfungen umfassen folgende Fächer:

1. Muttersprache;
2. zweite Landessprache;
3. Latein;
4. Typ A: Griechisch;
   Typ B: dritte Landesprache der Englisch;
5. Mathematik;
6. Philosophie;
7. Geschichte.

Art. 27

Erforderliche Punktzahl

[1]Das Maturitätszeugnis wird einem Kandidaten ausgestellt, wenn er:

a) im Total aller Fächer von 1 bis 12 mindestens 64 Punkte erreicht; folgende Jahresnoten auf den nächsten Zehntel auf- oder abgerundet zählen doppelt:
   – Muttersprache;
   – Latein;
   – Typ A: Griechisch;
   – Typ B: zweite Landessprache;
   – Mathematik

   und zudem

b) mindestens 24 Punkte in der Gruppe der folgenden sechs Fächer aufweist: Muttersprache, zweite Landessprache, Latein, Griechisch oder dritte Landessprache oder Englisch, Mathematik und Philosophie.

[2]Es wird aber einem Kandidaten trotzdem verweigert bei:
   – einer Note 1 (1 bis 1,4)
   – oder zwei Noten 2 (1,5 bis 2,4)
   – oder einer Note 2 und zwei Noten 3 (2,5 bis 3,4)
   – oder mehr als drei Noten 3

[3]Des weiteren wird das Maturitätszeugnis einem Kandidaten verweigert, wenn das Total der Abweichungen von 4,0, der auf den Zehntel gerundeten ungenügenden Noten mehr als 3 Punkte beträgt.

2. Typ C

Art. 28

Fächer

Das Maturitätszeugnis wird über folgende Fächer ausgestellt:

1. Muttersprache;

2. zweite Landessprache;
3. dritte Landessprache oder Englisch;
4. Mathematik;
5. Physik;
6. Philosophie (kantonales Fach);
7. angewandte Mathematik;
8. Chemie;
9. Geschichte;
10. Geographie;
11. Biologie;
12. Zeichnen oder Musik;
13. Turnen und Sport.

Art. 29

Schriftliche Prüfungen

[1]Die schriftlichen Maturitätsprüfungen umfassen folgende Fächer:

1. Muttersprache;
2. zweite Landessprache;
3. dritte Landessprache oder Englisch;
4. Mathematik;
5. Physik;
6. Philosophie.

[2]Das Departement erlässt die Bestimmungen über Form, Charakter und Natur der Prüfungen. Die Schulen müssen darüber spätestens zu Beginn des Schuljahres benachrichtigt werden.

Art. 30

Mündliche Prüfungen

Die mündlichen Maturitätsprüfungen umfassen folgende Fächer:

1. Muttersprache;
2. zweite Landessprache;
3. dritte Landessprache oder Englisch;
4. Mathematik;
5. Physik;
6. Philosophie;
7. Geschichte.

Art. 31

Erforderliche Punktzahl

[1]Das Maturitätszeugnis wird einem Kandidaten ausgestellt, wenn er:

a) im Total aller Fächer von 1 bis 12 mindestens 64 Punkte erreicht; folgende Jahresnoten auf den nächsten Zehntel auf- oder abgerundet zählen doppelt:
- Muttersprache;
- zweite Landessprache;
- Mathematik;
- Physik;

und zudem

b) mindestens 24 Punkte in der Gruppe der folgenden sechs Fächer aufweist: Muttersprache, zweite Landessprache, dritte Landessprache oder Englisch, Mathematik, Physik und Philosophie.

[2]Es wird aber einem Kandidaten trotzdem verweigert bei:
- einer Note 1 (1 bis 1,4)
- oder zwei Noten 2 (1,5 bis 2,4)
- oder einer Note 2 und zwei Noten 3 (2,5 bis 3,4)
- oder mehr als drei Noten 3

[3]Des weiteren wird das Maturitätszeugnis einem Kandidaten verweigert, wenn das Total der Abweichungen von 4,0, der auf den Zehntel gerundeten ungenügenden Noten mehr als 3 Punkte beträgt.

3. Typ D

Art. 32

Fächer

Das Maturitätszeugnis wird über folgende Fächer ausgestellt:

1. Muttersprache;
2. zweite Landessprache;
3. dritte Landessprache;
4. Englisch oder eine andere moderne Sprache;
5. Mathematik;
6. Philosophie (kantonales Fach);
7. Geschichte;
8. Geographie;
9. Chemie;
10. Physik;
11. Biologie;
12. Zeichnen oder Musik;
13. Turnen und Sport.

Art. 33

Schriftliche Prüfungen

[1]Die schriftlichen Maturitätsprüfungen umfassen folgende Fächer:

1. Muttersprache;
2. zweite Landessprache;
3. dritte Landessprache;
4. Englisch oder eine andere moderne Sprache;
5. Mathematik;
6. Philosophie.

[2]Das Departement erlässt die Bestimmungen über Form, Charakter und Natur der Prüfungen. Die Schulen müssen darüber spätestens zu Beginn des Schuljahres benachrichtigt werden.

Art. 34

Mündliche Prüfungen

Die mündlichen Maturitätsprüfungen umfassen folgende Fächer:

1. Muttersprache;
2. zweite Landessprache;
3. dritte Landessprache;
4. Englisch oder eine andere moderne Sprache;
5. Mathematik;
6. Philosophie;
7. Geschichte.

Art. 35

Erforderliche Punktzahl

[1]Das Maturitätszeugnis wird einem Kandidaten ausgestellt, wenn er:

a) im Total aller Fächer von 1 bis 12 mindestens 64 Punkte erreicht; folgende Jahresnoten auf den nächsten Zehntel auf- oder abgerundet zählen doppelt:
- Muttersprache;
- zweite Landessprache;
- dritte Landessprache;
- Mathematik;

und zudem;

b) mindestens 24 Punkte in der Gruppe der folgenden sechs Fächer aufweist: Muttersprache, zweite Landessprache, dritte Landessprache, Englisch oder eine andere moderne Sprache, Mathematik und Philosophie.

[2]Es wird aber einem Kandidaten trotzdem verweigert bei:
- einer Note 1 (1 bis 1,4)
- oder zwei Noten 2 (1,5 bis 2,4)
- oder einer Note 2 und zwei Noten 3 (2,5 bis 3,4)
- oder mehr als drei Noten 3

[3]Des weiteren wird das Maturitätszeugnis einem Kandidaten verweigert, wenn das Total der Abweichungen von 4,0, der auf den Zehntel gerundeten ungenügenden Noten mehr als 3 Punkte beträgt.

4. Typ E

Art. 36

Fächer

Das Maturitätszeugnis wird über folgende Fächer ausgestellt:
1. Muttersprache;
2. zweite Landessprache;
3. dritte Landessprache oder Englisch;
4. Wirtschaftswissenschaften;
5. Mathematik;
6. Philosophie (kantonales Fach);
7. Geschichte;
8. Geographie;
9. Chemie;
10. Physik;
11. Biologie;
12. Zeichnen oder Musik;
13. Turnen und Sport.

Art. 37

Schriftliche Prüfungen

[1]Die schriftlichen Prüfungen umfassen folgende Fächer:
1. Muttersprache;
2. zweite Landessprache;
3. dritte Landessprache oder Englisch;
4. Betriebswirtschaftslehre und Rechtskunde;
5. Mathematik;
6. Philisophie.

[2]Das Departement erlässt die Bestimmungen über Form, Charakter und Natur der Prüfungen. Die Schulen müssen darüber spätestens zu Beginn des Schuljahres benachrichtigt werden.

Art. 38

Mündliche Prüfungen

Die mündlichen Maturitätsprüfungen umfassen folgende Fächer:
1. Muttersprache;
2. zweite Landessprache;
3. dritte Landessprache oder Englisch;
4. Volkswirtschaftslehre.
5. Mathematik;
6. Philosophie;
7. Geschichte;

Art. 39

Erforderliche Punktzahl

[1] Das Maturitätszeugnis wird einem Kandidaten ausgestellt, wenn er:

a) im Total aller Fächer von 1 bis 12 mindestens 64 Punkte erreicht; folgende Jahresnoten auf den nächsten Zehntel auf- oder abgerundet zählen doppelt:
- Muttersprache;
- zweite Landessprache;
- Wirtschaftswissenschaften;
- Mathematik;

und zudem

b) mindestens 24 Punkte in der Gruppe der folgenden sechs Fächer aufweist: Muttersprache, zweite Landessprache, dritte Landessprache oder Englisch, Wirtschaftswissenschaften, Mathematik und Philosophie.

[2] Es wird aber einem Kandidaten trotzdem verweigert bei:
- einer Note 1 (1 bis 1,4)
- oder zwei Noten 2 (1,5 bis 2,4)
- oder einer Note 2 und zwei Noten 3 (2,5 bis 3,4)
- oder mehr als drei Noten 3

[3] Des weiteren wird das Maturitätszeugnis einem Kandidaten verweigert, wenn das Total der Abweichungen von 4,0, der auf den Zehntel gerundeten ungenügenden Noten mehr als 3 Punkte beträgt.

KAPITEL VI
Rekursverfahren

Art. 40

Allgemeines

Die bei der Anwendung dieses Reglementes gefällten Entscheide sind den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) unterworfen.

Art. 41

Beschwerde

[1] Gegen die Entscheide der Kommission und des Departementes kann innert 30 Tagen nach deren Bekanntgabe beim Departement, bzw. beim Staatsrat Beschwerde erhoben werden.

[2] Gegenstand einer Beschwerde können Entscheide sein über:

a) die Zulassung zur Maturitätsprüfung;
b) die Strafmassnahmen im Falle eines Betruges;
c) die Verweigerung des Zeugnisses;

KAPITEL VII
Schlussbestimmungen

Art. 42

Allgemeines Reglement

Für alle Belange der Disziplin und des Verhaltens sind die Schüler den Bestimmungen des allgemeinen Reglementes über die Mittelschulen unterworfen.

Art. 43

Aufhebung und Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement ersetzt jenes vom 26. März 1975 über die Maturitätsprüfungen im Kanton Wallis.

[2] Es tritt rückwirkend auf den 1. September 1991 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 27. November 1991.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Comby**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Ausführungsreglement

vom 12. Dezember 1991

zum Jagdgesetz vom 30. Januar 1991

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53 Ziffer 2 der Kantonsverfassung;

Eingesehen den Artikel 53 Absatz 2 des Jagdgesetzes vom 30. Januar 1991;

Auf Antrag des Justiz- Polizei- und Militärdepartementes,

beschliesst:

KAPITEL 1
Jagdprüfung

Art. 1

Grundsätze

[1] Zur Erlangung des Jagdpatentes muss der Kandidat nach Absolvierung der obligatorischen Ausbildung in Theorie und Praxis eine Eignungsprüfung mit Erfolg bestanden haben.

[2] Der Jagddienst ist für diese Ausbildung verantwortlich und sucht diesbezüglich die nötige Zusammenarbeit.

[3] Wenn ein Kandidat die Prüfung nicht bestanden hat, ist er nicht verpflichtet, die Ausbildungskurse erneut zu besuchen.

Art. 2

Ausbildung

[1] Die Ausbildung dauert mindestens zwei Jahre.

[2] Das Programm des ersten Jahres besteht in einer praktischen Ausbildung von mindestens 50 Stunden. Es beinhaltet namentlich folgende Materien:

a) Kenntnis der wildlebenden Tiere;
b) Studium der Umwelt und der Ökologie;
c) Kenntnisse und Einsatz von Jagd- und Schweisshunden;
d) Schiessen, Waffenkenntnis und Waffenhandhabung;
e) höchstens zehn Stunden, für nützliche Arbeiten welche durch den Jagddienst von Fall zu Fall bestimmt werden.

[3] Wer aus triftigen Gründen einen Ausbildungstag versäumt hat, kann diesen an einem vom Jagddienst organisierten zusätzlichen Ausbildungstag nachholen.

[4] Das zweite Jahr umfasst einen theoretischen Kurs von mindestens sieben Tagen und enthält namentlich folgendes Ausbildungsprogramm:

a) die Jagdgesetzgebung und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel;
b) die Jagdethik und Ökologie;
c) die Kenntnis der wildlebenden Säugetiere und Vögel;
d) die Jagdtechnik und Jagdpraxis;
e) die Jagdhunde;
f) die Jagdwaffen und Munition;
g) die Wildkrankheiten.

Art. 3

Anmeldung zur Ausbildung

[1] Wer sich für die Ausbildung als Jäger anmeldet, muss bis zum 1. September das 16. Altersjahr vollendet haben. Zudem darf kein

Grund zur Verweigerung des Jagdpatentes im Sinne von Artikel 13 des Jagdgesetzes vorliegen.

[2]Die Anmeldung erfolgt beim Jagddienst. Ein Anmeldeformular kann beim Jagddienst oder bei einem Polizeiposten bezogen werden. Es sind zwei Passfotos, ein Auszug aus dem Strafregister, dessen Ausstellungsdatum nicht länger als drei Monate zurückliegt, und die Quittung der Einschreibegebühr beizulegen. Für Kandidaten unter 18 Jahren ist an Stelle des Strafregisterauszuges eine Identitätsbestätigung der Wohnsitzgemeinde erforderlich.

[3]Die Anmeldeunterlagen müssen spätestens bis zum 1. September des laufenden Jahres hinterlegt werden.

[4]Die Einschreibung ist sowohl für die praktische wie die theoretische Ausbildung nur für eine Dauer von zwei Jahren gültig. Nach Ablauf dieser Zeit ist eine neue Anmeldung erforderlich.

Art. 4

Prüfung

[1]Die Prüfung erstreckt sich auf alle in Artikel 2 vorgesehenen Fächer des praktischen und theoretischen Ausbildungsprogrammes.

[2]Die Prüfung enthält:

a) eine Schiessprüfung mit Büchse und Flinte am Ende der praktischen Ausbildung;

b) eine schriftliche und mündliche Prüfung am Ende des zweiten Ausbildungsjahres.

[3]Wer beim Schiessen mit der Büchse ein ungenügendes Resultat erzielt, wird zur theoretischen Ausbildung und Prüfung nicht zugelassen.

[4]Wer die theoretische Prüfung nicht bestanden hat, ist für vier Jahre von der Schiessprüfung befreit.

[5]Hat der Kandidat die theoretische Prüfung dreimal nicht bestanden, kann er das Gesuch stellen, die ganze Prüfung mündlich abzulegen. Diese Prüfung erfolgt während der ordentlichen Prüfungssession.

Art. 5

Prüfungssessionen und Einschreibung für die Prüfung

[1]Die Schiessprüfung findet im Herbst statt; die theoretische Prüfung wird im Frühling abgehalten.

[2]Der Kandidat gilt für die Prüfung des laufenden Jahres als eingeschrieben, wenn er sich nicht 15 Tage vorher abmeldet. Der Jagddienst entscheidet über Ausnahmen aus wichtigen Gründen.

[3]Der Kandidat, der sich nicht zur Prüfung stellt oder der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sich spätestens 30 Tage vor der neuen Prüfungssession erneut anmelden. Innert derselben Frist ist auch die vorgeschriebene Einschreibegebühr zu entrichten.

Art. 6

Prüfungskommission

[1]Eine für die laufende Verwaltungsperiode vom Staatsrat ernannte Prüfungskommission besteht aus einer Gruppe für das Unter- und einer für das Oberwallis. Der Chef des Jagddienstes oder sein Stellvertreter präsidieren diese Kommission. Sie hat folgende Aufgaben:

a) Festlegen der Schiessbedingungen; Vorbereitung der schriftlichen und mündlichen Prüfung; Festlegung der Anzahl Fragen und der Punktetabelle für die verschiedenen Prüfungen;

b) Festsetzung der Punktzahl, die der Kandidat erreichen muss, um das Examen zu bestehen;

c) Bewertung der Arbeit der Kandidaten und Notengebung.

[2]Die gemäss Absatz 1 Buchstaben *a* und *b* festgelegten Prüfungsbestimmungen werden den Kandidaten vorgängig mitgeteilt.

Art. 7

Ausbildungs- und Prüfungsgebühren

[1]Mit der Anmeldung für den Kurs hat der Kandidat eine Gebühr für die Ausbildung und die Prüfung zu entrichten. Diese Gebühr wird vom Staatsrat festgelegt.

[2]Der Kandidat, der sich infolge Nichtbestehens der Prüfung erneut anmeldet, hat die Hälfte der Gebühr zu bezahlen. Wer aus triftigen Gründen an der Prüfung nicht teilnehmen kann und sich ordentlich von der Prüfung abmeldet, ist für das folgende Jahr, jedoch höchstens einmal von der Einschreibegebühr befreit.

[3]Wenn ein Kandidat die Kurse nicht besucht oder sich nicht zur Prüfung stellt, wird ihm die Gebühr nicht zurückvergütet.

Art. 8

Prüfungsresultat und Beschwerde

[1]Das Resultat der Prüfung wird den Kandidaten innert 15 Tagen nach Ablauf der Prüfung durch den Jagddienst eröffnet.

[2]Der Kandidat kann beim Staatsrat Beschwerde einlegen:

a) gegen den Prüfungsablauf;

b) gegen die willkürliche Bewertung der Prüfungsarbeiten.

KAPITEL II
Aufsicht über die Jagd und die wildlebenden Tiere

Art. 9

1. Berufswildhüter
a) Aus- und Weiterbildung

[1]Der Berufswildhüter hat sich im Zeitpunkt der Anstellung mindestens über die gleichen Kenntnisse wie sie ein Jäger besitzt, auszuweisen. Er wird durch den Präfekten vereidigt.

[2]Im Prinzip ist er verpflichtet, jährlich an den Fortbildungskursen teilzunehmen, welche vom Jagddienst oder anderen Institutionen organisiert werden.

Art. 10

b) Organisation

[1]Die vollamtliche Wildhut umfasst drei Kreise, ist dem Dienstchef unterstellt und wird von einem Kreis-Chef geleitet.

[2]Die Arbeitsweise wird durch Dienstanordnungen geregelt.

Art. 11

c) Wirkungsbereich

Der Berufswildhüter (Art. 27, Ziffer 1, Buchstabe *a* KJSG) befasst sich mit allen Aufgaben, die sich aus der Jagd- und Fischereigesetzgebung ergeben.

Art. 12

d) Arbeitszeit

[1]Der Berufswildhüter hat die minimale Arbeitszeit laut Reglement der Staatsbeamten nachzuweisen. Die Arbeitszeit verteilt sich auf fünf oder sechs Wochentage und beinhaltet zum grossen Teil auch den Nachtdienst, je nach Weisungen des Kreis-Chefs.

[2]Er erstellt zu Handen des Kreis-Chefs ein Wochenprogramm, das er bis spätestens am Sonntag für die folgende Woche abzugeben hat.

[3]Wöchentlich hat er dem Kreis-Chef einen Bericht über seine tägliche Tätigkeit der vergangenen Woche abzugeben.

[4]Bei allen ihm zur Kenntnis gebrachten Straftaten, auch ausserhalb seiner Arbeitszeit, ist er verpflichtet, sofort zu intervenieren.

Art. 13

e) Sonderdienst

[1] Wenn es die Umstände erfordern, kann der Vorgesetzte seine Untergebenen zum Einsatz an bestimmten Orten und Tagen aufbieten.

[2] Der Jagddienst oder der Kreis-Chef kann zu jeder Zeit seine Untergebenen für Sonderfälle aufbieten, sei es für einen raschen Eingriff, eine besondere oder gemeinsame Tätigkeit.

Art. 14

f) Zusammenarbeit unter den Wildhütern

Der Kreis-Chef pflegt einen steten Kontakt mit seinen Wildhütern und gewährleistet zudem eine regelmässige Beziehung zwischen letzteren und den übrigen für den Schutz von Wald, Natur und Umwelt verantwortlichen Organen.

Art. 15

g) Ausrüstung

[1] Bei Dienstantritt wird der Berufswildhüter mit dem notwendigen Dienstmaterial ausgerüstet, für das er verantwortlich ist.

[2] Ersatz und Reparaturen des Materials werden auf Kosten des Staates ausgeführt, insofern kein grobes Verschulden der betreffenden Person vorliegt.

[3] Ausserdem beteiligt sich der Staat an der persönlichen Ausrüstung (Kleider, Schuhe usw.) des Berufswildhüters mit einem jährlichen Pauschalbetrag von 500 Franken.

[4] Der Wildhüter, der einen vom Jagddienst als nützlich anerkannten Hund besitzt, erhält die gleiche Minimalentschädigung wie ein Polizeiagent für seinen Diensthund. Zusätzlich ist er von der Bezahlung der Hundetaxe befreit.

[5] Der Wildhüter gibt das Dienstmaterial bei Dienstaustritt oder Entlassung wieder ab.

Art. 16

2. Hilfswildhüter

[1] Der Hilfswildhüter ist dem Berufswildhüter sowohl administrativ als auch territorial unterstellt. Dies betrifft alle Hilfswildhüter, die durch den Staatsrat ernannt, durch den Präfekt vereidigt werden und deren Ernennung jedes Jahr durch den Jagddienst mit einer Ausweiskarte bestätigt wird.

[2] Der Berufswildhüter erstellt jährlich über die ihm zugeteilten Hilfswildhüter einen Rapport.

Art. 17

b) Wirkungsbereich und Kompetenzen

Der Wirkungsbereich und die Kompetenzen des Hilfswildhüters sind bei einer Intervention die gleichen, wie diejenigen des Berufswildhüters.

Art. 18

c) Statut

[1] Der Hilfswildhüter ist kein Beamter. Er untersteht aber den gleichen Bestimmungen wie der Berufswildhüter, unter Vorbehalt folgender Bestimmungen:

a) er ist nicht besoldet;

b) er ist nicht an einen Arbeitsplan gebunden;

c) er ist gehalten, lediglich die vom Jagddienst organisierten Kurse zu besuchen.

[2] Er hat das Recht, in dem ihm zugeteilten Gebiet ständig eine Waffe auf sich zu tragen und folgendes Wild zu erlegen:

a) die durch die Jagdgesetzgebung zum Abschuss freigegebenen Schädlinge;

b) verletztes, krankes oder dahinsiechendes Wild, wobei der Berufswildhüter jedesmal unverzüglich zu benachrichtigen ist.

[3]Er hat für die erforderlichen Hegeabschüsse in den Banngebieten seiner Region den Vorrang, insofern diese Abschüsse die Möglichkeiten der Berufswildhüter überschreiten. Vorbehalten bleibt Artikel 5, Absatz 2 KJSG.

Art. 19

d) Dienstauflösung

Das Dienstverhältnis kann jederzeit und ohne speziellen Grund durch eine Verfügung des Staatsrates aufgelöst werden.

Art. 20

3. Andere Wildschutzorgane

Die anderen Wildschutzorgane:

a) forschen von Amtes wegen nach Straftaten und verzeigen sie;

b) üben auf Ersuchen des Jagddienstes und im Einverständnis ihres Vorgesetzten die anderen Aufgaben aus, die ihnen das Gesetz zuweist.

KAPITEL III
Jagdausübung

Art. 21

Jagdpatente

Das Jagdpatent ist persönlich und unübertragbar. Es muss alle Angaben enthalten aus denen hervorgeht, dass der Inhaber wirklich die jagdberechtigte Person ist und bezeichnen, welche Art Patent diese gelöst hat.

Art. 22

Ständige Weiterbildung

Der Patentinhaber erhält jährlich als Mittel zur Weiterbildung die Fachzeitschrift seines Verbandes. Der Abonnementspreis dieser Zeitung ist im Jagdpatentpreis inbegriffen.

Art. 23

Kontrolle

[1]Der Jäger hat sein Patent, das Kontrollbüchlein und anderes Jagdmaterial auf sich zu tragen.

[2]Auf Verlangen eines Wildschutzorganes ist der Jäger zu allen Angaben über das erlegte Wild verpflichtet.

Art. 24

Haftpflichtversicherung

[1]Jeder Jäger muss für eine vom Bundesrat bestimmte Summe versichert sein, gegen Schäden, für die er als Waffen- und Hundebesitzer belangt werden könnte.

[2]Weist der Jäger keine entsprechende Versicherungsquittung vor, wird die Prämie einer Kollektiv-Versicherung des Staates mit der Patentgebühr erhoben.

Art. 25

Eröffnung

[1]Die Jagderöffnung ist am dritten Montag im September. Am Vortag der Hochjagderöffnung kann sich der Jäger ab Mittag mit entladener Waffe in die Jagdgebiete begeben, wobei er die üblicherweise begangenen Strassen und Wege zu benützen hat.

[2]Der Jagddienst kann auf Gesuch hin Ausnahmebewilligungen erteilen.

Art. 26

Jagdwaffen

[1]Für die Jagd mit der Kugelwaffe dürfen nur einschüssige Gewehre verwendet werden. Diese müssen einen gezogenen Lauf von mindestens 7 mm Kaliber aufweisen. Die Initialenergie (EO) muss

mindestens 3500 Joule betragen. Für den Abschuss von Schalenwild darf kein Vollmantelgeschoss verwendet werden.

[2]Das Kaliber der Schrotwaffen beträgt 12 bis 20. Diese ein- oder zweiläufigen Waffen dürfen nur zwei Patronen aufnehmen können.

[3]Drillinge und gemischte Waffen sind für jegliche Jagd verboten.

[4]Der Staatsrat kann vorschreiben, dass die Jagdwaffen durch eine von ihm bestimmte Instanz kontrolliert und markiert werden.

Art. 27

Technische Bestimmungen

[1]Es ist verboten, den Hirsch, das Reh und die Gemse aus einer grösseren Entfernung als 300 m zu schiessen. Für Murmeltiere gilt als grösste Schussdistanz 150 m. Für Flinten beträgt die grösste Schussweite 40 m.

[2]Ferner darf kein Schuss näher als 100 m von einer bewohnten Ansiedlung, einem Friedhof, einem Sportplatz oder einem anderen öffentlichen Erholungspark abgefeuert werden.

[3]Der Umstand, Inhaber mehrerer Patente zu sein, berechtigt bei der Jagd nicht zum gleichzeitigen Mitführen von zwei verschiedenen Waffen, einer Büchse und einer Flinte.

[4]Die Benützung des Zielfernrohres ist gestattet.

[5]Das Mitführen und die Benützung jeglicher Art von Fernmeldapparaten, insbesondere von Funkgeräten, ist für die Ausübung der Jagd untersagt. Das gleiche Verbot gilt auch für den Gebrauch von tragbaren Telefonapparaten.

Art. 28

Hunde
a) Zugelassenen Rassen

[1]Der Jäger darf bei Ausübung der verschiedenen Jagdarten einen Hund benützen und zwar:

- für die Niederjagd alle Hundearten, die als Jagdhunde anerkannt sind;
- für die Jagd auf Federwild einen Vorstehhund;
- für die Jagd auf Haarraubwild einen Dackel oder Foxterrier;
- für die Jagd auf Wasserwild, einen Hund, der apportiert.

[2]In Zweifelsfällen entscheidet der Jagddienst über die Zulassung einer Rasse.

Art. 29

b) Trainieren

[1]Mit Ausnahme von Sonderfällen, die eine Bewilligung des Jagddienstes erfordern ist das Trainieren von Jagdhunden Inhabern des letztjährigen Jagdpatentes und Jungjägern, die ihr Examen bestanden haben, gestattet:

a) Vom 1. bis 31. August: Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag. Der Jäger muss seinen Hund begleiten und hat alles zu unternehmen diesen wieder nach Hause zurückzubringen. Jagen Hunde unbeaufsichtigt herum, ist der Jäger strafbar.

b) Das ganze Jahr mit Ausnahme der Monate Februar, März, April, Mai und Juni: in den auf der Jagdkarte eingezeichneten Gebieten für das Trainieren von Jagdhunden.

[2]Hat sich der Hund aus dem Trainingsgebiet entfernt, muss der Jäger dem Wildhüter oder der Polizei Meldung erstatten.

[3]Das Trainieren von Jagdhunden in den Banngebieten und in den gemischten eidgenössischen Banngebieten ist verboten.

Art. 30

c) Impfung

Die zur Jagd benutzten Hunde müssen gegen Tollwut geimpft sein. Die letzte Impfung darf nicht weiter als zwei Jahre zurückliegen.

Der Jäger muss die Impfscheine der Hunde auf Verlangen eines Wildschutzorgans jederzeit vorweisen können.

Art. 31

d) Transport

Der Transport von Hunden mittels Motorfahrzeugen untersteht der Tierschutzgesetzgebung.

Art. 32

e) Schweisshunde

[1] Schweisshunde, die eine Prüfung mit Erfolg bestanden haben (offizieller Ausweis des kant. Jägerverbandes), müssen während der Hochjagd an einer kurzen Leine geführt werden, ausgenommen wenn es sich um die Nachsuche nach verletztem Wild handelt.

[2] Das Schnallen des Hundes vom Schweissriemen darf nur in begründeten Fällen erfolgen und muss in jedem Fall dem Berufswildhüter oder der Polizei mitgeteilt werden.

Art. 33

Jagd an Sonn- und Feiertagen

An Sonntagen und offiziellen Feiertagen ist die Jagd verboten.

Art. 34

Schontage

[1] Während der Niederjagd gilt der Montag, Mittwoch und Freitag als Schontag.

[2] Für die Jagd auf Raub- und Wasserwild gibt es keine Schontage.

Art. 35

Jagd während der Nacht

[1] Ausgenommen für die Raubwildjagd, ist die Jagd zur Nachtzeit verboten:

- im September von 19.30 bis 5.30 Uhr/20.30 bis 6.30 Uhr (Sommerzeit);
- vom 1. bis 15. Oktober von 19 bis 5.30 Uhr;
- vom 16. bis 31. Oktober von 18.30 bis 6 Uhr;
- vom 1. November bis 15. Februar von 18.15 bis 6.30 Uhr.

[2] Das Departement kann die Ausübung gewisser Jagdarten während der Nacht erlauben.

Art. 36

Jagd bei Schnee

Die Jagd bei Schnee ist verboten, solange die Spuren des Wildes darin verfolgt werden können. Diese Bestimmung findet keine Anwendung für die Jagd auf Gemsen, Hirsche, Rehe, Murmeltiere, Wildschweine und Wildkaninchen.

Art. 37

Jagd in den Kulturen

[1] Die Jagd in den Weinbergen ist nach Schliessung der öffentlichen Kellereien, spätestens aber vom 1. November an gestattet. Diese Bestimmung gilt nicht für einzelne Weinberge inmitten anderer Kulturen, insofern die Weinlese stattgefunden hat.

[2] In den Obstgärten und Kulturen ist die Jagd ab Ende der Ernte gestattet.

Art. 38

Köder

Das Auslegen von Futter oder anderen Locksubstanzen zum Anlocken, zur Lokalisierung oder Stabilisierung des Wildes ist verboten, ausgenommen für die Ausübung der Jagd auf Raubwild.

Art. 39

Geschütztes Wild

Zusätzlich zum Bundesgesetz ist das Muffelwild im Kanton Wallis geschützt. Als geschütztes Wild gelten auch führende Geissen, Gems- und Rehkitze und das Murmeltierkätzchen.

Art. 40

Abschuss von geschütztem Wild

[1] Jeder Jäger, der ein geschütztes Wild erlegt hat, ist verpflichtet dies unverzüglich dem Wildhüter oder dem nächstgelegenen Polizeiposten zu melden und mit den nötigen Kontrollmarken zu versehen.

[2] Er hat die nötigen Vorkehrungen zu treffen, damit das Wildbret erhalten bleibt. Der Jäger, der dieser Bestimmung nicht Folge leistet, der versucht das Wild zu seinen Gunsten zu unterschlagen, es freiwillig an Ort und Stelle belässt, es verstümmelt, damit es nicht mehr erkenntlich ist, wird verzeigt.

[3] Unter Vorbehalt der Strafbestimmungen sind für den Abschuss von geschützten Tieren folgende Vorschriften anwendbar:

a) Handelt es sich um eine führende Gems- oder Rehgeiss, erwirbt der nicht schuldige Jäger das erlegte Wild gegen Bezahlung der halben Taxe an den Wiederbevölkerungsfonds;

b) In den übrigen Fällen wird das Tier beschlagnahmt und zu Gunsten des Wiederbevölkerungsfonds verkauft.

Art. 41

Murmeltiere im Saastal

Das Jagdpatent berechtigt den Jäger nicht, im Saastal die Jagd auf das Murmeltier auszuüben.

Art. 42

Verletztes Wild

Die Nachsuche eines verletzten Wildes in einem Banngebiet erfolgt ohne Waffe. Für den Fangschuss im Banngebiet ist die Anwesenheit eines Wildschutzorganes obligatorisch.

Art. 43

Meldepflichtiges Wild

Alle Hirsche, Rehe und Wildschweine müssen noch am gleichen Tag dem zuständigen Wildhüter oder auf dem nächsten Polizeiposten vorgezeigt werden. Kann der Transport eines Hirsches nicht sofort erfolgen, muss der Abschuss unverzüglich denselben Organen gemeldet werden.

Art. 44

Transport von Waffen und Wild

[1] Einzig Inhaber eines Jagdpatentes und Personen im Besitze einer besonderen Bewilligung sind berechtigt, während der Dauer der Gültigkeit des Patentes oder der Bewilligung Jagdwaffen (nur an Jagdtagen) mitzuführen.

[2] Das erlegte Wild muss im Fell in die Dörfer oder zum Aufenthaltsort (Jagdhütten ausgeschlossen) des Jägers gebracht werden.

[3] Unter Jagdhütte versteht man jede Hütte, die ausserhalb der Wohn- und Mayensässzonen, grundsätzlich für die Jagd gemietet oder angefertigt worden ist. Selbst in den Wohn- und Mayensässzonen gelten Zelte, Wohnwagen und andere Unterstände ausserhalb der offiziellen Campinplätze nicht als Aufenthaltsorte.

Art. 45

Verkauf von Wildbret; Fleischschau

[1] Alles Wildbret, welches an Metzger oder Dritte vekauft wird, untersteht der Fleischschau des Standortes. Diese Fleischschau ist obligatorisch für das Wildbret vom Wildschwein, auch wenn es zu persönlichem Gebrauch verwendet wird (Trichinenträger).

[2] Für alles durch Private, Wirte oder Geschäfte eingeführte Wildbret ist auf Verlangen der Jagdpolizei dessen Herkunft nachzuweisen.

Art. 46

Kontrollbüchlein

[1] Jeder Jäger ist verpflichtet der zuständigen Behörde eine Statistik über das erlegte Wild abzugeben. Zu diesem Zweck erhält er ein Kontrollbüchlein.

[2] Sobald ein Jäger ein Stück Wild erlegt hat, ist er verpflichtet, sofort mit Kugelschreiber alle verlangten Angaben in sein Kontrollbüchlein einzutragen. Alle Schmierereien oder Radierungen, welche die Eintragungen unleserlich machen, sind untersagt.

[3] Das Kontrollbüchlein gilt als Bestandteil des Patentes. Sein Verlust verpflichtet den Jäger, unverzüglich jegliche Jagd abzubrechen und bei der Ausgabestelle des Patentes gegen eine Gebühr ein Duplikat zu besorgen. Das neue Kontrollbüchlein muss nachgeführt werden.

[4] Nach Abschluss der Jagd ist das betreffende Kontrollbüchlein vom Jäger unterschrieben innert zehn Tagen der Ausgabestelle des Patentes abzugeben. Nach erfolgloser Mahnung spricht die Verwaltungsbehörde eine Strafe aus.

[5] Jeder Missbrauch des Kontrollbüchleins ist strafbar.

Art. 47

Streunende Katzen

[1] Während der Jagdzeit ist es dem Inhaber eines Jagdpatentes gestattet, alle in einer Entfernung von mehr als 200 m von einer Wohnsiedlung herumirrenden Katzen abzuschiessen.

[2] Ausserhalb der Jagdzeit darf ein solches Tier nur durch eine Person erlegt werden, die berechtigt ist, schadenstiftende Tiere abzuschiessen.

Art. 48

Beschlüsse und Nachträge

Der Staatsrat beschliesst überdies in den periodischen Beschlüssen und ihren Nachträgen, sowie in den Spezialbeschlüssen die Bestimmungen über die Ausübung der Jagd.

KAPITEL IV
Wildschäden

Art. 49

Vorbeugungsmassnahmen

[1] Die Pflanzungen werden durch einen wirksamen Schutz umgeben oder mit erprobten Abwehrprodukten behandelt, die von den kantonalen Ämtern für Obst- und Weinbau erprobt und empfohlen werden. Diese Ämter informieren zu gegebener Zeit über diese Vorbeugungsmassnahmen und beraten regelmässig die Interessierten.

[2] Um eine Zunahme der Schäden zu vermeiden, sind abgenagte Bäume unverzüglich zu verkitten.

[3] Die im Gesetz vorgesehenen Vorbeugungsmassnahmen bleiben vorbehalten.

[4] Die forstwirtschaftlichen Vorbeugungsmassnahmen umfassen insbesondere die Verbesserung bestimmter Biotope in Zusammenarbeit zwischen den Besitzern und den zuständigen Dienststellen.

Art. 50

Herabsetzung der Entschädigung

[1] Der Herabsetzungsgrad der Entschädigung an den Geschädigten, der keine angemessene Vorbeugungsmassnahmen getroffen hat, hängt insbesondere ab:

a) von der Zweckmässigkeit der getroffenen Vorbeugungsmassnahmen zur Wahrscheinlichkeit des Schadens;

b) von der unkorrekten Anwendung der Vorbeugungsmittel;

c) vom ungenügenden Unterhalt der Vorbeugungsmittel;
d) von der nach Kenntnis des Schadens getroffenen Massnahmen, um dessen Ausmass zu senken.

[2]Die Herabsetzung beträgt im Prinzip mindestens 20 und höchstens 80 Prozent.

Art. 51

Aufhebung der Entschädigung

[1]Wer durch grobes Verschulden nicht die angemessenen Vorbeugungsmassnahmen trifft, erhält keine Entschädigung.

[2]Eines groben Verschuldens macht sich im Prinzip schuldig, wer:
a) es unterlässt, Vorsichtsmassnahmen zu treffen, die sich unter denselben Umständen jeder vernünftigen Person aufgedrängt hätten;
b) es unterlässt, Massnahmen zu treffen, die ihm der Jagddienst oder ein Wildschutzorgan empfiehlt, sofern ein vernünftiges Verhältnis zwischen den effektiven Kosten dieser Massnahmen und der Höhe des vorzubeugenden Schadens besteht;
c) jeglichen Unterhalt der Vorbeugungsmittel vernachlässigt;
d) es unterlässt, zur gegebenen Zeit die Ernten einzubringen.

Art. 52

Vorsorgliche Beweisaufnahme

[1]Ab Feststellung des Schadens hat der Geschädigte unverzüglich den Jagddienst zu orientieren, damit dieser alle nützlichen Feststellungen machen kann, um den Verlust eines Beweismittels oder zu grosse Schwierigkeiten in der Beweisaufnahme zu vermeiden.

[2]Der Jagddienst ist unter anderem zuständig, Auskunftspersonen einzuvernehmen, einen Augenschein durchzuführen oder durchführen zu lassen, oder eine Expertise anzuordnen. Die anfallenden Kosten trägt der Staat.

[3]Vorbehalten bleibt die Möglichkeit des Geschädigten, auf eigene Kosten die vorläufige Beweisaufnahme beim ordentlichen Zivilrichter zu beantragen.

[4]Der Staatsrat ernennt periodisch die Experten, die auf Gesuch des Jagddienstes die Wildschadentaxation vornehmen. Für Sonderfälle erfolgt diese Ernennung von Fall zu Fall.

Art. 53

Kantonaler Fonds

Ein jährlicher Minimalbetrag von 50 Franken pro Patent wird vom Patentpreis entnommen.

KAPITEL V
Allgemeine Bestimmungen

Art. 54

Sonderbewilligung

[1]Der Staatsrat setzt in einem Beschluss die Tarife einer Sonderbewilligung für die Jagd auf Stein- und Gemswild fest. Der im Wallis wohnhafte Antragsteller zahlt für den Steinbock die Hälfte, für die Steingeiss und die Gemse einen Drittel des Tarifes.

[2]Der Jagddienst ist berechtigt, den Abschusspreis der erlegten Tiere zu senken, wenn die Trophäen schlecht veranlagt oder beschädigt sind.

[3]Der Staatsrat kann in Ausnahmefällen eine unentgeltliche Sonderbewilligung erteilen. Der Entscheid über die Vergabe von Trophäen aus Regulierungs- oder Hegeabschüssen fällt in die Zuständigkeit des Departementes.

Art. 55

Beschlagnahme der Gegenstände und Fahrzeuge

Die Berufswildhüter richten sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung um Gegenstände und Fahrzeuge zu beschlagnahmen, die zur Begehung einer Zuwiderhandlung gedient haben oder deren Produkt sind, sowie aller anderen Gegenstände, die als Beweisstücke gebraucht werden können.

Art. 56

Einziehung von verbotenen Waffen

[1] Die Einziehung von verbotenen Waffen ist im Schweizerischen Strafgesetzbuch und im kantonalen Einführungsgesetz geregelt.

[2] Als verboten gilt:

a) während der Jagdperiode: jede für die entsprechende Jagd nicht bewilligte Schusswaffe;

b) ausserhalb der Jagdperiode: jede Schusswaffe.

Art. 57

Art von Zäunen

Das Aufstellen von Stacheldraht ist nur während der effektiven Zeit des Viehauftriebs am entsprechenden Ort gestattet. Nach Ende des Weidganges muss der Stacheldraht entweder entfernt oder am Boden abgelegt werden.

Art. 58

Banngebiete

[1] Der Perimeter der Banngebiete wird im 5-Jahresbschluss durch den Staatsrat festgelegt. Dasselbe gilt für die Jagdkarte im gleichen Zeitraum.

[2] Beim Vorliegen triftiger Gründe kann der Staatsrat den Perimeter des einen oder anderen Banngebietes abändern.

[3] Bei Nichtübereinstimmung zwischen dem Text des Banngebietsbeschlusses und der Jagdkarte, ist der Text massgebend.

[4] Bei der Festlegung der Perimeter sind zu berücksichtigen:

a) die Ziele, die das Jagdgesetz durch die Banngebiete anstrebt;

b) die Bestimmungen des kantonalen Richtplanes bezüglich der Sektoren, auf die sich die Banngebiete auswirken. Diese Sektoren werden durch das Departement für Raumplanung bestimmt.

[5] Für die Schaffung oder Aufhebung eines Banngebietes sind die interessierten Kreise anzuhören.

Art. 59

Aufhebungen bisherigen Rechts

Das vorliegende Reglement hebt alle gegenteiligen Bestimmungen auf, insbesondere:

- das Dienstreglement vom 13. März 1954 betreffend die Jagd- und Fischereiaufsicht;
- das Reglement vom 9. Januar 1968 betreffend die Vergütung von Wildschäden;
- das Reglement vom 26. Juni 1981 betreffend die Eignungsprüfung für Jungjäger;
- das Reglement vom 25. August 1982 betreffend die Hilfswildhüter.

Art. 60

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 12. Dezember 1991.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Comby**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Verordnung

vom 20. Februar 1991

über den Vollzug des neuen Mietrechts[1]

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Änderung des Obligationenrechts betreffend Miete und Pacht vom 15. Dezember 1989 ;

Eingesehen die Verordnung des Bundesrates vom 9. Mai 1990 über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen (VMWG) ;

Eingesehen Artikel 52 Absatz 2 Schlusstitel zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch ;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

ERSTER TITEL
Schlichtungsbehörde und Hinterlegungsstelle

Art. 1

Kantonale Schlichtungskommission

Es wird für den ganzen Kanton eine Kommission zum Vollzug der Aufgaben eingesetzt, welche das neue Mietrecht namentlich in den Artikeln 259*i*, 270 *bis* 270*d*, 274*a bis* 274*g* sowie 300, Absatz 1 und 301 OR der Schlichtungsbehörde überträgt.

Art. 2

Ernennung und Zusammensetzung

[1] Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern und zehn Ersatzleuten. Vermieter und Mieter sind durch ihre Verbände oder andere Organisationen, die ähnliche Interessen wahrnehmen, in der Kommission paritätisch vertreten. Der Präsident und seine zwei Stellvertreter sind ausserhalb diesen Organisationen zu wählen.

[2] Die Schlichtungskommission berät gültig, wenn fünf Mitglieder oder Ersatzleute anwesend sind.

[3] Das Sekretariat wird von der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit im Volkswirtschaftsdepartement, geführt.

Art. 3

Zusätzliche Aufgaben

[1] Zusätzlich zu den in Artikel 274*a* OR angeführten Pflichten erfüllt die Kantonale Schlichtungskommission durch ihr Sekretariat folgende Aufgaben:

a) Erstellung der Formulare für die Kündigung, für die Begründung von Mieterhöhungen und für einseitige Abänderungen des Vertrages;

b) Auflage dieser Formulare auf den Gemeindekanzleien und Kontrolle, dass sie dort in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen;

c) aufgehoben[2];

d) Veröffentlichung der Kommissionzusammensetzung nach ihrer Konstituierung und später jährlich;

e) Verfassung des Halbjahresberichtes für das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement.

[2] Die Beratung der Parteien im Sinne von Artikel 21, Absatz 2 VMWG obliegt in erster Linie dem Sekretariat, daneben den Mitgliedern der Kommission.

[1] Mit Änderungen vom 18. Dezember 1991, AbI Nr. 3 1992, S. 63.

[2] Aufgehoben durch Verordnung vom 18. Dezember 1991.

Art. 4

Verfahren vor der Kommission

Für das Verfahren gelten folgende Vorschriften:

a) Die Parteien sind verpflichtet, persönlich vor der Kommission zu erscheinen. Sie können sich verbeiständen lassen. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen, ausser in besonderen Fällen über die der Kommissionspräsident befindet;

b) Bleibt der Gesuchsteller unbegründet fern, so gilt sein Begehren als zurückgezogen. Handelt es sich um eine trölerische Klage oder erscheint eine Partei ohne wichtige Gründe nicht, können der fehlbaren Partei die Kosten sowie eine Parteientschädigung auferlegt werden[1];

c) Die Kommission entscheidet aufgrund der eingereichten Belege und der im Protokoll zusammengefassten Erklärungen der Parteien; ergänzende Beweismittel, namentlich Parteiverhöre, Zeugeneinvernahmen, neue Belege und eine Ortsschau der vermieteten Räumlichkeiten können von Amtes wegen oder auf Antrag angeordnet werden;

d) Der Entscheid führt kurz den Instruktionsverlauf, den Tatbestand und die Begründung an; er wird den Parteien unverzüglich mit eingeschriebenem Brief zugestellt unter Angabe der Rechtsmittel und Fristen;

e) Kommt im Schlichtungsverfahren eine Einigung zustande, dann wird sie im Wortlaut als gerichtlicher Vergleich unverzüglich den Parteien entweder in der Sitzung oder mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt;

f) Amtet die Kommission als Schiedsgericht im Sinne von Artikel 274*a*, Absatz 1, Buchstabe *e* OR, sind die Bestimmungen des Schweizerischen Konkordats über die Schiedgerichtsbarkeit und die kantonalen Ausführungsbestimmungen anwendbar.

Art. 5

Kantonale Hinterlegungsstelle

Die kantonale Hinterlegungsstelle für Mieten ist die Walliser Kantonalbank.

II. TITEL
Gerichtsbehörden

ERSTES KAPITEL
Zuständigkeit und Rechtsmittel

Art. 6

Instruktion und Urteil erster Instanz

Zivilrechtliche Streitigkeiten aus dem Anwendungsbereich der Artikel 274*d* Absatz 1 und 3, 274*f*, 274*g* und 301 OR (vorbehalten Art. 276*a* OR) fallen, gleichgültig welcher Art sie sind und unabhängig vom Streitwert, in erster Instanz in die Zuständigkeit der Bezirksgerichtspräsidenten.

Art. 7

Ausweisung von Mieter und Pächter

[1] Jede Ausweisung erfolgt im Verfahren für vorsorgliche Massnahmen nach Artikel 345 ff. der Zivilprozessordnung (ZPO), die sinngemäss anwendbar sind.

[2] Ein Entscheid, der die Ausweisung anordnet, ist endgültig.

[1] Fassung gemäss Verordnung vom 18. Dezember 1991.

Art. 8

Kantonale Rechtsmittel

[1] Haupt- und Zwischenurteile unterstehen:

a) der Berufung ans Kantonsgericht, wenn die Berufung ans Bundesgericht offensteht;

b) der Nichtigkeitsklage ans Kantonsgericht in den anderen Fällen.

[2] Zwischenurteile können nur zusammen mit dem Haupturteil an das Kantonsgericht weitergezogen werden, ausser in Fällen, wo über die sachliche und örtliche Zuständigkeit entschieden wird und die Berufung an das Bundesgericht offensteht, sowie in Fällen, da auf die Begehren des Klägers nicht eingetreten wird.

[3] Wird Berufung erhoben, so kann der Präsident des Kantonsgerichts die aufschiebende Wirkung entziehen.

II. KAPITEL
Beschleunigtes Verfahren

Art. 9

Allgemeine Vorschriften

[1] Streitigkeiten im Sinne von Artikel 6 unterstehen dem beschleunigten Verfahren nach Artikel 339 ff. der Zivilprozessordnung.

[2] Die Bestimmungen über die Gerichtsferien finden auf diese Streitigkeiten keine Anwendung.

[3] Begehren um Einstellung des Verfahrens sind nur für eine feste und begrenzte Zeit zulässig.

III. TITEL
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 10

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt in Kraft.

Art. 11

Aufhebung bestehenden Rechts

Die folgenden kantonalen Bestimmungen sind aufgehoben:

a) Beschluss vom 28. Oktober 1970 betreffend die Einführung des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1970 über die Änderung des Obligationenrechts (Kündigungsbeschränkung im Mietrecht);

b) Verordnung vom 30. August 1972 über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen;

c) Beschluss vom 24. Januar 1973 über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen.

Art. 12

Übergangsbestimmungen

Für alle bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung bei den Gerichten hängigen Fälle gelten die Bestimmungen des alten Rechts.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 20. Februar 1991.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Verordnung

vom 22. Mai 1991

betreffend das Berufsregister für Unternehmungen

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 19. April 1978;

Eingesehen Artikel 28 des kantonalen Arbeitsgesetzes vom 16. November 1966;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes;

beschliesst:

ERSTER ABSCHNITT
Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

[1] Diese Verordnung bezweckt die Förderung der beruflichen Fortbildung und der beruflichen Befähigung sowie die Aufrechterhaltung und Förderung der sozialen Ordnung.

Art. 2

Grundsatz und Geltungsbereich

[1] Auf Gesuch der interessierten Berufe kann für jeden von ihnen ein Berufsregister errichtet werden, wenn sie paritätisch organisiert sind und für sie ein Gesamtarbeitsvertrag oder, mangels eines solchen, ein Normalarbeitsvertrag besteht.

[2] Das Volkswirtschaftsdepartement erstellt für jeden dieser Berufe, im Einverständnis mit dem betreffenden Berufsverbande, ein Reglement, das die erforderliche Ausbildung und gleichwertigen Möglichkeiten festlegt.

ZWEITER ABSCHNITT
Bedingungen für die Eintragung

Art. 3

Ausbildung

Für die Eintragung muss die interessierte Person eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

a) sich als Inhaber des Meistertitels, im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung, über seine höhere berufliche Ausbildung ausweisen;

b) Inhaber des Ingenieurdiploms einer technischen Hochschule oder einer höheren technischen Schule oder eines durch den Bund als gleichwertig anerkannten Diploms sein sowie während acht Jahren eine leitende Tätigkeit mit technischer und administrativer Verantwortung in einer Unternehmung des betreffenden Berufes ausgeübt haben;

c) in Berufen, in denen kein Meisterdiplom besteht, im Besitze des eidgenössischen Fähigkeitsausweises sein und die im Hinblick auf die Eintragung ins Berufsregister von den Berufsorganisationen, unter der Aufsicht der Dienststelle für Berufsbildung, durchgeführten Kurse besuchen und die Prüfungen bestehen;

d) wenn er nicht im Besitze eines der angeführten Titel oder Diplome ist, das eidgenössische Fähigkeitszeugnis des betreffenden Berufes

besitzen und eine effektive Tätigkeit von 16 Jahren als alleiniger Verantwortlicher der Unternehmung nachweisen, indem er bei der zuständigen Dienststelle, zusammen mit dem Eintragungsgesuch, diejenigen Unterlagen einreicht, die für jeden Beruf im Reglement festgelegt werden. Diese Möglichkeit besteht nur für die Unternehmung, für die die Eintragung verlangt wurde und dieses Recht ist durch den Titelinhaber nicht auf eine andere Unternehmung übertragbar;

e) ausnahmsweise und nur für bereits bestehende Familienbetriebe der Inhaber eines Diploms gemäss Buchstabe *b*, der nachweisbar eine leitende Stellung als technischer Verantwortlicher während fünf Jahren in einer Unternehmung dieses Berufes ausübte, und der Inhaber des Meistertitels als Buchhalter oder eines Diploms einer höheren eidgenössischen Verwaltungsschule oder eines als gleichwertig anerkannten Diploms, wenn sie gemeinsam die verantwortliche Leitung der Unternehmung übernommen haben.

Art. 4

Soziale Erfordernisse

Für die Eintragung ins Berufsregister muss die Unternehmung folgende Bedingungen erfüllen:

a) dem betreffenden Berufsverband angehören oder bei Hinterlegung des Eintragungsgesuches die schriftliche Erklärung abgeben, dass die Arbeitsbedingungen des Gesamtarbeitsvertrages oder, wenn ein solcher nicht besteht, des Normalarbeitsvertrages des Berufes bereits jetzt und auch in Zukunft vollständig eingehalten werden;

b) mit den beruflichen Sozialkassen wie diejenigen für Familienzulagen, bezahlte Ferien, Krankenversicherung, berufliche Vorsorge abrechnen oder sich schriftlich verpflichten, seinen Arbeitnehmern die vollständig übereinstimmenden Sozialleistungen wie im Gesamtarbeitsvertrag oder, wenn ein solcher nicht besteht, im Normalarbeitsvertrag vorgesehen, zu erbringen und dafür jederzeit den Beweis antreten zu können.

Art. 5

Wohnort

Im weiteren sind für die Eintragung folgende Bedingungen zu erfüllen:

a) für eine einfache Gesellschaft muss der Titelinhaber im Kanton Wallis seinen Wohnsitz haben;

b) für eine Handelsgesellschaft muss sich zudem der Gesellschaftssitz im Wallis befinden und die Verwaltung tatsächlich dort ausgeübt werden.

Art. 6

Fristen

[1]Die Wartezeit vor der Hinterlegung eines Gesuches um Eintragung beträgt, ab Gründung gerechnet, für eine einfache Gesellschaft ein Jahr und für eine juristische Person oder eine als Handelsgesellschaft bestehende Unternehmung zwei Jahre.

[2]Bei Umwandlung einer bereits eingetragenen einfachen Gesellschaft in eine juristische Person ist diese Frist nicht anwendbar.

Art. 7

Eintragung

[1]Ein Titelinhaber kann nur für eine Unternehmung seinen Titel zur Verfügung stellen.

[2] Die Reglemente für jeden Beruf können Ausnahmen vorsehen.

Art. 8

Titelinhaber

[1] Der verantwortliche Titelinhaber muss tatsächlich und vollzeitlich in der Unternehmung, der er den Titel für die Eintragung zur Verfügung stellt, arbeiten. Diese Verpflichtung kann ausnahmsweise für kleine Unternehmen in Berggebieten, die nicht mehr als zwölf Personen (Personal in leitender Stellung inbegriffen) beschäftigen, um die Hälfte herabgesetzt werden.

[2] Der Titelinhaber muss seine leitende Stellung in der Unternehmung mindestens durch seine kollektive Unterschriftsberechtigung zu zweit mit dem Betriebsleiter nachweisen.

DRITTER ABSCHNITT
Wirkung der Eintragung

Art. 9

Wirkung

[1] Nur Unternehmungen, welche die in dieser Verordnung enthaltenen Bedingungen erfüllen, können für die vom Staat vergebenen oder subventionierten Arbeiten Offerten einreichen und Arbeiten zugesprochen erhalten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des kantonalen Reglementes über die Ausschreibung und Vergebung von Arbeiten und Lieferungen.

[2] Wird ein vollständiges Eintragungsgesuch mindestens 30 Tage vor der Einreichung einer Offerte bei der zuständigen Dienststelle hinterlegt und konnte noch kein Entscheid getroffen werden, ohne dass die Unternehmung in irgendeiner Form dafür verantwortlich war, kann, wenn alle notwendigen und wesentlichen Voraussetzungen für die Eintragung erfüllt sind, die Unternehmung ausnahmsweise als eingetragen betrachtet werden.

[3] Sollte ein Berufsregister für Handelsunternehmen geschaffen werden, könnten nur die in ihm eingetragenen Personen oder Gesellschaften durch den Staat bestellte oder subventionierte Lieferungen ausführen.

Art. 10

Kontrolle

[1] Zur Eröffnung der Eingaben für die von einem Departement oder von Dritten, wie Gemeinden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Genossenschaften, ausgeschriebenen und vom Staat subventionierten Arbeiten, wird die für das Berufsregister zuständige Dienststelle eingeladen. Das entsprechende Protokoll wird bereinigt und unterzeichnet.

[2] Ist eine sofortige Kontrolle nicht möglich, wird das Eröffnungsprotokoll sofort der für das Berufsregister zuständigen Dienststelle zugestellt, die das Protokoll bereinigt und mit den üblichen Anmerkungen versehen, zurücksendet.

VIERTER ABSCHNITT
Verfahren und Strafmassnahmen

Art. 11

Eintragungsgesuch

[1] Die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse (nachstehend Dienststelle) ist die zuständige Behörde für den Vollzug dieser Verordnung.

[2]Die Eintragungsgesuche sind, zusammen mit allen vorgeschriebenen Unterlagen, bei der Dienststelle einzureichen.

Art. 12

Abklärung

[1]Die Dienststelle entscheidet über die ihr unterbreiteten Eintragungsgesuche, nachdem diese den Berufsorganisationen zur Prüfung und Vormeinung unterbreitet wurden.

[2]Mit dem Eintragungsgesuch sind der Arbeitsvertrag zwischen Titelinhaber und Unternehmung sowie das Pflichtenheft mit genauer Beschreibung der auszuführenden Tätigkeiten, zu hinterlegen.

[3]Die Dienststelle kann für die Bewertung der vorgelegten Akten und Belege, wenn notwendig, Experten konsultieren.

Art. 13

Zahlungsunfähige und Verurteilte

[1]Personen oder Gesellschaften, die Gegenstand einer Betreibung oder eines Konkurses waren, können erst nach fünf Jahren nach Ausstellung der Verlustscheine, eingetragen werden, es sei denn, dass sie in der Zwischenzeit von der Verpflichtung entbunden wurden. Diese Art der Wiedereintragung kann nur einmal erfolgen.

[2]Personen, die wegen Verbrechens oder schweren Vergehens verurteilt wurden, können nur nach Aufhebung oder Vollstreckung der Freiheitsstrafe im Berufsregister eingetragen werden.

Art. 14

Eintragung

Die Dienststelle kann nach Durchführung der Ermittlungen die Eintragung der Unternehmung in das Berufsregister vornehmen.

Art. 15

Gebühren

[1]Für die Erstellung der Verwaltungsakten und die diesbezüglichen Abklärungen wird eine einmalige Einschreibegebühr von 200 Franken erhoben.

[2]Im weitern bezahlt die eingetragene Unternehmung jährlich eine Gebühr von 200 Franken. Diese kann je nach Bedeutung der Unternehmung bis auf 100 Franken herabgesetzt werden.

Art. 16

Veröffentlichung

[1]Das Verzeichnis der im Berufsregister eingetragenen Unternehmungen wird nach Berufen getrennt und nach Anhören der Berufsverbände, im Monat Januar im Amtsblatt veröffentlicht.

[2]Jede eingetragene Unternehmung kann, sofern sie ein berechtigtes Interesse nachweist, bei der zuständigen Dienststelle, gegen die zu Unrecht erfolgten Eintragungen von Unternehmungen Einspruch erheben. Das gleiche Recht steht den Berufsverbänden zu.

[3]Die schriftliche und begründete Einsprache hat innert der Frist von 30 Tagen nach der Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt zu erfolgen.

Art. 17

Abänderungen

[1]Fällt der Titelinhaber aus, muss die Unternehmung ihn sofort ersetzen, ansonst die Eintragung im Berufsregister unterbrochen oder sogar aufgehoben wird.

[2]Wird das Arbeitsverhältnis zwischen Titelinhaber und Unternehmung nachgewiesenermassen durch Verschulden des Titelinhabers fristlos aufgelöst, verfügt die Unternehmung über eine Verwir-

kungsfrist von sechs Monaten, um einen neuen Titelinhaber einzustellen und ihre Situation für die Eintragung zu bereinigen.

[3]Nach dem Tod des Titelinhabers verfügt die Unternehmung über eine Frist von zwölf Monaten, um einen neuen Titelinhaber anzustellen.

[4]Nach dem Tod des Titelinhabers eines ausgesprochenen Familienunternehmens kann diese Frist bis zu 24 Monaten verlängert werden.

[5]Vorgenannte Fristen werden Unternehmungen nicht gewährt, die der für den Vollzug dieser Verordnung zuständigen Behörde absichtlich den Austritt oder den Ausfall des Titelinhabers verheimlichen.

Art. 18

Suspendierung

[1]Für Unternehmungen, welche gegen die Bestimmungen dieser Verordnung oder des Reglementes ihres Berufes verstossen, kann die Eintragung im Berufsregister für höchstens sechs Monate aufgehoben werden, mit der Weisung, innert dieser Frist die notwendigen Massnahmen zu treffen, damit die Voraussetzungen für die Eintragung wieder erfüllt werden.

[2]Während dieser Frist bleibt die Unternehmung zwar im Berufsregister eingetragen. Die Eintragung entfaltet jedoch keine Wirkung.

[3]Diese Massnahme wird insbesondere gegen Unternehmungen ergriffen, die sich bewusst oder durch Verzögerungsmassnahmen weigern, die vorgeschriebenen Gebühren zu bezahlen oder den Nachweis zu erbringen, dass ihre Arbeitnehmer in den Genuss von vollständig übereinstimmenden Leistungen gelangen, wie sie im Gesamtarbeitsvertrag des Berufes oder, wenn ein solcher nicht besteht, im Normalarbeitsvertrag vorgeschrieben sind.

Art. 19

Streichung

Im Berufsregister werden Unternehmungen gestrichen:

a) deren Titelinhaber wegen eines Verbrechens oder schweren Vergehens zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde;

b) die Gegenstand erfolgloser Betreibungen waren und während fünf Jahren nach Beendigung des Konkursverfahrens, es sei denn, dass sie nachweisbar inzwischen ihren Verpflichtungen nachgekommen sind;

c) die seit zwei Jahren im Beruf, für den sie im Register eingetragen sind, überhaupt keine berufliche Tätigkeit mehr ausführten;

d) deren Eintragung suspendiert wurde und die während der ihnen gesetzten Frist, die verlangten Änderungen nicht vornahmen;

e) die ihre Erklärung, mit der sie sich verpflichteten den Gesamtarbeitsvertrag oder, wenn kein solcher vorhanden ist, den Normalarbeitsvertrag einzuhalten, nicht respektieren oder den Arbeitnehmern nicht die ihnen aufgrund dieser Verträge zustehenden vollständig übereinstimmenden Leistungen erbringen;

f) die nach den ihnen im Rahmen dieser Verordnung gewährten besonderen Fristen, über keinen Titelinhaber verfügen;

g) die ihre Eintragung missbrauchen, um übersetzte Preise zu verlangen oder Offerten einzureichen, die einen unlautern Wettbewerb bewirken;

h) die im Hinblick auf Ihr Gesuch um Eintragung ins Berufsregister gefälschte Unterlagen vorlegten;

i) die eine Arbeit zugesprochen erhielten und deren Ausführung im Unterakkord an eine im Berufsregister nicht eingetragene Unternehmung übergeben;
j) die gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstossen.

Art. 20

Verfahren bei Suspendierung und Streichung

[1]Die Dienststelle verfügt die Suspendierung oder Streichung nach Anhören der Unternehmung oder der betroffenen Person sowie des interessierten Berufsverbandes. Vorbehalten bleiben die Sanktionen gemäss Artikel 21 dieser Verordnung.

[2]Die Namen der Unternehmungen, die nicht mehr im Berufsregister eingetragen sind, werden im Amtsblatt veröffentlicht. Die Vollzugsbehörde dieser Verordnung kann die Veröffentlichungen gruppieren.

Art. 21

Bussen

[1]Die zuständige Dienststelle kann Verstösse gegen die Bestimmungen dieser Verordnung mit Bussen von 100 bis 5000 Franken belegen.

[2]Personen, die eine Busse erhielten, können innert 30 Tagen nach deren Zustellung, eine schriftliche Einsprache bei der Entscheidungsbehörde einreichen.

[3]Gegen diesen Einsprachentscheid kann beim Instruktionsrichter, als letzte kantonale Instanz, Berufung eingereicht werden.

Art. 22

Vollzugsorgane und Beschwerde

[1]Gegen jeden aufgrund dieser Verordnung erlassenen Entscheid kann innert 30 Tagen beim Staatsrat Beschwerde erhoben werden.

[2]Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 sind anwendbar.

Art. 23

Änderungen der Eintragungen

[1]Alle Vorkommnisse, die eine Änderung der Eintragung im Berufsregister erfordern, wie Todesfall und Konkurs, sind unverzüglich durch die Unternehmung oder, wenn diese es unterlässt, durch den Berufsverband der Dienststelle zu melden.

[2]Bei schwerem Verstoss gegen diesen Artikel sind die Bestimmungen dieser Verordnung über die Suspendierung und Streichung anwendbar.

Art. 24

Öffentlichkeit

Das Berufsregister ist öffentlich.

FÜNFTER ABSCHNITT
Schlussbestimmungen

Art. 25

Inkrafttreten und Aufhebung

[1]Dieser Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Wallis in Kraft. Gleichzeitig werden der Beschluss vom 7. Februar 1974 betreffend das Berufsregister und die Reglemente für jeden einzelnen Beruf aufgehoben.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 22. Mai 1991.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Comby**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Verordnung

vom 21. August 1991

mit der die Verordnung vom 4. Oktober 1989 betreffend die dringlichen Bundesbeschlüsse gegen die Bodenspekulation abgeändert wird

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

verordnet:

Einziger Artikel

[1] Der Artikel 1 ist aufgehoben.

[2] Diese Verordnung tritt sofort in Krat.

So beschlossen im Staatsrat in Sitten, den 21. August 1991, um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Comby**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Weisungen

vom 9. Januar 1991

für die Ringkuhkämpfe

DAS VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Staatsratbeschluss vom 15. Januar 1986 betreffend die Organisation der Ringkuhkämpfe;

Auf Vorschlag des kantonalen Veterinärdienstes, nachstehend Dienst genannt,

beschliesst folgende Weisungen:

I. Tierseuchenpolizeiliche Massnahmen

Art. 1

Bewilligung

[1] Ringkuhkämpfe können nur mit einer Bewilligung des Volkswirtschaftsdepartementes organisiert und durchgeführt werden.

[2] Die erteilten Bewilligungen sind unübertragbar und dürfen nicht an Drittpersonen abgetreten werden.

[3] Die Bewilligungen sind nur gültig, wenn die seuchenpolizeiliche Lage günstig ist. Beim Auftreten einer Seuche oder bei Seuchengefahr werden sie ohne weiteres aufgehoben.

Art. 2

Kennzeichnung der Tiere

[1] Jedes zugelassene Tier muss auf eindeutige und dauerhafte Weise (metallische Ohrmarke, Tätowierung) gekennzeichnet sein.

[2] Die Erkennungsmarke des Tieres und der Name des Eigentümers, welche auf dem Verkehrsschein vorhanden sind, müssen auf dem Veranstaltungsprogramm aufgeführt werden.

Art. 3

Verkehrsschein

[1] Alle zugelassenen Tiere müssen mit einem Verkehrsschein, Formular C, begleitet sein.

Art. 4

Sanitarische Untersuchung

[1] Die sanitarische Untersuchung findet nach Absprache mit den Veranstaltern beim Eingang des Kampfplatzes unter Aufsicht des durch den Dienst beauftragten Tierarztes statt. Dieser hat während der ganzen Dauer der Kämpfe anwesend zu sein.

[2] Tiere, die Anzeichen von übertragbaren Krankheiten aufweisen oder die von Parasiten (Räude, Dasselfliege usw.) befallen sind, haben keinen Zutritt zur Veranstaltung.

[3] Der Viehinspektor steht für die Kontrolle der Verkehrsscheine zur Verfügung. Der Verkehrsschein wird dem Eigentümer nach der Eintrittskontrolle zurückgegeben.

II. Tierschutzvorschriften

Art. 5

Allgemeines

Die Veranstalter sind verpflichtet den Tieren eine angemessene Behandlung zu gewährleisten.

Art. 6

Transport

[1] Das Verstellen der Tiere muss mit angebrachten Transportmitteln durchgeführt werden.

[2] Die Tiere sind gefüttert und getränkt auf den Kampfplatz zu führen und nach Beendigung der Veranstaltung sofort nach Hause zu befördern.

Art. 7

Standort der Kampfplätze und deren Ausstattung

[1] Die Standorte der Kampfplätze müssen durch den Dienst genehmigt werden.

[2] Zur Ausstattung des Kampfplatzes gehören:

a) tierschutzgerechte Anbindevorrichtungen;

b) Wasser zum Tränken der Tiere.

Art. 8

Eintrittskontrollen

[1] Es dürfen nur Tiere in gutem Gesundheitszustand an Ringkuhkämpfen teilnehmen.

[2] Die Hörner der Tiere dürfen nicht künstlich zugespitzt werden. Diese werden anlässlich der sanitarischen Eintrittskontrolle von zwei Prüfungsbeamten kontrolliert. Diese Personen sind im Notfall und auf Verlangen der Kampfrichter für das Abführen der Konkurrentinnen vom Kampfplatz verantwortlich.

[3] Tieren, welchen die Hörner nach der Eintrittskontrolle neu zugespitzt wurden, wird der Zugang zum Kampfplatz verweigert.

Art. 9

Verletzungen

[1] Verletzte Tiere sind durch den delegierten Tierarzt zu untersuchen und wenn nötig behandeln zu lassen.

[2] Der delegierte Tierarzt entscheidet, ob ein Tier vom Kampfplatz abzuführen ist und für weitere Kämpfe noch zugelassen werden kann.

III. Kosten und Gebühren

Art. 10

Bewilligungsgebühr

[1] Bei der Erteilung der Bewilligungen wird gemäss dem Gesetz betreffend die Handelspolizei eine Gebühr erhoben.

[2]Der delegierte Tierarzt und der Viehinspektor sind durch die Veranstalter nach Beendigung des Ringkuhkampfes gemäss Staatsratbeschluss vom 27. November 1985 zu entschädigen.

IV. Strafmassnahmen

Art. 11

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Weisungen werden gestützt auf die Bestimmungen des Staatsratbeschlusses vom 15. Januar 1986 betreffend die Organisation der Ringkuhkämpfe bestraft.

Art. 12

Vollzug

Der Veterinärdienst wird mit der Ausführung dieser Weisungen, die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft treten, beauftragt.

Der Vorsteher
des Volkswirtschaftsdepartementes:
Sitten, den 9. Januar 1991. **Raymond Deferr**

Weisungen

vom 15. Februar 1991
über die Aufnahme in die Mittelschulen
Schuljahr 1991-1922

1. **Schule für Berufsvorbereitung, Diplommittelschule und Handelsmittelschule**

1.1 Anmeldung

Die Einzelanmeldung ist von den Eltern zu unterzeichnen und von der Direktion bzw. Kommission der Orientierungsschule oder von den Eltern **bis spätestens am 30. März 1991** an die entsprechende Leitung der Schule für Berufsvorbereitung, der Diplommittelschule oder der Handelsmittelschule zu richten.

Diese Anmeldung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Schuljahr bestanden wird. Sie wird erst verbindlich mit der Zustellung des Schulzeugnisses **bis spätestens am 30. Juni 1991.** Spätere Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

1.2 Anmeldung für die Handelsmittelschule in der Stadt Sitten

Die Schüler der ersten Klassen dieser Abteilung werden je nach verfügbaren Plätzen auf das Kollegium Les Creusets und die Handelsmittelschule der Stadt Sitten aufgeteilt und in gemischten Klassen unterrichtet.

Die Anmeldung erfolgt ausschliesslich an die Handelsmittelschule der Stadt Sitten, Chemin des Collines 50, 1950 Sitten.

1.3 Aufnahmebedingungen für die Schule für Berufsvorbereitung (SfB)

1.3.1 *Schüler der 3. Orientierungsschulklasse*

Schüler, die während des Schuljahres 1990-1991 eine 3. Orientierungsschulklasse mit Niveaukursen und Wahlfächern besucht haben, werden in das 1. Jahr der Schule für Berufsvorbereitung aufgenommen, wenn sie die Anforderungen der Programme erfüllt und das Abschlussdiplom erhalten haben.

1.3.2 *Schüler der 3. Realklasse*
Die Schüler, die während des Schuljahres 1990-1991 die 3. Realklasse besucht haben, treten in die 1. Klasse der Schule für Berufsvorbereitung ein, wenn sie die Anforderungen der Programme erfüllt und das Abschlussdiplom erhalten haben.

1.3.3 *Schüler der 4. Orientierungsschulklasse* (10. Schuljahr)
Die Schüler, die das 4. Jahr der Orientierungsschule bestanden haben, treten in das 2. Jahr der Schule für Berufsvorbereitung ein. In Sonderfällen entscheidet das Erziehungsdepartement.

1.4 Aufnahmebedingungen für die Handelsmittelschule und die Diplommittelschule
Nach Abschluss des 3. oder 4. Jahres der Orientierungsschule kann der Schüler unter den in Artikel 22 genannten Bedingungen des Dekretes vom 13. Mai 1987 über die Orientierungsschule in die Handelsmittelschule oder die Diplommittelschule aufgenommen werden. Die Diplommittelschule und die Handelsmittelschule stehen ebenfalls Schülern offen, die das Abschlussdiplom der 3. Sekundarklasse besitzen oder die eine gleichwertige Klasse der offiziellen Schulen bestanden haben (1. Klasse der Lateinabteilung, des mathematisch-wissenschaftlichen Gymnasiums, des neusprachlichen Gymnasiums, des Wirtschaftsgymnasiums, des Lehrerseminars).

1.4.1 *Sonderfälle*
Nach Abschluss des 3. Jahres der Orientierungsschule wird der Schüler, der in allen Fächern das Niveau I belegt, ausnahmsweise in die 1. Klasse der Handelsmittelschule aufgenommen, wenn er in einem Fach der 1. Gruppe die erforderliche Note nicht erreicht, der Durchschnitt der 1. Gruppe aber im Minimum 4,0 beträgt.
Schüler mit dem Diplom der 3. Real der Orientierungsschule können in die Handelsmittelschule oder in die Diplommittelschule aufgenommen werden, wenn sie die Aufnahmeprüfung bestehen.
Die anderen Kandidaten, besonders jene aus privaten oder ausserkantonalen Schulen werden aufgrund einer allgemeinen Prüfung aufgenommen, die unter Kontrolle des Schulinspektors in der aufnehmenden Schule abgenommen wird.

1.4.2 *Handelsklassen für Sportler und Künstler*
(Schuldauer: 4 Jahre)
Auskünfte über die Aufnahmebedingungen für das erste, zweite, bzw. dritte Jahr sowie die Anmeldeformulare sind erhältlich bei:
- Kollegium Spiritus Sanctus, 3900 Brig-Glis, Tel. 028/23 65 33 (deutschsprachige Klassen);
- Ecole supérieure de commerce de Martigny, rue des Bonnes-Luites 8, 1920 Martigny, tél. 026/22 59 92 (französisch sprachige Klassen).

2 Lateinabteilung, mathematisch-naturwissenschaftliches Gymnasium, neusprachliches Gymnasium und Wirtschaftsgymnasium der kantonalen Kollegien

2.1 Anmeldung
Die Direktionen bzw. Kommissionen der Orientierungsschulen müssen **bis spätestens 30. März 1991** den Mittelschulen auf einem eigenen Formular das Verzeichnis ihrer Schüler der 2., 3. oder 4. Klasse der

Orientierungsschule (bei Wiederholung) sowie die von den Eltern unterschrieben Einzelanmeldungen schicken.
Diese Anmeldung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahmebedingungen erfüllt werden. Sie wird erst verbindlich mit der Zustellung des Schulzeugnisses **bis spätestens am 30. Juni 1991.** Spätere Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.
Schüler, die in eine 2. oder 3. Klasse einer Maturaabteilung einzutreten wünschen, müssen sich einzeln **bis zum 30. März 1991** bei der betreffenden Schuldirektion anmelden. Die Anmeldebedingungen werden von Fall zu Fall festgelegt.

2.2 Neusprachliches Gymnasium (Typ D)
Der Besuch der Klassen des neusprachlichen Gymnasiums ist nur möglich in den kantonalen Kollegium von:
Brig: Kollegium Spiritus Sanctus
Sitten: Kollegium Planta
St. Maurice : Kollegium der Abtei.

2.3 Lateinabteilung, Typen A und B, in der Stadt Sitten
Der Besuch der Klassen des Typs A (Latein/Griechisch) ist nur im Kollegium Les Creusets möglich.
Aus organisatorischen Gründen und um die Schüler auf beide Kollegien der Stadt verteilen zu können, sind alle Anmeldungen für die Maturitätstypen B (Lateinabteilung mit dritter Landessprache oder Englisch) an den Rektor des Kollegiums Planta, Petit-Chasseur 1, 1950 Sitten, zu richten.
Die für das erste Jahr der Lateinabteilung (Typ B) in Sitten Angemeldeten werden je nach organisatorischen Erfordernissen in gemischte Klassen der beiden Kollegien aufgeteilt.

2.4 Wirtschaftsgymnasium (Typ E) in der Stadt Sitten
Die Schüler der ersten Klassen dieser Abteilung werden je nach verfügbaren Plätzen auf das Kollegium Les Creusets und die Handelsmittelschule der Stadt Sitten aufgeteilt und in gemischten Klassen unterrichtet.
Die Anmeldung erfolgt ausschliesslich an das Kollegium Les Creusets, Saint-Guérin 34, 1950 Sitten.

3. **Die Bedingungen und Angaben über die Aufnahme in die Mittelschulen sind in den Artikeln 19 bis 22 des Dekretes vom 13. Mai 1987 über die Orientierungsschule enthalten.**

Der Vorsteher des Erziehungsdepartementes:
Sitten, den 15. Februar 1991. **Dr. Bernard Comby**

Richtlinien

vom 21. Juni 1991

zur Kontingentszuteilung 1991 für den Erwerb von Ferienwohnungen durch Personen im Ausland

Auf Grund der geltenden eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland erlässt die vom Staatsrat mit Entscheid vom 8. Mai 1991 eingesetzte Kommission die folgenden Richtlinien:

1. Rahmenbedingungen

Die gesetzliche Grundlage für die Zuteilung des Kontingentes ist in den Artikeln 3 bis 10 des Gesetzes vom 31. Januar 1991 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (kBewG) gegeben.

2. Verteilung des Kontingentes

Dem Kanton Wallis stehen gemäss Verordnung des Bundesrates vom 21. November 1990 für die Jahre 1991 und 1992 je ein Kontingent von 310 Bewilligungen für Ferienwohnungen und Wohneinheiten in Apparthotels als Höchstzahl zur Verfügung. Bis Ende 1991 kann auch das Kontingent von 390 Bewilligungen, welches vom Vorjahr übertragbar ist, verteilt werden. Diese Verteilung erfolgt nach den gleichen Kriterien.

2.1 Kantonale Reserve

60 Einheiten des Kontingentes werden im Sinne einer kantonalen Reserve nicht auf die Regionen aufgeteilt. Sie dienen insbesondere für die Zuteilung

- an Personen, welche die Bedingungen des Härtefalls gemäss Artikel 8, Absatz 3 des Bundesgesetzes (BewG) erfüllen;
- an Ersteller von Wohnungen in einem Apparthotel, welche die Bedingungen von Artikel 10 BewG und Artikel 7 Bew erfüllen, sofern das regionale Kontingent hiezu nicht ausreicht;
- an alle anderen Gesuchsteller gemäss Artikel 5 und 6 kBewG, sofern deren Gesuche den Prioritäten entsprechen und das regionale Kontingent erschöpft ist.

2.2 Kriterien zur Verteilung auf die Regionen

Sämtliche Entwicklungskonzepte der Regionen und die Zonennutzungspläne der Gemeinden sind zurzeit in Überarbeitung. Die Förderung des Tourismus ist allen Regionen gemein. Massgebend sind dabei einerseits die quantitativen Entwicklungsvorstellungen über einen massvollen und differenzierten Weiterausbau des Bettenangebotes in Ferienwohnungen und anderseits die Bestrebungen zur besseren Auslastung des bestehenden Bettenangebotes.

Aus diesen Gründen und im Sinne einer Vereinfachung der Verteilung beschränkt sich die Kommission momentan auf die Berücksichtigung der folgenden zwei Kriterien:

Grundquote: Jede sozio-ökonomische Region erhält eine Grundquote von 10 Einheiten. Damit sollen die kleineren und die touristisch noch weniger entwickelten Regionen ein gleich hohes Basiskontingent erhalten. 80 Einheiten (rund ein Drittel) werden auf diese Weise verteilt.

Anzahl Betten in Ferienwohnungen: Dieses Kriterium bringt die Bedeutung des Ferienwohnungstourismus zum Ausdruck, der hier im Vordergrund steht. Gleichzeitig steht das Kriterium für das bestehende Potential an Zweit- und Ferienwohnungen von In- und Ausländern, welches theoretisch an Ausländer wiederverkauft werden könnte. 170 Einheiten oder rund zwei Drittel des Kontingentes werden auf diese Weise verteilt.

2.3 Resultat der Verteilung

Gemäss den oben genannten Kriterien ergibt sich die folgende Verteilung unter den acht Regionen:

Region	Anzahl Einheiten
Goms	19
Brig-Östlich Raron	20
Visp-Westlich Raron	36
Leuk	17
Siders	48
Sitten-Conthey-Ering	44
Martinach-Entremont	42
Monthey-Saint-Maurice	24
Total	250

Werden die einer Region zugeteilten Einheiten nicht ausgenützt, so werden sie primär zu Gunsten einer der Nachbarregionen eingesetzt. Die Kommission behält sich jedoch das Recht vor, nicht ausgeschöpfte Kontingente einer Region nach Bedarf auf das folgende Jahr zu übertragen.

2.4 Verteilung innerhalb der Region

Innerhalb jeder einzelnen Region erfolgt die Zuteilung der Einheiten auf Grund der eingegangenen Gesuche, der in Artikel 4 kBewG festgehaltenen gesetzlichen Kriterien sowie der im folgenden umschriebenen Prioritäten und Verfahren.

Gemäss Artikel 4 kBewG wird die Kommission im Falle einer unangemessenen Entwicklung des Bauvolumens die Bewilligungen in bestimmten touristischen Orten auf eine Höchstzahl begrenzen.

3. Prioritäten und Verfahrensfragen

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinien ist nicht bekannt, welche Gemeinden durch Reglement einerseits den Erwerb von neuen Ferienwohnungen ermöglichen wollen und welche Gemeinden anderseits den Erwerb von Ferienwohnungen weiter einschränken bzw. gänzlich untersagen wollen. Bis auf weiteres, mindestens jedoch bis Ende 1991 hat die Kommission die folgenden Prioritäten und Verfahrensfragen festgelegt.

3.1 Prioritäten und Grundsätze der Zuteilung

Der Erstellung einer **kleinen Anzahl Einheiten** ausschliesslich oder zu einem wesentlichen Teil durch Unternehmen und Handwerker, welche ortsansässige Arbeitskräfte beschäftigen (in der Regel Projekte auf drei bis fünf Einheiten begrenzt), wird Priorität eingeräumt. Die Kommission ist weiterhin gewillt, Kleinpromotionen Einheimischer gegenüber grossen Projekten zu bevorzugen, um damit die Beschäftigung auf lokaler Ebene zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere in touristischen Orten, in welchen ein massvoller Ausbau des Bettenangebotes den entwicklungspolitischen Zielsetzungen entspricht.

Unter Wahrung eines ausgeglichenen Verhältnisses zwischen bewilligungspflichtigen und nichtbewilligungspflichtigen Eigentümern

(Art. 4, Abs. 4 kBewG) können Ferienwohnungsprojekte mit einer kleinen Anzahl Einheiten ein entsprechend höherens Kontingent erhalten.
Gesuchsteller, welche gültig abgeschlossene Käufe oder Kaufversprechen von Personen im Ausland vorweisen können, werden unter Vorbehalt des oben Festgehaltenen eher bevorzugt.
Gesuche für **Apparthotels** haben grundsätzlich ebenfalls Priorität. Diese müssen jedoch über die in Artikel 10 BewG und Artikel 7 BewV festgelegten Bedingungen hinaus den folgenden Anforderungen entsprechen:

- Auf Gesuche für Neubauten wird nur in touristischen Orten eingetreten, welche ein ungenügendes Angebot an Hotelbetten aufweisen. Neubauten als kombinierte Hotel- und Apparthotelbetriebe werden vorgezogen.
- Auf Umbauten oder Erweiterungen von bestehenden Hotels durch Wohneinheiten in Apparthotels wird grundsätzlich in allen touristischen Orten eingetreten, sofern der Hotelier sich verpflichtet, den Betrieb hotelmässig weiterzuführen.
- Auf Grund des Nachfrageeinbruchs nach Wohneinheiten in Apparthotels wird die Kommission Kontingente nur dann zuteilen, wenn mindestens für die Hälfte der ersuchten Einheiten gültig abgeschlossene Käufe oder Kaufversprechen von Personen im Ausland vorliegen. In jedem Fall kann die Zuteilung pro Projekt 20 Einheiten nicht überschreiten (Art. 9 kBewG).

Die Kommission empfiehlt den Gesuchstellern von Apparthotels bereits in der Planungsphase (vor Einreichung des Gesuches für eine Baubewilligung) mit der Kommission und der Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredit Kontakt aufzunehmen.
Dem Wiederverkauf von **bestehenden Wohnungen** wird auf Grund des neuen Gesetzes vermehrte Bedeutung zugemessen werden. Die Kommission hat die Aufgabe, je nach wirtschaftlicher Lage und politischem Willen innerhalb jeder touristischen Gemeinde bzw. Region ein sinnvolles Gleichgewicht zwischen Kontingentszuteilungen zugunsten von bestehenden und neuen Ferienwohnungen anzustreben. Sie wird dabei neben touristischen Interessen, die jeweilige spezifische Lage des lokalen Baugewerbes berücksichtigen müssen.
Dem gleichen Wiederveräusserer wird prioritär nur eine Wohneinheit zugeteilt.
Schliesslich gilt auch weiterhin der Grundsatz, dass, wo immer möglich, Walliser Unternehmen die Arbeit ausführen und diese die Bestimmungen der Gesamtarbeitsverträge einzuhalten haben.

3.2 Verfahrensfragen und Fristen

Die Gesuchsteller gemäss Artikel 5 und 6 des kBewG können erstmals bis am **15. Oktober 1991** ihr Gesuch beim kantonalen Grundbuchinspektorat einreichen. In den folgenden Jahren können sie jeweils bis am **15. Mai** (Frist für die erste Zuteilung) und **15. Oktober** (Frist für die zweite Zuteilung) eingereicht werden. Ein Gesuch gilt dann als formgerecht hinterlegt, wenn bis zum Stichtag die vom Inspektorat einverlangten Akten vorliegen.
Für Personen, welche ihr Gesuch auf Grund von Artikel 5, Buchstabe *b* hinterlegen und in Gemeinden, welche diese Möglichkeit durch Gemeindereglement einführen, wird die **Frist des Wohnungseigentums** auf fünf Jahre verkürzt. Diese Regelung gilt mindestens für das

Jahr 1991 und wird über das laufende Jahr hinaus verlängert, sofern die Lage auf dem Bau- und Immobilienmarkt sich nicht wesentlich verändert.

3.3 **Weitere Einschränkungen der Gemeinden**
Auf Grund des BewG können die Gemeinden durch Gemeindereglement den Erwerb von Ferienwohnungen jederzeit einschränken oder eine Bewilligungssperre verhängen. Den Gesuchstellern wird empfohlen, sich in der jeweiligen Gemeinde zu informieren.

Die Richtlinien treten nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und bleiben bis am 31. Dezember 1991 anwendbar. Ohne nennenswerte Veränderungen auf dem Bau- und Immobilienmarkt werden sie stillschweigend bis Ende 1992 verlängert.

So von der Kommission beschlossen am 21. Juni 1991.

Kommission Erwerb von Grundstücken durch Ausländer

Sitten, den 21. Juni 1991.

Richtlinien

der AOC-Kommission über die Ursprungsbezeichnungen der Walliser Weine
vom 13. September 1991

Die AOC-Kommission

Eingesehen die Artikel 37 des Beschlusses des Staatsrates vom 4. Juli 1990 über die Ursprungsbezeichnungen der Walliser Weine mit den Abänderungen vom 3. Juli 1991 (nachstehend «BSR» genannt),

beschliesst:

Allgemeine Richtlinien

Art. 1

Einkellerungs Bewilligung

a) Jeder der Trauben entgegennimmt, in der Absicht mit den Erzeugnissen Handel zu treiben, hat die Pflicht sich im Kantonslaboratorium einzuschreiben, gemäss der Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt. Laut dem Weinstatut ist er somit der Weinerntekontrolle unterstellt.

b) Diese Kontrolle wird auch obligatorisch, sobald die Privateinkellerung für die häuslichen Bedürfnisse, die 500 Liter im Totalen für den einzelnen Einkellerer überschreitet. Der Privateinkellerer muss die Bescheinigung für die Gesamtmenge dieser Einkellerung besitzen.

c) Das Kantonslaboratorium übergibt jedes Jahr dem Sekretariat der AOC-Kommission die Liste aller Einkellerer welche der Weinerntekontrolle unterstellt sind.

d) Die Weinernte bei welcher, die offiziellen Erntekontrolle nicht durchgeführt wurde, wird in Weisswein, oder in Rotwein deklassiert, gemäss Artikel 16 des Beschluss vom 8. Juli 1987 betreffend die Reifekontrolle der Trauben und der Kontrolle der Weinernte.

e) Jeder Einkellerer muss sich unter andern an die Reglemente und die spezifischen Richtlinien des Kantonslaboratoriums halten.

f) Für die roten Rebsorten, entsprechen die Erträge der abgebeerten Ernte. Ist nicht abgebeert, so können diese Erträge um 5% angehoben werden.

Art. 2

Pflichten der Gemeinde und Ihres Rebbauvorstehers

a) Die Gemeinden halten das Rebbergregister Ihres Gemeindegebietes in Ordnung. Sie melden dem Kanton die Änderungen sobald solche auftreten, jedoch spätestens jährlich bis zum 15. Juli.

b) Sie arbeiten mit der AOC-Kommission bei allen Kontrollarbeiten im Zusammenhang mit dem Rebbergregister und der Teilung der Bescheinigungen zusammen.

c) Der beauftragte Rebbauvorsteher führt ein Journal mit folgenden Angaben:
- Die Referenznummer des Bescheinigungsinhabers;
- Die Rebsorte welche der Bescheinigung entspricht;
- Die Totale Rebbaufläche (Quadratmeter), eingeschrieben auf der Orginalbescheinigung;
- Die respektive Fläche jeder neuen Bescheinigung;
- Der Bestimmungsort, der diesbezüglichen Weinernte.

Die Originalbescheinigung wird mit rot durchgestrichen und muss während 10 Jahren in der Gemeinde aufbewahrt werden.

Art. 3

Pflichten der Grundeigentümer von Reben oder deren Nutznieser

a) Jeder Grundeigentümer von Reben, ist verpflichtet, das Rebbergregister, in der Standortgemeinde, nachzutragen.

b) Er bestätigt die Flächen der verschiedenen Rebsorten, wenn nötig nachdem er sie amtlich vermessen lies.

c) Er benachrichtigt, bis spätestens 30. Juni jeden Jahres die betroffene Gemeinde, über alle Änderungen, welche bei Nutzungswechsel, des Anbaus, oder der Rebsorten eintreten.

d) Er ist verantwortlich für die gelieferten und eingekellerten Mengen, gemäss den Bestimmungen des «BSR».

e) Bei der Teilung der Bescheinigung, gibt er dem Rebbauvorsteher der Gemeinde alle notwendigen Angaben betreffend des Bestimmungsortes der Weinernte. Im weitern ist er verpflichtet sich an den Beschluss des Staatsrates vom 21. September 1982, betreffend die Kontrolle der Erntelieferungen ausserhalb des Kantons zu halten.

Art. 4

Pflichten der Einkellerer

(Art. 35 des BSR)

a) Sobald die eingekellerte Menge, 500 Liter im Totalen pro Einkellerer überschreitet, muss der Einkellerer einen vom Kantonslaboratorium ausgestellten Einkellerungsausweis besitzen, und ist somit der offiziellen Weinerntekontrolle unterstellt.

b) Keine Erntelieferung darf entgegengenommen werden, ohne dass vorgängig die Bescheinigung, die die Einlieferung rechtfertigt, hinterlegt wird; dies gilt ebenfalls für die Privateinkellerung der häuslichen Bedürfnisse für Dritte, gleich welcher Menge.

c) Jeder Einkellerer muss die Bescheinigungen, während 10 Jahren aufbewahren, sie dienen als Beleg für die eingekellerten Mengen und werden bei allen Kontrollen vorgezeigt.

d) Wenn es die AOC-Kommmission verlangt, sind die Einkellerer verpflichtet, ihren(e) Wein(e) zu zeigen, der jeweilige Fall mit einem Gutachten der Analysen.

e) Weine dem Jahrgang 1991 entsprossen, und zum Handel bestimmt, dürfen auf keinen Fall mit Weine eines früheren Jahrgangs vermischt werden.

Art. 5

Kellerkontrolle

a) Die Einkellerer sind verpflichtet, jeder mit einer Kontrolle beauftragten Person, freien Zutritt zum Keller und zu ihren Belege zu lassen.

b) Die Kellerkontrolle und die entsprechenden Belege, müssen es erlauben, jederzeit das Lagervolumen der Weine jeder Bezeichnung, Herkunft, Rebsorte, Jahrgang, wie auch des Lieferant und Verwendung zu ermitteln. Die offizielle Weinerntekontrolle und die definitive Abrechnung des Kantonslaboratoriums dienen als Belege.

c) Die Kontrollen können sich auch auf alle anderen notwendigen Belege erstrecken.
- Zeugnisse der Stichproben der offiziellen Weinerntekontrolle.
- Belege welche den Verkauf und den Ankauf von Wein bescheinigen (ebenfalls Auffüll- und Verschnittweine).

Art. 6

Sanktionen

Die Übertretung des BSR und der vorliegenden Richtlinien werden dem Kantonslaboratorium gemeldet, welches Schritte unternimmt die sich aufdrängen, und welche die Kommission über den Verlauf der Dinge orientiert.

Diese Richtlinien wurden vom Gesundheitsdepartement am 24 September 1991 genehmigt, und treten mit ihrer Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt in Kraft.

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis

der im LXXXV. Band des Gesetzessammlung enthaltenen Gesetze, Dekrete und Beschlüsse

A

Abstimmungen. – Beschluss, vom 30. Januar 1991, betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 3. März 1991 bezüglich:
- den Bundesbeschluss vom 5. Oktober 1990 über die Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters auf 18 Jahre;
- die Volksinitiative vom 24. Februar 1986 «zur Förderung des öffentlichen Verkehrs». 128

Beschluss, vom 6. März 1991, betreffend die kantonalen Volksabstimmungen vom 28. April 1991 bezüglich:
- das Gesetz vom 30. Januar 1991 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, KJSG);
- das Gesetz vom 31. Januar 1991 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland und
- das Gesetz vom 31. Januar 1991 über die Eingliederung behinderter Menschen 149

Beschluss, vom 8. Mai 1991, betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 2. Juni 1991 bezüglich:
- den Bundesbeschluss vom 14. Dezember 1990 über die Neuordnung der Bundesfinanzen;
- die Änderung vom 5. Oktober 1990 des Militärstrafgesetzes . 191

Beschluss, vom 15. Mai 1991, betreffend die kantonale Volksabstimmung vom 2. Juni 1991 bezüglich die Revision vom 13. Mai 1991 des Artikels 88 der Kantonsverfassung (Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters) 197

Beschluss, vom 6. November 1991, betreffend die kantonalen Volksabstimmungen vom 8. Dezember 1991 bezüglich:
- Dekret vom 20. Juni 1990 betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum Konkordat vom 10. Oktober 1988 über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Westschweiz;
- Gesetz vom 16. Mai 1991 zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege;
- Gesetz vom 1. Oktober 1991 über die Walliser Kantonalbank (Kantonalbankgesetz);
- Gesetz vom 2. Oktober 1991 über die Organisation im Falle von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen;
- Gesetz vom 2. Oktober 1991 über die Strassen und öffentlichen Verkehrswege, welches das Strassengesetz vom 3. September 1965 abändert (Teilrevision) 277

Abwasserkanalisationen. – Dekret, vom 13. März 1991, betreffend die Gewährung einer Subvention an die Gemeinde Nendaz für die Sanierung und Erstellung der Abwasserkanalisation infolge der Unwetter vom Februar 1990 54

Dekret, vom 13. März 1991, betreffend die Gewährung einer zusätzlichen Subvention an die Gemeinde Massongex für den Abschluss der Bauarbeiten ihres Abwassernetzes 55

Abwasserreinigungsanlagen. – Dekret, vom 1. Februar 1991, betreffend die Gewährung einer Subvention an die Ciba Geigy A.G. für den Ausbau und Verbesserung der Abwasserreinigungsanlage der Ciba Geigy und der Gemeinde Monthey 47

Dekret, vom 17. Mai 1991, betreffend die Gewährung einer Subvention an die Gemeinde Hérémence für die Erstellung von Abwassersammelkanälen und einer Abwasserreinigungsanlage . 65

Altersheime. – Dekret, vom 17. Mai 1991, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages für den Ausbau eines Altersheimes Sancta Maria in Naters 64

Arbeitsverträge. – Beschluss, vom 23. Januar 1991, welcher die Artikel 4, 11 und 12 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Autotransportunternehmungen (Sachentransporte und Erdbewegungsarbeiten) des Kantons Wallis vom 28. April 1992 ergänzt und abändert 125

Beschluss, vom 23. Januar 1991, welcher die Artikel 12, 13 und 15 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Ingenieur-, Architektur- und anderer Planungsbüros des Kantons Wallis vom 15. September 1982 abändert und ergänzt 127

Beschluss, vom 30. Januar 1991, betreffend Abänderungen des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Luftseilbahnen, Sesselbahnen, Skilifte und ähnlicher Betriebe des Kantons Wallis vom 18. November 1987 133

Beschluss, vom 31. Januar 1991, betreffend Abänderung des Normalarbeitsvertrages für die Kellerarbeiter des Kantons Wallis vom 11. April 1973 138

Beschluss, vom 13. März 1991, betreffend Änderungen des Normalarbeitsvertrages für das im Verkauf beschäftigte Personal des Detailhandels vom 10. Juli 1985 155

Beschluss, vom 24. April 1991, betreffend Änderungen des Beschlusses vom 7. Juni 1989 über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für die Landwirtschaft des Kantons Wallis 188

B

Bau und Korrektion der Strassen und Bäche. – Dekret, vom 17. Mai 1991, betreffend die Korrektion der Strasse Saint-Pierre-de-Clages - Chamoson - Mayens de Chamoson, bei der Überquerung der Losentze und des Wildbaches von Cry, auf dem Gebiet der Gemeinde von Chamoson 61

Dekret, vom 17. Mai 1991, betreffend die Sanierung der SBB-Unterführung von Vérolliez, in Saint-Maurice sowie der Strassenanschlüsse auf dem Gebiet der Gemeinde von Saint-Maurice . . 62

Dekret, vom 17. Mai 1991, betreffend die Korrektion der Strasse Somlaproz - Ferret, im Orte der Überquerung der Wildbäche von Tollent und von La Seiloz, auf dem Gebiet der Gemeinde von Orsières 63

Dekret, vom 17. Juni 1991, betreffend das Bauprojekt einer neuen Strassenverbindung zwischen Choëx und Daviaz, auf dem Gebiet der Gemeinden von Monthey und Massongex 69

Dekret, vom 19. Juni 1991, betreffend die Korrektion der Strasse Vers-l'Eglise - Châtaignier, auf dem Gebiet der Gemeinde von Fully 71

Dekret, vom 19. Juni 1991, betreffend die Korrektion der Strasse Charrat - Fully, Teilstück: Les Grandes-Maraîches - Charrat - Chênes, auf dem Gebiet der Gemeinde von Charrat 72

Dekret, vom 19. Juni 1991, betreffend die Korrektion der Strasse Orsières - Commeire, Teilstück: Umfahrung des Dorfes Reppaz, auf dem Gebiet der Gemeinde von Orsières 73

Dekret, vom 19. Juni 1991, betreffend die Korrektion der Strasse Vouvry - Miex, Vouvry innerorts, Teilstücke: Grand-Rue und Kurve von Collonges - Le Fosseau, auf dem Gebiet der Gemeinde von Vouvry 74

Dekret, vom 14. November 1991, betreffend die Korrektion der Strasse Siders - Vissoie - Ayer - Zinal, Teilstück: Mottec - Le Bouillet, auf dem Gebiet der Gemeinde von Ayer 78

Dekret, vom 14. November 1991, betreffend die Korrektion der Strasse Susten - Feithieren, auf dem Gebiet der Gemeinde von Leuk 80

Dekret, vom 15. November 1991, betreffend die provisorischen Instandstellungs- und Umleitungsarbeiten der Vispe infolge des Bergsturzes auf Gebiet der Gemeinde Randa 81

Berufsregister. – Verordnung, vom 22. Mai 1991, betreffend das Berufsregister für Unternehmungen 380

Betreibungs- und Konkursämter. – Reglement, vom 2. Oktober 1991, zur Abänderung des Reglementes vom 9. Dezember 1970 über die innere Organisation der Betreibungs- und Konkursämter und über die Stellung von Beamten und Personal 348

Bettag. – Beschluss, vom 4. September 1991, betreffend den Eidgenössischen Bettag 1991 266

Bewässerungsanlage. – Dekret, vom 11. März 1991, betreffend die Gewährung eines Rahmenkredites an die Bewässerungsanlage der Gemeinde Simplon 51

Brücken. – Dekret, vom 1. Februar 1991, betreffend den Wiederaufbau der Rhonebrücke sowie der Anpassung der Linienführung der Strasse Riddes-Leytron, auf dem Gebiet der Gemeinden von Riddes und von Leytron 46

Dekret, vom 14. November 1991, betreffend die Wiederinstandstellung sowie die Verdoppelung der Brücke von Gueuroz über den Wildbach Trient, auf der Strasse Martinach - Salvan, auf dem Gebiet der Gemeinde von Vernayaz 77

Bundesfeier. – Beschluss, vom 19. Dezember 1990, betreffend den 1. August 1991 118

Bürgschaftsgenossenschaft. – Dekret, vom 11. März 1991, betreffend die finanzielle Beteiligung des Kantons am Genossenschaftskapital der Bürgschaftsgenossenschaft des Walliser Gewerbes und die Schaffung der gesetzlichen Grundlage, betreffend die Beteiligung des Kantons am Ausgabenüberschuss der obgenannten Bürgschaftsgenossenschaft 50

Bodenspekulation. – Verordnung, vom 21. August 1991, mit der die Verordnung vom 4. Oktober 1989 betreffend die dringlichen Bundesbeschlüsse gegen die Bodenspekulation abgeändert wird 386

E

Eisenbahnen. – Dekret, vom 19. Juni 1991, für die Finanzierung der Anschaffung von neuem Rollmaterial durch die Martigny - Châtelard - Eisenbahn (MC) 70

Ergänzungsleistungen zur A.H.I. – Beschluss, vom 4. Dezember 1991, welcher die Einkommensgrenzen gemäss Artikel 3, Absatz 1 des Dekretes vom 11. November 1965 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung festsetzt 284

Erwerb von Ferienwohnungen durch Personen im Ausland. – Richtlinien, vom 21. Juni 1991, zur Kontingentszuteilung 1991 für den Erwerb von Ferienwohnungen durch Personen im Ausland . . 391

Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland. – Gesetz, vom 31. Januar 1991, betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland 27

Beschluss, vom 3. Juli 1991, betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 31. Januar 1991 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland 203

Reglement, vom 3. Juli 1991, über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland 335

F

Feuerwehr. – Dekret, vom 17. Mai 1991, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages am Bau eines Feuerwehrlokales, Gemeinde Brig-Glis 67

Dekret, vom 17. Mai 1991, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages am Bau eines Feuerwehrlokales, Gemeinde Leukerbad 68

Fischerei. – Beschluss, vom 12. Dezember 1990, über die Ausübung der Fischerei im Wallis für die Jahre 1991-1995 108

Förderung der Innovationen und Fertigungstechnologien. – Dekret, vom 16. Mai 1991, betreffend den Verpflichtungskredit zugunsten der Förderung, der Innovationen und Fertigungstechnologien 59

Forschungsinstitute. – Dekret, vom 15. November 1991, betreffend die Beteiligung an den Kosten des ophtalmologischen Forschungsinstitutes in Sitten 81

Dekret, vom 15. November 1991, über die Gewährung von Kantonsbeiträgen an Institute und Forschungszentren im Rahmen der Projekte «Wallis-Universitäten» 84

G

Gerichtliche Zuständigkeit. – Dekret, vom 15. November 1991, betreffend die Anwendung des Lugano-Übereinkommens vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen 86

Grosser Rat. – Beschluss, vom 13. Februar 1991, betreffend die Einberufung des Grossen Rates 142

Beschluss, vom 17. April 1991, betreffend die Einberufung des Grossen Rates 186

Beschluss, vom 8. Mai 1991, betreffend die Einberufung des Grossen Rates 196

Beschluss, vom 4. September 1991, betreffend die Einberufung des Grossen Rates 267

Beschluss, vom 16. Oktober 1991, betreffend die Einberufung des Grossen Rates 274

Beschluss, vom 13. November 1991, betreffend die Einberufung des Grossen Rates 280

Beschluss, vom 18. Dezember 1991, betreffend die Einberufung des Grossen Rates 292

Grundbuch. – Beschluss, vom 20. Juni 1991, über die Inkraftsetzung des Reglementes vom 8. Juli 1987 betreffend die Einführung eines Grundbuchkreises für den Bezirk Siders 202

Beschluss, vom 21. August 1991, betreffend die Inkraftsetzung des Grundbuches in der ehemaligen Gemeinde Granges (Gemeinde Siders) 265

Reglement, vom 8. Juli 1987, betreffend die Einführung eines Grundbuchkreises für den Bezirk Siders 294

H

Handelspolizei. – Reglement, vom 3. Juli 1991, betreffend die Sonderfälle des Gesetzes über die Handelspolizei 332

I

Infrastrukturfonds. – Dekret, vom 1. Februar 1991, betreffend die Erhöhung des allgemeinen Infrastrukturfonds 43

Instruktionsrichter. – Dekret, vom 15. Mai 1991, über die Schaffung eines zweiten Postens als Instruktionsrichter am Bezirksgericht in Monthey 57

J

Jagd. – Gesetz, vom 30. Januar 1991, über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, KJSG) . . . 14

Beschluss, vom 3. Juli 1991, über die Ausübung der Jagd im Wallis gültig für das Jahr 1991 225

Beschluss, vom 13. November 1991, betreffend die Jagd auf das Wildschwein 281

Beschluss, vom 12. Dezember 1991, über die Ausübung der Jagd im Wallis gültig für Januar-Februar 1992 285

Beschluss, vom 18. Dezember 1991, betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 30. Januar 1991 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, KJSG). . . . 291

Ausführungsreglement, vom 12. Dezember 1991, zum Jagdgesetz vom 30. Januar 1991 366

K

Kauf vom Räumlichkeiten. – Beschluss, vom 30. Januar 1991, betreffend den Kauf von Räumlichkeiten für das Jugendgericht in Sitten 137

Kehrichtbeseitigung. – Dekret, vom 1. Februar 1991, betreffend die Gewährung einer Subvention an den Gemeindeverband Oberwallis für die Kehrichtbeseitigung im Hinblick auf den Kauf des Lagerungsrechts von Abfällen aus der Kehrichtverbrennungsanlage auf der Deponie der Lonza A.G. Gamsenried. 49

Dekret, vom 17. Mai 1991, betreffend die Gewährung einer Subvention an den Verband für die Kehrichtbeseitigung des Mittelwallis zwecks Anpassung ihrer Anlagen und Einrichtung eines Regionalzentrums für die Klärschlammkompostierung 66

Kollegien. – Dekret, vom 15. November 1991, über die Gewährung eines Kredites für den Unterhalt und den Umbau der Gebäude des kantonalen Kollegiums Planta in Sitten 83

L

Landumlegung. – Dekret, vom 19. Juni 1991, mit dem das Dekret vom 16. November 1989 über die Landumlegung und die Grenzregulierung (Landumlegungsdekret) abgeändert wird 75

Lehrpersonal. – Dekret, vom 1. Februar 1991, zur Abänderung des Dekretes vom 12. November 1982 über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen . . . 40

Reglement, vom 21. August 1991, über das Anstellungsverhältnis der Lehrer an den Berufsschulen 339

Reglement, vom 23. Oktober 1991, betreffend die Abänderung des Ausführungsreglementes vom 30. September 1983 zum Dekret vom 12. November 1982 über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen 349

Lehrerseminarien. – Reglement, vom 27. August 1990, zur Abänderung des Reglementes vom 30. November 1977 über die Lehrerseminarien 295

Leistungsprämie. – Ausführungsreglement, vom 26. Juni 1991, betreffend die Leistungsprämie 329

M

Maturitätsprüfungen. – Reglement, vom 18. September 1991, zur Abänderung des Reglementes vom 26. März 1975 über die Maturitätsprüfungen im Kanton Wallis 347

Reglement, vom 27. November 1991, über die Maturitätsprüfungen im Kanton Wallis 355

Mediplant. – Dekret, vom 15. November 1991, betreffend die finanzielle Hilfe an die Vereinigung Mediplant 85

Mietrecht. – Verordnung, vom 20. Februar 1991, über den Vollzug des neuen Mietrechts 377

Milchzentrale. – Dekret, vom 15. Mai 1991, betreffend die Gewährung einer kantonalen Subvention zur Erstellung der Milchzentrale in Siders 58

Mittelschulen (Aufnahme). – Weisungen, vom 15. Februar 1991, über die Aufnahme in die Mittelschulen 388

Moor (Schutz). – Beschluss, vom 11. September 1991, betreffend den Schutz des Moors «Les Rigoles» in Vionnaz 268

N

Notariat. – Reglement, vom 13. Februar 1991, zur Abänderung des Artikels 4 des Ausführungsreglementes vom 9. Dezember 1942 zum Gesetz über das Notariat vom 15. Mai 1942 323

P

Pauschalsteuer. – Beschluss, vom 23. Januar 1991, über die Pauschalsteuer 123

R

Ringkuhkämpfe. – Reglement, betreffend Zuteilung und Organisation der Ringkuhkämpfe 319

Weisungen, vom 9. Januar 1991, für die Ringkuhkämpfe 386

S

Schulbauten. – Dekret, vom 1. Februar 1991, für einen Kantonsbeitrag an die Vergrösserung und den Umbau der interkommunalen Orientierungsschule von Bagnes und Vollèges, in Le Châble 43

Dekret, vom 1. Februar 1991, für einen Kantonsbeitrag an die Schulhausrenovation in Agarn 44

Dekret, vom 1. Februar 1991, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages an den Umbau des alten Schulhauses und die Erweiterung des neuen Schulhauses in Visperterminen 45

Dekret, vom 13. März 1991, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages für den Bau einer Schulanlage und öffentlicher Zivilschutzräume in Zeneggen 52

Dekret, vom 13. März 1991, für einen Kantonsbeitrag an den Neubau einer Mehrzweckhalle mit öffentlichen Zivilschutzräumen und an den Umbau des bestehenden Schulhauses in Herbriggen, Gemeinde Sankt Niklaus 53

Schulgelder. – Beschluss, vom 9. Januar 1991, über die Schulgelder, welche von Studenten der Höheren Berufsfachschulen erhoben werden, IVS, HWV, TS, STF, SPAZ 121

Schulinspektorat. – Reglement, vom 27. März 1991, über das Schulinspektorat 324

Schulkommission. – Reglement, vom 9. Januar 1991, betreffend das Statut der Schulkommission 313

Schulkoordination. – Dekret, vom 1. Februar 1991, zum Kónkordat über die Schulkoordination 42

Sömmerung. – Beschluss, vom 27. Februar 1991, betreffend die Sömmerung 1991 142

Stimm- und Wahlrechtsalter. – Verfassung, vom 13. Mai 1991, des Artikels 88 der Kantonsverfassung (Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters) 1

Beschluss, vom 12. August 1991, betreffend die Inkraftsetzung des revidierten Artikels 88 der Kantonsverfassung (Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters) 265

Strafanstalt. – Dekret, vom 15. Mai 1991, betreffend den Wiederaufbau des Viehstalles der Strafanstalt von Crêtelongue 56

Strafgesetzbuch. – Einführungsgesetz, vom 16. Mai 1990, zum Schweizerischen Strafgesetzbuch 2

Beschluss, vom 22. Mai 1991, zur Veröffentlichung des Einführungsgesetzes vom 16. Mai 1990 zum Schweizerisches Strafgesetzbuch 201

T

Tarife. – Beschluss, vom 9. Januar 1991, über die Festsetzung der Tarife betreffend die Gebühren der Steuerregisterhalter 120

Beschluss, vom 20. März 1991, über den Generaltarif der Bergführer im Wallis 158

Beschluss, vom 17. April 1991, betreffend die Kosten und Gebühren für Polizeieinsätze 186

Beschluss, vom 3. Juli 1991, über die Anpassung verschiedener Tarife und Gebühren an die Teuerung 204

Tausch und Verkäufe von Liegenschaften. – Dekret, vom 13. November 1991, betreffend den Tausch von Liegenschaften zwischen dem Kanton Wallis und der Gemeinde von Martinach sowie den Umbau der Liegenschaft gelegen in «Prés-de-la-Scie» in ein Untersuchungsgefängnis 76

Beschluss, vom 30. Januar 1991, betreffend den Tausch der Parzelle Nr. 2675 und die Abtretung von Boden der Parzelle Nr. 2129 in Visp 137

Beschluss, vom 1. Februar 1991, betreffend den Verkauf an die Munizipalgemeinde Chamoson diverser nach dem Bau der Nationalstrasse 9 verbleibender Parzellen 140

Beschluss, vom 15. Mai 1991, betreffend den Verkauf verschiedener Liegenschaften, die sich im Eigentum des Kantons Wallis befinden 200

Beschluss, vom 13. November 1991, betreffend den Tausch der Parzelle Nr. 2299 in Visp 283

Beschluss, vom 14. November 1991, betreffend den Verkauf verschiedener im Kantonsgebiet gelegener Grundstücke 283

Tourismusfachschule. – Dekret, vom 15. November 1991, über die Abänderung des Dekretes vom 10. November 1982 über die Schaffung eines Walliser Zentrums für touristische Ausbildung. 88

Beschluss, vom 18. Dezember 1991, über die Inkraftsetzung des Dekretes vom 15. November 1991 über die Abänderung des Dekretes vom 10. November 1982 über die Schaffung eines Walliser Zentrums für touristische Ausbildung 293

Reglement, vom 24. Oktober 1990, der Schweizerischen Tourismusfachschule (STF) 296

U

Umweltschutz. – Dekret, vom 21. Juni 1990, betreffend die Anwendung der Bundesgesetzgebung über Umweltschutz 31

Beschluss, vom 28. November 1990, über die Kosten und Gebühren für Verrichtungen im Umweltbereich 106

Beschluss, vom 20. März 1991, über die Inkraftsetzung des Dekrets vom 21. Juni 1990 betreffend die Anwendung der Bundesgesetzgebung über Umweltschutz 157

Umweltverträglichkeitsprüfung. – Ausführungsreglement, vom 28. November 1990, der Bundesverordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung 302

V

Verkehrsbeschränkungen. – Beschluss, vom 13. März 1991, betreffend die Verkehrsbeschränkungen von Motorfahrzeugen auf gewissen Strassen und Wegen des Kantons 152

W

Wahlen. – Beschluss, vom 9. Januar 1991, betreffend die Wahl eines Ersatzmannes in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1989-1993 119

Beschluss, vom 12. Juni 1991, betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1989-1993 . . 201

Beschluss, vom 12. Juni 1991, betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1989-1993 . . 202

Beschluss, vom 3. Juli 1991, betreffend die Wahl der Abgeordneten in den Ständerat für die Legislaturperiode 1991-1995 212

Beschluss, vom 3. Juli 1991, betreffend die Wahl der Abgeordneten in den Nationalrat für die Legislaturperiode 1991-1995 217

Beschluss, vom 16. Oktober 1991, betreffend die Wahl eines Suppleanten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1989-1993 . 274

Beschluss, vom 23. Oktober 1991, betreffend die Proklamation der Ergebnisse der Wahl von zwei Abgeordneten in den Ständerat . 275

Beschluss, vom 30. Oktober 1991, betreffend die Proklamation der Ergebnisse der Wahl von einem Abgeordneten in den Ständerat, Stichwahl vom 27. Oktober 1991 276

Beschluss, vom 18. Dezember 1991, betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1989-1993 291

Walliser Weine. – Dekret, vom 15. November 1991, betreffend die Blockierungs-Finanzierungsaktion der Walliser Weine des Jahrgangs 1991 90

Beschluss, von 4. Juli 1990, über die Ursprungsbezeichnungen der Walliser Weine mit den Abänderungen vom 3. Juli 1991 . . . 94

Beschluss, vom 18. Dezember 1991, über die Inkraftsetzung des Dekretes vom 15. November 1991 betreffend die Blockierungs-Finanzierungsaktion der Walliser Weine des Jahrgangs 1991 . 293

Richtlinien der AOC-Kommission über die Ursprungsbezeichnungen der Walliser Weine, vom 13. September 1991 394

Weinernte. – Beschluss, vom 18. September 1991, betreffend die Anwendung der abgestuften Zahlung von Ernteablieferungen, anhand des natürlichen Zuckergehaltes (% Brix) 270

Beschluss, vom 25. September 1991, betreffend den Beginn der Weinernte 1991 273

Wirtschaftsförderungsfonds. – Dekret, vom 16. Mai 1991, betreffend die Äufnung des Wirtschaftsförderungsfonds 60

Wohnungsbeiträge. – Beschluss, vom 1. Mai 1991, welcher die Einkommens- und Vermögensgrenzen in Sachen Wohnungsbeiträge festsetz 190

SAMMLUNG

der

GESETZE DEKRETE UND BESCHLÜSSE

des

KANTONS WALLIS

Jahrgang 1992

BAND LXXXVI